Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Index zu den 5-Orts-Rezessen der schwäbischen Reichsritterschaft - Cod. Ortenau 11 und 12

Cod. Ortenau 12

Reuß, Jakob Gottlieb

Heilbronn, [1786]

urn:nbn:de:bsz:31-183709

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ortenau ? Brauchgau

Ortenauer Ritterschaft 12

I

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

M.

Märkle:
dem Herrn Baumeister Lindmann wird mit einem Schreiben an Kayserl. M^t. in Causa Lun-
dinarum zu Hannau zugegangen.
Lec: d. d. 19. Febr: 1685. §. 10.

Marktleuten:
vid. Retraction, p. 1135.

Mainzeichen
vid. Collectation, p. 293. 303.

Mainz, Chur:
vid. Collegatio, p. 71.
Ceremonialia, p. 208.
Collectation, p. 249. 285.
Friedensschluß, p. 413.—421.
Gravamina, p. 453.
Intercessionales, p. 539.
Marschbau, p. 898.
Reichskanzler, p. 1096.
Subsidia charitativa, p. 1262. ff.
Verfassungen, p. 1363. ff.

——— Vom Lay-Stuhl:
vid. Matter, p. 1201.—1203. 1205.—1210.

Majorate:
vid. Fideicommiß, p. 405. f.

Malefizordnung:
vid. Halsordnung, p. 1336.
Die Malefizordnung bittet um Interventions-
les gegen den Herrn v. Schauroth; verwegen
mit den übrigen Ritterkreisen correspondi-
und dem Orden verbündig gemacht werden
solle, daß man sich der Sache nicht weiter annehm

K. HOFBIBLIOTHEK KARLSRUHE

M.

Mahlbefehrdere:

Können, alß haß man Kaiß. M. bitte, jemen zu füßerung der Probe über die Tüchtigkeit, einer Maschine in Conformität der schon vorgenommenen Disposition effective anzuschaffen.

Rec: d.d. 23 Nov: 1754. & ii.

Mannheim, dortiger Münzstätte:

vid. Lehns-Gravamina & Pfalz, p. 629.

Manbach, von.

vid. Venia aetatis, p. 1382.

Marbitzingen:

vid. Collectation, p. 227. 282.
& Privilegia, p. 952.

Marchtorfen:

vid. Militaria, p. 880. ff.

i) Ueber Salpf.

Der von einer zu schützenden Verbrüderschaft als Kaiserl. Commissarius mitabgeordnete Herr Reichshofrath wolle dem gemeinen Herrn Rathsverwandten Semler ein Verbieten an den Bittsteller zu stellen, damit die vom Erbel vom Viertmarkt der angeworbenen R. K. Truppen befreyt bleiben; Imfall nicht nöthig, dieselben um Assistenz zu ersuchen.

Rec: d.d. 16/26 Maii 1801. Lad 3.

Wegen der Marchen und Remarchen durch die neue Conferenz mit dem Schwäbischen Creiß ein Vergleich getroffen, den sich die Pfalzbischöfe Lüttich gefallen lassen will,

M.

Marsch Ordnung:

überhaupt:

wie eingerichtet die ritterschaftliche Orte wegen der kaiserl. Recruten-Parenten von allen denen hiesigen Landschaften aufgenommen werden sollen.

Rec: d.d. 19. Dec: 1710. §. 1.

Der kaiserl. Werbungscommissarius v. Langschied soll ersuchet werden, die Marsch und Remarschen der Ritterschaftlichen Lande bis zeitlich zur Ernd einrichten und sich der Ritterschaftliche Orte auf Billigkeit anpflanzen, sagen zu lassen.

Rec: d.d. 16. Mart. 1720. §. 1.

Die Kreiß Länder waren gesonnen, ein allgemeines Marsch Reglement zu verfassen, so aber nun cessirt.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 38.

2.) in specie:

a.) Von Remarchirung etc.

Wegen Remarchirung der Marsch Routen p. solle an den Schwäbischen Kreiß Convent gedacht werden, damit der Ritterschaft jederzeit gedeihlich communicirt, die Marsch Routen directe ad terminum ad quem eingerichtet und mit dem Ritterschaftl. Commissario concertirt, nicht aber, wie eine Zeitlang geschehen, mit denen particulier Ausschreibungen nur de facto procedirt werden solle.

Rec: d.d. 19. Dec: 1710. §. 1.

Marsch-Routen.

in Specie des Ihro Römischen Königl. Mayt.

Wegen der Marsch und Cantonirung wird ein ausführlich Memorial ad Cæsarem unterm 31. Januarii dieses Jahrs vorige vom 14ten April beigeschlossen und solches an verstandenen Orten zu empfehlen, auch vorher mit den Oesterreichischen Landen darüber zu communiciren resolvirt.

Rec: d.d. 16. Nov. 1721. §. 11.

Ihro Päpstl. Heyligk. ganz gnädigst Antwortschreiben wegen der Marsch- und Cantonirungsroute auf jetzigen ist wegen der hierbeigen Marschen für den jährlichen Durchzug ein besonders Condolis entworffen worden, um solches bei vorfallenden General-Marsch-Routen jedesmal zu produciren.

Rec: d.d. 23. Jul. 1722. §. 12. 13. 14.

Von diesen projectirten Concept sind jedem Cantons einige gedruckte Exemplaria zugeschickt worden, von dem Hochfürstl. Basel-Lörrischen aber noch 12. Exemplaria jedoch gegen Bezahlung, und beschlossen worden, daß bei Verfertigung der General-Marsch-Routen jedesmal ein Officier aus den Cantonen einkommen solle.

Rec: d.d. 29. Jan: 1723. §. 11.

Gedachten Kayserl. Hochfürstl. Basel-Lörr-

M.

Marschwesen

in specie deßen Convertirung betr.

Es wurden wegen der 1722. im Marschwesen außgewürckten Kayserlichen Verordnung 100. Exemplaria bewilligt;

Rec: d.d. 11. Maii 1726. §. 12.

und 1728. ihm in gleichen 200. fl. zu übermachen, und dabei der Ritterschafft Gutachten zu communiciren resolvirt.

Rec: d.d. 18. Jul. 1728. §. 10

Die wegen Convertirung und Abschreibung der Marschrouten zu Gunsten der Ritterschafft ergangene Kayserl. Verordnungen, sollen dem Synd. v. Hennicke abschriftlich mitgetheilt werden, um hiernach die Transcription der beyden Exemptions-Patente mit Inserirung der in den vorhergehenden Jahren von dem Herzog Eingen ertheilten Patenten enthaltenen Clauseln, daß die Marschrouten in Ansehung der Mitfortbringung und Unterbringung der Ritterschafftl. Marsch Commissarien ingleichen, wenn und wann einem commandirenden Officier mag genommen werden sollen, desto leichter bewürcken zu können.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 7.

Wegen dem Syndicus v. Hennicke nachgesuchter Abschrift wird remittirt, damit nächst der occasione sich nächstens zu verwilligenden abermaligen Subsidii charitativi nachsehende mög

M.

Marschsuiten
im Reiche bey Cantonirung ohne
Exemtions-Patente mit Beybehaltung jener
Clauseln nach der vorigen Form ausgefertiget
werden mögen, und diese ein Fürstlich Hes-
sen-Hombergisches Intimatum an das
Kayserl. Hofkriegs-Commissariat d.d. 23. April
1735. zum unitarn Behuf communi-
cirt.

Rec: d.d. 7. Jul. 1735. §. 4.
Wegen der vorkommenden vielen Marsch- und
Remarschen, solle, um sie zum Vortheil der
Militarie einzurichten und, sie gehörig vor-
sehen zu können, nicht nur zwischen den
Canzleyen ordentlich communicirt, son-
dern auch von den Cantonen und Be-
zirken nach dem genauesten Verhältnis
mit München, Fulpurg, Freiburg, Nürn-
berg und der Kayserlichen Armee eine
Correspondanz angestellet- und hiezu
nöthig halten den obbenannten Can-
tonen die erforderliche Nachricht mitge-
theilet werden.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 13.
Daß die ritterschaftlichen Orte nicht vor
den Kreis-Orten pragravirt werden mö-
gen, worauf sollen die Marsch-Commissa-
rii invigiliren, und auf solchen Fall sich
auf die Kayserliche- zu Gunsten der Ritt-
terschaft successive anzuziehende Mar-

M.

Marschwesen

in specie bey den Demarkirung betref-
ordnungen bezogen werden.

Rec: d. d. 30. Mart. 1735. §. 20.

Zu dem — wegen eines angelangten Schrei-
bens Charlotten an Kayserl. M.t zu relas-
siren, und den Antwortschreiben gelie wegen der
von mehrmal eingelaufenen Marsch-
beschwerden um eine Kayserliche resolu-
Verordnung sowohl an das Oesterreich-
Königl. Ausschreib-Amt, als an die Kayser-
liche Principalität und das Königl. Com-
missariat des Franckischen gebeten werden,
durch Kundschafft zum Besten der Königl. Ar-
mee die General- und Individual-Marsch-
Routen ohne Verzögerung und Anstand
der Kühnhoffschen Kayserlichen Marschcommissarium
anher zu Pferd, widrigenfalls gelassen ungültig
gegen- und wieder von dem Königl. Commis-
riat noch der Kayserlichen Principalität
respectirt- oder der Marsch darnach di-
rigirt werden solle.

Rec: d. d. 5. Mart. 1746. §. 1.

Rec: d. d. 15. December 1748. §. 1. & 5.

Um polizey zu beobachten, wird geschloß
Antwortschreiben an den Kürfl. Mayn-
Lantzler Grafen von Colloredo dahin
gestellen abzufassen, und die nöthige Poli-
citatur dem Regent v. Lucam und Herrn

M.

Marsch-Gesetze

in Specie wegen Convertirung der Gelder

Rescript gemeinschaftl. Ueberbringers
Geo. d. d. 5. Mart. 1740. §. 1.
auf den beiden vorigen Collegialschreiben sein
den Marsch betreffend erfolget.
c. c.
Zu Verwandlung der Präsidenz Beständigkeit
mit den Reichsstädtischen Commissarien in
Marschsachen, wird für das nächstkünftige vorse-
hen, daß bei Absendung der Marsch-Mon-
den 2. Acten gemacht einander, und daß
sich in dem nächsten unter den Marschkom-
missarien die Reichsstädte, in dem andern
die Reichsgrafen Bänke- und in dem dritten
die Churrheinische Marschcommissarie- oder
viertem- oder aber promiscue unterschrei-
ben, oder am Ende die Kämpel selbes inne
ordinis: beizusetzen wünsch. Uebrigens
sollen wir sie Fürsten und Stän-
de von ordnungen, wie es bei ihnen
gebräuchlich wird.
Geo: d. d. 24. Nov: 1739. §. 9.
in specie
6.) die Cappen-Gelder betref
Zu beseitigen der- wegen der Marschen und
Commarschen nach hiesigen Cappen sollen
jene Contin. hinfüro einer Convenanz
gemäß Rechnung abgestatten, jedoch ohne
die Pässe an den Churbrandenburgischen Com-

M.

Marschbefehl

in Specie die Cappan Galder betr.

mihi nomine empfohlen –

Rec: d. d. 25. Febr: 1712. §. 17.

Solle man mit denen von dannen heraus abgerufenen – von allen Cantonen die Deputationen eingeschickt – und an den Oesterreichischen Kayserhof schreiben –

Rec: d. d. 8. Febr: 1713. §. 9.

Auf der Ao. 1712 Charitativ-Gelder noch habende Ordonnanz – und bei einlangenden weiteren Kayserlichen Befehl die weitere gemeinsame Entschliessung zu fassen werden.

Rec: d. d. 19. Junii 1713. §. 13.

Auf Niederländische Verordnung wurde die Nachricht der Cappan bei dem Oesterreichischen Kayserhof möglichst zu secundiren befohlen.

l. c. §. 22.

Damit wurden die Niederländische Klagen über Rescripti Caes. an die Kayserl. Hofkammer verwiesen; die Niederländische Gemeine sie aber nach den Charitativ-Tractaten und dem Barrier-Tractat von dem Subsidio abziehen und dessen bey Kayserl. Majestät Vorstellung thun.

Rec: d. d. 18. Sept: 1713. §. 9.

vid. Subsidia charitativa, p. 1291.

Die Ordnung bei diesem Punct.

Rec:

M

Marschbefehlen
in specie die Etappen Gelder betr.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 16.

in specie
c) Gravamina der Ritterschafft betr.

Bei einem Marsch- und Etappen geben-
menen Kaiserlichen Comandirten ändert
der Kreiß-Commissarius Pfütz mit dem
Hauptmann Pfälzer die - zu Bruchsal
convertirte Marschroute zu Mündel-
heim einseitig, wobei die Ritterschafft
sehr beschwert - und der Ritterschafftli-
che Zugeordnete Oberst Mayl zu Bruchsal
beschimpfft wurde; worüber an den
Kreiß Klag kommen sollte, wann
Herr Pfütz und andere Kreiß-Commis-
sarios dahin anzuhalten, daß sie sich ge-
gen die Ritterschafft bei dergleichen Mar-
schen besser aufführen.

Rec: d. d. 19. Dec: 1710. §. 1.

Ein Unterschaffner des Herrn Grafen von
Hanau-Lichtenberg im Canton Kocher beden-
ken den nächstligenden Marschort zu ansetz-
und Marsch- und Rationen; welchen
derselbe bey Krieg zu Lieferung - und com-
muni nomine gerichtl. einkommen sollte.

Rec: d. d. 23. Junii 1712. §. 8.

Wegen der - durch die Marsch- und Ration-
sen verursachenden Lieferungs Kosten sollen

M.

Mayß-Wesen

in specie Gravamina der Reichsstadt Nördlingen.

Der Kayserliche Hofkriegsrath nimt ein Kayserliches Schutz- und Defensions-Patent, vergleichen die Churbayrischen Länder damit versehen, gebeten- und bei dem Reichs-Convent die Exegirung der Kayserl. Commissarien specificè vorgestellt.

Rec: d. d. 16. Mart. 1720. §. 10.

aufgetragen sey, von dem Nördlingischen Mayß-Commissario auf die Kayserliche Orte Palmarum besonders und Creutzerhöhungen überschriebenen Quartier der Stadt Nördlingen nöte communi nomine Erkundigung einzuziehen.

Rec: d. d. 16. Maii 1720. §. 26.

Der dem Herzog von Würtemberg, der das Commando über Kayserl. Armee hat, wird in einem besonderen Schreiben sey, bei den letztern Durchmärschen besonders von dem Caraffischen Regiment sorgfältige Obsorge zu tragen, um Klagen zu vermeiden, und ein Postulat von 1000. Ducaten zu offeriren beschlossen.

Rec: d. d. 29. Mart. 1735. §. 27.

Vollzogen ist ungewiß.

Rec: d. d. 7. Jul. ej. an. §. 8.

Wegen der vielen Mayß-Gravamina, so sollen, die Gravamina von jedem Kanton zusammenge-

M.

Marschwesen.

in specie Gravamina der Ritterschaft Kantons

sagen und an Donau einzuschicken, um bei dem Kaiserl. Hofkreistag klagen zu können.

Conc: d. d. 7. Jul. 1795. §. 12.

Gravamen Allgäu-Donau klagt über Marsch- und Quartierbeschwerden, und den übrigen Kantonen liegt ein gleiches Gravamen auf. Dann seit 1793. ohne Leistung einer Allgäuischen Marschkommissarie von dem Schwäbischen Kreiskonvent errichtete alternative Marschroute noch fortdauert, keine Abänderung zu hoffen, und solle dasselbe der Vorschlag dahin gerichtlich genommen werden, daß zu Konservirung einer neuen Marschroute alle betreffende Ritterkantone beigezogen - und ihnen davon Communication gemacht werde.

Conc: d. d. 24. Junii 1797. §. 8.

in specie

d.) Kaiserl. Requisitoriales und deren Leistung betr.

Da es dem gesamten Ritterkreis wünschlich und anständig wäre, wenn bei Durchmärschen und Einquartirungen Kaiserl. Hofkommissarien an die Ritterschaft, wie an den Schwäbischen Kreis, besondere Requisitoriales erlassen werden: so will man den

M.

Marschwesen

in specie Kaiserliche Requisitoriales und deren Collationirung betr.

Dem Kaiserl. Commissario Freiherrn v. Langenau und Postkurs-Regenten v. Radics ist anbefohlen, das nöthige wegen Stellung der Pferd zu thun und solche Ordre zu ertheilen.

Rec: d.d. 16. Jul. 1728. §. 18.

Gemeldter Herr v. Langenau und v. Radics werden wegen Collationirung gedachter Requisitorialien remunerirt.

Rec: d.d. 17. Jul. 1730. §. 21.

Herr Regent v. Radics solle die Collationirung der Kaiserlichen Requisitorialien pro Transitu befördern, der Regent v. Radics aber zu attendiren haben, daß der Schwäbische Kreis angehalten werde, den wiederholten Kaiserlichen Verordnungen zu folge, die Generalrouten mit Hinzuthuung der Hülfsmannschaft Kaiserl. Marschcommissarium zu projectiren.

Rec: d.d. 15. Dec: 1731. §. 15.

Für den Herrn Reichs-Vice-Canzler Grafen von Metsch wird eventualiter eine Remuneration von 1000. fl. bestimmt, damit unter anderem auch Sr. Excellenz die Durchmarsch-, Verpflegungs- und andern derglichen Kaiserlich Requisitoriales, die schon mehrfältig gemacht, an die Schwäbische Kreis-Direction

M.

Manöverwesen

in specie Kaiserliche Requisitoriales und deren Publikation betreffend.

Was Maßen Manöver vorzunehmen, und wie weit denen gemainschaftlichen Ständen aufzutragen sein wird, das nöthige an dienlichen Orten mündlich vorzutragen haben.

Gec: d.d. 20. Januar. 1738. §. 9.

Nach Anleitung des Herrn Reichs Vice Canzlers soll das Ansuchen die Kaiserl. M. nachgesucht- und die Deputirte an denselben mit einem Memorial-Einschluß- an die Stände aufzutragen sein, die Gnädigste Verfügung des Herrn Reichs Vice Canzlers an die Reichs Canzley mündlich zu befördern.

Gec: d.d. 14. Junii 1738. §. 2.

Matricul Reichs-:

vid. Wilhelmsbüchen, p. 1139. f.

Matricul Landes-Anlag:

vid. Wachsdorf, p. 143. Catastrum, p. 203.
Hauszins, p. 197. Collectation, p. 259. f. 268. f.
Ordnung, p. 1141. f.

Diejenige Mitglieder, welche die projectirte Ordnung anzunehmen gesonnen sein, sollen mit ihren Nahmen und Besitzungen in eine Matricul gebracht-

vid. Liam: Ordnung, p. 1141. f.

Gec: d.d. 25. Jan: 1580. §. 3.

——— 1. Aug. ei. dc. §. 1.

M.

Matricul, Ordnung der Klöster.

Rec: d. d. 10. Mart. 1562.

und solche durch Doct. Carlstadt gestellt worden.

Rec: d. d. 10. Oct. 1561. §. 1.

Alle darum Instruirtes zu machen, p.

l. c.

Diejenige, welche wegen der wenigen Stimmen Verordnung sich in eine Matricul verzeichnen lassen, sollen, wann sie angelobt gelobt sein wird, sich unter ihr Gnaden eigenhändig unterschreiben.

Rec: d. d. 10. Apr: 1562. §. 1.

Die alten Klosterleute Conventen, alle mit den Vicarien und Personaten der Matricul selber fleissig gesundert werden, jeder derselben seinen Tauf- und Zunamen, sein gegenwärtig- expizando Leibs und Güter mit der Summierung, und wieviel einen oder dessen, mit seinem Zugehör in ein Register oder Matricul, darin jedes Klostel einen haben solle, ordentlich und underschiedlich mit eigner Hand schreiben und sich dann Kaiserliche Confirmation darüber ausbringen werden, damit einer jeden Obrigkeit mit seinen einverleibten Pfründen und ihren Gütern gegen männiglich darum vertreten und erhalten werden möge.

Rec: d. d. 7. Jan: 1566. §. 21.

M.

Matricul, Ritterschaft:

Ein solche Verzeichnüs hätten alle Lübl. Ja-
der V. Viertel d. 6ten Augusti neu verfä-
pal zu bringen, damit eine Matricul der
gesamten Ehrenvesten Ritterschaft darnach
gemacht- und solche Kayserl. Mt. zur Con-
firmation vorgelegt werden kann.

Rec: d. d. 6. Junii 1570.

Dieß Conclusum wird in der Hauptsa-
wiederholt;

Rec: d. d. 19. Junii 1571. §. 10.

Wird nochmalß wiederholt mit dem Zusatz,
daß, wann ein Viertel Provandes nicht
sein vorigen würde, es um den Anschlag
fragt werden sollen.

Rec: d. d. 25. Mart: 1572. §. 10.

Bei den nächsten Viertelstagen wird nun
darüber zu berathschlagen expolvirt, wie
die Matricul der Erbsessen Güter, die zu
Mumbgarten von der Ritterschaft Bö-
man sind, wieder erneuert werden mö-
gen, auch wo und wessen personal-freyheit
Güter verändert worden, und wo die
gegenwärtige besitzer seyen? Wor-
auf man sich bei nächster allgemeinen
Zusammenkunft darüber einzulassen will,
ob und wie dieselbe wieder zu bekom-
men möchten?

Rec: d. d. 21. Maii 1577. in fin.

Der Kayser hat die Fertigung einer Ma-

M.

Matricul, Ritterschaftliche:

trieul über die freiadeliche Besitzungen und Güter in einem Project d. d. 18. Oct. 1591. verlangt, worüber unserm M. Major abgefaltenen Correspondenz das mehrere vernommen werden kann. Auf Fürstgänzig wahrgenommen wurden wollte, zu welchem Ende, um eine durchgängige Gleichheit zu beobachten, und bei denjenigen, die nicht recht informirt sind, alle darauf Bezug habende Ungelegenheiten zu entfernen, Concepte an die Mitglieder entworfen werden.

Rec: d. d. 12/22. Sept. 1592. §. 1.

Zu deren Verfertigung wollen die Ausschüsse d. 13. Jan: 1593. einander zusammen kommen.

l. c. §. ult.

Mit der ganz nöthigen Designation der adelichen Besitzungen und Güter, solle man sich bis Georgii 1593. gefaßt halten, damit auch bis der Grund zur Matricul gelegt und soviel sich thun lassen mag, solche neben den 2. andern Kreisen in Stand gebracht werden möge.

Rec: d. d. 10/20. Jan: 1593. §. 2.

Diese Sache wird bis zum nächsten Convention verschoben.

Rec: d. d. 21. April. ei. a.

müsse aber, weil man insonderheit nicht gewußt, ob die beide andern Kreise sich

M.

Matricul, Collectur Klage

samt gestellt genommen, aber wie sie sich stellt, stellt erklären werden, ist weitere Verbindigung und Vorlassung eingestellt.

Acc: d. d. 17/27 April 1594. S. C.

Jeder Canton, solle ein Vorzeichnis machen und an Tonau einschicken, um eine Matricul der gantzen Schwäbischen Reichskraiß zu verfertigen – und auf gemeiner Remission und Approbation an den Kayserl. Hof verschicken zu lassen.

Acc: d. d. 9/19 Nov: 1598.

Man findet sich dabei verbunden und lässt alles die Sach vorsmelt bewenden; Wegen aber jeder Cantons Advocato und Verschreibung einiges Zweifels entstanden, soll dieser Punct auf künfftig Reichstag zu Vermeidung aller Ungelegenheit nicht genau gegeben.

Acc: d. d. 27. Aug: 1600.

Wegen dieser Matricul Cassation ist dabei bedunden, dass jedes Kraiß Matricul für sich gelte und halte,

Acc: d. d. 15/25. Mart. 1604.

——— 31. Aug. S. ai. S. 4.

und dieser jedes Kraiß Matricul als: Bischöffen, Praelaten, Grafen, Herren, Städt, Gesandten, Angaben und andern Particularien, beschreibe, in eine neue Matricul bringe und zu dem Ende alle Mitglieder

M.

Matricul, Reichsfestung:

zu Uebersichtung einer ordentlichen Specifica-
tion vermög.

Rec: d. d. 19/29. Jul. 1642. §. 28.

Jeder Viertel solle seine Matricul gegen seine
incorporirten adelichen Mitglieder und Güter
offt dann revidiren, renoviren und ergänzen,
auch in derselben nicht die geringste Aenderung machen.

Rec: d. d. 19/29. Mart. 1644. §. 20.

Der Schluß, daß jeder Viertel seine Matricul
absonderlich stellen, in Druck nehmen, und sich
dabei conformiren solle, wird approbirt; wobei
Kayser und Churfürsten eine Norm vorlegen, ob
man sich bei allen Viertheln, soviel möglich, conformiren solle.

Rec: d. d. 2/12. Sept. 1650. §. 7.

Die Confirmationem Matriculæ alter Reichs-
Güter in Acta Pacis setzt man als unpracticable,
und will also davon abstrahiren.

Rec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 15.

——— 16. Mart. 1720. §. 11.

Matricularstift.

vid. Ablegatio, p. 52.
Capitulatio, p. 118. 150. 152. 154.
Cassa com: p. 167. 182.
Collectation, p. 299.
Gravamina, p. 170. 178.
Militaria, p. 687. 690. f. 719. 721. 750. 772.
Ordnung, p. 909. ff.
Privilegia, p. 941.
Subsidia charitat. p. 1216. ff. 1222. 1229. 1260. 1262. 1277. 1292.

M.

Matricul-Casse:

I.) zwischen dem Schwäbischen Kreis- und Ritter-Kreis:

vid. Militaria, p. 814. 816. 818. 829.
Securitas publica, p. 1191.
Subsidia charitativa, p. 1217. f.
Votum, p. 1382. — 1384.

Der 27te Theil der militarischen Kreis-Casse ist pro fundamento der Ritterschaft Ihren Matricular-Quanti der 300. f. nun so muss zu halten, als Kayserl. Mt. praevia causae cognitione ihr für eine Proportion gegen den Schwäbischen Kreis bekannt hat.

Resc: d.d. 18/28. Junii 1694. §. 10.

II.) Der Ritterschaft Klagen die

Wegen der Proportion zwischen den 3. Ritterkreisen und der Reichsritterschaft ist zu Frankfurt 1653. eine Reparation gemacht worden, womit jedoch Schwaben nicht zufrieden ist.

Resc: d.d. 18/28. Maii 1661. §. 1.

Die Schwäbische Ritterschaft beschwehrt, dass sie dem Kayser ohnwillig 100,000. f. mehr als der Correspondenz Anschlag de 1664. reparirt — aber zwischen den Anschlägen von 1653. und 1664. der Mittelweg beobachtet werden solle.

Resc: d.d. 19. Jul. 1680. §. 5.

Der Hrr. Obligatis zu dem fränkischen

M.

Matricularsach.

Der Ritterschaft unter Sich:

VI. Schwaben wird aufgetragen, den ständigen Anschlag wegen der Matrimular-Umschlägen zu vermehren, und die Taxe darin einzuschalten, daß bei Bezahlung der pro novis beneficiis Caesis im Utrian zu entrichten habenden 90000. fl. die Proportion nach Jahr 1664. beobachtet werde.

Rec: d. d. 29. Junii. 1687. §. 11.
vid. Relegatio, p. 12.

Von Franken und Rheinstrom solle gesetzt werden, daß Schwaben in pto. repartitionis Donativorum und anderer extraordinari-Posten sich zu erklären wurde, daß ein gleichförmer und einmütiger Anschlag zu Stand kommen möge, und dieser sodann, daß auch die jenseitige Herren Relegati auf gleiche Weise worden bevollmächtiget werden.

Ad Stam zum Rec: d. d. 19/29. Mart. 1688. §. 2.

Wie der von Franken unternommenen Abänderung der alten Hexagonischen- und Heilbronnischen Proportion willen ist die Harmonia unter den 3. Ritterkreisen gestört worden, zu deren Wiederherstellung der Herr General Baron von Hayn um seine Instruction nachsucht und von dem Hayngt-Directorio an

M.

Matricularfuß
der Reichs-Ritterschaft Canton pro

Brandan und Rheinstrom geschrieben wird.

Rec: d.d. 19/29 Jan: 1698. §. 2.

vid. Disidia, p. 981

Die Bewilligung einer Türkenhülfe von 48 m. f. bedingt sich Schwaben, daß Kaiserl. Mt. zur Abwiderlegung der alt-herzogen- und von Kaiserlicher Mt approbirten Proportion die nöthige Verfügung treffen mögen.

Rec: d.d. 23. Nov: 3. Dec: ei. ai. §. 3.

Der von Brandan dem Schwäbischen Ritterbrief gemachte Vorwurf, als wann man eine Kaiserliche Commission ad indagandas vires et facultates anbefohlen gehabt wäre, sollte in einem Antwortschreiben mit gutem Glimpf abgelehnt werden.

Rec: d.d. 20. Augs: 1700. §. 11.

Im Canton Donau wird die jährliche Contribution und Correspondenz Tagleistung stand bis auf den Monat April, in der andern wegen Verfertigung der Matricular-Fuß-Tabell unter den 8. Ritterkreisen, beschlossen.

Rec: d.d. 19. Dec: 1702. §. 9.

Von dem Matricular- und Proportions-Werk mit den 2. übrigen Ritterkreisen solle abstrahirt werden.

Rec: d.d. 15. Febr: 1703. §. 4.

M.

Matricularfuß
der Kaiserl. Reichsfestung Landau betr.

Obwegen der Contribution Reichsfest- oder Landauerung wird bei nächstem V. Orts-Tag einen Principalschluß zu fassen resolvirt.

Rec: d. d. 23. Febr: 1707. §. 2.

In Ansehung der – bei hiesigem Correspondenz-Tag zwischen den 3. Reichsgrafen gemeinschaftlichen disproportionirten – und wie der von Correspondenz-Tag de 1639. haußen abgeschlossenen Repartition in remunerandis wider mehrgedachte Grafen und Reinstrom protestando Reservando verwahren.

Rec: d. d. 27 Oct. 1711. §. 3.

Die – von Landgrafen vorgeschlagene Proportion mit den übrigen 2. Reichsgrafen soll noch aufgehoben

l. c. §. 9.

Oppenheim fällt dafür, daß in dieser Sache noch vor dem nächsten Correspondenz-Tag Richtigkeit gemacht werden könnte.

Rec: d. d. 9. Nov: 1714. §. 11.

Die von Reinstrom vorgeschlagenen künftigen Repartitions-Pfund, nemlich Oppenheim auf 20.–, Brandau auf 17.– und Reinstrom auf 8.– zu stellen wären, nehmen Sie ad referendum, Oppenheim will aber in denselben abänderlich nicht willigen.

– Rec:

M.

Matricularfuß

der Königl. Baiersch. Landes pfl:

Rec: d. d. 18. Sept: 1715. §. 7.

Man begehrt, es möchte durch den nach Wien abgefertigten Niederösterreichischen Syndicum Buchmann wegen des wegen Ungarn und Siebenbürgen ungleich proportionirten Matricularfußes dienliche Information eingezogen und zum Nachricht des Schwäbischen Creißtags communicirt werden, dahingegen in einer obigen Landen Antwort angedeutet werden wolle, daß man sich Schwäbischer Seits pro proportionali, wie man einen Matricularfuß respectu Circuli finden, in ein Concert einlassen wolle.

Rec: d. d. 27. Nov: 1716. §. 5.

Der Vorschlag der Ulmischen Gesandtschaft, wornach sämtliche Creißverwandte Cantone praestandorum subsidiorum charitativorum pro rata ihrer Matricular proportion mit einander vergleichen sollten, wird vor die tempora noch für practicable gehalten.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 2.

Hanau, als Generalat Directorium, rathet zur Einrichtung einer Matricular Proportion unter allen d. Creißverwandten Ständen an; Obschon sich solche noch nicht für practicable, als wäre dann,

daß

M.

Matricularfuß

der Reichs Ritterschaft unter sich:

Ist Simmern bei der Anno 1664. vorgenommenen Proportion verblieben, welche bei Ochsenhausen auf 17.– bei Brandau auf 16.– und bei Kainsom auf 12. gesetzet worden, nun aber um der vorgeblich erlittenen Ruinen willen bei Letzterem auf 10. ad tempus gesetzet worden könnte; jedoch, solle dieser Matriculfuß doch bey Facilitirung Erachten beobachtet– andere Propaganda aber mit dem Correspondenz Reces v. 1659. gleichfalls getragen– und solches an Corpus gratulirt worden sein.

Rec: d.d. 28. Julii 1722. §. 4.

Dieser Fuß wird wiederholt und falls, solchen den beiden übrigen Ritterkraisen nicht anständig wäre, von ihnen eine weitere billigere Vorschlag erwartet.

Rec: d.d. 27. April 1727. ad Propon: 3.

Die Schwäbische Gesandtschaft hat, was diese falls bei dem Correspondenz Tag vorzubringen, ad referendum genommen; Nun solle den beiden übrigen Ritterkraisen geantwortet werden; daß man sich zu einem moderen, als der V. Oct. Anno de 1722. obsage, nicht verstehen könne.

Rec: d.d. 16. Jul. 1728. §. 2.

M.

Matricularfuß

der Reichsritterschaft Kantons [illegible]:

Mobilis nur Personen verbleibt.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 8.

Beschluß von Mittwochs zu machen Anfangs will man sich beschließen von Donnerstag nächsten 7. Octbr. 1742. alles Neue Schreiben einzusenden und das Duplicat des Alten einzuziehen.

Rec: d.d. 31. Aug. 1745. §. 31.

Wegen der in der Wetterauischen Grafschaft erforderlichen Einlagen und Beilagen, falls die Ritterschaftl. Deputirte Reflexion zum Correspondenzbericht anhero machen, daß die Anno Monatis proportio arithmetica gewählt werde.

Rec: d.d. 10. Maii 1750. §. 2.

Ad tractan. sub Rubro Gravamina, p. 478. Deputirten fällt, da sie in dem von Ober- und Niederrheim mit Kurpfalz getroffenen Contract, stipulirte jährliche 9000 f. den Herrn Mitgliedern zum Einstand kommen, nicht dafür, daß sie solchen in Quantum matriculare vermindert wissen können.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 38.

vid. tam Gravamina, p. 470.

Deputirten ersuchet sich über obhabende Matriculaproportion, worauf zu-

M.

Matricularfuß

der Reichsritterschaft Canton pp:

antworttet wird, daß man verstehe, daß Steinsfurt, da nur die übrige Ritterbai[sic] per vim potentiorum wider verlassen, und wenigstand Ursachen seine proportionmäßigen Beytrag hinfüro zu entrichten gehabt, diesem Exempel nachgelebt werde.

Rec: d. d. 20. Nov: 1754. §. 11.

Ursachen daß man seine gegen Steinsfurt gehabte vielfältige Forderung und Klage- bei Negotiationen, Warnungen und andern dergleichen extraordinairen Beylagen alles 3. Ritterbaischen Correspondenzamts d. d. 29. April 1859. und andern nur hypothetice mit abgefaßen, daß aber bei dem letztern über die gemeinschaftliche Rendnerations wegen der Passe- Capitulations Passivi getroffenen innerhalb fünf Jahren Compromiß beruhen, welches an Steinsfurt, wann derselbe auf sein Ite Memoria d. d. 31. Mart. 1762. eine Antwort abgefaßet worden, in conformitate priorum eingerückt werden soll.

Rec: d. d. 1. Mart: 1766. §. 2.

Unter die Correspondenztags Deliberanda Anno 1772. auf die Matricia von Steins-

M.

Matricularanschlag
der Reichsritterschaft Canton ...
mäßig einer Modi proportionis unter den
3 Rittercreisen dem dei gemeinschaftl. Klassen
Progandis.

Rec: d. d. 7. Jul. 1772. ad Delib. 1.

Prop. 4.

Schwäbischer Ritterkreis hat sich aber auf
den V. Delib. Recess d. d. 1. Mart: 1766. §. 2.
und müssen in extraordinariis auf den Cor-
respondenz Recess d. d. 29. Apr: 1659., in
Ansehung der Quotisation-Disposition aber
auf die Heilbronner Abtheilung de 1653.
und Correspondenz Recess de 1664. und das
Decretum Cas.um de 1688., wornach die
Proportion bei Quotisatis Disponendis
nach den Steuern auf 18. 15. u. 12. — nach den
beiden letztern aber auf 17. 16. und 12. ange-
setzt worden, behält sich jedoch auch in
diesem Anschlag seine Convenienz
in Ansehung einer besondern Anlegung
mit den übrigen Ritterkreisen
nach den Römermonaten bevor.

l. c.

III.) einzelne Ritterkreise, in specie

i.) des Schwäbischen — und zwar

A.) Oberbauer

Die gemeinschaftlichen Abgaben wür-
den Anfangs unter den Cantonen gleich-
lich

NE.

Matricularsch[ri]ft

des Churfürstlichen Collegii

Ueberhaupt

ist reparirt.

Acc: d. d. 15. Aug. 1559. §. 5.

——— ult: Apr: 1561 §. 4.

——— 10. Junii d. a. ——

——— 13. Oct. d. a. §. 6.

——— 23. Mart. 1563. §. 1.

Dagegen dringt Churfürst Johann Casimirus zu Churpfalz Fürstlicher Lieb darauf an, daß die Contingentz zu Churpfalz Fürstlicher Lieb nach einem jeden Viertel Vermögen hinzugeschlagen werden möchte, damit Gleichheit beobachtet werde; da übrigens Churpfalz aber setzen für rätzlicher, es bleibe bei dem alt herkommlichen Modo, wornach alle Viertel gleichlich contribuiren zu lassen.

Acc: d. d. 8. Mart: 1582. §. 6.

Falls, da nach einer andern Proportion, darnach mehrgedachten Churfürsten von den 5. Viertheln gleichlich abgetheilet würden.

f. Acc: d. d. 7. Apr: 1566.

——— 8. Febr. 1567. §. 6.

——— 1. Nov: 1570. §. 6. 10.

——— 19. Jun: 1577. §. 7. 13. 14.

——— 25. Mart. 1572. §. 4. 14. 21.

——— 21. Oct: 1591. in pr.

M.

Matricularsteür
des Oberländischen Kreises
Uebersicht

Falls, da mehrere bewilligte Proportionen, und matricularische Beyträge von den V. Kreis Stände gänzlich beygetrieben würden.

Rec: d.d. 10/20. Apr: 1594. in fin.
——— 1. Febr: 1595. ———
——— 1. Maii 1628. § 3.

Von Ao – pro 1583. bewilligten Türkensteüer sol. zu Donau 8/m., Rauen 3/m., Nidau 3/m., Burgau 2/m. und Crainburg 2/m. fl. —

Rec: d.d. 22. Aug. 1586.
und an die Türkensteüer von 32000 fl. pro 1586. Donau 12/m., Burgau 4/m., Rauen 9/m., Nidau 3/m., und Crainburg 4/m. fl. zu bezahlen.

Rec: d.d. 8. Febr. 1587. §. 4.
Von Ao – Kaiserl. Mt. bewilligten 200. Mann zu Roß und Fuß Donau 83, Burgau 36, Rauen 41., Nidau 37. und Crainburg 26 Pferde.

Rec: d.d. 28. Oct. 1589. §. 7.
Donau, an 800 fl. Collegiations Costen, Donau 200 fl. und von den übrigen 4. Klöstern jedes 100 fl.

Rec: d.d. 4. Nov: 1577. §. 3.
Von Anno – pro 1578. dem Kaiser bewilligten 80000 fl. wird auf Ao – p. 1585. bei den damaligen 18/m fl. erlegten Modo auf Donau 20000 fl. 10. xr., Rauen 10/m fl., Nidau 10/m fl., Crainburg und Burgau, jeden 8888 fl. 10 xr.

2c –

M.

Matricularbeschluß
des Schwäbischen Kreistags
über Erfurt

repartirt;

Dec: d. d. 10. Sept: 1578.

und an der Türkensteuer von 12000 fl. — pro 1581. auf Domus 2300 fl., Roßis 6200 fl., Hungarn 1000 fl., Nadar 4500 fl. und Croisigau 1100 fl., jedoch salva ratificatione ihr Mit-Stimmen und Vorwandten und absque praejudicio, umgelegt.

Dec: d. d. 12. Mart: 1584. §. 2.

Obligen die vielfältigen Abwänderungen der adelichen Güter und Beschwerden, welchen Abwendungen, falls man einen gewissen einen wöchentlichen und proportionlichen Anschlag nicht für Handen, und ungewissen für das beste Mittel, daß man einen jeden Bauer alles vom Acker, seinen Antheilsmann und Zugehörigen, ja ein Mitglied vom andern, seinen Besitzung und respondirende Vermögen vertrauen, und in die Tella setzen, und darnach die Proportion regulieren zu können.

Dec: d. d. 12. Jan: 1585.

Für diesmal soll wird den Mitglieder überlassen, wenn sie zu Stimmungen und die viel sie darin Abwendung wollen, die Namensliste aufsetzen lassen, daß Steuer zu wenig Vermögen angeben.

l. c.

M.

Matricularstäb

des Bisthums Fulda

Ueberhaupt

Jtem Stab wird beschlossen, das solle also in
allen verbindlichen inmaßen und Stabs ma-
ssen werden,
Rec: d.d. 20. Jul: 1585.
inzwischen aber die Beschwerden jenen Mitin
stabs Verwandten die Ablösigkeit und Hessen
digkeit dieses Stabs vorstellen,
l. c.
und solches mit ihnen in Stab zu
setzen suchen,
l. c.
damit, wann die 2. nächsten Jahre der Un
kosten-Anschlag verfaßt worden, die — man jeden
Viertel verordnete Beschwerde und Com
missarien mit hinlänglichem Gewalt
schwinn — und sich mit einander gänzlich
vergleichen können.
l. c. in fin.
Rec: d.d. 19. Oct. 1585. §. 1.
Diese Taxe wird bis zu zweimaliger und best.
er Galvanmehrung, jedoch obigem Abfall
unverbindlich, eingestellt.
l. c. §. 2.
Der nächster Zusammenkunft vorher längstens
binnen einem Jahr will man sich deshalb
vereinigen.
Rec: d.d. 24. Apr. 1590. et 1. Feb. 1595.

XIII.

Matricularfuß
des Schwäbischen Kreißes
Uebersatzes

Wegen einer – dem Kaiser zu bis dan sobanden Volkshülfe werden 15000 fl. zusamen zu beim gen beschlossen; Hierauf trifft als Canon 5788 fl. Cossen 2918 fl.; Hagenau Ellgau Landen 2358 fl. Nidau 2088 fl. und Traisgau 2066 fl.

Rec: d. d. 1. Febr: 1595.

und an den – 1595. zu einer Türkenhülfe bewilligten 300. Pferden, anzug 60 m. fl. erfordert werden, Canon 23152., Hagenau 8824., Nidau 8352., Cossen 4052. und Traisgau 8264. fl.

Rec: d. d. 6. Apr: 1595.

Item pro 1596.

Rec: d. d. 12/22. Mart: 1596.

pro 1597. aber an: 10000 fl., Canon 15424. fl., Hagenau Ellgau Landen 5746 fl., Nidau 5504. fl., Cossen 7703 fl. und Traisgau 5506 fl.

Rec: d. d. 19/29. Mart. 1597.

Anlaß auf Nidau, jedoch mit Vorbehalt fürstlicher Moderation, bewilligt.

l. c.

b.) insbesondere

a.) Von den Matricularfuß der Charitativ-Subsidien:

vid: Subsidia charitativa, p. 1216. P. 1222. 1229.

III.

Matricularsüss
der Oesterreichischen Kreisstände
insbesondere
b.) von der Ihnen nachgesuchten Moderation
A.) überhaupt

Anno 1584. dem Kayser eine Türkenhülfe von 32000. fl. bewilligt – und zwar Oesterreich 12300. fl. Böhmen 6200. fl., Mähren 4600. fl., Schlesien 4500. fl. und Crainerland 4400. fl. umgelegt worden: so wurde zugleich beschlossen, dass, im fall jene ein- oder das andere Viertel abgestanden wollte, solches nun zur Moderation und Bestimmung der Anschläge auf jedem Viertel 2. Cavaliers mitabgeordnet werden, so die Viertel, sich binnen 2. Monaten gegeneinander erklären sollen.

Rec: d. d. 12. Mart: 1584. §. 2.

Alle Viertel, ausser Crainerland, hat abgeordnet, war, wollen zwar ihre Gebühr nach Ihrer Beitheilung bezahlen, einige hätten sich aber dabei für graviert, und verwahren sich dieser protestando.

Rec: d. d. 5. Nov: 1584.

Um dieser eine billige Moderation mitzutheilen, wollen die Beisitzer den 20. Jan. 1585. wieder zusammen kommen.

l. c.

Auf Mornenschein Crainerland selbst sich beschwert, man hat aber in der Beilage keine andere richtige Vergleichung vor Ihnen kommen, und dass

M.

Matricularsachen

des Schwäbischen Ritterkreises

Ihro des Römischen Moderation überhaupt

dasjenige alle Viertel einzukommen vereinigt, et bei der gemachten Entscheidung für diesmal, jedoch ohne praejudicio, zu belassen.

Rec: d.d. 12. Jan: 1583.

B.) in Specie von Britan des Kantons

α.) Donau:

Donau-Viertel die andern 4. Viertel um Moderation pariter- an einem Subsidio charit: ersuchen, welches aber Ihro Mit-Viertels Verwandte ersetzen.

Rec: d.d. 25. Sept. 1583. §. 1

Derselbe fällt sich wegen der- ihm nach dem 1583. erlittenen Modo zugefallenen 2000. fl. 40. Xr an Jan- 1578. dem Kaiser bewilligten 60 M.fl. für zu hoch angelegt; wahrnehmen man machen lassen will, und, wenn sich ein anderer Anschlag, ihm solche seine Bewilligung einmüthig gegen- und Gleichheit gefallen werden sollen.

Rec: d.d. 10. Sept. 1578.

Es wird erfolgt seine Beschwerd.

Rec: d.d. ult. Oct: 1578. §. 3.

——— 18. Nov: 1579. §. 4.

——— 8. Febr: 1580. §. 3.

Die Gegenstände der übrigen 4. Viertheilungen man ad referendum, zu wollen Donau-Schiff. antworten.

l. c.

M.

Matricularbeschluß

<u>des Schwäbischen Kreises</u>
<u>in Betreff einer nachgesuchten Moderation</u>
<u>der Quoten des Kantons Donau:</u>

Demnach will vor einem Ausschuß mit den übrigen
d. Matrikel des Kreises nicht vorgehen, sondern
die Gesandte der Cantone aufgefordert
mit vermanzuntere Vollmacht.

Rec: d. d. 16. Nov: 1580.

Worauf sich zwar jenne die Erklärung gei-
nen Gesandten vorbehielt jedoch andere anbefollen
sein Verbleiben seiner Einwenden und mit den
Ehrsamen, daß die übrige Matrikel Gesandte
bei nächster Zusammenkunft mit sonderlicher
Vollmacht abschaffen vorsehen
möchten, inmaßen Erklärung Hoffe auf
Fürderlichste zu angenommen haben.

l. c.

(3.) <u>Degäu.</u>

Degäu und Hegau haben um Moderation
der Quoten an, inmaßen Gesuch aber ab-
gesetzt wird.

Rec: d. d. 10/20. Maii 1576. §. 7.

Degäu beschwert sich abermal, und wird da-
mit, da nicht alle Kantonen beisammen
waren, auf einen andern Convent ver-
wiesen.

Rec: d. d. 30. Dec: 1576 / 10. Jan: 1577. §. 7.

Das wegen Reformation der Quoten auf
den Herrn Landcommenthur von Altenburg

30

M.

Mahnicurlaß

<u>der Herrschaften Billigheim</u>

<u>in Betreff von der nachgesuchten Moderation</u>

<u>der Pfarren des Kantons Neckar:</u>

zu Abschaffung einer Kaiserl. Commission ver-
anlaßt, worin Allgemeinheit nicht wis-
sen – und sich dieser nun nicht immiscieren
will.

Rec: d.d. 28. Nov. / 8 Dec. 1678. §. 6.

Obwohl eine Ergänzung dieß falls beschlossen worden
und den übrigen Kantonen communication da-
von gegeben zu werden: so sollen die Excep-
tionen und Gravamina pro Voto schriftlich
eingereicht – und darauf der Bericht und
Instruction der Widerlegation formirt werden.

Rec: d.d. 16./26. Apr: 1679. §. 5.

V) <u>Neckar</u>

Die – 1595. bewilligte Gnadensteuer will Neckar
nicht nach den alten Anlagen über sich nehmen,
sondern verlangt eine Moderation und stellt
mit der Abforderung:

Rec: d.d. 6. Apr: 1595

Dieß seind dasjenig, was die 4. Pfarrherr
dem Kanton Neckar, so lang die Gnadensteuer
währen wird, jährl. 500. fl. an ihrem alten An-
schlag bonificiren.

l. c.

Das sollen auch 4. Mitglieder der IV. Pfarrherr
und einen Romanum, die sorglich benennet
werden, eine – auf 10. Jahr lang beständige.

M.

Matricularfass

des Schwäbischen Ritterkreises

in Betreff von der nachgesuchten Moderation

der Beiträge des Cantons Neckar:

Die billige Moderation der Contribution wegen, und, wann sich befindt, daß der Canton sich unerschwinglich beklagt hette, von dem selben das Zehntel zu erlassen gnädigst gegeben werden.

Rec: d. d. 6. Apr: 1595.

Nachdem bewilligt worden pro 1597. an 40000 fl. ihm zugeschriebenen Ratam von 5000 fl. jedoch mit Vorbehalt künftiger Moderation.

Rec: d. d. 19/29. Mart: 1597.

Dargegen erinnert die vorhin beygelegte Moderation, so aber abgeschlagen wird.

Rec: d. d. 29. Jun: / 9. Jul. 1597. S. C.

Daß ihnen abermaliger Moderationsgesuch wird gnädigst gnad worden bat.

Rec: d. d. ult: Maii 1606. in fin.

Weil der Verwalter Canton bringt, daß 1583. die abgestatte Moderation gnädigst wieder an, daß aber nicht andere Zeit nachgesehen wird.

Rec: d. d. 13/23. Apr: 1613.

Solches wird nicht für Gnädig gehalten.

Rec: d. d. 23. Febr. / 5. Mart. 1614.

Wegen der benachbarten Reichs Städter adelichen Mitglieder und Unterthanen, und insonderheit wegen Abzugs der ganzen Herrschaft, alß Hohen Schwarzwald nicht weniger nachbarlichen

M.

Rabricarschluß

~~wegen Abschaffung Ritter Zehrgelder~~

~~in specie wegen der nachgesuchten Moderation~~

~~der Taxen des Cantons Neckar:~~

den Ritterzehrer contribuiren, sondern verlangt, daß eine billigmäßige Proportion gemacht werde. Weil aber die übrige mit den nöthigen Instructionen nicht versehen waren: so wünschte Er hierüber Erklärung, ob, wann es wieder zu einer gemeinen Reichshilfe kommen sollte, man diesen draußen wollte, wie obvorgemeldt, worüber ein anderer Gesandter ad tempus kommt, oder aber gantz neue Instruenten dieserhalben einer billigmäßigen Verordnung getroffen werden möge; Verlangen wegen der andern Punkten eine gemeine Beitrags-Taxe bei dem alten Ritterzehrer in allweg gelassen werden sollte.

Rec: d. 2. 12/22. Mart: 1694. §. 6.

Brandenburg-Onolzbach persistirt bei seiner vormaligen Gattung; man hält aber dessen Aenderung nicht für rathsam und gleichsam für unmöglich.

Rec: d. 2. 11/21. Novbr. 1698. §. 10.

Neckar und Schwaben halten um Moderation der Taxe an; Hessen-Cassel wird aber ausgesetzt.

Rec: d. 2. 12/20. Maii 1696. §. 7.

Neckar verlangt die Moderation der Taxe, und daß die Herrn Abgesandten

673.

M.

Matricularbeitrag

des Oberrheinischen Kreises

in Specie von der angesetzten Moderation

zu Bezahlung des Kontingents Neckar:

der übrigen Kantone beimässen V. Dato-
dass genügsam instruirt erscheinen mögen,
sich anzuerklären, ob sie dann eine end-
liche Resolution hierüber abfassen zu kön-
nen, widrigenfalls will sich jener Canton
zu einem weiteren Beitrag nun hinfüro
fürbas gegen Unmöglichkeit nicht verstehen.

Rec: d. d. 19/29. März: 1688. S. O.

S) Rezat und Neckar miteinander:

Rezat und Neckar, haben abermal um Mode-
ration des Matrikelanzahlungen eine Zu-
sammenkunft auf den 17/24 Nov. erbot-
und an ganz verlangt worden, Specificatio-
nes darüber einzubringen: 1.) Was für Gü-
ter sie seit dem letztgemachten Cataster verloren?
2.) Was für Gülter im Preis gefallen? und
3.) Ein Mal sie noch im Besitz der Quartier-
hilf haben, auf ein dieselbe angelegt, sey?
Dagegen, ist ihr übrige Kantone in ihrem
Begehren und Sonnuntan mussen wollen,
um desto gewisser zum Ziel kommen zu können,
Rezat und Neckar aber, welche die übrige
Kantone hierinnen nicht für ihre Richter
erkennen wollen, weder diesen sich zu Mo-
derirung der Rechnungen nicht, wann nicht

polisse

M.

Matricularsüß
des Schwäbischen Kreistags
in Specie von der vorgenommenen Moderation
ad Quoten der Cantons Hegau &c. Neckar:

Wir sind von den andern Cantonen abzumüßigen gewesen, sondern protestiren und provocirnn ad Imperatorem, wollen uns an den seinmaligen Quotam nur nachsehen zahlen conniviren, biß man wegen der executionen abers bündig seye zur Entschrauung der Casse nicht mehr zu genommen Rath annehmen.

Rec: d. d. $\frac{17}{27}$ Maii 1688. §. 6.

Wegen Hegau Gattnau Steißlingisch wollen die V. Cantone in der Mitte des Octobris nochmahlen zusammen kommen;

Rec: d. d. $\frac{31 \text{ Maii}}{10. \text{ Jun:}}$ 1689. §. 2.

Umlegt auf den 10. Octobr: angesetzet wird.

Rec: d. d. $\frac{20}{30}$. Aug: d. a. §. 1.

Ulmer reservirt sich Ihrfalls competentia.

Rec: d. d. $\frac{13}{20}$. Oct. d. a. §. 1.

Diese Casse solle bei nächstem Convent in Deliberation gebracht werden.

Rec: d. d. $\frac{17}{24}$. Januar: 1690 §. 9.

——— $\frac{2}{12}$. April: d. a: §. 8.

Wan sich beide Cantone äußeren so Gesuch abermahlen sehr dringend, endlich die übrige Cantona ad referendum nehmen.

Rec: d. d. $\frac{15}{25}$. Septbr: 1690. §. 5.

M.

Rabricarschluß
des Schwäbischen Creißtags
in Betreff von der nachgesuchten Moderation
der Quoten der Cantons Hegau z. Neckar.

Markau will, da er am Kaiserl. Hofe eine Solloration nachgesucht hat, die Cänzl. wegen d. Gattern Moderation, jedoch sub reservatione reservandorum, bis zu bequemer Zeit ruhen zu lassen.

Rec: d.d. 22. Novbr. / 2. Dec. 1696. §. 6.

Hegau und Nekar stehen abermal um Moderation des Quotbeitrags; die übrigen Cantons woren erklären, ob selbige abermalen nicht de tempore zeige.

Rec: d.d. 26. Oct. / 5. Nov. 1696. §. 4.
——— 20. / 30. Junii 1696. §. 11.
——— 31. Oct. / 10. Nov. ei. ai. §. 6.
——— 11. Mart. 1699. §. 6.

Da auch die übrige Cantons wieder Vermuthen nachgesuchen und ihre Beschwerden vorgebracht worden: so wurde auf sub- und Neckar aus gleichen Gründen gemachte Vorstellung einer Gatter Moderation beliebt, den übrigen Gatter noch zur Zeit billig behalten.

Rec: d.d. 20. Aug: 1700. §. 10.

Markau beschwert sich abermal, wie mit sich auf Hegau Allgäu Bodensee conformirt, und, falls er seinen allen condescendirt werden wolle, erklärt, daß

mm

M.

Matricularbeschluß
des Schwäbischen Kreises
in Specie von der vorgeschlagenen Moderation
der Quoten der Kantons Gegäu und Neckar;
man finde die Sache auf eine Total-Separation
ankommen lassen – und unter protestando
den Verringerungen einen Accord zu andern
suchen, Fortanzen thun müsse; Maßregeln
für gut befunden wurde, über Zeit von der
Sache abzustehen und nicht Ursache zu geben,
daß man Sonst prima Contributionis gesetzen
und andere Maßregeln nehmen müßte.
Rec: d. 22. 17. Julii 1702. S. S.

C
E. Kraißgau:
Obwegen der von Kraißgau, ersuchten Modera-
tion wurde von den übrigen Kantonen mit
den dazu nöthigen Vorbenachrichte abge-
ordneten Kaiserl. Commissario communi-
cirt und dabei vorgestellt, daß jenes
Canton seit 1590. zu viel höheren Summen
nach jetziger Stellung contribuirt, und
ihm Matricul-mäßiger Gepräuch selbst nicht
gebilligt, sondern wider selbige neuer-
dings klagen; worauf seine Commissarii
an die Kraißgauische Stellen in Speier
ihn mündlich vernommen haben.
Rec: d. d. 16/26. Maii 1702. ad A.
In Ansehung der Stellung wollte es bei
dem, wie es zeit abhero gehalten worden

M.

Matricularsach

der Schwäbischen Ritterschaft

in Specie von der moderirten Moderation

ab Seiten des Cantons Craichgau:

den, verbleiben, und lasse aber Craichgau sein Votum ad referendum nimt, die übrigen Cantons setzen aber, Craichgau werde zu Vermeidung aller Confusion, Erhaltung guter Correspondenz und um andern nicht zu Anlaß sein Schreiben Verlauf zu geben, von seinem Beytritt noch nichts

Rec: d. d. 25. Maii 1702. ad a.

Obersachsen Canton wird mit seinem Moderationsgesuch auf den nächsten V. Octobris remittirt werden.

Rec: d. d. 15. Martii 1702. §. 8.

Darum bittet derselbe zwaren an, es wurde aber nichts concludirt.

Rec: d. d. 1. Julii 1703. §. 15.

Die Anfrag wird wiederholt, allein abermal nichts gesagt, per

Rec: d. d. 6. Novbr: 1703. §. 7.
——— 12. Mart: 1708. §. 8.
——— 13. Decbr. 1707. §. 6.
——— 20. Junii 1708. §. 8.

Die übrigen Cantons würden einen Anstoß, wann man ihm nicht ex capite Moderationis, sondern wegen der alten Cathastrum ad Casam, wüste, zu willfahren gantz geneigt wäre, wegen Craichgau unter Beziehung auf sein

sub

M.

Matricular-Sachen

1.) des Schwäbischen Ritterkreises.

Ein Specie von der nachgesuchten Moderation
des Viertels des Kantons Hegau:

sub dato 27. April: resp: was Ihro Hochfürstl. Gnaden
sich vernehmen und erklärt, daß es an Ihro
Ihro acceptatione privilegiorum austriaca
gesonnen 30/m. f. &c: nicht Contrary sey
wurde.

Rec: d. d. 17. Junii 1709. §. 8.
vid. Siam: Privilegia, p. 960. – 963.

Das Frauenzimmer Gesuch wird abermal
abgeschlagen.

Rec: d. d. 19. Junii 1710. §. 12.

Dieser Kanton hat keine Hoffnung durch die
gegen wird ein Cassa Cassat nachgelassen.

Rec: d. d. 23. Febr. 1712. §. 10.
vid. Casse-Stände, p. 187.

2.) des Brandenburgischen Ritterkreises:

Ottenwald bringt auf Forderung der Hochfürstlich- und Gräflichen Ritterkreis Hochlöblichen Kreis-Convention wegen Abgang des Ottenwald und den andern Fränkischen Ritterorten lang gewöhnten Moderations-Antritt, bat wegen die nöthige Verfügung an beide Theile vorzukehren, und, nach vorgängiger Communication mit den Grävischen und dann erfolgten Mittheilung, seine Gutachtlichen, wie nächstem Correspondenz sey

Matricularisch
bei fränkischen Ritterschaft:
die Güter vorgestellt, wie deren Anschlag aber
anschlicher Ansatz noch nicht gerichtet worden solle.
Rec: d. d. 6/16. Octob: 1678.

Memminger, Kayserl. Rath:
vid. Acta, p. 1412. 1418.

Menzingen, von.
Dem Herrn von Menzingen wird wegen bei
seiner Gemahlin subsistirenden Hochadelichen
und Sitzen ein Intercessionale an die Für
stin Maria Ludowica Isabella und Fräulein
Leonora von Hamorgartin ertheilet.
Rec: d. d. 11/21 Aug: 1680.
Demselben gestehen wegen einer Marburgi
schen Stelle mit der Gemeinde Hilsbach und
wegen einer Forderung eines Juden zu Wein
garten von Churpfälzischer Regierung vor
zu Eingriff und Anfechtungen, ein Intercessional Schreiben an Churpfalz commu
ni more zu erlassen erkannt wird.
Rec: d. d. 27 Maii 1718. §. 10.
Herr Reinhard von Menzingen zu Gondel
sheim wird von Churpfalz in diversis pro
cessibus, und in dessen gemeinschaftl.
Lehen Assistenz angesprochen.
Rec: d. d. 4. Julii 1720. §. 11.

Mercy, de.
vid. Collectation, p. 254. f.

M.

Metternich, von:
vid. Collectation, p. 252.
Der Printz Wolf von Metternichischen wegen des Kirchensatzes und Patronat
zu Pleissingen gegen den Herrn Freiherrn
von Wallstein und die Herrn Landsassen
und Ritterschaft, dieser zu vermögen, daß sie
in Sachen nicht gravirten – und die gefordert
Ex. Ritterschaftl. Rittersteuer moderiren möchten.
Wie man sich zwar die Ritterschaft in dieser
Sache vor Kaiserl. Majestät, dem Cammergericht und sonstigen Reichsgerichtlichen
Orten, als Reluitions Commissarien von der
Landsassen Seite, anhängig gemacht nicht
meynen, will aber das Metternichische
Verfahren an Landsassen communiciren und
Antwort beygehen.
Rec: d. d. 22. Novbr: 1752. S. 10.

Militaria:
vid: Ablegatio, p. 47. 48. 53. 52. 70.
Causa, p. 138–139. 181. 182. f. 186. 187. f. 188.
188. 199.
Collectation, p. 238. 239. 265.
Concurrenz, p. 322. ff.
Gravamina, p. 469. 470. 482.
Landfrieden, p. 588. ff.
Mannschaften, p. 633. ff.
Regulae jus, p. 1192. ff.
Subsidia charitativa, p. 1214. ff.
Die 1te Viertel sind auf der Kaiserl. Com-
mission Anfinnen darinnen einig, daß
sie im Fall der Noth Kaiserl. Maj. den

M.

Militaria:

Freiwilligen Beitrag betreffend, wornach sich Ihro Majestät erklärt, keinen weiteren Antrag in dieser Angelegenheit an die Kommissarien anzunehmen und beschließen, solchen Vorschlag zu verwerfen, diejenige, welche ihre Gebühr noch nicht abgetragen, abzuhalten zu nehmen und mit den eingegangenen Geldern sofort nach dem bestimmten 25ten Julii abgefaßten Reglement zu verfahren.

Rec: d.d. 6. Decbr: 1533.

Ihro Majestät verlangt durch seine Kommissarien, den Kreis Oberrheinischen, Westphalen, Kreisobristen v. Thalleburg und Conrad v. Bemberg, eine abermalige Hülfe;

Rec: d.d. 6. Maii 1534.

Worauf die Reichsstadt Nürnberg sich, ihre 200. zu Roß stehenden Pferden und deren 8. monatliche Unterhaltung im Felde anzuschaffen, anbei aber sich nicht zu verlangen zu lassen, daß Geld für 250. Pferde anlegen —

l.c.

daß, im Fall Ihro Kais: Mt: ihnen nach den 5. Monaten weiters nöthig haben, sie jedes auf Königliche Unterhaltung und unter der Bedingung, daß solche ihren Freiheiten, Exemtionen p. unnachtheilig seyn — die Pferde, aber so viel an Geld, als wieder angeschafft — und abgegangen seyn Königl: Majestät

über

M.

Militaria

aber Specialbefehl zugestellt werden solle, wofern er sich zu den Königlichen Dienst[en] übergeben wolle.

Rec: dd. 6. Maii 1557.

Wie es in Ansehung der Kommissarien und Besoldung der Feldmeister, Wachtmeister und Knechte gehalten werden solle, v.

l. c.

In diesem Buch befindet sich eine Anlage, wie es der gemeine Musterung gemäß würde, gehalten werden.

Rec: d. d. 22. Junii ec. ec. in pr:

Daß ausschließlich und weiteres seinen v. suo Lubro: Collectation, p. 228.

Seine Churfürstl. Gnaden, wollen auf die geschehene Feldmeister und Knechte, wo möglich unter der Ritterschaft, bestellt, umsehen.

l. c.

Auf Churfürstl. Königliche Anmuthen um einen Fürbenannten wird den Abgeordneten Kommissarien von Seiten der Ritterschaft Antwort ertheilt.

l. c.

Auf fernere Königliche Vergunst wird ein weiterer Termin auf den 24ten Octob. angesetzt, um mit den Königlichen Kommissarien sich in weitere Handlungen einlassen zu können.

Rec: d. d. 7. Sept: 1557. S. 2.

M.

Militaria

Die Beschwerde solle man für nöthig, über den Vortrag des königlichen Commissarii, Wilhelm Ehrenreichs von Freiseren von Waldburg, die gesamte Mitgliederzahl zu vernehmen, worüber sodann sofort die Abstimmung eines jeden Winkels auf den den 6ten Octbr. anberaumten weiteren V. Ordinari zusammengezogen und sodann dem königl. Commissario überschrieben werden solle.

Rec. d. d. 25. Octbr. 1557.

Alle Winkel sind darin einig, daß sie der königl. Mtt. im falle der äußersten Noth den bewilligten Contributionsdienst, soviel jeder Anlag vermag, leisten wollen. Und wegen gebeten den königlichen Commissarium zuzuschreiben und weiter nachsinnen worden, solche den Mitgliedern zu rathen, einzuziehen, inmaßen diese Gebühr noch nicht erlegt, darauf zu dringen, damit die Bittschrift auf weitere königliche Proposition mit dem Contributionsdienst eingestellt werden könne. Sobald das Geld beisammen, gegeben wird, sollen die Pässe weiters verhandelt werden, worüber endlich auf den 25ten Junii diesfalls beschlossen worden.

Rec: d. d. 6. Decbr. 1557.

vid. Siam: Collectation, p. 228. f.

M.

Militaria

Röm: Kays: Mt: Befehlch vom 7ten Junii wird
sowohl an den Kayser, als Ihr Mt: Commissarium,
den 2ten Augusti dahin ernambset, daß man
dem Kayserl: Begehren die Bewilligung
des Ulmischen- Kayser- und Reichsgrichts Wirt-
tals auf den 12ten Septbr: nach Ehlingen, die
von Donau und Hegäu Allgäu Cantons aber
auf den 25ten eiusdem nach Memmingen zu Con-
servirung der Kayserl: Mayestät und Execu-
tionshandlung einkommen sollen, Ihr unmaßgeb-
liches Gutachten ein gemeines Ausschreiben an
die Mitglieder anbefehlen -

Lec: d. d. 2. Aug: 1568. in pr: 5 d. t.

und dabei beschlossen worden, das Alle Wir-
tembergische Ihro zugethane Mämer, im
fall sie hinzu erfordert, zu gebührender
gebrauchung zu kommen, zu vermögen -

l. c. §. 2.

vid. Item Advocaten p. 76.

Und obige 3. Viertel alhier von Adel den
25ten Septbr: nach Ehlingen abordnen, den
Cantonen Donau und Hegäu Allgäu Beden-
ken sol, weil ihnen beygemeldt, Mitleidig zu
erscheinen; und kein Viertel ohne der andern Wis-
sen sich endlich auszuschließen, sondern, es
möglich, eine einhellige Antwort abzu-
geben, oder andfalls ihres den Ausschüssen
kurtze Erklärung einzuholen pflegen.

l. c. §. 3.

M.

Militaria

Die gemeine Reichsstadt Kellen V. Wirtbelich Hall Gerichtsherr, Hall Burgvogt, Gerichtsherr, zu Schwäbisch Hall zu Hungen versammen, sind haben auf der Kaiserl. Commissarien Abordnung und gesetzte Instruction, seiner gemeinen M. H. Reichsstadt Antwort vorgeschrieben.

Rec: d.d. 26. Sept. 1558. in pr:

Der Kaiser verlangt durch seine Commissarien, Sigmund von Hornstein, Land Comenthur zu Alt. Schussen, und Carl Grafen zu Zollern, ihnen der besonderen Reichs Stände, als Bischoffen Bischoffen Gesandten, sich mit den Chur. Fürsten Rath Ständen einer silenden Hülfe, zu Roß und Fuß zu vergleichen, und ein die Stände, sich endlichen zu erzeigen müssten.

Rec: d.d. 5. Sept. 1559. in pr.

Die Gesandtschaft will solches an ihre Principal Mitverwandte gelangen lassen, und binnen 2. Monaten sich gegen die Kaiserl. Commissarien vernehmen.

l. c.

Es wird belangen in jedem Viertel einen Consul abzufassen beschlossen, und seine rein gemein Erklärungen antworten.

l. c. §. 3.

Die Städte sollen sich von ihren Mitverwandten schrift. und klagen lassen.

pfindt

M.

Militaria

festgesetzt worden,

Gee: d.d. 6. Sept. 1563. §. 11.

daß sich auf den 25ten Octbr: in Ulm zu dem Ende versammlen, um die Nothdürfft wegen Verpflegung und Beschützung zu beraten.

l.c. §. 6.

die Creißstände communiciren einander, was in jedem Viertel für gut befunden und bewilligt worden.

Gee: d.d. 26. Oct: 1. ao. §. 1.

Unter der Ordnung und unter dem Worbehalt, daß solche an ihren freyen Comitien etwas zu ändern haben solle,

l.c. §. 2.

daß sie sich wegen der Verpflegung mit einander vergleichen wollen,

l.c. §. 3.

daß gut Creiß, oder dem Commissario die gebettene Hülfe und angeschlagene Ursach abzuschlagen sey, sich alsdann genug willfährig erklären werde,

l.c. §. 4.

daß die Hülfe allem nach des kaiserl. Mts. und nicht der Creißstände Befehlen gehorsam gelebt- und jedes Viertel vor dem Abzug noch zeitlich erinnert werde,

l.c. §. 5.

M.

Militaria

Des Kaiserl. M. ein nothwendiges Mandat, wegen Stift, als Bitte Ritterschaft Kürassiere einige Anschaffung oder Montirung, als auch denen bewilligten Hülfe nicht gesindert werden solle,

d. Spec: d.d. 28. Oct: 1569. §. 6.

Des Churfürsten aber — den 17. Novbr: 1564. bewilligte Rüstordnung — von 200. Pferden genügsam befunden seyn — und, so lang jener gültig, bleiben werde, die Ritterschaft mit andern Contingenten oder Rüstordnungen verschont bleiben solle,

l.c.

erklärt, daß nun die Schwäbische Ritterschaft, eine Hülfe von 200. gerüsteten Pferden i. Monat lang, jedoch allein in einem Kreis zu leisten, Anlaß Anno 68. Tegen 36., Kayser 41., Nabor 37., und Franckfurt 26. übernommen, deren Vollziehung unter den Ritterl. Mitverwandten jedem Viertel überlassen bleibt, zu welchem Ende sich nun Subscribens wenig lassen wird.

l.c. §. 7.

Des wird den Kaiserl. Commissarien beigelegt, und solle denen — oder Kaiserl. M. nachfolgende Rustordnen den übrigen Viertheilen zu wissen gemeinlich mitgetheilt werden.

l.c. §. 8.

l.c. §. 12.

Reich

M.

Militaria

Ebenf ein Pferd vier 10 fl. Soldmonatsgeld zu bezahlen – und wann die Reuter Stände mehr auf ein Pferd geben würden, als ihnen bei diesen zu halten –

Rec. d. d. 28. Oct. 1569. §. 9.

und den Sold von zu dem Viertel für jedes Pferd entrichten zu lassen bei Strafen.

l. c.

Obrist Lieutenant von Obristen stellen, dem einzigen Conrad v. Heideck zugeordnet werden, stellen den Fähnlein Knechten von Niemand, ihnen in der Stadt Essen zu vermögen passen, dass er die Soldaten hoch stelle über die 200. Pferde gegen ein Wartgeld von jedesmen 150 fl. sind, wann er entbindt, einen monat diesen Gehalt von 18 fl. auf jedes Pferd und 36 fl. auf seinen Leib Rennemann.

l. c. §. 10.

Allein abgehalten werden solle, wenn Niemand sein zum Theil um solch Wartgeld nicht übernehmen, oder dieselbe gar entlaufen.

l. c. §. d.

Der Feldmeister, Zeugmeister oder Quartiermeister, auch Trompeter, werden von den 5. Pferden gemeinschaftl. unterhalten.

l. c.

Damit jeder Fähnlein Knecht, was ihm zu thun oder Geld zu empfangen zu kommen, damit ein Corporal unterworfen

M.

Militaria

Jan.

Rec: d. d. 26. Oct: 1569. §. 11.

Gedachter von Dienmarckstein wird abkommen, und solcher seine Entlassung à dato angesetzt und ihm zugestellet –

Rec: d. 6. Junii 1570.

Die restirende 200 fl. der Entlassung bezahlt –

Rec: d. d. 19. Junii 1571. §. 7.

zu gnädigst gnädigst – und mit der Instruction versehen werden, nächsten Rapul zu kommen, Ihr Gutachten abzustatten.

l. c.

Die ohnsicher noch rückständige Entlassung wird dem v. Dienmarckstein abzustatten und ihm zu bezahlen befohlen;

Rec: d. d. 25. Martii 1572. §. 6.

Zu welchem Ende Breyau, Backar, Lesser und Breisgau, jedes 10 fl. dem Doctor übermachen sollen:

Rec: d. d. 11. Oct: d. a. §. 7.

Der Kayser begehrt abermal eine Hülfe an Geld und Volck durch seine Commissaries;

Rec: d. d. 1. Febr. 1595. in pr.

Worauf die Beschickung zu einer Hülfe an Volck verbleibt und ihre Erklärung sine ulteriori dilatione gedachten Jahrs vor Ende Aprilis thun.

l. c.

Forderung und Steinstrom communiciren

Lan-

M.

Militaria

Verrüber mit Schwaben, und Schreiben Ihro Kayserl. Majestät an Ihnen zugestellte Kayserl. Instruction mit, was für gehandelt wird.

Gec: d. d. 1. Febr: 1595.

Obwohl das, was zu Bestellung Kriegsvolks nothwendig erfordert werden müsste, Ihro Kayserl. Majestät aus Ihren Erbländern in das Reich nicht wird verlangt werden können: so sollen doch 5788. K. Knecht 2913. K. Pagen Collegiaten 2188. K., Reuter 2088. K., Trainer 2088. K. — und also in Summa 15000. K. zusammenbringen, und dazu Ihro Kayserl. Majestät mit den Herrn Mitgliedern der Crayss berathen, damit man, wann der nächste Crayss Convent zusammenkommt, den Kayserl. Commissarius die endliche Resolution eröffnet werde, mit welcher Contribution gefasst gehen möge.

l. c.

Von der Lehenpferdischen Anlag wird Collectation, p. 238.

Wegen der wirklichen Handlung mit den Kayserl. Commissarius sollen die Beschickten den 9ten April in Ulm, jedoch mit genugsamer Vollmacht erscheinen.

l. c.

Den Beschickten 12 Carolinen 300. Pferde auf 6. Monate im Feldversuchen, oder das Geld dafür,

Gec: d. d. 6. Apr: 1595.

M.

Militaria

Soll verbinden sich, die Bauer von allen alten Anlagen nicht contribuiren will, sondern zu ihrer Moderation verlangt, die übrige 1/4 Theil nur für sich.

Dec: d. d. 6. Apr: 1595.

Die Kaiserl. Commissarii nehmen ad referendum, und die Bürgerschaft wollen ehiges Verbi auf allen Fall noch einen Monat länger im Halt verfallen.

l. c.

Weil Bauer vorgeben, sich die übrigen 3 Viertel dessen, daß sie samt, zu der Türken Hilfe beysteuren wird, an statt alten Anlage jährl. f. 500 fl. zu bonificiren sich verbindlich machen.

l. c.

Item das 300. Pferdten, worzu 60 m. fl. erfordert werden, trifft das Donau 23152 fl., Unterau 8624 fl., Lobau 8352 fl., Lorch 11052 fl. und Traisenau 8208 fl., welch die Joh: Capt. nach Ulm zu liefern verordnet werden sollen.

l. c.

Dieser Termin wird auf den 20ten Juni verschoben.

Dec: d. d. 6. Maii 1595.

Das Geldgelt an Hans von Hoyningen, Sigmund von Dain und Hans Christoph Landschad von Steinach in Abrechnung gegeben, von diesen das nöthige an die Ausgabsstelle zu

gen

M.

Militaria

zur Quittung verfaßt- und von Rentmeister Hamler die Ausfertigung gefertigt worden.

Rec: d.d. 6. Apr: 1595.

Für Reisgräfen werden Bernhard von Leiningen und Diebold von Rhin erwandt, welche mit einem Fähnlein und andern Knechten, welchen Knechten, auf gewisse Bestallung zu ziehen verglichen, auch mit den ständischen und Reisigen Pferden nicht reiten und die übrigen Pferde und andern Aemter Bestallung zu pflegen Macht haben sollen.

l. c.

Für einen Obristen und Generalwachtmeister 300. Pferde ordentlich zu halten Bestallung.

l. c.

Auf 29ten April sollen die fränkischen Reisigen und Pfälzische Reisgräfe mit den Pferden bei den Regimentern sein und sich in der Musterung stellen.

l. c.

Für einen Commissario hat sich Alexander Hofmarschall von Pappenheim erboten.

l. c.

Die Reisgräfe sollen von den gemachten Bestallungen den Bestallungsbrief einsenden.

Militaria

pias mittheilen.

Rec: d.d. 6. Apr: 1595.

Brandau und Rheinstrom wird von diesen Handlungen Copias zuzuschicken – und den übrigen Abschriften aber über die Bestallungen und anderen hierzu dienlichen Acten zu begehren resolvirt.

l. c.

Die Rheinische haben sich hierüm erklärt, die Brandtische aber vorstehende Zusammenkunft auf nechstkünftig monatlich Zuschreiben.

Rec: d.d. 6. Maii &c. &c.

Wornach Ihnen zu schreiben – und wie nun Verfassung beschaffen, aufs fürderlichst Ihre Abrechnung mit Herbold vom Rain zu halten – und mit einer Instruction zu versehen worden.

l. c.

Zu wissen gethan worden mit dem Beschluß seine Bestall- und Abdankungsbestallung auszufertigen, dieser überreichten einen Revers und 4200 fl. gegen Quittung zu empfangen.

l. c.

Demnach hat der Ritterhauptmann den Abgesandten der Lehenmannschaft von Lappan sein gegen eine Remuneration von 1500 fl. für alle Verkosten zu einem Commissario

M.

Militaria
verhalten.

Rec: d. d. 6. Maii 1595.

Man sorgt, Rheinstrom werde sich anschicken
verhalten, und gezielt also die Verhaltigung
der Instruction nach.

l. c.

Verordnung wegen der ersten Zahlung &,
Verrechnung des Geldes vor- und nach der
Musterung durch den Herrn Commis-
sarium.

l. c.

Friedrich Wirsberg verlangt seine Gebühr;

Rec: d. d. 18. Junii 1595. in pr.

Aus instruirt Friedrich von Rain und Ab-
schrift Ihnen von ihre Verrichtung bei
der Zusammenkunft mit den Gesandten in
Prüssen.

l. c.

Von den zweitheren hinaus gethanen
Verfügungen, Herrnach anstehen der
Abermachung der Musterung zu Bezahlung
der Reuter,

l. l. c.

Herr von Rain wird ersucht, mit allem Ver-
leg der ersten Musterung beizuwohnen.

l. c.

Rheinstrom verlangt, und erhält Ant-
wort.

l. c.

M

Militaria

Dem Kriegs-Comissario wird seine Instruction zugeschickt.

Rec: d. d. 18. Junii 1595.

Herr von Stain anhaltend, seine Relation wegen der Musterung, Bezahlung und Abdankung der 300. Knechte.

Rec: d. d. 6. Sept. d. a.

Dem Zahlmeister sollen etliche Summen Geldes zugeschickt werden.

Rec: d. d. 11. Nov. 1595.

Ist Ihro Fürstl. Gn. Befehl, dass Ihro Fürstl. Gn. Rath Hr. Wolf Jacob von Crailsheim, Obrister Feldhauptmann über die Landfolk im Feld wider den Erbfeind, und zu dem Ende das nöthige verfüge.

Rec: d. d. 9. Oct. 1595. S. a.

Auf Ansuchen des Herrn Obristen und Obristen Feldhauptmanns ist Befehl, dass Ihro Fürstl. Gn. Rath Hr. Wolf Jacob von Crailsheim das nöthige verfüge.

L. c.

Weil

M.

Militaria

Wegen der Einführung der Kriegs-Disciplin bey der Infanterie.

Rec: d. d. 9. Oct. 1595. in fin.

Von dem Kriegs-Commissario, Zeugmeister und der Cantzley Burgsteinischen Besoldung ein, ausserhalb der Commissa Ordinaria. Cost. Cramer empfangt wird, die Uebergaben nöthige Copia hier zu nehmen, worzu er eine Construction und Gewalt erhält.

Rec: d. d. 13/23. Eiusd.

Zu Ordonnanzung der Wechsel für den Abzug eines halben Theils der Casa communi erfordert, und an den Banquier Wilhelm, Kriegs-Commissarium zum Theil von Verzinsung der Lungen das nöthige anschaffen.

l. c.

Dieser Feldzug seye nach den vorgehabten und richtig befundenen Rechnungen a: 40725 fl. — in allem erfordert,

Rec: d. d. 12/22. Mart. 1596.

und die darmit bezahlte Personen von einander geschieden.

l. c.

Cramer solle die Rechnungen, die die Kriegs-Räthe in allem nachgesehen haben, in ein besonders

M.

Militaria

Kürssen bringen und jedem Viertel ein Exemplar davon communiciren.

Lec: d. d. 12/22. Mart. 1596.

Es verspricht, polnische Hauptleute zu bevorstehen.

Lec: d. d. 20. Apr: 1597.

Der Kayser verlangt Werbung eines Fähnleins.

Lec: d. d. 12/22 Mart. 1596. in pt.

Die Bürgschaft verklären sich hierauf abermal zu Unterhaltung 500 Pferde im fall auf 4. Monate,

l. c.

und endlich auf 6. Monate;

l. c.

Wollen auf den Kayserl. Comiss. Verein den Tag und Ort der Musterung zeigen mit Abfertigung der auf selb. Mart. Mess gezahlten Correspondenz-Posten und ausgefertigter Verschreibung mit den beiden übrigen Kayserl. Bürgschaften.

l. c.

Es wird das Ansinnen sowohl an den Kayser, als Kriegsrathung Meister, gesinnen.

Lec: d. d. 12/22. Maii 1596.

Die Bürgschaft verschreiben sich mit dem Beitritt einer Ordinari- und extraordinari Verhaltung, und diesen zu versetzen sich anerboten.

l. c.

Das

M.

Militaria

Der Musterplatz und Musterpfennig wird demselben, wie dem vorigen an Pillmeister bezahlt, hingegen von selben 300 fl. Lad- und Zehrpfennig, wie hinten gesetzt, und sollen dafür die Knechte nicht mehr, wie Dennemünzung der Obrigkeiten zu nehmen.

Dec: d. d. $\frac{15}{25}$ Maii 1596

Hanau an 1000 fl. Werbgeldern, und für die Zehrung, wie dem vorigen, 1125 fl. Gemacht.

l. c.

Kirbald vom Rain sollt nächst dem Amber der rechten Musterung und Bezahlung beiwohnen, derowegen sie eine Instruction zu erfordern.

l. c.

Kosten wird hievon Klagschrift gegeben,

l. c.

und eine Instruction für einen Commissarium entworfen.

l. c.

Burkhard Spitzhofer, Kaiserl. Rath und Generalcommissarius in Ungarn, erfordert das Commissariat von Pfaffen und Steinhofen,

Dec: d. d. $\frac{8}{18}$ Aug: 1596

und wird ihm eine Instruction zugestellt, was selbe wegen an den Pillmeister geschrieben.

l. c.

dem H. Wilhelm zu Nürnberg sollt von den verwilligten Contributionsgeldern in Abschlag

Militaria

ihre angebliche Contribution um
Vienna Gelt überschickt worden, um Rüst.
stuck einige zu machen, der selbe beyzulegen
gut befinden

Rec: d. d. 8/18. Aug. 1596.

Demnach selbe wegen der bisher zu halten
nachsuchen Vienna Gelt bis 12/22. Septembr
Resolution ablegen

l. c.

Wegen Verschickung des 5ten Monaths sind
die nöthige Vorkehrung getroffen,

Rec: d. d. 30. Sept. 1596.

sind dem Hillmair, der und den Knechten auf
jedes Pferd eine Verehrung von 6 fl. — zusam
von 1800 fl. —, und dem Haron Hillmair
noch extra 200 fl. einwilligt;

Rec: d. d. 19/29. Mart. 1597.

die verlangte Werbgelder hingegen den
dem gnädigsten Herrn Hillmair und
man Verschrieben nicht accordirt, weil
selbe bisher der Werbung und Einge
brauch gut wissen, sie könten dem
bewissen, daß Fremden und Einhei
sche haben passiren lassen.

l. c.

Der Herr Einnehmer meister, als ge
wesener Feld Commissarius, und Herr
Bernstein zu Verwaltung und Hof Cam
mer zu Wien, sein mit Abfertigung und

Zah-

M.

Militaria

Aufnehmung des Geldbeamtenstands, worüber communicirt.

Rec: d. d. 19/29. Mart: 1597.

Die Landschaftliche Bewilligung pro 1597. wieder eine Anlehnung von 300. Pferden, welche auf 4. Fähnlein 6. Monate im Feld zu unterhalten.

l. c.

Die R. und dem Domän- und Forstquartier zu Abführung der Anlagen ernannte Deputirte sollen mit dem vorgeschlagenen Rentmeister den vorigen Beschluß gemäß handlen und schließen.

l. c.

Mit dem Mandatario wird geschlossen.

Rec: d. d. 20. Apr: 1597.

Die Landschaftlichen Beschwerden, daß Ihnen ihre Ausgabsanschläge nicht völlig zu ihrer großen Beschwerlichkeit allerdings überlassen worden, und warum sonsten, sich derselben genau zu untergiehen, wogegen solches mit Land zu kommt und auf vorgehenden Bericht das Abgehandelte ratificirt werden solle.

Rec: d. d. 19/29. Mart: 1597.

Die Kriegsräthe bitten um Abnahme ihres Amts, können es aber wie der auf Gnaden,

Rec: d. d. 20. Apr: d. a.

M.

Militaria

mit dem Ersuchen, alles Dienen und Verpflegung ein- oder mehrer angehenden Churfürstl. Mitglieder und allen Churfürstlichen Unterthanen unentgeldlich gereichen möchten, mit denen sie in einfallenden Fällen correspondiren könten; welches auch die Churfürstl. so ersucht und zu thun versprochen.

Rec: d.d. 20. Apr: 1597.

Franz Conrad v. Rotenhan zu Rentzheim, Churfürstlicher Cämmerer, meldet seine Bestallung, und daß er sich ehestens bei der nächsten Zusammenkunft beeydigen werden wolle, wie sie es gehalten haben, um eine Gleichheit zu beobachten.

Rec: d.d. 29. Jun. / 9. Jul. 1597. §. 12.

Georg Kaiserlicher Majestät Commissarius samt dem Secretario und Instruction, auf einem von Nürnberg wegen des Musterplatzes, sind angekommen; worauf zu Rathschlag nöthige Verfügung

Rec: d.d. 14. / 24. Junii 1597.

sind seine Instruction für den neu bestellten Kriegs-Commissarium gefertiget worden;

l.c.

Auch ist eine Erklärung von dem neuen Churfürstlichen Cämmerlichen, wie sie sich für nöthig erachtet worden, den Kriegs-Commissarium mit seiner Instruction

M.

Militaria

Inventarium über abzufertigen;
Exc: d.d. 14/24 Junii 1597.
Inhalt, wie der Bauer zu der neuen Musterung adjungirt worden.
l.c.
Den Grundherren wird aufgeschrieben, die Bauern und die mit Baupflicht gesessene Mannschaft abtreten, gemustert, und da bei an den grundherrlichen Viertheil noch Jemand zu schreiben, sogen die letzteren Gegenstands einen Zusammenkunft Reinigung der Contribution der Kriegsknechten und auf solchen fall ein Verzeichnuß die Herrschaftlichen dem Herrn von Fürsten einzuschicken.
Exc: d.d. 29. Jun. / 9. Jul. 1597.
Weil dieser Tag nunmehr angestellt worden; so wird sogen einer andern Zusammenkunft ein andern Termin abgefaßt.
Exc: d.d. 21. Sept / 1. Oct. 1597. S.C.
Da nun wegen der Bauern, die die Herrschaftliche Viehtrafft in Verwahrung hat, die Notdurft zu bedenken ist: so würden an den Königl. Commissarium und Rittmeister die nöthige Verordnung zu thun.
l.c. S.C.
Kürzlich hat Hr. Steinstrom, weil das Dorf Wolf an Ihn gelangen, um einen Beschirmsbrief angesucht. Da aber solches nun

M.

Militaria

in Ungarn betr: so wird die Antwort auf den Correspondenzbrief ertheilen. Im fall aber dieser die Antwort ausgiebt, solle ihm mit Judaeus Dion, Cass und Xiphilin an Handen gegangen werden.

Dec: d. d. 6. Sept. 1595.

Reinprächt Baron Camerl: Dirbold von Plain zu Hohenstein und Landtrost, Paul Pleikard Schultheiß von Brimar zu Gondelsheim, Ulmischer Vogt zu Friedlingen, und Jos von Rozingen zu Ulmannsperg und Consorten, wegen des, welche die Reichs-praestanda zu verrechnen hetten, und darüber um Absolution ihrer Rechnung — auch zugleich um Abnahm ihrer Aembter gebeten. Haben zugesagt, ihre Rechnung wurde richtig befunden und sie dahin absolvirt. Wider und Rosse aber wegen begehrten Absolution der Rechnung, und zu Clärung, daß sie im fall der Verweigerung solche nachsuchen würden.

Dec: d. d. 19. Maii 1598. in pr:

Anno 1597. war Ernst der Landmann Landvogt zu Freiburg zum Rh. Landsberg und Hirschhorn Commissarius, welcher seiner Rechnung halben absolvirt wird.

l. c.

Darzu wird auf eigenes Anhalten Hadrian von Reichenberg von Hohenreichenberg auf eine Instruction angenommen und ihm erlaubt,

mas

M.

Militaria

mus gehaltener Musterung und sobald der Obriste Wachtmeister samt den Wachtern an ihn gewiesen worden, ein erbar Hauptmann auf Wachtgeschäft Kosten zu halten und alles zu thun schuldig, neben dem Jörgen Wachtmeister und Gesellschaft aber die fürnehmsten Wachtmeister zu bestellen.

Rec. d. d. 29. Maii 1598.

Wegen bevorstehenden Überfalls von den Türken nachlangt der Kaiser von den V. Kreisen Ordinanz Hülfe (samblich die Unterhaltung 500 Pferd im Feld auf eigen Kosten 6 Monath lang, samt einem Marschzug); Solchen möchte gern mit Ihnen und Ihnen communiciren, bis hieher, weil die Kaiserl. Commissarii summum ex mora periculum vorstellen, in Gratulation ein, und sonsten eine Erklärung ab.

L. c.

Dabei versicherte der Kaiser die Ihrabische Wachtgeschäft, daß sie und ihre Mitgesellen, so viel möglich, mit Einquartierung, Musterung und Lagerlager verschonen wolle, begehrte aber dabei, daß im Fall es nöthig halben also sein müsste, daß Sie etwan einen oder den andern Hauptmann, die Wachtgeschäft abzuthun von ihren Mitgesellen mit dahin setzen wollten;

Militaria

Verbringen den Landschafften Domainen Viertel auf solchen fall aufzubringen
würde, die Pässen Leuten zwar fortzu-
führen, jedoch aber aufzulassen zu lesen,
das man dasselbe in das feld komme,
und, soviel möglich, zu sparen möge.
Rec: d. d. 29. Maii 1598.
Von allem diesem wurde zu sonderbaren und
offenbaren nothwendigen Ursachen zu er-
scheinen beschlossen.
l. c.
Auf Absterben des Herrn Königs Com-
missarii wird erkennt, zu Ersparung
der Kosten jemand, der ohnedem bey dem
Lager zu thun müsste, anstatt zu verordnen
Verbringen der Kaiserl. Proviant-Meister-
Amts-Adjunctus Friedrich Clausen zu
einer Instruction für ihn verfertiget -
und an den Kriegs-Proviant- und Ge-
neral-Proviant-Meister Herrn Ja-
cob Heinrich Besigheimer von Heilenbach
der zu der Reuter selben alles H. Vol-
lands verordnet, ein Decret erlassen
wurde.
Rec: d. d. 29. Novbr. 1598. §. 1.
Zu einem Feldmeister wurden empfoh-
len Hans Ulrich von Bezingen, Hans Hessi-
scher Kammerer, Hans Philipp von Ho-
henegg und Caspar von Breitenbach,

etc.

M.

Militaria

genannt Breitenstein, der ab[illegible] im Vorgangenen Jahr etwas, und, weil man nicht an ihn anbringen kann, [illegible] darzu ernennt werden.

Sec. d. d. 9/19. Maii 1598.

Darauf wird mit einer Bitte und Gratulationsschreiben gnädigst.

Sec. d. d. 12/22. Julii 1599. in fin.

Dem Landschaftsconsulenten Johann Philipp Wolleb von Freiberg wird auf sein Bitten die Pfarrey, dem Herrn Rentmeister bey Neuenbürg-Frondienst- und Waldmeister Amt, und dem Hofthal-Forstmeister Herrn Pfarr von Besingheim das Waldmeister Amt aufgetragen, wovon sich dem Herrn Waldmeister der Ort bestimmt, wo er auf dem Land verbleiben soll.

L. c.

Der germanistische Klosteradvocat Semler soll sich nach Frankfurt verfügen und dem Rentmeister das Archiv [illegible] 1800 fl. [illegible] thun, ihm aufwarten – jährlich [illegible] 1200 fl. besoldet, hier [illegible]. Insonderheit soll er [illegible], über die Aufbewahrung und Ordnung mit dem Herrn Waldmeister einen Rapport thun, sich darnach richten, und mit demselben sich vergleichen, zu welcher Zeit er auf dem Klosterplatz zu bleiben gewiß zu erscheinen

M.

Militaria

nen sich gutraue, ermelter gnedigst also anzustel-
len wäre, daß sie Ihnen weder zu hoch
noch zu spat in das gelt kommen. Auf
welche Zeit wollen sie sich auf jenen ein-
lassen, die Bezahlung der 1ten und 2ten
Monat mit ihnen und dem verordneten
Obristen Schlesen Königl. Commissario
die noch zu Münsterung nöthigen seyen.

Geo: d. d. 9/19. Maii 1598.

Ob Bayern der Münsterung halber und der Schanz
werck wird ein Schreiben an Kayserl. May.
abgefertiget.

C. C.

Die Relation ab- was Hilsen abgeleget gewe-
sen gemeinschaft H. Vicekanzlar Vmlauf ein-
verlangen.

Geo: d. d. 9/19. Nov. 1598. S. c.

Auf sein von dem alten Herrn Altmeister
Franz Conrad Schwarz von Kirchheim gemach-
te Gelübzeigung, Gelübgemeine Confor-
mirung wird beschlossen, daß es noch ein
gut Jahr bey Monatsold und der Ver-
stellung bei dem Schwarzen d. d. 20/30 Jan.
Mart: 1597. gelassen Ihnen Abschied zu geben,
doch daß die 8 fl. einem jeden, der
sie nach nicht empfangen, für solche An-
forderung auf ein Pferd zu reichen, denje-
nigen aber, die damit nicht zufrieden
seyn wollen, das ordentliche Königl.

Ende

MC.

Militaria

Kayserl. Mayt. dem sächsischen Vorgeschlagen [illegible]
den sollen. In Ansehung seiner eigenen
Forderung und Remuneration stünge
gen wird, sich vorzulassen;

Rec: d. d. 9/19 Maii 1598.

Endlichen Anlangen der Forderung sol ge-
dachtem Quartiermeister von Wolfsthal
Bescheid gegeben.

l. c.

Die Schwäbische Reichskreisversammlung wegen
aufgelegten Hilf einer monatlichen Sub-
sidii charitativi, in allen Zuzug zu und
übrigen, endlichen die Herren Commissarii
zu referiren verordnen.

Rec: d. d. 23 Febr: / 5 Mart. 1611. ad 1.

Kayser Carolus V. und Rudolphus II. Loben-
seligen mit den Charitativ-Subsidien, so
sie auf den Reichstägen zu Speyer, zu
Worms, und Augspurg die Ritterschaft zum
Theil, allein, und Hauß zu Oesterreich.

l. c.

Dem sich die Abwendung alles verson-
lichen Zuzugs als ein Mittel anschicken
zu, sich zu ihrer Defension und Erhaltung
und Schutz contra die ihnen drauendem
beschwerlichen Zeiten, soviel möglich zu
befreyen habe.

l. c.

Die Herren Commissarii vorschlagen, daß die

M.

Militaria

Wie weit Wann Sie den Verfolg der Reunions Ordnung einer Liebden Kayserl. Majestät nicht befohlen werden solle.

Suppend. ad Gec: d.d. 23. Febr. / 5. Mart. 1674.

Man besorgt, Churpfalz möchte bei dem ergehenden Uebertragenen Gewaltbriefe mit Ihro Churf. abgeordneten Deputirten um einen Anstand Dienst für die Zukunft anhalten, welchen zu geben Sie mit Mangel der Instruction nicht schuldig seyn wollen.

d. Gec:

Ueber die Frage: was für Maasregeln die Execution Reichs Militz bei den Evangelischen Ständen während diesen Zeiten zu ihrer Versicherheit und Erhaltung ihres Wesens zu nehmen habe? wird deliberirt und in gehorsamste Relation abgefaßt, wobei unter anderm Vornemlich die genauen möglichste Neutralität empfohlen wird.

l. c. ad 2.

Man fasset Belieben zu einem abermaligen Schluß, da täglich darum die Ansuchungen und Ratisbonne 1670. erlassene Verordnungen, und entweder übendl. mit einer Execution.

Gec: d.d. 21/31 Mart. 1675. §. 4.

Württemberg notificirt der Reichsfall in Schwaben, daß es wegen der gefährlichen Zeitläuften zur Land-Defension ei-

ne

M.

Militaria

an Einzahl Regimenter denen Volkbanzadmassa
haben erhalt, zahlen müssen, und nur langst,
weil selbige auf den Kriegsfall Zeit
kommen, auf so lang, als die obbesagten
Einzahl Regimenter währen möchte, Restanz.
Weil aber nach dem Parlamen auf vor-
handenen Conclusis in dieser Sachen sollen
kein Kriegs Kraiß zum Präjudiz der andern
ohne vorgängige Communication mit die-
sen, etwas vorgenommen: so sollte diese
Umgelegenheit auf den nächsten Corre-
spondenztag gebracht- und inzwischen die
Münsterumberg sich entschließen werden.

Rec: d.d. 30. Aug: 9. Sept. 1619. in pr:

Der Kaiser remonstrirt die Schwäbische Kriegs-
verfassung, sich gegen die Grafen von Mans-
feld feindlich Thätlichkeit in Contribution
zu setzen.

Rec: d.d. 13/23. Febr: 1622. in pr:

Diese fällt aber solchen für gefährlich, und
will dafür verwarten, daß für Defensions-
anstalten von Kraißbelegung nit getroffen
werden, auch, sondern mit guter Verwahrung
und zwar 16 in die Kraißstraßen Ring hin-
nicht einzulassen, noch von dem Parlamen
abzuscheiden, sondern einen beständigen
Kriegsfuß beizubehalten, und solches zu halt
vorläufig dem Kaiser anheimstellen.

l. c: §. 1.

M.

Militaria

Inzwischen wird wegen der vorzubehaltenden Disciplin Maßregeln wider feindlichen Gewalt und sonderbar streifende Rotten ein Project abgefaßt.

Acc: d. d. 19/29. Febr: 1622. s. r.

Durch Hingebung sich weit ausgebreitete Böhmische Unruhen kombt die Grimisse und Kraissausschreibende Collegialschaft, insonderheit Lasenburg, in Ungewißheit große Gefahr; so wird aber gleichwol Nürnberg halten, daß mit einer Obligation an Kaiserl. Majestät Gemahl der H. Kaiserin Kraisse noch an sich zu halten, auf nächstem Correspondenz Tag ein endliches Schluß zu lassen, und inzwischen an den Reichsvicekanzler zu schreiben, sich deßhalben Befehl zu erholen, und diesen ihnen Grimissen zu antworten, seyn möchte.

l. c. §. 3.

Die Obligation ist auf dem letzten Correspondenztag beschlossen worden, soll darzu ein Gemeiner Cavalier mit dem Gegenischen Advocat Lauffelding reisen, auf Ladungen ungründen und Gemeinstrossen, absonderlich an Herrn Reichsvicekanzler von Ulm geschrieben werden.

Acc: d. d. 20. Maii / 10. Junii d. a.

Die Ausschreibung ist wegen des an den Reichsmünzen Ursachen willen nöthigen Satzungsconventi und einer allenfallsigen Con-

Militaria

Conjunction mit dem Schwäbischen Kreis-
Kreis-Handlung gepflogen worden.

Rec: d. d. $\frac{13}{23}$ Febr: 1822.

Gegen wurde sich auf den festen Vor-
fall zu einem Defensionswerk von $\frac{4}{m.}$ fl.
an den Schwäbischen Kreis-Kreis.

l. c.

Die Schwäbische Kreis-Stände sind Gegen-
stand an die Schwäbische Militär, sich um mit
ist wegen der Defensionis publicae zu be-
ziehen; worauf Sinzer sich erklärt, sind je-
ne Deputirte worsichen, das Gutachten ge-
machte Ordnung einzuholen, und gut gut genom-
men und die freiadelichen Güter mit Quar-
tieren, so viel möglich, verschonet wer-
den sollen; Nur der Hegauische Ritter-
quartier-Bezirk Defectum Instructionis
vor, sich aber vorbehaltend Votirt.

Rec: d. d. $\frac{30.\ \text{Mart}}{10.\ \text{Juni}}$ ei. ai. in pr:

Die kaiserliche Erinnerung, daß die Schwäbi-
sche Militärsache zu der Schwäbischen Kreis-Ver-
sammlung gegen den Grafen von Stad-
fold $\frac{25}{m.}$ fl. verwiesen sein.

Rec: d. d. $\frac{12}{22}$ Octbr: 1822. in pr:

Da der Kaiserl. pto Decretum vorsorgen,
dasselbe zu besorgen, das die Militärsache
mit Contributionen und Brandschatzungen
verschont, die Transitus zu Verpflegung der
abgehenden Truppen angewiesen – und den

III.

Militaria

Rücksichtlich der Militairgerichtsbarkeit ist ohne Zweifel
selbe richtig abgegrenzt worden: es fragt sich, wie
weit sie geht, ob, obschon zugestanden, an die
Militairgerichtsbarkeit, als Generaldirectorium, gewiesen werden.

Decr: d.d. 19/29 Aug: 1823. §. 1.

Zum Theil kaiserliche Anstalten, zur Erleichterung
der Munition und Proviant aus der Pfalz
Armee nach Italien zu liefern, haben
die Regier- und Domainen Mitglieder zu
sehr angreifen verursacht, wodurch selbe
Militairverständnisse erworben sind; und
zwingen an diejenige Mitglieder, die sonst
nicht einige Relation, wie selbe zu behandeln
sind unter der Bedrohung, dass in der
Gehaltsleistung andere pflichtige Wege ein-
geschlagen werden könnten, angewiesen und
man dem Befehl andere Personen beauf-
tragt werden sollen.

l. c. §. 7.

Die Kreisgerichte, Kriegsbehörden, be-
sonders einigen allzudienstgefälligen Ein-
lagerung, wurden den Kreis-Commissarien
zur Beschaffung empfohlen, angeschlagen
nachsteuerungsionales an den Kaiser und
Landesherrn in Bayern erlassen, und die
so Einquartierungsfrei sein angestandnach
allem obigen den Commissarien zur
pflichtigen Vollziehung zu recommandiren

sein

M.

Militaria

Form des Schreibens.

Rec: d. d. 12/22 Octbr: 1821. s. d.

Der Kaiser und Herzog Leopold von Öster-
reich bezeichnen an Hohenau, von dem im Kreise
gelegenen Königsfeld in ihren Orte
einzunehmen. Man setzt diesen für eine
allgemeine Gravamen an, und verlangt dasse
an Reichs wegen liche Verfügung um Abstellung
desselben auf, indem der Schwäbische Kreis-
Craiß in seiner Absicht an den Kaiser
geschrieben und eine Gegandtschaft Behuf
ordnung gethan hat, von gemeinen Ver-
fassungs Wegen die Gallerien im eigenen
Standes Angelegenheiten in Ulm gelegen
dem Herrn Fürst von Fürstenberg um nö-
thige Aufklärung zu ersuchen.

Rec: d. d. 5. Aug: 1823. in pr:

Abbringen zwar an das Kreisausschreib-
amt gelangen und jedem Kan-
ton überlassen, sich mit seinem Contin-
ten einer gewissen Assistenz hiebei zu
einem gemeinschaftlichen Vollzug
sich anzuschließen.

&c. &c.

Um besonderliche Einverständnisse, Zam-
melplätze und dergleichen Kriegsbereitun-
gen von dem Schwäbischen Kreis abzu-
wenden, oder doch eindeutlich zu mil-
dern, sollte eine Vorstellung an den

M.

Militaria

Reisen zu verbieten, die Sache den Herrn v. Da-
lwig, Herrn Obrist Lieutenant Hünerbein und
Herrn Hauptmann Klee empfohlen –

Lec: d. d. 30. Junii 1827. nr: 1. ad t.

auf das Herrn Kreis Steuereinnehmer von Ulm
überreichte Herrn Hauptmanns von Hahnenfeld
des ansuchen –

l. c. nr: 3. ad t.

nicht erwünscht an den Kurfürsten von Bay-
ern zu schreiben –

l. c. nr: 2. ad t.

und ihn – jedesmalen anwesende Obrist
in Pflichten verpflichtet – und zu beeydigen zu
seyn erachten,

l. c. nr. 4. ad t.

auch jedes Mitglied und Diener sich mit zu
dieser Versicherung bey Pflichten gefaßt zu
halten.

l. c. nr. 5. ad t.

Endlich wird noch für gut befunden, jedes
mahl, sich mit allen Kreisen also jedes Kin-
tritt beschränkende Verfügungen nicht gegen
einen Kreisgenossen, sondern als
ein gegen Einheimische, welche eine gemein-
same Polizeiordnung einführen, oder
solche überschreiten, einen gemeinen
Vertrag einmüthig abzuschließen;

l. c. nr. 6. ad t.

auch jedes Mitglied sich mit Pferden und
Knechten

M.

Militaria

Kunftes gehörig nachsehen,

Ref: d.d. 6/10. Junii 1827. nr: 7. ad i.

und wegen einer Verbindung mit den Reichsfestungen, die für jetzo nützlich gehalten wird, gemeinsam nachdenken.

l.c. nr. 8. ad i.

Da die Militarconstitution nicht lange mehr Zeit hat, ganz fertig mit Königsthal abgeschlossen, dass ob und bis dahin fernere Continuation unnöthig und unmöglich sein wird: ob Churfürstl. Kaiserl. M. nun Sammlung und Mitarbeitung zu bitten haben.

Ref: d.d. 4. Maii 1828. §. i.

Theil denen und sogenannten Allegedanken wegen der unordentlich vorgegangenen Einquartierung der 5t. Compagnie zu Fuss und ungleich belegt, sind: so, allen obgleichen Anordnungen künftighin nachgelebt- und, wann die jetzige Einlegirung continuirt werden wollte, möglichst remedirt- und nach der Abstimmung eine Zusammenkunft anbegraumen- und dabei die zu stark belegte Cantons entschädiget werden.

l.c. §. e.

Von den- nächst und in diesen Landen commandirenden Herzog von Mecklenburg eine Relegation abzuwarten- und

M.

Militaria

Um möglichste Abkürzung und Remedirung der Zeit, um in die 24. Jahr continuirenden Kriegsbeschwerden zu bitten resolvirt, wegen Herr von Oysonville, von Freiberg und von Ingenfeld nochmahlen.

Rec: d. d. 5/15. Junii 1630. in pl:

Die Visa ertheilen der von dem Kaiserl. Com. Commissario von Wolfstein angezeigten Abordnung Beschwerde und bitten zu Abstellung der Munition u. übr. Gebrauch will man die auf tunlichen Condition ertheilen lassen, und allenfalls abbitten, jedoch, wann es gesagt müsste, pro re nata accomodiren.

l. c. d. d.

Auf dem Reichscongress zu Regensburg wurde eine Moderation der Kriegslast für gesamte Stände, und folglich auch für die Reichsritterschaft ordinirt, zu dem sollte auf dem V. Creyscongress darüber, ein gewisses Conclusum zu Stuttgart gebracht werden müssen, deliberirt und beschlossen, gewisse Abordnungen an den Kaiser zu verordnen, und vornehmlich um Einstellung Abstellung der ganz hohen und unerschwinglichen Quartier zu bitten,

Rec: d. d. 19/29. Jan: 1631. d. 1.

Die

XC.

Militaria

Die Herren Churfürsten, welche für dienlich erachten, Contributionsabwegen Interessionales zu erlassen, um nochmalige Warnung zu ersuchen,

Decr. d. d. 19/29. Jan: 1681. §. 1.

Die Casse dem L. L. Reichs-Rath von Hamburg zu recommendiren und den Agenten zu fleissiger Sollicitirung zu ermahnen.

l. c.

Daß bisher in Italien gestandene Königl. Volck solle surückmarschiren, und dahingegen an den Ober-Rhein noch 8000 in Pündten abgewichsten Herrn Obristen von Osa ein Cavalier zur nöthigen Negotiation abgefertiget, auch dieser gewoste aufstehen falls, wann es nun auf einen Vorschuß abkommen es auf eine beständige Einquartierung angesehen wäre, gesetzt, instehende und dem ersuchenden Ostreichen mit gegeben werden.

l. c. §. 2.

Der Kayserin, welche einen noch als dreifachen Reichs-Anschlag Einquartierung und andere Beschwerungen zu leiden hat, sollen die Kayserl. Commissarien einen Contributionsbeytrag von 9000 fl. zumuthen mit Zuschreiben an den Herrn Obrist von Osa abzu-

M.

Militaria

ordinari Cavalier Casten Absonderung
nachsuchen- und auf dieselbe ohne Kaiserl. M.
Ord nöthige vorstellen will.

Rec: d.d. 12/22 Jan: 1631. h.s.

Die Reichsarmada bei ein- und andern Winter-
ständen, starke Belagerung an der Grenz
assignirten Kaiserl. Contribution wird
auf eine andere Zeit ausgesetzt.

l.c. §. 6.

Horst von Osna verlangt eine Exemption
von der- auf die Kaiserliche Soldateska
Umfang der Einquartierung wovon
selbe befreyen, welche aufgehoben
werden sollen.

l.c. §. 15.

Wie weitere Anordnung, die Reichsgesetz-
liche Contributiones Insonderheit in groben
Orten zu prästiren, will man nach Mög-
lichkeit befolgen.

l.c. §. 16.

Wann künftig vom Kaiser oder dessen
Commissario bei der Reichsgesetz Quar-
tier oder Contribution gesucht würde:
so sollen alle V. Viertel zusammen fal-
len, und ein Land oder das andere einlo-
girt, und die herkömmliche Qualität
Proportion und Beschaffenheit in der
gemeinen Reichsarmada beobachtet werden,
also dann kein Land- oder anderer

Com-

M.

Militaria

Canton mit Gewalt zu einer besondern Handlung gedrungen würde; auch solle die Bitte um Einsetzung des Canton Craichgau nur auf den Fall, wenn derselbe der von dem Churfürstlichen Hund ausgelegten Moll- und Contribution beitragen will, zu verstehen seye;

Dec: d. d. 13/23 Jan: 1631. §. 17.

Wegen der Pässen aber darüber gutachtlich gehört werden, daß von den Commissariis auf Anlangen der einen oder andern Canton gewisse Proportion-Mittel beurtheilt- und die Ruhestände der Bannerherren in solchem angenommen werden mögen.

l. c. §. 21.

Auch habe ersagtem Kaiserlicher Majestät, nach Maßgab alle Unterthanen zum Beitrag der Contributionen und schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten anzuweisen worden, solle von dem Herzog zu Bayern K. M. berichtet- und zu dem Ende von jedem Viertel eine Relation an das Directorium eingestellt werden.

l. c. §. 22.

Die Schwäbische Städte, so sich in dem angenommen Winter, über die beweilligte 20. m. k. ohne vorgängige Notification

M.

Militaria

oder Einziehung Jemands von der Militär-Pflichtigkeit, mit Eingangsstellung Unterschied dieser Kurbayerischer Völker samt mit genommen und in grossen Pfarren vorgetragt worden.

Rec: d. d. 29. Jul: 1842. S. 1.

Damit die Kaiserl: Instanten, was solcher Militär Corpus bei Einquartierungen und Einziehung der Militär-Pflichtigen eigentlich beobachten zu lassen – und künftig vermieden werden soll, die anher Einschlüsse in Bayern in puncto Resolution vom 18ten Dec: h. a. gleichfalls für billig gehalten worden, würklich vollzogen – und die Einziehung denen Doctor und Löblichen Militär-Pflichtigen allein überlassen werde, will man 2. qualificirte Subjecte aus dem Inn- und Hausruck Viertel an das Kurbayerische General Commissariat aufgenommen haben zu Verhandlung einer obigen Instruction beordnen.

Rec: d. d. 31. Oct. / 10. Nov. 1842. S. 9.

Wegen der jetzig- immatriculirlichen- wider alle Proportion und Endlichs- vor dem jedesmal in examinirenden Militär-Pflichtigen und selbsten gegen den Militär-Stand gehaltene Observanz, streitende Einquartierung und sub- von Kaiserl: Mtt. abgegangen den 2ten Junii 1844. ex

folgten

M.

Militaria

solaten Tagesamb, solle, Weil nimmer
es inkegra ist, sondern die den Kö-
Bayrischen Reichsvölkern auf den Bi-
her, Land angewiesenen Quartiers dem
selben, so viel dem Halb langen, und
damit wol bei K. M. als dem Kürfür-
sten in Bayern alle bezeugliche Re-
spect marschirt werde, um der - den Bi-
derbeschaft gleichwol an ihren Privilegien
und der alten Observanz zu neu-
gemeldt Tagesamb willen, Kaiserl. M. dab
nöthig mit allen Umständen in einem
allerunterthänig den Antwortschreiben
gemeldet werden, indem gleichfal
bei dem Grafen von Trautmandorff per ma
dem recomendationis gesetzen.

Rec: d d 10/20 Mart: 1644. S. r.

Den dab Kürbayrische Kriegscommissariat
wird ernent der von dem Kürbayri-
schen Generalcommissariat ihm Zuthun ge-
schehen begehrt, die zu Verfer-
gung der Armee Notdurft, Quartierungen
und andere Orten, auf Notdürftung der
Proviants und andere Nothwendigkeiten
angemuthete Posten und Reichsgutachten
etc., zum Abstellung gesetzen;

L. c. §. 3.

Auf solle ernent der Abzugen der ge-
dem Ortenau die Kürbayrische Ge-

M.

Militaria

wordlich gebotten werden, den Commandanten zu Ehrenbreitstein zu nennen, in dem Bezirk, weil das Nassauische Contingent der Churtrierischen Reichsarmée zum Winterquartier und andern Oneribus assignirt ist, sie sich hierüber zu beklagen haben. Wann aber sie Ihnen nicht anfangen wollten: so will man Ihro Churfürstl. Gnaden selbsten darum angehen.

Rec: d.d. 10/20. Mart: 1644. S. 10.

Dieselbe Notification des Commissariats, das Kaiserl. Mt. den Churfürsten in Trier um Zu Verpflegung der Winter-Quartier abermal ersucht hätten, angewiesen habe, und der Churfürst in Ansehen Portion pro Mann 68 M. [illegible] Pfenning einnehmen, demselben bey Vorsetzung der Quartier 1/4. Monat voll, vorhero baar bezahlen, polizei mit Haber Brod pp. aber - in Anno 1620. gedruckten Verpflegungs Ordnung nach in natura anreichen - und die Services, wie üblich, prästiren sollen, wurde hiesigen, das General Commissariat um Polizeistrung instandig zu bitten, weil viele Güter öd liegen, und Commun und Pfarr grossen schaden, dagegen alle andere Landsassen aber in Churtrierischen ganz in das Fürstl. Con-

hier

M.

Militaria

tribution gehalten haben, den übrigen Mitstahlen aber ganz unentgeldlich stelle, auch von ihrem Corpore gar keinen Mitglieder selber Satisfaction zugeben, da nach den Kaiserl. und Landesherrlichen Resolutionibus kein Pfund Fleisch für das andere hin zu geben schuldig seye, wobei zugleich dem Commissariat von den sämtlichen Kreisen Verhaltungen Nachricht gegeben werden solle, daß man selbige niemal mit einer gewissen Kreis-Contribution und sogar über Fourage Lasten nicht, beschweret werden, sondern auf jedesmaliges Kaiserl. Ansuchen gegen reichliche Vergeltung einen gewissen Beytrag gethan habe, selber aber vor 100. und etlichen Jahren gar nicht in acte gewesen seye.

Resc: d. d. 15/25. Januar: 1695. S. C.

Zu Befehl der Winterquartiers für die – der Schwäbischen Kreisarmee angewiesenen 5te. Compagnien samt dem Stab des Holzischen Regiments seind ein Neben-Rescript.

Neben Resc: de eod. in pr.

Cösser und Crailsheim sind zwar schonig belegt worden, sind dieser an Donau nicht nahe von 3540. f. 44. kr. gelegen, gegen welches Unvermögens aber Gründe

M.

Militaria

Ihr Preß. durfen nachgelassen, daß Sie anderst. die 4 Viertel auf Rohdamis 2000 fl. an Domä. anzuschlag- und Domä. über Abzug der 108 fl. 8. kr, um welche Rader auf alle 8. Monat. zu wenig erlegt- und mitsin allein Baden auf 1080 fl. 48. kr. aufgenommen ist, mehr 1272 fl. 18. kr. auf sich nehmen solle;

Ihnen d. d. 26. Jan. 1646. §. 1.

Sie sollen Domä. zu Lauf obigen beiden Viertel zu Verzinsung 5. fl. Militaria und die sieben neue Quartier nachsicht. 2000 fl. ganz nachlassen, und solche jene auf Sand annehmen.

l. c. §. 2.

Pfalz pro 1646. ist das Pfälzische Regiment in Abrechnung der Winterquartier. 25/m. fl. auf die Pfälzische Landschaft angewiesen; Wovon Domä. für sich und die gemeine Ordinari Anlag, als die Abtey Odenheim und andere den Vorfall schuldige Plätze, wann Domä. einmal gehauen kann verfassen kann, 17/m. fl. übernimmt, so, daß solche die 8. andere Viertel nur 8/m. fl. zu bestreiten übrig bleiben, welchergestalt diese von den Pfälzischen Compagnien übernommen, auch allenfalls aber, wann ihr Quartiergeld die 8/m. fl. übersteige, von den Domänischen 17/m. fl. sind abzuhalten - Geo. d. d. 17/27. Nov. d. a. §. 1.

Und

M.

Militaria

Und zwarn endlich die Cantonnirungs Bäder jeden 25 m/k. gebraucht werden können, auch die Überschuß nach gehöriger Proportion unter die Viertel vertheilt werden sollen.

d. Rec: d. d. 27. Nov. 1845. §. 2.

Die Schadhafte Cantonnirungs Bäder sind sobald ganze Polnische Regimenter logiren, und neben den 25 m/k. Cantonnirungs auch die Service- und Fourage Gelder ausgezahlt oder solche in natura gereicht; und wenn an das ganze Regiment geschrieben wird.

l. c. Item ad d. Rec:

Insammen haben die Cantonnirungs Viertel 21 k. monatlich an Domän. zu bezahlen.

l. c.

Weil mit Ende des Januar Winters die Cantonnirungs Bäder eingezogen- oder von den M/k. eine freiwillige Cantonnirungs annehmen werden sollte: so wird in eventum verglichen, die Viertel jährl. Viertel an 25 m/k., jedoch ohne Abzug des Gehalts, für diesmal bezahlen- oder an Soldaten der Ordonanz nach übernehmen solle;

Rec: d. d. 14. Aug: 1846. §. 5.

Und dabei beschlossen, um Verdrüßlichkeit des Cantonnirungs und gehörige Ordnung vorkünftig nachzudenken.

l. c. §. 6.

Militaria

Der Fürstl. zu Hohenzollern angenommene Kaiserl. General von Dominicus hat beschrieben die Schwäbische Reichsversatz zu sey zu Aufführung einer ihm aufgetragenen Kaiserl. Commission, unter angedrohter Execution; wobei aber die 2. obere Viertel mangen weiter Entfernung nicht so bald herkommen können.

Rec: d.d. 15. Aug. 1648. in pl:

Woraus derselbe einen Rückstand von 6m. f. und vom 1. Aug. 1648. an eine monatliche Contribution von 1200. f., und für sich Obrist von Rosthal und Obrist Lieutenant Ramsdall monatlichen Hundert Gulden auf den Monat so darbei.

l. c.

Und die 3. untere Viertel sich mit dem selben tragen das Rückstand auf a. 600. f. und auf monatliche 1000. f. vergleichen, doch so, daß ein Viertel für das andere zu stehen verbunden seyn wollte.

l. c.

Zu Verfertigung alles Erforderd bei Abteilung dieser Assignirten Contributionen stellen die 3. untere Viertel als Contributiones und Garnison Verpflegung in eine Summa zusammen, und reparteten solche unter sich dem Quatier nach auf 2. Monath,

l. c.

auf

XC.

Militaria

auf verlass Zahl Neckar 100. und Cosser 200 k
von Konigsau zu bestem Publication übernehmen
d. Hec. d. 15. Aug: 1848.

Enorm, noch weiter beschlossen wurde, daß die
einen jenen 2. Monaten einem oder dem
andern der 3 Kantons allenfalls zuge-
wüst verordnete Contribution oder Lie-
ferung gattermäßig abzuschlagen werden.
l. c.

Wegen der extraordinairen Vorspannen
mit Vorspännen, Nachtquartier, Verpflegen
von, Besanzung, Magazin, Proviantfor-
derungen p. aber der extra Bande Kanton
sich solche zu verbitten, dürfen und keine
Bonification statt haben solle.
l. c. §. 4

Endlich wurde auf die zwischen Neckar und
Cosser wegen der Besonderen Besanzung
obwaltende Mißverständnisse dahin ge-
langt, daß Cosser an den täglich 30 Mal.
candan 15. Mann a. 12.– und Neckar a. 4.
übernommen haben– und sie wegen der
Ruhestands und künftiger Stellung, so
gut als möglich, vergnügen sollen.
l. c.

Wegen der erforderten Betrags der
Französischen General Stabs Verpflegung
soll man an den Besondern Gesandte
Franzel und Zuglassen– dürfen, fran-

Militaria

Can und Rheinstrom zu visitiren, und dessen
fernere Verwahrung einige Befehle zu
geben, wie auch eine Commission auf Mainz
cum inhibitione zu stellen, auferdem aber
die Pässe und Visa einen zu lassen und
zu besorgen, ob gemelten eine gütli-
che Composition oder den Prozeß betref-
fend, worauf man sich einlassen
zu können zu ersehen wird.

Rec: d. d. $\frac{2}{12}$ Sept. 1650. §. 1.

In dieser Sache hat der Kaiserliche Gesandte
Lorenz Pfeffinger einen Creditiv nach Mainz
und Postulat an die Kaiserl. und Churfürstl.
Generale überreichen und so expedi-
ren, die Billigkeit auf die repizen- und
die Restanz-Post, soviel thunlich, anbefohlen
bleibt; und einigen darüber eine Re-
muneration versetzt.

l. c. §. 44.

Das zwischen denen einer- und andern
Theils der Churfürstl. in Schweden, am
Rheinstrom und in der Wetterau obge-
waltete Mißverständnis betreffend
die Königl. Schwedischen Satisfaction- und Sa-
mmt Churpfälzischen Quartiergelder
ist den $\frac{17}{27}$ Aug. Sibyllinischen Mainzischen
ratificationi mitgetheilet worden, wobei
man es auch bleibt.

Rec: d. d. $\frac{2}{12}$ Sept. 1654. §. 1.

Item

MC.

Militaria

Paar Worte Hedinger erhält hierum wieder einen Auftrag Commissarisch zur gänzlichen Erledigung.

Rec: d. d. 9/19. Sept. 1654. §. 29.

Jacob Wimpfel sollen das, was ab und fremder Orangalischen Quartier an Lieferungen und Contributionen auf sich eingangen, zusammentragen und dem Secretario Hedinger mit Dönningheim helfen, damit man desto gefaßter bei der zu Münster Commission in Observanz stehen möge.

L. c. §. ult.

Der zwischen dem Münsterischen Deputato Jessen und dem Secretario Hedinger den 4/14. Sept. Pro Rata Anzahl in Betreff der an rückständigen Personalien Satisfactions Gelder dem Bischoff zu Münster auf letzten Friedstag bei den 8. Februarii zu Osnabrück zu erlegenden und von diesen abzuliefernden 10 m. R., und nachlassen und um Nachlass der Zinsen zu bitten beschehen.

Rec: d. d. 12/22. Febr: 1655. §. 6.

Die angemuthete Leistung jener Satisfaction wurde auf dem letzten Friedstag glücklich abgewandt, worüber der Herr Gesandte zu referiren.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 5.

M.

Militaria

Nachdem publicirten Reichs-Schluß sollen alle Kreise sich in eine gewisse Verfassung stellen die Schwäbische Kriegsverfassung wird sich dasselbe auf vorgemeldten Kaiserlichen Special-Befehl auf in Campion ziehen und nach proportion der Kreis-Anlage Stand und Reichs-Anlage Vermögen allenfalls eine Compagnie von 100. Pferden und 50. Dragonern aufbringen und dem Schwäbischen Kreis-Schluß nach (wovon man sich jedoch nicht gebunden – nachdem Kreis-Ausschreiben gemacht haben will) den Beytritt.

Decr. d. d. 29. Sept: 1734. §. 17.

Herr Obrist Ferdinand von Fellenberg stellte Werbungs-Patente auf 1500. Mann zu Pferd vor, hat sich aber zu resolviren gebeten, ob er solche annehmen, und sich verbinden solle, die hierzu gehörige Kriegsgeräthschaften, Einquartirungen, Verpflegung und Musterplätze anzuschaffen, und anzuweisen haben wolle, und wegen eines Orts – an den Herrn von Fünfberg oder Land-Schreiber gewiesen worden ist, den Commissarium Schmolck, Obristen Major Mayer, und Obrist Abt deputirt, um obberührten Verdrießlichkeiten vorzukommen so lange abzuwarten, bis man sich wegen Observanz die gesamte

Reichs-

M.

Militaria

Wann? Länds einige Kriegs-Verfassung betreffend haben.

Rec: d. d. 29. Sept. 1658. §. 2.

Der abgeschiedt gemessene Lt. Major soll ad interim.

Rec: d. d. 29/29. Apr. 1659. §. ult.

Da in dem Kriegs-Verfassungen Verbindungen angezogen wurden, auf welche besondere Anordnungen folgen sollen: so sollen zwar zum auf den Rüstungsbüchern nicht mandata verfasset, die Anordnungen aber dem marschirenden Volke nachgegangen, die Quartiere und Verpflegungen abgeordnet, aber dennoch gute Disciplin gehalten, und die Kriegs-Ordnungen in gebührende Observanz genommen werden.

Rec: d. d. 20/30. Maii 1658. §. 6.

Offenburg resolvirt, die bevorstehende Contribution in Wolf zu leisten und dem Gesandten nur eine Compagnie zu Fuß von 220 Köpfen einzunehmen, welche mit dem planam aber zu meinen Lasten zu verpflegen, weil die Gage der Officiers unter den Victualien nicht bose pfennig valet werden kan.

Rec: d d 10/20. Dec: 1663. §. 1.

Weil nun die gesamte Kriegs-Lände dahin, und mit sich auf Engeld je länger

M.

Militaria

zu größer werden wird: so sollen die Reichsstände die Werbung unverzüglich anfangen und die Soldatesca ein Jahr lang, als Invocavit 1734. in Garnison stehen, dagegen Ihro Kayserl. Majestät, bis man sieht, wie sich die Reichs Länder angreifen, zu stehen haben;

d. Rec: d. d. 20. Dec: 1733. §. 2.

und endlich die Herren Mitglieder die Anzeige und Mündlich gethane Vorschläge zusammen nehmen, und darüber den Vorhabenden die Relation thun, da dann ein Viertel die Proposition die Sache sein, stehen.

l. c. §. 3.

Man sieht für gut, daß die Reichsfestungen unter die Kayserliche, sondern unter die Reichs Armée zu stehen, die Capitulation aber und die privilegia immunitatis et exemtionis mit Ihro Kayserl. Majestät genommen und verfügt werde, daß einige Conjunction mit dem Oesterreichischen Kreis Kreis zu hinzufügende Nachfolge genossen möge.

l. c. §. 11.

Wenn Ostensibile man bei nächstem Correspondenz Tag den Herren Gesandten, Primisien und Minister Hofstätten, samt den Vorwegnungs Einladen mit

dem

M.

Militaria

Den Anfang zu machen, daß man in Anordnung dieses ganzen Conjunctus mit dem Fränkischen und Schwäbischen Kreißstand sich vertraulich einließe, um bey den Quartieren, Durchzügen, Verpflegungen pp sich und die Seinige beyder Kreiße protegiren zu können.

d. Rec: d. d. 10/20 Dec: 1688. §. 6.

Durch die Collegialien nachgesucht, sollen sich dem Kreiße ein freiwilliges Subsidium zu machen, jedoch allein in generalibus etwas anzubitten – und die benöthigte Contravallirung beim Kreißstande zu remonstriren –

l. c. §. 5.

Der Quartiersachen und Geldbeytrag halber, verbleibt von beiden Kreißen zu lassen, jedoch

Rec: d. d. 10/20 Januar. 1689. §. 3.

Nachforschung einzuziehen, ob der Kreiß leiden möge, daß die Soldateska sich mit der Kreißarmée conjungire oder die Feldspitäler in die Kreißstädte gelegt werden.

l. c.

Den Vorschlag zu Entwerfung der prima plana und Absendung der Volcharten unter den obern 4. Cantonen angenommen 1200 fl. solle man nächstens

M.

Militaria

zur Kayserl. einsehen.

Rec: d. d. 4/14. Nov: 1671. §. 9.

Ehrenbreitstein - von dem Schwäbischen Kraißamts-
schreibamt an die Schwäbische Kriegsverfassung
wegen der Land-Defension erlassene
Schreiben wird jenem unter gezimmende
Dankesagung für dessen Vorsorge zur
allgemeinen Wolfahrt in generalibus
zu erklären beschlossen, daß man zu die-
sem gemeinnützigen Werck solvo ideo
quocunque zu concurriren bereit sey,
sich aber in numero armatorum keines-
weges resolviren könne, bis man die
Zeiten des Kraißes, also ein gewisses
Quantum wird beysetzen können.

Rec: d. d. 10/20. Dec: 1673. §. 9.

Die Verfassung der Kayserl. oder Kraißar-
mada wird bis auf Einlangung Kayserl.
Commissarialien oder des Schwäbischen
Kraißes Zusammenkunft, und bis man sich
mit der Schwäb., Bayerischen und fränckischen
Kraißstände für eine Armatur und
Contribution einrichten, zugewartet, jedoch
mit den Herren Mitgliedern über die
Sache bestens deliberirt und sich einander
darüber entschlossen werden.

Rec: d. d. 10/20. Apr: 1673. §. 2.

Der Schwäbische Kraißausschreibende Fürst
soll an die Schwäbische Kayserl. Kriegsverfassung
das

M.

Militaria

sub dato 21/31. Julii, wie Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier
ganz und gar Mißrathen, Ihro Mannschafft
zur Vertheidigung des Vaterlands zu verlas-
sen;

Rec: d.d. 23/30. Sept. 1673. in pl:
wovon Ihro Churfürstl. Gnaden, dass man sich
zwar nicht zu entziehen, sondern auf Kai-
serl. Requisition salvis juribus realiter
mit beizutretten gedencke, hingegen aber den
alten Modo nach immediate durch eine Kaiser-
liche Commissions Verordnung verfahren
müsse;

l.c. §. 1. 82.
Und wenn an die Requisitoriales nicht bald wie-
der kommen werden, da an fernern Succurs
denen Kaiserl. sowohl wie Volck, als Provian[t]
zur Kaiserl. Armée vergungen sind.

l.c. §. 2.
Obschon man sich gegen Kaiserl. Mt. zu er-
klären habe, bleibt zwar noch ausgesetzt,
im Fall aber eine Hülffe an Volck begehrt
würde, gehet der Vorschlag auf eine Com-
pagnie Dragoner von 100. Pferden, die
man zu Hauß und Feld zu werpflegen
und zu recrutiren, sich verbindlich ma-
chen könte;

l.c.
einzuwilligen gesonnen zu diesem Ende 20/m. fl
zur Casse einzuzahlen l.c. §. 3.

M.

Militaria

vid. Cassa com:

und obligat Kraisdarlehensscheine Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Landgraf Carl von Hessen Rheinfels übersandt worden, um sich bei Kaiserl. Mt. zu bedienen, wie sich die Kriegs-Ritterschaft darauf zu resolviren habe.

Rec: d. d. 26/30. Sept: 1793. §. 4.

Wegen erbittener grosser Kriegsschäden, Winterung inclusive und Durchzüge teils man bat 2tes Ziel an den jüngsthewilligten 20/m. f. mit 5000 f. recebiren.

vid. Subsidia charitativa, p. 1267. f.

Demnach gemeldt wor, wie communi bei Kaiserl. Mt. zu bitten, das die Schwäbische Ritterschaft bei dem Ring nächstigen Kriegsarbeiten nicht mese, stehen in Lechsam Hause, unter dem schadens Romain, Zeughäuser und Compagnien verstellt - sondern mit dem ordentlichen Portionen nach Ochsenhausen verpflegen und ein gewisses Quantum an Wollasig wird - die Repartition aber ihre Disposition überlassen werde möchte.

Rec: d. d. 29/29. Maii 1795. §. 1.

Da dem Circle und damit dem Ring dieser Ritterkreis mit Quartieren nicht viel sie vor andern pregravirt werde, sollte Herr von Walden und Herr Obrist Lieutenant Moser von Filseck Verein von der Rec. de dato

M.

Militaria

Dato 29. Maii 1675. §. 1. beschlossen worden, den Herrn General Lieutenant Grafen von Montecuculi ablegiren — und die Pässe auf den Herrn Maximilian von Wurmbrand, aber für Niemand als Herzog Hansen Ulrichen von Würtemberg, die alte Kaiserl. Armée befindet, ausfertigen lassen.

Rec: d. d. 11/21. Oct: 1675. §. 2.

Ob Ihro Ablegation Kosten und Verehrung zu werden 2000. fl. ausgelegt, die Acta aber nicht concernirenden Betrag sind Ihro aber mit zusammen 511. fl. 30. xr. hinder sich abzuziehen.

L. C. §. 3.

Die Kaiserliche Generalität hat die Ihro gegen der Ausquartierung unterm 4. Nov. mit ihr gethane Abrede halten wieder aufgehaben und, wie auch die Kaiserl. Commission, auf die hierbei Quartierungen gedrungen;

Rec: d. d. 30. Novbr: 1675. in pr:

Inwieweit die Schwäbische Ritterschaft pro Observanz 2 Regimenter, jedoch mit dem Erbieten, abgelöst sei, daß die Einbezahlung solcher Mannschaft unter sich, also Convertirung der Pferd, ihr allein überlassen, und sonsten gnädigste Moderation der Verpflegung

III.

Militaria

allel und die Stände für sich und die Ihrige
nehmen werden, anbefohlen das Proposition
nach gut thun solle.

D. Rec: d. d. 30. Nov: 1675.

die Repartition unter den Kantonen, wie
es uns possible gethan und das Quantum
Ordinari seiner Rata ganz- Draufgab
aber denen zur Hülfe übergeben und zu
lassen anzuweisen, seinen selben Theil mo-
natlich zur Kasse an Geld zu übersenden,
widrigenfalls ihr die Volonten selbsten
holen würden.

l. c.

Wegen der Quartier- portion wegen der
Militar- Bedienten übernommen und Er-
wandlung der feldlichen Contributions Gel-
der ringen sollen der Herr von Waldner
von Loben an den Kayserl. Hof abgeordnet,
derselbe mit einer Instruction versehen,
worin der Kosten 3000 fl. dem Gutbefin-
den der 5 Kantonen eingelegt, in
dem fall aber, da die Gelder nicht zu
sammengebracht, noch die Negation in das
Werk gesetzt werden könnte, solchem be-
stem Fleiß bei- an Kayserl. Mt. kürzlich
zu lassen Memorial stets den Regenten
anbemöglichst sollicitirt werden.

Rec: d. d. 10/20 Mai 1676. §. 2.

Der- an den Kayserlichen Hof abgeordnet Ge-

sandten

M.

Militaria

Ehrsame Herr von Closen legt das erhaltene
Kaiserliche Decret vor, und seine Relation
und Anmuthung ab; worauf Sie approbirt
und für seine rühmliche Bemühung gedankt,
auch er und sein Regiments Secretarius
remunerirt worden.

Dec: d.d. 20/30. Novbr: 1676. §. 5.

Alle der Schwäbische Creißstand auf der Ver-
sammlung Generalität vorgestern eine An-
zahl Creiß- und Provinzialwägen zur Ar-
mada beywilligt hat: so ist an den Schwä-
bischen Creißstabel ein Anlaß Verlangt wor-
den, welcher auf selben 30 15. Wägen,
jeden mit 4. Pferden bespannt, ist Morgends
von dem Volk und Unterfall der Armée
und Pferde, auf Conservir- und Repari-
rung der Wägen, Pferde, Vieh und Ge-
schirr aber befriedigt bleiben wolle.

Dec: d.d. 10/20. Maii 1. die. §. 1.

Von 15. Wägen werden unter den 3. Com-
pagnien, mit Creißstab. der Ortenau, folgen-
de repartirt.

l. c.

und sollen den 22ten Junii in Ulm einkom-
men, jedoch kein Canton für den andern
warten.

l. c.

Creißgau wird neuerlich erinnert, seine Ratam
an den vorgelissenen Quartier Kosten,

M.

Militaria

woran zu thun einige 1000 fl. bezahlt soll, zu
verschiegen.

Rec. d. d. 10/20. Maii 1676. §. 11.

Der Kayserliche Consulent Lenne soll zu Ver-
fassung der Letzten Winterquartiers in
Militarischen Angelegenheiten im
Hauptquartier 33 Ort Ulmen bei Ver-
moderirung guter Conduite gegeben, 100.
für Vergleich von jedem Canton vermu-
tet werden sollen.

l. c. §. 6.

Durch den Grafen von Fürstenberg, als Kay-
serlichen Commissarium, wird mit der Ver-
bündeten Militarischaft tractirt, und von die-
ser, ohne Präjudiz der vorgebrachten Ge-
müthlichkeit, abermal 7030 ½. Cortzen
und 2. Regimenter zu Roß zu gemeiner
Landsvertheidigung zur Einquartierung und
Verpflegung übernommen.

Rec. d. d. 20/30. Nov. 1678. §. 1.

Weil über die Kayserl. Commission de
den Tractaten zu Nimwegen ge-
schehen, daß gegen alle Verbündete Stand
nach mehrer Portionen, als im vorigen
Krieg, Roman- und davon die Kayserl. Mili-
tarischaft auf einige Superadditionen bestim-
met worden: so will man, da diese bisher so-
viel, als andere Stände, beigetragen,
bei dem Herrn Commissario Lenning
[illegible]

M.

Militaria

Sollen und die supernumerarische Portepeefähnrichsstellen abgeschafft werden?

V. Rec: D.D. 20. Nov: 1876. §. 1.

Dem Landwehrbataillon Kreuznach wird wegen seiner vorzüglichen Leistungsfähigkeit, sowie seiner Freiwilligkeit, stets vor einem Jahre, also ausser der, die Bataille primi Contingents mit 172 Portionen verpflegen, die zweite Bataille aber, die incl. des Service Etat auf 6 Monate à 1488 M. 45 Pf. anberaumt, Landwehrleuten reservirt, als jedem der übrigen Landwehrbataillone freisteht, seinen hiesigen beyden Bataillonen des Landwehr Contingents an Mannschaft zu Pferd und zu Fuss zu folgen, oder das Seine zu nehmen.

l. c. §. 2.

Zu Entrichtung dieser Monatsgelder soll ein Officier mit 15 Landwehrmännern in den Kreuznacher Logirhäusern und, wann dieser Landwehrmann auf die gesetzte Zeit nicht richtig bezahlt würde, die Schildwache gewacht für den verfallenen Dienstrand, als dann Exekutorische Gebühren, unverlässlich abgepfändet, diese Exekution demselben jedesmal gemeldet und eine ordentliche Quittung abgefordert werden.

l. c.

Endlich wird bemerkt, wie Kreuznach ob-

III.

Militaria

pr 14883. fl. 45. kr. zu Verpflegung der Ober-, nassau an die übrige K. Cantons zu bezahlen sind.

d. Gen: 2. d. 29/30 Nov: 1676.

Der Schwäbische Kreistag, sandte dem Kreis-Directorial Secretarium Keller an den Rhein-Kreis ab, und befahle demselben, die Verpflegung der Ordonnance und wegen Abstellung der dabei unterlaufenden Excessen mit ihm vertraulich zu communiciren p., welche acceptirt- und soweit als nöthig Abrede genommen wurde.

l. c. §. 4.

Die Herren von Freiberg und von Hornstein waren zwar wegen des Quartierwesens, samt den D. Syndicis: Mayer, Lutz und Pfaff, auf examina Cassen deputirt; es wird nun aber beschlossen, dass jeder Canton die Seinige besonder machen solle.

l. c. §. 6.

Der examinus Syndicus Mayer solle, bis das Reglement publicirt seyn wird, in Ulm verbleiben, mit den Cantonen correspondiren und in allem mit dem Rath und Klingen schreiben anwesenden Syndico Pfaff communiciren.

Item ad d. Dec:

Ulm

M.

Militaria

Ungeachtet der Kayser dem Schwäbischen Creyß d. Resolutionis d. d. 3. Oct. 1676. vor dasmahl eine Moderation verstattet;

Rec: d. d. 30. Dec. 1676. / 10. Jan. 1677. §. i.

so haben derselbe doch wieder vorige, als z. Exemplum der, anno 1090 ½. Portionem zu quartieren und zu verpflegen;

l. c.

Überdiß wollte ihm, als allso Landsd. Portionen nicht, allein die Pferde Portionen, dem Schwäbischen Creyß zugestanden, auch noch für den Casum Contributionis Generalis eine weitere Ubernahme zugemuthet werden,

l. c. §. 2.

Von welcher sich jedoch vermög der Creyß. Creyß mit 4000. Gulden entledigte, die sambt dem zu Kammergerichts Unterhalt 1000. Gulden von den ausgeschriebenen Creyß Quartier Gelder bezahlt werden sollen.

l. c.

Wegen der Concurrenz zu stellen 5000. Gulden wurde auch an Creyßen geschrieben.

l. c. §. 3.

Was die verfallene Quartier Gelder betrifft: so sollen die verfallene 2 Monat innerzeitlich eingesandt, die Künftige Monatzeit aber 14. Tage an-

III.

Militaria

recipiert, die Morosi militarische Angelegenheit, und im Fall einer Contumaz bey Kaiserl. einen scharfen Executions Ordre zu verordnen,

Rec: d. d. 20. Dec: 1676. 9. 11. Jan. 1677.

und daß, weil alle den compactirten Kaiserlichen Quartier- und jetzigen Verpflegungsgeldern über die 3000. Rthlr. verbleibt, unter die übrige 4. Cantons gattermäßig vertheilt, der Ortenauische Antheil aber in die gemeine Casse gelegt werden.

l. c. §. 5.

Der Kaiserliche Provincial Verwalter Anlangt die Abstückung der Vorstandsamt 36 m. Gulden Provincial Mosel und Rittergau, Ritterschaftliche Contribuanz, welche zugelegt wird.

l. c. §. 6.

Kayserl. beschwert, daß über alle Mannschaft Contingent, wobey man bei Einstellung Abzug der Weiber commen vielnegotiirn will, da Ihro Maysm dann verweitert- und die Weiber nicht mehr, als andere Contributa, gerechnet werden mögen.

l. c. §. 7.

Ob nun abermalige Application an den Kaiserlichen Hof abgeordnet werden solle?

M.

Militaria

sollen? darüber, sollen sämtliche Cantons Vota eingeholet werden.

Rec: d.d. 30. Dec: 1676. / 10. Jan: 1677. §. 7.

Ao 1677. – 1678. übernimmt der Schwäbische Creißstand unter in allem 3143½. Portionen zum Durchmarsch zu logiren, und entschädigt Hr. von Ellgäu Vodmer vor den Ihm zu thun gewesenen Ubermarsch.

Rec: d.d. 29. Nov: / 9. Dec: 1677. §. 1.

Hierbey wurde finden Bedenken, daß dem Canton für den andern Marchirenden sorgen solle; Wie denn auch dem Canton Creißhauptmann und Creißobristen Ordre zu ertheilen, wo ihnen, sie Winterquartier prätendo- und die übrige Cantons reprotestando nachzukommen.

l. c. §. 3.

Von Seiten des Generalfeldzeugmeisterthums hat man für die Officiers an Viveres und Fourage die tägliche Lieferung zu zweyen Portionen, als jedem an der Tafel gebühren, in der Mark verlangt, wie solche der Schwäbische Creißschluß gegen dem anbegehrten Raum Ergötzung den gemeinen Cantons verwilligt; Es ist aber dieß, als der Kayserlichen Disposition zuwider – Ordonnanz und der Commissional-Secretarii zu wissen, abzuschaffen

M.

Militaria

worden.

Dec: d. d. 17. Febr: 1678. §. 1.

Hiungen wurden dem Herrn General Grafen de Caprara, weiln seine General-Obristen- und Feldmarschall-Quartier im Donau-Viertel gar nicht bezogen wird, für alles extraordinarie a: 1000. Rthlr in 2. Fristen verwilligt, dabei aber gute Ordre, Abstellung aller Reiserlichen Excessen, Abstellung aller Insolentien und Bedrohungen bei Mahlen und Zahlplätzen pflegen.

l. c.

Nadasdy und Kocser worden sich mit dem Obrist-Lieutenant Graf Fried. de Veterani, und Major Grafen de Gabriani gleichen Abzugs-Discretion selber besonders vergleichen.

l. c. §. 2.

Wegen der Abzugs-Discretion bei den Officiers wird man es alten Gewonheit nach bestand einen gewissen Praesentat gehalten werden. Wann also sie vom ein- oder das andere Quartier etwas später: so sollen sie doch also zu erwegen haben, das sie in andere Länder keine Ursach haben, sich darüber zu beschweren.

l. c. §. 3.

Der

M.

Militaria

der Kaiserliche Commissarius, Graf von Fürstenberg, hat einen Beitrag an Proviant Mehl und Haber verlangt, die Beitragschaft aber sich entschuldigt.

Rec: d. d. 22. Apr: 1678. §. 1.

Statt thun nun sollte die Stallung einen gewissen Anzahl Proviantenwägen und Pferde gegen Vergütung anverlangt werden, die man sich aber nicht abbitten will.

l. c.

Wie man sich bei zu gewarten habenden Einfällen, Marsch- und Durchzügen aber Truppen, auch zu obligirender Observirung zu verhalten- und ob man der Gemeinde Credit p. wegen zu stellen habe? p.

l. c. §. 2.

Da in Reichskriegsverfassung dahin gesehen, daß Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, damit der Reichskrieg nicht in die Länge gezogen, sondern der Reichskrieg endlich ganz unterdrückt werden: so sollen die Kreisobristen hierüber mit den Kreisdeputirten und auf dem nächsten Kreistag sich erklären, was für ein Stellungsmittel zur Conservation des Reichskriegs zu ergreifen, und ob etwa eine nochmalige Obligation an den Kaiserlichen

M.

Militaria

Ob auf examina Ihro zu Verlangung einer gnädigsten Moderation zu bitten haben seyn möchte?

Rec: d. d. 22. Apr: 1678. §: 5.

Den Herrn Grafen von Fürstenberg will man um Unterhaltung des fürigen Quartier Werks inständig ersuchen, abermahl sein Quantum um ein merckl, als sein zugehöriges Contingent austrägt, anzuschaffen etc.

l. c. §. 6.

Mit der Kaiserlichen Königlichen Majestät der Canton für sich absonderliche Ordnung zu pflegen.

l. c. §. 7.

Ihro vom - anstehen 17/27. Julii erbetene Summ sollen für die - per Maiora bestehende Obligation an Ihro Kaiserliche Maj. für Gravamina und Monita der Applikation an Kaiserl. M. wegen der bösen verblibenen - und für das Künftige zu verbessern, sowohl den Disproportion der Winterquartiere zwischen dem Ober- und Nider-Reins Creiß zusammengetragen worden.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1678. §. 1.

Zu obiger Obligation verbleibt sich Ihro von Wallern, daß in der Stadt Augspurg zu Nachung Stücke ohnfehlbar auf Wien

Cond.

M.

Militaria

Comit.

Rec: d. 2. $\frac{20}{30}$. Junii 1678. §. 2.

Zu den Kosten wordt pro rata pro Bezirk Hegau auf den fall, wann pro Gattorf contingent moderirt praxin wurde, und mithin conditionate; aber Notarius Secretarius nimt ad referendum, Kaiserl. aber bittet, dass die übrigen Cantons dieselbe allein bestreiten möchten, und anerbiethet, künftig pro rata Quotam mit Land zu recognoscieren.

l. c.

die Obligation solle ihren festen richtigen fortgang haben, und vorgen an Kaiserl. Mtt. ein Memorial abgehen — und der Herr von Waldner und Freiherr von Ulm samt dem gemeinen Syndico die Negotia zu Collegatis ernennet worden.

Rec: d. d. $\frac{13}{23}$. Jul. 1678. §. 1.

Zu dem fall werden 2000 Rthlr. repartirt, die Matricul Cata aber wieder unterschiedliche Cantons protestirt,

l. c.

Wegen deren Einlieferung und Verwendung das nöthige Verabschiedet

l. c.

und endlich beliebt, dass die Herren Ministri von den andern Cantons vorgeschossene Antheile der Bezirke Hegau und Ob-

M.

Militaria

tenant und ihr Kontent Kreissgen baldmöglich zur Resolution referirt werden soll.

d. Rec: d. 23. Jul. 1678. pt.

Es die Relegation aus Wien abgeht, soll sein im Nassau Ob Schwäbischen Quartier bei der Stadt Horb Herrn Grafen von Hülzburg und Herrn von Waldeck an den Herrn Grafen von Fürstenberg abzugeben – und ihm vorzustellen wären, dass, weil zu besorgen wäre, es möchte der Kreiss bei nächster Winterquartier die Schwäbische Quartierstatt abermal so unmüssig liegen lassen, da der 4te Theil schon zum Voraus bereits unmüssig worden, auch die übrigen Kantons endlich müssig werden, man zur Erhaltung einer gutten Intelligenz und Correspondenz eine abermalige Relegation an den Kaiserlichen Hof schuldig sein; zu welchem Ende gedachter Graf um dessen Relegation und Recommendation an Kaiserl. Mtt. zugleich gebetten werden solle.

l. c.

Nachdem bittet um die – wegen des Bezirk Ortenau bey jetzigem Winterquartier collectirten 8. – 9000 fl. Kosten willen um eine freiwillige Resolution, und pflegt vor, ihm die – im Re-

ast

M.

Militaria

cass, prätendirte Summ von 1149 fl. 43 kr. H. H. nachzulassen, wozu sich Donau geneigt erklärt, Billigkeit ermisse und Befehl aber nehmen will ad referendum.

Dec: d. d. $\frac{12}{23}$ Julii 1678. §. 1.

Herzog Carl von Lothringen verlangt de dato 17. Julii die Verpflegung einer Canaillen Provision gegen baare Bezahlung, und obschon einiger Vorrath nicht vorhanden – und dessen gehoffende Beischaffung wegen der weiten Entfernung nicht möglich ist: so würde doch der Herr v. Lisola zu dem Herrn v. Strandmann die Verhaltung $\frac{a-h}{m.}$ Pf. Pulver gegen billige Bezahlung gnädigst abgehen.

L. c. §. 3.

Pro 1678. – 1679. hat die Schwäbische Ritterschaft von dem Graf Caprara'schen Cuirassier-Regiment 2225. Portionen zu verpflegen und dem Gatter nach zu reparieren übernommen.

Dec: d. d. $\frac{28. Nov:}{8. Dec:}$ 1678. §. 1.

Donau wird begnädiget, daß bei vier alda Verbleiben die Reparation allein u. in Absicht der andern zu machen übernommen; worauf sich aber Donau entschuldigt.

L. c. §. 2.

Item 2225. Portionen werden rc.

M.

Militaria

partirt,

d. Dec. i. J. 28. Nov. / 8. Dec. 1678. §. 2.

womit die Cantons, mit der Grafschaft und Herrschaft, auch zufrieden sind, sie seyen hingegen überzeugt, ein Memoriale als ihre Gravamina,

l. c. §. 3.

und bitten samt Neben- und Zusatz, ihnen erbetenen Rein zu Erlangung einer Moderation Ihrer Kays. Mtt. vorzustellen, welches ihnen zugesagt- und zugelassen bleibt wird, auf jenem Falle die verlangte Moderation den Gravirten allein zu Nutzen;

l. c. §. 4.

Im Fall aber der Vergleich fehlschlüge, so Ihro die Cantons, daß sie von Krieg und Frieden mit Ihro übereinstimmen können;

l. c. §. 5.

und endlich will uns ihr Canton für den andern verbunden seyn.

l. c. §. fin.

Auf der Ritterschaft Klagen Allegatorum allerhand Mittel haben, indem Kayserl. Mtt. an dero Gesandten, Grafen von Fürstenberg, referiret, daß Sie zu Publication der nunmehr Cantons Nidau, Basel und Erguel für billig

M.

Militaria

billig zu bannen; worauf gedachter Graf zu vernehmen gegeben, daß, da nach 15. Regimentern noch 6 in den Reichsanlagen vorhanden, bei dieser Reparation das Absehen hauptsächlich dahin in Deliberation gebracht worden könnte.

Exc: d. d. $\frac{21}{31}$ Dec: 1678. in pr.

Nachdem wegen Ordnung und Reichsgutachten mehrmal um Moderation und Abnahme der Regierung an, worinnen die andere Kantone nicht zu willfahren wissen; warüber man, wann der Kreis den pregravirten Ritterkanton gar keine Moderation der Regierung angedeihen lassen könte, bey Kaiserl. Mt. um Nachlaß Bittens Gebühr anhalten will.

l. c. §. 1.

Auf solchen prätendirt Collegation in tantum; wozu man Nachgang und Kreisgutachten einholen wollte.

l. c.

Die Ritterschaft sagt zwar, daß man ihr von den 15. Reg. imentern noch 6 Mann aufbürden wollen; wann es aber dem gemäß: so sollte sich solches nachgehends, auf obig-Kaiserl. Befehl bezogen und nicht bewilligt.

l. c. §. 2.

XIE.

Militaria

auf was Gestalt die Kaiserliche Werbungs-Ordonnanz abzuwarthen und zu befolgen, wie die Kaiserl. Landes-Polizei zu observiren; wann auf die Rekruten-Gestellung zu reflectiren seye.

d. Dec: d. 3. 31. Dec: 1678. §. 3.

Die Kaiserl. Commission will den Oesterreichischen Rekruten-Gestellung auf 273. Portionen fix 3 Mann zu mustern, diese fix aber auf 3 Mann zu verstehen; eventualiter werden aber 248. ohne effective 252. Portionen umgelegt, und Ortenau und Breisgau hierbei nicht belegt, welche Tragung der referendum nimmt, deßen singulgen resolvirt.

Append. ad d. Dec:

Die Kaiserliche Generalität hat vor allen Dingen eine Quantität Provianthäuser in billigem Anschlag begehrt, die aber all möglich abgeschlagen werden müßte, welche jedoch von denen folgen wurde.

Dec: d. d. 10/20. Apr. 1679. §. 1.

Dorst hat zwar die Kaiserliche Generalität bey Kaiserlichen Provinant-Verpflegungs-mit den Directorium anfänglich große Conferenz pflegen, und hierzu gute Reparticion gemacht; diesen ohngeachtet haben die Provinant-Commissarii mit jener Umgehung den Rekrutenstamm fixen und gleichwohl numehro dieselbe auferlegt, und auf

M.

Militaria

zu gutsam Vorstellung periculum in mora vorgeschützt, alß seinsfüro ein Vicariam zu nachsuchung vorgesetzt, im widrigen auf allen fall vorsmals gebotten, und den ritterschaftlichen Orten die Ablösung gegeben werden solle, auf die Provinzial Commissarien Verlangen ohne Vicariat Anweisung keine Provianter gen zu stellen.

Rec. d. d. 10/20. Apr: 1679. §. 2.

In den jüngsten Königlichen ist die Ritterschaft mit allerley Königlichen gegen andere Stände nunmehro vorgetan- und Ihro Kayserliche und Königliche durch die Kayserliche Völker zu Pferd, spoliirt und ausgeplündert worden; Und wegen man den Kayser bitten will, daß die Ritterschaft bey der gewöhnlichen Prästirung der freiwilligen Pferden gelassen- oder doch eine billiche Proportion gegen andere Stände beobachtet werden möge.

Rec. d. d. 17/27. Aug: 1680. §. 12.

Wegen der neuen stehenden Königlichen wird nach gepflogener Berathschlagung für gut angesehen, daß man noch zur Zeit den Vorschlag- sondern erwarten solle, ob die vorgeschlagene Zusammensetzung der Völker aus Bayern- Schwaben- und Fränckischen anderen angränzenden Creyß Trouppen nicht

M.

Militaria

gestallet werde; worauf eine genaue Zusammenbüchung und Veranschlagung gemacht werden solle; Dass sölt man nicht zu rechter Zeit eine gleichmässige Abordnung und Conjunction der Mannschafft mit den Reichstruppen, und das zur nothwendigen Verwahrung vor dem Feind, als die Hauptsächlichen Gründe, am Kayserlichen Hofe proponiret werden, und jeder Canton indessen mit vorhabenden Geld Mitteln versehen, für nothwendig.

Rec: d.d. 29. Nov: / 9. Dec: 1682. §. 1.

Der Kayser verlangte durch den Erbhauptmann Graffen von Zyll, eine Canonen Kugel an Gewicht und die Pfundschwäbische Rechnung, auch zu einer Büchse an Mehl. Dises wurde auf vorerstehen nach einiger Zeit angenommen und 6. Compagnien Cuirassiers à 73. Pferd, oder 2. solche Compagnien à 1. Compagnie zu Fuss, nebst einem ergiebigen Quantität Mehl, beygefügt,

Rec: d.d. 9/19. Aug. 1683. in pto.

und darauf beschlossen:

1.) Von dem Herrn Gesandten eine gestellte Notification, dass dem Kayser eine Büchse an Mehl abermal gefällig seye, zu verlangen, gestalten die Munition, weil sie zu kurz ist, unvermöglich zusammen zu bringen und nachzusenden — l. c. §. 1.

E.)

M.

Militaria

2.) und 2. Compagnien Cuirassiers, jedesmal conformität des Fürstbischöflichen Kreiskontingents, samt der prima Plana mit 83. Köpfen, zu bewilligen.

d. Rec. d. d. 9/14. Aug. 1683. §. 2.

3.) Vier Compagnien Knechte, so wie

l. c. §. 3.

4.) deren Werbung unter den Landen gänzlich reparirt

l. c. §. 4.

und cassirt, daß von jedem Landes Ausschuß Bezirk der Abgang seiner Mannschaft recrutirt – auch 4. Mitglieder des Fürstbischöflichen Militärstaffs als Volontaires bey jeder Compagnie angenommen – und deren Werbung dem Gutbefinden nach eingestellt werden solle.

l. c.

5–10.) Abrede wegen der Interims Anwerbung,

l. c. §. 5.

des erforderlichen Proviants im felde,

l. c. §. 6.

der Bagage Wägen, Feldstücken, Palavirung des Commissariats und Proviant Meisters und der Montirung der Mannschaft das nöthige verfügt.

l. c. §. 7–10.

Dem Fürstbischöflichen Kreistag wird auf

M.

Militaria

sein – in Betracht der bewilligten Subsidien, solche verlässig beschrieben zu haben, damit es nicht wohl möglich seye, vor dem 8ten September die 12. Compagnien complet zu haben, auf sie wegen der Modi der Accession zu einer Contribution mit dem Kreise zu bollten, und zugleich davon Bericht zu erstatten, damit zu Regierung der auf den Musterplatz ankommenden Kreis-Völker die nöthige Pallisaden immittelst besorgt – und zugleich die Pallisaden nicht durch Bauern und requirirte Pferde zu führen seye;

d. Lec. d. d. 11/14. Aug: 1683. §. 11.

Wegen Lagerung besonders auf Heilbronner Territorium Herrn Commissario, dem Hochfürstlichen Herrn Grafen von Hohenlohe, gebraucht wird.

l. c. §. 12.

Auf ein- von erwehntem Kaiserlichen Commissario verlangt beschrieben wird, auf den 14/24. Augusti eine abermalige Zusammenkunft zu Ulm beschlossen, immittelst beschlossen seine Proposition zu vernehmen, selbe auf wegen Conjunction der Ritterschaftlichen Mannschaft die Conferenz mit dem Kreis zu bezeugen, und dabei insonderheit in Acht zu nehmen seye, damit

Speci-

III.

Militaria

Specifica-Numerus,

Exc: d.d. 7/17. Aug: 1683. §. 12.

auch unter anderm expliciret, daraus zu sehen, daß, da die Ritterschafft vor diesem die Cavallerie gestellet und bey Kayserl. oder Kayserlichen General- und Leib-Garde gewesen, die 2. Ritterschafftliche Compagnien dem Herrn Commandanten des Schwäbischen Creiß-Volcks, oder aber dem General-feld-Marschall, als eine Garde untergeben,

l.c.

der Krieg wenigstens vor dem Kayserlichen gestellet, und bey des Kayserl. Krieg-Consilium, wann es wegen der Reinigkeit nöthig und Ungelegenheiten, eine Ritterschafftliche Deputation zugezogen werden möchte.

l.c.

Man solle für rathsamer, daß mit dem Schwäbischen Creiß-Creiß-, als andern wärts, ein zu halten, und die 2. Compagnien unter des Printz Louis Electoris von Hannover Lbd. eines adelichen Mitglieds Regiment zu stehen.

l.c. §. 19.

Wann dann Cavaliers zum Kriegs-Dienste bey den 2. Ritterschafftlichen Compagnien Cuirassiers nu, worauf das nöthige verfüget wird. l.c. §. 14.

III.

Militaria

Auf jede Compagnie sollen die Landen
25. Zelten mitgegeben;
Rec: d. d. 4/14 Aug. 1683. §. 15.
Und diejenigen, welche auf eine Compag
nie assigniert sind, sollen Proviantwagen
mit 2. Pferden und 4. Pferden der Propor
tion nach mitbringen.
l. c. §. 17.
Maßgedachter Kaiserlicher Commissarius
soll Macht haben zu Annehmung der 2. Compag
nien Chirurgiers, dagegen aber ebenfalls
ein Subsidium an Proviant und Geld;
Rec: d. d. 24. Aug./3. Sept. 1683. §. 1.
Darauf nach 1000. Sack Proviant Mehl auf
Ulmerschaft Kosten in die Proviant
stadt zu Einsetzung bewilligt, die gewöhnli
chen Kaiserl. Reversales und daß Land
schaft für den andern Fürsten darf, ob
dringen – und um ein Decretum exe
quendum contra morosos – auf dem Ca
tzedigung etwelcher namhaft zu machen
Gravaminum gebeten wurde.
l. c.
Die Verbringung jenes Proviant Mehls
bis an Abschickung zu Wasser nach der
Kaiserlichen Armée solle voran Stadt
und die darzu erforderliche Kosten den
Gatter nach umgelegt werden.
l. c. §. 2.

Ulmb

M.

Militaria

Wie Sagen vorgen der zu stellen sehenden Reuter und Einspänniger zu beobachten sey,

Rec: d.d. 24. Aug. / 3. Sept. 1683. §. 3.

Auf Ansuchen der Löblichen Directorum des Schwäbischen Creyß, den 4. Reuter und dieselben Pferde an Proviant und Geld beschaffen zu lassen,

s. Lehmann, p. 912.

Mit dem Gesandten des Schwäbischen Creyß Ausschreibamts wird zwar wegen der Conjunction der 2. Artillerey-Stücken Compagnien mit den Creyß-Völckern eine Conferenz abgehalten, der Kayserliche Gesandte hielt aber zu nöthig, daß Ihro K. M. sich die Disposition über jene vorbehalte.

d. Rec: §. 5.

Der Kayserliche Commissarius, stellte in einem particulier Discours vor, daß die 2. Compagnien Dragoner, so zu Pferd und zu Fuß dienen, gar gute Leute und dem Kayser bey jetzigen gefährlichen Notfall nicht nützen, und verlangte daher ein mehrers an Proviant und Geld; worauf für dißmal 35 m. fl. auf 3. Termine bewilligt, dem Kayserl. Gesandten die Compagnien zu Fuß zu bestellen, und dem ermelten Kayserlichen Commissario die Verbindung des Gravaminum anzustellen überlassen worden.

l. c. §. 6.

M.

Militaria

Wie ab, so lange die Mannschafft im Quartier bleibt, mit der Gage und Verpflegung der Officiers und gemeinen gehalten werden solle,

cf. Rec: d.d. $\frac{24. \text{Aug.}}{3. \text{Sept.}}$ 1689. §. 7.

Jedem Feldminister solle zu Montirung pro mes Trompeter 150 fl. gegeben werden,

l. c. §. 8.

Sechs Compagnien ganz neu sambt Casse V. Landen zum Standarte geschworen,

l. c. §. 9.

Den Feldministern bleibt die vorgen. Commando nöthige Jurisdiction, und Verfügung der Ordonnanz für die Unter-Officiers und gemeine Soldaten, über das Commissariat Verordnung der Proviant und Victualien der Officiers und Commissariat aber die Jurisdiction und Abstrafung der Delinquenten vorbehalten,

l. c. §. 10.

Mehr wenige die Capitulation und der Soldatenordnung pro, wie es bei dem Pfälzischen Kriegstraide üblich ist, mit stehen aufgesetzt, und den Cantonen neu ist pro Monita communicirt,

l. c. §. 11.

Auf jede Compagnie von den Lazaren auf ihren Kosten ohne die Feldministers Verantwortung gestellt, und Einem jeden

über

ME.

Militaria

übergeben worden.

L. Rec: d.d. 21 Aug. / 3 Sept. 1683. §. 12.

Die – von den Cantonnirungs-Commissarien für den Quartier-Tagsatz practicirte Discretion wird, weil sie über 3 Monate das Quantum gemindert, nicht approbirt.

l. c. §. 13.

Bey Ertheilung der Quartiere dahin, solle der Cantonnirungs-Commissarius alle Monate jedem Canton seine ordentliche Rolle der Soldaten einsenden und absolviren von denen Cantonirungs-Gelder-Zahlungen erfolgen, wann sie aber zum Exempel Krank, mit anderen Verordnungen versehen.

l. c. §. 14.

Dass ist jeder Cantonnirungs-Commissarius angewiesen worden, für seine Compagnie zu recognosciren und, wann man ihnen vermeynt würde, mit seinem Gut und Blut dafür zu stehen.

l. c. §. 15.

Was einem antwort-Brief Concept Ihro Kayserl. Maj. will man Ihnen Gebieten, dass die 2 Cantonnirungs-Compagnien dem Kayserl. Fallenzischen Regiment Cürassiers adjungirt – und in Verpflegung des Regiments 2 und 36 Mann Stand in die Quartiere der Reichs-Truppen gleichgehalten werden möchten; resolvit ad referendum.

VC.

Militaria

dum ganommen wird.

Geo: d. d. 15/25 Apr: 1681. d. 1.

Der Kaiserliche Commissarius, Graf von Fürstenberg, erklärt, daß Aug^mo die beyde Hochfürstl. 2. Compagnien dem Generaal von Hallwyl lassen – und demnach die Hochfürstlichen Cheraßier – dagegen mustern wolle, und darbey anfangs eine Geldstrafe ansetzen von 15 m. fl. und nachher von 30 m. fl.; worauf die Baden-Durlachische erstens hinfallen lassen, und sich zu der Geldstrafe von 15 m. fl. in 8. termino salva ratificatione erbotten, auf welches Ersuchen Hochfürstl. Durchl. die Ihrige gnädigst, ein mehrers zu spreche, geschrieben vorzustellen, und den Herrn Marggrafen Herrmann zu Baden zu ersuchen, die 2. Compagnien bei dem Hochfürstl. Hauß Baden zu bitten, auf sie dahin zu schreiben, daß sie zum 2. Compagnien diese mit der Musq aggregirt werden sollen, daß

1.) Ihre Hochfürstl. Durchl. die 2. Compagnien bleiben –

2.) Ihro dem Kaiserlichen Magazin nichts benimt, gleich andern Compagnien, gegen Bezahlung verfahren werden –

3.) Die Besetzung der Officiers Stellen sich nach dem Patent der Ritterschaft

zu

IIE.

Militaria

zu Fuß –

1.) zwölf neue Compagnien bey Marsch- und Remarschen andern im Land gleichgehalten werden – und

2.) eine Aggregation aller auf den feindlichen Kriegszug gehen – auf dem Bezirk des Canton, für den andern zu sorgen verbunden seyn sollen.

Rec: d.d. 23. Juni: / 3. Jul. 1684. §. 1.

Hievon schreibt man auf dem Dr Loose zu Ulm Nachricht

l. c. §. 2.

Der Succedens Brief der neuen Compagnie wird zwar dasin entschieden gelassen, Wilhelm Graf de St Vincent den Rang vor dem Wilhelm Grafen von Grehlberg haben solle;

l. c. §. 1.

solle aber nur auf dem Marsch zum Regiment einigen Grund haben, die würckliche Entscheidung dem Herrn Obrist von Taubenheim überlassen.

Rec: d.d. 26. Aug: 1684. §. 1.

Wegen der Transportirung der 2. Compagnien, deren 6. Wagen und 200. Mltr. Haber nach Ulm, ist mit den Hospitalischen auf fl: 2400 f. accordirt worden.

l. c. §. 2.

Für 200. Mltr. Haber sollen den Officiers und Soldaten 3 B. f. per Mltr. auf

M

Militaria

Vom Mosel, an den Contributionsgeldern abgezogen werden.

d. Rec: d. d. 16/26. Aug: 1684. §. 3.

Da einige Kreisvölker der Ritterschaftlichen Mannschaft zu Besetzung beim Nassauischen Quartier gegeben, die Kreisobristen sich gegen die Ritterschaftliche beschwerlich und nicht-bezahlt haben: so will man den Kaiserlichen Gesandten Grafen von Fürstenberg um Abermittelung bei dem Pfalzischen Kreisobristen ersuchen, daß die Kreistruppen zur Besatzung ausgehalten und der Ritterschaftlichen Soldateska, auf den Kreisvölkern auf ihren Posten zu ziehen, erlaubt werde.

l. c. §. 4.

Weil Ortmann, seine 4. Canter nicht erworben, noch das Geld zum Werbe eingeschickt hat: so wird, um die Compagnien in der Fest einander gleich zu stellen, ein Hessischer Mannschaft in die 2. Compagnien nachgeschickt.

l. c. §. 7.

Der Domröschische Ausschuß von Cöln wird ersucht, dem Kaiserlichen Herrn Commissario Grafen von Fürstenberg auf sein schriftliches begehren hoc comuni auszuhandlen, sein Verlangen ad referendum zu nehmen und auf die Nachricht, daß es zum Contingent

Der-

M.

Milelaria

Der auf d. 5ten Xbris verwilligten 15 M. f. 3 d. soll
gesetzt werden, 3 d. vorstehen zu geben, wie
man sich benehmen werde, bis dahin Ziel
eben zu Rathsame das nächste Jahr abzudäsen.

Sec: d. d. 26. Aug: 1681. §. 8.

Den allenfallsigen Abgang an Mannschaft,
Montirung und Pferden sollen die bei
jeder Compagnie concurrirende Cantons
dem Gatter nachzuzahlen und zu recrutiren.

L. c. §. 9.

Dem Herrn Obrist von Hausen wird auf
Schreiben wegen der für die 2. Compagni
an dem Fuhrgeld zu zahlen gebrauchten Pfe-
ferde alles Wintergewächs, auch Vor-
mundschaftl. Anzug bei Recrutirung und Er-
stellung der abgängigen Ober Officiers,
gantwortet und eine Begehrung von
600. f. gemacht, den Herren Stattmeistern da-
von Nachricht gegeben und von ihnen ihre G.
Landen darüber, samt der Monatlichen
Rolle, abverlangt.

Sec: d. d. 11/21. Nov: 1681. §. 1

Der Obrist von Rustatt empfiehlt den Jo-
seph Anton Graf von Zwifalten zur
erledigten Lieutenants Charge, vor
auf denselben gantwortet wird, daß
diese Promotoriales in alle Consi-
on gezogen werden sollen.

L. c. §. 2.

Militaria

Liber wegen Aufhebung der Lieutenants-Stelle und Alexander Maximilian von Wolleben die Hauptmanns-Stelle bei der Freiburgischen Franz Xaver von Neustein aber bei der St. Vincentzischen Compagnie.

Dec: d. d. Febr: 1785. §. 2.

Wegen Reduction der Compagnien wird beschlossen, daß die Cantons selbsten die ihnen zukommende Anzahl Officier nach ihrem Belieben aufstellen sollen, und Lebungen bei diesem Obristen von Hauser in einem Antwortschreiben, sie anhero sagt.

l. c. §. 1.

Den Hauptleuten sollen für ihre Abschieds-Umkosten und Discretion 300 fl. ausgezahlt

l. c. §. 2.

und den beiden Herren Pfarrern die Pfarrfreiheit ex Casse communi bezahlt, der Pfarrer von St. Vincenz aber mit dem, daß er zu seinen selben Lasten der Winterquartier für die Compagnien mitgesetzt, an denen verwiesen werden.

l. c. §. 9.

Weil die Kaiserliche Requisition vom 29ten Januar: wegen der von beiden Compagnien ganzen Zahl Winterquartier und Lebungen ausgefordert 2540 fl.

ausst

M.

Militaria

wie formaliter insinuirt worden ist: so
wurde beschlossen, bey anstehender Ubergab
die Sach in statu quo zu lassen, auf jeden
fall aber zu remonstriren, daß man den
vorigen beiden Stattmeistern, sie und jeden
Mannschaft zu Prabeung ihrer
Gab gehören müssten und nit abgenom-
men werden.

Act: d. d. 9/19 Sept. 1685. p. i.

Von Herrn Obrist Hanßlers, sollen drei
Compagnien ins Land verlegt werden und
den Stattmeistern wegen der nacher Stollen
hin Campagne in den Quartieren selbst
zu verpflegen Stattbürgerliches Quar-
tier anzuschaffen aufzutragen.

l. c. §. 2.

Seyn 2. Compagnien aber Kaiserliche
nicht überlassen, sondern noch ferner
zu Kaiserlichen Ringdiensten von der
Einquartierung befreit zu halten.

l. c. §. 3.

Sind unter denselben Officiers und Ge-
meine Gleichheit zu beobachten.

l. c. §. 4.

auf zuklichen- und Ungarn abgeschickte
Pferd sollen von der Gabe abgezogen wer-
den.

l. c. §. 5.

Den Kaiser werden auf sein Ansuchen

M.

Militaria

die 2. Compagnien Cürassiers gleichfalls in Statu quo zu überlassen – und dabei

1.) die Besoldung von denen Werbplätzen und Recrutirung, Werbungen, Quartierungen &c.

2.) die Verköstigung nöthiger Pferdte zu bedingen, gestatt

3.) während gegenwärtigen Türkenkrieges gegen gnädigste Reversales, wie gemein, jährlich 11000 fl. in 2. Fristen zu bezahlen,

Rec: d.d. 19/29. Jan: 1686. S. i.

vid. Subsidia charitativa, p. 1272.

und endlich seinen gemeinen Nachrichten, schicken,

l.c. S. 2.

auch in dem Antwortschreiben an Herrn General Häusler die Vicelieutenantstelle von Graf von Pfalz Zweibrücken zur Militair Charge zu empfehlen, und den Herrn Baron von Ellrichshausen und andern Mitgliedern auf ihr gethanes absonderliches Recommandations Schreiben zu danken beschlossen.

l.c. S. 10.

Den Militairen St. Vincenz und Gailberg wird eine Abschieds-Pension von 300 fl. bewilligt, und sollen sie auf mit Anfang Februarii die Werbung besorgen und Anordnung p.

M.

Militaria

pflegen,

d. Rec: d. d. 19/29. Januar: 1686. §. ii.

auch die Logiren der Fähnrichen Quartier und Lagermachen abgelegte 200. fl. ihnen ersetzt werden.

l. c. §. 12.

Die Rechnung der gewesenen Wachtmeister Hilar bei der Heidelbergischen Compagnie wird abgethan.

Rec: d. d. 9/19. Jul. d. a. §. 4.

Ungnädigst die kaiserlichen Decret d. d. 14. Dec: 1688., worinn der Schwäbischen Kreis-Artillerie 30 zu einem beständigen Matricular-Anschlag 200. fl. für einen jeden Römer Monat angesetzt worden, (vid. subsidia charitativa, p. 1218.) und ungeachtet der zwischen dem kaiserlichen Gesandten Grafen von Windischgrätz und gedachter Schwäbischen Artillerie auf eine Natural-Verpflegung getroffenen Convention, wird nach der Hand durch ersagten kaiserlichen Gesandten gemeldte Artillerie mit Gewalt aufgeladen, die Pferd kaiserliche selbst Equipagen zu Fuß, Seren und Gelenick, in den 3. Kantonen Aar, Rhein und Donau zu logiren und naturaliter zu verpflegen, auch über die 12000. fl. für die Fortionsgelder in die kaiserliche

M.

Militaria

Einzuschalten zu beziehen.

Decr: d. d. 24. Febr. / 5. Mart. 1689. §. 1.

Weil aber die Unterthanen zu wenig beisammen gelegen und an der gehörigen Mannschaft ermangeln, also hat die Kaiserl. Commission für gut befunden, daß selbe Regimenter in die 8. Kantons zu verlegen; welchen solche separirt, die übrige National-Anpflanzung aber den obigen 8. Kantonen mit Geld zu bezahlen, und selbe gegen bei dem Regiment v. Goltstein billige Berechnung zu pflegen beschlossen, auf die gestalt die Nationalanpflanzung prästirt werden solle, was hiervon, und wegen der 100. Generalstabs-Portionen 8000. fl —

l. c. §. 2.

gedenken die zu den Portionsgeldern destinirte 12000. fl, zusammen 20000. fl gallarmirt hin zu schlagen und in 3. Terminen zu bezahlen resolvirt habe, dabei ausbedungen worden ist, daß die auf die bestimte Zeit nicht einfallende Rate an und Bezirke dem Kaiserlichen Commissariat zur Verordnung der Execution namhaft gemacht werden, und mit sein Befehl für den andern zu fassen verbunden sein solle;

l. c. §. 3.

jedoch

M.

Militaria

jährlich der 6te Theil von der Badischen Quota wegen Ostrunen abgezogen und unter die 5. Cantons besonder nachtheilig vertan;

d. Rec: d. d. 24. Febr. / 5. Mart. 1689. §. 3.

Da aber diese Hinquartierung der Badischen Militairschaft allzuschwer fällt, die proportion gegen den Reichs-Anlag nicht übersteigt und obigem Kaiserlichen Decret entgegen lauft: so haben die Deputirte Herren Cavaliers, unter schriftliche Contradiction und Reservation, sowohl bey der Kaiserlichen Commission, als am Kaiserlichen Hofe, um eine gnädigste Milderung gebeten, welche aber nicht erfolgen.

l. c. §. 4.

Nader, Lager und Brandschatzungen sollen angewiesen, bei dem Kaiserlichen Commissariat specificé zu docirren, und an Mund- und Pferd-Portionen über die Ordonnanz, die gleichen an Vivres oder Geld, zuviel genommen aber exponirt worden, all solche den obrist Pandurischen Corpsen bei der Reinigung Last abzuziehen und inzuhalten befohlen worden.

l. c. §. 5.

Wann die 2. Compagnien zu Pinzheim von der Militairschaft gar nicht — aber

M.

Militaria

allein als Comandirte das Jahr mit 6. Mo
verpflegt worden: so sollte solches zusam.
den Cantonen zu gut kommen.

Resc: d.d. 21. Oct: / 5. Mart: 1689. §. 9.

Die Mundportionen werden auf 20— und die
Fourragionen auf 18. Kr. täglich gesetzt.

Resc: d.d. 29. Apr: d.a. §. 2.

Die Abrechnung wegen der Kaiserlichen
selben Regimenter mit den unter
Cantonen seind bis zu deren Abmarsch
ausgesetzt.

l. c. §. 1.

zu solcher das 15te August anberaumt und
verordnet, daß jeder Canton wegen sei
ner Resolution Erklärung den andern Cant.
nen communiciren, &c.

Resc: d.d. 31. Maii / 10. Junii 1689. §. 1.

Herr Obrist, Graf von Caniz, beygesetzt
Mil Gld auf Abschlag für die nach
Heidelberg Commandirte, und die Abrech
nung mit Deputati, um mit ihme de
wegen zu tractiren; worauf Herr Com
missarius Hallin mit 500. Rthlr abge
schickt — und demselben aufzutragen
wird, allda ad referendum zu nehmen
und dem Herrn Obristen vorzuhalten
daß man sich, es werde ihm, statt der
beygesetzten 4. — mit 2. Groschen der Tag
für

M.

Militaria

für jeden Commandirten beyzutragen.

Rec: d.d. 2/19 Apr: 1689 §: 3.

Wegen der verlittenen Kosten, Bungen und Gnaden über die Ordonanz, sollen die Cantonen ordentliche Verzeichnisse einsetzen, solche dem Kayserlichen Commissariat übergeben, und dab, wo die Contingenten Cantons Liebstall verlitten, an ihrem Contingent der 2ten Zihl über 6000. ab gerechnet, die weiteren Gnaden aber sowohl bei jenen, als den übrigen Cantonen, an dem letzten Zihl abgezogen gemacht, und, wenn solches nicht zu erfolgen wäre, zwischen den Cantonen alleige Verzeichnung getroffen werden.

l. c. §. 4.

Domit sich auf Berechnung der Logirung und der Verpflegung der einquartierten Mannschafft nun Mehr über 2000. — und an Cosse über 2000. fl. zu bezahlen.

l. c. §. 5.

Wann nun dem Ordonanz der 2. selben Kayserlichen Regimenter einige Mannschafft Klingen bliebe: so sollen zu deren Verpflegung die V. Cantons gleichmäßig concurriren.

l. c. §. 6.

Die monatliche Gage der in dieser Quartierzeit gebrauchten Kriegsgefangenen

M.

Militaria

Comissarii Publin mit 120 fl. sollen sämtlichen Cantonen sam Gatter[n] bezahlt werden,

Rec: d. d. 29 Apr: 1689. §. 7.

und wird herauf mit beygesetzten 432 fl. gutachtlich repartirt.

Rec: d. d. 31. Maii / 10. Junii 1689. §. 10.

An dem baaren Zinß der zur kaiserlichen Kriegscasse zu entrichtenden 28000 fl. Quartiergeld mit a: 6000 fl. ist Breisgau, ein Datum noch schuldig, und soll dasselbe nun pro rata zu bezahlen, da von Breisgau zu bezahlen 90 fl. sind dem Canton Nidwalden zugewiesen, und sorgen der Militair-Casse für Baden, Lauffenburg und Breisgau annoch 1800 fl. innbehalten worden.

l. c. §. 3.

Auf das Petitionem des kaiserlichen Commissariati wird bewilligt die Verehrung für jede Portion des Augsp. Contingents, von Haber, und Korn verabfolgt zu werden, über die bezahlte 2000 fl. noch zu erstehende 457 fl. 18 kr. zu bezahlen.

l. c. §. 11.

Dem Herrnschen Hauptmann Linck wird nomine communi zugeschrieben, daß man ihm vom 17ten May an, als man gegenwärtigen Quartier, keine Abrechnung machen will, sage, und zu dessen mehrern Versicherung

auf

MC.

Militaria

auf dem Bezirk Hegau abzuziehen- oder auf seine Kosten zu setzen habe.

d. Rec: d.d. 31. Maii / 10. Junii 1689. §. 7.

Sobald der Herr Reichshofrath- Vicepresident Graf Sebastian Wunibald, Reichsprobst zu Murbach, als kaiserlicher Commissarius, in Ulm angelangt seyn wird, will man demselben durch 2. Cavaliers und den gemeinschaftlichen Syndicum bewillkommen, ihme die nunmehrige Überladung des neuen Quartiers und die Moderation für das künftige, auf Erhaltung Deputirten Reichstags, ansetzen, und sonsten effectu 1000. dessen Discretion zuschreiben.

l.c. §. 8.

Der Bezirk Allgäu Landvogtey solle zur Bezahlung seiner Rate an der von dem Bezirk Hegau bestrittenen französischen Brandschatzung, schriftlich angehalten und mit der Execution bedrohet werden.

l.c. §. 9.

Dieser Punct wird auf den nächsten V. Oct. Creys außgesetzt und alle gute Officia zugesichert.

Rec: d.d. 20/30. Aug: 1689. §. 11.

Der Herr Commissarius Lublin ersuchet den Auftrag, eine Liste zu entwerfen, auf

M.

Militaria

vorlige Gait und erlassen Tag die Soldatesca in einem oder dem andern Canton einzuziehen.

Lec: dd. 21. Maii / 10. Junii 1689. §. 10.

Die Uebernehmung wegen der gesuchten Lieferung und Naturalverpflegung der Kaiserlichen Regimenter wird gepflogen,

Lec: d.d. 20/30. Aug: d.a. in pr.

und der Fiscalische Betrag von 55575. fl. 18. kr. sogleich gattromäßig reparirt;

l.c. §. 1.

Der Punct wegen Adjonctirung der Kriegscommissarien noch ausgesetzt.

l.c. §. 2.

Dem Bürgermeister Generalkriegscommissarii Grafen von Serini will man ersuchen, die Rückkehr über mit Foderagirung und Einlogirung der Croaten, Dalmatiner, Morlachen und, sodann den Stand zu verschonen,

l.c. §. 7.

und den Herrn Maximilian von Ingenfeld mit Credentialien an den Herzog von Lothringen und den Kaiserl. Generalcommissarius Grafen von Caraffa abzuordnen, um dieselbe um eine erträgliche Dislocirung der Reichsarmee zu bitten.

l.c. §. 9.

Weil

MC.

Militaria

Weil vähyrob Geschütz bereits zur Armée abgeschickt worden ist: so fällt das Geschütz Schwäbischen Kreiskontingents hinweg, welches

d. Lec: d. d. $\frac{20}{30}$ Aug: 1689. §. 10.

Kreisgen erklärt, daß, weil jedes Stand bei sich- und an seinem Territorio totaliter ruinirt worden seye, er zu nichts mehr contribuiren könne, und bittet dasser um Commiseration und jährlichige Abstreichung des Kreisgenischen Quanti; Inmassen die übrigen Cantons alles zur Subsistention beitragen zu wollen versichern, insofern solches ohne ihre Ruinirung thun könne.

L. c. §. 12.

Für das hiesige Quartier hat man Berechnung Kayserl. Seits 133. Römermonate, jeden zu 300. fl., als eine freiwillige Beitragsfolge angeboten, und den zu dem Herrn Reichskanzler Grafen von Königsegg abgeschickten Herrn Abgesandten beigetragen, allenfalls hierüber Ihnen zu dem Creutzkrieg jährlich verwilligte c: 11087. fl., für die Last noch darzu zu übernehmen, und, wann dieses nicht fürnehmend wäre, mit dem Zusatz des Ulmischen Anschlags sich zu vergleichen, dabei aber alle dem Schwäbischen

M.

Militaria

Kreiskreuzzeugamt kommandirt Beneficia und sonstige ein Canton, für den andern verbinden zu lassen, zu bedingen; den Cantonen Wimpfen und Neckarsulm aber einen Abschlag bei der Kaiserl. Commission anzeigen und Verwarnung thun, daß sie diesen Contingent, alsbald nachzuschicken;

Rec: d.d. 13/23 Octbr: 1689. §. 1.

Allenfalls, wann sich gnädigste Herrn dagegen setzen und auf Abgiehung eines halben oder gantzen eines ganzen Regiments 1½ Mill. jährlich gegen etatsmäßigen Abzug; für die Material Verpflegung, nichts thun sollen.

l. c. §. 2.

Der Schwäbische Kreiskreuzzeugamt, die Feldartillerie zur Hülfe, einen Proviant beizuziehen; man setzt aber, daß Kaiserl. Maj., da jemand dem Kriegsrath darüber nicht consuliret, dazu nicht gerathen haben werden.

Rec: d.d. 14/24. Januar: 1690. §. 3.

Vor dem Schwäbischen Feldartilleriezeugamt 1 Stück 24pfd. Mund- und Pferd-Portionen, inclusive 80. Knecht- und Jungenmund- Mund- und Pferdportionen, vor den Feldartillerie Knechten Feldmonatsold der bezogenen 30.— nur zu 24 kr. berechnet und angesetzt, muß solches unter der Cam-

IIC.

Militaria

Cantonum (Ernissgau ausgenommen) mit
a: 8312 fl. auf 6. Monate, sogleich zu repartiren,
wobei Pfaffen, welche sich auf 30. Mo für die
Officiers — und 24. Mo für die Gemeine
Portionen vorgeben, Exemption
vorbringen, die aber nicht beigelegt wird,
sowie Pfaffen jetzo ohne der übrigen
Cantons Willen gethan soll.

Rec: d.d. 17/27. Januar: 1690. §. 4.

In Betreff Pfalz-Zweybrücken 87½. Portionen
zwischen dem Churfürstlichen Herrn Ob-
gesandten von Ötz und Comitial Gesan-
dtschaft abgeschlossenen Verpflegungs-
Tractats d.d. 4. Decbr: nov: jahrs, wird
nichts zuvorlässiges dagegen verfahren.

l.c. §. 5.

Wie es mit seiner Entrichtung zwischen
den Cantonen gehalten werden solle, s.

l.c. §. 10.

Nachdem sich um Satisfaction wegen der
streitigen Quartiers-Execution mehrmal
anhero, und absonderlich an Churfürsten Cöln zu
wenden, wogegen die übrigen Cantons
sich competentia vorbehalten.

l.c. §. 7.

Von dem Kaiserlichen Obrist-Feldzeugm.
Commissario Grafen Braunen wird Ein-
gangs seine anzuhaltende Consequenz in
Betreff der Quartiers-Execution

M.

Militaria

Antwortt zuvernehmen, und belangen Dietrichen Klocker Pittl zum Neuen die vorgeschlagene Untervendung zugelegen;

Rec: d. d. 2/12 April: 1690. §. 1.

auf dem Canton Hegau seine auf die Portionen abgelegte Gelder der hiesigen 24 Kr. gattermäßig einander zu bonificiren für billig gehalten.

l. c.

Dem Churfürsten von Bayern hat man zwar, um eine Milderung der immäßigen Quartierlast zu erhalten, gewisse Vorschläge thun lassen,

Rec: d. d. 31. Maii / 10. Junii 1689. §. 5.

Ret: d. d. 20/30. Aug. d. a. §. 6.

als aus der Schwäbischen Reichskreis Sammlung Nachricht zugekommen, daß aber zur Ablaistierung nicht erfolgt und von dem Kreis aus nichts gewüsses verlauten, jedoch wollen sie Donau, Hegau, Allgäu, Bodensee und Rhein, insoferne einige Churfürstl. Gnade und Gemüthsbewegungen spüren würde, hierzu gantz geneigt finden lassen, der Wald Schwarzwald und Breisgau etc. gar nicht gemeint seind nichts beizutragen vermögen, und solches allen dem Circularischen zu seinen Secretario Nachricht zuschreiben.

Rec: d. d. 2/12. April: 1690. §. 2.

M.

Militaria

Bei Herrn v. Ihr Legationsbestandsberechnung wird genehmigt, und die noch im Rückstand verbliebene Quartiers Cantons, sollen selbige abtragen.

d. Rec. d. 2. April: 1830. d. v.

Hegau reguliert die baldige Bezahlung der rückständigen Portionsgelder bei den concurrirenden Cantonen, da die Militz mit Execution droht; worauf jene einen Beitrag zu leisten.

l. c. §. 6.

Madar hat an Donau, Hegau und Kraichgau von dem fraudigen Leipziger Quartier vor an Cantons a: 2068 fl. 24 Xr. —

l. c. §. 9.

Madar und Kocher von dem fraudigen Kaufbeurischen Quartier vor an Cantons a: 1637 fl. 30 Xr. —

l. c.

mehr vorniger Madar an Etappen der 1958½ Portionen des fraudigen Quartiers an Donau, Hegau und Kocher a: 3307 fl. 28 Xr. zu bezahlen.

l. c. §. 10.

Madar und Kocher haben für Ihr Donau für die fraudigen Landquartiers-Regesta zu seinem Antheil 7 Posten 1000 Gulden acceptirt, und müssen die Proportion nachunter, sich zu

M.

Militaria

nachzuleben.

d. Sec: d. d. 2/12. April: 1690. §. 10.

Weil besorgt wird, daß die Schwäbischen Creis Vol Lobsamb zu Ulm wegen der beständigen Winterquartier zum Prajudiz der Reichsstatt negotiiren möchten: so resolviren alle 4. andere Cantons, allen Ihren von Bern gleichfalls abzuordnen, und lassen, daß der Canton Bern, der Sacrum nicht einwilligen wollte, zu Vermeidung eines schädlichen Separation, daß alle Maiora gelten lassen sollen, welches abzuhandlen nicht; Bern aber die übrigen Cantons widersprechen;

Sec: d. 15/25. Sept: 1690. §. 1.

Verbergen seine Delegation noch in statu nascendi haben wird.

l. c. §. 2.

Sie an den Herrn General Baron von Dahl gethane Antwort wird gutgeheißen und befohlen, daß der Herr von Erlach am Kayserlichen Hofe ablehnen thun, daß der Reichsstatt über die continuirende 300. f. pro exemplo auf Sacrum hin mehr nicht zugemuthet werde.

l. c. §. 3.

Sie

MC.

Militaria

Die 4. Cantons Soldaten, wann die Reichsstadt und ältere Völker in die Quartiere gehen, eine Abordnung an die Generalität zu Verwerbung möglichster Verschonung für obsigen Schluß Donau ad referendum nimt.

Rec: d. d. 15/25. Sept: 1690. §. 4.

Von Durchzügen, solle jedesmal der nächste Canton die anlangende Orte zeitlich warnen lassen.

l. c.

Wegen Verfall sich etwas an der dort beziehenden Compagnien in Ansehung der Verpflegung die Erinnerung beschehen, wornach sich die übrigen Cantons also allenfallsige Vorsehung gleichfalls zu reguliren.

l. c. §. 6.

Die 4. unteren Cantons haben den Herrn von Ulm wegen des Pyrmonter Wasser gesandt, und auf das Ihm Relation Donau in potiorem decidirt, daß mit dem kais: zu vollmächtigten General-Commissario, Grafen de Caraffa, wegen aller 5. Cantons der Quartier Last Contract d. 19. Novbr: zu treffen worden.

Rec: d. d. 19/29. Novbr: 1690. §. 1.

Die Stadt Ulm, sind der Schwäbischen Ritterschaft mit Einschluß des Armaturgeldes 1900. Portionen angesetzt, die auf unteren die Cantons hoch: repartirt werden.

l. c. §. 2.

III.

Militaria

Kaiserau aber will über die Naturalverpflegungsleistung angewiesenen 20. Portionen nicht übernehmen und bezahlt, daß Baden die Abfindungsgelder bezahlen müßte, welches daselbst verneint, jedoch ohne Präjudiz, aufgehoben wird.

Lec: D.D. 20. Novbr: 1850. §. 2.

Die Grafschaft 200. mannl. Portionen können in den 6. Quartiers Monaten mit 12. K. gestellt gemacht, der Überschuß zu Completirung jener 12. K. mit 7200. K. unter Donaueschingen Villingen und Kaiserau repartirt und von denselben vollkommen bezahlt:

l.c. §. 3.

Da 500. Portionen fast das vollkommächtige, welches General-Commissariat den impossibilitirten Orten Baden und Kaiserau 400. Portionen nachgesehen, und die übrige 100. Portionen, wegen der Naturalverpflegung der 25. Prozentenportionen beizutragen, der Kanton Baden mit monatlichen 8. zu verpflegen sich, sich genommen.

l.c. §. 4.

Die Anzahlung der Verpflegung der von dem Herzogl. Feldmarschall Kastenbrodischen Regiment zu verpflegenden Portionen solle ad 6. Quartiers Monaten, und zu Villingen l.D. 27. Nov: 7. Dec: jedoch sein beschlossen worden, verbleibt mit sein, solche in den Quartieren ordonnanzmäßig zu verpflegen sind die übrige

Mund

IIe.

Militaria

Mund- und Fourportionen mit täglichen 20. kr. bezahlt, die Entrung des laufenden Monats aber, um der allenfalls längere continuirenden Belegung aber vorkommender Fälle willen, bis zum Romarsch inne behalten werden.

Rec. d. d. 28. Jan / 7. Febr. 1791. §. 1.

Will Roman und Kosser dem Generalfeldmarschall Grafen von Kalkreuth, seinen 80. Christen- und Handlemann-Portionen nur zu 8. kr. monatlich bezahlt haben: jedoch ein solches Beneficium dem Canton Thurgäu auf gattermäßig zu starken Roman.

l. c. §. 5.

Thurgäu will für die 111. Portionen, die Donau und Kosser in das Thurgäu zu Unterhaltungen schuldig sind, mit den täglichen 20. kr. nicht zufrieden, sondern verlangen zum gedrittem Bezirk aufzunehmen, oder sie selbst Mannschaft Kundwaren auf den festen Graben, oder in das Donau- und Kosser Viertel vorlegen wollen?

l. c. §. 6.

Thurgau der 1758½. Portionen beschwerigen Hybernatio wird unter den 4. obern Kantonen liquidirt, und die dem Canton Thurgäu zu bonificirende 1750. fl. 3 kr. 4 d. unter Consulen exportirt.

l. c. §. 7.

Die fernere Quartier-Abrechnung will man, wo möglich, im Anstand lassen, bis

789.

M.

Militaria

einen Antwort von dem Herrn von Rü ein.
Bomb, ob der Herr General Commissarius Graf
von Caraffa die Noblesse bei dem Decret vom
3ten Februar, kraft dessen Sie zur Ringhalt.
zu anziehen gewesene 207 Portionen mit 3.
und respõe 31. k. haben verpflegt werden
sollen, manutenirn wolle, oder nicht?

Rec: d. d. 27. April 1691. S. C.

Nachdem Berichte des Herrn von Rü, kraft
derselbe Namens der V. Cantons mit gedach-
tem Herrn Grafen de Caraffa in solchen
Tractaten, daß an diesen, statt der Werbung
und Bulvasi 10580. k. in 2. frisken bezahlt
und davon sub Praesupposito Continuation
einen Officier nach Bremmen und getragene
Belagerungen aber die Gelderspahrung der
Kaiserliche General Commissariat von
allen andern Werbungen und Bulvasi
wie- und von dem dabei Zumuthung
gethanen möchte, garantirt und bezahlt
werden wolle; Worauf jetzo Abgeord-
nete der 5. Cantons ein expendirt Volan
abgeben, und beschlossen worden, dieß Vola
Herrn von Rü zu communiciren und sub
Zu Handen zu geben, daß man Hoffe, in
der Voraussetzung, daß der Defendirte etwas
von unter 6000. Man auch halten werde,
Gelderspahrung Klägers Petito auf die 10580. k.
einzutragen, weil aber die Praetendirte

jetzo

M E.

Militaria

jetzo auf 2000. zu Fuß und 500. Dragoner
verbürgert seyn sollen: so seye dasjenige zu be-
finden, daß das Ritterschaftl. Contingent
in der Maaß seiner Matriculartheilen, nem-
lich zum 21ten Theil des Kraißes, auf dar-
auf manquirt werde. In fall aber der
Kraiß ein mehrers anzugeben würde: so
wären auf die Ritterschafft erforderlich jener Ritt
die Proportion abermalen darauf zu nehmen,
jedoch gegen die kaiserliche Garantie de-
des des Kraißes und männiglichs Gemü-
then einer weitern Obrigkeit und auch
der Reichs Oneram;

Dagegen und Nachdenklichen, ist Nov. am
Kaiserl. Hof eine Protestation zu führen,
und etwan ein Interessignales; worü-
ber Domänenrichtl. Resolution abzuge-
ben verspricht, Kraißgenau aber gesinnet sei-
ne notorische Impartialität dar.

Rec: d. d. 28. Jan: 7. Febr: 1691. §. 2.

Daß den Winterquartieren, solle kein Can-
ton oder Bezirk über ein gattermäßiges Quan-
tum für den andern sich beschwehren.

Rec: d. d. 27. April: 1691. §. 1.

Dagegen sich die Ritterschafft an Kaiserl. Mt.
gewendet, gleiche Protestation zu erhalten,
und verbleibt sie in dieser Entschließung, so
lang 16 räsonable, dem Quotenmäßig concur-
riren; l. c.

M.

Militaria

womit der Canton Baden, über die Kaiserl. MK. die Impossibilität gleichfalls vorgestellt hat, pro conformiert;

Exc: d.d. 27. April 1691 §. 1.

Er saget seine Meynung dahin, seiner Seits hätte Er Unmöglichkeit vor; Donau und Rhein aber halten dafür, daß zu Vermeidung der Ungnad nöthig seye, daß jeder Canton seine Quotam als den 10500. fl. zur Kaiserl. Prinzessin Capitulation nach Solothurn einschicke,

l. c.

Die Ritterschaft Hegau bittet auf eine gefällige Bezahlung der 10500 fl. die Aggregation und den Beitrag zur Kreis Matricul am 6. Stern auf dem Hegau räumen zu können, doch will sie sich einer Distallirung Confirmation mit den übrigen Kreis nicht entziehen, sondern allein die der gemeinschaftl. Syndicum ad audiendum & referendum abordnen.

vid. Diam Verbindung, p. 1358.

l. c. §. 2.

Die jährige Quartier-Rechnung solle der Kaiserl. Oberfeldkriegs-Commissario von Wolfen auf sein Verlangen in forma probante von sämtl. Cantonen auf Solothurn eingesandt.

l. c. §. 9.

Wegen der von Hegau unterhaltenen

54.

XC.

Militaria

St. Ambrosianischen Wagage-Pferde ꝛc. deren Satisfaction für 5 Jahren Gesandtschaft nächsten V. Ortstag zum Nachtrag zu bringen, instruirt zu werden;

Rec: d. d. 27. April: 1681. §. 12.

Auf 600. fl. gutachtl. Bericht bonificirt zu werden, und Hrn Gesandten selbst Anzeig thun lassen; welches Schreiben ad referendum nimt.

Rec: d. d. $\frac{23. \text{ Sept.}}{3. \text{ Oct.}}$ 1691. §. 7.

Hr Gesandt ist damit ersucht worden, bei nächsten Convent instruirt zu werden;

Rec: d. d. $\frac{22. \text{ Nov:}}{2. \text{ Dec:}}$ 1691. §. 10.

und ist aber liegt, sie seine die angebotenen 600. fl. zu fallen.

Rec: d. d. $\frac{26. \text{ Febr.}}{7. \text{ Mart.}}$ 1692. §. 6.

Im Monat April zalle man seinen Bezug der Miliz völlig bezahlt werden.

Rec: d. d. 27. April: 1692. §. 13.

Im fall Herr von Schönborn, seine Negotiation ab 5 einzig Quartier auf 6 quartier gegen ab 5 spendige um 20000. fl. herein zu bringen: so will sich die Ritterschaft, mit Vorbehalt des Matricular Anschlags und dass kein Canton für den andern haften darf, auf jetzigen gegen 1st andern Impos Sibilität die Rechnung vorbehalten bleiben, zu thun, was

M.

Militaria

verstehen und dahin an die im Druck befindl. n. 422. sortierten samt den sub Corpus weiter exspendirten sortimen bei dem nun Schweizerischen Regiments, jedoch also übernehmen, daß dasselbe ordonnanz mäßig an Geld bezahlet und die Bilthoffen Landschaft Kayserliche Miliz, vor den Schwäbischen Kreiß, zu einiger andervenitan Commun gezogen, alles mit Gewehr, Munition, nicht über die Proportion beladen werde; inmittels aber dem Herrn von Erlach zugeschrieben werden solle.

Rec: d. d. $\frac{25. Sept.}{5. Oct.}$ 1691. §. 1.

Gegen obigen Vorschlag der Notdürfft in Betracht der Impossibilität selbst dahin oder andern Landen, exprimirt sich Bern, daß von Kayserl. Mt. wegen, eine Ihnen vermöge unsrer alianz so schuldige Mobilisation ohne Empfindung der übrigen Cantone erfolgen soll, reservando, womit sich Ihrerseits conformirt, Donau, Frey Allegründen Cantons und Hof aber protestirten.

Rec: d. d. $\frac{22. Nov.}{2. Dec.}$ 1691. §. 6.

Dem Herrn von Erlach werden die Bilthoffische Militar Dispositionen zu Handen Ihrer Excellenz eine ordentliche Winterquartier Liste zu übersenden.

Rec: d. d. $\frac{25. Oct.}{5. Oct.}$ 1691. §. 3.

Und

M.

Militaria

und dem Kaiserl. Ober-Feldkriegs-Commissario v. Lützing zu schreiben resolvirt, daß die Ritterschaft diese Regimenter mit den Etappen-Verpflegungen den 10ten 20ten d. in Ehingen einkommen, bei ihm die angaben und darum ein Reglement zu machen suchen werden.

Dec: d. d. 29. Sept. / 9. Oct. 1691. §. 11.

Da die Märsche nach Bevogen den Landmann übergroßen haben, und der Winterquartier-Last Linder worfunden ist: so resolvirt, die Ritterschaft hin einem Antwortschreiben an den Kaiserl. Ober-Feldkriegs-Commissarium von Wolken, die Helfte der 1041. f. 3. kr. Armaturgelder Vormal zu bezahlen, sogt aber, daß die andere Helfte an den Bevogischen Marsch-Etappen einach vorgenommen werden, welche auch dem Herrn von Ow zu dem Ende gemeldet wird, um darzu in Ulm die nöthige Anleitung zu machen.

C. C. §. 5.

Auf ein Schreiben der Schwäbischen Reichskreis wegen der Winterquartier-Proportion und einer deßfalls anzustellenden Conferenz wird, weil auf Bevogen ein Hofkriegsrath Protocoll abgeschlossen worden ist, negative geantwortet und beschlossen, wenden die angetrohte militärische Execution der

M.

Militaria

Creißabzug zu warten, ob sich in so gefährlichen Tractaten mit ihme einzulassen, da zumal der Creißb an Kaiserl. M^t^ in ihrer offenen steht,

Exc: d.d. $\frac{22. \text{Nov.}}{2. \text{Dec.}}$ 1691. §. 1.

und ihm somehr nachdrückliche Mandatum zu setzen ist, als der General-Feld Marschall Graf von Caprara die Vollmacht in Handen hat verfahren Kaiserl. Handschreiben vom 19^ten^ Octob: hierüber zum voraus inserirt hat;

l. c. §. 2.

Dieser Creißb wurde dem von gedachtem Herrn Gesandten abgefaßten Friedens commissario dieser zur Nachricht mündlich, so wie dem Herrn Gesandten selbst schriftlich communicirt, und auf das ersteren Ansinnen um Übernahm noch einiger Truppen, die dem Reichsexecutions Corpo gedienet haben, gedienet, daß das Reichsgutachten Ihro Generalquantum bereits vollkommen adimplirt seye, und mit fug ein mehrers nicht angesonnen werden könne.

l. c.

Kaiserlicher Maj^t^ will man vorstellen, daß die Observanz mit dem Schwäbischen Creiß ohne einigen Nutzen aufhören müsse eine Proportion herauszubringen seye, wobei aber der Creißstand Be-

anl-

M.

Militaria

Ein Burgermeister, und Rath, die Ritterschafft, wie ihnen schon vorgesetzen, vor mass- und so zu gravirn, dass sie die übrige Stätte an Kayserl. Mt. zu bringen auf der Post haben, mit der Bitte, sie bey ihnen seyenden besonders Rath und gutachtlicher Abwechslung der Ritterschafft mit Kayserl. Mt. ohne Einschränkung einer Proportion oder Correspondenz mit dem Creiss, zu verfahren;

Dec: d. d. 22. Nov: / 2. Dec. 1691. g. c.

Und weil einige Abgesandte bey dem Schwäbischen Creiss Tag anzugeben haben, dass die Ritterschafft an den Reichs Onere[illegible] zu tragen; wolle jener Canton dass ein Gutachten von all- seinen Ritterzügen formirte Anschreiben über alle- die Hohe vnd Stätte militarische Contingenten vorfordern, um an dem Kayserlichen Hofe zeigen zu können, dass die Ritterschafft überhaupt ein mehrers als alle andere Stätte Länder, zu tragen habe.

l. c. §. 7.

Herr von Bühl hat vor gut angesehen, dass Bey der Kayserlichen Commission eine Conference mit dem Schwäbischen Creiss Tag angestellet, die Ursach und Meinung zu gutem Verständniss zu erkennen zu

Militaria

haben und sondirt worden möchte, wie der Kreiß die Quartier-Last in personalibus & realibus zu bestreiten gemeynt wäre, absonderlich ohne Graf und Reichs-Ritterschafft zu Zeit einen besonderen Kaiserlichen Auftrag erhalten wurde. Die Quartier-Last findet aber für gut, vorderhand von gedachtem Kaiserl. Commissario eine Relation abzuwarthen und sodann eine Abordnung ad audiendum et referendum zu machen beschehen.

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart: 1692. §. 2.

Dagegen versteht sich der Kaiserl. Maj. an die 50 M. fl. Hohenmalzischen einen Marsch, und in das Quartier-Lasting von den übrigen Cantonen eine zeitherige Declaration zu thun — seit 2. Jahren erlittenen verschiedenen Cantonirungen und andern Aggravationen.

Rec: d.d. 22. Nov: / 2. Dec: 1691. §. 5.

Von dem Hohenmalzischen Canton, da ein Summa a: 5000 fl. abtrügt, werden 40 M. fl. auf die 9. Canton, Donau, Hegau, Allgäu, Bodensee und Rhein allein separirt,

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart: 1692. §. 1.

wegen der Contingent-Hohenmalzischen Canton Hegau, der dem Fürstl. Cantonirungs- und Gouvernement Fürstenberg erlitten hat, erwarthet man noch von dem Canton Allgäu, daß er

leiden,

M.

Militaria

wieder, wie vor einem Jahre, nach billiger Abzeichnung Spargäu anfallen an Landgrafe,

Rec. d. 3 X 26 Sept / 7. Mart. 1692. §. 1.

die übrige 12/m. fl. hingegen wurden unter die sämtliche 5. Cantons umgelegt, dabei aber, daß diese Repartition zu seiner Confirmation gezogen werden, und die gegen die für impossibilitet angegebene Contribution in Vorigen Jahr, den Vorgekommene Reservation sonsten wieder fallen, stehen sollen,

l. c.

sind beschlossen, dem Herrn von Ried davon mit dem Anfang, daß man die 15/m. fl. und 200. Portionen zu depreciren Endenden hange, Nachricht zu geben,

l. c. §. 5.

auch von demselben seinen darüber bezuhrenden Armaturgeld, davon Donau, Collectirordnung u. Cassa die Quota mit 8325. fl. zur Kaiserlichen Prinzipalcasse wirklich bezahlt, und den übrigen Quota Herr Graf Brenner an den Savoyischen Marschall Chappon abrechnen zu lassen sich erklärt hat, von den 40/m. fl. defalcirt werden solle.

l. c.

Es wegen Übernehmung der Portionen des Generall von Caprara, Feldpropst,

XC.

Militaria

Secretarie Lossaro und Obro Commissario von Wolkern, so wie wegen der Land-Canzel. dan zu bemessenden Remunerationem ein Vorschlag gethan wird, will Donau Morser wahrnehmen, und für eine Resolution Nidau und Traisgau bei Hrn Obermaldsolbar von sich geben werden.

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart. 1692. §. 1.

Nidau will sich zu der beigesetzten Gegänschen Hrn Obermaldschaft Vorschlag nicht verstehen, sondern Gegen Vorschlag auf eine unpartheyische Untersuchung antragen.

Rec: d.d. 14. Junii 1692. §. 2.

Die 4. obern Cantons ersuchen, des Traisgau bei der Kaiserl. Handschreiben vom 28ten Febr: an den General Caprara wegen Abforderung des Pulver-Corporis mit Extraordinari-Kriegs-Anstalten nicht präsentiren möchte, weil zu befürchten wäre, daß der Kreis, wie schon einmal geschehen, darinnen zu negotiiren Gelegenheit nehme, gedachter Herr Graf aber alle Pässe nicht schlechterdings zu nehmen Befehl hat.

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart. 1692. §. 3.

Traisgau wird ersucht, seinen Rathsstand an den Herrn von Ow zu begleiten, um sich bei Ihro Excellenz zu beschweren, wie dieselbe zu befehligen.

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart. 1692. §. 4.

Nidau will sich zu der beigesetzten Gegänschen Hrn Obermaldschaft Vorschlag nicht verstehen, sondern Gegen Vorschlag auf eine unpartheyische Untersuchung antragen.

Rec: d.d. 14. Junii 1692. §. 5.

Die 4. obern Cantons ersuchen, des Traisgau bei der Kaiserl. Handschreiben vom 28ten Febr: an den General Caprara wegen Abforderung des Pulver-Corporis mit Extraordinari-Kriegs-Anstalten nicht präsentiren möchte, weil zu befürchten wäre, daß der Kreis, wie schon einmal geschehen, darinnen zu negotiiren Gelegenheit nehme, gedachter Herr Graf aber alle Pässe nicht schlechterdings zu nehmen Befehl hat.

Rec: d.d. 26. Febr: / 7. Mart. 1692. §. 6.

Traisgau wird ersucht, seinen Rathsstand an den Herrn von Ow zu begleiten, um sich bei Ihro Excellenz zu beschweren, wie dieselbe zu befehligen. – l.c.

Und

XII.

Militaria

und Pferden verklärt zu gleicher Zeit, daß er zur Subsistenz gedachten Herrn v. Bü in Ulm pro sein mehrmehr beitragen könne, dagegen aber, wann er zu seinem Nutzen etwas negotiiren wurde, mit Land recompensirt werde.

Rec: d. d. $\frac{26. \text{Febr.}}{7. \text{Mart.}}$ 1692. §. 5.

Um die 6000 fl. Romatmonath, welche Land, Allgäu und Roser bezahlen müssen, hinlänglich zu bekommen, sollen hin- an den $\frac{66}{m}$ fl. Pferdmalgeldern noch ungefähr 7000 fl. nicht gespart- sondern ersparen einzelne Proportion der Kaiserlichen Commissariat- Amts Provinzial- und ablösen pro Haus Gravamen an den Kaiserl. Hof- um nachdrückliche Remedur gebracht,

Rec: d. d. 12. Junii 1692. §. 1.

auf die Bonification der Vorderösterreichischen Klöster, da der Schwäbische Kreis Polizei bereits verfallen ist, angelegentlich bedrungen werden;

l. c. §. 4.

zu welchem Ende dem Herrn von Bü aufgetragen wird, wegen obiger fl. Romatmonath eine Reparation vom Kaiserlichen General-Commissariat, um solche an den Pferdmalgeldern inn, behalten zu können, zu bewirken, und die Marschkosten nach Italien mit 2000.

MC.

Militaria

Bationem varias und glatter fortbringung mit allem Glimpf zu sollicitiren.

Rec: d. d. 14. Junii 1692. §. 17.

Wegen der beschaffenheit mit Fuhrung der Munition, Artillerie Bedienung und Kosten der Fortbringung mit 6650 fl. durch Reichs Schluß Vom 15ten Junii in Handen gestellen worden.

Rec: d. d. 28. Julii / 7. Aug. 1692. §. 1.

Da Nachricht einkommen, daß wegen der Reichsoperation am Rhein der zusammen Anschlagbarschaft Rx: 35000 fl. am Reichs Hofrath angesetzt worden: so wurde beschlossen, solches, um durch den Hochlöbl. Reichs Schluß Vom 15ten Januarii möglichste Folgsamkeit zu erwürken, dem Herrn Deputirten zu melden,

Rec: d. d. 11. Junii 1692. §. 12.

und denselben dabei zu ersuchen, wofern er an dem Reichsschluß Hofe zu verbleiben.

l. c. §. 14.

Dem Kayserl. Comissario, Grafen Reichardt Schaffgotsch von Hirschberg wie communi Vom Hause und dem Marggrafen von Brandenburg Onolzbach von den 2 andern Landen die Antwortung gemacht.

l. c. §. 16.

XC.

Militaria

und Letztern wegen verlangter Conservirung zur künftigen Feldzugs-Operation am Rhein die endliche Resolution dahin abgegeben worden, daß Ihr Kais. Allerhöchste Intention dahin gehe, die diesjährigen Winterquartiere und andere Kriegsbeschwerden einem besondern Tractat vom 15ten Januarii an dem Kaiserl. Hofe ermittelt und die Kaiserl. Garantie gegen alle andere Zumuthungen erhalten habe;

Gec: d. d. 28. Jul. / 7. Aug. 1692. F. H.

Zu welchem Ende Herr Hofrath Bolzhausen von Ihro und Nicolaus Friedrich von Enzberg an den Herrn Markgrafen mit einem Schreiben abgeordnet worden.

l. c.

Mit den W. Hrn Räthen will man Ihro, was Ihro Liebe Treue in Quartier- und andern Militair Sachen causam communem zu machen, Ihnen, damit solche abhanden kommen, Ihro besondere Tractaten an dem Kaiserlichen Hofe haben- und in ihrem separaten Stand unveränderlich bleiben mögen; der Herr von Ow aber solle es in der Proportion der Hauptsache und Remunerationen so weit, als möglich, zu bringen suchen.

l. c. F. 3.

Weil dadurch das Baden- und Durlach

M.

Militaria

Alhier Taxe der am Kaiserlichen Hofe für impossibilitirt declarirt werden, die übrigen Cantonen eine größere Last zugewachsen ist: so wurden diese beide Cantone zu Ergötzung gegen Differenz weiteres, diesfalls künftige zum gewöhnlichen Beitrag hinlänglich zu erklären. Status nimt ad referendum, Graisau aber will in Demuthe rüs und der Baron Reichen Protestanz, soviel die Kräfte zu lassen, gattsamlich beizutragen, mahnen, und der Hyzäu einen Nachlass von 4000 fl. an den Hybernalgeldern prätendiren, die übrigen Cantone sind gehalten, über Entschliessung nach Anlangen der Badischen Erklärung von sich zu geben.

Rec: d.d. 28. Jul. / 7. Aug. 1692. §. 7.

Bis dem nächsten Hybernali will Hyzäu nur proposé commoriren, Status und Ratz gen aber pfützen die Unmöglichkeit vor, Roser erklärt sich, jedoch unter einem Vorbehalt, zum gattsamlichen Beitrag, Emmingen Vonu und Allgäu bedanken sich sämtlich Observata sich reinstorum vorbehalten.

Rec: d.d. 21. / 31. Oct. 1692. §. 1.

Vom Herrn von Ow, sollen seine ausständige 1000 fl. Reichsgelder gut gethan, wegen seiner diesjährigen Präsentanz, worzu ihm allein diese 200 fl. monatlich erhalten - hingegen 250 fl.

wie

M.

Militaria

verlangt hat, mit ihm abzurechnen, pro futuro
ein richtiges Quantum – und das Letzten Winter-
abreisen an den Kaiserl. Hof-Lager sowohl
die ganze Campagne bezahlt werden.
vid. Casus communis, p. 189.

Rec: d.d. 28. Jul. / 7. Aug. 1692. §. 6.

Derselbe wird ersucht, seine Abreise
nach eingerichteter und vergliechener Hofhal-
tung zwischen der Kaiserlichen General-Staab
und dem Persönlichen Staab zu befördern
und ihme aufzutragen, einigen der Kay-
serlichen Regiments Chirurgis zu constituiren
und sonderlich darauf zu sehen, daß
die Kaiserl. Regimenter nach dem Fortmarsch
in einem separaten Brand erhalten und
dem Persönlichen Staab auf seine Ordre
adjungirt oder aggregirt, auch ihm erbe-
maligen Kaiserlichen Befehl an die Kaiserliche
General-Staab- und Regiments-Commissariat zurückgeschickt werde, damit
die Liberanda alle übrigen Militär-
commando, und Partheyen, wie sie ihn-
men Namen haben mögen, ausgenommen de-
nen nächsten Weeg nach mit Zuziehung der
hiesigen Kaiserl. Commissarien einrichtende
nöthigen Vorspanns, möchte besorget
seyn wollen.

Rec: d.d. 21/31. Octbr: 1692. §. 2.

Die 4. obern Lautern sind erbötig, dem

III.

Militaria

Herr von Rü wegen seiner Untersuchung an den Kaiserl. Hofe pro praterito & futuro die nachgesuchte Satisfaction zu verschaffen und Sonach insbesondere die obsequiöse Discretion nöthig zu machen.

Rec: d.d. 21/31 Octbr: 1692. §. 2.

Wann ein Canton eine zu bestreitende Landes Cantonirung oder Territorialquartier mit einer Contribution von 500 fl. abzulösen Begehrte, solle solches gutwillig verstattet werden.

Rec: d.d. 4. Mart: 1693. §. 1.

Als Herr Reinhard von Gemmingen, Landschaftlichen Gesandter und Herr von Gleichenberg, deputirter Landschaftlicher Gesandter anhero zu verreisen Urlaub genommen, Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Marggraf Ludwigs von Baaden, Kaiserlicher General Feldzeugmeister, in hiesiger Landen sich nun bald einfinden würde, daß denen Ministern sondirt werden müsste, wie und wann Höchstdieselbe die Retterschaftliche Abstattung annehmen wollen, und weil für ein Praesent bald eine Gelegenheit wäre, daß man sich bey Höchstdero Gegenwart zu bezeigen hätte, als bitten Ihro Hochfürstl. Durchl. die Ritterschaft nochmalen gegen das Hochfürstliche Haus in angehorsamster Ver-

Ver-

IIC.

Militaria

Convention Tractaten mit Kaiserl. Majst. in Contributionis zu zinsen pro.

Rec. d. d. 4. Martii 1693. §. 2.

Eine Obligation an den Herrn Marggrafen solle, wann die Einquartirung zu Ulm oder Günzburg geschehe, durch S. Cavalliers und Domainen Intraden, im fall sie aber in Schlingen nor, sie gienge, von Domain und Stadt Marschalat- und den Officianten nach advenant pensionen gegeben werden.

l. c. §. 9.

Dem Herrn von Ow will man schreiben, daß, gevind man verfahren, der Reichs für Januar 175. Compagnonate à 8222. fl. — mithin in Summa fl. 1438937. fl. 30. kr. Cur. sich umlage; wovon das Bistumb Augspurg Contingent à 308. fl. zu formiren, hingegen pro Publicista nichts abzuziehen,

l. c. §. 8.

und darauf zu sehen wäre, daß Ihro Hoheit zur Kaiserlichen Ringstaffel, und die andere Hoheit zum Kaiserlichen Commissariat proben möchte begnadet werden könten.

l. c. §. 6.

Gedachter Herr von Ow berichtet, daß der Ritterschaft Fränkisch Armatur- und Hyberual-Quantum hinder auf

III.

Militaria

Im fernern süß gesetzt seye; Laut Beylag Nro 15/16. Litto Armatura gattermäßig ein gelegt.

Rec: d. d. 20/30. April 1693. §. 1.

Das Hyberal-Quotum von Donau, Hegau Allgäu Bodensee und Rhein wollkommen abgenützet werden – und da von Vlader übernommene Quart seiner Quote im Hegau allein abverfolgt zu gelten kommen, also übrigen Cantonen aber die Einquartierungen abgenommen, solle.

l. c. §. 2.

Das Hyberal-Quantum wird mit einschließlich 33400. fl. unter Donau, Hegau Allgäu Bodensee und Rhein repartirt, und das Vlarische Viertel mit 992. fl. 34. kr. im Hegau zur Verfolgung übernommen, die 15000. fl. Armatur Gelder aber unter die 5. Cantons gattermäßig vertheilet, wovon Breisgau die totale Impossibilität vorschützt, und die übrigen Cantons die – in dem Anschlag vom 28. Febr. / 7. März 1692 §. 1. mit seltsame Reservation einkommen.

l. c. §. 4.

Der Kaiserliche General Lieutenant, Marggraf von Baden, der Langst aber über das vergliechene Hyberal-Quantum noch zu den

Jene

M.

Militaria

Fürstlich Römer Operation $\frac{30}{m.k.}$ enthaltend ein Schreiben über den dermaligen Zustand vorgestellt, und, da die Kreis Subsidien 40. Römer monata ausmachen, sich à 300. fl. zu einem gesammten Beytrag von 12000. fl. erklärt, von Kreisegen seine Gebühr wegen Unvermögenheit, selbst abzugeben, und auf den Fall, wann der Kreis ein mehrers bewilligen würde, Anhaltspunkte dieser Bitte ein gleiches zugesichert werden solle.

Resc: d.d. $\frac{20}{30}$. April. 1690. §. 3.

Herr von Rost und von Stein, Dänisch- und Kaiserische Gesandte, referiren über der Obligation an den Herrn Marggrafen zu Baaden, und werden zu einer nochmaligen Erkundigung deßelben wegen dem gemeinschaftlichen Syndico Mayer von Oestringen angehalten, wobey Stadion und Kreusgau wegen Impertinenz sich entschuldigen.

l. c. §. 7.

Herr von Ow macht sub dato 24ten passato den Vorschlag, daß die gesamte Reichsarmee gegen Besetzung von der Festung und andern Kreyß Vestungen, ein Regiment zu Pferd von 600. Köpfen zu einer Garde für den Herrn Marggrafen zu Baaden und künftigen Leib-Garde des Römischen

M.

Militaria

Königs, anzuraten möchte, und ob aber zu spät und die Bestürzung schon regulirt ist: so solle Kunitz darauf reflectirt, wo jetzo aber auf ein erträgliches Winterquartierbegnadtum am Kaiserlichen Hofe angehalten werden, und Herr von Au, wann Baiern das Schwäbische Kreisdas nicht präjudicirlich zu befürchten wäre, zu dem heranzuziehenden Tractaten und auf den 9ten Dec: angesetzten V. Collegio sich einfinden.

Rec: d.d. 12. Novbr: 1693. S. i.

Die Bestürzungsorte haben zwar nur die zu Fortsetzung und Rast und Fass zu geben. Ehrail aber die Magazine nothwendig sein sind: so ist zu besorgen, dass es nicht dabey bleiben werde; insonderheit der Herr v. Hofmann pflichtlich requiriret worden ist, bei dem Herrn Marggrafen von Baden anzufragen: 1.) wo man sich in seiner Observation-Lini- und vorkommenden Operation der Artillerie um die Remonte zu melden habe? 2.) denselben zu bitten, dem Herrn General die Kreistruppen zu empfehlen, und 3.) einen Signatur zu verfügen, damit selbe nicht über die Gebühr gravirt werden; und 4.) dem Kaiserlichen Contingents Commissario von Wölkern zu committiren, dass, da den Kreisständen ihre Entreimb- Vie-

fernigard

M.

Militaria

frönungen, so lange die Magazina nicht
fournirt sind, keinder gut gethan werden
sollen, es mit der Militar-Verpflegung
gar stark tractirend möchte.

Rec: d.d. 12. Novbr: 1693. §. 2. 8.

Dann, Allgäu und Ihro solle einzig
der Verpflegung an Frucht 500. — und an Ha-
ber 1000. k. dem Getter nach Ulm Franco lie-
fern, jedoch auf billige Ersetzung: auf-
gaben der impossibilitirten Ordinairgaben: u.
mit Vorbehalt des nöthigen Winter-Quar-
tier-Tractats, wobei Ihro sich ebenfalls
auf seine Impossibilität beziehet.

l. c. §. 4.

Zuschab- von dem Schwäbischen Kreis-Convoi
bey dem Herrn Marggrafen von Baden, als
auf die dem Canton Kocher genommene Ca-
nonen und Wagen, absonderlich die Kreis
Truppen zu Unger liegen, dieser einige Com-
pagnien des Baumbergischen und Lodi-
nischen Regiments zum Escadre nehmen
möchte, aber Kreis-Zugang deren Verpfle-
gung übernehmen wollte, dannoch resolvirt,
den Kocherischen Herrn Abschuß von
Gaisberg in Ansehung des Herrn Mark-
grafen von Baden Hoch. an den Kaiserlichen
Herrn General-Feld-Marschall, Marggra-
fen von Brandenburg-Bayreuth, oder in
dero Abwesenheit an den Kaiserlichen Ge-

Militaria

wegen der Cavallerie, Herzog Friedrich von Würtemberg, zu Prosecutirung des Kayserl. Handbriefs vom 2ten hujus und einer Tabellen, so Ihro beigelegt, Schreiben an den Herrn General-Feld Marschall Grafen von Thüngen-Bayreuth mit einem Expresso abzufertigen, und das Ungrische Contingent so weit zu fortzutreiben, als einem Theil die Kayserliche Intention klar sey, daß die Reichsfestung bey ihrem Matricular-Anschlag der 300. R. und, nach Abzug der geringsten Orte, bey der Moderation der 218. R., und in der Folge bei dem 30ten Theil der Kreis-Bedienten belassen werden solle, andern Theils aber der Reichsfestung 2476. Fortkommen, und mithin muß, als dem Kreis, der Proportion nach, einlogiret worden seyen.

Rec: d. d. 29/19 Dec: 1693. §. 1.

Wegen Mutus wegen verübter Insolencen allen Theilen über 2½ tal. Reichs Conting. an die Festung verklärte: so wurde daß unter den 4. obern Kreisen die gewöhnliche Separation per majora beschlossen,

l. c. §. 2.

und befunden, daß, wann der Kreis dem Soldaten die Hausmann Kost monatlich gäbe, man sich darüber auf 2½ Reichsthaler

Januar

M.

Militaria

damals einstehen und die Contrevenanten seine Bestrafung Ortsmäßig Verhältnißstäung der Proportion nach bonificiren sollten.

Rec: d. d 19. Dec: 1693. §. 2.

Auf das Anbringen des Herrn General Kriegs Commissarii Beyers, daß man die Vorspannfreyheit wegen der Obristen Portionen auf Feld Lieutenant, die Knechte und Pferde gratis unterhalten, und für die Haltung gute Ordre gethan Herrn General, den Quartier Meister Lieutenant mit einer Discretion bedenken möchte, wird resolvirt, daß dem Herrn General Beyer für 1. Mund- und Pferd-Portion monatlich 15. fl. bezahlt, das übrige aber, so in natura gereicht wird, hiervon abgezogen sein, dem Herrn General, warum gute Ordre gehalten worden, um das der Quartier Meister mit einer Discretion an Händen gegangen sey, dem Quartier Meister 100. Rthlr. gereicht werden sollen; in Ansehung des Auditors und Secretär aber Knechte und Pferde aber keine man sich zu nichts anmaßen.

l. c. §. 3.

Da an dem dem Herrn General-Lieutenant Markgrafen zu Baden verwilligten 12. m. fl. Contributionsgeldern noch 3000. fl. im Rückstand seyen; so soll den in Rückstand Contributions Gelder

M.

Militaria

abrüstung auf das Hochgradestrum Herrn Marquis von Baden betreffen, dahingegen aber, ein- oder das andere Viertel heran etwas zu viel anbezahlt, ihme an der Verpflegung abgerechnet werden.

Resc: d.d. 9/19 Dec: 1693. §. 4.

Herr von Dalberg referirt über die mit den Reichsständen wegen der Hybernalis gepflogene Conferenz, worauf letztere Resolution verlassen Entschluß bei der Conferenz mit dem Schwäbischen Kreißtruppen verfahren müssen.

l. c. §. 10.

Hagen verbindet, sich die General von Feindt gehabte Portionen völlig auf sich zu nehmen,

l. c.

und prätendirt, für die Officiers und gemeine Soldaten das Service, so aber ihme bewilligt wird.

l. c.

Item Ersuchen von Hessen allen, als Brigadier, wollen die Casernerische Bände, statt des ihnen bewilligten Unterhalts der 30. Pferde und 12. Knechte, pro Discretione überhaupt 500. Reichsthaler, und verlangen, daß die Dritte theilung die übrigen 500. Reichsthaler beitragen solle, worauf dieses sich zu 300. Reichsthaler aber 100. Reichsthaler verstehet;

l. c.

Herr verlangen gedachte Bände, daß die Ord-

der

M.

Militaria

Verschaffen Commissarii bei den Durchzügen ihre ordinaire Orte nicht, wie bisher geschehen, zeigen Uebelungen, sondern vor Ihren Nachbarschaft halten sollen, worzu auch jene sich erbieten.

Rec: d. d. 9/19 Dec: 1690. §. 10.

Wegen Bonification der Mundportionen soll Comm. und Controlleur sich mit Reden in speculari vergleichen.

l. c. §. 11.

Es ist zwar bei Congressen gewesen, daß bei der Conferenz mit dem Creis Com. 2. Commissi Cavaliers assistiren müssten, weil aber dieses nicht gehalten; so sollen, wann nicht bekandt wurde, daß Ihro von Regierung Conferenz nöte communi allein beiwohnen, nur Hiesige Land Ober Herrn Marschallen von Landen der V. Cantons neunmahl zusammenberufen und der Deputation gewalt und Instruction den vorher abgefaßtem Recess Conventum conform abgefaßt werden.

l. c. §. 12.

Landau und Hainstrom, sollen nächster zu berathschlagender Verpflegung eines Correspondenz oder VI. Sold Knecht mit Commissarien von den Herrn v. Cr. nöte communi beigeschickt, und Monatliche Rechnungen der nöthigen Zusammensetzung in Extract der von den Creis Commissarien obmovirenden Dis proportion in Ca-

M.

Militaria

Satzung des Beitrags zu dem jetzigen Krieg wider Frankreich und was abgehandelt worden, wie zumal die fränkische Kreisverfassung durch den kaiserlichen Gesandten, wie auch den fränkischen Kreis, ihre diesorgen. limitirten Abmessung selber festsetzung angegeben und begehrt worden, die, so wie die Gesandtschaft, zur Konferenz über des Herrn General-Feldzeugmeisters Durchl. zum Vermessung der künftigen Subsistenz zu ziehen.

Vid. Praemissa, p. 481. f.

Rec: d. d. 9/19. Dec: 1693. §. 15.

Die Konferenz mit dem Fränkischen Kreis wegen des gleichmäßigen Kreis-Contingents, Münzwesens, Landfriedens etc.; auch Wiederstellung des Hospiz Ao 1692 und Frankfurt Commercii cum Exteris, will man bey dem Herrn Marggrafen von Baden, als Kayserl. General-Feldzeugmeister, um des willen zu declinieren trachten, weil sonsten klar zu spüren ist, daß der Kreis die Gelegenheit nehme, ihre Kräfte zu treiben und sind, mittlerweile eine Abrechnung zu pflegen, und man die Postulata der Kreis-Gesandtschaft nicht ganz admittiren dürfte.

Rec: d. d. 18/28. Junii 1694. §. 1. 82.

auch überhaupt der Association mit dem Fränkischen Gelegenheit ein Bedenken zu begehren, indem man von Seiten des Kreises von dem offerirten Contingent

Rec.

III.

Militaria

Sessionis et Voti jetzo ganz zu abstrahiren
sehr; vid. Votum, p. 1986.

Rec: d. d. 18/28 Junii 1694. §. 3.

Verbleiben, daß die Reichsfestung gegen den H.
Marggrafen nicht nur zu einem proportio-
niren, sondern sofort Geldquanto von
90000. fl. abwechslet den 27ten April der im
Kreiß umgelegten $\frac{240}{m.}$ fl. nehmen, jedoch dergestalt verbinden wolle, daß die-
selbe abzugen müsse von proportionir-
ten Römermonaten und Kayserl. Provisi-
ons-Gefällen von allen Kriegspräparationen be-
freiet, und wo etwa in natura herzuge-
ben nöthig wäre, von den $\frac{90}{m.}$ fl. abgezogen,
solche der Reichsfestung ein gleiches Benefi-
cium mit den Kreißländern zuge-
standen, und Ihr Hochfürstl. Gnaden um
die Garantie hierüber gebeten wer-
den solle.

l. c. §. 9.

Von hinführo anderen Reichsgutachten sey Ihro
Kays. M. und Dero verordnete Commissarii die
Reichsfestung Capitulationes vorzuhalten und
dagegen Reversales nehmen lassen, von
diesem alten Modo wolle man die Reichs-
festung hiermalen nicht abgehen,

l. c. §. 4.

indem die Majores, obschon ebenmäßig Un-
*aber für ein Fündig, noch fürträglich gehalten,

M.

Militaria

sondern jedwedes mit der Association mit dem Kreiß, mit Kaiserlicher Genehmigung, sogar
Sacro. 1508. sich straffbar haben,
Rec: d.d. 18/28. Junii 1699. §. 5.
und überdieß, solle sie Viz und Vim habende Mil.
Status durchs ins notorische Disproportion sich
mitgenommen werden, welches dann die Kaiserl.
Cathegorische, als die in einem solchen Status, wie
man von Kreißdatorien davon Exception
einzuräumen pflegt, nicht obwalten, ihn
ihm solle, viel weniger treffen könnte, ihn
die militärische Prärogativ von dem Kreiß
abzuziehen, einer Diversion- und nicht zu
des Publici Nutzen abzielet.

l.c. §. 6.

Wann indessen die Konservanz eines besorgenden
Mißbrauchs der Kayserl. Machtsprüchen nicht ab-
zuhelfen wäre: so will man sich zu jener As-
sociation oder Conföderation unter billigen
Bedingungen und auf Ratification auf 1. Jahr endlich verstehen;
Inmaßen die Syndici ein Project und Ge-
setzen eventualiter verfassen sollen, so
dem Kreiß-Convent zu Ulm zu geben
wird, Dz. Hochfürstl. Durchl. von Limpurg
Schluß vorläufig Bericht zu erstatten
und das nöthige zu sondiren.

l.c. §. 7.

Die Untersuchung der Unkosten betref-

man

M.

Militaria

man, sich nun so weniger versehen, als solche
zu erst von dem Creiß ersetzen wollte, und
dieser sich nimmermehr darzu bequemen thä-
te, auch einige Creiß Stände, selbsten nicht
für thunlich halten, und derley Examination
auch bey Errichtung der Reichs Matricul ao.
1521. nicht vorgangen ist.

Rec: d.d. 18/28. Junii 1694. §. 8.

Der 27te Theil der militarischen Creißbesol-
dung ist pro fundamento der stillstehenden Reichs
Matricular-quanti der 300 fl. nun so muß
zu halten, als Kayserl. Mt. previa causae cog-
nitione ihn für eine Proportion gegen den
Schwäbischen Creiß erkannt hat.

l. c. §. 10.

Demnach, so gegen Allg. Ordnung und Cons
vocation die Reichsordnung Datum zu Augs
spoorg 30000. fl.) des impossibilitirten Landts
Creißgen gegen thun, Ringe Erstattung über,
nommen, Nachdem aber, der zu dem 3ten Theil
für devastirt und impossibilitirt an-
gibt, solle, sein gutter mäßig Contin-
gent, alsbald einbringen, alles stimpt aber
für das thun, Ringe imprägnirlichen,
welche dieser Landen ad referendum
nimbt; Creißgen sintzemen protestirt
gegen alle weitere Connivenz und Re-
flexion, und Loser will den Ihrigen nur
zum Besten gutthun mäßig supportiren,

XC.

Militaria

ad quæ dann, daß Sie an den extraordinair
zum Churfürsten die andern Gesandte reindesad.
gezogen würde.

Rec: d. d. 18/28. Junii 1734. §. 11.

Der Kayserl. Generalfeldmarschall, Marggraf
von Baaden, hat die Abrevillirung der Anzahl
der Husaren-Pferden bei der Kayserl.
Hofkammer vermittelt, und solle gebeten werden
seinem Vorschlag nach, auf die Bedienung
der Churbayerischen Portionen bey der Hofkammer zu reflectiren.

l. c. §. 12.

Die Observirung des Julius Maij wegen der
Fortsetzung solle dergleichen mit dem Convent
vorgehen werden,

l. c. §. 13.

und abclaim die Herrn Allegati auf das
über instruirt zu seyn, obnd wohl für
eine Anstalt dann zu einer nochmaligen
Relegation an den Kayser Hof machen
wolle.

l. c. §. 20.

vid. diam Allegatio, p. 46.

Casa, p. 170.

Ceremonialia, p. 210. f.

Der Herr v. Thüngen will man an den Herrn
Marggrafen von Baaden nach Günzburg
abordnen, um, neben der Gratulation
zu glücklich geendigten Campagne den
Chur

M.

Militaria

selben vorzuschlagen, daß die Pillartsach
nach der Schwäbischen Kreiß-Verfassung
zum wirklich ultra alterum tantum progra-
virt sey, indem die ihr angewiesene 2026½ Mann
und 270 Stand-Pferdt nach dem Schwä-
bischen Kreiß Etat de 1824 18½ M. und
mithin Einer Person, so sie in Römer-
Monate verwandelt wurde, nach dem gan-
zen Anschlag à 300 fl. a 608.—, nach Ab-
zug der Matricular-quanti der Imposi-
bilitäten aber à 218 fl. betragt, 836.
Römermonate ausmachen, da aber Schwä-
bische Kreiß nur 300 Römermonate be-
zahlt;

Rec. d. d. 2/12. Novbr: 1691. S. i.

Anbringen wegen Beschaffung selbst zu de-
legirung der Truppen bis auf den 24ten
April, in deren Berechnung aber und
da die Pillartsachen einigen Mangel
der Mittel eine persönliche Abord-
nung an den Kayserl. Hof nöthig
seyn, um gnädigste Entscheidung
dieser Angelegenheit an gedachtem
Hofe, bitten sollen;

l. c.

Dann die Verbeschaffung, die Pillartsach
von einigen Römermonaten zu entschä-
digen, möge sie um so weniger nöthig
haben, weil solche gemeiniglich zu andern

M.

Militaria

Kriegs-Rüstungen betreffend (vorden)

Hec: d. d. 12. Novbr: 1694. S. 1.

im Fall nun das dem Herrn Marggrafen seine fürhabende Armatur zu erhalten wäre, so hätte Herr v. Ris am kaiserlichen Hofe um gnädigste Delogirung anzuhalten.

l. c.

Die Mordax-Lastrennischen Länder wol. den gleichfalls um Dislocation dieser 20 Pferd- und sovorauf zu veranstaltende Delogirung gebeten bei dem Herrn Marggrafen, und, wann die Fürstlich, sogen wären, am kaiserlichen Hofe anzusuchen, dis. falls mit der Soldatesque noch einiges correspondiren und Causam communem machen.

l. c. §. 2.

Die Lastrennischen Länder haben zu einer Moderation ihrer Portung, so wegen dem Herrn v. Ris aufgetragen worden, auch für die Soldatesque eine proportionirte Delogirung auch zu würken.

l. c. §. 9.

Die von dem Herrn v. Ris verlangte monatliche Zulage von 30 fl. wird um ein gleiches abgethan.

l. c. § 8.

Die

M.

Militaria

Wie der Herrn Officiers- und die mannschafts Mund- und Pferds-Portionen bezahlt werden sollen, vid.

Rec: d. d. 2/12. Novbr: 1694. §. 3.

Um abzuwägen ein und das ander Reglement zu concertiren, wird eine Obligation an den Churbayerischen General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen de la Tour, und den Obrist-Commissarium Baron von Grimel von den IV. obern Cantonen gelindt.

l. c. §. 10.

Das Kayserl. General-Lieutenants Patent soll gebraten werden, sich Observanz- und Verhaltungen auf eine gewisse Maas der commandirten Soldaten zu reguliren.

l. c. §. 4.

Wie die 4. obern Cantons von den 2. Churbayerischen Regimentern an Portionen zu empfangen - und wie einer dem andern zu bonificiren habe, zeiget die dem Bonificationsbuch beygelegte Tabelle.

l. c. §. 11.

Die Bonification der jenigen allzudoproportionirten Winterquartier-Last solle mit den Herrn Oesterreichischen nach Endschluß gesucht werden.

Rec: d. d. 9/19. Marz 1695. §. 3.

Zu der in Wien vorhabenden Conferenz

M.

Militaria

zwischen dem Schwäbischen Kreiß, Oesterreich und der Ritterschafft, pto der zu vergleichenden Proportion, wird Herr von Ow, Herr Marquard Jacob Fundbeiß von Mattrans, neben dem Kreisischen Syndico Dan abgeordnet, ihnen eine gnädige Instruction und Vollmacht, gegen Beybehaltung eines Caravans, daß sie nicht hingegen fremden wollen, ertheilt,

d. Rec: d. d. 9/19 Martii 1695. §. 1.

und dancksagen, um sie auf ihre Verantwortung und Ohnbrage zu setzen, ein Schreiben an Kayserl. Mt. und den Kayserl. General-Feldmarschall Marggrafen von Baden mitzugeben.

l. c. §. 2.

Als man Kayserl. Hofe zu vergleichender Quantum an Geld oder Mannschafft, so lang ein Krieg wehret, und die separirt- und die Reichsgränitzen Nibelstat, so lang solche währet, übertragen werden, bey ohne Consequenz und mit dem Vorbehalt, daß kein Canton für den andern zu stehen habe.

l. c. §. 4. & 5.

Die also zu übernehmen habenden 6. Compagnien zu Fuß à 120. Köpfen mit Einschluß der prima plana, wollten zu Feldmann, Hayingen, Ellg, Bertheim und Konstanz gut.

M.

Militaria

gattermäßige Contingentirung – und an dem Kreisgränischen Quante die ihnen zukommende Entschädigung abzumessen; Weil aber Nicht die Vermöglichkeit, seine Mannschaft Quotam prästiren zu können, Vorgeschützt: so kam es zwischen sämtlichen Cantonen zu allerley Erklärungen, Pro- und Reprotestationen.

Lec: d.d. 28. Junii / 8. Julii 1795. §. 1.

Der Herr Marggraf von Baden hat verlangt, daß die Schwäbische Ritterschaft 1000. Mann zu Fuß, ohne die Officiers, anwerben und unterhalten solle, wovon sie einige mit Einwilligung der Cantonen auf 6. Compagnien, jede zu 160. Köpfen, resolvirt, und, wann solche Compagnien der abgesandten 40. Mann nicht annehmlich wären, solche zu Ersetzung der Anzahl von 1000. Köpfen mit den Werbs Personen und mit gemeinen Knechten zu versehen sich erboten hat, Erklären nun auch die übrige inserviren will.

l.c. §. 2.

Zu solchem Tractat wolle Herr v. Erb die Kaiserl. Concession für das Kaiserl. Herrn General-Lieutenant Prinz H. ausbitten.

l.c. §. 3.

M.

Militaria

Wie und unter welchen Bedingungen die Schwäbische Kreis-Ritterschaft zu genauer Kreis-Exekution gegen Frankreich die 6. Compagnien, jede zu 100. Köpfen mit [illegible] Mann vor Philippsburg, auf 3 Monath und die Vorschläge zu Conjunction mit den Schwäbischen Kreis-Trouppen per modum foederis einzurichten entschlossen seye, v.

d. Dec: d. d. 28. Janü / 8. Febr. 1695. §. 4.

Herr Marquard Jacob Freyherr von Waldtram und der Fränckische Creis-Schutz Adam Heinrich Keller v. Schlesheim werden zu dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Markgrafen von Baden abgeordnet, um wegen Anordnung auf Sommer- und Winter-Verpflegung der 6. Compagnien Vorstellung zu thun, und sich Namens der 4. ober-rheinischen Creyses auf 1000. Mann zu Fuß mit Anschluß des Stabs und der Artillerie zu erklären, die zu Ehrenbreitstein noch weiter angenommen 105. Mann aber ab- schriftlich beizubringen.

Dec: d. d. 22 Julii / 1. Aug. 1695. §. 1.

Wegen dieser Trouppen-Anwerbung seyen sollen sich die Herrn Abgeordnete auf An- den Pfanzen und proportionirten Vor- züge: / die Verpflegung von allen übrig-

Kriegs

M.

Militaria

Kriegsbefehlen, ausdrückliche Ordnungen und Befehlen Kayser die höchste Gewalt eine Armee von 10000. M. Mann auf Dreissig Jahr gattermässiges Contingent zu tragen hätte; Verstehen, überhaupt aber eine ausdrückliche Declaration zur Churfürstlichen Ordonnanz nöthig erachtet werden.

Rec: d.d. $\frac{22. \text{Jul.}}{1. \text{Aug.}}$ 1695. §. 2.

Die Commandirung Volks der Militarischen Mannschaft will man dem Herrn General-Feldzeugmeister, Grafen von Thüngen, dem man solche zu übertragen gesonnen war, demselben nicht anmuthen, überlassen, die Nomination der übrigen Officiers aber sich vorbehalten und solche auf die Kriegsordonanz reciprien.

l.c. §. 3.

Der §. 4. und das Ihm Memor. d. dat. Ensersheim vom $\frac{28. \text{Junii}}{8. \text{Julii}}$ 1695., worinnen die diesjährige Soldatesca allein zu den Churfürstlichen Kriegsoperationen gebraucht werden wolle, wird dahin recontract, das gedachte Mannschaft allein zu dem gegenwärtigen Reichskrieg gegen Frankreich gebraucht werden solle, und mithin erwehnte Volk zu einer Demarcation des höchsten Comando Pr. Louis

M.

Militaria

nisi zu mißbrauchen seye.

L. Lec: dd. 22. Jul. / 1. Aug. 1695. §. 11.

wan Ihr Hochfürstl. Durchl. wird sich vom neuen
alten Fuß Infanterie zu bedienen-

l. c. §. 5.

und dürfe einem Arretirten Minister zu
sondiren erlaubt sein, ob sie noch Ihr gute
tion haben, und Ihro B. Ballow beizu mit
andre ein Regiment zu Fuß von 2000. Mann
aufstellen sollen, und, wie solchenfalls
wegen der Proportion zwischen den Ar-
beitsleuten vor allem auf dem Gut
kommen informiren und die Schwäbisch
Alliantz stets darneben nicht vergessen
zu lassen gnädigst gebeten wollen.

l. c. §. 6.

In so ferne das Anno Born 28. Junii / 8. Julii 1695. hin
die gegenwärtige Fortification nicht
gründlich werden, haben die Hero
legati die §. 4. enthaltene Condition
darauf zu observiren.

l. c. §. 7.

Wann Königsegg Hochfürstl. nicht mehr
den commercium wollte: so, solle mit
einer Visitation näherer Bericht von
gen Zustand eingezogen und bei der Re-
partition sich darnach gerichtet werden.

l. c. §. 8.

Mit Baden wurde wegen Reparation

der

NC.

Militaria

über Mannschaft, sich endlich dahin vereinigt, daß zu einer Einsetzung an jenes Contingent Ein tausend Mann, Jäger, Artillerie und Pionier, einschließlich, und von Donau und Jagst Kreis jeder gattungsmäßiger Quota an Mann effective, dann Cadres gehörigenfalls, selbst die Composition beliebet war; gut gefunden, von Mann aber, ein nöthiges Contingent an obigen Einwohnern dahin, selbst getragen, und an dem Fränkischen Kreis Canto von Donau, Jagst Kreis und Cadres gehörigen gattungsmäßige Anstalt und Requisit, von Mann hinzugethan daran gar nicht übernommen werden, und dem Canton für den andern stehen sollen.

Rec: d. d. 22. Jul. / 1. Aug. 1795. §. 10.

Herr Freiherr v. Waldkirch und Keller v. Schleitheim referiren über ihre gehabte Obligation wegen des Einwohner Contingents;

Rec: d. d. 21. / 31. Aug. 1795. in pr.

worauf die kaiserl. Ratification auf solche und Bedingungen nachgesuchen nunmehro erfolget wird:

l. c. §. 1.

daß 1.) 1000. Mann zu Fuß in 2. Bataillons und 8. Compagnien, samt dem Sta-

XC.

Militaria

zu verfügen und anzuordnen, obzuliegen
2.) alle andere Verstände wie bey dem Militair-Etat pro 1727ten Jahr respective die Verabschiedung Ein- und Abmonturirung, und die sonstige gewöhnliche Observanz beizubehalten,
3.) dieser Tractat auf 2. Jahre gelten, a° d. Dec: d.d. 21./31. Aug: 1695. S. t.
4.) auf den Fall einer andern dieser Zeit, sich etwa ereignenden Impossibilität die Contingents-Last nicht weiter an denselben zu fordern, auf
5.) Dasselbe, wenn gleich die Reichs-Armee von Völkern in das Feld, stellen, und zu einem mehrern Accords- und Subsistation, wie jetzo Canton reichen, als zu seinem gattenmäßigen Contingent obligiret seyn,
t. c.
6.) alle Ritterschaftl. bei Extra-Anlagen bei dem 27ten Theil der Verabschiedung Onera bekommen,
7.) alle L. oder B. reste Charge von dem General-Lieutenant- jedoch ex Gremio Nobilitatis begriffen,
8.) ein Mannschaft zu Pferd gewonnen, und alle Winterquartiers Verpflegung gewonnen und decretirt werden — t. c.

9.)

M.

Militaria,

9.) stehet unter des Herrn General Lieutenants absoluten Commando, wie die Kreis-Truppen, stehen,

10.) die Kreis-Ordonnanz und Taxtale habe statt,

11.) den Officiers mit andern Officiers der Kreis- und alliirten Truppen der Rang der ancienneté zugestanden,

12.) die Mannschaft von der Ritterschaft in guten Stand erhalten und exercirt,

und

13.) ist die Winter-Quartier-Anzahl, ganz überlassen gelassen worden,

v. Rec. d. d. $\frac{21}{31}$ Aug. 1695. §. 1.

14.) die Ritterschaft mit dem Kreise zu allgemeinen Prästanden und Fuhrzügen der Proportion nach concurriren, und die Bezahlung der Knappen mit dem Kreise gleiche Principien genießen, und sowohl in Zeit Kriegs, als bey Einfällen feindl. Truppen gleiche Sorge getragen werden,

15.) die Extra- und Transit-Operations-Gelder nach der Proportion der 27tel-Hülfe von der Ritterschaft beygetragen werden.

c. c.

16.) im Fall einer von dem Kreis-Obristen unternommenden Expedition auf die Ritterschaft zu reduciren Ersatz-Mannsch.

Militaria

aber

17.) Sie selbe von aller Kreiß- und andern allürten Truppen Salz- und Einquartirung befreiet bleiben – und endlich

18.) Dieser Tractat aber Ritterschafft in Ansehung ihres separaten Stands und ihrer übrigen Freiheiten nicht nachtheilig sein solle.

D: Rec: d.d. $\frac{21}{31}$ Aug: 1695. S. t.

Zu Ueberreichung der Kaiserl: Ratification will man den Herrn Ritter von Pfeilschifter mit dem dasigen Consulenten Bünau nach Wien abfertigen und besonders die Fürantragen, daß verwichener Tractat mit der Herrn General Lieutenants Würde ohne Conjunction oder Dependenz von dem Kreiß incaminirt, im Fall nicht zu erlangender Ratification aber sie in das Reichs Commando Kaiserl: Commission, das Ritter-Corpus über den 27ten Theil der Kreiß-Onera bei der Repartition der Winterquartier nicht pregraviren zu lassen, aufzugeben – und überhaupt die gegenwärtigen Pflichten zu halten wisse.

l. c. §. 2.

Die Vorschlagung der ritterschafftlichen Mannschafft an Pferd und Knecht solle loco Bonificationis wegen verstanden

M.

Militaria

nun übermäßig starken Winterquartier durch den Herrn von Erlach auf dem kaiserl. Proviantamt am Rhein gratis aufgenommen worden — zu vernehmen aber sein verbündigt worden, ob dieserhalb etwas an den Herrn General Lieutenant Imhof gelangt sey.

Rec: d. d. $\frac{21}{31}$ Aug: 1695. §. 3.

die Herrn Abgesandte haben sich zu verbinden gewußt, wie bald die kaiserliche Commissarii zu Separierung der Winterquartieren eintreffen — und zwar diesfalls eingehen möchten, um in Zeiten sich darnach rüsten zu können,

l. c. §. 4.

auf Erlangen der Oesterreichischen Negotiation Nachricht einzuziehen und darüber zu berichten.

l. c. §. 5.

Zugen bittet um Abwandlung der von dem General von Würz unter angedrohter Execution angesetzten 15. Fässer, oder um Beischicht; worauf, da auch die andern Cantons dergleichen Vorstellungen vorgebracht haben und diese Sache von dem Winterungs-Tractat abhängt, beschlossen wurde, daß Zug gleichwie den übrigen Beischuß hierzu zu thun auf sinnliche Weise abzuhalten ersucht

XC.

Militaria

betreffend.

Gec: d.d. 21/31. Aug. 1695. S. 6.

Wann von Ihro Kayserlicher Majestät zu der jetzigen Winterquartier eingesandt, worinnen 68000. fl. mit verschiedenlichen Veränder- oder Absorbirung derer darinnen specificirten multiplicirenden Posten an die Oesterreichische Kriegscassa verlangt wird, Dieser will zwar aber nur zu 60. & 4. fl. für einen 68000. fl. tauenden Mund- und Pferd-Portion mit 6. Monatlichen Abzahlungen verstehen und Ihro Excellenz remonstriren; Inmassen zugleich eine ausführliche Remonstration an Ihro Kayserl. Mt. abgehet und dem Herrn von Ihro Excellenz Bericht thun soll.

Gec: d.d. 26. Oct. / 5. Nov. 1695. S. 1.

Damit die Cantons Kürz-Friend-Practicken nunmehro nicht stehen, solle kein Cardon über die 70. fl. für eine Mund- und Pferd-portion gesetzt, sondern sich deßhalben in gleicher qualité conform halten.

l. c. §. 2.

Der Silberstreif Brillenhofer muß nicht ab die 1718. Gewehr- und darüber remanirende 837. andere Portionen in die 6. monatliche Abzahlungen stehen, mit Gewalt zulangende Portionen aber

M.

Militaria

aber aber zur Cognition übernommen, und
exparthirt, also folgt sogleich unten sich.

Rec: d.d. 26 Oct. / 5 Nov. 1695. §. 2.

Nachdem bittet abermal um ein weiteres Ad-
juto in Ansehung des Hybernalis, und will
von dem Fränkischen Quanto,
gleichwie auf Bayern, nichts übernehmen,
Fränkischen Kreyses Kreyß die totale Im-
possibilität vor, die jetzo andern
Cantons entgegen, und besonders
beziehet sich Ihro, Allgnädigsten a.
Cosser Cahyen der Bayerischen Kreißsta
und die Fränkischen Quanti Contri-
but auf den Anschlag vom 22. Julii / 1. Aug. 1695.
§. 10.

l. c. §. 4.

Für die Herrn General-Lieutenants
Feldmarschall Thurn &c. werden 30. Offen sämt
dazu gehörigen Knechten, so nicht in
den assignirten Portionen begriffen,
extra den Cantonen zur Verpflegung
angelegt, und, wann andere Generals
Chargen etwas mehr aufgeladen wür-
den; so, solle solches nach dieser Pro-
portion exparthirt werden.

l. c. §. 9.

Ihro von Ihr exhibirt, was Churfürstl.
liche Ministerium seine Klage wegen der
Winterquartiere mehr anführen wolle,

M.

Militaria

und Lebungen vorfallen möchte, an die Churfürsten von Bayern und Pfaltz, an Churf. Mainz und andere – dem Reichsrath gutachtlich fürsetzen eine Obligation zu verordnen, um dieselbe um Restitution zu Erlangung einer Milderung der ohnerträglichen Winterquartierlast zu bitten.

Rec: d. d. 19/29. Dec: 1695. §. 1.

Sodann aber wegen Delegirung obhabenden Streits der Husaren und der Praetension General Lieutenants Churfl. vorgeschrieben zu lassen, daß dieselbe auf die Postirung in ihre Garnison kommandirt – und die vom hiesigen Hofe vorfolgende Gelder zu dem Unterhalt verwendet werden möchten;

l. c.

Worauf dann resolvirt wurde, wegen Delegirung der von Kayserl. Maj. zu dem 3/4. monatlichen Unterhalt der Husaren vorgeschossenen Gelder eine Obligation an den Kayserl. Hof zu nehmen, wobei jedoch in Ansehung der Obligation dorum alle Vota gehalten waren;

l. c. §. 2. 57.

Wegen mehrerer Delegirung der Husaren aber und die Salvation wurde den Kayserlichen Herrn Directore von Rein an Ihro Herrn General-Lieutenants Churfürstl. Durchlaucht zu ablegen

ME.

Militaria

girens betreffend,

Rec: d.d. 10/20. Dec: 1695. §. 3.

und wegen der Churfürstlichen Salvationsleistung zu sondiren resolvirt, ob und wie Ihre Mayntzische Ritterschaft selbige thun zu thun genaigt wäre? wovauf seine cavalierisse Collegation dahin rathsam gefunden worden.

l. c. §. 4.

Wann nun Churfürstliche Mayntzische Ritterschaft Notstand vernommen worden: so sollen die ritterschaftliche Gravamina specialiter beygebracht vorgestellt und die Ihre Churfürstliche Mayntzische und andere Ihr Interessirende Collegia gebracht werden;

l. c. §. 5.

auch solle man, wann man nicht durch Verwaylung aller Hülfe von Seiten der Kayserlichen Hofe ad extrema gnöthiget würde, die Ihre Kayserliche Majestät und die ritterschaftliche immittelbare Subjection unverändert bleiben.

l. c. §. 6.

Sonsten fiel endlich ahn, daß man ein Gelaßter nach Wien abzufertigen hätte, aber jedoch sich mit dem Kayser, oder andrer Sachen, nicht auf einen militem perpetuum, sondern allein auf den Zug

M.

Militaria

Theil gegen dem Kreisconvent einzuliefern habe; im übrigen verbleibe es bey letzterm Memorial wegen der Winterquartiere, wann es noch nicht gegeben bei Kaiserl. M. einzureichen, niemalen aber, ehe von der Kaiserl. Superiorität und deren immediaten Vocation zu kommen.

Rec: d.d. 19/29. Dec: 1695. §. 7.

Inzwischen sollen Ihre von Ihro zu dampfen Lassen IV. Stellung allenthalben abgeordnet werden, ohne aber den man sich seiner in diesen Posten, weil der Kaiserl. Herr General-Lieutenant in Ungnad auf ihn giverey Pässen, zu fernern Negotiationen nicht weiter bedienen.

l.c. §. 8.

Rec: d.d. 20/30. Junii 1696. §. 8.

Wegen der Winterquartiers und Verpflegung der Kaiserl. Graf Tallonitzischen Husaren zu Zimmern, oder allenfalls sonsten zu bestellen, Communication der Plainte, kurtz Bitzer Abrechnung deshalben, und von ein- oder dem andern Ort darorts abgesonderlich mehr Listen, bezahlt, oder retorquirt worden, allerhand Weegen Verpflegung der Portionsgelder und Anbringung der allenfalls noch

fallenden

M.

Militaria

Fall neuen Klagen wegen Abschöpfung im K. Fruchtkasten beschossen.

Dec: d. d. 10/20. Dec: 1695. 88.

Dem Herrn Obercommissario v. Pollau will man antworten, daß die Klagen über die Abschöpfung über 12000. K. betragen, und daß man sich darauf nicht um deswillen nicht hat verbinden sollen, weil der Abschöpfungs-Contract nicht beobachtet, der Beitrag sich über denselben noch alle Jahr Portionen aufgehäufet und dieselbe dadurch ganz unerschwinglich worden seye. Da übrigens die 2½. Winterquartiers-Monate zum Fruchtkasten; so ist nun lediglich die Frage, wie man sich wegen Abschöpfung der Preisen und Germainen, sowohl der Herrn Generals, welche die nöthige 8. Monath prätendiren, zu verhalten habe und zur Ebrauschung, mit dem Compagnie Anstalt zu machen seye?

l. c. f. 10.

Da das Fürstliche Contributions-Commissariat die veränderte Verpflegung der Generalität und General v. Hünigischen Infanterie aus der Graf Zollernischen Husaren-Regiments Verlangen anzeigen aber die zu passiren bedürfige Remittirung der Gelder verhindert: so verstehet sich die Contributions-Anstalt darzu, und will den Officiers

MC.

Militaria

des Königlichen Regiments Kürassier einfache Portion 8 ß — den gemeinen aber 6 ß — bezahlen.

Rec: d. d. 21/31. Martii 1696. §. 1.

Die Abrechnung mit dem Graf Fellnitzischen Husaren Regiment ist also zu bewerkstelligen veranlaßt worden, daß die Adjoustirung des Reinhardgrüenischen mit dem Kayserl. Commissariat Amt bis 23. April getroffen werde, und wollen Euch die Officianten des Letztern ejusdem einzuhändigen wissen.

l. c. §. 10.

Da von Seiten der Stände alterlei Comenalien an zu bringen sind, so sollen solche auf den ersten präjudicirlichen Fall nomine communi bey Landschafts Postulat gebracht werden.

Rec: d. d. 19/29. Dec: 1695. §. 9.

Rückstand von dem Schwäbischen Kreis Creyßschreiberamt an den Ritter Kreis zu lassen schreiben und in einiger Kayserl. Dispositionen des proportionirten Beitrags zu den extraordinären Reichs Anlagen aus, einige Vorstellung an Kayserl. Mtt. zu lassen und solche den Schwäbischen Kreis Creyßschreiberamt nähere weitl. zu melden.

Rec: d. d. 21/31. Martii 1696. §. 2.

Dem

III.

Militaria

Vom Herrn von Ow wegen der pro
praeterito geforderten Addition von monat,
lichen 50 fl. und seiner dermalen übernom-
menen Verrichtung überhaupt 1200 fl. zwei-
felt, das Kraißgauische Quantum aber
nicht übernehmen, und demselben die Pau-
schal vor seinen Zeiten eine Remuneration
auf alle andere Gefälligkeit zugesi-
chert. vid. Reichsgerichtsakte, p. 1066.

Rec: d. d. 21/31. März 1696. §. 3.
Kraißgau ist den andern Kreißen Rauz-Gel-
der- nicht aber der andern, sowenn
den unterschiedlichen Erklärungen, so
von solchen nicht specialiter consentirt
worden, zu verbleiben erbötig, und be-
hielte sich vorgegen der Herren auf sei-
ne Erklärung die Impossibilität und Contra-
diction; Wovorgegen die übrigen Kreiß-
en sich die weitere Nothdurft vorbe-
halten.

l. c. in fin.
Gestalten Herrn von Ow wird neben
dem Anschlag gestorbener 2524 fl. 30 kr.
annoch 300 fl. Remuneration pro Peri-
odo und die rata- und gattermäßige Bezah-
lung der nachständigen 1119 fl. 18 kr. zu-
gesichert.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1696. §. 5. &c.
Wegen der Kraißgauischen Concurrenz zu der

XC.

Militaria

Arbeit an der Linie sind von den 4 obern Kantonen 2000 fl., unteren Bezirks 1000 fl. in Abschlag bezahlt, sind, mit der Bedingung beizutragen bewilligt worden, daß Kraichgau pro rata mit Zuzug Kontingent daran mit übernehmen, wegen Bedingung aber vorbehalten sein Bürgermeister, ob und wie viel diese Linien und Abrasirung noch haben müssten, einzuvernehmen und der Rest einer z. — B. Abrasirung nachgetragen werden solle.

Rec: d. d. 21/31. März 1696. §. 5.

Kraichgau übergiebt Einigung ihr Abrasirung und Besetzung der Linien ohne Proportion der 8322 fl. Bez. Ao; worauf über die bereits bewilligte 2000 fl. noch 3000 fl. repartirt werden; Wobei aber will, seine Intention abzunehmen, inmaßen der Kraichgauische Syndicus Conradi gebeten und erklärt, daß seine Principalschaft auf polnische Abrasirung die in Händen habende Intention wohl hinlänglich sein werde.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1696. §. 9.

Die Neckar- und Rheinische Bürgermeister sollen über ihre Negotiation, die Schanz- und Linien betr., einen Bericht abstatten, und der Secretarius Küssinger soll von Heyrath von Wolfach abgefordert

Rec: d. d. 10. Mart. 1697. §. 5.

auf

M.

Militaria

auf selbsame Pferde von den zum Ende des V. Bataillons stehenden Recruten in Anschlag gebracht werden.

Rec: d.d. 12/22 Maii 1697. §. 7.

Wegen der von Nadasdy angestellten gutmäßigen Repartition samt und sonders ausgetretener Husaren will man die mit dem V. Octobris einen Anschlag machen.

Rec: d.d. 9/31 Martii 1698. §. 12.

Wann mit dem Herrn Obristlieutenant Commissario v. Wolkaw wegen der Heimsuchung auf die 2 Monath zu seiner Ausrüstung gnädigst zu ergehen: so sollte zu solcher Publicirung dem Kaiserl. Postmeister Bonstetten Heimsuchung, daß mäßige commerciren, die Kunstreiter Vorspann aber zu Aufrechthaltung der richtigen Course ohne Aufenthalt bis auf nächsten V. Octobris ausgeschrieben bleiben.

l. c. §. 6.

Da der Kaiserl. Herr General Lieutenant Marggraf von Baden wird in Cavalierische Abordnung in das Lager erlaubt, um ein Instruction schreiben an Kaiserl. Mtt. zu Erhaltung guter Correspondenz abzustatten und sandte verschiedene Remonten bei demselben zu solicitiren, auch wegen der Kunstreiter

III.

Militaria

Pferdemusterungen und nöthigen Prospicirung zu sondern, ob und wie man die Pferde am Kaiserl. Hofe anzugreifen habe? Zu welchem Ende der Kaiserliche Principal-Commissarius von Rain erhalten, einen Instruction entwerfen und demselben bei allenfalls längerer andauernder Negotiation über den Modum Recipiendi v. Kollen abkürzen zu lassen beigefügt worden ist.

Lec: d. d. 20/30. Junii 1696. §. 1.

Trier will an dem Kostenbeitrag zu Erhaltung der Reinsperg nicht zahlen, die übrigen Cantons aber ihn fassen lassen, auf wen es muss, als jener zum Quotam etwan beytritt anzusprechen sey.

l. c. §. 10.

Zu Adjustirung der nöthigen Winterquartier mit dem Kaiserl. Principal-Commissario Rain soll die erforderliche Anstalt gemacht zu bringen und sodann die Observirung zu beklagen gewesen werden.

l. c. §. 2.

Der General der Cavallerie Graf von Thalle begehrt von Cassel, über dasselbe weiter Nachricht einzuziehen, was noch die Unterhaltung seiner nöthigen Bagage, so ihm von dem Kost von Anno 1317 §. 24. &c. verfolgt sey,

M.

Militaria

stadt, die nöthige Mannschaft darselbsten bey des Herrn General-Lieutenants Durchlaucht einhellig, unter Sie- zu den daselbsten Portionen contribuirenden Cantons Thann, Hagenbach, Colmar und Kaisersberg repartirt worden seind.

Act: d. d. 20/30. Junii 1696. S. 2.

Kaisersberg Instruction vorweiget, seinen Vortrag, die übrigen Cantons aber bleiben die vorstehenden Vestigia;

l. c. S. 10.

auf will jener von dem künftigen Hibernali gänzlich verschont seyn, welches gnädigst zu bewilligen, wofern aber gesagten Cantons nicht bewilligen, wohl aber gesagten Cantons, wann eines oder mehrere ihr andern subleviert wird.

l. c.

Weilen der Herr General-Lieutenant Marggraf von Baden, seinem Raths-Secretario Burkhard von der Lau die Negotiation wegen der Klosen Ratification bis auf 80000 fl. Contributions Hibernali und daher einkommen in Wien aufgetragen hat: so wird eine gegen Erstattung der Unkosten gehaltene Session zu haben und reelle Rechnung darüber zu führen,

Rec: d. d. 26. Aug./5. Sept. 1696. S. 2.

IIE.

Militaria

auf dem Herrn Ober-Commissario von Wöllwarth übertragen.

d. Rec: d. d. 26. Aug. / 5. Sept. 1698. S. 11.

Wegen der Rekrutirung des fränkischen Kreiskontingents zu befördern, maßen sich zwar die Herren Cantons gegen gedachten Herrn Ober-Commissarium v. Wöllwarth zu Entrichtung des Kreisgantzen Quanti von 1600 fl., jedoch salvo regresso gegen diesen Canton,

l. c.

und erklären, sich gegen des Kreisfürstlichen Hochwürdigen Hochmeisterthums gegen denselben dasige, daß sie sich deßfalls auf billigen Concurrenz und bisheriger Observanz zu vergleichen erbieten;

l. c. §. 5.

Zugleich bittet Baden um Publication an dem Kreistage Hochmeisterthums, welche aber auf Application geschehen wird.

l. c. §. 9.

Wie nun der für das fränkische Hypernale angegebene Anschlag 80000 fl. über Erwarten hat dem Canton Kraichgau nachgelassen werden können, hingegen noch übrig bleibende 68000 fl. sind von dem Kaiserl. Ober-Kreis-Commissariat-Amt zu 1177. Mann- und 916. Pferd-Portionen zu stellen an und hierauf

Von

M.

Militaria

von den 8. obern Cantonen separatim vorzunehmen.

Sec: d. d. 21. Oct. / 10. Nov. 1698. §. 1.

Weil man sich aber (wie schon offtmal) wieder sehr beschwert befindet: so wird den Herrn Obristen v. Diesbach an des Herrn General-Lieutenants Graffen Bünzburg abgeordnen beliebt, um wegen Abstellung der monatlichen Portionen anstatt ein gewisses Reglement sich zu vereinigen u. einen marschfertigen Ordonanz aufzubringen, auch einen Obristen an die neuen Officiers, wo es dem Vaterländischen Kriegsrath gefällig wurden, zu ertheilen, damit wo sich die Differenzen gegen andern Cantonen mögen über die Proportion praegraviren, und sie auch die Klagen angeben lassen sollen.

l. c. §. 2.

Alle Portionen, welche die Quartiers nicht würklich abgeben, sollen auf der gemeinschaftlichen Casse bezahlt, und alle supernumeraira Portionen, welche den einen oder andern Canton aufgelegt werden möchten, abgezogen, auch den fall aber, wann solche nicht zu erhalten wären, von den 4. obern Cantonen gutwillig übertragen werden, und nur allein keine Bonification statt haben, wann

M.

Militaria.

der 8tens Rund Canton, seine Klagen auf gleiche Anfrage bei den Mit-Cantonen anbringen würde.

Rec: d.d. 31. Oct. / 10. Nov. 1690. §. 3.

Zu dem an die Schwäbische Creyß-Convocation-Schreiben, worinnen respective ad Remissorium à 6000. a: 222½. Mann aufmarschiren will jenes 150. Mann, Salva, und jeden neben dem Remissbrod, täglich 12. kr. auf dem Marsch aber 15. kr. bezahlen, beowilligt aber auf Remissgen kein Quantum zu übernehmen – oder, ob solches abgebilligt sey.

Rec: d.d. 26. Aug. / 5. Sept. 1690. §. 1.

Wegen Marschirung Ihrer Militz und Einquartierung, und eine Moderation, bittlich einkommen, jenes das fernere Quantum mit 4000. fl. moderiren.

Rec: d.d. 31. Oct. / 10. Nov. 1690. §. 6.

Das Gesuch des Herrn von Ow einigen die Creyß-Stands zu seinen Besten Empfehlen wird, weil der Nidersächsische Expeditionsbefehl nicht gegenwärtig war, auf den nächsten Versammlung verwiesen.

l. c. §. 8.

Jeder Canton solle eine Specification der militz extraordinari Ausgaben und eine über alle ordinari- Ausgaben Unterthanen an das Haupt-Directorium

M.

Militaria

rium einsenden

Rec: d. d. 10. Martii 1697. §. 10.

Wegen der völligen Bezahlung Ihrer Mayestät Ihrem Gesandten an Ihro Maintz und den Reichs Vicekanzler anhero Wien- und dem Herrn Baron von Hellen aufgetragen worden, das Memorial am Kayserl. Hofe einzureichen und die Sache nochmahls zu sollicitiren, wobey derselbe vorgestellet hat, dieselbe wieder seinen Kanton nicht zu negotiiren, auch weder mit Granden und Ihrer Excellenz darüber zu communiciren befehlen.

Rec: d. d. $\frac{31. Oct.}{10. Nov.}$ 1696. §. 4.

Vom Herrn Abgesandten wird erbeten, auf die zu bezahlen zugesicherte Summa M. fl. aufs neue zu sinnen, oder gegen erstattung baaren Bezahlung 1500. fl. loco Remunerationis an der Hauptsumma abzuziehen zu lassen,

Rec: d. d. 10. Mart. 1697. §. 2.

zu gleich aber denselben aufzutragen, von Kayserl. M. ein Decret an das Ober-Commissariat, wie Granden einbehalten, dasselbe anzuweisen, damit die richtige Forderung entweder ganz mit baarem Gelde bonificirt, oder die Naturalien in ihrem wahren Werthe angeschlagen

VII.

Militaria.

werden müssten.

d. Rec. d. d. 10. Martii 1697. §. 2.

Ihro Kay. Herrn v. Wöllwarn die Adjonction, so mit ihm getroffen worden Abrechnung eine Ursach der bisherigen Retardirung der Kaiserl. Remessen sey: es wolle gleich nach seiner Retour jemand an ihn abgeordnet und Richtigkeit getroffen – auf welche zur Gleichstreuung der Geschäfft etwann einer allein Reise facilitiret werden.

l. c. §. 13.

Was gemeldten – nach Wien abgeordneten Herrn v. Wellz wird geschrieben, dass, wann er nach seiner Verrichtung eine genügsame Resolution beibringen würde, dass, falls auf die Kaiserliche Assignation wegen Erzahlung der Reimessen die würkliche Bonification nicht erfolgte, sie pro modum remunerationis anticipando vorschiessende 6000 fl. wieder zurück erstattet werden sollten, man sich erhalten wolle, mehr gemelte 6000 fl. nach Wien abfolgen lassen wolle, dabei aber hoffe, dass die Assignationes seiner Vertröstung gemäss auf die Kaiserliche Cassa richtig abgefertiget werden, dass man immer einen Fuss diesseits würklich erlangen könne,

etc.

M.

Militaria

ꝛc.

Rec: d. d. 17/22 Maii 1697. §. 2.

Zu Freyburg sol wegen der daherigen Ober- und Linien-Wachten 12456. fl. 46. xr. - hr. sondern Mehrers denselben bey den übrigen Cantonen 3000. fl. in solutum assignirt 1453. fl. 28. xr. an seinen eigenen Resten abgerechnet - und die übrige 5000. fl. 20. xr. noch ferner Continuirt zu dem ganzen - 36634. fl. behaupten Lösung gänzlich abgenommen werden, die übrige Pretensiones gegen einander aber bis auf weitere Erörterung in salvo verbleiben sollen.

Rec: d. d. 25/28 Januarii 1698. §. 11.

Weil dem Vernehmen nach die Garnison und deren Verpflegung in der evacuirenden Französischen Vestung Ober-Kehl dem Schwäbischen Kreis, Contingent und der Quartierschaft aufgebürdet werden wollen: so wird zu besserer Bewandtnüs ein beygehendes Memoriale dem in Wien subsistirenden Herrn Collegato von Fuller pro Courier zugeschicket werden beschlossen.

l. c. §. 2.

Das fürnige Hybernale mit 68000. fl. will man, mit Beybehalt des Cantons Freyburg, unter die Cantona gutthätig

M.

Militaria

reparatiren, zumahl aber ratione assignationum und gestalten von Kaiserl. Mt. resolvirt werden dörffte, zu der Ober-Commissarii von Wölckern Ankunfft und Anbringen völlig gnädigst gnädigst [sic] zu lassen.

D. Gec: d.d. 18/28 Januarii 1698. §. 1.

Nicht weniger, sollte nöthig [illegible] Rest der Pferdt zu fordern gebunden 2½. monatl. diesen Anspannung der Hundert-Landsassen Leib-Garde mit 9531 fl. 9 kr. ihnen die 4. oberen Cantons entrichten, ihnen aber, im fall an den 1823 fl. 15. kr. eine Bonification abgezogen würde, solche wieder zu gut kommen.

l. c. §. 14.

Herr v. Keller referirt über seine zu Wien gehabte Negotiation mündlich und schrifftlich.

Rec: d.d. 17/27 Sept. 1698. §. 1.

Der Herr von Ow macht einige Forderungen Prätensionen an Kaiserin, Anbringen mit [illegible] ordentliche Liquidation und Bescheinigung gethan,

l. c. §. 10.

und auf die von- und an besagten Canton stehende Gagen-Prätensionen, auch vorgängiger Communication unter den Cantonen, unterschrifft worden sollen.

l. c.

Die

M.

Militaria

Die von Kraißgau an die 4. obern Kantone gemachte Anforderungen, so wie die von dem Herrn v. Ow an Kraißgau gemachte Prätension, laut Rec. 2968. f. 16. contra Kraißgau bezahlt haben will, seyen von Ihr aber nicht einzig stehende und deren baldige Bezahlung oder Verzinsung zu erwarten: sondern man lasse es, in Ansehung der Gegenforderungen gedachter 4. Kantone aber reservanda reservirt, wenn Kraißgau seinerseits darwider protestirt.

Rec: d. d. 11. Mart. 1699. §. 9. & 12.

Alle Gelder der Casse, solle man einem neuen Verzeichniß Abrechnung gepflogen – und die Rec. f. 2968. f. 16. als von Kraißgau bezahlt lassen.

Rec: d. d. 20. Aug: 1700. §. 14.

Auf Anlangen seie der – von der Schwäbischen Ritterschaft bewilligten 18 m. f. Türkensteuergelder anfänglich zu derselben, das Sie die noch rückständige Termine bis auf die Zeit der Assignation bezahlt, konfiscirt werden möchten.

Rec: d. d. 29. Nov: / 9. Dec: 1698. §. 4.

Der – von dem Herrn von Hornbach zu Waldrams wegen der aus rückständigen Termino à 53712. f. 30. ß mit dem Kaiserlichen Hof abgeschlossene Traktat, wornach der Ritter-

M.

Militaria

Preiß von 5000. fl. bezahlen, das Mannschafft Subsidium turcicum von 15. M. fl. aber gegen Retradirung einer Quittung und der gewöhnlichen Cavenzalien nachgelassen werden solle, wird genehmigt und beschlossen, jene 5000. fl. nach Wien zu spediren und den Herrn von Hundbiß mit 1000. fl. zu remuneriren.

Rec: d. d. 24. Sept. / 4. Oct. 1699. §. 1.

Wegen allen V. Landvogtey, alten Specificationen de- von 1600. bis 1700. pro publico aufgewandten Gelder und derjenigen Mittel, welche in den 2. letzten französischen und türkischen Kriegen pro Cæsare et Imperio gedient haben, ein gerichtt werden.

Rec: d. d. 20. Aug: 1700. §. 6.

Als Herrn Brigadelieutenant Mannschaffts wollen die Ritterschafft zu dem Hauptwerck am Rhein beizichen, der Herr General Feldmarschall Lieutenant Graf von Arco aber, als Comandant im Breisgäu, hat die Ritterschafft ein- und andere favorable Vorschläge an Hand gegeben; umbwegen den Herrn v. Hornstein nach Breisach abzuordnen beschlossen worden, um dem Herrn General, Grafen von Arco, zu Verrichtung der Ritterschafftlichen Contingents-

natalien

M.

Militaria

naliter 2000. fl. zu offeriren und nebst andern Honoraria gehörige Orten zu überliefern.

Rec: d.d. 17. Julii 1702. §. i.

Die Oesterreichische Länder prätendiren wegen Verpflegung der Landen-Landen-schen Leib-Garde eine Bonification von 1011. fl. 9. kr; worauf, wann sie zu besserer Beilegung der Sache zu mündlichen Unterhandlungen zu benennten V. Ortten-mant persönlich abordnen würden, also zu nähta die Beobachtung aller Billigkeit zugesichert wird.

Rec: d.d. 11. Mart: 1699. §. 8.

Ihre vorgängige Observanz mäßige Contribution und Assignation ist das General von Gronsfeldische Regiment sowohl mit der Logir- als Verpflegung der Schwäbischen Ritterschaft über tragen-

Rec: d.d. 19 Dec: 1702. §. i.

und mon Donau declarirt worden, daß es sich wegen seiner gehabten Prätentionen zu Kurbayerischen Armee nicht concurriren könne, wegen aber die übrigen Cantons sich reprotestando vernehmen- und gegen Donau, schriftlich erklärt haben.

l. c. §. i. & §. 3.

M.

Militaria

Wäßmundan Convent aber lief ein hiesiger Gesandtschafts Secretair an den Herrn General Feldmarschall Quartier zu dem Ende ein, damit weil im Monath Augusto zwischen Kays. May. und der Schwäbischen Ritterschaft wegen einer jährlichen Subsidii charitativi à 30 m. fl. wegen unbenahmter Stipulirter Contributionis Acceptation der Ritterschaftlichen Creyßtag in Aufs Quartier treffen und andere praeparatoria getroffen werden, man solche Contribution in offene zu nehmen haben möchte;

D. Rec: d. d. 19. Decbr: 1732. S. i.

Worauf der Herr v. Hornstein und von Gemmingen nebst dem gemeinschaftl. Hessen Syndico und Würtembergischen Consulenten denen Herrn General Feldmarschall Lieutenant auf Ihr Verlangen gegen Ordinari gebracht sind, um solche Gesinnungen zu überreichen und um Belegirung des Creyßtäglichen Regiments zu bitten. Wir haben dieses nicht, sondern nur soviel zu Vernehmen gegeben, daß Ihro solche Ritterschaftliche Intention mit der expression vermöge Recommendation zu Unterstützung der von Ihro Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Creyß-

Com-

M.

Militaria

pc Kommission übrigbatten sal.
d. Dec: d.d. 19. Dec: 1702. §. 1.
Obrist-Wachtmeister Graf von Pronsfeld thun sei-
ner forderung der 19. K. für die portionen
nicht abstehen - noch die anerbottene even-
tual- Intervimb- forderungen annehmen wol-
te: so wurde beschlossen, die Kaiserl. pc MC.
abzuweisen und Remedirt zu bitten.
l. c.
Inzwischen wurde der Calculus der portio-
nen auf 1749. Mund- und 1425. Pferd- por-
tionen gezogen und unter den Kantonen
quotamäßig repartirt, dem Herrn Ge-
sandten aber erklärt, daß man sich darauf re-
solvirt habe Kaiserl. pc Resolution zu nicht ver-
stehen können,
l. c.
endlich aber ein Intervimt-Antrag wie-
gen der Verpflegung abgefasset.
l. c.
Sodann bittet um Ordnung zu machen Com-
pagnien bey General Pronsfeldischen
Regiments. da aber dieselbe be-
reits in Burgau Allgäu Vorlanden ein-
gerückt sind, so sollen die übrigen
Cantons, welche gleichfalls sich ein-
bal gebitten, daß jener Anzug, ein
gleichmäßiges Contingent davon zu
übernehmen, sich nicht beschweren

M.

Militaria

Comm.

Rec: d. d. 19. Dec: 1702. §. 7.

Von einer zugenau impracticable befundenen Armatur will man abstrahiren.

Rec: d. d. 18. Febr: 1703. §. 7.

Herr v. Au hat anzeigen thun Ihro Hochmögenden, wie ob periculum executionis bezahlt werden müsten, zu Wien die Nothdurfft zu remonstriren.

Rec: d. d. 1. Jul. 1705. §. 6.

Und der nach Wien abgeordnete Notarius Herr Director Keller v. Steinheim persönlich anbegehren müsse die Verwürkung einer Lehnsfähigkeit gegen der Königs Majestät angelegen sein zu lassen. vid. Ablegatio, p. 48.

Rec: d. d. 6. Oct: 1705. §. 9.

Es were solle wegen der vermittlisten 12 M. fl. und 6000. fl. Capitalgelder auf vor abstehenden Winter Monaten eine Caisarliche Resolution solliciteren, sämtliche Cantonen aber wegen dieser 10 M. fl. und wegen der Zweifelhaften um der Rechtmäßigen Zahlung willen zu fordern habenden Bonification Gelder die Bezahlung bis Letzten Herbst Zeit provisionaliter bis auf nachfolgende Resolution in Händen behalten;

Rec: d. d. 12. March: 1706. §. 2.

Und endlich Herr v. Au, wann er seine wenige sollicitiren könte oder wolte,

sie

Militaria

An Agenten Pistler, Subsistirung.

D. Rec: d.d. 12. Mart: 1706. §. 2.

Derselbe instruirt in Ansehung der zu gemachten Werbung und Assignirung 80 Gemeral Graf Gronsfeldischen Regiments.

Rec: d.d. 18. Febr: 1709. §. 1. 80.

Dass Gemeral Graf von Gronsfeld mit seinem Regiments nicht bei dem Infanterie Corps d.d. 19. Decbr: 1702. bleiben, sondern die Ihm gnädigst Portionen indistincte auf 13/k. hinüberführen, und ordnete dahero seinen Adjutanten ad Conventum ab, ohnerachtet in Rescripto Cäsareo neben andern Conditionen die Ihnen gnädigst Portion zu 7/k. angesetzt worden ist.

l. c. §. 2.

und wird dieser auf den Fall, wann der Herr Graf Gronsfeld seinen principiis insistirte, den Herrn von Strahlé und Consulent Heinzenmeister an den Herrn General-Einnehmer Marburg, den von Hardenberg, und Grafen von Pfullendorf abzuordnen und zu Erklärung der Marburgischen Secret: Resolution binnen 400. k. zu begehren haben;

l. c.

VIC.

Militaria

Aufforderung der von sämtlichen Officiers verlangten Abfassung der Portionen und Formirung der in die Verpflegung genommenen Stand und Knechte;

d. Rec: d.d. 18. febr: 1709. §. 3.

nicht weniger wegen Verpflegung einiger Bezirk Ortenau zurückgebliebenen officiers - von der aber delogirten in den Bezirk Allgäu kommene eingetretenen Salva Compagnie ein gemeiner Abschied abzufassen,

l.c. §. 4.

und auf den Fall einer deshalb erfolgenden Cassation die gebührende Remunerirung zugesichert, zugleich aber nöthig, dem die abermalige Einlagierung dieser selben Compagnie in Ortenau, samt der Verpflegung zu bewürken, die nöthige Negotiation angebracht.

l.c.

Weil ferner wieder ein Abmarschquartier zu consumiren ist; so wird zu Vermeidung aller Präjudication ein Memorial bey Kaiserl: Majest: um die nöthige Verfügung an die Generalität zu machen, welches dem Herrn Reichs-Vice-Canzler Grafen von Kinsky zu empfehlen, und demselben unter anderm auch abzufragen eine Verordnung

1500. fl.

M.

Militaria

1500. fl. zu offeriren, mit ernennung des Kayserlichen Commissarii zu dem General-Feld-Marschall Baron von Thüngen, und die nöthige Vorstellung zu thun und zu sondiren, in was Ordnung dieselbe zu placiren, und, wann gedachter Herr General die Ordnung einiger Regimenter Cavaliers, für nöthig erachten, ferner zu sich kommen zu lassen, und gemeinsam mit Ihnen zu berathschlagen, und darüber gedachten Kayserlichen Commissario der Frau Generalin einen Vorschlag zu thun, wie viel etwa dieselbe zu präsentiren [illegible] 1000. fl. zu präsentiren [illegible] sein.

Decr: d. d. 3. Oct: 1704. §. 1.

die Päbstliche Verordnung, wie es mit denen habenden Forderungen an das Kayserliche und päbstliche Comissariat soll solliciret, und dann die Quittungen abgenommen und eingeschickt werden.

l. c. §. 11.

und dasjenige getrauet werden, was denen päbstlichen Geld-Prästationen eine Decourtirung etwanig stand halten könte, bewilliget werden möge.

Decr: d. d. 5. Dec: 1704. §. 12.

Päbstlich-Kayserliche Petitorien, und Expe-

III.

Militaria

Liche zur Adjourtirung der Hyberual-Sta-
tion in das Lager vor Landau abgeord-
net, und von Diesen ist Heraus Hoffelz
referirt worden.

Rec: d. d. 6. Dec: 1704. §. 1.

Herr Agent v. Hünisch pflicht vor, wegen
der Beytragsfaden und eine Bonification
auf den Winterischen Landgefällen
seinetwegen Ordre nachzusuchen.

l. c. §. 4.

Wegen der von dem Herrn General de
la Tour angenommenen Munitions Fa-
rage und Pfänder will man die Cum-
bestrik, solcher Prästation vorstellen
und dieselbe zur Tractirung abzuhal-
ten sich bemühen.

Rec. d. d. 1. Julii 1705. §. 8.

Der Entwurf der Pfaudischen Bitt-
schrift wegen Nachlassung von 10 m fl
an dem Hyberual-Quanto und der-
auf Abschlag der auf 13000 fl. sich be-
laufenden Klappen-Rechnungen der
sperrenen 3000 fl. solle durch den Kayser.
Hyberualbeytrags-Commissariat am Ad-
ministratore Herrn von Forstner durch das
Kayserliche Directorium uns vor baldi-
gen Hyberual alle Bonificatio-
nen angelegentlich empfohlen
und der Kayserliche Secretarius und

Agent

M.

Militaria

Regnat p. Frauenschaft gesetzig remunerirt
werden.

Lec: d.d. 1. Jul. 1705. §. 5.

Vom Herrn v. Ow, sollen über die Vorsprüng 5.— noch 2. Gedichten an der Fürstin von Lobkowitz Durchl. und an den Ostarreichischen Obrist-Hofkanzler Gr. von Nah Pillau nachgesilt- und, wie ab ersagen das — ob periculum excessionis-bezahlten Höchstmalzeiten herausgangen, von ihm die Notdurft remonstrirt-

l.c. §. 6.

auf das zu Brünn Königr. Höchstmal, sind allen militarischen Bedienten, von welches mit Anzahlung 90000 fl. zu leisten kan, von ihm zu haben gesetzt worden.

l.c. §. 11.

Andreas Herr von Ow und Regnat. Frauenschaft werden excollemächtigt, wegen der vorhabenden Hochmal-Tractaten von Kaiserl. Mt. vermuthlich Conferenz zu Wien beizuwohnen und das militarische Interesse dabey zu observiren.

Lec: d.d. 6. Oct: 1705. §. 1.

General la Tour fordert über die prüz sirte Schuldigkeit noch eine gros

M.

Militaria

Anordnung der Fahnen und einige Pfänzer-Reuter, wobey man auf die von Wader gepflogene Examinations-Action sub Omissis abwarthen will.

Rec: d. d. 6. Oct: 1705. §. 7.

Zu Einrichtung der Hübnerischen Angelegenheit wollen Ihro Kayserl. Majestät auf den 14ten Octbr: expedirte nach Offenheim gehen, weil aber alsdann von Kayserl. Majestät Person zu Pferd etwas starcke Tractaten angeordnet worden: so wird davon zu Verhütung doppelter Indignation alsh Ihro General-Feldmarschall von Baaden Durlach Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Marschall von Zimmern mündlich, zugleich aber auch den Herrn Inspectoren in Offenheim per Estaffette gnädigste Nachricht zu geben befohlen.

l. c. §. ult.

Zu wissen wird, daß der Herr General-Feldzeugmeister Marggraf von Baaden Durlach; von dem die Herrn Deputirten zu der Huldigung beizuziehen.

Rec: d. d. 8. Octbr: 1705. §. 3. (ad 4.)

Wegen der Reichs-Stände haben wegen etlichen Reichs-Städten Bonification angehalten, welche Sache den Herrn Deputirten zu considerirn überlassen worden ist, ob

und

M.

Militaria

sind ein nüz die Schwäbische Ritterschaft dienliches Mittel vorzukehren wäre?

Rec: d. d. 20. Octbr: 1706. §. 2.

Die von Kayser &c. M. jährl. warschafte 1820 fl. sollen an dem Hibernali pro 1706. oder an dem Dono gratuito abgezogen zu können gesinnet werden.

l. c. §. 3.

Das an dem Schwarzwald gegen rheinische Monate vorhin gewesene schwäbische Ritterschaftliche Landaufgebot will man in einem höflichen Schreiben an den Herrn Obristlieutenant von Wasberg revociren und ihm eine Erkenntlichkeit von 150 fl. anbieten.

l. c. §. 10.

Die Erhaltung der lezten Armee an dem Hibernal-Quanto, sollen die Landstände ernstlich ersucht werden, um wegen der rückständigen Kriegscontributionen, sich selbige bezahlt machen zu können, und dasjenige die andere in tempore ältester Ordre Parade thun.

Rec: d. d. 23. Febr: 1707. §. 12.

Crailsheim erhält sich die noch ausstehende Verpflegung und Bezahlung der Knappschaft vorbehalten, so nächstens soll gegeben werden, an seinem ältesten Ort

M.

Militaria

expresse davor.

Rec: d. d. 29 Febr: 1707. §. 7

Ottenwald und Traisgau werden von den 4. correspondirenden Creisständen 30 Pferd dienen in einer Expectation mit 150. Pfenning und 30. Wagen ohne Entzündung — in loco Existentiae Canzlein wider alles Herkommen und die mit Kayser. Mayst. neuerstabte Hofcanzlei-Ordnung haltet, wo Wagen durch Canton miteinander nachbarlich correspondiren wider Mann noch Wagen, stellen, sondern ad Aerarium Pensalten und wider polesi Ottenstata gebührlich protestiren sollen.

l. c. §. 9.

Zu dem Marschall von 1626. fl. will man an dem Hybernali pro 1708. — 1709. à 4m fl. abziehen und den Rest künftig nachsehen.

Rec: d. d. 20. Junii 1708. §. 1.

Polen sind würklich decourirt worden, und sollen an dem Hybernali pro 1709—1710 Mindern 1000. fl. abgezogen werden.

Rec: d. d. 17. Junii 1709. §. 1.

Die übrige 8261 fl. 15 kr. Rimessen und Pfenning gelder soll man an den Facultativ-Subsidien pro 1710. — 1712. abziehen zu Kayserl. Ordnungen. Rec: d. d. 19ten Junii 1710. §. 2.

Ge-

M.

Militaria

General-Feld Marschall Graf von Grun Feld verlangt Vorspann und Frey, die Artillerie aber entschädigt sich mit dem vorigen Anticipation. Contract.

l. c. §. 7.

vid. Subsidia charitativa, p. 1285.

Reichs- von dem Churbayrischen Kreis Contingent eines auf 2 Tag Marsch Landsturm, welcher ringsherum Notification-Post, ben, wird pro defensione publica 150. Mann auf gleichmäßiger Proportion unter den angesetzten Conditionen zu stellen verbunden, wozu sich jedoch Draissgau vegen Unvermögenheit nicht verbindet.

Rec: d. d. 17. Jun: 1789. §. 5.

Churbayr Kreis Contingent verlangt wegen eines neuen Einquartirung von der Churbayrischen Artillerie einen Beitrag von 2000. fl. aber eben, weil man sich wegen der bayrischen Mannschaft Artillerie abzufinden hat, nicht bewilligt wird.

Rec: d. d. 21. Jan: 1791. §. 9.

Reichs die Contingenten der Cantons Hegau und Klettgau, die Publicirungen betreffen der Reichs General, Feld Marschall von Württemberg, um die Ordre gebeten worden, daß die Artillerie nicht nur zu den Expeditionen gebraucht, sondern auch übrig

M.

Militaria

das Hannöverische Accantum nicht gravirend betr.

Rec: d.d. 21. Junii 1711. §. 10.

Der Ordinarische Syndicus Ringer macht eine Deduction, die nach gethaner Untersuchung richtig befunden und worüber eine Verfügung darauf ein Rescript gefasst worden ist.

Rec: d.d. 29. Junii 1712. §. 11.

Die Entschuldigung des Herrn Grafen von Kapprunsheim im Canton Kocher leistet von benannten Märschen durch continuirliche Marches und Remarches; worüber der Herr Graf seine Klage abzustellen bringen und solche commendirte pflichtschuldigst werden sollen.

l.c. §. 8.

Wegen besonders bestellender Winterquartierung wird der Fränkischen Herr Consulent Faust nach der Haag abgeschickt, der denen Interessirenden Reichsständen 2. complette Regimenter zu Fuss zu unterhalten zugemuthet; dieser zu belassen Abkommung eines Cavalierischen Deputirten der Herren v. Baldenheim und D. André an den Prinz Eugen gutachtlich abgeschickt wird.

Rec: d.d. 18. Sept. 1713. in prine:

Dass will man sich obwegen gutachtlich an den Reichshofrath und den Herrn Reichs-

Vice

M.

Militaria

Mainz kan zu wenden;

d. Rec: d. d. 18. Sept. 1719. §. 1. 82.

und Mainz nun ein Reichsfürstl. Collegium
an Haben Reichserzkanzler bitten;

l. c. §. 3.

allenfalls, wenn es nicht anderst thunlich
wäre, sich auf 4. Regimenter einlassen, doch
aber darbei auf die Proportion gegen den
Schwäbischen Reichskreis mitbedacht zu
l. c. §. 4.

Herr von Mosenfeld muß sagen daß im
Jahr 1708. zur Kayserl. Armee am Rhein
strom gestellten Pferden an die Schwäbische
Kriegscasse noch eine Prätension von 1386 fl.
30. Xr; wovauf ein Gnadenverordnung schreiben
verlangen- und solches nach Wien abzu-
geben befohlen worden ist.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 5.

Wegen des Herrn von Mosenfeld Pferd-
Verpflegungs Prätension solle mit dem
Churfürsten Pfalz per aversionem accor-
dirt werden.

Rec: d. d. 16. Mart: 1720. §. 15.

Die Einstellung eines Landaufgebots
fällt man für schwer, und weil, da der
Kreis bis auf 8000. Mann reducirt
sey, nach der Proportion 640 Pferd
600. Mann gattermäßig in Bereitschaft
seyen, auch dan in Ulm versammlet

M.

Militaria

Pfandbischen Kreißgesandten in generalibus zu erklären, daß man auf der gegen die Kreißsatzungen equitablen Proportion denselben aufzuhalten im Begriff seye.

Resc: d.d. 30. Junii 1734. §. 4.

Auf dem von dem Prinzen Eugen an Kreißgau erlassenen Ausschreiben ist zu proponiren, daß die 8300. Centner Heu nur von denjenigen Kreißständen und Ritterschaften beygetragen werden, welche mit dem Fouragiren belastet worden seyen, und da Ihro Kayserl. Majest. den Ritterkreiß um ein Subsidium charitativum belanget, die obere Cantons sich damit nicht belasten können, die nächst gelegene aber so abgelitten müssen, weßhalb Kreißgau in der nöthigen hierunter Antwort an den Prinzen zu thun hatte.

l. c. §. 7.

Dahingegen Canton Kreißgau solle gesinnet werden, daß man sich um der 30. gesetzten habenden Desperation, daß allen gegen die Französische Armee in der Execution-Tractaten einzulassen, aber die von dem in dem Würtembergischen gelegenen Ritterorten abgefordert 9250. Gulden Heu zu liefern nicht im Stand seye.

l. c. §. 8.

Der

XIC.

Militaria

Der Schwäbische Kreis bewilligt Kaiserl. Mt. für die Winterquartier-Verpflegung 50000. fl.

Rec: d. d. 12. Aug: 1734. §. 1. 2.

Bey vorhabenden Hospital-Tractat will man die Reflexion der vorgenommen und gegangenen Militär-Contributionen jedoch mit Vorsicht anstellen.

Rec: d. d. 30. Jun: 1734. §. 2.

Wenn aber solche nicht zu verlangen wären, so hat der Kreis in Zukunft der expressen reservirung, und Erwartung standhaftiger gnädigster Hülfe etwas künftig ferner zu thun Command- Militär- und andere Lasten an der bewilligten Summa abzuziehen zu suchen.

Rec: d. d. 12. Aug: 1734. §. 3.

Wenn man solle, weil im die Quartier-Verpflegung für jene Winterzeit Mühseligkeiten am Tage sey, daß Schaden wird aber mit dem Beysatz durch einen Secretarium zu verschonen begehren, daß ab nicht in forma probabili angestellt werden solle.

l. c. §. 9.

Wegen der von den Schwäbischen Ständen unterthänigen Angelegenheit der Hungärischen Orts Hausen und Wehen um baldige Markt will man bei

III.

Militaria

Die Anzeigung zu Hinsendung Vorstellung Plan und Kommando pressen.

Rec: d.d. 12. Aug: 1734. §. 11.

Die Rückstellung eines Landschlosses wird in einem Schutzschreiben an den Herzog von Württemberg unter Anzeigung alter Reichsarbitr- wegen des Subsidii Charitativi abgeschlagen Gevorsales und darinn auf selbiges Exemption von all- übrigen Kriegs- Empfindungen, wo möglich zu bedienen vapolvirt.

Rec: d.d 30. März: 1735. §. 18.

Einen Vorschuß muß nasser bestätigt, und davon abzuwarten Erklärung, ob und was bei den nächsten Inspicirens Quartalen selben pro weiter abzuführen wäre.

Rec: d.d 7 July 1735. §. 11.

Die sämtliche Cantons sollen wegen ihrer erbetenen Winterzurückbleibung Cantonirungen Verpflegungen und andern Kriegsbesorgen glaubwürdige Nachrichten in duplo einsenden, und darüber Bericht gegeben werden, wenn denen Abzug an dem letzten Juli 30 m. k. in Gemäßheit der Inspicirel- tractaten vom 17. Sept: 1734. zu gestatten; Bis zu Einlangung ander Resolution sollen auf ein proportionirtes Quantum zurückgehalten-

Rec: d.d. 30. März: 1735. §. 1.

Die Bezahlung der Truppen aber zu durch

bis

M.

Militaria

bei dem kaiserl. Erbprinzl. Commissariat und dann allenfalls bei dem Hofkriegsrath nachzusuchen.

Decr. d. d. 30. Mart. 1735. §. 1.

und zu Abhandlung der Quartier- und Lieferungen pro futuro bey gedachtem Hofkriegsrath ernennet werden, daß die commandirende Generals zu Erhaltung der kaiserl. Requisitionsbefehlen nur mall anzuweisen haben, den Befehl auf der Herrn Stände in seinem Sprengel zu respectiren.

l. c.

Hingegen sind — von denen zu dem Pfälzischen Contract nach Frankfurt abzuordnenden Herrn Cavalier einzuschicken und den Herrn General-Major von Vinsinn gelegenheitliche Anschaffung der Pferde zu erlauben beschlossen wird.

Decr. d. d. 7. Jul. 1735. §. 17.

den Herrn v. Mosenfeld will man die Anschaffung der Pferde à 90. f. 95. fl pro Stück anrechnen, und, wann nicht von ihm zu erhalten wäre, solche bei dem Herrn Erbprinzl. Rath von Klöz durch den gemeinschaftlichen Cassier v. Graff zu Abrechnung des baaren Vorschusses machen.

Decr. d. d. 30. Mart. 1735. §. 23.

III.

Militaria

Ein Übereinkommen mit dem Herzog von Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht wegen der Contingents-Quote und Verpflegung der Reichs- und Kreistruppen in Marschen, Cantonirungen, Lagern, Besatzungen, Lieferungen, Vorspann etc., sowohl auf Seiten des Herzogthums Würtemberg als auch der Kreisgemeinden betreffend.

Rec: d. d. 30. März. 1795. §. 28.

Der Kreisgesandte Ritter von Göler hat mit dem Herrn Abgesandten Grafen von Colloredo unterm 27ten Juni einen Vereinigungs-Tractat respective sub spec. in Seiner Herrn Namen abgeschlossen, wovon und wegen Allgäu beigetreten worden, aber nicht daran hindern lassen, weil a.) solcher den Präsidial-Gesandten, Kreis-Generalien und Executions-Statuten zuwider und b.) ohne ihre Vollmacht und Instruction geschehen, auch c.) ein Reichs-Canton einen Separirung- und mithin, als dem Canton für den andern zu haften habe, auf solche Surrogata nicht, sondern auf den von dem General Feldmarschall Corpo Gränzen angestellte Execution würklich abgefordert Lieferungen unterworfen seyen, und überdies d.) etwas gemeinsames Lieferungs

Ulmer

M.

Militaria

weiter die bisherige Observanz und Raison
lassen, Natur, Lasten und Kraisgau sin
gegen halten obige Fürlieferung, für
innovationmäßig, und reservirten sich auf
den Fall, wan sie über ihre Kalam Clagden
leiden würden, die Judemnisation.

Rec: d.d. 7. Jul. 1735. §. 2.

Wider unsere Lange einen Repolution auf
das übergebene Pro Memoria, den Bei-
trag zu den Franz Ungkosten der Lo-
Lasten und Kraisgau in hierauf diesem
Fahrs, die übrige Cantons aber wol
lan, und es hierinn bei der alten
Observanz sein Verbleiben behalte.

l. c. §. 22.

Wegen der dem Inspicirenden Hrn Ingau von
dem Kraiß-Commissario Andauer zu-
gemuthesten Fürlieferung, Schanzer-
stellung und Fuhren zu den Kaiserl.
Truppen auf der Franz-Reise, worüber
sowohl um Abstellung dieser doppel-
ten Beschwerd,

Rec: d.d. 28. Oct: 1735. §. 2.

ob nöthig, um von den beschwerlichen Schan-
zerstellungen überhaupt befreiet, oder
das nicht über die Proportion der 27ten
Theil gegen den Kraiß gravirt zu wer-
den, an den Kaiserl. Generalfeldzeug-
meister von Schmettau die nöthige

M.

Militaria

Verschiedene zu verfassen, und diesen und einigen andern Officiers einige Commissionen in eventum zu zu schicken, falls aber, wenn solche nicht verlangt würde, Kaiserl. Mt. um Hülfe zu bitten beschlossen.

Conc: d. d. 28. Oct: 1735. §. 30.

Wegen des zur Kaiserl. Armee zu stellenden Fuhr und Proviant solle eine Vereinigung gemacht, und der Verpflegung mit Inhalt der letzten Publicanda stabiliert mittelst Defalcirung des Lohns von einem jeden Mann beigetragen, subsidio charitativo gesucht,

Conc: d. d. 6. Sept: 1736. §. 21.

in Einsehung der gelieferten Pferd- und Brod Portionen aber mit Verfügung der Publicationen noch zugewartet, und inzwischen von den Amtern ein Verzeichnis in extenso Lit. A. in forma probante an dann eingeschickt werden.

l. c. §. 26.

Vater Lorenzi ein Memoriale, das Marschwesen, die Verpflegung betreffend, Publication wegen gestellten Pferden und Nachsehung der Knaben betreffend, Publicanda, Wegen Beitragsformular

M.

Militaria

, so und Kreisgau von Hausbauschlag
erklären wollen.

Rec: d.d. 6. Sept: 1796. §. 31.

bei den Präsidial-Inscriptionen pro 1796. will
man sich bewenden, daß dem im letzten
Krieg erlittenen Militärschaden u. Con-
tributiones an Frucht und Vieh, auch dem
noch unbezahlten Claqven von der be-
willigten Summe sollen deßalbigen
den werden;

Rec: d.d. 17. Dec: 1796. §. 3.

Welches Verstand in Ansehung der Claqven
hinderlegt wird.

Rec: d.d. 26. Junii 1799. §. 2.

Kreisgau erwiedt, daß in Kriegsläu-
ten unverzüglich von den untern Aemt-
ern communicirt werden pp. Wenn
sind Klagen allgemein Ordnungen aber unde-
nin, daß der polizei Schuld ex commiseratio-
ne, Schuld dem protestatione et reserva-
tione zugesetzen, einige Gültigkeit sind
um so weniger erteilt werden kann,
als nach den bisherigen principiis dem
Canton oder Bezirk für den andern
zu haften habe; Nachdem fällt die Con-
tribution, wenn ad defensionem publi-
cam und angewendet wird, für billig, daß
aber dafür, daß unter den Kriegs-
völkern ein Unterschied zu machen – und

VIE.

Militaria

mit den beiden übrigen Ritterkreisen fortüber zu correspondiren wäre, Kreisgut einzuziehen bleibt bei seinem Gutbefinden Conventus sub reservatione reservandorum.

Rec: d.d. 6. Sept: 1730. §. 30.

Hiesiger Canton sub pto concurrentiae in militaribus s.d. Luxemburg 29. Maii nup. ein kaiserl. Rescript, worin die übrige Cantone extrahirt, worauf in einer Vorstellung dafür angehalten worden, dass die Liquidation von dem liquido nochmals separirt, Kreisgut ad praestandum praestandis Caesari communem cum pro praterito quam futuro, deren mitarbeiten aber in petitorio aufzubringen angehalten werden möchte: einzuschicken sollen alle Cantons Canzleyen ein Gutachten, und wie weit jeder Concurrenz schuldig gegründet seye? worüber dann und einstehen, wobei Herr Collegatus von Hornstein meldet, dass der kaiserl. Gesandte, Graf von Colloredo, die gütliche Beilegung dieser Differenz angetragen habe.

Rec: d.d. 11. Nov: 1737. §. 4.

Da Kreisgut seine Concurrenz nicht in Kriegsvorrath, sondern in Geld, der Ritterkanzler Graf von Metsch bei dem Kaiserl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

M.

Militaria

selbst anzubringen und obige Versorgte abstrahirt sey: so sollte mit der beantragten Ordnung zu gleicher Vorstellung ein gleiches gethan, und pro re nata wegen Beyhaltung bei Kreisschluß und weiters verfahren werden.

Exc: d. d. 20. Jan: 1798. §. 10.

Wann man sich nun zu einigem Entwurf verbinden sollte: so wäre jedes der Stände Commissarii hierüber zu instruiren, ihnen auch ad casum communem abzuschließen und zu erklären, daß er seine Schuldigkeit verlangen, sondern mit Land exhauriren wolle; Exc wegen an Kreis zu geschreiben — und von diesen Ordinarii hierauf Kreis muß Ziger Commissarii Conferenz beschrieben und mit ihnen Rücksprache genommen werden, daß in jenem Fall der Entwurf nicht über der gemeinschaftlichen Klassen — sondern auf jeden Landsordinarii Contingent zu gehen möchte.

Exc: d. d. 14. Junii 1798. §. 6.

Kreisschluß will sich dahin zum Schluß einigen, und Entwurf der nöthige bei Kaiserl. Mt. Nachricht der IV. Instanz vorzulegen beschlossen wird, wegen an die Kreisgemeinschaftl. Herr Collegatus reservanda reserviret sind in 4—6. Wochen die endliche Erklärung einzuschicken sich erbietet.

Exc: d. d. 6. Febr: 1799. §. 9.

III.

Militaria

Gedachter Canton verbleibt und lässt alsdann die ausgeschuffte Contribution wegen der Ritterschaft Creyß-Ortschaften dem Canton Reiner Verpflichtung verabfolgen; worauf die übrigen Cantons à 7200 fl. auf der gemeinschaftlichen Casse offerirt, dabey aber bedungen, daß diese freywillige Leistung dem Canton aber dazu zu einiger Consequenz angezogen werden solle; womit auch Creyß zufrieden ist.

Rec: d.d. 26. Junii 1739. §. 6.

Der Kayser begehrt an die Ritterschaft im Anzug stehenden zur Verstärkung der Kayserl. Armee in Ungarn, gegen baare Bezahlung, und dahero möglichst förderl. an Obrist Forstnern v. Tornaco,

Rec: d.d. 6. Febr. 1739. in pt:

Worauf der Schwäbische Ritterkreis mit gedachtem Herrn Obristen wegen Capitulation vom 4ten Februar sich zu 458. Mann gegen andere Bezahlung à 10 fl. pr. Mann ohne Montour und Gewehr, marschfertig und nach Ulm zu liefern anerbietig, auch den übrigen Ritterkreisen sociatätsmässige Marschfuhren zu ertheilen rapolirt.

C. c. §. 1.

Diese Contributions-Quota ist die Schwäbische Ritterschaft. ohngefehr 20,000 fl. zu stehen gekommen.

M.

Militaria

gehommen.

Rec: d.d. 26. Junii 1739. §. 1.

die stipulirte 10 fl. für jeden Mann wurden nachgelassen.

l. c. §. 7.

Wegen Bittet wegen seiner Quartier- und Contributionsbeschwerden um Intervention, wurde Ihro aber abgerathen dem genommen und für das nöthige zu halten wird, die Abstandsverfassung des Kaiserl. Reichshofraths damit zu vergleichen.

Rec: d.d. 31. Aug: 1745. §. 14.

die Anschaffung der kurfürstlichen Winterquartiere betr. Weil nöthig, ob und wie die jetzmalige Conjuncturen sich abändern möchten? abzudenken - sodann zwischen den Cantonen nachbarliche Correspondenz zu pflegen und sofort die nöthige Vorkehrungen zu machen pro.

l. c. §. 28.

Ob der Schwäbische Kreis für die - sowohl an den Kaiserl. und Französische - als an die Königl. Französische Völker gelieferte Naturalien eine Vergütung erhalten habe? solle, um sodann die Vorstellation auf die rückständige Klee Entrichtung zu prüfen, Erkundigung eingezogen, und wissen von jedem Canton

M.

Militaria

oder Etwas für seine Forderung vorgeht,
und, wann einer für sich selbsten zu lang,
den übrigen unerträglich Beschwerd wer-
den abhilft werden.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 10.

Zu Ausführung der Pacta, die zwischen
der Röm. Kayserin Majestät auf vorjäh-
rige Cantonirungs- und Einquartirungsbe-
den – jeden Canton oder Land den Mili-
tair-Accord abzufassen zu stehen, wird
so lange zu temporisiren seyn, bis man
sich, wie fremden und seinen Trup-
pen darunter zu procediren, und auf al-
le nun Particularia, nemmo der kaiser-
lich Hof mit der Republic, sein Absehen der
Cantonirung machen werde.

Rec: d. d. 5. Mart: 1746. §. 7.

Von dem Churbayerischen Hof wird die
Assistence der von den gemeinen Reichs-
schlüssen Wölkern mehrerschen Unter-
halten gemäß zu erlangen seyn.

l. c. §. 9.

Hungarn ist von der Cavairung zu
Pferd Anno 1743. und von Fuß Anno
Hungarisch Militz Anno 1744. die As-
sistence der ihnen in Ordinari[illegible]
Truppen mehrerschen Einquartirungs-
und andern Lasten zugesichert worden
und sollen diese die Kantons ein

Ihre

Militaria

Allerhand einzuleiten, wornach man sich dahiesigen zuerst zu gedachter Regierung, und, wann da nichts zu erhalten wäre, an den Kaiserlichen Hof zu wenden gerathen.

Rec: d. 3. 5. Mart: 1716. S. 3.

Allegen der von den französischen Völkern an verschiedenen Orthen will man verwarten, was Herr v. Lautrum auf das von Nadar an ihn erlassene Schreiben für eine Antwort erhalten wird, um sodann die weitere Entschließung abfassen zu können.

l. c.

Allegen gemeinsamer Supportirung der bisher aufgehabten- und zum Theil noch obliegenden Winterquartier Last haben der H. H. Völker sonsten man zu keinem gemeinsamen Schluß kommen, daher dann zu Verfassung aller Contradiction die Einrichtung einer Regulativ pro futuro für gut- und von Jenen, Nadar und Lasser noch weiters dahin gehalten wurde, das Quantum dieser Repartirung der Winterquartier so die Commissarien vorgenommen, die Mund- und Pferd-Portiones, Douceurs und Services zu Handen, die bonificirt,

XC.

Militaria

auf die Cassa aber keine Rücksicht genommen, sondern solche allerdings an Ort und Stelle verrechnet werden sollten.

Rec: d.d. 5. Mart: 1748. §. 7.

Das Engagement des Königs und der Kaiserin Königin M. Th. wegen Überlassung einiger Mannschaft, Geld, Munition und Waaren gegen Franken und Hessen Nassau ist gegeben.

Rec: d.d. 16. Dec: 1748. §. 10.

In Betreff der Königl. Französischen Requisitorialien, die Anbringung und Unterhaltung der Französischen Völker betreffend, sollen vorderhand mit den beiden übrigen Kreisen communicirt, und von denen Ihnen und andern Stände Nachricht eingezogen werden, wie sich die Kreise oder einzelne Stände resolvirt und declarirt haben; inzwischen aber an den Französischen Gesandten Monsieur de Stahrenberg geschrieben werden, daß man bereit die nöthige Communication mit den übrigen Kreisen und Cantonen pflegen habe.

Rec: d.d. 4. Sept: 1758. §. 16.

Der Schwäbischen Ritterschaft ist bereits Französischer Seits Winterquartier angebotten.

Rec: d.d. 24. Nov: 1759. §. 1.

Das

M.

Militaria

Ad Mon Landgau einigen das Ihm angebothene französische Winterquartier in Bleonheim pro Memoria wird mit seiner gemainschaftl. Vorstellung und bitte ad Imperatorem um Erstreckung Mon dieses Gravamine zu ergreifen, solches dem Kayserl. Herrn Minister v. Ramschwag zu übergeben und zur Unterstützung zu empfehlen beschlossen.

Lec: d.d. 24. Nov: 1759. §. 22.

Zu Verbesserung der von Kaiserl. Mt. verlangten Verpflegungsordnung wird dafür gehalten, daß solche für einen ganz freiwilligen auf die Herren Mitglieder und Gutsbesitzer, ohne Aggravio der Unterthanen, vermittelt Casse angeschafft, und daß, da nach einer Nachricht von eingekommenen Verpflegungs eingekommen, auf die Insinuation jeder nicht alle Cantons gleicher Meinung gewesen, und die Kaiserl. Befehle an jeden Canton und Bezirk in particulari ergangen sind, auf ein jeder über die Verfolgung darüber zu erstatten habe.

L. c. §13

Den Cantonen Neckar, Kocher und Kayserstuhl wurden gemainschaftl. Klage Interessionales ad Augmum ertheilet, damit

XXC.

Militaria

Canda verstatt mit der nächsten französischen Fourage Lieferung vorsorgt – und Anstalt gemacht die Bonification der letzthäufigen Winterquartiers Kosten verfasst werden möge; welches in einem besonderen Interessionali dem Herrn Cristallinkanzler zur Beförderung empfohlen werden solle.

Rec: d. d. 6. Junii 1761. §. 7.

Ueber das Kaiserliche Ansuchen um ein Subsidium charitativum und die Beilage in einer Vorstellung, das Subsidium entweder auf ein geringes herabsetzen, oder um den allenfallsig mehrmaligen Forderung ohnlasten Quanti die Abrechnung der zur französischen Armee präsentirte Maskettransport- und Fourage Lieferungskosten zu veranstalten.

Rec: d. d. 9. Jul. 1762. §. 1.

Ein dann zu Anfang abschlägig angenommene französische Fourage Lieferungen à 100000. Rationen, so Uri, Schwyz und Unterwalden noch etwas im Rückstand gelassen, die Basel Landschaft aber gänzlich zu tilgen; überhaupt verlangte Uri und Schwyz, das Bern und andere Cantons den nöthigen an sie gefoderten Mast Transport à 1000. Pferd zum französischen Einzug und in vorigen Jahr classin präsentirte Fou-

M.

Militaria

Fourage Entrainungen und Mascheraudporte mit abzunehmen möchten; worauf Donau und Louisgau pro pro Mitabentrainung der nunmehr verlangten Mascheraudporte von 1000. Mann gnädigst erklärt, casione preterita aber und in der sonst der nachgesuchten Verpflegung mit gnädigstem Mitleiden pro futuro nach Maßgab der älteren und neuen V. Ordonnanz nicht bewilligt; wohingegen beiderseits reservanda reserviert worden.

Rec: d. d. 3. Jul: 1762. §. 6.

Bei dieser letzten Erklärung verbleiben Donau, Burg Altzheim und Louisgau angewandet in Rücksicht der Rescripten d. d. 26. Junii 1759. §. 6., worauf dann pro pro terito quam pro futuro alle Commun- und Fundamentations-Beschwerungen verbittenen Kriegs-Verfassungen gegeneinander aufgehoben seyn sollte. Haben und Kaiser Majestät in Ansehung der Application auf gegenwärtigen Casum, wobey es auch belassen wird.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 18.

Herr Agnus v. Lucam hat d. d. 8. cl. im pro Memoria der Herren Reichs-Fürsten von Colloredo in Betreff neuer- von Kaiserl. Mtt. verlangten

M.

Militaria

Innsthgl. Abschaffung Rekrutenstellung zu gefallen, welche Sache alle Herren Abgeordnete ad referendum nehmen, und beschließen sollen, ja dahin zu glauben sein, daß man sich zu einem pro rata möglich innsthgl. Abschaffung Rekruten Contribution ohne Mondur und Gewöhr gegen den Herrn Prinz Wienhauzler verlassung erklären solle, zu welchem Ende an Dantzelbern, an die übrige Kreyß Creutz und an den Herren Abgeordneten die nöthige Concepte entworffen werden.

Rec: d.d. 1. Mart: 1766. §. 16.

Nachdem der vom kaiserl. M. beygefügten Reichsgutachten über die gesuchte Rekrutirung Stellung solle eine weitere allerhöchste Resolution nicht mehr getrieben werden.

Rec: d.d. 19. Sept. 1770. §. 8.

Ministeriales

vid: Scripta, p. 1187.

Mißheurats

Dem Dr. Döllinger sind aufgetragen, besondere Statuta zu entwerffen, wie die jenige ungerathene adeliche Kinder und Freünd, die sich unstatthafter und unstandesmäßiger Verheürathen und verfallen, oder ihr Vermögen liederlich verschwenden, zu strafen, wäre möchten, welche p. dann den andern Herrn Deputirten zu communiciren

M.

Miß Heurath.

ran, und um deren Confirmation und Publication bei dem Kammergericht in vim legis bäthen, thun möchten.

Rec: d. d. 12/22. Sept: 1592. §. 4.

Die Domainische Advocaten, sollen erwägen, ob es der Policey Ordnung gemäß were, pendente lite Ehen der Processirenden und deren Anhängern Heurathen, worüber sofort die Herren Churfürsten dem nachzukommen den Consens aller Mitglieder zu erhalten sich-bemühen werden.

Rec: d. d. 27. Aug: 1600.

Wegen der Mißheurathen, da einige, welche sonsten sich gar wohl Bürgers, Handwerksleuth und Bauren, und also cum indignis et infamis sortis hominibus einläßt, und der Exheredation und Exclusion von Erbschaften schuldig zu machen seyn möchte. Darüber wird deliberirt.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 33.

Fürfall ist in dem jüngsten Correspondenz Abschied §. zum 5ten, Meldung geschehen, welchen auch die Gesandtschafft an den Kayserlichen Hof den Abschied zu nehmen und den endlichen Verfolg dieses Kayserlichen Befehls alher zu berichten haben wird.

Rec: d. d. 20/30. Nov: 1651. §. 9.

M.

M. Heurath

Bernard bringt wegen einer angeblichen Dispensation in Gravamen vor, welche, als einem Landsassen, zum Bezirk Ordnung gehören soll.

Rec: d.d. 30. Oct. / 7. Nov. 1682. §. 18.

Brandau fragt wegen seiner beschehenen Verheurathung cum turpi persona und derowegen angezogten Consulenten Rath; worbey man ihme einen nöthigen und dienlichen Bericht ertheilet.

Rec: d.d. 19. Januar 1710. §. 8.

Schaden fällt für gut, zu denen Abrichtung von Wirtembergischen die Fortsetzung der Ehe cum familia einzurathen, und für billig, daß diejenige, die sich cum persona turpi et vili verehlichen, von dem Voto et Sessione ausgeschlossen bleiben, dabey aber für räthlich, nicht zu viel zu sagen, um den Vorwand abzuschneiden, daß manchmal Subjecta von obenher zu einigen Herkommen recipirt worden, darin denn nöthig, scharfe zu beobachten, damit nicht, daß dergleichen mißheurathende Cavaliers von den Lehensherren in successione feudorum den remotioribus agnatis vorgesetzt werden; daß Comite hierüber bey einem künftigen Correspondenztag das Nöthige resolvirt – inzwischen aber die

M.

Mißheurath

ob der Printz diesen Mißheurath widerrathen worden?

Rec: d. d. 29. Jun: 1740. §. 8.

——— 27. Febr: 1741. §. 8.

Ein am nächsten Correspondenz Tag will Schraben heraus setzen, daß die mesal. Fürstl. Cavaliers vor den zu Convention, auf andern adelichen Gesellschafts Häusern, zugelassen, jedoch vorläufig nachgesucht werden solle, wo für eine Mesalliance angesehen werden wolle oder könne?

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 6.

Der Begriff von Mißheurathen wird in der neuen Verordnung auf jene, welche sich mit einer ungleichen Person verehelichen, eingeschränkt.

Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Delib. 3.

Mitglieder

vid. Ablegatio, p. 28.
Collectation, p. 241. sq.
Furisdictio, p. 642.
Mißheurath, p. 887.
Prodigi, p. 973.
Ruina, ruin, p. 977.
Readmissio, p. 979. sq.
Ungehorsam, p. 1348.

M.C.

Mitglieder

vid. Volum, p. 1391. D.

1.) Von deren Entsetzung in Processen und Personalisten.

In Ansehung der Unterscheids zwischen Personalisten und Nonreceptis ist es auf jedes Collegii Observanz anzunehmen.

Rec: d. d. 9. Maii 1754. §. 22.

Der Kayser verlangte ein Gutachten, die Verminderung der Personalisten betreffend; Ihnen dabey aber dasjenige vorstellend, was solche Verminderung vor Beschwerlichkeiten und Unordnungen nach sich ziehen würde.

Rec: d. d. 29. Sept. 1770. §. 15.

2.) Von übelgesinnten Mitgliedern:

Um den Eliminationen und dem Übelgesinnen der Mitglieder zu begegnen, sollen ein Kayserlicher Commissarius und Beysitzer und übrige Directoria ernennet werden, welche auf die Tilgung, und Verordnung zu treffen, und nach der Administration zu setzen und der erfolgten Verordnung nicht zu widerhandeln; dabey sind für jede Instanz gesetzen, die eine Special-Pragmatic authoritate &c.

Secca

M.

Mitgliedern

Von Adelsständischen Mitgliedern:

Sarea aufgerichtet und jeden Cantons Casse in den Mund gesetzt werden könnte, selbe zu lösen, welches bey denen Wegen Wirthschaftsangelegenheiten den Herrn Mitgliedern nachdrücklich anzubefehlen wäre.

Rec: d.d. 24. Maii 1724. §. 5.

Auf Ansuchen des Cantons Hegau Allgäu Bodensee, daß die Herren von Fraydorf Aug^us. als Adelsständer denuncirt sey, wird dem allgäuischen Consulenten Hr. Sard eine Contraventionsschrift nomine communi zu verfassen aufgetragen.

l. c. §. 6.

Adelsständische Mitglieder sollen nachdrücklich verbeten, in das Commerzwesen aber Reichsritterschaftliche Administratores vorgeschlagen und die Confirmation cum annexo aufgebotten werden, daß der Curandus von seinem Gut durante administratione entfernt und an einem andern Ort zu wohnen beflissen werden möchte, ohne sich in die Jurisdictionalia oder Oeconomica weiters meliren zu dörfen.

Rec: d.d. 2. Maii 1754. §. 17.

Es wird zu reiterirter Überlegung aufgegeben, ob nicht zu gelegener Zeit um eine Extension des Privilegii iuris constitu-

M.

Mitglieder

Von Reichsständen Mitgliedern:

suendi Victores auf Administration Verfassung der Reichsständen Mitglieder nachzuprüfen seyen.

Rec: d. d. 1. Mart: 1768. §. 4.

Darauf wird der Kaiserl: Maj:tät den Antrag zu machen beschlossen. vid Alienationes, pag: 97.

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 15.

Mittelbeir

vid Dissidia, p. 380. P.

Gravamina, p. 458.

wird mit seinen nachgesuchten Interessionalibus ad Aug^mum^ um Volziehung Kaiserlicher Commissorialien an das Kammergericht zu Verschleunigung seiner Rechtssache an den fränkischen Kreisbonis, dann das General Directorium überlassen worden.

Rec: d. d. 17. Jul. 1730. §. 30.

Moderation

vid: Matrikularfuß, p. 667. P.

Monfort, Graf, von.

vid. Hohenems, p. 194.

Collectation, p. 289.

Münzwesen, p. 894. f.

Sequela ius, p. 1193. f.

Pyrmont, von, p. 1333.

Mon-

M.

Morosi
vid. Casse Ausstände, p. 177. P.
Collectation, p. 241. P.
Militaria, p. 745.
Ordnung, p. 909. P.
Subsidia charitativa, p. 1223. 1226. 1251 f. 1277. 1315.

Mühlheim
vid. Pfand, p. 500.

Mühlingen
vid. Retractus, p. 1135.

Müller
vid. Contubernium, p. 337.

Münster, Bisthum, 23.
vid. Militaria, p. 730.

Münzerheim
vid. Collectation, p. 278.

Münzwesen

Oesterreichische Amtleute haben einigen von Adel gedruckte Münzmandate, die Kraft Landesfürstl. Obrigkeit aufgegangen, zur Warnung und Abschreckung überschickt, welchen beschlossen worden, solche nicht anzunehmen, ob nicht in Kraft hoher Obrigkeit befohlen würde, dazu allein an denen Orten, wo man den Pfund, also gewürdiget, anzunehmen.

Recess d. d. 19. Junii 1571. §. 12.

Pfund von Pfennig ein Lexicon, in welchem Graf Ulrich, von

M.

Münzwesen

Manifest wegen Ausprägung Neuer Münzen, wornach die Silberschaft unter Bezug auf den Creyß vom 19ten Junii 1671. den Anfang giebt, daß er sich der Münz Ordnung gemäß verhalten solle.

Rec. d. d. 25. Mart. 1672. §. 12.

Die D. correspondirende Creyß haben an die Schwäbische Silberschaft unter Übersendung eines gedruckten Patents, die Münz Valuta betr. zu schreiben, worauf an den Herzog von Würtemberg, als Creyßausschreiben der Befehl, sie vor sich zu Erklärung abzugeben worden ist.

Rec: d. d. 21/31. Mart: 1673. §. 10.

Die Conferenz mit dem Creyßausschreiben wegen der Münzordnung, solle bei dem Herrn Marggrafen von Baaden, Kayserl. Generalleutenant, zu declinieren gesucht worden. vid. Militaria, p. 815.

Rec: d. d. 18/28. Junii 1694. §. 1.

Wann der Herrschaft zu Hohenzollern wird wegen ihrer hierher gehörigen Münzen die Postulirung gesucht, man glaubt aber, daß Taller Lohn vom Löbl. Creyß bezahlt werden solle, widrigen falls aber werde man sich pro re nata wegen eines Beitrags weiter resolviren.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 17.

Das Schwäbische Creyß Schreiben wegen

Ein-

M.

Münzgewesen

Erhöhung und Verringerung der Gold- und Silber-Münzen zu verordnen für Ihro Kayl. Mt. die Condeserum mit Schwäbisch Hall eingeschlossen, und dabey mit allen Orten beobachtet werde.

Rec: d.d. 11. Febr: 1718. §. 18.

Den Schwäbischen Kreis-Tag einmüthig zu ersuchen, die Reduction der fremden Geld-Sorten betr. &c. genau zu beobachten, damit man sich mit andern benachbarten Ständen vergleichen könne.

Rec: d.d. 11. Maii 1726. §. 20.

Dem fürstl. Bischoffl. P. von Costanz solle auf sein - wegen der Geld-Abwürdigung erlassen Schreiben vom 27ten Octobris geantwortet werden, daß man sich von dem Schwäbischen Kreis-Tag-mässigen provisorischen Verordnung in allem zu bezeigen habe.

Rec: d.d. 17. Dec: 1736. §. 10.

Solang die angränzenden Kreiß-Länder mit Einführung der neuen Gelder- und Münz-Ordnung keine Veränderung gemacht, solang kan der Schwäbische Kreiß seine diesfallsige alterirende Verfügung so Convenienzlichkeit gegen Ihro Kayserl. Mt. nicht erfüllen, weilen sich dem Kayserlichen Minister von Rind mit dem, was sich dann, wegen Ausgab Ablegung

M.

Münzgesetz

Reichs- und Ortsmäßige wegen ihrer Vermischung und Angränzung mit Oesterreich und den Kreis-Münzen zu declariren für gut finden, und davon die übrigen Cantons zu speciellen Communication aufgefordert werden, in Antwort erwiedert werden solle.

Rec: d.d. 7. Jul. 1772. §. 9.

Müggentsal, rom,
vid. Zoll, p. 1118.

Muri, fürst, rom.
vid. Alienationes, p. 108. f.
Gebrachus, p. 1131. 1132.

M.

N.

Nachsteuer

Von Johann Wolfmar v. Bernhausen wird mit Intercessionalibus an die Württ. Regierung wegen des von seiner Verlassenschaft gefordirten Abzugs interponirt gegangen.

Rec: d. d. 25. Sept. 1563. §. 10.

Den Baizenheimischen Leben wird ein Instantia-Process gegen Württemberg dasselbst, daß Bitt- gegen des Abzugs angelegte Arrest wieder cassirt, und da vor diesem ex capite emigrationis nichts verträndet worden, es dißfalls bey dem Herkommen gelassen werden möchte.

Rec: d. d. 15. Sept. 1660. §. 13.

Insonderheit hält nicht für thunlich, daß man seinen Vetter und gesamten Lehen corpus in das darauf v. Steinbach Absprüche mit der Churmainzischen Hofkammer meine, sondern hiesige rätzlich, demselben die gebührliche Gerechtsame zu verschaffen und die Sache mündlich an dem hiesigen Orten zu anhalten, oder dem Canton Odenwald zu überlassen, sich sie bey Churmainz in gütte Ordnung zu bringen.

Rec: d. d. 29. Nov: 1754. §. 10.

Nachsteuer-Pflichtige.

vid. Ehemündtal, p. 678.

N.

Neckar

vid. Alienationes, p. 108. f. iii.
Casa, p. 100. 102. f. 165. 167. 169. 187. 190. 199.
Collectation, p. 239. 248. 250. 253. 266. 291. 293. 308. 309. 312. 313.
Commercium, p. 323. 324. 327. 328. 329.
Fiscalische, p. 405. f.
Gravamina, p. 448. 456. 458. 463.
Hoafhausen, p. 497.
Jagen, p. 515.
Immediatat, p. 525.
Instanz, p. 534. f.
Kasten, zum, p. 551.
Lasten, p. 622.
Matrikularanschlag, p. 662. 666. 670. 676.
Militaria, p. 691. 722. 728. 747. 750. 751. 753. 754. 756. 772. 774. 776. 777. 781. f. 784. 787. 790. 792. 797. 799. 801. 805. 807. 808. 810. 811. 814. 818. 820. 827. 834. 841. 842. 847. 851. 866. 874. 878. 880. 882. 886.
Ortnau, p. 908. P.
Receptio in Consortium equestre, p. 983. P.
Retractus, p. 1131. 1133. 1135. f.
Subsidia charitativa, p. 1230. 1234. 1237. 1254. 1256. 1257. 1297. 1303. 1304.
Unterböjingen, p. 1349.
Unterhausen, p. 1349.
Vormundschaft, p. 1375.
Votum, p. 1388. 1392.
Zoll, p. 1419. 1491.

Dem Canton Neckar wird nöthigenfalls in seinen Gravaminibus gemeinschaftliche Assistenz zugesichert.

Rec: d. d. 17/27. Septbr. 1698. §. 7.

Ne-

N

Negotiation
vid. Abolegation, p. 28. f.
am Kaiserlichen Hof:
Sanz schreibt sich Herr von Ru zu Wasserstorf, wofür aber gedruckt Ru- und da Offerlum nicht angenommen wird.
Rec: d. d. 19. Januar 1719. §. 17.

Nesser, Georg.
vid. Liebenstein, von, p. 629 f.

Neüburg
Wegen des Herrn Grafen von Bürgau über Churpfalz in dem zu Donau collectablen Ort Neüburg wird es bei den allerunterthänigst vorstellenden Beschwerden und Vorstellungen bewenden zu lassen erachtet.
Rec: d. d. 24. Nov. 1739. §. ii.

Neuenburg
vid. Collectation, p. 305.
Remsingen, von, p. 1703.

Neüfra
vid. Schad von Mannsenberg, p. 1171.

Neüfra auf der Alp.
Wegen der Lehnungen des Hallischen angebrachten Klage.
Rec. d. d. 25ten Febr. 1712. §. 17.

Neuhaus
vid. Collectation, p. 219. 301.

Neuhausen, von.
Rüdolin Ernst und Hannibal von Neu-

K.

Keübäuser, von
saußen gegen den Waldmayr zu Nagold
wird eine Supplication an den Herzog Fri-
derich von Würtemberg gebracht, und sol-
len ihm zu seiner Verrichtung etliche Ding-
ständ rüb dem hoher Viertel zugeord-
net werden, welche er anzeigen erbitten
solle.
Acc: d. d. 29. Nov: / 2. Dec: 1566. f. 10.

Kebneck, von
vid. Zolle, p. 1418.

Keilstätten
vid. Alienationes, p. 107.
Hofer von Lobenstein, p. 504.

Kiedersbeard, Rittergut
vid. Retractus, p. 1139.

Kiedersheim, Canton
vid. Collatation, p. 278. 298.
Comissarii, p. 922.
Dispidia, p. 386.
Gravamina, p. 470.
Landsassiat, p. 590.
Schmidberg, von, p. 1177.
Zoll, p. 1409.

Kippenburg, von, Hanß Philipp
vid. Radion, von, p. 1197.

Koppio, Notarius
Copeyen des Notarius Koppio zu Offweil, da
die in einer Pest Zeit verrichtungen, den Ab-
trag aber nicht besorgt hat, betreffend.

Koni-

K.

Korrig, Notarius.

§ 8 beschreiben an den Herrn Bischoffen oder den v. Braunsberg zu verlassen beschlossen.

Rec: d. d. 4 Nov / 2. Dec: 1563. §. 17.

Des Abtrags ein ungelassene Antwortschrift an den Bischoff abgefordert wird, die Bittschrift aber bei ihm — an den Herrn v. Braunsberg s. d. 1. Decbr. 1563. zu lassen schreiben.

Rec: d. d. 7. Aug. 1564. §. 10.

Kordsetten

vid. Collectation, p. 290.

Kirchdorf.

vid. Collectation, p. 250.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

D.

Oberkaizheim.
vid. Collectation, p. 293.
Pfändigung, p. 510.
Oberndorf
vid. Puntsaim, item, p. 1330.
Oberndorf
vid. Collectation, p. 266. 293.
Oberndorfheim
vid Alienationes, p. 110.
Oberndorf.
vid. Collectation, p. 260.
Dissidia, p. 388.
Execution, p. 403.
Gravamina, p. 470.
Gemeine Landschaft, p. 1138.
Oberndorf, Stift.
vid. Stifter, p. 1203.
Dieses Stift wird in Interessionale an
den Herzog von Würtemberg dahin
bewilligt, das Recht der Vogtey und
Lehen- und Nennung halber, so wie auf
den angelegten Concept- und Verbotts-
verlassen, und dem Bischof Hannß von
Chur, Adolph Ludwig von Klessingen und
Oberhirt von Strassburg auf den 2ten May
zu Rottweil übernantworten zu lassen
geloben.
Rec: d. d. 23. Mart. 1563. f. c.
Das Stift wird in Concept dieses Vorhaben

D.

Oberndorf, Stadt.

Dan gegen Ulmb[ü]rtemberg und der Ihrer
gen nachgesuchsamen gütlichen Conferenz
zu Rottweil ein Schreiben erlassen.

Rec: d. d. 29. Nov. / 2. Dec: 1563. f. 9.

Auf solchen Schreiben werden ihm Schultheiß
v. Rottenhahl und Rheinhard Mannhausen
auf nächstkünftigen gütlichen Tag zu Rott-
weil zu erscheinen verordnet.

Rec: d. d. 18. Sept. 1566. f. 8.

Wegen selben beschwerden gegen die Wür-
tembergische Aemter über pfandungen
Wider erlangte Kaiserliche befelch sollen
sie seine Gravamina mit dem Anhang
zu Augspurg durch gravamina Illustrat.
Kais. M. übergeben worden, hierüber eine
mündliche Supplication und allen
Acten durch Dr. Hansen Burgers an-
hero M. gestatt- und dem rathsgesell-
Sollicitator zugesprochen worden.

Rec: d. d. 28. Oct. 1569. f. 15.

Dasselbe bringt anhero V. Octobris ab-
liche Gravamina schriftlich vor.

Rec: d. d. 9/19. Nov: 1598.

Demselben wird auf sein eingekommen
Schreiben geantwortet.

Rec: d. d. 12/22. Jul. 1599. f. 9.

Observanz

vid. Privilegia, p. 934. R.

D.

Designation
vid. Jurisdiction, p. 542. 544. f.
Delesen säußern.
vid. Alienationes, p. 110.
Desterreich.
vid. Kollegatio, p. 28. 39. 47. — 49. 51.
Alienationes, p. 102.
Eichbaum, p. 138.
Casse Activa, p. 194. f.
Collectation, p. 226. 250. 265. 289. ff.
Commercium, p. 316. ff.
Craiß, p. 371.
Dominical Säum, p. 389.
Duxburg, von, p. 395. f.
Execution, p. 401.
Fürstenmiß, p. 405.
Fürstenberg, von, p. 411.
Gisi, von, p. 433.
Gravamina, p. 459. ff.
Habsperg, von, p. 489. ff.
Handwerker, p. 495. ff.
Hagnau, p. 499. f.
Huldigung, p. 509. f.
Immediatät, p. 518. ff.
Juden, p. 541.
Jurisdiction, p. 544.
Kayser, von, p. 551.
Landschaft, p. 556. f.
Landsassen, p. 560. ff.
Laster, p. 595. 598. 605. 614. 615. 619.
Lumpensundel, p. 632. f.

D.

Oestorreich.
vid. Militaria, p. 802. 813. 821. 822. 834. 870. 881.
Pappenheim, von, p. 923.
Pforzen, p. 927.
Privilegia, p. 943. 951. P. 972.
Raimbau, p. 1136 — 1138.
Rost, von, p. 1167.
Salpetergraben, p. 1169.
Salzburgen, p. 1169. P.
Schallenberg, von, p. 1172. f.
Stozingen, von, p. 1211.
Trudpertheim, von, p. 1329. f.
Tuttlingen, p. 1336.
Ulmar, von, p. 1337.
Vormundschaft, p. 1376. f.
Waldsee, von, p. 1397.
Windeck, von, p. 1402.
Wolfenmarkt, p. 1402. f.
Zoll, p. 1410. P. 1418. PP.

Gegen notificirt die zunehmende Verminderung der Oestorreichischen Mahlschatz und Thalern und das Gesuch, neue andere freundliche Mittel zu Hülfe zu bringen.

Rec: d. d. 29. Jun: / 9. Jul. 1621. S. S.

Oellingen

vid. Collectation, p. 295.
Diamantstein, von, p. 376.
Gravamina, p. 467.

D

Dettingen.
vid. Thronstein, von, p. 511.
Immediatst, p. 529.
Landsässigkeit, p. 559.
Marschazen, p. 644.
Receptio in Consortium ejus. p. 1028.
Retractus, p. 1127. 1131.
Stand von u. zu Thannhausen, p. 1173.
Stand von Thannhausen, p. 1174.
Thorbel, von, p. 1176.
Thorstattlen, von, p. 1198 f.
Tolle, p. 1422.
Dettenberg, Stadt.
vid. Marstaller, p. 898.
Ortmann, p. 909.
Dettenhausen.
vid. Vestber. p. 1203.
Dicianten (Examinsgesellen)
vid. Lanzlei, p. 746.
Diggenbachern.
vid. Collectation, p. 308.
Dinz von der Lagb.
vid. Retractus, p. 1127. ff.
Dipserysemming
vid. Linden, p. 638. ff.
Dreenbzeichen, uniformed, für, sämtl. Dienstl.
gleider.
vid. Livreyen, p. 1166.
Dryenbauschen
vid. Landgericht, p. 589.

L

Postenbauschere.

Das Obrist Amt in Lehrstetten Postenbauschere im Canton Donau hat, seine wenigen tödtlichen Abgangs Herrn Octavian Raimund Graf von Harrach, Praesidenten zu Linzburg und Rheidenfeld zu gestellt, verbleiben der zu Negotiation einer Ehrenpfalz als Kaiserlicher Commissarius mit abgeordnete Herr Hofkammerpräsident, ist dabei zu dem Vicariat vorgeschlagen und ein Gratial abgeschickt.

Dec: d. d. 16/26 Maii 1701.

Orlenau.

vid. Causa communis, p. 162. 166. 182. 197. 198.
Collectation, p. 248. 251. f. 267. 277. 284. 291.
Concurrenz, p. 325. 328.
Convents, V. Orth, p. 339.
Gravamina, p. 148. 156. 171.
Jurisdiction, p. 343.
Matrikelburg, p. 670. ff.
Militaria, p. 722. 738–740. 746. 751. 759–755. 767. 774. 856. 867.
Mißheurath, p. 889.
Präjudicia, p. 932.
Receptio in Cons. equ. p. 991. & pass.
Subsidia charitativa, p. 1256. 1261. 1264. 1268. 1270. 1282. 1284. 1290. 1297. 1309.
Votum, p. 1388.–1390.
Wundt, von, p. 1402.
Zoll, p. 1417.

Einigen Ordentlichen Mitglieder in der Ortenau Wurden Interessionales an

D.

Ortenau

die Stadt Lahr betreffend.

Rec: d.d. 14/24. Junii 1809. §. ult.

Der Gemeinden im Bezirk Ortenau an die Frau Markgräfin von Baaden Baaden gehörig.

Rec: d.d. 27. April 1727. §. 19.

die Cantons überlassen dem Bezirk Ortenau die gebührende Beschützung, keine Prozesse, jedoch wo sie an sie, auf gebührmäßiges Verlangen mit gutem Rath an Handen zu gehen.

Rec: d.d. 3. Mai 1754. §. 40.

Ortenau beschwert sich gegen Nabar über die entrepolirung Communication der Verbindung ab V. Orts Congress, worauf von Nabar die Versicherung gegeben, daß die Notification durch das von dem Nabarischen Directorio an obbesagten Ort ergehen solle.

Rec: d.d. 27. Oct: 1741. §. 9.

in specie von der gemeinen Trauung und erfolgten Cassirung Lahr Bezirks mit Nabar:

Von dem Bezirk Ortenau, der schon 18. Jahr lang nicht beigetragen, soll zu schreiben, daß fernere Säumseligkeit aber das Quid der Taxe 1630. etablirte Mandat zu observiren, ansonsten gegen sie executivisch, aber contra morosos,

D

Ortenau.

Partheyen nachmahls zu machen wären, in contumaciam procedirt werden.

Decr: d.d. 2/12. Sept. 1650. §. 26.

Es wird abwegen Weinder in Schreiben an Ortenau erlassen;

Decr: d.d. 20/30. Nov. 1651. §. 19.

Derselbe beharret aber auf seinem Ungehorsam in contribuendo.

Decr: d.d. 13/23. Nov: 1652. §. 13.

Actor will sich hinsichtlich mit dem Ortenauischen Beitrag ad Viantam seith einmahl beladen lassen, protestirt abzugehen und verlangt, das Kayser Bezirk hinsichtlich seinen Antheil in die gemeine Collecta zu legen schuldig seyn sollte.

Decr: d.d. 19/29. Apr: 1659. §. 8.

Ortenau setzt die Unmöglichkeit für, warum sie nach Möglichkeit ihren Beitrag zu leisten erinnert worden.

l. c. §. 9.

Ernannter Kayserl. Bezirks Abgeordneter auf dem M. Apr. 1659. abgehaltenen Convent um Möglichkeit seinen Beitrag zu gemeinen Kriegen einzubringen angeregt, so habe, ist das Gemeine Wesen in geringe Reflexion nicht gezogen, sondern vielmehr ihre abgängige zusammen zu schlagen beschlossen worden 1660. dem Canton Mahlberg die Ortenauische Theil abgenommen

D.

Ortenau.

und an dasen Bezirk wegen dessen bisher
seitheriger Einlieferung ad Cassam comu.
nem geschrieben, auch zugleich mit Ertra.
hirung einer Kayserl. Commission ge.
gen sie gedrohet worden ist.

Rec: d. d. 6/16. Sept. 1663. §. 2.

Gedachter Bezirk sollte vom Haupt Dire.
torio zu nächstem Correspondenz Tag mit
Abklingen ernstlich eingeladen werden.

Rec: d. d. 10/20. Dec: 1663. §. ii.

Die gesamte Ritterschaft beschweren sich wider
dasselbe, daß, ohnerachtet mit ihnen
den Beitrag, schuldig verbliebene; voraus
die Ortenauische Ebrenpfandte sich verbind,
daß dieser Bezirk an dem jetzigen Quan.
tum subsidio nachkam- den 23. Sept. 1663
zu Tübingen verfasten Raums den 4ten
Theil vom Badenischen Landlingent ab.
gehen, sinthero aber, es wäre zum
4ten noch der 5te Theil nicht zu lesen, sondern
was möglichst mit concurriren wurde,
wann man ihm mit der Execution an
Hand gehen wolle, wodurch ihm wohl
der angeschollene Last ganz nachgela.
sen worden ist.

Rec: d. d. 10/20. Jan: 1664. §. i.

vid. Subsidia Charitativa, p. 1261.

Nebst dem will sich mit dem Beitrag der
Ortenauischen 4ten Theils nimer bela.

D.

Ortenau.

Den Landvogten auf alle Anfrage dasjenige Leser Bezirk und dessen Konnexum das zum gemeinen Wesen erfolten Vorschub möge, zu arbeiten und bei nächster Zusammenkunft darüber allenfalls zu Verbesserungen beizutragen.

Sec. d.d. 17/27. Aug. 1680. §. 14.

Nadar verlangt eine Deputation, damit er wegen der Ortenauischen Beitrags Sache mag instruirt werden bleibe; Verbleibt den Bericht auf den 5/15. Febr. 1683. nach Straßburg abzufertigen und von Land und Leuten die Gelds und Uebermachung der Deputation sanctirt werden sollen, welches der Markgräfische Abgeordnete ad referendum nimt.

Sec: d.d. 29. Nov./9. Dec. 1682. §. 5.

Wegen der an einer verwilligten Türken Hülfe von Ortenau aufzubringenden 4. Centner und der selben Gebühr an Proviant und einer des Kostenen Geldbeytrags wird das nöthige an diesen Bezirk geschrieben und im Fall einer Summa zur würklichen Execution zu schreiten resolvirt.

Sec: d.d. 21. Aug./3. Sept. 1683. §. 4.

Bei der nächsten Kaiserl. Commission will man ein Decret ad acquirendum ausbitten und sowol wegen der sinkenden Alli-

D

Ostenaw.

gen Gelitze, alß obligen N. Kauter jetzt und
inß Land Ryga die militarische Execution
verwilligt vor die Hand nehmen.

Rec: d.d. 13/23 Apr: 1684. §. 3.

Die vom Kaiserl. Executoriales contra Mo.
10508, sollen specialiter gegen Ostenaw ex-
tendirt und eingerichtet werden.

Rec: d.d. 16/26 Aug: 1684. §. 6.

Ostenaw verbindet sich zwar, in 2. Termin
mit 700. fl. zu contentiren. Weil es aber
zu lahm ist: so wird Koser aufgetragen,
dem H. Carl von Taube, wenn er an die
Ostenaw und Müllenhoffen den Befehl, daß
jemand sich nothfalls zu remonstriren,
mit dem Anhang, daß man widrigen-
falls eine Kaiserl. Execution gegen jenen
Orth zu bringen genöthigt seye.

Rec: d.d. 11/21 Nov: 1684. §. 2.

Hat seinen Rescriptum.

Rec: d.d. 19/29 Jan: 1686. §. 8.

Dessen Contingenz bei gemeinen Stadt
gen solle mit Ernst gefordert, mit weit-
läuffiger Execution gedrohet und solche bis
zu wirklicher Leistung continuirt werden.

Rec: d.d. 31. Mai / 10. Jun: 1689. §. 6.

Man will ungelegen entlich ohnen Ursach,
daß Ostenaw Ordnung zur Schadbesser-

Ordonnanz.

Abmarsch herbeigezogen – und gleichsam den Orden mit seinem alten gastirenden Rang belegt werde.

Rec: d. d. 16/26 Jan. 1698. §. 13.

——— 17/27. Sept. d. ac. §. 4.

Sonach will ein Bezirk Ordonnanz nochmal nachrücklich zum nächsten Conseil citiren, und offerirt zu Erörterung der zwischen demselben und Nadar wegen der Meriten-Proportion und sonsten obschwebenden Differenzien alle gütliche Officia.

Rec: d. d. 11. Mart. 1699. §. 5. 6.

Ersucht einen von Ordonnanz erlassenen Rescript, worinnen verordnet worden, daß man zahlungsfähig sälte, daß der zu gegenwärtigem Conseil deputirte gewesene Cavalier sälte ersetzen können, um von ein- und anderem mehrere Praesentien und das Reunions-Werk auf schleunigsten fortsetzen zu können, und dasselbe sorte, daß man bei dem Fürgen V. Ordonnanz um so mehr zu verschonen sich bestreben wolle.

Rec: d. d. 20. Aug. 1700. §. 4.

Gleichfalls Nadar und Ordonnanz halten wegen obhabenden Umstände in pto: accessionis, concurrentia & sublevationis &c. Anhaltungen von Nadar, sich schriftlich ex-

D.

Ostenaü.

Bläst, und schickt an Ostenaü um bestimmliche Erklärung communicirt zu werden solle.

Rec: d.d. 3. Jun: 1701. §. 9.

Dieser Bezirk wird, um sich erholen zu können, von den extraordinairen Umlagen (Charitativa und Militaria ausgenommen) auf 3. Jahr lang befreyt, und hat unterdessen Zeit um an gewöhnlichen Quartalyielden mit A. 1600. fl. sein Gebüsse zu entrichten, wobei jedoch Pro- und Deprotestationen interponirt werden.

Rec: d.d. 19. Junii 1713. §. 14.

Dessen Gesuch wegen erlittenen Schadens will man am Kaiserlichen Hof secundiren.

Rec: d.d. 27. Nov: 1716. §. 9.

Ostenaü nutzbirt sich schon einige Häuser von allen societätsmäßigen Correspondenz und gemeinschaftlichen Umlagen; wobevorigen derselbe nachgehends Correspondenz- laut Nomine Communi adhortirt, sonst nach Möglichkeit assistenz zugesichert und Malus removirt werden solle, wie das gute Vernehmen mit demselben weiters fortgestellt werden möge.

Rec: d.d. 16. Nov: 1721. §. 12.

Dato Desiderium einiges Bezirks, bey

Ordnung.

Schaden, respondo bei Wader reunirt zu werden, benöthigt auf Ignitzers Erklärung ad gutfinden offerte.

Sec: d.d. 23 Jul. 1722. §. 22.

Derselbe wird in Betreff Pfarrer Jeunion mit Wader animirt, sich darum alten Stils zu accomodiren, widrigenfalls ad Cæsarem recurrirt werden müste.

Sec: d.d. 24. Maii 1724. §. 9.

Wegen primi Subsidiums soll zu Herstellung der Jeunion sowohl in Betreff der examinirenden Beiträge, als mit Wader, nichts vorgenommen werden können, sondern vorgestellt werden, daß man nicht zweifle, daß ihm die Aenderung Einer Post nach dem alten Stils, absonderlich zu gelegener Zeit werde

Sec: d.d. 11. Maii 1726. §. 4.

Der zum V. Octobris deputirte Ortenauische Syndicus Pfaffer contestirt, daß Ortenauische Bezirk sich von andern Cantonen zu separiren niemals gesonnen gewesen – und es insinuirt gnädigst, sich auf alle billige Weise vernehmen zu lassen; wovauf, um das Quietum wieder zu Stand zu bringen, nimmer Rede, sich von Seiten mehrbesagten Bezirks anzulegen

D.

Ordonnanz

zu lassen, dass die Kirchenräthe und Stadtschaffner ergänzt, die Directorial- und Bezirksversammlungen nicht unterlassen, die jährliche Umlagen pro majora, fixa et conservatione Status wohl beobachtet, und die Neue Catastra in Richtigkeit gebracht, auch erstand ein Bezirks-Lehrer und Examinator bestellt zu Vermeidung anderer Maasregeln abgehalten werden möge.

Dec: d.d. 27. Apr: 1727. §. 19.

Pfleundorfischen Bezirk, solle auf sein Ansuchen und communicirten Bezirks-Rath d.d. 16. Octbr. 1727. hiemit angedeutet und zu verstehen gegeben werden, dass, da er bishero in seinem Bezirk mit particip[irt] habe, er billig gehalten, dass er auch in oneribus sein Theil mässig concurrire, und man sich daher zu ihm versehe, er werde sich mit Nachlass wegen der Proportion-Fuder gütlich vergleichen und dann nach dem Leben seine Gebühr ordentlich abführen, auch den rückständ successive bezahlen, widrigenfalls wäre man die Rüst-Pferd zu klagen genöthigt, erscheine auch, wann binnen 3. Monath keine satisfactorische Erklärung

Ortenaw.

erfolgen würde, ohne Anstand verfassen und dabei, wann Ortenaw, wie wegen der Proportion gegen Neckar verfahrte, der Beitrag dahin gemessen werden sollte, daß von Kais. M. einem der klagenden Kantonen ein Commissio ad inquirendum aufgetragen werden müßte.

Rec: d. d. 10. Jul. 1728. E. R.

Ortenaw erklärt sich, daß es den 8ten Theil des Neckarischen gattirmäßigen Quanti unter gewissen Conditionen beitragen wolle, worauf ihm dahingegen d. 18. Jul. 1728. neue relationen zugeschickt und zu pünctlicher Erklärung ein nochmaliger 3. monatlicher Termin unter obiger Commination angesetzt, dabei aber zu überlegen anheimgestellt wird, ob es nicht mit Neckar zu billiger Erörterung der Matricularbeschwerungen auf d. Schwäbische Rittercanton compromittiren wolle?

Inzwischen sollte derselbe sein Quartier Contingent an Neckar bezahlen und deshalb bedeutet werden, daß bei dem Neckar- und Ortenauischen Proportional-Quanto lediglich verbleibe.

Rec: d. d. 17. Jul. 1730. E. S.

D.

Ostenaüe

Der Ostenaüische Abgesandte übergibt pto. proportionis gegen Nidau eine Vorstellung an den Bätterkreis, worzegen Nidau Mangel der Instruction vorschützt und die übrigen Cantons beschliessen, beide Theile nochmahl zu einer gütlichen Beilegung oder Compromiss sub termino trimestri anzuhalten.

Sec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 13.

Nidau zeigt an, dass Ostenau von der zu Erkennung der Distanzien nach Flotzheim angesetzt gewesenen Conferenz zurück geblieben seye, und vorgebe, nach Endschluss zu primo dieses bei gehabter Morosität die Nothwendigkeit einer Anzeige bei Kaiserl. M. vorzu stellen beschlossen wird.

Sec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 30.

Man hält nicht dafür, dass bis de tempore pro, dermalen etwas gegen diesen Bezirk vorzu nehmen, sondern sollte wegen der bereits gefassten Präjudicial-Urtheil vorgesehen werden, das bishero Gethane an den Raum wie bisher, deferirt werde.

Sec: d. d. 30. Jun: 1734. §. 6.

Ostenau bezeugt sich ad amicabilem componendum willig, und verbindet sich mit Nidau Basin, dass, in M. Jan: 1737 in Flotzheim zusammentretten, sich

Ortenau

Gr faßt durch beider seitige Officianten präpariren lassen, sodann auf die Herrn Cavaliers selbst bevollmächtigt reflectiren, die gütliche Anlangung wegen, den Erfolg an die übrigen Creutzconventionisten und bei Entscheidung der Gültigkeit ganze Casse der compromissarischen Verfassung und Entscheidung bei einem oder andern Canton submittiren wollen.

Acc: d. d. 6. Sept. 1730. §. 1.

Zwischen Baden und Ortenau ist zwischen Baden nichts abermaliges gütliches heraus blieben.

Acc: d. d. 26. Jun: 1739. §. 3.

Mense Sept. 1739. aber ein vorläufiger officiantischer Congress abgehalten und in Absehung der Proportionsgelder eines Viertheils gegen die Baden. Viertel dahin Bezirk ein solcher Bezirk genommen worden, dass durch der Relation des Canton Baden der Ortenauische Deputatus sich überzeugt befunden habe; weswegen der Bezirk nachdrücklich und unter Androhung abermaliger klage einverleibt werden wollen, sich sofort zum Abtrette zur gemeinschaftlichen Casse

D.

Ortenau

gegen Reinschstetten und ersagen des Rits. Stands, sich vernehmen zu lassen, wie solches zu verstehen. vid. Casa com. p. 182.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 3.

Ortenau communicirt ein Projekt Recessus zwischen ihm und Under, worauf die übrigen Kantons, ihr Gutachten Erläuterung anhero thun, einige Anmerkungen machen, Übrigens hat Ortenau in Kempfen die Frag lassen mit 1/4 tel gegen Matrikul anzulegen.

Rec: d. d. 27. Febr: 1741. §. 3.

Die Matricular Differenz zwischen Nuchar und Ortenau ist Churf: von Cöln und Pfalz d. d. 9ten Julii 1739. vorgenommen und von Letzteren, seine Schuldigkeit in Übertragung 1/4. tel gegen die Naturische 3/4 tel ad Casam communem anerkannt worden; wie übrigens Kantons über zu referiren, sig reservanda contra der Seinen entgegen Limitation: "so lange Ortenau die Collectation auf denen Seinigen Dörfern und Gütern ausübt, halte, und lassen die Seinige Collectationsprozeß a posteriori zu richten, zum Ende zu gelangen p."

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 15.

Herr (Prälaten von)
vid. Recepti in Consort. equestre. p. 1025.
Winkel bei einer Exemption um den alten Ritter-Saal-Titul zu erhalten; worauf ihm einigen solchen ungewöhnlichen Modi der Information angetragen worden, ibi.
Rec: d. d. 12. Mart. 1708. §. 1.
Generals, Canton.
vid. Collectation, p. 253. 266.
Fiction, p. 387. f.
Gravamina, p. 470.
Jurisdiction, p. 545.
Landtag, p. 593.
Ilo, von.
vid. Remunerationes, p. 1105. f.
Hoberer, Probst zu
vid. Relegationes, p. 107.
Collectation, p. 279.
Augsburg, von, p. 395.

Y.

Yayzenheim, von.

vid. Jüngzer, Graf von, p. 1124.

Gramlich von Jüngzing, p. 1184. f.

Marschenzyn in specie Gravamina p. 643.

Dem Herrn v. Yayzenheim wird Jungzingzainer-gegen die Beamte der Yayzenheim-Hohenburgen angezogenen Beschwerden gemeldet.

Rec: d.d. 20/30. Sept. 1691.

Wilder Kayser Gottfried von Yayzenheim, der älter des Reichs Erbmarschall, haben Ihro Kays. Mt. Jungzingzainen Bevollmächtigten Herrn Bischoff Peter von Constantz und Marchesan von Brandenburg-Culmbach die Expedition vorzukommen aufgetragen, und, allen dasigen Kayserl. Mt. im Namen aller V. Kreisen gebührende Ehrerbietung, so in Malefiz-Sachen gegen die Stände, wie auch mit Herrn Graf von Hohenberg vorfallen, jederzeit beim Ober-Creis anzubringen.

Rec: d.d. 2/12. Sept. 1650. §. 39.

Yeb.

Was die Stadt Schaffhausen Jüngzingzu Ungelegenheiten wird angezogen, Solches gehöret vor das Herrn General-Landtmarschalb von Baden Hochfürstl. Durchl. einem freien Pass an Herrn General la Tour communiciren anzubefehlen

Rec: d.d. 8. Dec: 1701. §. 14.

V.

Patente
Ihrer Assignirung:
vid. Scripta, p. 1188.
Die Pallium Prägnische Gravamina & Ihlenburg.
vid. Gravamina, p. 466. f.
Personaliter
vid. Ubiquitisten, p. 891.
Völum, p. 1393.
Pest
vid. Contagion, p. 336.
Pfäffingen
vid. Collectation, p. 312.
Grüblingen, Mon, p. 486.
Pfalz, Chur
vid. Legatio, p. 97. ff.
Ceremonialia, p. 208. 215. f.
Collectation, p. 298. ff.
Execution, p. 403.
Fürstenberg, v., p. 405.
Gravamina, p. 443. 467. ff.
Hl. Öl oder Hl. Fusel von Mayenburg, p. 504.
Immediatät, p. 530.
Kayser, von, p. 554. f.
Landsassiat, p. 590. ff.
Lasten, p. 606, 607. 622.
Leibrüstungsgeld, p. 627. f.
Löwenwolf, von, p. 632.
Münzungen, von, p. 679.
Neutralia, p. 702. 709.
Reichs Vicariat, p. 1096.
Reichs Ritterschaft, p. 1138.

P.

Pfalz, Chur.
vid. Schmidburg, Hon., p. 1177.
Pfründen, p. 1344.
Pfründgarten, von, p. 1397.
Pfründhaus Zollen, von, p. 1399.
Zoll, p. 1422.
Pfalz, Strassburg.
vid. Worms, Hochst., p. 1377.
Pfand, Pfandherr.
vid. Retractus, p. 1122.
Pfandungen
vid. Landfrieden, p. 571. 583.
Landfried, p. 903. f.
Privilegia, p. 1141.
Zu Verhütung der zwischen Churfürstl. Commissarien von Verordneten und Pfandungen in Absicht auf die Inventationsbey in den Vorigen niedergesetzt Werkstand und Hand gegangen und Einverstanden, auch für Ungleichheit und Irrung gemeinsame Entscheidung bey der Inventationsbey ins Haus 86. eingekommen, sey; Mitbesitzung dank, seinem Theil ohnfehlbar zu seiner Inventationsbey zu verfügen für unnöthig gehalten wird.
Rec: d. d. 9. Oct. 1595. §. 1.
Pfarrer
vid. Curionicata, p. 1116.
Pferde
Vom Einspruch verboten.
Rec: d. d. 5. Dec: 1704. §. 3.
vid. Commercium, p. 819.

P.

Pflümern, von

Die von Pflümern'schen Lehen sind in ganzer Verfassungsquartal à 112 fl. 30 kr zu zahlen verfolgt.

Rec: d. d. 1. März. 1766. §. 7.

Pfullendorf,

vid. Zoll, p. 1123.

Polizeiknecht

vid. Collecten, p. 266. 282. 293.

Portogelder

Die Danziger Post Conto sind in die examinis Klasse Rechnung gebracht.

Rec: d. d. 28 Nov. 1758. §. 15.

Dem Botten zu Ehingen sollen die ehemals bewilligte Zulage à fl. 6. — für Briefporto hinfüro nachgefolgt werden.

Rec: d. d. 1. Sept. 1758. §. 7.

Possession

Prozeß darüber:

Da die Beklagte wider den zu Recht ergangenen Contumacial Bescheid, gegen solchen, bey Kammergerichtlicher Gewalt in, stillegen der Appellationsbeschwerde, gegen solchen, bey Kammergerichtlicher Gewalt in, stillegen der Appellation, dahin zu erstringiren, daß in solchen Fällen sothane seine Appellation ohne Mandat Cassirt sie rc. Cassirt werden sollte: so bewende Kraft gegen, sothane Klag rejicirt, dessfalls auch zu markten und nach Notdurft Abzugehen

zu

Y.

Postessiore

Prozesse darüber.

zu handlen.

Rec: d. d. 25. Jan: 1560. s. s.

——— 15. Mart. d. ai.

Hiervon wird dem Franz Konrad von Rüm-
gen und Heinrich von Flörsheim, Land-
schreiber als Principalen Weitzleben, für
den fränckischen Marschall entfeld.

Rec: d. d. 25. Jan. 1566. s. 6.

Postulaten, Oesterreich, Sub.

Obgen der übrigen Hessen Regierung der
Bischoffen Speyer Hostmeis, und wird dem de-
ynetum Einsetzungen, sich zu erklären,
wie es mit der Hessen Hände Herunter sol-
len, um sich darnach zu richten.

Rec: d. d. 6/16. Junii 1627.

Potentiores

vid. Verbindung, p. 1358. f.

Vorgang, p. 1363. f.

Präcedenz, Streitigkeiten

B) Der Reichs Ritter, sog. Hunter sind dem

a.) der Schwäbischen und Fränckischen Land-
sassen?

Die Schwäbische Ritterschaft hat nicht den
gen einer übernatürlichen Gewaltsame
mer Heidelberg abgeordneten Depu-
tirt auch, zu Verrichtung alles Präcedenz
den fränckischen Abgeordneten das Di-
rectorium, wenn sie, sich bey den an-

Præcedenz Streitigkeiten

der Reichsritterschaft unter sich; und zwar:

a) der schwäbisch- und fränkischen Ritterschaft:

müssen wollten, nicht zu lassen.

Rec: d.d. 28. Febr. / 8. Merz 1604.

Die- bey der zu Ehingen vorgewesenen Reichstag fürgenommene Vorgehung der schwäbischen Ritterschaft vor der Schwäbischen wollären die zu Abgottung eines Subjedi charitativi abgeordneten Kaiserl. Commissarii über einen Passus der Ausschreiben, den sie mit streichen wollen, damit es künftig nicht gezogen werde.

Append. ad d. Rec:

Der der Präeminenz der Herren Schwäbischen- und Frankischen vor altem Herkommen sein, wird nicht gezweifelt, daß solche sie hinfüro in den alten Correspondenz Briefen und andern Acten nachgeschlagen werden.

Rec: d.d. 2/12. Sept. 1650. §. 18.

b) der Schwäbischen Cantons unter sich:

Wegen der Präeminenz, Session und Votirens ist unter den Cantonen einige Irrung vorgefallen, deren Abstellung auf den d. 10/20. Januarii 1585. abzuhaltenden nächsten Convent aufgeschoben wird.

Rec: d.d. 5. Nov: 1584.

Præcedenz-Streitigkeiten

der Reichsritterschaft – und zwar

der Schwäbischen Cantone insbesondere.

Dißfalls solle es bei den alten Observanzen und dem Herkommen belassen werden.

Rec: d.d. 12 Jan: 1585.

2) der Reichsritterschaft mit den Reichsstädten

vid. Marschalcus, p. 671.

Reichsgutachten, p. 1079.

Solches soll unter anderen auch an den Höfen von Hofgerichts wegen vorgeschrieben werden.

Rec: d.d. 10/20. Mart. 1644. §. 14.

Das Ansinnen der 3. Ritterkreise zu den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten zugelassende Herr Ehrbot von Brüningen hat schon unterschiedlich berichtet, in welchen terminis der Präeminenz-Streit mit den Reichsstädten und der Stand ange. des Voti & Sessionis stehen; Inmaßen ihme zugesinnet, und derselbe um seinen nunmehrigen Verrichtung zum ehesten des Reichsabschieds versichert werden solle.

Rec: d.d. 14. Aug. 1646. §. 1.

In der Reichshofrathsordnung Tit. der Reichsritterschaft den Reichsstädten nachgesetzet worden.

Rec: d.d. 9/19 Sept. 1654. §. 6.

In gravaminum præiudicia possessoria

Præcedenz Streitigkeiten

Der Reichsritterschaft mit den Reichsstädten:

für die Reichsritterschaft gegen die Reichsstädte worstanden sind: so muß diese Sache für diesmal aus seyn bleiben.

Rec: d. d. 17/27 Aug. 1688. §. 6.

Brandau communicirt an Schwaben, was die Stadt Frankfurth bei Kayserl. Mt. wegen yederzeit Präcedenz Streit dringen gehabt hat, worauf diese Sache einhellig conclusio nehmig zu ratificiren beschlossen worden ist.

Rec: d. d. 9/19 Febr: 1685. §. 11.

Den Herrn Ablegatis zur Römis. Königswahl wird aufgetragen, darinn um ein Kayserl. Decret zu bitten.

Rec: d. d. 20/30 Aug. 1689. §. 5.

Wegen der Sache mit den Reichsstädten wollte der nach Wien abgeordnete Herr von Keller postnosse bei Kayserl. Mt. als des Ihro Ministerio, pomit zu verwürden wären, daß in dem Fürstlichen Friedensinstrument diese Sache auf eben die Weise, wie in dem Münsterischen Friedensschluß geschehen, eingerichtet werden möge.

Rec: d. d. 10. Mart. 1697. §. 2.

Den Herrn Ablegatis, der pro. præcedentia pretensæ Civitatum Imp. præ immediata Imp. Nobilitate einen Auf-

Præcedenz Streitigkeiten

Der Reichs-Ritterschaft mit den Reichsstädten.

ganz im Reichstag Vorrath genommen und dem Hochlöblichen Ritterkreise präsentirt hat, welcher im Kreise aufbewahrt werden soll, wird Referent zu examiniren und zu votiren haben.

Rec: d. d. 4. Dec. 1721. in fin.
Von Ihro Excellenz Hr: de præcedentia immed: Nobilit. pro Directat. Imp. erhalten alle Cantons mehrere Exemplaria übermachen.

Rec: d. d. 24. Maii 1724. §. 11.
Sollen aber solches wohlbedächtig, und revisionem et Censuram einiger Stellen dan.

Rec: d. d. 27. April 1727. ad propon.

Wann die Ritterschaft klagen wird, und der Canton nicht præjudicirlich gegen die Ritterschaft handelt, will man die d. Rep. 1721. resolvirte 175. Exemplaria für alle V. Cantons übernehmen und den Autorem mit 150 fl. remuneriren.

Rec: d. d. 16. Jul. 1728. §. 9.

Radicat
vid. Einsprüche (von dem- vom August v. Ihnen verfaßten Traktat einen Exemplar) p. 1089.

V.

Præcedenz

vid. Ceremoniel, p. 1156. f.
Standeserhöhung, p. 1198.
Titulatur, p. 1337. ff.

Präjudicia

Der von Dänemark communicirte Vergleich Vom 16. Oct: 1727. enthält nichts von einer Ritter-Cappen, sondern nur Präjudicia, welche in dem Antwortschreiben zu verwerfen seyn sollen.

Rec: d. d. 16. Jul. 1728. §. 12.

Die Verbauerung [illegible] Präjudicium [illegible] wird nicht für rätlich, wohl aber für gut gefunden, daß ein Project solle von andern communicirt.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 18.
——— 30. Jun: 1734. §. 14.

Präsberg, von

vid. Immediatität, p. 520.
Mitglieder, p. 892.
Pfalzburg, von, p. 1170.
Pfonau, von, p. 1177.

———, Prinzessin

vid. Alienationes, p. 91.
Retractus, p. 1725.

Priester, Sanct.

Vom Zollcontribution.

vid. Zollcontribution, p. 228. 234–237. 263. f. 264. 272. f. 287.

P.

Privilegia
ird. Ablegatio, p. 30. 39. 44. 47. 48. 49. 51.
Alienationes, p. 87. ff.
Appellando (de non-Privileg.) p. 113.
Arrest, p. 110. f.
Arrestando, de non-Privilegium, p. 112 f.
Aufbann, p. 138. ff.
Cassa, p. 160. 162. 192.
Collectation, p. 221-227. 240. 270. 291.
Cocando (Privileg. den non-) p. 398. ff.
Dienstleute, p. 408.
Dienstl. Ordnung, p. 432.
Examina, p. 463.
Landvogt, p. 493. ff.
Lugen, p. 513.
Mandat, p. 534.
Matricularsteuer, p. 634.
Nachsteuer, p. 898.
Reichstag, p. 1094.
Retractus, p. 1121. ff.
Ritterordnung, p. 1141. ff.
Scripta, p. 1180. ff. 1184. f.
Subsidia charitativa, p. 1274. 1278.-1281.
Vicedalen, p. 1337. ff. 1339. f.
Vormundschaft, p. 1368. ff.
Zoll, p. 1409. ff.

P.

Privilegia

~~Kaiserliche - der Kaiserl. Ritterschaft Herkommen~~

~~i) überhaupt betr.~~

Daß den Viertel-Convocation pflichtbaren, wie die Ritterschafft bei ihren alten Freiheiten gehandhabt werden möge, beschwerlich klagt -

Rec: d. d. 15. Aug. 1559. §. 3.

wan dem Ritterschafft die Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten und Alt Herkommen articulatim in eine Confirmation gebracht und daß nächsten Convent vorgelegt, sodann überlesen, ferner deliberirt und erwogen deren Confirmation eine Supplication an Kaiserl. Maiest. entworfen werden.

Rec: d. d. 1. Dec: 1559. §. 6.

Sämtliche Viertel wollen alle ritterschafftl. alt und neue Documente, Privilegia, Freiheiten, Bündnisse, Ordnungen p.p. in Originali et Copia auf nächstem V. Calend. Jan. auf den 8.ten Junii fürnehmlich um ihre nachgesuchten Confirmation willen: mitbringen -

Rec: d. d. ult. April 1561. §. 1. 2.

wollen ein Verzeichniß der Privilegien, Immunitäten, Kaiserl. Rescripte, Mandaten p. einsenden, um solche in ein Corpus bringen - denen lassen - und

Privilegia

über gänzl. Catal.

den Mitgliedern communiciren zu können.

Rec: d. d. 9/19. Nov: 1598.

Allegen der Privilegium, sonderlich de non evocando, so Ihm für die Contona den Ao. 1594 den Donnerstag Vinculi gefallen, und wollen, sich deswegen bei nächster Zu. sammenkunfft mündlich vernehmen.

Rec: d. d. 18/28. April 1599. H. S.

Den Domänischen Advocaten zu befehlen, die Privilegia zu untersuchen, die man der Insinuation über Privilegia, der Ordnung der vom Adel anhängig und Gerichtsstil von einem Fall zum andern mitgetheilt die Narrata Supplicationis qualificiren und die petita, so nöthig zu ändern und Supplicirens die Mandata mit abzufassen und die Privilegia eludirt werden, und dabei auf zu bemerken, in welchen Fällen ab Graf Sumerau sage, an den Reichshofrath oder an das Cammergericht zu gehen.

Rec: d. d. 10/20. March. 1602. H. L.

Da ihr Kaiser pto. Decretum mit Ihrer Cammergericht ein Vertrag einzugehen, und Ihnen zu Ehren, und sonderlich die Gerichtsstatt bei ihrem herkommen gehalten und gehandhabt werden solle; so sind

Privilegia

~~überhaupt betreff.~~

weil unbekannt ist, ob solche gesetzen, an die Herrn Stände, die das Generalvicariatum haben, zu prolongiren haben.

Rec: d.d. 13/23. Aug. 1829. §. 1.

Die Privilegia, Landesherrliche Decreta, Rescripta, Declarationes, alle Bündnisse und Handlungen sollen bei allen Mandaten aufgenommen, zusammengetragen, und allen bei den Landständen mit Stände Collegien abgedruckt werden.

Rec: d.d. 13/29 Jan: 1831. §. 33.

Weil viele adeliche Mitglieder aus Unkenntnis der Landstände zum Präjudiz der Adelsprivilegien indulgirt: so wird abermal repolirt, die genaueste Conduita allen Theilungen zu observiren, den Mitgliedern communiciren oder gar drucken zu lassen.

Rec: d.d. 3/15 Aug. 1841. §. 27.

19/29 Jul. 1842. §. 27.

Die nöthige Ausfertigung der richterlichen Urkunden Taxen und Besteuerung einzel Postulate, die gedacht den Decreto die einzuschalten wären, wird dermahlen 27. Jahre lang bei Löbl. Cultus-

Privilegia

überhaupt betr.

Herr Hofkammer Rath und Advocato Dr. Johann von Kniestädt übertragen.

Rec: d.d. 31. Oct. / 10. Nov. 1645. §. 11.

In dem neuen durch Herrn Syndicus Eaché in Wien besorgten Herbrand-Tractat und in den Exemtions-Patenten kommen verschiedene – die vorgehenden Privilegien und Freiheiten aufgezogen lautende Clauseln vor, welchwegen Kaiserl. Mt. um Declaration und Reversales gebetten worden sollen.

pro Subsidia charit. p. 1288.

Schwabl ist der Meinung, daß Ihr in Justitialibus durch die Receptionem personalem der Privilegiorum et Jurium equestrium nach der bei jedem Canton vorgehenden Observanz Genüge geschehe.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 23.

2.) in Specie

a.) wegen Besteurung und mehrern Freiheiten formirt betr.

Karl Vomir sollte das bewilligte Privilegium wegen der Zollbefreyung, daß ihnen damit und Pferd pass vom 9ten Augusti collectionem, für das Ihr Expedition vorgehen und gelten der Pillau soll.

Rec: d.d. 15. Aug. 1589. §. 5.

P.

Privilegia

Ihrer Theilung und nachgesetzte Universitäts-Acta.

Da in Sammlung der Zölle, Abschiedern und Leibnitzianischen deutsche notarialischen Privilegio, Ihro Anfangs in der Narration, unermüdlich und Observanz der Canzley, die Worte vorkommen: Und Wir unter andern Ihren Prärogativen ermessen; so wurde begehret, daß die Approbirte an den Churfürstlichen Hof, sodann die wenigen aber andern ritterschaftlichen Confirmationen und Confirmationen der Privilegien dieß sein könnten, dann Endurst nachsinnen sollen, daß jenes passiret werden, Recht und Recht verschaffen gegeben wurde: Ein jeder einige Ritterschaft im Observanz, so andern und andern andern Prärogativen ermessen, und begründet sagen p.

Rec: d. d. 23. Jan: 1580. §. 7.
——— 7. Aug. ei. ai. §. 4.
vid. Ablegatio, p. 31.

Die Reichskaiserl. Gesandte Wolfgang Jacob Kurz Reichskanzler Amts-Verwesere, und Johann Christoph von Bernstein, wurden schriftlich um Nachricht ersucht, wer die Approbation der bewilligten Privilegien p. nach dem erfolgten Tode des verstorbenen Reichskanzlers Kurtzbrandt zu besorgen habe: und

P.

Privilegia.

Ihro Confirmirung und was sonsten Commissio balber.

Simon Pomeln und Johann Stromer beyseits legt.

Rec: d.d. 12/22. Sept. 1592. §. 2.

Kaiserl. M. und Ihro Liebden haben nöthig befunden, die Confirmirung unser Privilegiorum tam generalium quam specialium offerirt; anbevohlen, solche die Nothdurft erfordern und potam ertheilen zu lassen, zumal sie uns oder den unsern zu begnaden gnädigst geneigt, und die angebottene kaiserliche Gnad und gute Gelegenheit nicht zu versäumen.

Rec: d.d. 9/19. Nov: 1598.

Examinum liegt ein gedrucktes Libell vor, worinn die Privilegia des Frankischen Kreises und unter andern auch unsere, um ihrer Confirmirung bei Kais. M. ihres Directorii halber, gedacht wird, mit fall, man sie nicht wider die Landsfriedens, sind sie gar offt und fürgefallenen dessen, worum sie Confirmation bitten, obliegt, und sind wegen Abwesens der Principalen (ein solches die Constitution auf 20. Jahre zu, observiren) und andere des Privilegium de non arrestando.

Rec: d.d. 19/29 Jul. 1642. §. 5.

Privilegia

deren Bestätigung und nachgesuchte Uniformität betr.

Auf Vorvorlegung eines Kurbaierischen Befehls, sich über Ihro Churfürstl. Durchlaucht Kurbaierischen Ritterorden Sancti Georgii in Bayern, wegen Bestätigung der Ritterfreyheit bei ihrem Privilegium, Rec: d. d. 2/19 Jul. 1686. s. s.

und worauf hierauf ein mehrers Declaration wegen der in causis privilegiorum anzuordnenden processus summarissimi de restituendo nec amplius laborando &c: vid. Collectanea, p. 225. f.

Rec: d. d. 9/19 Jun: 1687. s. i.

Die Bekräftigung dieser Kaiserl. Declaration und der Kaiserl. Intimation, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, und Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzogen in Bayern, Churfürstlichen Principalcommissario, wie dem Ihro Obligato von Ihro aufzutragen.

L. C.

Ihro von Ihro Comt von Wien an, und bringt das zu Ihro Expedition destinirte Project in pto Decreti pro processu summarissimo ad summa Imperii et Domus Austriacæ Tribunalia, mit. vid. Obligatio, p. 48.

Actum ad Rec: d. d. 19/29 Mart 1688.

in pr.

Den Ihro Obligatis zu dem fränk.

Privilegia

Sonsten Collationirung und mehrgedachter Universität Gabe

VI. Ordnung wird ertheilt, ob alhier ein zuläßlich, daß bei Verzahlung der pro rato vis beneficiis Caesareis in Ch. Pian zu entrichtenden 90000 fl. die Proportion ist gehalten 1684 observirt wird.

vid. Ablegatio, p. 72.

Rec: d. d. 29 Junii 1687. §. 11.

Herr Abgesandter von Ort wollte vorstellen, was massen ihme Ihro Churfürstl. Gn. zu Maintz, so viel an baarem Geld annehmen, als möglich zu bringen, sich möchte

Ist ad Rec: d. d. 17/27 Maii 1688.

bei Übersendung dero für Ihre Churfürstl. Gn. zu Maintz bestimmten Propositen (vid. Verfassungen p. 153.) will man ordnungsmäßig um einen Paß- Brief, um gewisse Particularien abholen lassen.

d. Rec: §. 3.

Herr von Ort bezeugt alle- seit seiner Ablegation vorgefallene Kayserl. Decreta de 1687. 88. und 89. in Originali zu überreichen, es unterstehe ihme aber nicht Abschriften zu ertheilen.

Rec: d. d. 19/29 Jan: 1690. §. 2.

Wenn dem Kayserl. Interesse und den vorigen herkommlich erworbenen Privi-

Privilegia

Von Publicirung und nachgesuchter Uniformität derer Privilegien, Duplicata und Kaufbriefen, wie auch der Modus der Gebräuche zu gemeiner Uniformität anzuordnen.

Rec: d.d. 9/19. Mart. 1695. §. 11.

Bei Bewilligung einer Contribution von 15/m fl. bedingt sich die Pfalzbischöfische Ritterschaft, daß ihr zu ihren erworbenen Privilegia in ihrem Vigor zu halten vergönnt werden möge.

Rec: d.d. 23. Nov./3. Dec. 1698. §. 2.

Seine Durchlaucht ist in Uniformität der Privilegien bei allen 3. Ritterkreisen zu verfahren, erwäre zu wünschen, daß aber gewerkstelligt werden könne.

Rec: d.d. 19. Junii 1715. §. 4.

Zu jedem Fund solle jeder Ritterkreis seinen andern einen vollständigen Contract aller seinen habenden Privilegien zu stellen.

Rec: d.d. 18. Sept. 1715. §. 4.

Wann andere Ritterkreise ein- oder andere Privilegium hätten, so mit der Pfalzbischöfischen Ritterschaft Kreis nicht verglichen wäre: so wird seperatim darum zu collationiren erlaubt. Rec: d.d. 19. Jan: 1715. §. 4.

Privilegia

Deren Ertheilung und nachgesuchte Uniformität betr.

Die Beybehaltung der Uniformitatis privilegiorum wird bei gegenwärtigen Conjuncturen nicht zu rathen gefunden, inzwischen ist beliebt worden, bei dem nächsten Correspondenztag den Antrag dahin zu machen, daß die Ritterkreise solche hinwieder schriftlich communiciren möchten, um bei einer Zeiten solche Uniformität und die acceptationem austriacam bewürken zu können.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 7.

Dahero zum Correspondenz Recess zu folgen will man die Privilegia, Mandata, Acta p. baldmöglich zusammentragen lassen und mit denen der andern übrigen Ritterkreise conferiren, um die Uniformität zu Stande bringen zu können.

Rec: d.d. 30. Junii 1734. §. 10.

Sobald die sämmtliche Fürstliche Gesandtschaften die Kayserl. Ritterschaft und deren obhabende nähere Gerechtsame sowie: solche darüber ein Plan verfaßt und dem General Directorio communicirt worden.

Rec: d.d. 30. Maii 1734. §. 7.

Privilegia

6.) Von Bestätigung, Vermehrung und Erneuerung derer

Unter anderm wird auch wegen Confirmation der adelichen Freiheiten und Abolegation an Kais: Mt: ersuchen.

Rec: d. d. 25. Jan: 1580. §. 7.

Als die Schwäbische Ritterschaft wegen der angeordneten Kaiserl: Commissarien sich verbund, auf jedesmalig Kaiserliche Requisition zu Handhabung des Landfriedens mit 300. Pferden beizuziehen (vid: Landfrieden p. 581.): so bedung sie sich zugleich die Erneuerung und Bestätigung ihrer erlangten Freiheiten, Gnad- und Ordnungen.

Rec: d. d. 16. Nov: 1564.

Bey Kunftigem Reichstag, solle um Confirmation der adelichen Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten gebeten werden.

Rec: d. d. 7. Jan: 1566. §. 5.

Bey Confirmationibus privilegiorum soll man bei der kaiserlichen Kanzlei neue beständige Clausulen einrücken lassen, damit sie einigen vom Adel beigemessen ist. Da aber ein gleich muß den besseren Gründen Entgegenstehen, und solches bey nächster Reichs-Versammlung geklagt wer-

P.

Privilegia

Von Ausfertigung, Bestätigung und Confirmirung derselben.

Dan wird: so viele die Pfälzische Gesandtschaft bis dahin erhalten und inzwischen erhalten werden, Endigung einzusehen.

Dec: D. d. 20. Junii 1578. §. 3.

Dr Böttinger legt die neue Confirmationes privilegiorum in Originali vor.

l. c. in fin.

Dem Dr Böttinger wird aufgetragen, daß der immer mehr einbrechenden Gewalt der losen Bücher ein ausführliches Verbot, die Verbringung der pfälzischen Privilegien und Extension der Zollfreyheit betreffend, zu verfassen, die nöthige Supplicationes zu begreifen, worauf man jemanden auf gemeine Kosten an den Kaiserlichen Hof abordnen will.

Dec: d. d. $\frac{12}{22}$ Jul. 1599. §. 11.

Weitere Nachricht davon, vid. Sub Lit. B:

Ablegatio, p. 39.

Da der Pfalzgräfliche Pfalzgrafen Rheinischen Mitbitten will, die Privilegia zu separiren, zu extendiren, zu confirmiren und mit besondern Punkten zu versehen: so sollen mit der Intimation der alten noch zugewartet, und erst, wann sie in meliori forma fertig kommen,

Privilegia

Von Erneuerung, Bestätigung und Confirmirung derselben.

Sollen nicht beschlossen werden.
Rec: d.d. 15/25. Maii 1801.

Die Confirmationes aller adelichen Privilegien sollen um Kaiserlichen Hof auf einmal redimirt.
Rec: d.d. 3/13. Aug. 1641. §. 1.

Und darum nomine communi angesucht werden, wann sie des Orts Zeiten einlaufen.
Rec: d.d. 15/25. Jan: 1645. §. 12.

Dieselbe einzuholen und Abschrift zu geben.
Rec: d.d. 2/12. Sept. 1650. §. 20.

Und neben den Specialprivilegien auch um die Bestätigung der Extension des Kaiserlichen Anzugspatents de 1650. und überhaupt um die General-Confirmation aller und jeden Exemptionen, Kaiserl. Concessionen, Begnadigungen, Decreten, Appellationen, guten Gebräuchen und Herkommen respondentlich zu bitten beschlossen.
Rec: d.d. 25/35. Nov: 1651. §. 12.

Man hat auf diese Confirmation der Privilegien, als in 10. Jahren beschehen, noch nichts gehalten, und will nun solche zum Behuf der Adelichen Mitglieder neben vielen Kaiserlichen Decre-

P.

Privilegia

Deren Erneuerung, Bestätigung und Confirmirung betr.

ten, Inscriptten, Protocollen, mündlichen Gutachten, Schriften und Endurtheilen, oder denen Auszügen, die der Kayserliche Syndicus Dr. Königsfeld zuvor revidiren und dem Directorio einsehen sollen, in Druck geben.

Rec: d. d. 29. Sept. 1654. §. 3.

Weil die Renovatio privilegiorum am Kayserl. Hofe etwas kostbar, denen Ständen dem nächst nachgesucht werden sollen: so sollen nordnungsmäßig die dem Corpori Evangelicorum zu Regenspurg verordnete Gesandten, und jedes Mahl ein Deputirter jeden Viertel Jahrs hierüber gehalten werden.

Rec: d. d. 29/9. Apr. 1659. §. 3.

Wegen unter andern auch vorgeschlagener Confirmation der Privilegien und der Policey Ordnung eine Obligation auf Wien betreffend;

Rec: d. d. 6/16. Sept. 1660. in pr.

Sie aber nicht vorgenommen.

Rec: d. d. 30. Oct. / 7. Nov. 1662. §. 1.

Gleichwohl will man um deren Renovation und Confirmation bei Kay. M. nachsuchen;

l. c. §. 2.

und hierüber gemeldter Reichstagsgesandt-

Privilegia

Ihrer Bestätigung, Confirmirung und Vermehrung halber.

Recess Abschiede betreffend.

Recess d.d. 19/20. Dec: 1663. §. 5.

Der Beschluß um Nachsuchung der Confirmation der Privilegien ist abermal ein verfolgt, zuvor aber sollen die Obligationes und Relation de 1662. wegen des Quantis der Tag-Gelder nachgeschlagen, und denen von den Löbl: Cantonen Communication gegeben werden.

Recess d.d. 11/21. Nov: 1668. §. 11.

Die Bestätigung der Privilegien, Alten auf der Gerichts- und Ritter-Ordnungen sollen abgeschrieben, jedem Canton aber frei gestellt werden, ob sie die Gerichts Ordnung annehmen wollen oder nicht.

Recess d.d. 11/14. Nov: 1671. §. 10.

Solche ist verlesen, und sollen nun aufgehoben, auch zu Bezahlung der Tagleistungen die rückständige Quartalgelder dieses Jahres eingeschickt werden.

Recess d.d. 15/20. April 1673. §. 3.

Die zu bewerkstelligende Confirmation der ritterschaftlichen Privilegien wird bei Keiserl: Mt. auf Dero neu angetrettenen Regierung zu befördern resolvirt, und Ihro Gnaden Bürgermeister Frisendam Correspondenz Brief

I.

Privilegia

Wegen Abkürzung der Ausfertigung und Expedirung derer

Ad mandata zu observiren seyn.

Rec: d. d. 1. Jul. 1705. §. 4.

Zu dem Ende wird dem nach Wien abgeordneten Abgesandten Herrn Dietrich Heller von Hallerstein Auftrag ertheilet, auf die Spesen und Verfügung mit zu sorgen übertragen.

Rec: d. d. 6. Oct. 1705. §. 3.
vid. Ablegatio, p. 48. ff.

Die Nachsuchung obbesagter Ausfertigung der Privilegien (unter welche Josepho) will man respective setzen.

Rec: d. d. 20. Jun: 1708. §. 2.

Solche sollen zumm Reichshofrathsagenten und Herrn Reichskanzleysecretario Häfner empfohlen werden.

Rec: d. d. 25. Febr: 1712. §. 5.

Zumahl aber sie Herrn Syndici und Consulenten ihre Gedanken projectirung und Arbeit dabei zu observiren haben, damit die erhaltene Disposition dem Reichshofrathsagenten Herrn Häfner übertragen.

Rec: d. d. 25. Junii 1712. §. 7.

und von der Confirmation jedem Canton ein Original zugeschrieben

Privilegia

Von Ertheilung, Bestätigung und Confirmirung etc.

, kann Keiner zugelassen werden.

Rec: d. d. 8. Febr: 1713. §. 3.

Von Solicitirung, sollen nun ungegangen,

Rec: d. d. 15. Mart. 1714. §. 7.

, sollen fortgesetzt,

Rec: d. d. 9. Nov: ei. dt. §. 13.

——— 19. Jun: 1715. §. 18.

, sollen mit Nachdruck betrieben werden,

Rec: d. d. 8. Maii 1716. §. 5.

und der Herr Collegatus soll sich von Ulm sondiren, ob die General- oder Special-Confirmation zu solicitiren sein möchte, und mit den Herrn Abgesandten der andern übrigen Ritterkreise conferiren.

Rec: d. d. 27. Nov: 1716. §. 7.

Man sind für nöthig, das alle Privilegien in Conformität der ehevorigen Confirmationen nominatim, und in qua materia mit den verbis initialibus & finalibus, sub quo Cæsare, loco & anno, der Confirmation einverleibt werden.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 8.

Da man seine Nothwendigkeit, noch seinen sondernen Nutzen von mehrmaliger

V.

Privilegia

Wegen Abschaffung, Verbesserung und Vermehrung derselben.

Wegen Confirmation der Confirmationis privilegiorum, findet: es wird dieser Punkt zu weiterer Überlegung ausgesetzt und den Kreißgen erinnert, daß man in solchem Fall sich mit denen übrigen Kreißen in Correspondenz einlassen müsse.

Sec: d.d. 1. Mart. 1706. §. 4.

c) Wegen Renovation, Promulgation und Insinuation der dem Schwäb. Kreiß-Directorio und den Reichs-Hofraths-Agenten verliehenen Privilegien.

Dem nach Wien abgeordneten Herrn v. Keller wird aufgetragen, bei Herrn Cav. v. Remich zu sondiren, wie man Ursach nehmen könne, um die Renovation der Privilegien, welche dem Schwäbischen Kreiß-Directorio und den Reichs-Hofraths-Agenten ertheilet worden, zu bewürken.

Sec: d.d. 10. Mart. 1697. §. 9.

Wegen Insinuation solle die Insinuatio und Expeditio austriaca privilegiorum equestrium nach allen Kräften auf gemeines Kreiß Kosten zu bewürken gesucht werden.

Sec: d.d. 15/25. Jan: 1698. §. 5.

Vom Ordinari-Post-Amt der — von der Schwäbi-

schen

P.

Privilegia

Ihren Ernennung, Promulgation und Inspiration bey dem Kayserl. Reichshofrath und dem Fränkischen Creyß betr.

Ihro Kayserl. Maj. bewilligten 16/26 Jänner dahingehend, daß Ihro Insinuatio et Expeditio privilegiorum equestrium von dem Fränkischen Creyß bewilligt werden möchte.

Gec. d. d. 24. Nov. / 3. Dec. 1698. h. s.

Der gesammten Reichs-Syndicus Ludwig stand mit Wien abgeordnet worden, um die Aufhebung der Irrungen zwischen Kayserl. Commission zu befördern, inzwischen aber seine fernere Negotiation in Ruhe anzustellen.

Gec: d. d. 24. Sept. / 4. Oct. 1699. h. s.

Weilman die vorhin angeb. acceptationem privilegiorum equestrium bey dem Reichshofrath durch Desiderirung von dem- und Collectation von Marktbefreyungen bey dem Fränkischen Creyß und Aufhebung der Reichsacht zu erhalten gesucht, diesen modum cap. Landt benevolentiam aber für gefährlich und bedenklich hält: so wird die Sach auf den nächsten Conventus ausgesetzt.

Gec: d. d. 11. March. 1699. h. s.

Von Herrn von Leu wird gegen einen

P.

Privilegia

Ihro Armaß. Approbation und Inspir. ation. Acta an dem Kaiserl. Reichshofrath, an dem Hochlöbl. Oesterreich. Hof-

Zugezeichnete Discretion aufzutragen, mit Anzeigung der gemeinschaftl. Syndicats zur Expedition der pittorescaischen Privilegien bei dem Reichshofrath alle dienliche Verordnung zu thun.

Hec: d. d. 27 Sept. / 4 Oct. 1699. §. 3.

Der gemeinschaftliche Syndicus referirt über seine Negotiation in Betreff der Recapitation und Expedition der pittorescaischen Privilegien bei dem Reichshofrath und Hochlöbl. Oesterreich. welche bei dem vorigen vi Conclusi d. d. 2ten April gnädigst resolvirt und die Besorgung zu setzen ist; wobei gegen, welcher wollend gut Befund zu thun gewesen, abermalen auf Wien deputirt, wovon aber Herr Secretarius Hüsel um seine Gedanken, wie man sich weiters zu verhalten haben möchte, um zum Zweck zu gelangen, ersucht worden wollen; wobei zugleich dem Syndicat eine ungnädigste Ungefälligkeit zugezeichnet wird.

Hec: d. d. 20. Aug. 1700. §. 1.

Zur Publicirung der Oesterreichischen Recapitation, sollen von allen Con-

P.

Privilegia

Deren Annahm, Promulgation und Inscription bei dem Kayserl. Reichshofrath und dem Churfürstl. Brandenburgischen Conferentz-Gesandten.

Conferentz-Spreeßidationes der pro anno 1521. aufgerechneten Beitragsgülten, der von 1600. biß 1700. pro publico aufgerechneten Gulden, d. derjenigen Mitglieder, welche in den Lasten der französischen- und türkischen Kriegen pro Cæsare et Imperio gedienet haben, eingeschickt- und deren in dem Memoriale ad Aug^{num} Collegium zu machen.

Ges: d. d. 20. Aug. 1700. §. 6.

Die Churbrandenburgische Abgesandten haben ein günstiges Gutachten abgestattet, und wird nun die diesfallsige weitere Beförderung dem Reichshofraths Agenten Fischer zu übertragen beschlossen.

Ges: d. d. 3. Junii 1701. §. 2.

Dem H. v. Ru wird unter Einsendung gedachten Reichsagenten aufgetragen, sich zu unterthänigster Nachricht der Churbrandenburgischen Recognition und Expedition der Privilegien, sich wegen des mindesten im Einzug zu setzenden Subsidii charitativi, Kayserl. Mayst. ein Donum gratuitum von 60 M. fl. zu offeriren.

Ges: d. d. 11. Febr: 1702. §. 1.

V.

Privilegia

Wegen Ernennung, Promulgation und Insinuation bei dem Kaiserl. Reichshofrath und dem Herzogthum Lothringen.

Die Negotiation pto. acceptat: privileg: Austr: pfeinst in das Reich gewachsen zu wollen; und wegen den Herrn Abgesandten, ohne weiteren Anstand bei Restoration, bei der Reichskanzlei ratione Subsidii charitat: ein Signale zu machen, aufgetragen — und nun weiter nichts verlautet wird, bei dem Reichshofrathe Ministerio eine — von Ihro vorigen obne malitiosen Gemüthsart endschaftige lay und Imprimation dieses d. an prima post Ordre abgesandt Schreiben mit Nachdruck zu Redressiren.

Rec. d. d. 17. Mai. 1702. z. z.

M. Aug. ist zwischen Kaiserl. M. und der Schwäbischen Reichsgrafschaft wegen mit jährlichen Subsidio charitativi à 30000. fl. ein Traktat abgeschlossen — dabei sich Hochgedachte Reichsgrafschaft expectation unter andern zugleich mitbedungen —

Rec: d. d. 19. Dec: 1702. z. i.

auf das Intimations-Rescript bereits eingeschickt — zugleich aber noch ein Donum gratuitum über jetzt 30000. fl

Privilegia

Wegen Ernennung, Promulgation und Insinuation [illegible] Kayserl. Reichshofrath und dem Herzogthum Oesterreich betreffend

für das Herzogthum Oesterreich hat angehalten worden. Weil aber Ihro von Ehr mit einer Anticipation von 20000 fl. auf die Kayserl. Contribution von Oesterreich ob antiquo zu zahlen und dieselbe Collectation zu effectuiren sich getrauen will: so würde derselben hierüber im mehrern Verlängerung zu ertheilen.

Rec: d. d. 29. Dec: 1702. §. 2.

die Recognition auf Wilhelm Hermann ist zum Effect gebraucht, und dannenhero auf dessen Expedition und Ausfertigung, die, wo möglich, noch in selbem Conclusio zu ertheilen gnädigst befohlen wurde.

Rec: d. d. 16. Febr: 1703. §. 5.

Das Ernennungsprädicat aber bleibet wegen 50 m. fl. und von einer Zahlung von 30 m. fl. wie auch die Ablösung zur Kayserl. Contribution bis anno 1688. bey Austen- und niederen Ritterschaften aber in Ansehung der Lasten seit 1566. oder wenigstens 1648. anhero gemachten Collectation Bestimmung sey, worauf dann weiters Bericht erstattet werden solle, wann der Kay-

P.

Privilegia

Wegen Ernennung, Vocirung, Introduction und Inspection der Fam: Kayserl: Reichshofrathl und dem Reichshofrath Bellenzani beliebig gnädigst und die 50000. fl. per compensationem wegen der Graf Grondschischen Praetensionen und abhaben Kosten bezahlt werden sollen, bewilligt,

d. Spec: d. d. 15. Febr: 1703. §. c.

und dahingegen eine weitere Negotiation zur Cession der noch übrigen 2. Grafschaften — und zur Reichsfreyen Würde eines Grafen Bellen und einen silbernen Kleinod Diamanten beschlossen worden.

l. c.

Wegen der Ostfriesischen Recognition sollen nächstens Rescripta ausgefertiget und der Tax à 4500. fl. bezahlt, dabey aber zu sorgen gesucht werden, daß die Jenaische prosecutione der Ostfriesischen Cammer durante bello moderato bewilligte jährliche 12. m. fl. nicht neben den zu Wien gebrauchenden Charitativ Subsidien exigirt werden.

Spec: d. d. 3. Oct. 1704. §. 5.

Dieser Punct wird wiederholt und dabey beliebt, daß man durante Provinz wenn kein Anlehen nöthig wäre, von jedem Land

P.

Privilegia

Ihren Annahm, Promulgation und Im-
primation bei dem Reichs-Ausschuß-
und Ihro Kayserl. Oesterreich. katho-
lisch gutbarmäßigen Contingent von jedem
Canton ad Cassam geliefert werden sol-
le.

Rec: d. d. 5. Dec: 1701. §. 9.

Ihro ist erfolgt, und wird nächstens das
dahin nöthige an alle Nord-Oesterreich-
subaltern Ihro Cantons abgehen, ver-
sagen, sämtliche Cantons zu Bestrei-
tung der erforderlichen Honoracien
und respec. Gnadengelder ihro gutbar-mä-
ßige Contingentation ad Cassam zu lie-
fern anbefohlen worden.

Rec: d. d. 1. Julii 1705. §. 3.

Solche ist auf neuen ersuchet und be-
sagen dem nach Wien abgeordneten
Wadenschen Herrn Directori, Baron
von Pflaumheim, Ihro Excellenz unter
andern mit übertragen worden.

Rec: d. d. 6 Oct. 1705. §. 3.
vid. Collegatio, p. 48. A

Dem Herrn von Rüd und Agenten Hr. Kar
wird gemeinigar Ihrer Excellenz zu ersuchen
anbefohlen, wie es mit Annehmung der Publication
der Oesterreichischen Recognition des
Friedens stehe?

Rec: d. d. 12. Mart. 1706. §. 3.

Privilegia

Vom Examen, Promulgation und Installation bei dem Kayserl. Reichshofrath und dem Reichs-Cammer-Gericht.

eine mündliche Anfrage und Favorable Recommendation zu suchen pflegt, welche aber ungemein sondirt werden, damit denen unnöthige Kosten vermieden, denen andervorhin Mandatorien genommen und die Sache auf andere Art geschehen werden könne.

Rec: d. d. 10. Dec: 1707. §. 2.

Das bisherige Gravamen wegen noch nicht erfolgter Promulgation der Kayserlichen Recognitorien solle durch den Herrn Baron v. Lilien bei dem Osterreichischen Ministerio in Wien angebracht und bei dem Osterreichischen Ober-Rheinischen Creyß repraesentirt

Rec: d. d. 23. Febr: 1707. §. 4.

Wegen der vorhin Instantiones zu verrichten, solle sich Herr von Kayser damit begnügen, daß man pro Finalsumme einzulassen haben möchte, inmaßen dabei aber die Churf. Pfalz. Königl. Preuß. Churbrandenburgische Kräfte und Churbayerischen wohl in Betrachtung zu ziehen —

Rec. d. d. 20. Jun: 1708. §. 3.

Und wann derselbe die acceptationem

Privilegia

Wegen Annahm, Promulgation und Inscription der Kaiserl. K. Postraths und Taxamts Oesterreich betr. privilegiorum und restitutionem collectarum antiquarum mit nächster zu ersehen, was sich mit solchen vertrauete, jene in Conformität der vorhin Negotiirung allein auf das Futurum restringirt, das punctum restitutionis separatim fortgesetzet und das Ganze principaliter bei dem Oesterreichischen Ministerio tractirt werden.

Resc: d. d. 17. Jun: 1709. §. 11.

Von den abgefaßten vorbesagten Remunerationen &c.

l. c.

Dem Herrn Director von Keller, der von seiner zu Wien gehabten Negotiation referirt, wird aufgetragen, solche nun zu Insprung fortzusetzen, dabei auf Einkünftliche Zeiten zu handlen und dahin zu sorgen, damit bei Entschädigung des vorigen Zeits die Recognition aufgefolgt werden möge; wobei zugleich beschlossen worden, daß an der jetzigen Recognition von den Kaiserl. M. K. und die vorhandene Discretiones nichts Einfalls vorgehen

Privilegia

Von Annahme, Promulgation und Insinuation der vom Kaiserl. Reichshofrath und Reichskammergericht ergehenden Rescripten etc.

den Canzleygebühren müssen übernommen werden sollen.

Decr: d. d. 19. Dec: 1710. §. 7.

Da die Acceptatio auctor. privilegiorum offen erklärt hatten zu Insprung zu gehen, liegt klar: so will man unter der Hand sondiren lassen, wie selbige zu machen – und ob dabey man mit der dann man allda schon Klag abzukommen pflegt, wobei von Irrungen und Mangel der Insinuation auf Vota priora sich bezogen, übrigens aber verwindet man, daß Ihro von 10. Jahren von ihm in d. Acceptationsgesetz d. d. cum omni causa einzuwilligen worten seye.

Decr: d. d. 25. Febr: 1712. §. 4.

Schweizen ist zu Insprung eine besondere Conferenz angeordnet – und dahin von Seiten der Cantons beschlossen worden, Verbindung einzuholen und auf vorfallenden Fall den Herrn Viceabt Keller von Pfäffikon dahin abzufertigen. Zürich will sich erklären, wegen Unvermögenheit in dem Commercium einlassen, wogegen die übrigen Cantons pro vota antwor-

ten

Privilegia

über Annahm, Promulgation und Confirmation der Kaiserl. Postrath und dem Herrn Baron Stranitzky

zu halten.

Rec: d. d. 23. Junii 1772. §. 2.

Herr Director Keller von Schleitheim wird ersucht, die acceptationem et promulgationem privilegiorum austriacam zu negotiiren, und ihm der gemainschaftl. hiesige Syndicus beigegeben, aber allein solle auf allein die Herrschaft Bayern gehen.

Rec: d. d. 8. Febr: 1773. §. 6.

Herr Syndicus referirt, daß Bayern bei der Hofkammer affirmative resolvirt, das Abfindungs-Quantum hingegen auf 30,000. fl. gestellt, von dem Gesandten Orth aber solches auf 24000. fl. moderirt, und also die Relation mit allerseitig favorablen Gutachten ad Reg^m abzugehen versprochen worden seye.

Rec: d. d. 18. Sept: 1773. einsen.

Die Negotiation dahingegen wird fort zusetzen beschlossen.

Rec: d. d. 9. Nov. 1774. §. 13.

——— 19. Jun: 1775. §. 18.

Herr Gesandter von Ulm referirt von seinem genommenen Passibus an Hofen und dem seinen Orten mündlich, wo-

V.

Privilegia

Wenn Annahm, Promulgation und Publication der Kais. Privilegien, auch was von ihnen an Hand gegebenes Projet Memorials, jedoch mit einem Unterschied genehmiget wird.

Rec: d. d. 8. Maii 1716. §. 11.

Die Observanz promulgatio privilegior: in austriaco, sollen vor allem Dingen zu Stand gebracht, von Publication der aufgezogenen Gelder aber gänzlich abstrahirt, und nicht, wann jene zu Stand gebracht worden, ein besonderes Negotium ratione restituendorum eingeleitet werden.

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 10.

Die Wienner Herren Abgesandte verhalten ratione solutionis der Observanz deß Kay: M: k: Instruction.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 2.

Dennoch aber ermächtiget sich der Landgraf zu Hessen Kay: M: k., mehr erst gedachtes endliches, nach erfolgter Vergleichung ohnreciproci in denen strittigen Fällen, vorzuthun.

L. c.

Die promulgatio privilegior: in austria co wird nicht so, wie d. d. 22. Nov: 1702. beliebet worden, expedirt, sondern so kom-

V.

Privilegia

Seine Annahm, Promulgation & Insinuation bei dem Kais. Reichshofrath und dem Corpore Evangelico betr.

man in der Copia Resolutionis d.d. 9ten eiusd. solche praeiudicirliche passus nov, daß man sie nicht annehmen kan, und mithin eine weitere Negotiation darüber nöthig ist.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 6.

Dieses Werck wird seine vollständige Richtigkeit erreichet haben.

Rec: d. d. 18. Aug. 1718. §. 2.

Die Taxa darüber à 1200 & 600. fl. ist würklich abgethan, und wegen der Remunerationum in hac causa ein Schluß gefaßt worden.

l. c. §. 4.

Der Oberösterreichischen Hof-Kammer soll auf ihr ungehorsames Schreiben geantwortet werden, daß man die promulgationis accept. prio. noch eine weitere Resolution vom Hof erwarte.

l. c. §. 11.

Wenn die Promulgation dieser Declaration mit dem 4mal geforderten und bewilligten 31 m. fl. müßte bezahlet werden, würde man sich endlich zu 40000. fl. verstehen müssen, doch, daß die Helfte sogleich bezahlt 9000. fl. Nieder allein

Privilegia

Deren Annahm, Promulgation und Insinuation bey dem Kais. Reichshofrath und dem Hochlöbl. Oberrheinischen Crayß abzuhandlen haben sollen, wogegen aber Dessen Canton protestirt.

Rec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 5.

Deutschen will, sich allein zur Communion von seinen M. H. verstehen.

Wird die seinem Creyß beilegende Kais. gnädigste Erklärung und Cessée Appellation.

Versteht sich freundlich sub spe reciprocie gutwilliger Beytrag am ganzen.

Rec: d. d. 15. Mart. 1720. §. 21.

Die Promulgations- und Charitativ-Gelder sollen, wann die Kaiserl. Capitulation würklich effectuirt und man dem Directorio Burgund und Canton Aarau die Ratification einzuschicken worden, richtig gemacht werden.

l. c. §. 15.

Die damit bemüht gewesene Herren Räthe zu Frankfurt werden remunerirt.

l. c. §. 20.

Nach erlangter Kaiserl. Confirmation der Privilegien will man dahin arbeiten, daß deren Insinuation an die Oesterreichische Oberämter in terminis favorabilioribus aufgenommen

Privilegia

Vom Emanem, Promulgation und Intimation bei dem Kaiserl. Reichshofrath und dem Hochlöbl. Oesterreich. Collegio werden möchte.

Rec: d. d. 31. Aug. 1745. §. 12.

Bei allen mündlichen Präsidial Conferenzen solle pro reintimatione et nova promulgatione der ritterschaftlichen Privilegien in terris austriacis gebeten –

Rec: d. d. 1. Sept. 1758. §. 10

Zu dem Ende die Nieder-Oesterreichische Approbation, Ratification und Kammer zu Fridburg über den Bezirk Ritterlichen Amt einen Ausschreiben, und, wenn solche Ausschreiben den gewünschten Effect nicht haben würde, wie communi die Press-Ordinanz gebeten –

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 19.

Man solle der Forderung der Stadt Constanz, besonders die Donau Winkel gegen die Promulgations-Tractat

vid. Summarien, p. 325., ff.

d.) Vom Insinuation und Intimation bei dem Kaiserl. Reichshofrath wegen der Reichs- und Landsgerichten Gebot.

Das Kaiserliche Privilegium wegen der Zölle, Mildthuren und Freiheiten Buch

L.

Privilegia

Deren Insinuation und Intimation bei dem Kaiserl. Kammergericht und dem Hof- und Landgerichten daselbst.

wird durch einen Notarium an den gehörigen Orten und bei dem Kämmergericht zu Speyer durch Reichsgau insinuirt und darüber Instrumenta gefertiget.

Ord: d.d. 12. Apr. 1502. §. 9.

Die nützbraichte Extensiones der vilberührten privilegiorum, concessionum, immunitatum et rescriptorum sollen billig insinuirt und nicht eingelassen werden.

Ord: d.d. 10/20. Mart. 1502. §. 2.

Alle wegen der Publication und Insinuation der - die Leibeigenen Leute, Wildfuhren und Zölle, betr. die Landbetreffenden Privilegien beliebt worden,

§. unter den besondern Rubriken.

Reichsgau stellt in Betreff vorstehender Insinuation keine Gedanken ein, womit aber die übrigen Landen nicht zufrieden sind.

C. C. §. 5.

Damit fort pto. insinuationis der beiliegenden privilegiorum, rescriptorum,

Privilegia

Wegen Insinuation und Intimation Kays. Cammergerichts an das Hof- und Landgerichten daselbst.

Mandatorum eorumque extensionum non minus Cammeralisten ein Verdruß eingeholt, daß wegen Verlegung dieß mit polizey und einem Verbieten zu dem Reichs Cammergericht verfügen, gesagt man solle Ihro Gnaden assistiren, und dann einer von ihnen auf gemeine Kosten wegen der Insinuation nach Speyer reisen solle, im übrigen aber versehen wird, daß Kaiserlich prima Privat-Insinuation bey anderen zugelassen einzuholen wäre.

Rec: d. d. 2/12. Sept. 1602.

Die Insinuation ist zugelassen, aber nur ein Verbund verfügt und dasselbe vollenzogen worden, durch den gemeinen Advokaten um dessen Insultation zu bescheinen, inzwischen aber dem Boten die begehrte Taxe mit 9. Goldgulden und dem Prokurator Hrn. Dr. 24. Batzen zu bezahlen.

Rec: d. d. 17/27. Jan: 1603.

——— 15/25. Mart. 1604.

Wie dem Hofgericht zu Rothweil und den k. Schwäbischen Landgerichten zu Rottenburg, Ellwangen, Hechingen und in der Mark Ba-

Privilegia

Wegen Insinuation und Exhibition bei dem Kaiserl. Reichskammergericht auf den Hof- und Landgerichten etc.

hof, Ulmingarten genannt, sollen die Privilegia und davon neue Extensiones von den Juden und Gölln auf gemeine Kosten durch den Advocat Damler oder dessen substituirten Amwald, die übrigen Sanitätsen aber bei den Löbl. Cantons Städten durch besondere Personen insinuirt werden. Weil aber auch die Cantons Nieder, Kocher und Jaxt abwesenden Cantons Ritterschaft, als wenig angesetzt: so wird man gebeten die Gesandte der L. wegen ad referendum.

Rec: d. d. 2/12. Sept. 1733. §. 3.

Der Damler hat an dem Rothweilischen Postzwicke und den 4. Landgerichten geburtliche Insinuation besorgt, und selben nun die darüber erfolgten Urkunden in Lad Domanische Archiv geliefert - den übrigen H. Wiandt aber von dem Rothweilischen, wie solches im Empfang der übrigen Urkunden schon geschehen, Abschrift erfolgt werden.

Rec: d. d. 15/25. Mart. 1802.

Jeder Canton erhält ein Original

§.

Privilegia

wegen Insinuation und Publication bei dem Kais. Cammergericht, auch Hof- und Landgerichten etc.

Das Cammergerichtl. Urtal, Brief und Siegel über die Insinuation der Privilegien, wofür 60. k. Canzleitax zu bezahlen und die benöthigte Exemplaria nochmals durchs zu remuneriren sind.

Rec: d. d. 31. Aug. 1654. §. 6.

Bei Kais. M. wird um ein Decret an Ihre Maint. wegen Insinuation der Privilegien bei dem Cammergericht von Canzley Amts wegen nachgesucht, hiefür beschlossen.

Rec: d. d. 30. Oct. / 7. Nov. 1682. §. 2.

Die sämtl. mann Kaiserliche Privilegia will man in Camera durch den Procurator Fiscal insinuiren - und ein Documentum facta insinuationis darüber zur Hand bringen lassen.

Rec: d. d. 27. Apr. 1691. §. 7.

Alle alt- und neue Privilegia sollen respective bei dem Cammergericht zu Wetzlar insinuirt - und solches durch Kais. gnädigst bestätiget werden,

Rec: d. d. 21./31. Mart. 1698. §. 8.

anzuzeigen, daß zum End der Praesidialis Syndicus, um die erforderliche Insinuations Kosten zu bestreiten,

Y.

Privilegia

Ihren Insinuation und Intimation bei dem Kaiserl. Reichskammergericht und den Hof- und Landgerichten betr.

Darüber an die übrigen Kantone damit dan und jeder Kanton eine Specification seiner Original-Privilegien dorthin communiciren.

Rec: d. d. $\frac{20}{30}$. Junii 1696. §. ii.

Ihre Insinuation solle in d. Ch. Posen durch den Fränkischen Syndicum zu Wetzlar geschehen, ihme von den Kantonen 300. fl. gebührmäßig bezahlt und seiner Zeit dagegen der Lazarbrief übergeben werden.

Rec: d. d. $\frac{21. \text{ Oct.}}{10. \text{ Nov.}}$ 1696. §. 7.

Derselbe hat die 300. fl. erhalten, und solche dafür ohne weitern Anstand binnen 2. Monaten die Insinuation bewerkstelligen, auch ihme 3. fl. als Tax für die Insinuation passiren.

Rec: d. d. 10. Mart: 1697. §. 14.

Gedachter Syndicus referirt von der Vollziehung, daß ihm dieselbe aufgetragenen Commission, und will, daß Deliberation amov, schriftlich einsenden.

Rec: d. d. $\frac{18}{28}$. Jan: 1698. §. 4.

Das kaiserliche Rescriptum intimatorium wird bei dem Kammergerichtlichen Herrn Procuratore Hahnen zu Wetzlar

Privilegia

Von Insinuation und Intimation der vom Kaiserl. Reichskammergericht ausstehenden Hof- und Landgerichten selbst.

daß dem Hofgerichte zu Rottweil durch Mandat- und daß dem Kaiserl. Land Gericht durch Commun- zu insinuiren beschlossen.

Rec: d. d. 16. Mart. 1720. §. 7.

Von Insinuation bei dem Rottweilischen Hofgerichte seitdero Badenische Gerichtsstand zu exerciren, anhero, was ein Verbund anverwandt wird.

Rec: d. d. 11. Jul. 1721. §. 8.

Die Insinuation der Privilegien bey dem Landgericht oder Landgrafschaft Nellenburg wird Ihro zu übertragen.

Rec: d. d. 18. Nov: 1721. §. 7.

Der Kammergerichtl. Procurator Dr. Hofmann solle die insinuirte confirmationem privilegior. equestr. worüber quitt. duplo einsenden.

l. c. §. 5.

Die Confirmation der von Oesterreich erhaltenen Privilegien betr.

Dem Canton wird ein gedruckt Exemplar Patents von dem Oesterreichischen Ufnen zu Insprugg, was sich alle, die Oesterreichische Privilegien haben, solche binnen 3. Mo-

P.

Privilegia.

Die Confirmation der von Ostreichischen Landen Privilegien betr.

wann solche pro praeliori confirmiren lassen wollen, pro nobilitia Hayerstorff.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 13.

Prozesse.

vid. Commissio, p. 220.

Bauliche Ordnung, p. 428. ff.

Gravamina, p. 497. ff.

Landstrassen, p. 568, 569. 571. 578. 583.

Landgerichte, p. 585. ff.

Pfandungen, p. 925.

Privilegia, p. 940.

Reichsgerichte, p. 1052. ff.

Reichsordnung, p. 1141. ff.

Stand, p. 1173. ff.

Vorzug, p. 1365.

Wöllwarth, von, p. 1403. f.

Die Domainische Herren Advocaten sollen in einem zu entwerffenden Eyd Ihr unter anderem geloben, in Vorfallenheiten ohne Rathsamen zeit, an den Reichshofrath, oder an das Cammergericht zu gehen.

Rec: d. d. 19/20. Mart. 1702. §. 2.

Dem Dr Loose wird auf sein Ersuchen gnädigst Erlassen, das Ihm wegen der Lützen Zeit, seiner Auf-

P.

Prozesse

Ob Fandlsfalls am kaiserlichen Hofe sich nicht wohl von dem Regenten abzuziehen und nach seiner Ehre ihm selben ohne Befehl und Disgousto wieder commitiren lassen.

Rec. d. d. 29. Jun. / 3. Jul. 1681. §. 2.

Ob Wann und wie einem Collegii Mitglied, wenn es von einem Collegio angegriffen wird, zu assistiren seye?

vid. Ratisbonn, p. 122.

Bei dem Reichshofrath will man sich verlauten lassen und gelangt sich dahin zu erklären, daß, wann die zu Reichstägen Gesandtschaften der Collegiorum mit Ehrungen Ranck Schulden verfolgen, sondern die Causa ad Decisa gar nicht einsinken, oder in Processu ordinario verwandelt werden würden, die Reichsritterschaft wohl wandig vollkommen zu Grunde gehen müßte.

Rec. d. d. 3. Maii 1754. §. 36.

Processbarbeiten

die Processbarbeiten, sollen den Consulenten und Syndicis, auf einen solchen in einer Reise, die ihnen anbefohlen, selbst beschäftigt, zu einiger Ehre anf-

P.

Proceßarbeiten

getragen werden, gemeinschaftl. Bericht darüber abzustatten.

Rec: d. d. 29. Nov: 1754. §. 15.

Prodigi

vid. Dammingen, Ern, p. 121.

Krumpfeder, Nan, p. 1216.

Dem Dr. Röttinger wird aufgetragen, besonders Akkta zu entwerfen, die denjenigen Bevormundeten adeliche Kinder und Freunde, die ihr Vermögen liederlich verschwenden p., zu strafen pflegen möchten? welche sodann den andern Reichsgerichten zu communiciren und über deren Confirmation und Publication bei dem Kammergericht in vim Regis Raths Mtz. zu bitten wäre.

Rec: d. d. 12/22. Sept: 1592. §. 4.

Auf Gelegenheit der Krumpfederischen Verschwendlichkeit wurde dessen Bruder ein kaiserl. Mandat gegen dergleichen Verschwender, Prodigos und ungehorsame Pupillen communi nomine auszumirken gesucht werden sollte.

Rec: d. d. 19. Junii 1713. §. 18.

Promotoriales, kaiserliche

vid. Reichsgerichte, p. 1367.

Pürsch, Franz

Victor bringt wegen der von Württem-

Fürst, sein
Herr und andern Dependentibus in Ihro Herrschaft zu abolirn vorhandene sogen Fürst Gravamina nur, welche, wenn in der Fürstl Deputation eingegangen seyn wird, an den Herzog von Würtemberg und Fürsten von Hohen comuni note zu schreiben beschlossen wird.

Rec: d. d. 19. Dec: 1710. §. 8.

Seine Resolution soll nun vollzogen werden.

Rec: d. d. 25. Feb: 1712. §. 17.

Postanzollern wider spricht den Anmassungen der Fürst, welche nun geklagt und die Interessenten comuni note unterstützt, worauf aber nochmal Vorstellung gemacht werden solle.

Rec: d. d. 23. Junii 1712. §. 9.
——— 19. ——— 1715. §. 22.

Fürstenberg
vid. Vormund, schaft, p. 1368.

Q

Quartier

vid. Marschwesen, p. 635. D.
Militaria, p. 680. D.

Quirin, von

Nahm bittet pro 200 rayan ad Christ. von Quirin zu Hanau, Letten innerhäglicher Pfändbarkeit um Arrest und Cassation, worauf letztere wegen der üblen Folgen zugesichert – und jenem Canton ungarathen wird, bei dem Kaiserl. Hof sub cominatione privationis Status immediati eine Commission auf seinen Schuldenstand auszubringen.

Rec: d. d. 19/29. Mart. 1688. §. 4.

K.

Kanz unter den Cantonen
vid. Stände, Ordentliche, p. 927. f.
——— der alten Cantonen
vid. Orte, p. 75. f.
Kaths-Character (Kaiserliches)
vid. Titulatur, p. 1339. f.
——— (Churfürstliches)
Von dem dem Reichstag zu Augspurg ertheilten Character und Churfürstl. Titul Recht
vid. Reichstag, p. 1089.
Kauenberg
vid. Collation, p. 305.
Kavenspurg, Reichsstadt
vid. Collation, p. 300.
Kayserlohr, von
vid. Grumbach von Rimpurg, p. 483.
———, Hans Schultz
wegen Injurien gegen Churfürst Carl Augusten pto. injuriar: wird verlesen und dessen Bedenken zu vernehmen beschlossen.
Rec: d. d. 8. Febr: 1580. 8. ult.
Kazenried, von
Demselben wird ein Intercessionale wegen ihrer Irrgläubigkeit an die Gnaden von Augspurg ertheilt.
Rec: d. d. 6/16. Oct. 1618.

Re-

R.

Readmissio ad Consortium equestre

1.) überhaupt

Die Descendenten oder Collaterales agnati solcher familien, die schon incorporirt gewesen und nur iniuria temporum darum gekommen, sollen ihre postliminii ohne Deduirung einiger Requisiten ad Votum et Sessionem readmittirt werden und keine neue Reception konnöthig haben, auch keine weitere Tax oder Immatriculations-Gebühr, sondern nur die Tura Cancellariae und zwar in dem geringen Quanto bezahlen, im delinquirandel und im Verweilen excludirtes Mitglied aber die vorherige Immatriculation mittels einer neuen Reception, Ahnen- und die erste Taxa und Canzley-Tura entrichten.

Rec: d.d. 6. Sept. 1736. §. 27.

2.) insbesondere einzelne familien betr.

Die Readmission des Herrn Clarer von Wolkenstein wird beliebt.

Rec: d.d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

Des Herrn Baron Schenk von Castell die Reception allergnädigst verwilligt.

Rec: d.d. 9. Nov: 1711. §. 9.

R.

Readmissio

einzelner Familien:

Varum, Freiherr Ziel von Gielsperg zu Hürbertingen bei dem Bezirk Hegau an.

Rec: d.d 28. Oct. 1795. §. 13.

Dessen Readmissio, solle den andern Directorialen notificirt werden.

Rec: d.d. 6. Sept. 1730. §. 18.

Herr Johann Josias von Wallweil, des Vorderen, schon bei Hegau incorporirt gewesen, wird mit Genehmigung der übrigen Cantons wiederum von Hegau in ihr Consortium aufgenommen.

Rec: d.d. 3. Junii 1701. §. 50.

Ist Herr Görber von Ringenberg in den Allgäuischen Bezirk wird recipirt.

Rec: d.d. 21. Junii 1711. §. 5.

Ist Ernestus Franz Joseph von Görber zu Ringenberg ist von Hegau Allgäu-Cantons geschehen, wird genehmigt und ihm Stadion und Hohenstrom zu notificiren beschlossen.

Rec: d.d. 1. Mart. 1786. §. 12.

Wann der Herr Graf von Montmartin, sein Schema genealogicum eingestellt haben wird: so wäre man zu dessen Readmission geneigt; Verlangt dem fränkischen Directorio in Act

R.

Readmissio

einzelner Familien:

wird gemildert werden solle.

Rec: d.d. 6. Junii 1761. §. 8.

Solche wird von Schwaben bewilligt.

Rec: d.d. 23. Jan: 1764. §. ii.

Als Herrn Baron Franz Christoph Löser von Kambsdorf bei Bayan Ally. Boden sen wird abermalen bewilligt.

Rec: d.d. 9. Nov: 1774. §. 9.

Warum suchen die fränkischen Reichsgrafen von Pappenheim bey Bayern an.

Rec: d.d. 28. Oct. 1735. §. 13.

Sie sollen sich aber ad Readmissionem auf keine qualificiren,

Rec: d.d. 6. Sept. 1736. §. 10.

——— 29. Jun: 1740. §. 6.

und besonders das Bürgerrecht in Frankfurt vorher aufgeben, widrigenfalls Sie selben, wenn auf Bayern ein Receptions-Diploma ihnen extradirt solle, pro non receptis zu halten haben.

Rec: d.d. 31. Aug. 1745. §. 1.

Da dieselbe das Bürgerrecht aufgegeben: so votirt man Schwaben affirmative, jedoch mit dem Anhang, daß, wenn einer dieser Herren eine- dem rittenschaftlichen Consortio unanständige Heirathung annoch anstelle,

R.

Readmissio

einzelner familien:

so solche einzuhalten gesatzt- und pflichtmäßig ist, oder über kurz oder lang einer nachfolgende umstand sich zutragen sollte, ein receptio ipso facto erloschen seyn solle.

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

das bischöffliche Gesuch des Herrn Joh. Joseph v. Ostenberg einen gegründeten einhaltungsbedenken zu moviren- und falls die umstände sich anderst- als mehrmalen vorfinden, favorabiliter zu remonstriren beschlossen.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 17.

welche ist von gedachtem canton gutgesehen, wird genehmiget, und solle Frantzen und Glarus notificiert werden.

Rec: d. d. 1. Mart: 1766. §. 12.

Receptio in Consort: equestre

vid. etiam:

Adel, p. 75. f.

Canonic. (Wirtbl.) p. 346.

Immatriculatio, p. 376.

Mitglieder, p. 891.

Readmissio, p. 979. ff.

Votum, p. 1391. ff.

Diese Materie wird auch in Correspondenzsachen gebraucht. Rec: d. d. 19/29 Jul. 1642. §. 21.

Q.

Receptio in Consort: equ:

Da unterschiedliche Heiratspersonen auf allerley Adeliche Tittelgüthern an sich bringen und sich dann vorgemeldt alles adelichen Standts, Adels, Freiheiten, dan Privilegien und der alten Matrikul zu wider, anmassen: so sollen Fürsten: ob und auf was Adeliche man solche Personen annehmen solle? von jeden Viertel Mitgliedern ein Visitirer gesandt, an Conrad zugeschickt und auch mit Frau Gut und Heimsteuer versehen werden.

Loc: d.d. 15. Aug. 1641. §. 21.

Adeliche Herrn, die sich um die Reception in Consort. equ: angemeldt oder noch anmelden möchten, sollen ob bei der bisherigen Observanz, nach welcher solche jeden adelichen Viertel singestellt worden, ferner verbleiben, hindan nichts unterlassen, als bei den gewöhnlichen Viertelstägen durch die Herren Deputirte und Mitglieder per Majora abgenommen werden, und jeder Viertel dasjenige prüfen, damit Collegium Equestre nicht in Disreputation gerathe, sondern die Erhaltung seiner Ehr, Adels p. in Obacht genommen werde.

Loc: d.d. 31. Oct. 1643. §. 9.
Nov. 1700.

Natur und Kayser haben sich bisher alle einig Standts bei ihren Adeliche Herr-

A.

Receptio in Consort: equ:

gluchsen, und wollen, solches communi
ciren, um sich nachrichtl. darnach rich
ten zu können, indem jedem Viertel
überlassen bleibt, wen sie subjecta da-
selbst für qualificirt und würdig achten
werden.

Rec: d. d. 2/12. Sept. 1630. §. 5.

Wie solle bleibt es bei den vorigen Ab-
schieden, im fall aber ein- oder das an-
dere Viertel nicht qualificirten Per-
sonen die Reception abzuschlagen
vermeinen sollte und eine Validirung
derselben zu besorgen hette: so sol-
len solche an alle V. Viertel gelan-
gen werden.

Rec: d. d. 19. Sept. 1634. §. 23.

Obwegen der Ehrsamen in das ritter-
schaftliche Consortium wird der Schluß
gefaßt, daß solche in allen V. Landen
von Einem nicht anderst, als nach
dem V. Ortsthügen praevia Delibera-
tione per Maiora sollen.

Rec: d. d. 18/28. Junii 1694. §. 15.

Dieser Schluß wird bestättiget und nä-
mlichen nachgesetzt, daß ein jeder Re-
cipiendus Einstimig nordrist 1.) 4. Pfd. und
Viertelmäßige Ernatam, und 2.) die wür-
kliche Begütterung beweisen, auch 3.) pro
receptione 600 fl. an Cassam erleg-

Receptio in Consort: equ:

Ein, und ein jeder solcher Präsentirung sein Reception auf vorhergehende Zustimmung seiner Obristen oder Bezirk, in dem er incorporirt werden will, von den V. Cantonen vorgenommen werden solle.

Rec: d.d. 20/30 Junii 1696. §. 6.

Daß die in den Städten verbürgerte Cavaliers ihre jura civica aufgeben, und solche bei Bürgern Receptionen mitbezahlen werden solle, will Ihnen bei obvorstehendem Correspondenz-Punct proponiren.

Rec: d.d. 19. Junii 1715. §. 21.

Weil durch die Receptiones, einer Zeit dem alten Adel großen Nachtheil zugezogen worden kann, so wird, alles sparsame zu bewilligen beschlossen.

Rec: d.d. 18. Aug. 1718. §. 8.

Das nächstem Correspondenz-Punct will man die Erinnerung machen, mit vorläufig gebundenen Reception-Bestätigungen sich nicht gar zu scheel zu erzeigen.

Rec: d.d. 11. Mai 1720. §. 14.

Wie bisshalb solle man die Correspondenz-Punct observiren, sind vorläufige Bestätigungen geben, sondern die Aspiranten zu die gesuchte Bestätigung zu recommandiren, auf Docirung der Academien und baldige Qualificirung seiner

Receptio in Consort: equ:

gen, und von der Taxa pro Bibliotheca et Cancellaria nicht abgehen; wohingegen der Nachlaß bestehen, und das Directorium gebüßet, deren Willkühr überlassen bleibt.

Rec: d.d. 27. April 1727. ad Propon. 7.

———— §. 8.

Zur Verhütung der vielen ungleichen Receptionen wird ein sonderbares Mittel gegeben, als die Beobachtung der Correspondenz-Briefe, besonders die de Anno 1715.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Künftig, sollen von den Taxen nimmer abgegangen, sondern die übrigen Praetendenten sowohl die Requisitiones pro receptione an den gesamten Hochlöblichen Creißtag gebracht werden.

Rec: d.d. 27. Febr: 1741. §. 9.

———— 16. Dec: 1748. §. 8.

Die Fertigung des Projects Requisitorum et praestandorum Recipiendorum und deren Communication wird bei Franken zu keinem Anstoß, sondern solche, wann nichts dabei zu moniren seyn wird, zum Druck befördert werden mögen.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 21.

———— 7. Jul. ej. ai. §. 18.

A.

Receptio in Consort: equi:

Obwal Landen hat sich Anfangs dagegen nicht schlüßlich einzunehmen: so will man selbigen nochmal an gedachten Ritterstands schreiben.

Rec: d. d. 28. Oct. 1735. §. 12.

Schwaben lasst sich bei Projekt Statuti pro Receptionis, jedoch unter der Vorbehalt das powoll darüber, als über das noch zu communicirende Concept uniformer Reception Diplomatum etwa nöthig, hindanen Monitorium zu fallen.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 11.

Hagen gibt zu überlegen, ob nicht in Artic: 3. das Reception Statuti von 1750., damit der Orth nicht mit einer Instruction eigentlicher Beschaffenheit gezogen werden könnten, anmit: "vorhero alle erforderliche Probirung der 4. Ahnen: beigebracht und solche bei nächsten Correspondenztag vorzulegen wären" beliebt worden ist.

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

Das Hülbronner Reception Statutum solle auch bei Reception der Hof Cantzley und Cammergrichts Assessoren observirt, müssen von dem

Receptio in Consort: equi.

die Recepticnstaxe bezahlt, und dan über
diesen Puncten oder Cantonsmaterien nichts aufgenommen;

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 28.

auch überhaupt in Zukunft wegen der Correspondenz-Reversen von 1741 und 1754. kein Obstreperant nisi prost: prost: recipirt werden.

Rec: d.d. 23. Nov: 1754. §. 3.

Eine Abänderung der Receptions Statuti von 1750. findet man für nöthig, massen die Cantons wechselsweis einander ihre Gedanken darüber eröffnen sollen.

Rec: d.d. 15. Febr: 1757. §. 11.

Hegau und Allgäu übergibt abzuwarten, und zwar jeder ein besonders Project, welches den Cantonen ad monendum zu communiciren beschlossen wird.

Rec: d.d. 11. Sept. 1758. §. 4.

Wie die Erklärung der Stifften bei Immatriculationen vorgebracht ist, mag Schluß von Neorecipiendis wohl per Mandatarium geschehen;

Rec: d.d. 2. Maii 1754. §. 19.

Bei Schwaben ist aber die Erklärung der Immatriculation selbst nicht wohl aber die Beistellung einer Exemplar gewöhnlich. l.c. §. 24.

Q.

Receptio in Consort: ego:

Wann die Immatriculations-Gebühren in Zukunft Raten-weis bezahlet werden: so sollen auf die Bücher-Taxen keine Bonification, ausser wo die Fora Canonaria betrifft, gemacht.

Rec: d.d. 29. Nov: 1754. §. 15.

Die bisherige Exemption solcher Candidaten, die von denen geringen Professionen oder unehelicher Condition abstammen, wie es denen gedachten Candidaten bei der Verordnung de Correspondenz-Rescr: de 1754. §. 25. Num: 3. gelassen, und ist der Meinung, dass solche dem mehr Salvo generali expresse zu inseriren wäre; Der primarie Zweck, dass, und warum den Candidaten von geringer Herkunft gemeldet worden, muss pro praeterito auf diejenige, denen man bereits gute Vertröstung gegeben, zu verstehen seyn sollen.

Rec: d.d. 14. Junii 1758. §. 1.

und auf Gelegenheit der Exemption der Herren Ch. Prof. von Ulmenstein Sohn und Jäger Alleg: daran, dass denen keine vorläufige Vertröstungen gemacht gegeben werden sollen.

l.c.

Receptio in Consort: equ:

Man sollte sich praepariren, bei einem künftigen Correspondenztag die Monita gegen das Reception-Statutum de 1750. zu produciren, inzwischen aber darauf reflectiren und anhalten, daß den übrigen Collegialen der Vortheil gemein, daß kein Aspirant ohne Approbation der 12. ordentlichen Ehren recipirt werden möge.

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 11.

Die sollen nun bis zum künftigen Correspondenztag gehoffen und die endliche Reformation des Statuti gnädigst getrieben werden, inzwischen aber die Contoura, um über die noch zur Zeit differente Meynungen eine Vereinigung zu treffen, sich gegen Donau vom Haus aus Wachsmann lassen, damit die Instruction, für die Ablegation nach vorgängiger Communication des Königl. ausgefertiget werden möge.

Rec: d. d. 23. Nov: 1761. §. 3. ad
Propon: 3.

Weil Gelegenheit der von Ablegirenden Reception verlust Hegänd Allegändorfern, daß er das Fuldaer Statutum niemals agnoscirt, noch jetzo agnoscire, und dessen den Herrn

A.

Receptio in Consort: equ.

v. Zellweger misst pro recepto saltem Mehrheit der übrigen Kantone erklären, weil ganz Statutum auf keine gemeinsame Verbündnüss zielet, also die Observanz, wornach maiora prevalliren, beybehalten werden müsste.

Rec: d.d. 23. Nov: 1761. §. 5.

Von dem Statuto de 1750. will man absonderl. Exemplarium machen, und denselben beifügen lassen, was über d. 2. Abrogationspunct Ihro Excell. vom 27. Maii a.c. wegen Approbirung des 2. Artickels Ihnen und Ihro Herrn Collegen in Sinn fallet.

Rec: d.d. 9. Jul. 1762. §. 3.

Die von Solothurn eingenommene Verwahrung und vorbehaltene Reception von den nachstellig zu machen und dahin zu erklären begehren, dass man solche einpfehlig aufgenommene Mühe lindere, so lang, bis sie von allen 3. Stellvertretern und nimia erfolgten, pro non receptis halte;

Rec: d.d. 18. Jul. 1738. §. 12.

Da sich nun Schwierigkeiten um die Reception ereignet und noch ereignen dürften, solche zu vermeiden: so, solle jeder Canton die nächstkommende V. Erklärung schriftlich einsenden.

Rec: d.d. 21./31. Mart. 1696. §. 9.

Receptio in Consort. equ.

Nachdem die ringe kommen Nachrichten in betreff alles seit dem allgemeinen Receptions Statuto aufgenommenen Mitglieder, sind noch nicht alle Umstände, welche davon pro receptis vel non zu halten, vollkommen gehoben; wahrenzu an das Niederösterreichische General Directorium das nöthige zu verlassen und communicirt, auch zu bitten wird, die gesuchte Nachrichten einzuziehen und von General Directorio wegen den Entwurf darüber zu machen, damit die Cantons, bei dem das Receptionsgesuch angebracht worden, Binnen die Nachricht von der würklich erfolgten praestatione praestandorum nebst Einsicht des ausgefertigten Diplomatis an sein Lands Directorium und dieses an das General Directorium, dasselbe aber an die übrige Ritterschaften gelangen lassen müsste, damit jeder Canton wissen möge, wer pro recepto zu halten seye, oder nicht.

Sec: d. d. 24. Junii 1777. S. S.

In betreff der Reception des Herrn v. Arnold wurde für nöthig gefunden, damit zu temporisiren, bis das General Directorium von Steinstrom an Schaden schriftlich überlassen wird,

K.

Receptio in Consort: equ:

Was solchem mit denen Ritterbrüdern zu correspondiren und ihr Beitrag dasselbe manssen wäre, dem Herrn Recipiendo zu benehmen zu geben, dass er nicht nöthig finde, Standarten bei im den 4ten Grad einzusenden solle, um darauf Exspectanz zu können, oder ob er von solchen Ritterbrüdern abstamme, dargegen wolle er uns dem letzten Nürnbergischen Correspondenztag Baldimatriculationem für billig gefallen werden können, allein in omnem eventum sein Gedanken zu vernehmen habe, sich weiter gehorsamb zu realisiren;

Rec: d. d. 11. Junii 1738. §. 1.

Bei welcher Deputation man es nochmahlen bewenden liess.

Rec: d. d. 26. Junii 1739. §. 8.

Wegen des Herrn von Rotenhan auf Liessau will Schwaben bei nächstem Correspondenztag darauf antragen, dass derselbe ad praestandum praestanda anzuweisen seye.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Dem Herrn Baron von Arzt wird die Reception bei dem Canton Neckar bewilligt.

Rec: d. d. 19. Jun: 1715. §. 20.

Zu Ansuchung der Reception des Herrn Grafen von Athems, welche Schwaben

Q.

Receptio in Consort: equ:

und Reinstrom darwider bewilliget, jedoch mit nochmaliger fränkischer Votum abgefaßt in Erinnerung zu bringen beschlossen wird.

Rec: d. d. 12. Maii 1750. ad Delib. 6.

Der Bezirk Ortenau sollte von der Reception des Herrn Markgrafen zu Baaden-Baaden und Übernehmung der von ihm angebotenen Matricular-Quanti der jährlichen 150 fl. dehortirt und demselben zu verbitten gegeben werden, daß Sie in Immatriculation fürstlicher Häuser der Schwaben ganz ungewöhnlich, und obig Reich jederzeit von Mainz, Hochstift Augsburg und andern gesucht, gleichwohl einmalen deferirt worden seye.

Rec: d. d. 18. Julii 1728. §. 13.

Als S. H. Herrn Kämmerer seinem Autori von Baaden zu Fridburg Aufnahm in Consort: equ: wird Deputirter hierüber Bericht genommen und den übrigen Ritterbrüdern vorzutragen beschlossen.

Rec: d. d. 23. Jun: 1771. in fin.

Votum ist bestätigt.

Rec: d. d. 7. Jul. 1772. §. 3.

Das Gesuch des Herrn Kammerherrn Baron Waldeser z. Hochsprung um Reception bei Canton wird ad refe-

R.

Receptio in Consort: equ:

rendum ynonnan:

Rec: d. d. 23. Febr: 1707. §. 8.

Die Reception des Hrn Grafen Stamberg, pers. minist. de Caretti bey Hofe wird auf dem letzten Correspondenz Tage beliebet.

Rec: d. d. 16. Nov: 1721. §. 11.

Das Kay: und Churbairi: Geh. Raths, Cam- und Conferenz Ministers Grafens von Taxenmoserischen Fräulein Tochter, samt ihren Brüder und Descendenz ist zum Ritterm: mässigen Fürstlichen Tische zu lassen.

Rec: d. d. 1. Mart. 1708. §. 8.

Ob zum Hrn Vor Bayer will Ihro Excellenz bis nächsten Correspondenz Tag Zeit auf nehmen, dass derselbe ad praestandum praestanda anzuweisen werden solle.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

In Ansehung des Ableibens Gesuchs des Hrn von Beaurieux bleibt man bei der - in dem Recess vom 14. Jun: 1738. §. 1. enthaltenen Resolution.

Rec: d. d. 26. Jun: 1739. §. 8.

Derselbe solle nochmahls seine Genealogien produciren und praestanda praestiren.

Rec: d. d. 29. Jun: 1740. §. 6.

——— 27. Febr: 1741. §. 9.

Domän und Hofzahlmeister Hodenberg bringen auf die Negativa, Nadar und

D.

Receptio in Consort: equ:

Loser aber will solchen affirmativam absolute.

Rec: d. d. 14. Jun: 1738. §. 1.

Herr von Becker sollte seine Genealogie vorhero vorlegen und prestanda praestiren.

Rec: d. d. 29. Jun: 1740. §. 6.

Isenbau will endlich seine von den vorigen Ahnen abkommen und in der Reception einwilligen.

Rec: d. d. 27. Febr: 1741. §. 9.

Die Aufnahme Herrn von Beck ist nach vorgegangener Correspondenz mit den übrigen Ritterbrüdern resolvirt worden.

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 5.

Solms ist denen Herrn von Selbborn von den 3. Ritterbrüdern bewilligt worden.

Rec: d. d. 26. Jun: 1759. §. 9.

Wegen des Churmainzischen Hofkanzlers von Venkel will Isenbau seine Entschließung, wann derselbe zuvor prestanda praestirt haben wird, abgeben.

Rec: d. d. 27. Jul. 1742. §. 6.

In Ansehung der Reception des Würtembergischen Herrn Oberstallmeisters und Kammerjunkers Wolf Ernst

C.

Receptio in Consort: equ:

von Berga in den fränckischen Canton Altmühl, und den fränckischen Directorio subsistiren überlassen.

Rec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 20.

Das Alben Gebäu, scheint, als dasselbe bei Altmühl schon incorporirt ist, überflüssig zu seyn.

Rec: d. d. 23. Jul. 1722. §. 25.

Solches wird beibehalten.

Rec: d. d. 24. Maii 1724. §. 24.

Herr von Bernecker wird ad praestanda praestanda angewiesen.

Rec: d. d. 31. Aug. 1745. §. 2.

Herr Baron von Seckendorff wird bey dem Canton Steigerwald, als seine Familie bei Baden schon incorporirt gewesen, schon Ohnmittelbar recipirt.

Rec: d. d. 5. Dec: 1704. §. 17.

Der Chur Mainzischen Herr Geheimde Hofcanzler Baron von Lehrbach und seine Nachkommenschafft sub Lehnwald recipirt, und ist hierüber dem Fürstlichen Bischöflichen Bibelnheim, über welches zu einem gleichen offeriren wollte, zu vergeben, man, welches ihm selben zu bezeugen wird.

Rec: d. d. 19. Jun: 1687. §. 9.

Herr Maximilian Emanuel von Ebrandt, Graf zu Herrotse, wird

Receptio in Consort: equ:

wegen der Gebr: Thomä und Gemahlin
zu Bern bey Käser recipirt.

Rec: d. d. 19. Jun: 1710. §. 10.

die Reception des Reichshofraths Baron
von Bode in den Fränckischen Ritter-
Cräyß wird abgelehnt,

Rec: d. d. 11. Maii 1720. §. 11.

und derselbe auf bey Schwaben im-
matriculirt.

Rec: d. d. 27. April 1727. §. 8.

Das Gräfliche Familia von Erb zu
Münstingen lasset man so lang anste-
hen, bis es praestanda praestirt
hat.

Rec: d. d. 12. Maii 1752. ad Delib. 10.

Die Reichsritterschaft von Brandau und
Ehrenstrohm seyn recipirte Stuben
von Brabeck wird abgelehnt.

Rec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 11.

Herr von Brandenstein solle ad pra-
standum praestanda nochmahlen angehalten werden.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 2.

Die Reichsfreyherrn Grafschaft Wilden-
stein. Von Erbach Fahrdorf Reception
haben alle Collegia Reichs unanimi-
ter abgelehnt.

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 12.

R.

Receptio in Consort: agn:

Die Anmeldung des Herrn von Breitlenbendenberg ist nach vorgegangener Correspondenz mit den 2 übrigen Collegialen resolvirt worden.

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib.

Wegen der Familie von Frink ist die Beobachtung der Convenienz nach dem letzten Frankfurter Correspondenz Punct pro Rata zu observiren.

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 18.

In Ansehung des Gesuchs des Herrn Gesandten von Sachsen Hegy wohlgebohrn und Ordinarii, selben

Receptio in Consort: equi:

aufzuheben beliebt worden.

Rec: d. d. 15. Febr: 1757. §. 12.

Dessen Reception wird ad Notitiam gebracht.

Rec: d. d. 1. Sept: 1758. §. 2.

Die Ansetzung des Gesuchs des Herrn von Buol wie dessen nun den mehrern Stimmen endlich abzuweisen und praest: praest: in dessen Reception einwilligen.

Rec: d. d. 27. Febr: 1741. §. 9.

Dagegen Allg: Gedanken, solle sich wegen der Reception vorhersamst, alsdann nachmahlen, sodann untersuchen und die übrigen Cantons vernehmen, ob und wie die Herren von Buol praestanda praestiren und sich zur Immatriculation qualificiren können.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 16.

Den Posten betreffen solle das Exemplum Diploma, wann sie die praestanda realia vorhersamst entrichtet haben, abgefertiget werden.

Rec: d. d. 23. Nov: 1754. §. 19.

Da wegen der Söhne des beiden Herrn von Buol bisher dem Beschluß vom 23. Nov: 1754. §. 19. nicht nachgekommen worden: so sind dieselbe pro non recepto zu halten.

Rec: d. d. 6. Jun: 1761. §. 14.

Receptio in Consort: equi.

Der bei der Grünsen Ritterschaft Cant. ordinirte receipirte Kayser Ochsenkopf verbeten von der Lee, ist zum Cantonation bei Donau an, worinn er will gesetzt werden solle, wann er dem Corpori gemäß, sich Klein darinn anfügen kann.

Sec: d. d. 19. Dec: 1710. §. 2.

Zu betrachten der Reception des Kayserlichen Herrn Wienpräsidenten von Ochsenkopf für recht zu halten, anmit zu temporisiren, bis das General Directorium von Grünstrom an Schwaben geschrieben worden, wo, dessen mit den andern Ritterkreisen im Nothfall zu correspondiren und dahin anzutragen wäre, dem Herrn Receipiendo zu bedeuten zu geben, daß er sowohl seinen Stammbaum bis in den 4ten Grad einsenden solle, um daraus ersehen zu können, ob er von solchen Voreltern abstamme, darzu Kayser er auch dem hiesigen Nürnbergischen Correspondenz-Amt die Attestationem für künftig zu halten werden könne, als auch in omnem eventum den Endzweck zu nehmen habe, dieses zu realisiren.

Rec: d. d. 14. Jun: 1738. §. 1.

Herr

R.

Receptio in Consort: equ:

bei welcher Gelegenheit man auf-nach-
stehende verbindl.

Rec: d.d. 26. Jun: 1739. §. 8.

Dem Herrn von Cachedonier wird die Re-
ception bewilligt, doch sollen noch drei A.
Ahnaten vorliegen.

Rec: d.d. 8. Febr: 1713. §. 5.

Herr von Torret, über Ihr hierüber
eingekommenes Ansuchen, wird unter der Bedin-
gung einer klösterlichen Realisirung in das
Stiftungsmäßige Consortium aufge-
nommen.

Rec: d.d. 16/26. Januar: 1698. §. 12.

Die Reception des Herrn Baron
Ihro von Kramer soll Statt haben sub
Conditione, wann nr. prosapia probirt
und den Nexum civicum bei Ihm auf-
gegeben haben wird, per maiora be-
liebt. Was aber von dem ehemaligen
Mitschlossmässigen Gemahl Direkto-
rio Ihme Gutachtl. erfolgt: so will
man sich ihro selbst erkundigen, ob
der Herr Candidat die erforderte
Bedingnisse erfüllet habe.

Rec: d.d. 24. Nov: 1759. §. 2.

Die Reception des Lothringischen Hof-
Rathes und Herrn Academici Groß,
Marquis de Croan, in den Canton

D.

Receptio in Consort: ego:

Kayser, wo er das Gut Müsshausen bekauft hat, wird praestitis praestandis keine Schwierigkeit finden.

Rec: d. d. 4. Jul: 1725. in fin.

Über das Lehenschaftige Gesuch der Herrn Gebrüder von Ehrenberg, genant Dollaus, will man, wie man Hauß und warum man lehen.

Rec: d. d. 1. Mart: 1760. §. 17.

Darinn ist von allen 3. Ritterbürtigen einmüthig willfahret worden.

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 12.

Wegen der Cession des Herrn Baron von Derrieng zu Landshut bei Memmingen, Landvogtey Schwaben, Ritterkantons, Hegaus, Allgäu und Bodensee, Hafen, die Herrschaft Bigenhausen incorporirt und realisirt zu praetitis praestandis seinen Anstand; Von welcher wegen von Allgäu Landvogtey auch alda erforderliche Communication an die löbl. Ritterkreis Ab gehen lassen.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 11.

Derselbe wolle um die Reception bei Allgäu Landvogtey förmlich einkommen, um Collectation Brief und Siegen, Petschaft wegen des Gut Bibenhausen abnehmen, und jeden Limitaren Contribution verfolgen.

Rec: d. d. 23. Jul. 1722. §. 21.

L.

Receptio in Consort: ego:

Es wird ihm praestitis praestandis Ein Collect, sambt den andern Collectbrüeffen zu Dero Mitcaliebnus in Conformität der Correspondenz Rauch zu notificiren beschlossen wird.

Rec: d. d. 29. Jan: 1729. §. 17.

Dem Herrn Baron Joseph Anton von Sonnenberg ist ein Canonicat beigelegt.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 2.

Herr von Vrintz ist hingegen mit einem Canonicat auf den nächsten Correspondenztag.

Rec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 14.

Und Herr Landvogteilich Assessor von Tannenwald aufgenommen dem praestanda vorbehalten.

Rec: d. d. 3. Maii 1734. §. 16.

Nachher aber, ein Canonicat bewilligt worden.

Rec: d. d. 23. Nov: d. a. §. 3.

Die Admission des Herrn von Dürnagel Burlachischen Landvogteis, sambt, sowie er praestanda nicht praestiren kan, hiesigen Jungern C.

Rec: d. d. 29. Jul: 1722. §. 10.

Des Herrn Prälaten zu Weingarten Verwilligt Schreiben, der dem Receptions Rathe gethane Anbringen, nicht, sind sich ein gleiches von den übri-

A.

Receptio in Consort: equ:

von Rittarbaischen

Rec: d.d. 23. Jun: 1771. ad Propos. 10.
Herr Obrist von Pelb wird unter der Condition, sich zu realisiren, mit Par Lur receipirt.

Rec: d.d. 20. Oct: 1706. §. 8.
Die Aufnahme der beiden Herren v. Ba. rons Ebinger zu Hochstatt und Ellwangen wird bewilligt, also, daß Sie den ostensiblen Fundum collectabilem auf Groß Kötz, dem wirthschaftlichen Cataster zu honorabler Erkänntlichkeit incorporiren.

Rec: d.d. 18. Sept: 1713. §. 7.
vid. Ream: Cataster, p. 203.
Diese Exemption ist zu Hand zu bringen.

Rec: d.d. 9. Nov: 1714. §. 9.
Und solche auf dem Herrn Baron von Rehlingen-Kirchheim.

Rec: d.d. 16. Jun: 1715. §. 20.
Salzeinfuhr dem Herrn von Rehlingen bewilligt.

Rec: d.d. 29. Nov: 1754. §. 3.
Der Catharinische Hof Rath von Pfeil wird ad praestandum praestanda verwiesen.

Rec: d.d. 9. Maii 1754. §. 16.
——— 15. Febr: 1757. §. 10.

Die-

Receptio in Consort: equ:

Dagegen ist erfolgen, und möchte dasselbe, seinem Inhalt zu deferiren und solches franco Ems und Coblenz zu notificiren seyn.

Rec: d. d. 23. Nov: 1761. S. S.

Die Reception des Altenaugischen Grafen Adolph und Wierdomb Heinrich von Ehrenbreitstein von den 3. Rittern Preisen einmüthig beschlossen;

Rec: d. d. 20. Oct: 1780. ad Delib. II.

und auf die Einsendung der von Sal. Landschadischen Familie, nach gepflogener Correspondenz mit gedachten Rittern Preisen, resolvirt worden; Nun, solle der Antrag dahin gemacht werden, daß, wo möglich, das Project Reception & Diplomatis nach dem vermög des Correspondenz Rath, Sal. vom 1750. S. A. approbirten Formular eingerichtet, aber abgeändert werde.

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 5.

Dem Herrn Baron de Fin, der gesinnet dem Stift Corvey zu recipiren viele wird, sein Gesuch um Reception bei dem Ritterstand zu gestatten, praevitis praestandis, ertheilet, und sollen Ihm und Ehrenbreitstein die gewöhnliche Communication zu

R.

Receptio in Consort: equ:

Jhm hochlob:

Rec: d. d. 9. Jun: 1717. §. 12.

St Jranckau trint auf ain eingab Jhro Pfruniben wegen Erläuterung anfellt, das obzeichs de Fin praetenda praestanda, dergleichen jedoch nur seine professionem anfangen thue, sondern bis er auf beyde übrigen Collaterales Deputation zu gewarthen worden seye.

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 18.

Diese haben wegen Prüfung seiner genommen.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 10.

Solche wird den Herrn Gebrüdern Wolfgang und Christoph Peter von Forstner, dessen Ihro Churfürstl. und Churbrandenburgischen Gesandten allhier, bewilligt.

Rec: d. d. 4. Jul. 1721. in fin.

Dem Herrn Baron von Fries seine zwar in seinem diesfallsigen Gesuch auf das Vorworthe saraben abgestorbenen Herrn Reichs-Vicecanzlers d. d. 26. Mart: a. c. schon beygebrachte conditionale, warum er sich sammtlich mit angeschlossen Collegiis einzutauffen haben seine, will gesetzt, jedoch solle diese Dispensation seinen präjudicierlichen Nachfolgern angedeutet- und solches dem Churbrandenburgischen General Directorio

pro

R.

Receptio in Consort: equ:

pro Voto präsumt werden.

Rec: d.d. 19. Sept: 1770. §. 13.

Wen das Ansuchen um Ertheilung Dignitäts Receptionsgebühren, Casus comun:

Ob zwar der Herr von Herrenwärther will Ihnen bei nächstem Correspondenz Tag darauf antragen, daß er ad præstandum præstanda moderirt werde.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Dieselbe wird ad præstandum præsentanda verwiesen.

Rec: d.d. 3. Jul: 1762. §. 11.

In Ansehung des Herrn von Herrenberg Ex. testi nun Schwäbischen Ritterschaft bei Ingnation des Burgerrechts und da[illegible] mussen sabtiliren Anzeige.

Rec: d.d. 19. Sept. 1770. §. 13.

23. Jun: 1771. Ad Propon: 10.

Die Exemption des Herrn Reichshofraths von Gärtner wird andurch ertheilt.

Rec: d.d. 23. Nov: 1754. §. 3.

In Contrast der Exemption des Kaiß. Herrn Agenten von Garben lässt man es bei dem zu Frankfurt errichteten Contrapro[illegible] ganz- und gar bewenden.

Rec: d.d. 8. Maii 1776. §. 8.

X.

Receptio in Consort: eqr:

Solle wird abgeschlagen

Rec: d. d. 27. Nov. 1710. §. 8.

und ad referendum genommen.

Rec: d. d. 11. Febr. 1718. §. 12.

Das Gesuch des Herrn von Gartner um Reception bei Costanz, wird, jedoch anfangs Vorgestalt, dass er vorher sein Diploma Nobilitatis vorlegen und praestanda praestiren solle,

Rec: d. d. 8. Febr: 1713. §. 5.

und endlich gar eingestellt.

Rec: d. d. 18. Sept: 1713. §. 7.

Die Reception des Röm: Reichs- und Erb-Schenken Herrn Carls Grafen von Pappenheim wird von Schwaben bewilligt.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 11.

Die von Ulm Wirtemberg eingegangene Reception des Herrn Grafen von Grävenitz in dem Canton Costanz wird ihm nicht approbirt,

Rec: d. d. 21. Jan: 1711. §. 5.

und muss die Aufnahme des Herrn Baron von Brandtal bei Baden bewilligt.

Rec: d. d. 26. Oct. / 5. Nov. 1695. §. 5.

Die Reception des Wirtembergischen Herrn Hofmarschalls zu Rheinheim, Christoph Otto von Grünewald, wird, da sie vom Fränkischen Canton nicht

gr.

Q.

Receptio in Consort: equ:

progrediendi sind, suspendirt;

Rec: d.d. 27. Oct: 1711. §. 8.

massen aber praeditis prostandis ent-

bindet.

Rec: d.d. 23. Jun: 1712. §. 6.

Herr Maximilian von Günderode

seind zu prostandum praestanda zuzu-

lassen und zu Aufkündigung der Burgerrechte

zu Frankfurt anzuweisen.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 16.

Ihren Exemption ist allerdings beizu-

legen.

Rec: d.d. 23. Nov: 1754. §. 3.

Ihr gleichfalls in Ansehung der k. k.

Hofkriegsraths-Präsidenten und Gene-

ralfeldmarschallen, Reichsgrafen von

Haddik, von allen Kaiserlichen Kreisen

einmüthig beygelegt worden, und

solle nun das Diploma ausgefertiget

und dem General Directorio commu-

nicirt werden.

Rec: d.d. 24. Junii 1777. §. 13.

Herr von Hänxleden solle vorhero

einen Eid, und in primam Inquisitionem

Pfründen vom 15. Dec: 1739. von seiner

Familie entsalten, authentice dociren,

die Attestata von denen Hochfürst-

lichen, wo seine Familie aufgeschworen,

A.

Receptio in Consort: ego:

producirt.

Rec: d. d. 29. Jun: 1740. §. 6.

———: 27. Febr: 1741. §. 9.

Weil der Exemption sache noch nicht völlig
Communis Christig theil.

Rec: d. d. 27. Jul: 1742. §. 6.

Das die hallerische Gesuch des Herrn von
Harling, wider Oesterreich bei dem Corresp.
Amt zur Favorabilität empfohlen.

Rec: d. d. 18. Nov: 1739. §. 23.

Imgleichen wird überlassen, sein Gesuch
bei Franken und Casimir Closter, selbst
zu betreiben.

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 2.

Sie – im Rec: d. d. 14. Jun: 1738. §. i. enthal-
tene Resolution wird bestätigt.

Rec: d. d. 26. Jun: 1736. §. 8.

Wegen hat man Franken die Verwilli-
gung – und Casimir Closter gute Ver-
trostung zu machen; worauf dann Oester-
reich pro Favorabilität votirt.

Rec: d. d. 09. Jun: 1740. §. 6.

Die Gesandte des Herrn Reichshofraths
Baron von Harling in der Sache
Wider Oesterreich sind bei Oesterreich
Einen Abstand.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. ii.

Der K. K. Minister Graf von Harling
sollte zum seinen Stammbaum einhol

E.

D.

Receptio in Consort: ego:

Lobsprüche zu den übrigen Erfordernissen der Empfehlungs Schreiben pro receptione beifügen zu wollen. Gleichwie aber das in dem Directorium Statuto enthaltene Motivum Dispensandi in puncto Nobilitatis, so sollen die Empfehlungs Schreiben den übrigen Attestationibus gleichgehalten werden.

Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Delib.

add. 3.

Herr von Heeren wird ad praestandum praestanda verwiesen;

Rec: d. d. 31. Aug: 1705. §. 2.

——— 3. Maii ej. a. §. 16.

Ablehnung der Cambrayischen Gesandtschaft von Lebetanz.

Rec: d. d. 27. Jul: 1742. §. 6.

Bei Vollziehung Gegenwärtigen Hochfürstl. Cambrayischen Empfehlungs Schreiben Herrn Hermann von Hermannsdorf wird ob defectum instructionis ausgestellt;

Rec: d. d. 9. Nov: 1771. §. 9.

wegen aber bewilligt und demselben in dem Canton Loser recipirt.

Rec: d. d. 19. Jan 1775. §. 20.

Die Reception in Consort: ego: sollte dem Herrn Reichshofrath von Heubel zu Entschuldigung seiner Gunst offerirt werden.

Rec: d. d. 24. Sept. / 4. Oct. 1699. §. 6.

Receptio in Consort: ego:

Frau Anna Sophia von Vögelein geborne ad praestandum praestanda angewiesen.

Rec: d.d. 31. Aug: 1715. §. 2.

Der Ulmischen Amtsburgische Oberfürgermeister Friedr. Ludw. von Hofwarth Pflegs ananimiter recipirt.

Rec: d.d. 4. Jul. 1721. in fin.

In Anspruch des Herrn von Hegenest wegen Kaisgau Osterwalde, des übrigen Cantons über ad praestandum praestanda.

Rec: d.d. 15. Dec: 1731. §. 11.

Des Herr Graf soll bei nächstem Correspondenz-Tag das Land empfehlen werden.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Ihm wird überlassen, solches bei seinem Land-Aufenthalt selbst zu verbescheiden.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 2.

Derselbe wird mit diesem seinem Gesuch auf den Anno 30. Mart: 1735. abgewiesen.

Rec: d.d. 11. Nov: 1737. §. 9.

Kaisgau solle ihm seinen Stammbaum seiner Genealogie auf 4. Generationes einzuschicken und praestanda zu präsentiren.

Rec: d.d. 29. Junii 1740. §. 6.

Der übergeprotocollirten von Hohenschen Gesuch Resolution-Punct unverbleibt Ihnen

bey

Receptio in Consort: equ:

bey seiner Erklärung d. d. 3. Junii 1769. wegen auf die Resignation des Herrn von [illegible]

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 13.

——— 29. Jun: 1771. de Crayon. to.

Volst ist von Pfuhlen per Majora exspillirt.

Rec: d. d. 7. Jul: 1772. §. 5.

Aus besonderen rathsamen Gründen gestt Pfuhlen seine von seinem Voto negativo bey dem streitigen Herrn Gerichtsassessorn von Dörfeld ab, und giebt in die Exemption seine Einwilligung.

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 13.

Von dessen stattlichen Exemption gebethen, s. Casa comun:

Dem Löbl. Großbrittannischen und Churhannöverischen Obergerichten zu Celle, Herrn von Hodenberg, wird auf sein Ansuchen und Produzirung der Requisiten zu deferiren rathsam befunden.

Rec: d. d. 16. Mart: 1720. §. 12.

Herr von Jacob zu Volkmarsdorf, seine Genealogie auf 4. Generationen vorgelegt, einsehen und praestanda praesentiren.

Rec: d. d. 29. Jun: 1710. §. 6.

——— 27. Feb: 1741. §. 9.

L.

Receptio in Consort: ejus:

Wann der Herr General von Fabrice, sein Schema genealogicum einsgibt, selbe Fabrica wird; so wäre man, præsettis præstandis, gleichwohl der Assumption gemeint, vorhero den fränckischen Directorio in Antwort zu melden, ehe selbe Ihm wird.

Rec: d.d. 6. Jun: 1761. §. 8.

Dem Herrn Baron von Imhoff wird die Annahm bewilligt.

Rec: d.d. 11. Maii 1726. §. 11.

Wegen des Herrn von Imhoff Excellenz bey nächster Correspondenz dahin aufzutragen, daß Er ad præstandum præstanda nachkommen werden müsse.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Dieser hat mit einem Attestat der Reichsstadt Augsburg beweisen, daß sein Vater seye 1691. allda nicht mehr Bürger gewesen, die Annalen producirt, sich ad præstanda offerirt, erbiethen mit fernern und Seine Person communicirt und sodann pro receptionis emitter progredirt werden solle.

Rec: d.d. 30. Jun: 1731.

Solche wird beliebt, und Ihnen ratione præstandorum das weitere überlassen.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 2.

Dem

R.

Receptio in Consort: ego:

Dem Fürstlichen Hauß Thal Kaiserl: Gesandten und Con-Comissario Hrn Grafen von Todesci deferirt worden.

Rec: d.d. 28. Oct: 1735. §. 15.

Thal Ansuchen des Hrn von Lazenböck wird ad referendum genommen.

Rec: d.d. 11. Febr: 1718. §. 12.

Impetr: will Thal Gut Ehrsuchen in Domainische Collectation einlegen, Und wegen der Recepti von Deßen Person Thal erklärt wird.

Rec: d.d. 27. Maii 1718. §. 15.

vid: Catastrum, p. 203.

Wegen der Reception des Hrn von Keidel von Hoppenau wird für räthlich gehalten, annoch zur temporisiren, bis Oesterreich das General-Directorium erkennt, und sodann darauf anzutragen, daß er seinen Nomen Baum bis in den 11ten Grad ausstehen, und in omnem eventum auf vorherige Recognoscirung der Ahnen genommen solle.

Rec: d.d. 11. Jun: 1738. §. 1.

In Ansehung des Hrn von Zellenberg will Oesterreich bei nächsten Correspondenz Ihre Gesandte anzutragen, daß er ad praestandum probanda

L.

Receptio in Consort: ego:

angenommen werden möge.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Zu Entrichtung Dero Gnaden Herrn Kreis-Commissarii und Hauptmanns von Rillingen des Fest Conan und Hrn Bürgermeisters Gebrüder auf der Negativa, Nicht- und Conser aber auf der affirmativa conditionate, wann sie nun sich darzu zuvor anständig bequemet haben werde.

Rec: d. d. 14. Jun: 1738. §. 1.

Solche ist Ihnen selben von den V. Ehrbaren Innungen bewilligt worden.

Rec: d. d. 26. Jun: 1739. §. 9.

Diesfalls bezieht Sich man auf den Correspondenz Recess von 1711., wonach Niemand, Nisi prest: prest: recipiret werden kann;

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 19.

——— 12. Maii 1753. ad Deliber.

sind solle bei Einschreibung die Anzeige gemacht werden, warum man dem Herrn von Rillingen mit der Reception zu deferiren nicht im Stande seye.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 53.

Die Einnahme in Consort: ego: wird dem Gemeral Klingel bei Nacht-

Rec: d. d. 24. Maii 1754. §. 26.

Schuh-Knecht bei Mittelsheim Person ima-

Steinbrenner

Q.

Receptis in Consort: ego:

Seinen Churtrierischen Oberstallmeister von Kielstedt, der das Gut Hantzingsheim erkauft hat, die Losir-

Rec: d. d. 3. Junii 1701. §. 10.

Ferner dem Kaiserl. Kämmerer, Graf Johann Leopold von Lützelstein, als Besitzer der Herrschaft Rosenthal 2, Wahlingen, sodann dem Bezirk Hegau-

Rec. d. d. 21. Maii 1734. §. 28.

nicht weniger dem Herrn Reichsfreyherrn Friedrichen von Berstett-

Rec: d. d. 3. Jul. 1702. §. 4.

desgleichen dem Herrn Grafen von Lützelburg-

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 3.

——— 3. Maii 1754. §. 16.

und dem Ramsteinischen Hof-Marschall, Baron Leopold von Kaiser-bewilligt.

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 12.

Das diesfallsige Gesuch des Herrn de Lassée wird ad referendum genommen;

Rec: d. d. 28. Oct. 1735. §. 13.

postea aber per Maiora abgeschlagen;

Rec: d. d. 6. Sept. 1736. §. 10.

Dem K. K. Geheimb- und General-Feldzeugmeister Freiherrn Giron Baron de Landon, hingegen wird darin

Cx.

Receptio in Consort: equ:

willfahrt,

Rec: d. d. 19. Sept. 1770. f. 12.

und ein g Häusel auß in Behausung zu

Haag von Leinöegern,

Rec: d. d. 11. Maii 1726. f. 11.

der Fürstl. Nassauischen Herrn Hofrath und Vicedom Baron von Lessen,

Rec: d. d. 29. Jan: 1764. f. 10.

der K. K. Staats und Gesandten am

Churfürstlichen Hofe Grafen Kloß: von

Hochfallstein Liechtenstein,

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. f. 12.

der Herrn Freiherrn von Liebenfels,

die um die Emption bey Haag nach-

suchte,

Rec: d. d. 19. Mart: 1695. f. 13.

und der Fürstl. Nassauischen Hofrath

von Liegez reputirt.

Rec: d. d. 12. Maii 1759. ad Delib.

Herr von Lilien, pro ad praestandum

praestanda anzuweisen worden.

Rec: d. d. 16. Dec: 1748. f. 8.

Dem Herrn Reichshofrath von Lindenfels,

und dessen Landen, welche zu Mehrlich-

rem Siegel Bitterbaisel aufgenommen

zu werden wünschen, wird auf geschehe-

nes Ansuchen zu willfahren erkannt.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. f. 23.

Im

R.

Receptio in Consort: ogc:

Die Reception des Bis Mainz ist Sein Hochfürstl. und Kaiserl. Geistl. Hofgericht-Directors in Wetzlar, Franz von Löw, ist von den 3. Collegiis Rheinischen unanimiter beliebt worden.

Rec: d.d. 19. Sept. 1770. §. 12.

Dem Bis Mainzischen Directorial Gesandten als dem Einführer, Freiherrn von Lyncker, sollen die Ehrenpforte durch das Mittel Rheinische Directorium, wann derselbe darum anzuhalten sich gefallen lässt, ohne Entstand zugefertiget werden.

Rec: d.d. 3. Jul: 1702. §. 4.

das Anbringen des Fränkischen Kreis Convicts, in Betreff des Gesuchs des Herrn Darmstädtischen Canzlers von Maskoffsky um Reception in selbigen Collegium Consortium, gelesen worden.

Rec: d.d. 11. Maii 1726. §. 10.

Polen will Donau und Burgundischen Vorsitzen nicht bewilligen, Preussen aber selbe für gut, andere Ostpalten abzuwarten, und Kayser — die Sache zu suspendiren, oder zu ziehen wohl, ob er die Reichshofrathsstelle erlangen.

Rec: d.d. 16. Jul: 1728. §. 11.

Receptio in Consort: equ:

Donau und Bayern Allgäu Landsassen bleiben dey ihrer Vota, Reichsstand aber ist in affirmativam, weil der Adspirant von Frauden und Steinhofen &c. adspirirt ist.

Rec: d. d: 17. Jul: 1730. §. 12.

Donau, Bayern und Reichsstand, verlesen diesen nur Votum decisivum, bleiben bey ihren Vota, Kayser aber suspendirt das seinige.

Rec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 14.

Der Schwäbische Creis Ober-Commissarius, Graf Manderscheid, wird von Ostreich gegen den Schluß vom $\frac{18.}{28.}$ Junii 1694. in particulari recipirt.

Rec: d. d. $\frac{20.}{30.}$ Junii 1696. §. 6.

Die übrigen Cantons vber willigen nicht darein, und können nicht glauben, daß Kayserl. M^t. durch die Dispensation über die 4. Ordinarien der Stifft- und Ritterschafft bey auf einige Weise präjudiciren wollen oder können.

Rec: d. d. $\frac{26. Aug.}{5. Sept.}$ 1696. §. 7.

Bey diesem Concluso will nun der Ritter-Creis, gelang der Herr Adspirant nicht alle prestanda würcklich geleistet, verbleiben, und dessen ohnerachtet Beförderung einer Recommendation von dem Kayserl. Herrn Generalissimo

Mark-

L.

Receptio in Consort: agn:

Marggrafen von Baaden Durchlaucht Ihro Excellenz Herrn Maximilian Freyherrn von Gemmingen zu Guttenberg.

Rec: d. d. 10. Mart: 1697. §. 7.

Herr von Medingen solle ad praestandum praestanda angehalten werden.

Rec: d. d. 16. Dec: 1748. §. 8.

Ablehnung des Herrn Meyers von Magenheim.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 5.

Die Reception des jüngern Grafen Joseph Vincenz von Migazzi betreffend.

Ihro Excellenz, welche Ihnen Kaiserlichen General Directorio dienstlichen Meldung d. 2. Maii mpr. zu antworten befohlen worden.

Rec: d. d. 24. Jun: 1777. §. 15.

Solche ist von allen H. Ritterbrüdern nunmehro erlassen worden.

Rec: d. d. 20. Oct: 1780. ad Deleb. II.

Denen solle geantwortet werden, daß man die Reception des Nürnbergischen Vorschlags, Herrn von Miller betr. zu praestanda praestiren, die Ritterpferde, die er zu erkaufen sich erboten, gnädigst, weil diese an sich geboren, und das Nürnbergische Gesuch nicht sich erproben haben wird, zu deferiren keinen Anstand habe.

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 2.

A.

Receptio in Consort: agn:

Diese Reception ist ohne von Pfunden ein-
zuhalten, wohingegen Schwaben pleno für uns-
weitig und nichtig anfindet, und die diesfalls
fürs nöthig erachtende Erklärung dem künftigen
gemeinen Directorio überlässt.

Rec: d. d. 6. Sept: 1726. §. 4.

Die Reception des Herrn von Rettelbrodt
bei Donau wird bewilligt.

Rec: d. d. 18. Sept: 1712. §. 7.

Hingegen will Donau und Bayern Allge-
meines solche dem Herrn von Nikolay
nicht bewilligen, Franken aber hält
für gut, andere Opposition vorzubauen,
und Cöln vermeint, daß diese wegen seines
Meriten willfahret werde.

Rec: d. d. 16. Jul: 1728. §. 11.

Donau und Bayern Allg: Gesandte bleiben
bei ihrem Voto, Franken aber will in af-
firmativam, ehnlich derjenigen von
Franken und Westphalen freigestellt.

Rec: d. d. 17. Jul. 1730. §. 12.

Dieselbe wird mit seinem Ausfallenden
Gesuch auf den nächsten Correspondenz
Tag remittiret.

Rec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 14.

Bei welchem Schwaben darauf antragen
will, daß pro ad praestandum praestanda
remittiret werde.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

In

D.

Receptio in Consort: equ:

Der Familie von Rüland wird damit zu
willfahren rapolvirt, dan vordersamst
das gewöhnliche Abtrag, das Verjährungs,
der darum angesuchet hat, vorher, die
gebraucht zugu wird.

Rec: d. 6. 23. Jan: 1764. §. 11.

Zu Ansuchung des Herrn von Overbrügg
will Fürsten bei dem nächsten Lan-
desfreundschaft darauf antragen, daß es
ad praestandum praestanda vorgewiesen
werden solle.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Dem Herrn Baron d'Odick, Königl.
Dänischen Envoyé, wird die Exemption
bey dem Canton Thurgau bewilligt.

Rec: d. d. 19. Jun: 1775. §. 20.

Darum, daß Herr Graf von Oettingen
wegen der Güter Ochsenhausen an, worum
mit dem annexo willfahret wird, daß
polizey Einwilligung nicht pro praterito
tempore abzustehen, und mithin den
Herrn von Freiberg an ihrem, Ihnen
iure retractus des Widerzugs Recht
dann nicht hindernlich sein solle.

Rec: d. d. 21. Jan: 1771. §. 6.

Dem General Proviant Director von
Oettingen möchte in seiner Bitte zu de-
ferieren- und den übrigen Bitten-
leuten polizey mit dem Ansuchen

D.

Receptio in Consort: equ:

zu notificiren pro, das Bisher nit in po
sterum sein Ingreß bewilligt worden,
wann er mit Approbirung primi Sche-
matis genealogici nach seinem Ansuch
seine Ritterbürtigkeit und er von dem Nexu
subditelli Würtembergico, sich losgemacht
haben werde.

Rec: d. d. 23. Nov: 1761. §. 5.

Herr Kammergerichts Assessor von Oxlman
sollen zu Einsehung seiner Genea-
logie und ad praestandum praestanda
ung reqvirt werden.

Rec: d. d. 15. Febr: 1757. §. 10.

Seine Reception wird ad notitiam
genom.

Rec: d. d. 11. Sept: 1758. §. 2.

Baron von Ilten, des Mainzischen
Directorial Gesandten, Ansuchen um
Einbringung seiner Canton und bisheri-
gen Observanz mit seinen Gra-
Comembris die nöthige Communicati-
on pflegen und sodann die Sache
reflectirt werden solle.

Rec: d. d. 6. Oct: 1705. §. 5.

Seine Reception wird per unani-
mia beliebt.

Rec: d. d. 12. Mart: 1706. §. 11.

Die Reception des Würtembergischen
Obristen- und Reichshofrathischen Com-

von

R.

Receptio in Consort: equa:

von Forstmeister approbirung der B. im
Lantons; Domän aber kan bleiben
die alte Arth und darin nachfolgende
Qualificirungs Conditiones müssen
beybehalten, samt der Einen Com-
mission ohne Abänderung alles
Vornähmen Ritterschaftlichen Privilegien
nach jetzigen Usu Stylo et Statutis nicht
zuwider laufen; Dagegen
gute Ordnungen aber die Gnädigste Ver-
fügung ab in hac materia de 1695. auf-
zuerlegen V. Deliberandum.

Rec: d. d. 5. Dec: 1701. §. 17.

Wegen dieser Reception, allen dasigen
Cantons mit Ihrem Ritterschaftlichen
Comitat conferiren.

Rec: d. d. 12. Mart: 1706. §. 5.

Deßhalben bleibt endlich unter der Bedingung
der zu thuenden Caution- und Abtre-
tung der B. andern Cantons recipirt.

Rec: d. d. 30. Oct: 1706. §. 8.

Das Gesuch der Baron von Helm zu
Ulm um Admission bey Hof, wird
sobald ad referendum genommen,

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 15.

wird nochmahl ad referendum genommen,

Rec: d. d. 19. Januar: 1719. §. 16.

——— 16. Mart: 1720. §. 13.

X.

Receptio in Consort: equ:
auf den nächsten V: Orte Sommer abzuhalten;
Rec: d.d. 16. Nov: 1721. §. 9.
findet, weil gedachte Herrn prætenda nicht præstiren können, keine Progress.
Rec: d.d. 29. Jul. 1722. §. 10.
Herr von Rosen præstitis præstandis die ordentliche Reception ihro Herrn Jonathan und Franz von Palm lässt man ad perfectora ergehen.
Rec: d.d. 24. Maii 1724. §. 7.
In Empfahung der Reception der Herrn Joseph, Heinrich, Franz Gottlieb und Leopold von Palm findet man keine Ursach, warum die Familie derselben nicht admittirt und Ihnen Voce und Loco gegeben ist; Vorhero sollen mit Ihnen und Casimir Hoen die gewöhnliche Communication gepflogen werden.
Rec: d.d. 14. Junii 1738. §. 5.
Das hiesige allhiesige Gesuch des Cammerjunckers Christoph von Hayingen wurde ad acta mit Zeit und Umständen gelegt.
Rec: d.d. 3. Jul. 1762. §. 4.
Hayingen wird von Schwaben willkommen.
Rec: d.d. 23. Jan: 1764. §. 11.
Herr von Hohenheim wird ad præstanda præstanda hervorgesucht. Rec: d.d. 31. Aug: 1765. §. 2.

Wagen

D.

Receptio in Consort: equ:

Ungern hat Herrn von Jordan Excell: man bei der im Rec: d.d. 14 Jun: 1738. §. 1. mit gethanen Proposition.

Rec: d.d. 26. Jun: 1739. §. 8.

Dasselbe solle vorderhand die Genealogiam produciren und praestanda präsentiren.

Rec: d.d. 29. Jun: 1740. §. 6.

Die Reception des Kayserl. Herrn Ministers Grafen von Bergen wird von Schweden debattirt.

Rec: d.d. 29. Jan: 1764. §. ii.

Ungern hat Herrn von Petri will man bei nächstem Correspondenz Tag darauf antragen, dass er ad praestandum praestanda zugelassen werden solle.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Dieser, sonst seine Reception in via iuris bei Reichshofrath, unbenommen man von dem General Directorio Dero seine Communication, seine Exhibita mangle, und für nöthig findet, dass man sie in seine Causales einlassen, oder ihm mediante exceptione non competentis actionis darauf bestehen solle, dass die Receptio nur Actus mere facultatis, und man den Klager zu recipiren nicht schuldig sey.

Rec: d.d. 12. Aug: 1734. §. 5.

R.

Receptio in Consort: ega:

Wegen Abtrit in Ansehung der Ihro Hochfürstl. Gn. zu ertheilenden Negativa;

Rec: d.d. 30. Mart: 1733. §. 2.

solches wird ad Referendum genommen;

Rec: d.d. 28. Oct: d.a. §. 13.

wird per maiora abgeschlagen.

Rec: d.d. 6. Sept. 1736. §. 10.

die Reception des Königl. Preuß. Herrn Ministri von Pfeil ist zur Sub-mission Sigan Excellenz gebracht worden.

Rec: d.d. 7. Mart: 1708. §. 8.

des Herrn Comm. Hofrichters von Pfeil Diener wird abgewiesen.

Rec: d.d. 15. Mart. 1714. §. 13.

das Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Herrn Grafen von Hallenberg Excellenz bey dem Correspondenztag Honores zu erweisen.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

dem Herrn Johann Henry von Jonnicourt wird darinnen willfahret.

Rec: d.d. 31. Aug. 1745. §. 2.

Schreiben von dem Herrn Baron von Stahlischen Gouverneur zu Hanau von Hattstatt.

Rec: d.d. 27. Nov: 1716. §. 8.

Herr von Hützingen wird ad proximum Tandem praestanda verwiesen,

Rec: d.d. 31. Aug: 1745. §. 2.

und der Herr von Quartier, Land-

Tuber

C.

Receptio in Consort: equ:

Unter Marschall in Oestarreich, unter der Bedingung, daß er vorher sein diploma Nobilitatis vorlegen und prästanda prästiren wolle, recipirt.

Rec: d.d. 8. Febr: 1713. §. 5.

Wegen des Baron Reesbergischen Receptionsgesuchs bezüglich auf die Cantons auf ihre gesetzliche Vota, und wann der Fall seine Entschließung bis zu Abfassung eines VI. Ordnungs suspendirt, dagegen dem Herrn Obrist Lieutenant von Reesberg auf allenfallsiges Ableiben der Ahnen zu reassumiren erlaubt wird.

Rec: d.d. 1. Mart: 1766. §. 9.

Beschließt von den 3 Ritterbänken unanimiter 6 Ahnen.

Rec: d.d. 19. Sept: 1770. §. 12.

Herr von Reinach pro ad prästandum prästanda anzunehmen erlaubt.

Rec: d.d. 12. Dec: 1748. §. 8.

Das Ansuchen Renel von Balm, sein Reception betreffend wird bewilligt.

Rec: d.d. 11. Febr: 1702. §. 8.

Zu Ansetzung des Herrn Kammerjunkers Christoph von Reiß, genannt Jabern, kan man sich so lang nicht verstehen, bis zuvor Herr Adspirant bei dem General Directorio gemel-

Receptio in Consort: equ:

Ad, preces Gemahlin einzuschicken, sind prästanda praestirt worden; ersuchen man sie darum und Ihnen solches notificiren will.

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 7.

Demselben möchte auf besondere Condescendation zu willfahren, und solches den übrigen Rittern Canton zu manifestiren.

Rec: d. d. 29. Nov: 1761. §. 5.

Der recipirte Herr Camerarius Beyer von Knöringen, sitzt bey Ottenwald einen seiner Vettern Tagleistung deputirt immatriculirt zu werden, hat aber nicht um ein Exemptions Diploma von allen Rittercantonen angehalten, und wegen Ottenwald die allein. gr. Expedition nach der Observanz anzumelden gebeten.

Rec: d. d. 3. Jul: 1762. §. 8.

Ist Herrn von Röder Gesuch will Ihnen dan bei dem Correspondenz Tag favorabiliter empfohlen.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

In Ansehung Ihr Herrn von Rollen findet Schwaben keinen Anstand.

Rec: d. d. 27. Febr: 1744. §. 9.

Die Exemption Ihr Herrn Baron von Rollingen wird, wenn es prästanda

[illegible]

R.

Receptio in Consort: equ:

vnes Amts Burg pässen wird, bekandt.

Rec: d. d. 18. Aug: 1718. §. 5.

Wegen des Herrn von Rotenhof lässt man es bei dem letzten Correspondenz Re-
cess bewenden.

Rec: d. d. 8. Maii 1716. §. 8.

Dem Kayserl: Gesandt- und Hofrichter, Herrn von Varlon, solle die Re-
ception in Consort: equ: Privat ver-
stattet.

Rec: d. d. 16. Mart: 1720. §. 12.

Herr von Savigny, Fürstl: Hennebergischer Geheimer Rath, wird von Verordneten ad praestandum praestanda und vornemlich zu Regierung des Recht, wird von Verordneten ad praestandum praestanda und vornemlich zu Regierung des Rechts

A.

Receptio in Consort: equ:

Wegen des Herrn von Geben adlich Schwaben bei der Negativa.

Rec: d.d. 30. Mart: 1733. §. 2.

Das zu dem Paritatis Protocoll pro 1734. erwollmächtigte Kaiserl. Gesandte Graf von Kinsky, sein angeben, daß Ihro Kayserl. Majestät bei jetzigen Conclavi und Wahl-Geschäfft sich zu verständigen entschlossen seyen, ob sie, wie man andervorhero vernommen haben will, gnädigst gesinnet, ihn zu recipiren.

l. c. §. 5.

Ingleichen sollen vorderhand seine Gemalahin producirt und praestanda praestirt werden.

Rec: d.d. 29. Junii 1740. §. 6.

21. Febr: 1741. §. 9.

Dem Herrn von Bell wird die Beywohnung abgeschlagen.

Rec: d.d. 20. Junii 1708. §. 6.

Herr Proviant Director Joh: Philipp von Bell wird bei Hofe,

Rec: d.d. 9. Nov: 1714. §. 9.

und Herr Bliederer von Lassen, von gnn Bambsrim und Hergenweiler, bei Dohan recipirt.

Rec: d.d. 12. Mart: 1706. §. 5.

Das Reception Gesuch des Kayserl. General Feld Marschall Lieutenants und

mar-

R.

Receptio in Consort: ega:

Herr Johann Samuel Freyherr von Pöllnitz, Baron von Wolmerstadt, will Wirtemberg bei dem Correspondenztag ampfehlen.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Wirtemberg bewilligt solche, und ampfiehlt Herrn Gesandten andern Abwechslung, damit man gedachten Herrn Samuels beiständig dem Corpo nöthig hat.

Rec: d.d. 28. Oct: 1735. §. 10.

Herr von Wolmitz und des Herrn Kinder werden ad praestandum praestanda verbunden.

Rec: d.d. 31. Aug: 1745. §. 2.

——— 3. Mai 1754. §. 15.

Der sämtlichen Herrn von Wöllnitz Gesuch um Reception bei Hessen-Cassel bei davon Inhalten Correspondenz ung angebracht werden.

Rec: d.d. 29. April 1727. §. 20.

Die Reception des Generallieutenants von Oberlammer wird von Wirtemberg bewilligt;

Rec: d.d. 23. Jan: 1704. §. 11.

und wird die Aufnahme des Herrn Grafen von Hasslau, wann er praesentirt wird, ordentlich;

Rec: d.d. 18. Aug: 1718. §. 5.

Des Herrn von Wolmarstadt um

K.

Receptio in Consortio:

Reception bei Natur-Jüngern auf den nächsten V. Ost. Festen Fuß gesetzt.
Rec: d.d. 16. Nov: 1721. §. 10.
Daß hierin alle politi praesidia praestandia seinen Beystand haben,
Rec: d.d. 23. Jul. 1722. §. 25.
und wird würklich bewilligt.
Rec: d.d. 21. Maii 1724. §. 25.
Herr Rudel von Ottenbach solle Morhofii seine Genealogie einsenden, in welchen Stück Schwaben bei seinem Abfall gefaßten Resolute,
Rec: d.d. 6. Febr: 1739. §. 5.
und hierzu des Herrn Präsidis Vorschlag Morhofii Appendix sold bei der im Rec: d.d. 11ten Junii 1738. §. 1. enthaltenen Copulation.
Rec: d.d. 26. Jun: 1739. §. 8.
Dergleichen solle nochmahlen seine Genealogie produciren und praestanda praestiren.
Rec: d.d. 29. Jun: 1740. §. 6.
——— 27. Febr: 1741. §. 9.
Ist Befehl an Grafen von Seau, daß sich Cubsfalz und der Bischoff von Augsburg empfehlen, wird bei nächster Correspondenz favorabiliter in Proposition zu bringen beschlossen.
Rec: d.d. 15. Dec: 1731. §. 14.
——— 18. Nov: 1733. §. 23.

Sec.

Rc.

Receptio in Consort: equi:

Exopulo ist ratificirt worden.

Rec: d. d. 28. Oct: 1733. §. ii.

Wegen des Herrn von Seefried will Ihro
en die nächst am Correspondenz tag über-
nächst anzutragen, daß er ad referendum pro
standa Narration sein worden solle.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 23.

Man solle das wegen für nöthig gut-
zu stimmen, die das General Decre-
ratum von Casimir Posen an Resolven
schriftlich zu übergeben, Ihm wieder, wo gedacht
mit Beiden Residenten zu corre-
spondiren und das in anzutragen hätte,
dem Herrn Receipiendo zu referiren zu
geben, daß er sowohl seinen Character
bis in den 4ten Grad einsenden solle,
um darauf ersehen zu können, ob er
von solcher Qualität sey, die
gen Ansehen nach dem Herkommen
bergischen Correspondenz Haus Rad im
Matriculationem sein sollen
werden könne, als auch die einem
dem ihm ertheilt zu nehmen sey, sich
nomine zu realisiren;

Rec: d. d. 14. Junii 1738. §. 1.

Bey endlicher Schlußfassung man auf
mission zu reflectiren.

Rec: d. d. 26. Jun: 1739. §. 8.

Die Ernennung des Reichshofraths Herrn

Q.

Receptio in Consort: equi:
Senckenberg wird endlich ertheilet.
Rec: d. 22. 29. Nov: 1734. §. 9.
Der Herr von Wlemmatzer wird mit seinem Gesuch auf den nächsten Correspondenztag verwiesen,
Rec: d. 22 15. Dec: 1731. §. 14.
und ermahnet der Graf von Thürheim, sein diesfalliges Erklären bis nächsten Correspondenztag favorabiliter in Proposition zu bringen.
Rec: d. d. 15. d. m: Mai. §. eod.
Volcker ist recipirt worden.
Rec: d. d. 28. Oct: 1735. §. 11.
Der Rath Pfeiffer Cranichfeld hat Vollmacht und Anweisung erhalten, sich mit Ihro Excellenz dahin zu vergleichen, daß dasjenige Quantum, welches Sie bisher gegeben, und mit Sie alle Postulata zu erfüllen erbietig seye; Verlangen ihm die Contribuirenden abzuringen. Dessen und Gründe Motiven nicht zugelassen werden können, und Gefahren stehe, das Stranden, die Ursachen der übrigen Prästanden keine Satisfaction zu machen seye; den ersten Mißvergnügten Affect kann nicht länger dissimuliren werde.
Rec: d. d. 15. Febr: 1737. §. 10.

d. Pfeiffer

Receptio in Consort: equ:

Der Rec: wird ad Nobiliam gebracht.

Rec: d. d. 4. Sept: 1758. §. 2.

Die Aufnahme des Herrn von Wolf bei Altmühl hat seine Richtigkeit.

Rec: d. d. 18. März: 1720. §. 17.

Herr von Hoyberg sollen wegen pro Canonicatu und praestanda probatione.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 6.

——— 27. Febr: 1741. §. 9.

Die Reception des Churpfälzischen Cämmerers und Obristen Carl Albrecht von Vingelheim ist von allen 3. Collegialbrüdern nunmehro beliebt worden.

Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Deleb. ii.

Volpe wird dem Reichsgrafen von Wolbamer von Swaben dringlichst und sollen sich derselbe bei Fremden und Ausländern pro absentia melden.

Rec: d. d. 30. März: 1795. §. 2.

Auf die Aufnahme des Herrn von Hodde wird beliebt, und davon an Cämmerer und Ausländern Nachricht zu geben beschlossen.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 6.

Gleichergestalt ist dem Herrn Cam-

D.

Receptio in Consort: ejus:

mar: Präsidentin, Seligen Prinz: von Soissin zu Modhausen, hier gebethene Reception in den Canton Rhein bewilligt worden.

Sec: d. d. 21. Junii 1711. §. 5.

das Fürstl: Hochgräfl: Reichs-Vicariat-Schreiben des Kayserl: Obrist: von Tornaco wird zu communiciren und Reinstrom zu commissarium zu ernennen, auch selbiges zu beantworten resolvirt.

Sec: d. d. 6. Febr: 1739. §. 7.

Demselben in seinem Gesuch per maiora würklich willfahret.

Sec: d. d. 26. Junii d. a. §. 7.

Herr von Soussain solle mit andern alle praestitis praestandis recipirt werden.

Sec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

——— 6. Maii 1754. §. 16.

Demselben wird auch in seiner Bitte deferirt.

Sec: d. d. 29. Nov: 1754. §. 3.

Der Kayserl: Hofrath und Ober-Postamtmeister Leyendecker Canzley, Franz Anton Troyer von Günzburg, wird bei Donau-

Sec: d. d. 26. Oct. / 5. Nov: 1695. §. 5.

und der Comissarius von Bürn, Joseph Marschall bei dem D. H. D. Gallen, gleichfalls bei Donau recipirt.

Sec: d. d. 11. Febr: 1702. §. 8.

Ein

D.

Receptio in Consort: equ:

Die Aufnahme des Herrn Camergrichts Assessoris von Ulmenstein singegen wird für bedenklich gehalten;

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 2.

jedoch wegen der favorabiliter referendum genommen,

Rec: d. d. 28. Oct: 1735. §. 13.

per maiora aber abgeschlagen,

Rec: d. d. 6. Sept: 1736. §. 10.

und endlich auf Egard für Rosen von Schwaben bewilligt.

Rec: d. d. 14. Junii 1738. §. 1.

Herr Amtsbeid von Thannen hat vorbringen lassen die Immatriculation zu prodiren und prestanda zu prästiren.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 6.

Die Reception des Churpfälzischen Geh: Raths Rathes, Laufrevisions Minister und Oberstallmeister, Wilhelm Carl von Wiesegg, ist einmüthig von allen Churfürstlichen Gesandten und habei das General Directorium zur Mittheilung des Diplomatis zu ersuchen beschlossen worden.

Rec: d. d. 24. Junii 1777. §. 13.

Herr Reichshofrath von Moorbel solle ad prestandum prestanda angewiesen werden; doch soll Baden und Rosen dessen, daß um der Immatricul bedenk

R.

Receptio in Consort: ego:

bishero Zeiten wieder keine abschlägliche Deputation gefaßt, sondern allemahl in affirmativa bis zu günstigern Zeiten suspendirt – und demselben unter die Hand, wann ab non standen pro gnädigste würde, die Insinuirung ebenmäßig gemacht werden könnte.

Rec: d.d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

Nachdem und Kayser votiren affirmativa dahin und Hochgräfl. Collegium dahin anzuweisen ist ad praestandum praestanda, Krauß gar accordirt sein wollen, jedoch hinter dem Vorbehalt, wann die Reichshofrath von Pandacberg rückkehrt wurde.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 16.

Das General Directorium gebührt sich seine unanimi consensu Prium Cr. Cal: ego: recipirt und das Inscriptions Diploma vollzieht; Verbringen dieses Decretum nunmehro Hochgräfl. und mit dem Anhang zu denen beschaffen wird, das Hochgräfl. alle dergleichen Receptiones ein für allemahl nulle und nichtig, sogen sollen.

Rec: ut. §. 15.

Der Reception wird endlich

6.

R.

Receptio in Consort. agn:

bewilligt.

Rec: d. d. 29. Nov: 1754. §. 3.

Mahl in Ansehung der Herrn Reichsgrafen von Kahl pro alem genehmigt worden, wie sie mich wegen des Herrn Kammergerichts-Assessoris von Vogelius bei Kahl, per

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

——— 3. Maii 1754. §. 16.

und endlich bei der Aufnahm gleichfalls bewilligt.

Rec: d. d. 29. Nov: 1754. §. 3.

die Reception des Königpfälzischen Hofrat-Kammerrat Freiherrn von Wedekind ist bewilligt.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 10.

Der Fürstlich Taxischen Durchlaucht Geheimden und Kammermeister Herr Joseph Freiherr von Wallbrunn wird bei Hohen wegen seiner besitzenden Pfalzgrafschaft communi nomine recipirt;

Rec: d. d. 1. Jul: 1705. §. 11.

Und ein gleiches dem Generalfeldmarschall Reinhard Freiherrn von Oberndorf allein ebenfalls bei Nahmhaft bewilligt.

Rec: d. d. 24. Maii 1721. §. 23.

die Reception des Herrn Majors von

R.

Receptio in Consort: ego:

Wellenstein solle, wenn dasselbe prae-
cavirt werden kan, daß das zu ver-
hüten, sonsten Bittberg nicht ad ma-
nus mortuas kommt, nicht difficultirt
sonst worüber das Diploma einzuschicken
prestanda praestirt wurde.

Rec: d. d. 8. Maii 1716. §. 20.

Demselben wird die Aufnahme in den
Gräfl. Stand prestitis prestandis
conviellet, und Standen und Befreiungen
die gewöhnl. Communication davon
zu thun resolvirt.

Rec: d. d. 9. Jun: 1717 §. 12.

Standen wird auf sein einkommen Bitt
um die Polädirung bewilligt, da J. ob.
ghrist jure prestanda praestiren kön-
ten, dergleichen jedoch nur keine Profes-
sionem gemacht habe, sondern dieser
auf einen übrigen Bitterbrief Re-
solution zugewartet worden sey.

Rec: d. 6. Aug: d. a. §. 18.

Der Herrn Grafen Leutrum von Ertin-
gen Gesuch um Reception bei Hof
solle bei nächster Correspondenz
Ihro angebracht, worüber aber Ihro
Ihre Genealogie einzuschicken
haben.

Rec: d. d. 27. April. 1722. §. 20.

Solche wird dem Ober Ceremonien-

G.

Receptio in Consort. equ:

Geheimen Kammer-Referendarius Baron Johann Baptist von Ellrichshausen bei Donaueschingen.

Rec: d. d. 24. Maii 1724. §. 29.

Dem Reichshofrath von Wegnez, so bei der Correspondenz-Lay receipirt worden, solle das Diploma wann von der Schwäbischen Ritterkreis-Deputation ligirt werden.

Rec: d. d. 30. Mart. 1730. §. 31.

Derselbe ist mit dem gravitätischen Formular des Receptions-Diplomatis nicht zufrieden, sondern begehret, dem Originali solle nicht aufgetragen werden, ihm die nöthige Abänderungen zu machen,

Rec: d. d. 28. Oct. J. a. §. ii.

und diesen beizubringen, daß man den vorigen Stylum, um damit fortzufahren, gelassen, wenn die Schwäbische Ritterschaft dazu gelegen zu seyn vermeinte, indem solche, denen Descendenten präjudicirlich seyn könnte.

Rec: d. d. 6. Jul. 1736. §. 23.

Von Seiten der Ritterkreis-Deputation in diesen Punct pro futuro gänzlich supersediret.

Rec: d. d. 17. Dec: 1736. §. ii.

Ad

Receptio in Consortium:

Sam[t] Herrn Trupcer[l] von Ulmerstenberg pro-
pria von Ambringen [wird die Aufnah-
me ein d[er] p[rä]sidii Allegirt Bedingnüs ge-
willigt.

Rec: d. 9. Nov: 1711. §. 9.

Zu Aufnehmung des Herrn des Raths
Herrn Hyacinthen Freyen von Ulmann
wird Ihro Hochgräfl. und Excellenz
des Herrn Obristen Feldzeugmeisters Freyherrn
Graf Alexander Maximilian Ungnad
Graf zu Sulz pro tempore Statthalter
Graisau accordirt dem Orden erstens
jedoch mit der Bedingung, daß der
Herr Ritterschaftl. von Ulmenberg
auf recipirt werde.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 10.

Die Aufnehmung wurde auf Schreiben
legt.

Rec: d. d. 23. Nov: 1754. §. 3.

Das Gesuch des Ulmenbergischen Herrn
Regierungsrath Joh. Carl von Ulmen-
hold wird ad referendum genommen;

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 12.

und von Vielen Abwesenden darum viele
Jahre;

Rec: d. d. 27. Maii d. a. §. 15.

die Aufnehmung des Herrn Winters von
Mosenfels hingegen nicht bewilligt;

Rec: d. d. 16. Jul. 1728. §. 11.

Simo

Q.

Receptio in Consort: etc:

und ist Ihro Fürstlichen Gnaden Graf Carl Graf von Ostfriesland auf den Fall, wann es praestanda nachsichtig präsentirt wird beliebt.

Rec: d.d. 18. Aug: 1718. §. 6.

Wegen des Gesuchs des Herrn von Ostrede solle, ob und was für einen Puls desselben Anmeldung in Beilegung der Differenz zwischen Churpfalz und der Oberpfälzischen Ritterschaft haben werde? abgewartet, indessen Ihro es nach die vorhero Fürstellung gefasst und befohlen es Ihro gnädigst recommendirt bleiben.

Rec. d.d. 16. Dec: 1748. §. K.

Dem diesfallsigen Ansuchen des Freyherrn Joseph von Ostberg will Domus und Hofgericht Allegen Bedenken nicht waß abes Exemption willfahren, weil solche von fremden und Ausländern schon recipirt ist.

Rec: d.d. 17. Jul: 1750. §. 12.

Dasselbe wird endlich recipirt.

Rec: d.d. 15. Dec: 1751. §. 14.

Dem von Ostmann einstellig recipirten Leopold Wilhelm Ostritz von Andenz solle privatim zu Ohren gebracht werden, daß man ihn so lang, bis er von allen d. Ritterbürtigen unanimia erhalten habe,

A.

Receptio in Consort: equ:
pro non recepto habita.

Rec: d. d. 10. Jul: 1728. §. 12.
Wann dergleichen praestanda gestiftet und vorhergesagt wegen der Familien von Hanxleden und Bevergern mit Ertheilung keiner Stelle haben wird: so will man sich die nächsten Correspondenz tag offirmative vorbringen.

Rec: d. d. 15. Dec: 1731. §. 11.
Solcher wird nunmehro beliebet.

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 2.
Die Aufnahme des Herrn Baron von Hoeg von Vechta wird auf den nächsten V. Octobris anberaumet,

Rec: d. d. 11. Mart: 1699. §. 7.
und dann unter der Bedingung, daß derselbe zuvor sein Gut Vechta der Collatian des Landes Osnabrück einverleibe, stipulirt. vid. Chrastrem, p. 203.

Rec: d. d. 21. Sept. / 1. Oct: d. a. §. 7.
die Reception des Kaiserl. Oberbefehlshabenden preußischen Regiments Graf, Herrn Baron von Hoeg, soll genau wird, —

Rec: d. d. 18. Sept: 1713. §. 7.
so will man deshalben Herrn Landrath, und Herrn preußischen Kammerath, beschlossen.

Rec: d. d. 9. Nov: 1714. §. 9.
Zumalen anmeldet die Reception des

Herrn

R.

Receptio in Consort. equ:

Herrn Carl Sigmund von Siegesser ur. gnn. Ehrenau, so ex defectu instructio nis ad referendum genommen worden.

Rec: d. d. 12. Mart. 1706. §. 11.

Solle bewüst mit beförderung der Abtheilung seiner Person und Praetensio an die gnädigsten Principalen,

Rec: d. d. 25. Febr. 1712. §. 13.

und wird endlich bewilligt.

Rec: d. d. 15. Mart. 1714. §. 13.

Ein gleiches geschieht in Ansehung der Herrn von Herrgisel zu Thurheim bei Winterth.

Rec: d. d. 21. Maii 1721. §. 30.

——— 11. Maii 1726. §. 27.

Recesse

vid. Actorum Communicatio, p. 79. f.

Longuetat, p. 339.

Recesse (Correspondenz-)

wie dem, was in denselben und beygebracht worden in dem Rec: d. d. 12. Nov. 1578. beliebt worden, solle es bleiben.

Rec: d. d. 8. Febr: 1580. §. 2.

Jeder Canton hat ein Warnungs Exemplar Correspondenz Recesse beizuhalten, welche nun in ihrer General Confirmation zu bringen und jedem Canton —

Rec: d. d. 12. Maii 1753. ad Delib. 9.

R.

Reeste (Correspondenz-)
pro diis auf dem General Directorio zu commu-
niciren beschlossen wird.
Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 7.

——— (V. Orth.)
Mod per Rec: d. d. 12/22. Jul: 1599. beschlossen wor-
den, worüber von dem Hannöverschen Abge-
sato ad referendum genommen und
auf die Ratification und Approbati-
on der K. abwesenden Principal mit
gewartet.
Rec: d. d. 12/22 Jul: 1599. §. ult:
Dann wille an den — zu Erlangung nöthi-
ger Summ Honorarium de Deputatis pra-
sentiae et consensus mit beschaf-
fen.
Rec: d. d. 3. Oct: 1701. §. 10.

Reesberg (von)
vid. Collectanea, p. 257. ff.
Lesen, p. 397.
Stand von Land-Stand, p. 1175.
Zolle, p. 1129.
Auf die von Daniel von Reesberg zu Ri-
sum gegen den Abbt von Corvey
angebrachte Beschwerden seind an
bezahlen ein Schreiben abzulassen und
demselben darinn zu bedeuten gege-
ben, daß die Reichsstadt Bremen, wo-
ferne der Abt von seinem unbilligen
Vorhaben nicht abstünde, mit
Hülf

Rechberg (von)

Hülf und Rath nicht versagen zu wollen.

Rec: d.d. 3. Dec: 1502. §. 7.

Wegen der hinlan Forderungen und Rechtfertigung zwischen Hannß von Rechberg und Thumb Heinrichs Wittib von Fridingen betreffend wird mit Ihr erstlich Bewilligung ersteh: Kayserl. Mtt. nomine commissarii Ihr Commission der Landcommenthur Georg von Hornstein und Graf Georg von Helfenstein zu Kayserl. Commissariis zu dem Beschluß zu bitten, sodann denen von Rechberg ernannten Tag durch einen Gesandten auf jetzigem Viertel und den ernannten Advocaten zu erscheinen, und handlen, auch den Partheyen zu gutem gerathen mag, befördern zu helfen.

Rec: d.d. 28. Oct: 1509. §. ult.

Zu gütlicher Beilegung der nachbarlichen Irrungen zwischen Hannß d. Aelt. Obristen von Rechberg Landen &c. Cavaliers verordnet, die zu jenem Ende samt den beiden Theilen selbst den 1ten November zu Geißlingen erscheinen sollen.

Rec: d.d. 11. Oct: 1512. in fin:

Die Gebrüder von Rechberg beschweren sich gegen Christoph Frh.

L.

Lecsberg (von)

Freiherr von Waldburg in Erbschaftssachen Pfalzforderung, gegen welchen sie in einem Prozeß Beisitzer sein wollen; Verbringen Herr Hans v. Hornstein und Joachim von Landau und Adam mit Rathungen, die durch mit einem Credenzschreiben versehen werden, verordnet werden, um wie comuni bei ihnen dasein zu intercediren, damit sie Pfalz in der Güte entscheiden werde.

Rec: d. d. 10/20. Jan: 1593. S. S.

Landschaft Erbtruchseß Pfalzgrafen gegen gemeldten Beyand wollen, die Pfandschaftliche Interesse und die Hauptsumm zu zahlen und mit den Herren von Auersberg sich zu vergleichen; da aber solches nicht geschehen; so haben Ihro am jetzo Hülfe, Verbringen um ihnen abermal ein Schreiben und thun auf allen fall ein Interzessions-Schreiben an Kay. Mt. abfertigen lassen.

Rec: d. d. 10/20. Apr: 1594. S. T.

(Graf von)

vid. Collectation, p. 257, P.

Lesen, p. 597.

Herr von Pappenheim, p. 1175.

Zoll, p. 1423.

Ihr Verschreiben an Kaiserlichen Hof um günstigen Anstehung [illegible]

L.

Lechberg (Graf von)

Dr von Laiffelding Innaugurirt, sortmarschan.

Rec: d. d. 31. Oct: / 10. Nov: 1643. §. 11.

Wegen der unterschiedlichen gravaminum Beschwerden des Grafen von Lechberg und darauf zu befolgenden Reconvention dem volligen Corpori dem Landgrafen zu Württemberg an Hand geben, daß man zu aller Abfertigung geneigt seye, und es sich belieben lassen möchte, bei den V. Orten den Verlauf zu notificiren, specie[m] Attentatorum mit allen Umständen gründlich zu deduciren und dann Directorio mit beyzufügung nothwendigen Documenten zu überschicken; worauf dasjenige getroffen werden solle, was die Billigkeit bei Kaiserl: Mt: referirt, eine Commission verabfolgt, und solche Württemberg überlassen werden möge.

Rec: d. d. 16/26 Jan: 1644. §. 13.

Le Gruen (gravamina des Abts)

vid. Delegatio, p. 38. 41.

Cassa comun: p. 168.

Von der Cassa der Ostfriesischen Verordnungen über die Einnahm und Ausgab in der Württembergisch- und Hochfürstlichen Rathsbotschaft

vid. Gravamina, p. 477. f.

X.

Rechnung (gemeinschaftliche)

der adelichen Heimsteuer und Ringgrafschaft gemeine- und der Herren Landtafel Heimsteuer Rechnung, sollen den $\frac{6}{16}$ten April abgehört werden, worzu auch dem Domcapitul- und Closter-Viertel 2. Beysitzer deputirt werden.

Rec: d. d. $\frac{19}{29}$ Mart: 1597.

Die Lezstere wird zuerst abgehört, wan Dechant und Closter Abschrifft derselben vorlangt, solche aber von den übrigen Rähten als observanz mittlerzeit zur Zeit abgeschlagen, sodann auch die erstere Rechnung vor die Hand genommen und justificirt, welche Bader und Closter ad referendum nehmen.

Rec: d. d. 26. Apr: 1597.

Bader und Closter nehmen jetzt Vagsen, welche aber auf die nächste Zusammenkunfft aufgeschrieben wird.

Rec: d. d. $\frac{29}{9.}$ Apr: $\frac{\text{Jun:}}{\text{Jul.}}$ d. a. §. 1.

Die gemeinschaftliche Rechnung wird abgehört.

Rec: d. d. $\frac{18}{28.}$ Apr: 1599. §. 2.
——— $\frac{12}{22.}$ Apr: 1600. in fin.
——— $\frac{17}{27.}$ Jun: 1603.
——— $\frac{15}{25.}$ Mart: 1604. §. 3.
——— 29. Maii 1605. in fin
——— $\frac{24. \text{ Mart.}}{3. \text{ apr:}}$ 1612.

Die Rechnung der Landschafften Rechnung

wird

Rechnung (communis scabini)

wird auf die nächste Zusammenkunft verschoben.

Rec: d. d. 2/12. Apr: 1606. in fin.

Solche wird abgehört.

Rec: d. d. ult: May 1606.

——— 16/20. Apr: 1607. & ult.

——— 12/25. Apr: 1608.

——— 14/24 Jun: 1609.

——— 30. Jan: / 9. Febr: 1610.

Mit den von denen vorgelegten Rechnungen von Ao 1595. und also von der Zeit der Ungarischen Kriegsverfassung, sind die übrige Rückstände zufrieden.

Rec: d. d. 21/31. Mart: 1615. & 3.

Denen beyd seniori Rechnung ab.

Rec: d. d. 13/23. Febr: 1622. & 5.

——— 13/23. Aug: 1623. & 2.

Die Rechnung des Secretarius Baumeisters wird abgehört.

Rec: d. d. 6/16. Jan: 1627. in fin.

Solche wird wegen Abwesenheit der Herren Baumeistern auf eine / Nächste Zusammenkunft übergesetzt;

Rec: d. d. 4. Maii 1628. & 4.

Endlich aber die mündliche Ablegung der Baumeisterischen Rechnung so von 1627. bis 1630. vorgenommen.

Rec: d. d. 13/23. Jan: 1631. & 40.

Dero Kastner Michael Schwarz leistet ab-

R.

Recognition (gemeine Cassa Rechnung)

sämtliche Rechnung ab, und wird per Recessum quittirt.

Rec: d. d. 20/30. Maii 1658. §. 6.

——— 6/16. Sept: 1660. §. 12.

Zur Revision und Justification der gemeinen Rechnungen wird der 10/20. Jan: 1669. angesetzt; zu welchem Ende sämtliche Cassiers aller Cantons den 9/19. den eines jeden in Ulm einzutreffen haben.

Rec: d. d. 11/21. Nov: 1668. §. 5.

Der Abhör der gemeinen Rechnungen und Gleichstellung der Cantons gegeneinander wird der 10/20. Sept: 1673. §. 7.

Die Rechnungen des Secret: und Cassiers Comissar sollen abgehört, unter den Cantonen die gemeine Rechnungen gepflogen, und neben den Anstanden auf die Quartalzahlen künftig eingeschickt werden.

Rec: d. d. 19/29. Maii 1675. §. 2.

Zu Abhörung der gemeinen Rechnungen und Ordnung unter den Cantonen wird ein Zusammentritt der Cassiers aller V. Cantons auf den 3/13. Julii verordnet.

Rec: d. d. 10/20. Maii 1676. §. 3.

Nach Endigung des Winterquartiers soll

soll

Rechnung (gemeiner Kriegs)

Solle die gemeine Rechnung bey Secret: und Cassier Gemeiner abgehört –

Rec: d. d. 29. Nov: / 9. Dec: 1677. §. 3.

und auf den 9/19. Jul: in Ulm ein Rechnungstag abgehalten werden.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1678. §. 1. 2.

Die – pro 1676. und 77. abgelegte Rechnung sind worden, jedoch mit einem Bescheid, daß sie Cassier darbey anweisen und genug beschehen, an Hagau und Breisgau wegen ihrer großen Gült Länder nachstellig zu schreiben.

Rec: d. d. 13/23. Julii 1678. §. 2.

Zu Ordnung der gemeinen Rechnung u. Gleichstellung der Cantons sollen die Cassiers der V. Orth den 2/12. Junii in Ulm einen, den 1. und 2. Quartalem aus den jährlichen 1600. fl. Ordinari-Umlag mitbringen.

Rec: d. d. 16/26. April: 1679. §. 4.

Die Rechnung der resig nirten Cassier Mr. brennar pro Ao 1690. wird bis 13/23 den May abzuhören resolvirt.

Rec: d. d. 27. April: 1691. §. 8.

Die Secretarii und Cassiers von allen V. Cantonen sollen zu Ordnung der gemeinen Rechnungen den 22. Jun: / 7. Jul. zusammenkommen und die restirende

Q.

Rechnung (gemeinschaftliche)
Künftaig über mitbringen.
Rec: d. d. 14. Junii 1692. §. 15.
Ein gleicher Zusammentritt der 9 Puncten
zu pflegung gewöhnl. gemeiner Abre-
nungen zwischen den Cantonen wird
auf den $\frac{13}{23}$ Brachmonat 1694.—
Rec: d. d. $\frac{18}{28}$ Junii 1694. §. 22.
abgeschaffen auf den $\frac{4}{14}$ den. Nov: 1699. in Ulm
beliebt.
Rec: d. d. $\frac{24. Sept.}{4. Oct.}$ 1699. §. 16.
Zum Obristen der gemeinschaftlichen Cass.
Rechnung sollen ein beständiger Termin
anberaumt werden.
Rec: d. d. 19. Dec: 1702. §. 9.
Disen Obristen wird auf den 22. Novbr: 1711.
verschoben;
Rec: d. d. 27. Oct: 1711. §. ii.
endlich aber vorgenommen und die Rechnung
ajustirt.
Rec: d. d. 20. Jun: 1712. §. 5.
Ulmer, Costanzer und Lindauer verlangen,
einmal jeden Cantonal Commissarium zu über-
lassen, von den abgelegten Rechnungen
nach vollendeten Rechnungs-Convent sich
seine Nothdurftige Copias zu nehmen, Da-
nach und wegen allen Costen Lindau sin-
gen mögen es bey der bisherigen
Observanz zu belassen.
Rec: d. d. 26. Junii 1739. §. 5.

Die

D.

Rechnung (gemeinschaftl. Casse)

die bei dem Rechnungsconvent d. d. 16ten May 1759. von den Herrn Deputirten gethane Vorschläge und Verordnungen betreffend.

Rec: d. d. 28. Junii 1759. §. 5.

Der Rechnungsbrief B d. d. 23. Nov: 1744. wird verlesen, das nöthige darauf resolvirt und die Anmerkungen der Herrn Deputirten genehmigt, auch die Rechnung pro 1744. abgehandelt.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 7. 13.

Die Verfassung der Relation über den letzten Rechnungsconvent wird auf den künftigen V. Ordinarj verwiesen.

Rec: d. d. 9. Maii 1754. §. 59.

Der letztere Rechnungsbrief vom 17ten May 1753. wird verlesen und darauf das nöthige resolvirt.

Rec: d. d. 23. Nov: 1754. §. 15.

Alle 2. oder 3. Jahr solle ein Rechnungsconvent abgehalten, und, damit die Rechnung pro 1754. wegen der Rechnungscasse genau gemacht werden könne, ein besonderer Rechnungsconvent angeordnet werden.

Rec: d. d. d. m: & an. §. eod.

Solcher solle auf Med. Maii 1757. näch-

A.

Rechnung (gemeinschaftliche)
abzuhören wurden.

Rec: d.d. 15. Febr: 1757. §. 15.
Der Rechnungs-Bauch vom 2. Julii 1757 wird
verlesen und dabei das nöthige verfügt.

Rec: d.d. 11. Sept. 1758. §. 7.
Die gemeinschaftliche Kasse-Rechnungen will man noch abwarten.

Rec: d.d. 6. Jan: 1761. §. 3.
Der Rechnungsbauch vom 8. Junii 1761
wird verlesen, das nöthige darüber
schon und die übrige Punkten ge-
nehmigt.

Rec: d.d. 29. Nov: 1764. §. 4.
Der Rechnungsbau d.d. 6. Martii 1763.
wird zu Kenntnis genommen.

Rec: d.d. 1. Mart: 1766. §. 7.
Eben dieses genehmigt in Ansehung der
Rechnungen d.d. 12. Sept: 1770. über die Abhör
der 5. Rechnungen von 1765.

Rec: d.d. 19. Sept: 1770. §. 11.
Die Abhör der Rechnungen wird auf
nächsten V. Octobris aufgesetzt.

Rec: d.d. 7. Jul: 1772. §. 7.
Die zum gemeinsamen Deputation pr.
Rec: d.d. 31. Aug: 1775. aufgesetzte Ge-
genstände werden verlesen und

B.

A.

Rechnung (Gemeinschaftliche)
3. Rechnungen von 1775—1776. abgehört.
Rec: D. d. 21. Junii 1777. S. i. A. o.
die 3. Rechnungen von 1776—1779. seind
dan abgehört und die in dem Rechnungs
rauß getroffene Verfügungen Hey
ab genommen.
Rec: D. d. 26. Oct: 1780. ad Delib. 2.
Rechnungs Consulent
vid. Rechnung (Gemeinschaftliche) p. 1052. ff.
Recht (non)
vid. Stifter, p. 1207.
Recrutenconscription für Kais. Mtt.
vid. Militaria, p. 879. 883. 884. 887.
Rectors an der Lateinschule
Wegen Lindau,
vid. Collectation, p. 310. ff.
Württembergische und Bayreuthische
vid. Gravamina, p. 973. ff.
——— an die Lehenhöfe
vid. Burgberg (non), p. 396.
Lehen, p. 624. ff.
Refractirende Mitglieder
vid. Mitglieder, p. 890. ff.
Renitentes, p. 1112.
Registrator
vid. Siam: Advocat, p. 78.—82.
Man will sich der Zeit noch mit Lächen

D.

Registrator

und andern Dienern nicht überladen, sondern sich mit 2. Kästen und einem Registrator, welch letzterer zeitlich angeschaffung angenommen werde, begnügen; diese Officianten aber sollen zu Handlungen ihren ordentlichen Eid schwören.

Rec: d.d. 10. Oct: 1561. f. 3.

Die Bitte des Registrators Friedrich Mayer um Addition wird auf die nächste Zusammenkunft angesetzt.

Rec: d.d. 6. Mart: 1564.

Derselbe kündigt seine Bestallung auf, und bittet, seiner Dienste in Gnaden entlassen.

Rec: d.d. 16. Sept: 1566. f. 9.

——— 8. Febr: 1567. f. 6.

auf ihn von jedem Wimtal a: 10. ß. für seinen Abzug bewilligt,

l.c.

sein beyhabendes Amt hingegen dem Dr. Bruyer, neben der gemeinschaftlichen Expectanz, mitanvertraut, u. seine Besoldung beilegen um a: 41. ß. vermehrt. vid. Advocat: p: 82.

l.c.

Der gemeinschaftliche Landschreiber Brünner verspricht von Jonas, das Stüb-

lein

R.

Registrator

Hat einen Registratorn.

Rec: d.d. 8. Julii 1721. in fin.

Ob sich gemeine Closter Registratores dennoch solle einer von denen anstehenden Aemtern Sebastian Löffler annehmen, dem ersteren aber die Expectanz ferner ungehindert zu lassen beschlossen, welches Natter ad referendum nimt.

Rec: d.d. 23. Jan: 1764. §. 20.

Registratur

vid. Archiv, p. 113, ff.

Reslingen (von)

vid. Collatation, p. 301, f.

Reslingen (von)

Die Conferenz von Reslingen, gebohrnen Freyin von Ryburg, wurden pro der Vorfahrniß, willigst zu Recipiren Interessionales Pad. Aug. bewilligt.

Rec: d.d. 17. Jul: 1730. §. 23.

Rehm

Dem selben wurden wegen seines Brandschuld defendirten und präsentirten Rescripti a: 30. f. bewilligt.

Rec. d.d. 11. Maii 1726. §. 12.

Reichertshofen

vid. Hofkammer, p. 1206.

Q.

Reichlin (von)

In causa Arresti des Zürichischen Hof-Cavaliers von Reichlin & Brandschatzung weitere Information abgenommen worden.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 29.

Reichsabschied

Die Reichsritterschaft ist zwar in dem neuen Reichsabschied nicht namentlich eingerückt, jedoch aber ist von Chur Mainz eine gütliche Assistation entworfen worden.

Rec: d. d. 19. Sept: 1654. §. 9.

Herr Georg Wilhelm von Eilenburg wird angeklagt, daß er begangenes, daß die Reichsritterschaft in Franken Obrigkeit an einigen Orten nicht gelassen wende.

Rec: d. d. 21. Nov: 1668. §. 6.

Reichsdeputations-Tag

vid Delegatio, p. 53. f.

Handlungen, p. 925.

Von Herrn Wolfgang von Gemmingen will man Schriftlich nehmen, bei nächstem Deputationstag zu Frankfurt zu vigiliren, daß nicht der Ritterschaft nachtheilig geschehen werde, und was dem Corpori möglich wäre, schriftlich zu communiciren, wogegen selbst

Q.

Reichsevaluationstag

Hochfürstl. zugeschickt, die 2. andere Bitt
derselben Herrn Beitrag zu Hrn. ꝛc
machend, und von Kayser und Reichsgn
100. Rthlr. pro Quota übergeschrieben werden
sollen.

Rec: d. d. $\frac{19}{29}$ Jul: 1642. §. 29.

Dieselbe ersuchet auf seine Vorstellungen, seinen Namen der Schwäbischen Ritterschaft bei den zu Braunschweig zu stellenden Quartier-Contributionsbau angebrauchten Schatz- und anderen Verwilligungen auf seine Quota, die ihm auferlegt wird, wobei für seine Bemühung gedacht, die ritterschaftliche Einzelangelegenheiten seinem empfohlen und derselbe ersucht würde, auf angelegen sein zu lassen, daß die zum Collegio Deputatorum zum Gutachten zugestellte Reichshofrathsordnung, so wie alle andere Capitulation-Conclusa, auf in specie auf die Reichsritterschaft in omnibus passibus utilibus gerichtet werden möge, und gedachte Ordnung, samt dem, was von der fränkischen und Schwäbischen Ritterschaft ihr pro Deductorum per Memoriale einzubringen, dem Directorio zu communiciren.

Was nun von

Q.

Reichs-Deputations-Tag.

gnädigsten von Gemmingen die den Herrn Teutschmeisterischen Kanzley einlangen würde, sollen Dinge das übrigen Viertheil durch eigene Boten gnädigst zusenden, und zum Fall Dringen weiter ist Gutachten von den Herren Teutschmeisterischen mitgetheilet werden.

Rec: d. d. 20. Mart: 1644. h. c.

Damit dem Herrn Wolfgang von Gemmingen sein gebührender Unterhalt und andere nothwendige Hofhaltung und Unterhaltung verschafft werden, werden sich die Herren Conferenz-Herren noch übhabenden Rest von a: 578. fl. 30. kr. mit nächstem an denselben zu entrichten, und, damit diese Viertheil manquiren, an den künftigen Quartalen dieses gebührende Quantum einstig abzuschlagen.

l. c.

Brandenburg und Steinhausen werden ersucht, mit Herrn Wolfgang von Gemmingen von allem, was die allgemeine ritterliche Deputations-Nothdurft erfordert, vertraulich zu communiciren.

l. c. 8. ult.

Reichsgerichts

vid. Ceremonialia, p. 210. ff. 217. f.

Exe-

Q.

Reichsgerichte
vid. Execution, p. 401.
Justizwesen, p. 546. ff.
Krone, p. 973.
Verfassungen, p. 1363. ff.

I. überhaupt

Das zum Fränkischen Kreistag, wenn von jedem Kreistag ein jährliches Adjutum gesetzt werden könnte, zu Reichsgeschäften und Kammerzwecken besser promovirt werden möchten, zweifelt aber man sich bei den Reichsgrafen am Rheinstrom beraten solle, wäre auf dem bevorstehenden correspondenztag zu proponiren und einzuleiten.

Rec: d. d. 19. Junii 1715. §. 10.

Dem Herrn von Bü wird wegen geleisteter verdrüßlichen Diensten unter anderm auch auf den Fall, wenn es zu einer Reichsgeschäfts- oder andern Stelle zu gelangen vorlangte, alle Assistenz samt einem adjuto di Carta zugesichert.

Rec: d. d. 21/31. Mart: 1696. §. 3.

Daß von dem Herrn von Bü wegen zu fassenden fahrender Kammergerichts Assessorats stelle gewünschte jährliche adjuto wird aus verschiedenen Gründen für impracticable gehalten.

Rec: D. d. 20. Aug: 1700. §. 2.

Ad

Die Gerichte

II. in specie

1.) das Reichskammergericht – und zwar

A.) überhaupt betr.

Alle adeliche Mitglieder, die sich vor dem Kammergericht zu Speyer anfänglich examiniren lassen wollen, sollen von jedem Provinzial-Directorio nominirt werden, sich daselbst zum Examen anzugeben, und die Procuratores innerhalb Jahr und Tag zu melden.

Rec: d. d. 2/19 Sept: 1654. §. 18.

Für die gesamte Reichsritterschaft sind 2. beständige Commissarii bey dem Kammergericht und das Fiscal von Kaiserl. Majest. anbefohlen worden, daß sie gegen diejenige, welche wegen Ihrer Commission für ihre bishero Mühe gesamt 60. Reichsthaler Discretion von 200. fl. Rhein communi zugetheilet und die Ritterschaft denselben für das künftige remplacirt werden sollen. l. c. §. 22.

B.) insbesondere

a) von der Unterhaltung und gnädiger Verfügung der Reichsritterschaftlichen Gerechtsame überhaupt:

vid. Reichsgesetze, p. 1100.

Die – auf dem letzten Reichstag vorgenommene

A.

Reichsgerichte

Das Reichskammergericht – insbesondere dessen Unterhaltung und gänzliche Einstellung des Reichsbeitrags dazu betr.

Die Einziehung der Reichsbeiträge zu dem Kammergerichts Unterhaltung betr. Schluß abgewandt, worüber der Herr Gesandte referirt.

Rec: d. d. 9 Sept: 1654. §. 5.

Wann die Schwäbische Reichs Ritterschaft zu Sessione et Voto in Comitiis et Conventibus Circuli gelangt zu seyn vermeint, will sie hiemit zu dem Kammergerichts Unterhaltung zu einem gänzlichen Reichs Beytrag erklärt haben.

Rec: d. d. 17/27 Maii 1688. §. 1.

Der Schwäbische Reichskreis will sämtliche Ritterkreise in den Matrikularanschlag des Kammergerichts zu ziehen pflegen; Derowegen mit den übrigen Kreisen communicirt, ein gemeiner Schluß gefaßet und von den Herren Gesandten ihre endliche Meinung gegeben werden solle.

Rec: d. d. 16. Mart: 1720. §. 2.

Brandenburg wird auf sein Schreiben vom 5ten Januar: in Betreff der Contribution zur Unterhaltung des Reichskammergerichts gewarthet, daß von dem Hohen Reichs-

V.

Reichsgerichte

Die Reichskammergerichts- insbesondere Dessen Erhaltung und gehörige Einrichtung der Reichs-Visitation betreffend.

Directorium Baron von Plettenberg und Herr Baron von von Hildenbrand hätten in gehaltenen Empfehlungen gute Observationes erhalten worden, und man wolle unsere Vorstellungen an Dienlichen Orten zu thun zu thun, sich werde angelegen sein lassen.

Rec: d. d. 23. Jan: 1723. §. 21.

Die von dem Reichs-Fürstlichen Collegio in motum gebrachte Anschreibens-Sache Commission zur Untersuchung des Cammergerichts solle in das Werk zu bringen gesucht werden.

Rec: d. d. 11. Maii 1726. §. 7.

Die den ritterschaftlichen Cameralbeitrag und deßfallsige Negotiation am Reichstage betreffende — von Churmainz erhaltene mündliche Erklärung wird bey nächster Conferenz vorgebracht — auch wird von Wien abgewartet werden müssen, abzuwarten ohnerachtet.

Rec: d. d. 27. April 1727. §. 7.

Auf den Fall einer förmlichen Zumuthung einer Anschreibens-Sache Com-

Reichsgerichte

Das Reichskammergericht – insbesondere
dessen Verfassung und gesetzliche
Einrichtung der Reichsritterschaft
betreffend.

Sonnenberg zu dem Kammergerichtlichen
Vortrag, sind die H. Bibliothekarius be-
richt dessen einig und der Herr Syndicus
Faber dessen inhaltet, daß auf der vor-
hergebrachten reichsritterschaftlichen
Exemption bestanden werden sollte, wo-
rauf man auf Schwäbischer Seite um so
mehr bedacht, als nicht zu leugnen ist,
daß Kaiserl. Mt. und das ganze Reich
dem Ritter Corpori dato von einigen
Statibus ansinnende Onus contuerren.
di gegen seinen Willen und die-
sen 1654. in Comitiis ergangene kaiserl.
Erklärung aufgedrungen haben, und daß
demselben gegen Übernehmung die-
ses Reichs Matrikular Anschlags
die Präsentation einiger Assessorum,
als eine auf den Reichstagen von
dem Kaiser, Churfürsten und Reichs-
städten zustehende Recht, werde zu-
gestanden werden, dannenhero nun gegen
dato so beschwerliche ewige Onus kein
besonderer Vortheil zugesagt könte,
und wegen H. Syndicus Faber, wann
er weitere neue Reichs Modos anführen,

Reichsgerichte

Der Reichskammergerichts- insbesondere Visitation Verhandlung und gegenwärtige Einrichtung der Reichsgerichtsordnung betreffend.

Nachdeme alle diese Verhandlungen noch nicht beendiget sind, um eine gleichförmige bei Kaiserl. Mt. Hof zu können, alsbald das General Directorium beizustehen, auf inzwischen die Visitat. Abänderungen obigen declarirt pcto:

Rec: d. d. 23. Junii 1771. ad Delib. 2. X

Propon: 1. ejusque Membr. c.

Nachdeme Resolutum, solle man einem Hochlöbl. Reichs-Collegio Visitationis, worunter der Kaiser die Churpfalz bei ihre Visitation zu erhalten bereit ist pag. 1. vac, und solle dasse bei nächstem Correspondenz-tag das von Schwaben bis dem 6ten abgelegte Votum, nun das längere Constantische Kaiserl. Mt. mit einer Vorstellung um Erhaltung der gesamten Visitation und bei dem Reichs-Vice Canzler um baldige Ausfertigung einzuholen, mit allem Fleis und Nachdruck betrieben soll werden.

Rec: d. d. 7. Feb: 1772. ad Delib. in gantz

Propon: i.

vid. Siam. Conservations Mittelpag. 833. ff.

An

A.

Reichsberichte

a) Reichskammergericht- insbesondere

b) Von dessen Visitation:

In der Instruction pro Visitatione Camerali gemeinsamen Reichsritterschaftlichen Klassen pro anno 1767. bei dermaliger Kammergerichtl. Visitation bestellten Adelsherrischen Herrn Syndici ist vor sich nur allein die Einsicht zu nehmen; Hingegen soll Schwaben mit vorsehender Zuziehung der Deputirten ein- und anderer fränk- und schwäbischen Cantons ob denen dem Informations Fonds gemeinsamen Antheil nehmen. Übrigens vor den jenem von Schwaben monatlich 30 fl. und pro praeterito überhaupt 1000 fl. pro Remuneratione zubezahlt, solches dem fränkischen General Directorio mit einer abschriftlichen Anzeig übersandt, sie in seinem letzten Ausschreiben einige Adelsherrn ausdrücklich mit Anmeldung ersuchen sollen.

Gen: d. d. 19. Sept: 1770. §. 2.

Die Ansetzung des Taboriischen Gehalts pro praeterito et futuro in hiesigen Canzley Einsehen betreffend.

Gen: d. d. 25. Jan: 1771. ad Deleb. 7.

Wegen im Jahr 1767. soll man von General Directorio wegen nöie communi Ritter C

A.

Reichsgerichte

Des Reichskammergerichts insbesondere

Dessen Visitation p. betr.

Mayenstadt, Kur Mainz, die Kaiserliche Principalkommission und andere hoffe gehalten, dasin bedacht zu gehen, daß die Reichsritterschaft in der neuen verbesserten Kammergerichts Ordnung und künftigen Visitationsabschied dem sacrosanctissimo Stylo Imperii gemäß einverleibt und nicht präjudicierlich sey einige brauche Tanzen möchte, wofür dann noch ferner alle Reichsstände zu ersuchen und der zu Verspürung des Primatus sich klassen Intrusa Visitatores Mainz oder Reichs Erzkanzlers Syndicus dey zu instruiren gegen möchte, solche dann allenfallsige exhibita Vorstellungen an seinen Orten zu befürdern.

Rec: d. d. 29. Junii 1771. ad Delib.

2. & Propon: 1. ejusq; nomb: a)

Auf den letzten fränkischen Directorial Communicatis hat man vorzüglichen nommen, und in Betracht der – bey dem Visitations-Conclusi gegen stehenden Compatibilität eines Kammergerichts-Präsidenten- und Visitatorsamts, Mittel für eine favorable Reichsstädtische Deputation

on

A.

Reichsgerichte

Cab Cammergericht — insbesondere

Cassat: Visitation p. actos

en auf die ritterschaftliche Vorstellungen

erfolgt, auf welchen der Syndicus Faber an

gewiesen worden seye, und will das ver-

ner gewärtigen.

Lec: d.d. 26. Junii 1771. ad Delib. 2. &

propon: i. ejusq. mem: d.

Da von Franken communicirte Laborische Ver-

rüfte sollen den sämtlichen Cantonen

ohne Beilagen, jedoch mit einer Con-

signation wovon solche abgeschrifftlich mit-

getheilt, und den Cammerischen Co-

pisten für jeden Bogen 8. xr bezahlt

werden.

l. c. ad Delib: 8.

C.) Von der ritterschaftlichen Proto-

colur bei dem selben:

Crailsheim sollte an dem Cammergericht

zu Speyer in allen V. Viertel Hasen

einen Mann zu einem gemeinen Ad-

vocat und Advocaten bestellen helfen,

bey dem sich Crailsheim zugleich in ihren

Angelegenheiten dessen Rath zu er-

holen hat.

Lec: d.d. 12. April: 1582. in fin.

Heilbronn drückt auf die Commission ei-

nes gemeinschaftlichen Cammergerichts-

Procuratoris an, welche aber Ostsa-

A.

Reichsgerichte

Verhältnis zum Kammergericht, insbesondere die richterliche Function des Protonotars betreffend.

haben abzuschaffen, jedoch aber bei nächstem Correspondenztag mit Grunden vorderist darüber gutachtlich zu communiciren befohlen hat.

Decr: d.d. 16. Nov: 1580. §. 2.

Obwohlen solch der Zeit nachmals für nöthig mit den beiden übrigen Reichsgerichten einen allgemeinen Protonotar am Kammergericht zu halten.

Decr: d.d. 8. Aug: 1586. §. 2.

Vom Protonotario Dürckheim zu Speyer erhebt zu einem jährlichen Wartgeld 12 fl. und pro anno Scribenten 2 fl. ausgezogt.

Decr: d.d. 17/27. Jan: 1603.

Demselben wird ein Gnadenaufgeschlag und übersitzt

Decr: d.d 2/12. Sept: 1603. §. 5.

Auf das Churmainzische Schreiben vom 24. Jul:, die Rückhaltung eines Exemplars zu Ulmischer Edition betr:, solle gantz verordnet werden, dass die Schwäbische Reichsstatt in Corpore beim Kammergericht keinen Proceß und mit ihm daß keinen Exemplar nöthig habe, jedoch über den Herrn Churfürsten den vorgeschlagenen Herrn Engel-

jamit

K.

Leichsgerichte

Advocatenkammergericht – insbesondere
die pfälzische Klasse, Procuratur bei
demselben betr.

primissim Secretariam dirigendo in pre
sentiarum empfehlen wollen.

Rec: d. d. 12. Aug: 1734. §. 8.

Von Hinspeln wünscht dem Herrn Kam
merrichter Baron von Hengelheim auf
sein Ansuchen relationem beschreiben gnädigst
worden werden.

Rec: d. d. 30. March: 1735. §. 11.

Herr Schäfer wird als gemeinschaftl. Pfälzer
Kammergerichts Procurator mit dem
jährlichen Salario von 36 fl. angenom
men, die Zahlung Herrn Hofmandl Wald
gald von jährlichen 7 fl. 30 kr. aber aufge
hoben.

Rec: d. d. 6. Sept: 1736. §. 21.
——— 17. Dec: d. ät. §. 13.

Ob dem vier- oder anderen Cantons gedach
ten Herrn Dr Schäfer zu gestatten wolle
sey: postulirt dieser von seinem churfürst
lichen Mandatario Procuratorium zu empfangen,
welches seinem auf ein erledigtes Pfäl
zer Lehen zu antworten befindet wird.

l. c.

Die Wiederbesetzung der gemeinschaftl.
Pfälzischen Kammergerichts-Procuratur wird
auf den nächsten Visitations Tag ausge

Reichsgerichte

Des Reichskammergerichts, insbesondere die gräflich Kleist Fiscalische Sportulien betr. etc.

ynsgl.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 10.

Solle es lange, bis man von Wetzlar selbigen einen Fiscalem nöthig haben wird, im Stand gelassen, und jetzt Cantons Convenienz überlassen werden, einen für nöthig zu halten.

Rec: d. d. 27. Febr: 1741. §. 6.

Dem Herrn Procuratore Hofmann wird die gräflich Fiscalische Sportulien bei dem Reichskammergericht mit der gnädigsten Anordnung wirklich conferirt, seinem Herrn Sohn Caspar Hofmann aber die Expectanz ertheilt.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 8.

Die jährliche Recognition einer Honorarii pro Emanuensi à 5 fl. wird demselben noch ferner gestattet.

Rec: d. d. 24. Jan: 1777. §. 1.

d) Von der Examination der Privilegien daß selben:

vid. Collectanea, p. 223.

Privilegia, p. 951. P. 966. f.

Retractus, p. 1126.

Fr. Hr.

Reichsgerichte

2.) <u>Von dem Kaiserlichen Reichshofrath.</u>

a.) <u>Von dem Reichshofrathe Canzleygebühren, wan den und wo der Ritterschaft Canzleygebühren zu bezahlen:</u>

Es wurden Fälle vorgetragen, daß von den H. Ritterkreisen zur Recognitionirung der Reichshofrathscanzley a: 5000. Ducaten assignirungen worden könnten, es wären aber für nöthig gefunden worden, die Assignirungen mit Hinterlassung a: 1500. f. separatim abzufinden, und solche vom Reichsvicecanzler in Antwort zu melden.

Rec: d. d. 23. Jul: 1722. §. 2.

Das General Directorium am Rheinstrom wurde, daß man sich zur Recognitirung der Reichshofrathscanzley Schwäbischer Seits zu einem Quantum einverstanden habe; worauf die nöthige Antwort zu ertheilen befohlen wurde.

Rec: d. d. 23. Jan: 1723. §. 5.

Auf ein- von dem Reichsvicecanzler beygebrachte Einschickung der Schwäbischen 5. Cantons Assignation und darinnen begehrten Zuschuß an Geld zu dem Reichscanzley-Taxen-Fond wurde rapportirt, worüber zu conferiren;

Reichsgerichte

Von dem Kaiserl. Reichshofrathsgebäude
Von dem Reichshofrathsplatz bis an
das Haus und der Gartenmauer ent-
lang zu demselben:

1.) Ob Fremden Sicherheit erklärt oder ihnen
die Abwartung versagt werden solle? 2.) ob die Stäb-
chen Ritter Kreis Beschreibungen gleichmäs-
sig den Reichsgrafen, und mithin vor den
Reichsfürsten und beiden übrigen Col-
legiis, collocirt werden sollen? 3.) Ob man
zu Ersparung der Bürgerlichen Hand zu erhalten pflege?
wornach dann exolvirt werden solle,
ob man sich zu 1000. oder 1500. fl. erbie-
ten solle?

Rec: d.d. 16. Jul. 1728. §. 8.

Auf abermaliges Ansuchen wurden
1500. fl. zu übernehmen beschlossen.

Rec: d.d. 17. Jul. 1730. §. 6.

b.) Von der Besetzung mit Hilfs-
personen Mehr Listen und Beil-
lagen zu diesen Acten:

Weil mit dem Eindruck des Reichs-
hofraths seine andervorige Besetzung vorgehen solle, und es gut
wäre, wenn man alle Subjecta
Ordnung Collegium in gleicher Anz-
zahl darüber recommendirt werden
könnten: so solle dem Ge-

me-

Q.

Reichsgerichts

Von dem Kayserlichen Reichshofrath – d. gegen Ihro Kayserl. Majestät Ordnung mit Beybehaltung deß Alten Eydes und bewilligten jährlichen Quantis:

nachrichtlich eingeschickhte Tractaten abgefordert werden, ob gedachter Orten darum einzukommen und zu erlangen seye möchte, daß von allen Churbayern wenigstens 12. qualificirte vom Reichsadel in angezogte Ordnung der Religion accomplirt würden.

Decr: d. d. 11. Aug: 1646. §. 2.

Es wird gar sehr gut und gar nützlich angesehen, wann gnädig Subjecta aus dem Reichsadel per modum recommendationis zu Reichshofräthen befordert werden könnten, nicht aber besser ein adelich Mitglied darzu zu vermögen gnädigst; und wegen die Taxa bey nächstem Correspondenztag und auch bey Viertelsjahren in reiferen Deliberation zu ziehen und, um sie zum Effect zu bringen, dahin zu trachten befohlen wird, wie denen Subjectis mit einer Beyhülf und Subsidio an die Hand

Q.

Reichsgerichte

Von dem Kaiserl. Reichshofrath zu.
Von der Verfassung mit Rath
gelehrten Beisitzern Prälaten und
Weltlichen jährlichen Visi-
tirungen zu machen möchte.
Rec: d. d. 2/12 Sept: 1650. §. 11.

Dem Herrn Hans Christoph von Schmid
berg, als einem andern Reichshofrath,
wird von dem Schwäbischen Grafenrath
in Ansehung der guten Dienste, die
er dem Reichsadel in seiner Anlage
leisten kan, eine jährliche Beisteuer
von 300. fl. jedoch ohne Verbindung z.
Succession, bewilligt.
Rec: d. d. 19/29 Apr: 1659. §. 6.

Der Herr Reichshofrath von Häubel, Ad
ministrator Reichsritterschaftl. Matricul, Priest in
einem Schreiben meine Absicht, we
gen einer Landgrafschaft Schwaben zu
erlassen, bekandt wird.
Rec: d. d. 3. Jun: 1701. §. 7.

Deliberatum stehet vor, ob man nicht
sothanigen Reichshofraths Carolien und Caro-
linen Reichshofrath, Baron von Fa-
ber, in Ansehung seiner Verdienste
175. §. 18. ein Corvenabel Adjuto-
rium bewilligen wolle? worüber Voten und
Pagum ad referendum genommen.
Rec: d. d. 17. Jul: 1730. §. 32.

Die

X.

Reichsgerichte

C.) Von dem Kaiserl. Reichshofrath. 2. Forum

C.) Von dem Reichskammergericht Clausum Gravaminibus gegen denselben:

Die Schwäbische Kreisverfassung bestimmt, daß man beim Reichshofrath anfangen, das Appellationen, Evocationes, Remissiones anzustellen, Mandata zu groser Beschwerd andern Remedia ordinaria, die man haben könnte, abgeschnitten würden, da man ein unbefugtes Exemplum Gravaminis gegen diese remplicirter abschlagen wollte.

Rec: d.d. 15/25 Maii 1681. ad i.

D.) Von der Reichskammergerichts Clausen Appellatorio:

Weil schon alle Anzeigungen seithero der Reichsgerichts auf dem Reichstag verbindigt worden sind: so soll das Reichshofrathische Registrator Johann Braun zum Solicitator an die Stelle des gewesenen Registrators Braudorfers durch die Reichsgerichts Reichstagsgesandte angenommen werden.

Rec: d.d. 7. Jan: 1566. §. 13.

Jemalen werden 30. fl., nämlich von jedem Viertel 10. fl., versetzt.

Rec: d.d. 1. Nov: 1570. §. 6.

Gedachter Braun solle zum Visitor

C.

Reichsgerichte

Von dem Kayser Ferdinando II. zum
Von der Churfürstlichen Pfaltz
Agentia Angeben:

daß Pfaltz Volkwitator gegen jährl.
50. fl. Dienstgeld angenommen worden.

Rec: d. d. 19. Jun: 1571. §. 11.

Dieser Pfaltz wird hinderstellt, und pol-
lat nöthige Dörfer die Gesandte am Kay-
serlichen Hof besorgt- oder ein andern
abstellen werden.

Rec: d. d. 23. Mart: 1572. §. 11.

Dergleichen wird von diesen Gesandten
wirklich gegen 50. fl. Dienstgeld, dahin
pro 1572. anticipando bezahlt worden,
und jedesmal auf Ansuchen solchen anbrin-
gen werden sollen, angenommen.

Rec: d. d. 14. Oct: 1572. §. 4.

Braun erinnert die Bezahlung dieser
seiner Besoldung, welche auf Ostern
dan angeordnet wird.

Rec: d. d. 12. Jul: 1574. §. 5.

Dergleichen wird pro 1573. & 74. mit 2: 100 fl.
bezahlt.

Rec: d. d. 11. Oct: 1574. §. 2.

Dem Inquisitor und Predicatorbruder Ca-
spar Braun zu Wien, seinen Honorarium
von 50. fl. auf 2. Jahren auch, und pollet da-
gegen dieser anverzeichnis seiner Hand von
Prima Ostern bezahlt und von je-

dem

Reichsgerichte

Von dem Kaiserl. Reichshofrath, u. zwar
Von der Reichspfennigmeisterey Agenda
insbesondere:

dem Viertel prima Lata erlegt werden.
Rec: d. d. 8. Febr: 1580. §. 4.

Schwaben, findet hierher Zeit Raums besonders Solicitatorii am Kaiserlichen Hofe benöthigt.
Rec: d. d. 1. Febr: 1593.

Von Dr Hasse zu Prag werden 50. fl. mx. offerirt, mit dem Anerbieten, dass er sich auf Begehren der Schwäbischen Reichshofrath oder deren ausgelaßener Mitglieder, so lange er bei dem Kaiserlichen Hofe gegenwärtig seyn werde, gebrauchen lassen wolle.
Rec: d. d. 9. Oct: ei. ai.

Weil der Agent Thomas Hazold Zeit Lang abwesend, hierher kommt: so wollte der gehorsamste Consulent, einen Agenten Heinrich Günther Successive adjungiren.
Rec: d. d. 17/27. Jun: 1603.

Bey den nächsten Viertels Versammlungen solle proponirt werden, ob man den Dr Harsten zum Reichshofraths Agenten annehmen wolle.
Rec: d. d 6/16 Oct: 1618.

Von Ablegatis an den Kaiserlichen

Q.

Kreisgerichte

Von dem Kaiserl. Kreispräsidium, und zwar
von der zu Ihro Kaiserl. Majestät Diensten
selbst:

Post (vid. Gravamina, p. 152.) wird anbefohlen, zu verbindigen und zu verfahren zu verfügen, damit ein Pflegs-Verwalter bestellt werden kann; dem bisherigen Beamten Günther aber, der sich um die Landvogtey verdient gemacht, seine anständige Besoldung zu verabfolgen, die Anstellung anzuzeigen und die Deputation der Reisen an ihne Herrn Obligatos von ihme zu verlangen abgeschafft.

Rec: d. d. 27. Jan: 1819. §. 4.
p. Secr:
Dem Beamten Dr. Sartorius wird eine jährliche Besoldung von 75. Gulden bewilligt.

Rec: d. d. 13/23. Aug: 1823. in fin.
Solche wird ihm wieder aufgekündet, und sollen an seine Stelle Beamten Hülfsmann Dr. Leibrüning bestellt werden.

Rec: d. d. 3/15. Junii 1830. §. 6.
Dem Beamten sollen auf die V. Oberämtliche Pflegschaften die Gewalt, Bestellung und Aufsicht

Rec: d. d. 13/20. Jan: 1831. §. 3.
und demselben Auftrag in allen Angele-

A.

Reichsgerichte

Von dem Kayserl. Reichshofrath- u. denen
von der Austreträgen, Klassen Agen-
ten daselbst:

ordnungsmäßigen Verfassung Co-
pie von den warfahrigten Beschwerden mit
getheilt, auf die Herrn Reichshofräthe
ohne gütlichen Vergleichen und Erwägung sich
zu verhalten gebeten worden.

Rec: d. d. 19/29 Jan: 1651. §. 9.

Denen gewesten Dr. Hofmeisterern und
Kayser Jacob von Speyer zu Agenten
wor; ordnungen das Directorium
ordnungen, daß der Inn dieser Anlie-
gen sich ohne Herrn Reichshofrath Dr.
Conrad Hildebrand zu bedienen
wille.

Rec: d. d. 19/29 Mart: 1644. §. 13.

Dem gewesenen Klessen Reichshofraths
Agenten Dr. Jacobo Thorden 200. fl.
jährl. Besoldung ex Cassa comuni
bewilligt.

Rec: d. d. 19/29 Sept: 1655. §. 4.

Es seind beschlossen, einen täglichen
Agenten neben dem jetzigen Jos:
Jac: Elbrecht von Landsberg an-
zunehmen, und demselben eine jährl.
Besoldung von 50. fl. zu verwilligen.

Rec: d. d. 19/29 Apr: 1654. §. 5.

Einer Erbarn Stadt Worms wegen

A.

Reichsgerichte

Wegen dem Reichs-Kriegsrath- und gemeinschaftlichen Ordinari Gesandten:

Das bißherige Salarium von 200 fl. monatlich zu verstehen vorgebracht.

Rec: d. d. 23. Jun: / 3. Jul: 1684. §. 3.

Wegen des von einigen Cantonen ermangelnden Beitrags zur Cassa wird dem gemeinschaftlichen Ordinari von Landsberg prima jährliche Bestallung von 200 fl. aufgekündiget,

Rec: d. d. 11/24 Jan: 1690. §. 8.

müsse aber solche noch zu continuiren bis Lichtmeß.

Rec: d. d. 2/12. Apr: 1690. §. 7.

Bey nächstem Convent will man darüber deliberiren, ob und wenn für einen Regent neben dem Herrn von Landsberg in der Bestallung anzunehmen wäre?

Rec: d. d. 22. Nov. / 2. Dec. 1691. §. 8.

Wenn sich Hanau darüber auf den Dr. Textor und alle Fürsten vereinigen; wolle sich die übrige Cantons ad referendum verstehen.

Rec: d. d. 4. Mart: 1693. §. 8.

Diese sollen binnen 2. Monaten sich gegen Hanau erklären, ob sie dabey dem Obristen von Landsberg gelassen

Reichsgerichte

Von dem Kayserl. Reichshofrath – und zwar
Von der Reichshofrathsstelle Bluemen
gantin selbsten:

Lassen Ihr Excellenz zur Agentin-Adjunction mit Innen unter einer geringen Besoldung anzunehmen gefonnen seyen.

Rec: d. d. 20/30 Apr: 1693. §. 6.

Ihnen Excellenz auf Ihren Vorschlag: so will sie Innen bis zum nächsten V. Ordnung weiter erklären.

Rec: d. d. 12. Nov: 1693. §. 3.

Innen wird die Agentschaft Excellenz in seiner jährlichen Besoldung mit 150 fl. die übrigen 4. Taxen kann aber haben dem Herrn Hüttig eine besondere Provision-Agentin an dem von Landsberg aufgetragen.

Rec: d. d. 2/12. Decbr: 1693. §. 6.

Man trägt auf die Stellung einer bestandigen Agentin zu Wien an; es wird aber seiner Zeit noch anbefohlen werden.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1696. §. 11.

So lange Herr Reichshofrathsagent v. Landsberg lebt, wird extione solche Solicitation allerdings gar zu Lassen beschehen.

Rec: d. d. 21. Sept. / 1. Oct. 1699. §. 10.

X.

Reichsgerichte

Von dem Kaiserl. Reichshofrath z. gem. Von der Reichsritterschaftl. Klassen Agenten daselbst:

Dem Reichsagenten von Dänemarck solle recommandirt werden dem Ritterl. Canton Odenwald hiesigen Raths jährlich 150 fl. gerichtl- und außerhalb zu bestmöglichster Beförderung der ritterschaftl. Klassen Interessen beizutragen anbefohlen worden.

Rec: d. d. 11. Febr: 1702. §. 7.

Herr Reichshofrath Graf von Wolkenstein empfiehlt den Herrn Agent Kleinrot, jedoch, indem man mit 2. Agenten versehen ist, vergeblich.

Rec: d. d. 25. Febr: 1712. §. 8.

Dem Herrn Agent Kistler solle commi nomine zu verbauen gegeben werden, daß man mit seiner Bedienung gleich consolirt seye.

d. c.

Dem Herrn von Dänemarck wird 100 fl. pro anno salario- und 100 fl. zur Naußschaffung eines Ring zu bezahlen verordnet, dagegen er sich verbindet die Ritterschaftl. Canzley Secretarien Paolsen nach Möglichkeit zu entschlagen sich. Weber und Braisgau nehmen jedoch solche, als nicht instruirt, ad referendum.

Rec: d. d. 8. Febr: 1713. §. 4.

Nach

Q.

Reichsgerichte

Von dem Kayser- Reichshofrath- u. zum Theil der Reichsritterschaftl. Hr. Agenten Hr. Ochsenstirn sel. Erben:

Nachdem Tod des Herren von Grünigk wird Herr Reichsagent v. Ochsenl per unanimia zum gemeinschaftl. Klienten Agenten mit 400 fl. — Basel und unter nachgesetzter Instruction angenommen,

Rec: d.d. 19. Jan: 1719. §. 4.

auch mit der Zeit auf Herrn Reichshofraths Agenten v. Grünigk um seiner Hochgeehrten Meriten willen zu reflectiren resolvirt.

Rec: d.d. 16. Mart: 1720. §. 11.

Ein Hochw. Capitul wegen des neuen Hofr. Adjuncti für Hr. Agent v. Ochsenl wird einhellig den Landen Convenienz überlassen.

Rec: d.d. 4. Jul: 1725. §. 10.

Herr v. Ochsenbein bittet um ein jährliche Salarium; worauf Zürich affirmative votirt, Bern aber Schluß ad referendum nimt, und Hr. Agent Escher erklärt, daß man mit einem Reichshofrathsagenten Adiuncto bereits versehen seye.

Rec: d.d. 17. Jul. 1730. §. 20.

Schaffhausen wiederholt Gesinnen votirt Lucern affirmative, Hr. Agent Escher, Bern und Zürich aber pflichten defectum instructionis bey, und wollen die Sach mit den Landen zu referiren gutachtlich gewärtigen. Rec: d.d. 30. Mart: 1735. §. 30.

A.

Reichsgerichte

Von dem Kaiser- Reichshofrath- u. zum Von Ihr Reichsgerichtl. Exemtio Jahr 1767.

Auf den Vorbitt Herrn von Hünnigs wird ihr gnaedigste Klasse Agentin dem Herrn Augustin v. Lucam unter Zusicherung Abgeschlossen jährlichen Salarii aufgetragen.

Rec: d.d. 27. Jul: 1742. §. 7.

——— 31. Aug: 1745. §. 9.

Ihr von gnaedigsten Agenten pro libali in jeden Spruch Brief jährlich anzugewandt 24. k, sollen pro Bort— mit jedem Libel Taxiren aber solche auf 12. k— und das jährliche Salarium von 4— auf 200. k. reducirt werden.

Rec: d.d. 4. Sept: 1758. §. 7.

Die Expectanz auf die gnaedigste Klasse Reichshofraths-Agentie wird dem Herrn v. Gastl ertheilt, das Salarium aber noch nicht bestimmt; Ihnen, Costen u. Ausgaben das Ihnen sich auf den Protocolle zu Schreiben Agenten die bisher gewöhnl. 100. k. gefallen, welche Renan und Hagen Allg. Bedenken ad referendum nehmen.

Rec: d.d. 19. Sept: 1770. §. 12.

c) Von der Reichshofraths Canzley der Ritterschaftl. Klasse Privilegien:

vid. Privilegia, p. 951. ff.

Reichshofraths Ordnung
vid. Kayserl. Capitulation tag, p. 1064.
In der Reichshofraths Ordnung ist dem Fürsten zu Fürstenberg zum besten an den gehörigen Orten nothwendige Vorsehung geschehen.
Rec. d. d. 19. Sept. 1654. §. 6.
Reichsgrafen
Wegen des fürstlichen Regiments und Reichsgräflichen Collegii wider die Reichsritterschaft, wolle bei bevorstehender Correspondenztag eine gemeinsame Ordnung genommen werden.
Rec. d. d. 19. Junii 1715. §. 7.
Reichsleben
vid. Lehen, p. 594. ff.
Reichsgerichte
vid. Jurisdiction, p. 542. 544. f.
Verordnung, p. 1057.
Zoll, p. 1412.
Wenn dem Präsentz, streit mit ihnen:
vid. Mayntzischen, p. 681.
Präsentz, p. 929.
Reichszeugstr, p. 1079.
Reichsstandschaft
vid. Friedrichsthal N., p. 411.
Votum, p. 1378. ff.
Reichstag
vid. Ablegatio, p. 53. ff.

Reichstag

vid. Ceremonialia, p. 201.

Collectation Receß ad Comitia wegen

Türckenzugs (de) p. 298., P. 310. f.

Franckfurten, p. 408.

Gravamina, p. 437. 439. l. 443— 445. 456. 470. 483.

Fußstapffen, p. 546. f.

Heidelberg, p. 1063.

Isenach, p. 1378., f.

Ob bey Reichstägen Beichtstühl von der Geistlichkeit möchten vorgenommen, gehört, darüber viele man Reichstag Abschiede.

Rec: d. d. 2. Aug: 1558. in fin.

Damit der Churfürstl. Hochgeborne Herr nicht unterrichtet und vorgreiflich abgehen: so wird vorgebracht, den Reichstägen Ausschreiben durch Gesandte von allen Orten zu begehren und einen Vollmacht zu verfertigen, nöthigen falls andern, stattlicher zu schicken, oder alleine vom Adel an gelegenen Orte zu beschreiben und mit ihnen zu verabschlagen.

vid. Siam: Ablegatio, p. 54.

Gravamina, p. 439.

Rec: d. d. 26. Sept: 1558. §. 3.

Ist vorhero siehe p. sub Rubro: Ablegatio, p. 54. f.

Da nirgends bald ein Reichstag gehalten wird: so solle auf solchen fall Doman einen V.

Doct-

Reichstag

Reichstag außschreiben und die Außschüsse in wehrender Zahl gehalten werden, zu Augspurg alles und jedes genommen und sonderen Taxen, Freiheiten und Beschwerden Pfleeglichtractirung p. zu Commun, auch alle gegen jeder Viertail ihre Mitverwandte beschreiben und die verordnete Außschüsse zu setzen.

Rec: d.d. 25. Sept: 1565. §. 10.

Wie dan im Jahr 1566. zu Augspurg beschlossen worden 1570. zu Speyer wolgemeldte Reichstag von der Churfürsten beschickt werden solle.

vid. Ablegatio, pp. 55—61.

Die Churfürsten wollen den vorgesetzten Reichstag nicht besuchen, sie aber Botschaft abfertigen, wie darauf gehandelt wird, und diejenigen Cavaliers, die mit Reichsständischen Pässen reisen, ersuchen, die Churfürsten in ihre Protection zu nehmen, und im Fall die Nothdurft erfordert, ihnen Beistand thun, auch von jedem Viertel einer abgeordnet werde.

Rec: d.d. 14. Jun: 1582. §. 6.

Sobald ein Viertel in Ansehung des abgehaltenen Reichstags gewiß ist, daß Nachricht falle, solle solches die andere darüber avisiren.

Rec: d.d. 2/12. Sept: 1602. in fin.

A.

Reichstag

Wegen des vorauf stehenden Reichstags sind die Hessen-Casselischen und dann auch den ablegirten Städten noch einige zu Ablegatio nen beizutragen, und demselben neben den Churmainzischen Advocaten Herrn Dr. Brill sowohl und hiernächst mit beizuschicken, als wohl sie hierzu einige Lust bezeigen würden, die Besorgung der vielvorfallenden Geschäfte übertragen worden.

Rec: d. d. 13/23 Sept: 1813. in pr:

Zu diesem Ende sollen von jedem Canton 300. fl. angeschafft werden, wovon 200 Ducaten, jedoch auf Ratification, Cassel und Braunschweig aber unter vorbehaltener Moderation auf liquidirter Rechnung sich anschaffen.

l. c.

Die hierbei nöthige Credentiales und Pässe haben zu werden aufgetragen.

l. c.

Rüsseln abermal vorgestandenen Reichstag sollen man sich mit allem, was dem Churhause gefährlich seyn kann, sich gefaßt halten.

Rec: d. d. 9/19 Sept: 1813. s. r.

Die Correspondenz, sonderlich mit der Churmainzischen Directorial Gesandtschaft, will man fleißig unterhalten und sich

Reichstag

zu gute Patronen erwarben.

Rec: d. d. 19. Junii 1715. §. 9.

Reichsvicariat

vid. Anhang, p. 395.

Wegen des streitigen Reichsvicariats Lan-
des von Ihro Churpfalzbaierischen und Chur-
sächsischen Ludwig Ostrauen und gedruckte Schrif-
ten bei den Churbayerischen Comitialen
eine, und wegen an den Churpfalzneubur-
gischen Canzler Freiherrn von Hofen von den
Churpfalzbayerischen Gesandten zu thun für nöthig
erachtet worden, geschrieben und beschlos-
sen wird, die Herren Mitglieder hierü-
ber zu vernehmen.

Rec: d. d. 24. Mart. / 3. April 1712. in pl:

Da die Reichs-Vicariats-Statuta der Reichs-
stadt Augspurg durch eine besondere Re-
scripta zugefertiget worden; so sollen
diese Statuta den übrigen Ständen gehal-
ten zu werden, abgedruckt ausgetheilt
und mit Ersuchung des Berichts und Ob-
servirung der Sache noch so lang temporisirt werden,
bis man sihet, wie sich andere Reichs-
stände benehmen.

Rec: d. d. 27. Febr: 1741. §. 13.

Reichsvicecanzler

Dem Herrn von Stramingen wird aufge-
tragen, mit dem Churfürstlichen Canzler zu Mainz,

Reichsvicecanzler

Johann von Schonborn, ehemahls des Churfürstlichen Reichsvicecanzleramts mit einem Subjecto nähmlich Reichshofrathspräsidenten besetzt werden möge, zu Frankfurt zu conferiren, und ahmsolche der Reichshofrathspräsidium desideriam bey handen zu schaffen.

Rec: d. d. 10/20. Mart: 1644. §. 16.
——— 10/20. Jan: 1645. §. 6.

Dieses Desiderium solle bei nächsten Correspondenztag in Vorschlag gebracht genommen, sodann bei den Churfürstlichen Räthen im Vertrauen unterhandelt und endlichen bei dem Churfürsten angebracht werden.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 31.

Reichshofrath in Ehrensachen.

Solcher ist von Kaiser Carl VI. mit ansehnlichen Personen jedesmahls einem Hochgebohrnen Reichs-Cavalier überstanden und ratione Religionis alternirt worden, welchen, da Herr von Manzingen ein Herr von 70. Jahren ist und ein Extraneus schon einen Expectanz-Schein erhalten haben solle, dem Herrn von Ulm einige Anzeig. gemacht zu recommendiren angeschaffen wird.

Rec: d. d. 8. Maii 1710. §. 22.
——— 27. Nov. ej. ai §. 11.
vid. Ablegatio p. 51.

Der Vorschlag des Herrn Grafen v. Wurm-

brand

A.

Reichshofrath in Ehrenbreitstein

Graf mit Herrn von Hetzenhof wird für unpracticable und dasselbe gehalten, daß er darüber einen ganz andern Ausspruch und specialbefehl auf hiesige Herren Reichskanzler zu negotiiren gesucht worden.

Rec: d. 8. Aug: 1717. §. 11.

Welche Leute man auf diese Anzeigen setzt anzustellen wille.

Rec: d. 11. Febr: 1718. §. 11.

Das Memoriale solle überschickt Reichshofrath kommen, wo die Sache schon in favorem des Reichs Nobilesse referirt ist,

l. c. §. 12.

und solche Anzeigen seit nachdem das Gutachten von Mainzingen dem Herrn Regent v. Pfleger committirt, anstatt das Memorial abzuzeigen gütlich zugestellt worden,

Rec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 8.

und dabey anzuzeigen wie an den hochlöblichen Reichshofrath Ehrenbreitstein wegen der Zigeuner p. 16. hochgedachte Herren Syndicus und Consulenten unter der Hand sondiren.

Rec: d. d. 15. Mart: 1720. §. 28.

Widrigfalls ist auf die bei Reichshofrath übergebene nöthige Deduction von Wien aus der rechten Erfolg zu procuriren.

Rec: d. d. 21. Maii 1724. §. 10.

Dem Agenten Pfleger wird aufgetragen,

L.

Reichs-Vogtey in Ehingen

bey dem Reichs-Vicariat-Amt zu sondiren, ob nicht zu erlangen wäre, daß bey der Stadt Ehingen wohnende Appellation dahin applicirt werden möchte, daß unter dem Wort: Immittelbar: die Schwäbische Reichs-Ritterschaft allein verstanden und solche Explication ad acta gebracht werden könnte?

Rec: d. d. 11. Maii 1726. §. 6.

Die zeitliche Verwaltung der Reichs-Stadt Ehingen in das bey Reichshofrath anhängige Ehingischen Reichs-Vogteyische Appellations-Werk einzurichten abzuzeigen, daß deßhalben wegen des dermaligen Reichs-Vicariat, nochmahligen Kayserl. eine abermalige Instruction über die Reichs-Vogtey anlangen möge.

Rec: d. d. St. Aug: 1745. §. 4.

Was der Agent v. Linam in dieser Sach in 2. Exhibitis vorgestellet hat, wird genehmiget, daß derselbe das Conclusum zu Ehingen, einige dienliche Acta zu communiciren und die Ritterschaft selbst zu secundiren, mit Dank angenommen und zu dem Ende ein Project Interventionalium gewärtiget.

Rec: d. d. 5. Mart: 1746. §. 8.

Re-

Reincorporatio
vid. Hochfürstl. Gütter, p. 1408.
Reichsacht (von)
vid. Jurisdictio ecclesiastica, p. 545.
die fran. Generalin von Reichenberg wegen der an Württemberg erlittenen Execution auf ihren Güthern Interessi. Conales an Kaiserl. Mtt. bewilligt.
Rec: d.d. 16. Nov: 1721. §. 14.
Reichenweyer
vid. Ginl (von), p. 1139.
Reiten
vid. Pferde, p. 1203.
Reizenstein (von)
vid. Nachträge, p. 898.
Religionsangelegenheiten.
der Primisch- Württembergische und Laufenburgische Ritterschaften gehen den 11. obern Schwäbischen Kreis alle Sachen und Handlungen, die Fortstellung in Religionssachen betreffend, worauf ein Antwort-Schreiben ertheilet wird.
Rec: d.d. 3. Jul. 1576. §. 2.
Die Göttingen referirt unter anderm, was massen jüngsten Reichstag zu Regensburg der Kaiserl. Mtt. wegen der seit einiger Zeit eingeschlichen Irrungen in Religionsfriedens-Fortstellung supplicirt, darauf decretirt und Ritterschaftliche Bitte abgeschlagen worden; Wo-

Religionsangelegenheiten.

Rec: d. d. 15. Oct: 1576. S. 1.

Kaiserlich Befehl, um endliche Resolution in Sachen der Religionsverstellung; worauf die übrigen Artikel zu erklären, daß sie ab etwan bei abgestellter Religionsverstellung der Kaiserlichen Mt. angezogenen Ordnungen pflichtmäßig einhellig beizutragen.

l. c. S. 3.

Nachdem zu Mergentheim zwischen der Correspondenz-Verwandten Religionsverwandten der besorglichen Irrung halber Handlung gepflogen worden, solche aber nit hat können geendet werden, sondern bei den vorigen Abschieden und den angezogenen Kaiserlichen Ordnungen bleiben.

Rec: d. d. 11. Jun: 1582. S. 1.

Der gnädigsten Correspondenz thun ihnen gnädigst eine sonderbare Nachrichtung und Anzeigung der Religionsverwandtschaft halber geschehen; Ihro Gnaden und Herrschaften hingegen haben jetzt gleichsmäßig vorgegeben und widerantwortet, dabei es nun bleiben und solche Handlung den Ihrigen

Landen

Religionsangelegenheiten

Wünsch darüber Vernommen werden solle.

Rec: d. d. 11. Jan: 1582. §. 2.

Das Gesuch der 3. unteren Pfarrherrn, sich in Ansehung des Religionspunkts, also in einem gemeinen Corpus converirenden Gravamine, nach Inhalt des Religionsfriedens anzunehmen und eine gefertigte und vorgelegte Vorstellung nomine communi an Kaiserl. Mt. zu erlassen, wurde Domaü und Hagen Allegü dessen ob defectum instructionis ad referendum.

Rec: d. d. 13/23. Jan: 1631. §. 42.

Domaü will bey dem Grafen von Fugger, der dem Herrn Landgrafen zu Verwendung anhero kommen, wegen Einführung ihrer Kirche, worinn nun bey 100. Jahren das Evangelische Religionsexercitium geübet worden, gesucht hat, daß sie sich bemühen, daß Ihnen in dem Religions-Exercitio und Gebrauch der Kirche wider die Billigkeit und Herkommen nicht beschwerlich werden mögen.

Rec: d. d. 26/30. Maii 1638. §. 16.

Hohenzollern wird unter andern eine Allegation auf Wien erlaubt.

Rec: d. d. 9/16. Sept. 1660. in pr:

Die aber nicht vor sich geht.

Rec: d. d. 30. Oct./7. Nov. 1662. §. 1.

Religionsfrieden (des teutschen Landfriedens)
vid. Landfriedens, p. 560. ff.

Remchingen (von)
der Frau Anna Margaretha von Remchingen, geb. von Landenberg, Wittib, wird in puncto feudi ex capite pretensae apertura occupati, nammhafft des Orts Neuenburg, ein interessionale an den Herrn Grafen von Eberstein bewilligt.
Rec: d. d. 16. Sept: 1660. §. 14.

Remunerationes
vid. Ablegatio, p. 28. 29. 30. 43. 45. 48.
Cassa, p. 165.—176. 172. 175.—177.
Ceremonialia, p. 207. 211. ff.
Dedicationes, p. 974.
Militaria, p. 698. 706. 729. 732. 740. 741. 744. 761. 771. 778. 783. 812. 840. 858. 862. 864.
Privilegia, p. 953. 958. 960. 964. 963. 970.
Subsidia charitativa, p. 1264. 1286. f. 1300. 1309. 1311. 1311.—1313. 1315. 1317. 1318. 1321. 1322.
Warnungen, p. 1362. ff.
Zoll, p. 1437. 1444.

Der Herrn Cavaliers, den zu Subsidial-tractaten ablegirt werden, Ablegatio.
Dem Herrn General Grafen von Thürn warten jhar 1000. fl. Remuneration bewilligt. Weil aber von dem Bezirck Hegau und Kraichgau wegen Impositibus bericht kein Antwort zu bekommen: so verbleibt Thomä, daß auf solche Ablegationen jeder Canton seine Comvenienz absonderlich zu observiren haben werde.
Rec: d. d. 11. Junii 1692. §. 7.

Der

Remunerationes

Den Herrn v. Adler und Secretarius Obrecht, die in Forderung Sachen einige Reisen gethan, will Dann und etwas mit einrechnung, besondere remuneriren.

Rec: d. d. 19. Decbr: 1699. §. 7.

Wegen der vielen verursachenden und still abgekürzten Honorarien solle Observantzliche Berechnung gepflogen werden.

Rec: d. d. 2. Oct. 1704. §. 10.

Dann will nöthig erachtet, consensus an die verjährige und dringende aufgewordene Honorarien nicht gebunden zu seyn.

l. c.

Wegen der nöthigen Remunerationen solle zu sich Herr v. Ulm (welcher auf Ulrich) unter der Hand informiren, wo und wieviel nöthig zu geben? und sodann berichten; man will sich aber mit den übrigen Silberkreißen in Linie zu einer gleichlichen Remuneration einlassen.

Rec: d. d. 27. Nov: 1706. §. 1.

Die Taxen wird wiederholt in dem

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 13.

Es sind aber zu Erhaltung der nöthigen Harmonie und Vergnügung seiner Menage davon abzugehen, und die Remuneration conjunctim zu besorgen befohlen.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 4.

A.

Remunerationes

Im Kayserl. Hofe werden secundo effectu einspitig d. i. nicht mit Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinschaftl. abgethan werden.

Rec: d.d. 27. Maii 1718. §. 9.

Zu Verfassung dieser Remunerationen und Entwurf der Herrn Gesandten sollen sich abermahl verstanden werden.

Rec: d.d. 19. Jan: 1719. §. 2.

Brandenburg und Pfalz-Neuburg bringt ein Remunerations-Projekt zum Vorschein, worüber mit jenen beiden Höfen weiter zu correspondiren beschlossen wird.

Rec: d.d. 23. Feb: 1712. §. 2.

Im Herrn von Happenrost will man die wegen Correspondenz bey Abgebung der Remunerationen vernehmen.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 11.

Im Bezirk Hagen wird eine Remuneration von 600. Ducaten ex Casa communi ausgemacht.

Rec: d.d. 30. Junii 1734. §. 20.

An den Herrn Kirchen-Director v. Alb zu Langenburg wird auf sein eingekommenes Neujahrs-Gratulationsschreiben und Aufforderung seines jährlichen Douceurs von 400. fl. ein gnädiges Dankschreiben ertheilet.

A.

Remunerationes

schreiben zu erlassen, Ihro Hochgräfl. Excellenz aber dasselben zu andeuten befohlen, daß man sich zwar um der fast unerschwinglichen Subsidial- und Militar-Contributionen willen jetzo nicht im Stand befinde.

Rec: d. d. 17. Dec: 1736. §. 15.

Herr Director solle dem Herrn Kriegs-Director bis zum Rath zuziehen, Herrn Wenkenau nachrichten, pro Secretario aber nicht jährlich, sondern nur bei jedesmaliger Gelegenheit eine Remuneration gemessen und zum Beschluß in Antwort zu ertheilen gegeben werden.

Rec: d. d. 6. Febr: 1739. §. 11.

Der Herr Hofgerichts-Vice-Präsident Graf von Hatzfeld wegen der immerfort gegen Ihro Excellenz dem Herrn Präsidenten Grafen von Hatzfeld wegen einer Remuneration sich beschwerenden Herrn Hofgerichts-Räthen nicht contrariren. Da aber selbst Verfassung von 1500. fl. bereits überschritten worden; so wurde dem Herrn Ablegat die baldige Erstattung der Taxe anzubefehlen, welches dieser ad referendum nimt.

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 8.

Wittelsheim hat die von ihro betriebene Remuneration des Herrn Mainzischen

R.

Remunerationes

Hofbauzleut von Forsten, ohne die Pfaübi. ße Exposition abzuwarten, mit 2000. fl. abzufüssen, wahrungen polizei zwar gehandelt, jedoch aber die Pfaaben betreffende Sache mit BB. fl. hiesiges Orts abzufüssen wären wollen.

Rec: d.d. 29. Jan: 1764. §. 6.

Pfarren zu Marschirung beorderung:

Rec: d.d. 1. Octobr: 1570. §. 6.
——— ——— ——— §. 7.
——— 19. Junii 1571. §. 13.
——— 25. Mart: 1572. §. 11.
——— ——— ——— §. 21.
——— ——— ——— in fin.
——— ult: Octbr: 1578. ———
——— 16. Novbr: 1580. §. 2.
——— 1. Febr: 1595. ———
——— 9. Octbr: 1595. ———
——— 19/29. Mart: 1597. ———
——— 21. Septbr: / 1. Octbr 1597. §. ult.
——— 9/19. May 1598. ———
——— 12/22. Julii 1599. in fin.
——— 19/27. Junii 1603. ———
——— 13/23. Mart: 1604. ———
——— 21. Aug: 1604. §. 6.
——— 30. Januarii / 9. Februarii 1610. ad 5.
——— 7/17. Mart: 1629. §. 11. — 14.
——— 13/23. Januar: 1631. §. 3. in fin. §. 12. & §. 48.

Pfarr-

A.

Remunerationes

Worden an verschiedene bewilligt:

Rec: d.d. 31. Oct: / 10. Nov: 1649. §. ii.
——— 15. Aug: 1648. §. 6. 9. 10.
——— 2/12. Sept. 1650. §. 8. 44.
——— 9/19. Sept. 1654. §. 22.
——— 19/29. Apr. 1659. §. 12. 14. §. fin.
——— 4/14. Nov. 1671. §. 9.
——— 16/26. Apr: 1673. §. 9.
——— 19/29. Maii. 1675. §. 5.
——— 20/30. Nov. 1676. §. 9. 5.
——— 30. Dec: 1676. / 10. Jan: 1677. §. 8.
——— 29. Nov: / 9. Dec: 1677. §. 4.
——— 16/26. Apr: 1679. §. 3.
——— 16/26. Aug: 1684. §. 5.
——— 11/21. Nov: 1684. §. 1.
——— 9/19. Febr: 1685. §. 5.
——— 9/19. Sept: 1685 §. 2.
——— ——— ——— §. 6.
——— 19/29. Jan: 1686. §. 7. ii.
——— 9/19. Jun: 1687. §. 1.
6. S. 3 dem Rec: d.d. 17/27. Maii 1788.
Rec: d.d. 24. Febr: / 5. Mart. 1689. §. 6.
——— 9/19. Apr: d. a. §. 5.
——— 31. Maii / 10. Junii d. a. §. 5.
——— ——— ——— §. ii.
——— 20/30. Aug: d. a. §. 6.
——— 28. Jan: / 7. Febr: 1691. §. 8.

Q.

Remunerationes

Worden an Amsterdam bewilligt:

Dec: d. d. 27. Apr: 1691. §. 1. 9.
——— 11. Jun: 1692. §. 7. 10. 11.
——— 28. Jul: / 7. Aug: d. a. §. 1. 5.
——— 20/30. Apr: 1693. §. 5.
——— 9/19. Dec: d. a. §. 3.
——— 2/12. Nov: 1694. §. 5.
——— 9/19. Mart. 1695. §. 7. 11.
——— 28. Junii / 8. Julii d. a. §. 7.
——— 26. Oct: / 5. Nov: d. a. §. 7.
——— 10/20. Dec: d. a. §. 16.
——— 21/31. Mart: 1696. §. 7.
——— 20/30. Junii d. a. §. 3.
——— 10. Mart: 1697. §. 11.
——— 12/22. Maii. d. a. §. 3.
——— 11. Mart: 1699. §. 11.
——— 24. Sept: / 4. Oct: d. a. §. 1. 2. 3. 5. 10. & 13.
——— 20. Aug. 1700. §. 2.
——— 3. Jun: 1701. §. 11.
——— 11. Febr: 1702. §. 2. 5.
——— 17. Jul: d. a. §. 1.
——— 16. Febr: 1703. §. 2. 6.
——— 3. Oct: 1704. §. 1. 3. 4. 6. 8.
——— 5. Dec: 1704. §. 1. 7. 18.
——— 1. Jul: 1705. §. 5. et in fin.
——— 6. Oct: 1705. §. 2. 4. 8. 9.

Wor.

Remunerationes

Ubi den von Jenen Gnädigst:

Dec: d. 2. 6. Nov: 1705. §. 3. ad 7.) §. 5.

——— 12. Mart: 1706. §. 2. 7.

——— 30. Oct: 1706. §. 4. 10.

——— 23. Febr: 1707. §. 10.

——— 13. Dec: d. a. §. 3.

——— 17. Jun: 1709. §. 4.

——— 19. Junii 1710. §. 4.

——— 21. Junii 1711. §. 4.

——— 27. Oct: 1711. §. 6.

——— 23. Febr: 1712. §. 7.

——— 23. Junii 1712. §. 3.

——— 8. Febr: 1713. §. 8.

——— 15. Mart: 1714. §. 9.

——— 9. Nov: d. a. §. 14.

——— 8. Maii 1716. §. 11. & ult.

——— 11. Febr: 1718. §. 4. 21.

——— 19. Jan: 1719. §. 2. 3.

——— 16. Mart: 1720. §. 14. 18. 20.

——— 4. Julii 1721. §. 9. & in fin.

——— 16. Nov: 1721. §. 15.

——— 23. Jan: 1723. §. 12. 15. 22.

——— 24. Maii 1724. §. 1. 2.

——— 11. Maii 1726. §. 12.

——— 16. Julii 1728. §. 7.
& in fin:

——— 17. Julii 1730. §. 20. 21.

Q.

Remunerationes
Vbertin ex prosperina benigl:
Rec:d.d. 18. Nov: 1733. §. 36.
———. 30. Junii 1734. §. 3. s.
———. 30. Mart. 1735. §. 3. 21. 27.
———. 7. Julii. 1735. §. 3. 8.
———. 6. Sept. 1736. §. 7. 17. 33. & 34.
———. ii. Nov: 1737. §. i. in fin.
———. 14. Junii 1738. §. i.
———. 29. Junii 1740. §. 15.
———. 27. Julii 1742. §. 8.
———. 31. Aug: 1745. §. 25.
——— 5. Mart. 1746. §. 3. 9.
——— 16. Dec: 1748. §. i.
——— 12. Maii 1753. ad 8. & 9.
——— 3. Maii 1754. §. 57.
——— 23. Nov: 1754. §. 3. 17. 20.
——— 24. Nov: 1759. §. 6.
——— 6. Junii 1761. §. 19. 20.
——— 3. Julii 1762. §. 10.
——— 23. Jan: 1764. §. 20.
——— 1. Mart: 1766. §. i. 14.
——— 19. Sept: 1770. §. 2.
——— 7. Julii 1772. §. 2.
——— 24. Junii 1777. §. 6.
——— 26. Oct: 1780. ad Delib. 3.

Vber-

Renunciationes

Werden nirgendwann in eventum zugelassen:

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 3. 8. & 16.
——— 7. Julii 1735. §. 16.
——— 28. Oct: d. a. §. 8. 10.
——— 20. Jan: 1738. §. 7. 9.
——— 11. Jun: d. a. §. 1.
——— 13. Maii 1741. §. 7.
——— 16. Dec: 1748. §. 1.

Werden der Zeit noch zu unterlassen befohlen, aber ausgesetzt:

Rec: d. d. 11/21. Nov: 1681. §. 4.
——— 11. Jun: 1692. §. 8.
——— 9/19. Dec: 1693. §. 8.
——— 11. Mart: 1699. §. 10.
——— 19. Jan: 1719. §. 12.
——— 17. Jul: 1730. §. 32.

Renitentes

vid. Collectation, p. 241. ff.
Caltanowsan, p. 550.
Mikyliadis, p. 890. ff.
Quirin, non, p. 977.

Renner

Dem Hanß Jörg Renner wird die neulangte Intercession an seinen Hand von Dinglbing wegen Bezahlung eines Capitals von 2000. fl. sambt Zinsen, bewilligt.

Rec: d. d. 13/23. Jan: 1631. §. 35.

R.

Renunciatio filiar: nobil:

vid. Anfall, p. 112.
Attestata, p. 127.
Successio, p. 1328.

1) Uebersalzt:

Von Lonamissen Ordnolaten wird zu erwägen gegeben, ob man die Bibbar Ordnung zu machen, zu machen wäre, sonder erwägen die Prozesse und Ungelegenheiten, worin die Herrn Beklagte sich mit verwandten Lonsul alter Mitglieder zu verfallen pflegen können werden.

Rec: d. d. 27. Aug: 1600.

Reinhold Sumlar solle wegen Prozess Ordnung einer neuen Gerichtsordnung, der Abkürzung Prozess und Erlangung der Confirmation, mit Zuziehung des Dr Rollingers sein Gutachten geben, jedoch aber mit beiden Gerichtsbeisitzern darüber communicirt werden.

Rec: d. d. 5/25 Mart: 1604. S. V.

Dr Rollinger will hierüber sein Bedenken schriftlich anfassen und solches communiciren.

Rec: d. d. 18/28. April. 1604

Weil wegen der Discrepanz der Renunciationen adelicher Töchter viele Ehrwürdigkeit und Zweifel entstehen: so sollte von jedem Viertel ein Consul Vorschlag eingeschickt und nur alsdann erst

da

L.

Renunciatio filiar: nobil:

den aufgesatzt und einander communicirt worden, um zu sehen, ob man sich endlich einer gewissen Proportion vergleichen könne, wornach, in fall es thunlich, zu reguliren seyn möchte.

Rec: d. d. 9/19. Aug: 1641.

Wegen Verlöschung und endschaft- und beschaffenheit, wenn jemand gestorben, jedann bey einem hiesigen Correspondenz tag weiter von der Sache zu handlen.

Rec: d. d. 19/29. Jul: 1642. §. 21.

Es wird für nöthig gehalten, daß die verschiedene Fälle in pto. Successionis collateralium Töchter, die sich bey Lebzeiten der Eltern, ihrer Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, Brüder, Schwestern, Verwandten, ergeben, bei allen Winkeln zusammengetragen, solche bei nächstem Abschieds tag vorgelegt, darüber berathschlagt, ein Statutum errichtet, in demselben der adeliche Mannsstamm wohl bedacht und alle bei Professionen und Renunciationibus, hierinnen möglichst abgeschnitten werden.

Rec: d. d. 31. Oct./10. Nov. 1643. §. ult:

Die Materia wegen Renunciation der adelichen Töchter solle ferners in formam

A.

Renunciatio filiar: nobil:

überhaupt

Statuti zu bestätigen, und uns allerunterthänigst zu Approbation und Kayser: und Confirmation zu erbitten, auch selbigen an Hand von Rathhaus zu publiciren worden.

Rec: d. d. 19/20. Mart: 1694. §. 14.

——— 25/26. Jan: 1695. §. 4.

Ob und wann der formula renunciationis adeliche Töchter weiter beygelegt worden, vid. Successio, pp. 1328.

Das vorlängst projectirte Statutum de renunciationibus der adelichen Töchter hat man ad consultandum mit Fürbringen zu proponiren, und wird das Consilium, wann es einkommt, von denen Herren zu Landtag communicirt werden.

Rec: d. d. 6/16. Sept: 1686. §. 6.

Das Statutum von den Renunciation adelicher Töchter solle in jetzigem Zustand bleiben, jedoch Particul: in besonderen Exemplar von den Mitglidern unterschrieben und mit ihren Petschaften beygelegt lassen, sofort selbiges an das Hauptt-Directorium einsenden und dann um Kayserl: Confirmation zu bitten worden.

Rec: d. d. 30. Oct: 1662. §. 2.
7. Nov:

Man will um Confirmation des längsthin projectirten Statuti, von Ritterschaft die filia

no-

Renunciatio filiar: nobil:

<u>Uberhaupt:</u>

nobiles gegen eine zimmliche Heimsteuer und Ausfertigung in favorem familiarum pro ipso jure renunciatis gehalten werden sollen, bitten, und gebeten von allen Mitgliedern, sie das Pact reciprirn wollen, unterschreiben und besiegeln lassen.

Rec: d.d. 17/27 Aug: 1680. §. 10.

Der Heimsteuer Ausfertigung soll von einem Statuto equestri pro renunciationis filiarum nobilium Umgang gethan, soll aber sein rathsamer, dieselbe bey dem alten Herkommen zu reguliren,

Rec: d.d. 9. Novbr: 1714. §. 6.
——— 19. Junii 1715. §. 2.
——— 18. Sept: d.a. §. 3.

und glaubt, daß dieser Gegenstand einer jeden Ritterschaft und Cantons Convenienz zu überlassen und bei der bisherigen Observanz der Ritterschaft, Cantons und Familien zu belassen seye, jedoch aber bei nächstem Correspondenztag in mehrerer Deliberation gezogen werden könne.

Rec: d.d. 4. Jul. 1721. §. 5.

Dieselbe wolle es bei dem alten Herkommen und Observanz der familien

Q.

Renunciatio filiar: nobil.

über Satzung:

gelassen worden.

Rec: d.d. 27. Apr: 1727. ad Propon: 9.

Was dem Ehrenbeissen Pillarbrais ist die Renunciatio filiarum illustrium immer in schwerrüchter Observanz gewesen, welchen man auch ferner zu in specie hat.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 10.

Wanden will man für die Communication der rechtlichen Deductionen pro renunciationis filiar: illust: Landen, und, samt der die Erörterung der Beilagen Gedanken hierüber zu pflegen.

Rec: d.d. 30. Mart: 1735. §. 17.

Schwaben kan sich zur Mitzahlung der Kosten verstehen nimb – auf Fränkischer Seiten gehen die allten Responsi pro renunciationis seu potius exclusionis filiarum illustrium nicht resolviren, verbindet sich aber zur gleichmäßig unentgeldlichen Communication andern auf billichtige Kosten in Materiis eigentlich einzuholten Gutachten.

Rec: d.d. 7. Jul: 1735. §. 15.

Es wäre zwar zu wünschen, ein Rechtliche Relation Renunciationis filiar: illustrium determinatione graduum von

Reichs

Q.

Renunciatio filiar: nobil:

übergabrot

Kaiserl: Mst. confirmirten zu haben.
Man glaubt aber, dass es hiermal nicht
de tempore seye, dieselbe etwas zu mo-
viren, und will bei nächstem Correspon-
denz Tag vernehmen, ob es nicht räthlich
und nöthig, seye möchte, bei künftig
vorzunehmenden Renunciationen eine Con-
scription derjenigen vorhandenen Gü-
ter zu machen, worauf der Heyrathstab
gelegt wird.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 8.

Die Herrn Donaun, Allgäuischen, Nacker und
Leiber und denselben incorporirten
adelichen Familien ist vorgebracht,
dass die adelichen Töchter bisher re-
nunciert haben, solche aber auf ih-
ren Antheil dazu obligirt, aber pro
Renunciatio gehalten werden, wel-
chem aus Raisonnable quoad bona patri-
matica erkennt.

Rec: d. d. 15. Febr: 1757. §. 5.

2.) in specie

a.) von den Schriften über diese Materie:

Dem Herrn Donaun wurden wegen sei-
nes den 3. Ritterbraisen dedicirten
Tractats de erroribus practicorum
circa materiam renunciationis fi-
liarum illustrium, 25. L. anbey-

K.

Renunciatio filiarum nobilium
in specie von den Pfründen über die
ps Matrim:

conf Pan.

Rec: d. d. 17. Jul: 1730. §. 39.

b.) Von denselben vorgeschriebenen Empfehlungen und Attestaten:

Dem gründlichen Ansuchen pto renunciationis foeminarum in causa Pfarrmarkdorf sollen willfahret und die Patres an dienliche hohe Orten durch die pfründliche Empfehlung recommendirt werden.

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 12.

Daß von dem Abgeordneten Herrn Pfalzgrafen Herrn von Hohenzollern wegen der Renunciation der adelichen hinterlassenen Mannschaft wird mit mehrerm Inhalt Vorsehen und besonders wegen der zu machenden Observanz bey den Ritterbrüdern, Cantonen und Familien, für beständig gehalten, und solches an Pfalzgrafen in Antwort zu melden beschlossen.

Rec: d. d. 23. Jul: 1722. §. 7.

Requisitoriales (Reichsfürstliche) bei Durchmärschen
vid. Marschwesen, p. 845. ff.

Residenz

vid: Ablegatio, p. 30.

Pfarrer trägt auf eine beständige Re-

pfr

R.

Residenten

, sistuntur am Kaiserl. Hofe an;
Rec: d. d. 17/27 Aug: 1680. §. 2.
welche in 2. Cavalliers, einem Ausschuß-
lassen und adjunctum oder Secretario
bestehen müste:
l. c. §. 13.
Die Herrn Ablegati zum Friedens 11. Octobris sollen dergestalt anhalten, daß nach dem Correspondenz Raum d. d. 9/19 ten Julii 1680. §. 12. Ungern der Residentien am Kaiserlichen Hofe sowohl mit den Catholischen, als jenen Orths Mit-glindern communicirt werde.
Rec: d. d. 9/19 Junii 1687. §. 11.
vid. Ablegatio, p. 72.

Respect

vid: Ungehorsam, p. 1348. folgg. alleg.

Restanten (Besatzungs-)

vid: Collectation, p. 241. ff.
Militaria, p. 720. 784. 872. 850. 878.

Restitution vi Pac: Westph:

vid: Ablegatio, p. 75.

_____ der entzogenen Güther.

vid: Collectatio, p. 221. ff. 255. ff.

_____ (Zweibrückische)

vid. Zweybrücken, p. 1445.

A.

Retractus
vid: Alienationes, p. 87. f.
Privilegia, p. 939.
Landsassen, p. 1335.

1.) Das Zollprivilegium und die hierüber ertheilte Kaiserliche Privilegium, die Befreyung, wie Verbindung p. betr.

Das Privilegium Retractus zu solliciteren, wird wegen dem Agenten, als dem Herrn v. Weber (Comitis Mitglied), der sich dermal am Kaiserlichen Hofe befindet, aufgetragen.

Rec: d.d. 13/23. Aug: 1623. §. 3.

Weil jetzige Privilegium etwas incorrect gefunden und die Orte Lollen, Landau, Schwarzwald und Botnang darinn nicht benamset, sind: so solle Herr Mann, wann der Kaiser und die Canzley zum Baron sich verstehen, deßfalls gehorsamen Deputationstag nach Ulm kommen, darüber, wegen, daß das Alte unter gleichem Dato und Fassung gefunden und die Mängel ergänzt werden.

Rec: d.d. 5. Aug: 1625. §. 3.

Wegen Extension und Prolongirung des Privilegii fiscalis Retractus verbleibt es bei dem, was hierüber bei dem Correspondenztag zu Mergentheim geschlossen worden, daß die Herrn Gesandte an den Kaiserl. Hof nicht unter Rest zu lassen haben.

Rec: d.d. 20/30. Nov: 1631. §. 7.

Der

Retractus

Sal Löhnungsrecht und Libell- Privilegium, sogen Auf
lösung, dann Verlegung p. Retr.

Der nach Wien abgeordnete Gesandte von Ulm überbringt sub- zur Expedition p. decretirte Project extensionis et declarationis super jure retractus.

R. S. zum Rec: d. d. 19/29. Mart: 1688. in pr: vid. Relegatio, p. 45.

Es sollen getrachtet werden, daß Sal ein Landsassat auf die Landsassen, welche zum Nachtheil des Privilegii vorgenommen worden möchten, extendirt, die Privilegien gegen alle solche Mediationem an das Directorium, unter dem das Gut gelegen, verwiesen, und solche von demselben, mittelst Zuziehung dasigen Landtägigen benachbarter Personen, vollzogen werden möchten.

Rec: d. d 17/27 Maii 1688. §. 7.

Die Gelegenheit der von der Schwäbischen Ritterschaft bewilligten 15. M. fl. Türkensteuer betreffend, daß Sie selbe, das besondere Anstands Privilegium juris retractus in seinem Valor verbleiben werden möge.

Rec: d. d. 23. Nov: / 3. Dec. 1698. §. 4.

Es wird ihm ein Mandatum de non alie-

C.

Retractus

Sal Lösungsrecht und Verfallsbriefl. Privilegium, Ablösung, Verstrickung p. Retr. nando bona equestr: ad manus mortuas - d. mittin müs dan eine Caiserl: Declaration und Extension pto iuris retractus mögl. suchen erhalten.

Rec: d. d. 25. Febr: 1712. §. 17.

Das der fränkischen Ritterschaft Reichsfreiherrlichen Adels, auf welchem die ehemals Reichs- und Kreis Stands eine Extensionem iuris retractus dahin zu suchen, daß solche ex omni Contractu exerciret werden könne, ob mögte gemeine ein immatriculirtes Mitglied, oder sonsten aber niemand Besitzer ein Gut, Besonders Standsherrl: Güter auch Verfall werden könne, so, daß Retractus jedem Abkömmt, Besonders vi incorporationis et realiter inhæriren.

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 6.

6to.

R.

Retractus

~~das Vorzugsrecht und Vorkaufs-Einstrittsprivilegium, dessen Aufhebung, Einschränkung &c.~~

de Extensionis juris retractus in casu vendoris etiam non immatriculati et erga manus mortuas wird in Gegenprojekt verfaßt, damit die in verbis narrativis vorkommende petita auch in dispositivis deutlich exprimirt und darauf die Expedition erfolgen möge.

Rec: d.d. 27. Maii 1778. §. 7.

Wenn der Burger pto iuris retractus noch seinen des Rem Zugrunde gegründeten und nicht gar viel Zeit erfordern sollte, daß die Worte: als ein ius reale praedio equestribus inhaerens: inserirt werden: so wird das von Ihm communicirte Projekt nur mit angenommen werden müssen, als das Privilegium Leopoldinum de 1688. darin expresse confirmirt und reservirt wird.

Rec: d.d. 18. Aug: 1778. §. 3.

——— 19. Jan: 1779. §. 6.

den Grundsatz, solle grundsätzlich verworfen werden, daß man Schwäbischer Seits von keiner Observanz wissen wolle, sondern bei Alienirung der Lehengüter

1725.

L.

Retractus

Der Lösungsrecht und Verfallsig- Einstillungsfatalien Privilegium, dessen Beschränkung, Verjährung p. Retr.

den Agnaten ein perpetuirliches Jus retractus gegen andere Mitbelehnte zustehe.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 21.

Über die Frage: ob nach gänzlich vollkommener Abtheilung und geschehenem Verfall einmal abgelaufen Jahr das jus retractionis powoll ex capite consanguinitatis als Privilegii retractus specialis annoch stehe? wann die Cantons differente Meinung; stoße zwar Agnen allgemeinen kein prejudicium an, da Kaiserl. Mt. bei Reichung der Herrschaft Hornberg und Triberg ausdrücklich beschehen, dieselbe vorderist den Herrn Agnaten anzubieten und in pretio casuali zu überlassen, nachher aber plus offerenti etiam extraneo zu verkaufen, jedoch den Herrn Mitbelehnten das jus retractus vorzubehalten.

Rec: d. d. 9. Maii 1754. §. 18.

In Erstreckung der Manutenenz bei dem Privilegio iure retractus wird der gemachte Beschluß der Verjährung.

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. ad Prop. 15.

Die der fränkischen Ritterordnung Tit. 15. in-

A.

Retractus

Das Lehenherrliche und Vasallische Einstreitliche Privilegium, dessen Bestätigung p. betr.

inserirt Clausulam de non alienandis bonis in manus mortuas, selben per modum extensionis in das schwäbisch Ritterschaftliche Archivale Privilegium einzubringen.

Rec: d. d. 30. Junii 1734. §. 12.

Zum politischen Beytritt der Bestätigung des subsidii charitativi pro 1734. zu beförderlichen gnädigst Verfügung.

Rec: d. d. 12. Aug: 1734. §. 3.

Man will Vasallos nur des Ihren Gerechtsame abwarthen.

Rec: d. d. 20. Mart: 1735. §. 3.

Von dem weiteren Erfolg der Pars I. Alienationis, p. 99. f.

2.) Die Insinuation der Vasallischen Privilegii betr.

Das Privilegium pro juris retractus pol. in dem Kayserl. Cammer Gericht des Donau insinuirt – und bei nächster Correspondenz nachgesehen werden ob nun etwas neues bei dem Hofgericht zu Rothweil und Schwäbischen Landgericht vorgefallen wollte.

Rec: d. d. 5. Aug: 1625. §. 3.

A.

Retractus

B.) Die Erbhuldigung bey die hallbigen Privilegii in anschauung einzelnen fälle betr. Actis.

Man wünschte, das Einige Herren Mitglieder der ehr. extra Consortium equestre gehörige Allodialgüther einlösen möchten.

Rec: d. d. 13. May 1750. §. 20.

Lesen sollte ein neuer Replicat des Kays. Concluси & Meinungen gehörigen orten nöie communi anzuwenden seyen.

Rec: d. d. 1. Febr. 1705. §. 9.

Ex iuris retractus der Herr Graf Herren Grafen von Oettingen von Hr. Grafen von Wolfenstein erkauften Allodialgüther Aschhausen haben die Herren Herrn von Freiburg mit dem Herrn Grafen von Oettingen Streit, worinn man ihnen contestando an Hand gehen will.

Rec: d. d. 21. Junii 1771. §. 6.

vid: etiam: Reception in Cons: equ: p. 1024.

Das vom Lesen communicirte Project Instruction, und Instruction beschreiben an den Cammergerichts-Procuratorem Hofmann gegen den in causa der Gebrüder Ortz von der Leyh etc. etc. v. Rosenstein Allodial Erben, pto Retractus, modo transscriptionis Mandati de exequendo, durch den Schwäbis. Creis Beschreibamt lesen Procuratorem v. Zebinlein bei dem Cam-

L.

Extractus

Die Ausübung des Advocatur-Privilegii
in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Cameralia

Ueberzeugt von dem Nutzen, Beyd approbando communi voto aufgehobenen zu lassen beliebt, und sich dahin weiters wegen einer gemeinsamen Intervention bey Abstellung der verlangten stabilien Prajudicii zu referiren.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 7.

Die Remuneration des H. Procuratoris Dr Hofmann wird noch zur Zeit aufgeschoben.

l. c. §. 8.

Gedachter Herr Dr Hofmann sollte auf seine Vorstellung, daß ihm instruirt worden, die weitere Nachforschung des vorhabenden Prajudicii in conformitate seiner ad Protocollum gegebenen Anzeige anzubefehlen, Obrigkeitlich zu besorgen, Worbey eine Remuneration für ihn und den H. Consulent Metz von 50. fl. beschlossen wird

Rec: d. d. 1. Mart. 1766. §. 14.

In dieser Sache ist die Befugniß des Ritter Corporis und der Mitglieder aus den vorhin genannten Privilegiis in den übergebenen Libellis sollid deducirt- und von dannen, auf

1129. R.

Reductus

Die Ausübung des Advocatie Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Von der Revisions Commission transscribirt worden, der Auftrag pro nunc vollzogen worden, daß man in Ansehung der Intervention zwar Rauschs peinliche Entscheidung anbefehlen lassen, und zwar gegen einer anderweiten Transcription keine weitere Gefahr besorgen darf, da zumalen die von der Cammergerichtlichen Visitation abgeforderte Cammergerichtliche Original Favorable in Actis worden zu finden voller; Gleichwol hat man den Herrn Reichsvicecanzler Fürsten von Colloredo, Cammergerichtsbotschafter Grafen von Trauttmannsdorff und den Kayserl. Herrn Concommissarium Baron von Reichsthal dienstgehorsamst, Klägerischer Intercessionales um schleunige Verfügung der Visitation Cammergerichtlichen Klägerischen Interesse zu befehlen und dann H. Syndicus Faber die Vollmitatur zu übertragen, auf den Fall nicht widrigen Verhalt aber den Advocat ad Negativum pro declaratione privilegiorum juris retractus zu nehmen beschlossen.

Resc: d.d. 19. Sept. 1770. S. V.

Schra.

A.

Extractus

Die Ertheilung des Arrestat: Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr:

Es verdient sich in übrigen an Ihro Excellenz Herrn Gesandten von Sub dato 26. Jan: nup. von der Edelmannschaftlichen Extract Casse und den zur Wahrschirmung der Extract: Privilegien einzurichtenden Intervention Vorstellungen Nachricht gegeben und um Beifall gebeten. Da nun das Kammergericht in dem unterm 15. April: auf letztern seine Entschliessung genommen und die Kind- Vöhl- und Klingische Entschiede den Gebrüdern von Ow wiederholt zu zustellen, und dem Canton Donau aufzutragen sey, ihnen pleno executive einzuräumen: so sollte der Arrest mit Kaiserl: M: genommen, und bei nächstem Correspondenz Lauf auf Erlassung einer Septime pro haerendo praejudicio nöie totius Corporis communi angetragen, auch dem Canton Donau eine Verordnung deswegen zugestellt werden, um solche ad Protocollum et Acta Commissionalia zu legen.

Rec: d. d. 29. Junii 1771. ad Propos: 8. et Delib: 4.

Die Sache ist gestellt und von Donau ein Urthund darüber an die Gene-

1731.

A.

Retractus

Die Aufhebung des Retractus Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Ad Directorium gefällt worden. Wie solle Kayser die Interessionales an das Cammergericht pro averlendo praejudicio und die Vorstellung an Kayl. Mt. gegen das Cammergerichtl. Eingreifen in die Reservata caesarea und das allerunterthänigste Ansuchen einer interpretationis authenticae um allergnädigste, dem Einhalt der diesfalls gemachten Constitution vorkommen lassen, um sich bey dem Correspondenztag vorlegen zu können.

Inzwischen, weil Kayser zu weiterer Überlegung anheim, ob nicht räthlich seye, von einem Interessionale auf jenen vorsandrum Vortrag abzustehen.

Rec: d. d. 7. Jul: 1732. §. 3.

Graf von Ortlingen-Wallerstein will das von dem Gotteshaus Ochsenhausen wegen Retractrechts Prämien retrahiren, und bittet um Assistenz.

Rec: d. d. 29. Junii 1732. §. 10.

Der Retractsprozess gegen den Fürsten von Mori wegen des von dem Herrn v. Stadlenberg erkauften Hofes an. 1708. der sogenannten Hof- und Dorfs Linsen v. Ortlingen will man auf Mehrerer Rechtsbelehrung zwar gemeinschaftlich

Extractus

Die Bestätigung des Extract-Privilegii in verschiedenen einzelnen fällen betr.

Lüs- dass auf Nidarische Lossen sprechen.

Rec: d. d. 16. Nov: 1721. §. 13.

Hiesiger Canton referirt von dem- in der- an sich vorig aufgefallenen Rüffstrafs- Conclusо; wormach dieses Wort communi möge weiters zu pousiren abgeschafft wird.

Rec: d. d. 23. Jan: 1723. §. 13.

Die Nidarische Vorstellung ad Augnum wegen des an Meyr wegen Verlassung Lossen Gülts Inhaltung solle einer ihrer Obrigkeitlichen Jurisdiction von Landvogts Canton communicirt und darauf die Vota an Tonan eingeholt, inzwischen aber die dis Päthige Gründen den übrigen Hülfer Kraysen abschrifftlich communicirt werden, ob nicht räthlich seyn möchte, mittels einer Vorstellung von Baden sie Mh. sich ein Declaratorium darüber zu erbitten, dass die von Nidau in Lossstrafo gesetzte Communication der Hinstands-Lossen den übrigen Oberherrlichen Cantonen und Hülfer Kraysen under pro praeterito noch futuro an ihrem Ansehen präjudicierlich seyn solle.

Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 3.

A.

Extractus

Die Einbringung des Extractl. Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Auf hiesigem Reichstag wird begehrt und nöthig befunden, daß sich anbegehrten und reservirt, in das Supplet Prima praeindicia dieses Anbringens gegen Nassau zu inseriren und das Project ad Referendum videndi vorläufig dahin zu communiciren.

Rec: d.d. 14. Jun: 1738. §. 1.

Cassel reservirt sich in Sachen Grafen Hanau, den Extract des restantischen Receßes - dem Canton Cassel collectablen Gülten Zonzdorf u. Wiesgoldingen betr., gemeinsame Klage Pfandschaft auf den Fall, wann Graf Hanau dem Kaiserl. Rescript vom 8ten Octbr. nicht parirte.

Rec: d.d. 28. Oct: 1735. §. 3.

In diesen Sachen ist eine Hof Commission angeordnet.

Rec: d.d. 6. Sept: 1736. §. 2.

Cassel wird die gemeinsame Klage Intervention ad Augmen, nim Vorstellung Schreiben an den Herzog und Requisition an Brandenburg mit Beistrafen pro communi assistentia et Interventionalibus ad Imperatorem zugesichert.

l.c. §. 32.

In Sachen Freiherrn v. Lillingen, den

Re-

A.

Extractus

Die Einführung des Arbitrio-Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Extract des Rittergüth Z. Benaü betr. Es, daß die übrigen Cantons für rätlich, daß dasselbe Reichshofrath anzuzeigen Process sich eigentlich prosequirt, sondern lezteren in dem Besitz, sämtlich per testamentum erlangten Güthern zu lassen, oder die Sache auf andere Weeg gütlich beizulegen,

Rec: d. d. 12. Maii 1733. ad Dclb. B.

und bei Reichshofrath die Anzeige gemacht wurde, warum dem Herrn von Rillingen mit der Exemption nicht deferirt werden könne, mit dem Anhang, daß man in der Sache Rion des Güth Bsenaü belassen wolle.

Rec: d. d. 6. Maii 1734. §. 33.

Herr von Hütt zu Untermarschall bitte sub- von den von Ramsingen ihren Lehen an Zwinfalten verkaufte Rittergüth Löwenstein einlösen, wobey an den Herrn Prälaten unter Beziehung auf die kaiserliche Privilegia und Exemp. zu schreiben und im Weigerungsfalle bey Kayserl. Mt. zu klagen resolvirt wird.

Rec: d. d. 29. Jun: / 9. Jul: 1621. §. 8.

Retractus

Die Abänderung des Retractus Privilegii in verschiedenen einzelnen Fällen betr.

Vergleiche Bittel, die Kaiserliche Resolution zu nehmen, worinn selbiges Privilegium an den Herrn Reichshofkanzler gesonnen worden sind, Bisher aber wenig Hoffnung vorhanden.

Rec: d.d. 29. Maii / 10. Junii 1722.

Es betrag, wie die Disposition des Lehnhofs Ordnung zu abfassen wo Retractus bey dem Verkauf Mastschaften solle die Zeit der vorrichtigen Expeditionis Privilegiorum wordurch prorogirt worden.

Rec: d.d. 27. Febr: 1702. §. 9.

Ob gegen selbes zu deliberiren, ob man jus Mobjuris retractus wegen des von dem Herrn von Rüdingen an die Herrn Grafen Metternichen Dorff Müschingen um 24300. fl. verkaufen wolle?

Rec: d.d. 15. Dec: 1731. §. 23.

Die Oberämter Bruchsal zu Badenweiler sollen Vorschlag thun, wie das Retractus Privilegium auf Lehenhof solle gewisse Personen über gen Mittelstraißen, als sämtlichen Herrn Mitgliedern der Oberämter zu allenfallsigem Gebrauch eine Handbriefe notificiret werden.

Rec: d.d. 11. Nov: 1737. §. 12.

Baden

Retractus

ein Einlösung des retractus privilegii in einzelnen Fällen abgeschafft

Wird will einen Abschied Rath Kaufmann communicando ad acta geben, welches den übrigen Collegiis zu communiciren beschlossen wird.

Rec: d. d. 14. Junii 1738. §. j.

Revon Einsiedel (ein Sonnenschein Mitglied) Wilhelm Baron von Pfeil das collectabile Domanische Silberzeug Stollen einlösen, worinnen ihme Communibus consiliis pro necessitate assistirt werden sollen.

Rec: d. d. 20. Junii 1708. §. 6.

Reunirung

vid: Ortmann, p. 909. ff.

Rüstertien

vid. Militaria, p. 681–708. 709. 732. 738. 757.

Subsidia charitativa, p. 1219. ff.

Revers-ales

vid Militaria, p. 680. ff.

Subsidia charitativa, p. 1214. ff.

Rüxleben (Gräfin von) p. 1101.

Revisionen

vid. Justiz-Sachen, p. 547.

Reinhardt

Zum Reinhardsbrunn gehörige Altenburgische und sächsische Orten betreffend die Kaiserl. Belehnung von der Altenburgischen Lehn, worauf aber

A.

Abeinbar

die Entschädigung ausgestellt wird.

Rec: d. d. 1. Jul: 1721. S. f.

Es haben rapolirt, dißfalls von der proportion respectu circuli zu abstrahiren, und jedoch absque praejudicio pro anno 1730. m. f. mit Ausschluß des Bezirks Lörrach (über den der Herrschaft Rötteln angefochten wird) zu reluiren.

l. c. in fin:

Zu dem Rhein- Wasser- und Wasserbauen zu Altbreysach verlangt der Landvogt auch den Breisgauischen Contingent Antheil von Zoll, Ungeldern von Eisen, als Commissarium, ein Subsidium an Geld, worauf die Domus- und Kayserliche Directores zu deputiren vorstehen, und sofort haben sie bey offerirte 30000. f. noch 20000. f. mithin in Summa 50000. f. unter den gewöhnlichen Reservationen und der Bedingung, daß diese Summe innen 3. Jahren abgeführet werden solle, ausgenommen worden sind.

Rec: d. d. 16. Nov: 1721. S. f.

Die Wunder Christliche Regierung zu Freiburg wird auf ihre abgestattete Gelds Liferung auf Altbreysach das nöthige zu antworten.

Rec: d. d. 23. Jul: 1722. S. 16.

Anno

L

Leinbeiz.
Anno 1721. wurde der Legat. Vertrag mit 50 m. K. bewilligt.
Rec: d. d. 15. Dec: 1721. S. 5.
Leiningen
vid Gravamina, p. 1169.
Leinische Particular Sachen
vid. Collegatio, p. 36. f. 42. 43. 67. 68.
Collectation, p. 255.
Correspondenz, p. 347.
Gravamina, p. 452. 457. 1169. 1170.
Landfrieden, p. 563. 565.
Landsassiat, p. 590. f.
Lasten, p. 623.
Militaria, p. 711. 729.
Reichsmünze, p. 1072.
Religions Angelegenheiten, p. 1100.
Subsidia charit: p. 1242. 1259. 1273. 1289. 1298–1300. 1305. f. 1307. 1324. 1327.
Zoll, p. 1427.
Wegen der zwischen Zweybrück und der Leiningischen Particular Sache vorgefallenen, sehr präjudicierlichen Dinge, hat Churmainz Ihrem Collegatis aufgetragen, zu trachten, daß eine Clausula salutaris eingerückt werden möchte, wornach man mit den andern Particularien zu nichts präjudicierliches gehen sollen.
Rec: d. d. 11. Febr: 1718. S. 9.
Liebgarten
vid. Collectation, p. 308.
Liels (Particularität)
vid. Fulliah (vom) p. 1347.
Linkenheim Bödenstein
vid: Bodmann (vom) p. 1140.

D.

Dispüt (von)

Ist den Streitigkeiten zwischen den Herren Dispüt und Landen wird eine gütliche Zusammenkunft vorgeschlagen.

Rec: d. d. 14. Oct: 1572. §. 6.

Dillerdienst

vid. Pulverdienst, p. 1136.

Dillergüter

Dazu Verordnung betr:

vid. Landsassen, p. 1335. f.

Man will ein Statutum errichten, vermöge dessen die amoy innehabende Dillergüter niemanden mehrern, als einem Edelmann lieh, oder gelassen, die noch übrigen haben können, per testamentum vergabt, andern Leuten aber delegata nie über nur mit baarem Geld, Mobilien, Gültbriefen und gebissen Verpfrungen auf eine jährliche benante Gült pollirt ordnet werden sollen.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 36.

Man besorgt, es möchten verschiedene Dispüt stände wegen der in denen Moderation der Anschlagungen und Einrichtung der Anist Matrikul hin- und hergeschriebenen Ordnung seit 1521. an die gesammte Dillergüter darein zu ziehen und dardurch die Kaiserl: Privilegia zu schwächen oder gar ganz zu eludiren pflegen; Verordnen Dai, p. C. M. das nöthige vorzukehren und

Man

Villergütter

Deren Verrechnung betreffend

von Erbvogt Conrad Freiherren von Freiberg das Memorial mit Recomendations Schreiben an den Herrn Reichshofraths Präsidenten und Reichsvicekanzler Grafen von Schönborn gelangen sollen.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 15.

Wie denn die Verspielung bey vorfallenden Kindtaufen möchte abgeändert werden möchte, darüber will man bey nächster Correspondenz Rathschlagen.

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. ad Propon. 9.

Villerbürgermann (Präbital)

vid. Tabulatur. p. 1342.

Villersbach

den Herrn Grafen von Sickingen verpfändete Operation über Villersbach das zu Landolfszell von jedem Viertel 20 Batzen bewilligt, und sowohl der Pfleegerichts- als der Herrn Directoren, Rathsherrn und Bürgern Wappen, um solche an gelegenen Orten affigiren zu lassen, zu übersenden versprochen.

Rec: d. d. 19/29. Apr: 1659. §. 10.

Villersülfe

vid. Landtaxam A, p. 1136. ibiq; allegat.

L.

Pillerordnung

Der Zuchtmeister prüft einen neuen Pillerorden bevor der Ordensbruder die Pflichten zu schwören, und empfängt das Ordenszeichen der Schwäbischen Pillergesellschaft, wofür [illegible] gewortet wird.

Rec: d. d. 21. Maii 1577. §. 2.
——— 10. Junii 1578. §. 2.

Diese Taxe wird auf den nächsten Convent herabgesetzt, und dem Hans Conrad von Bodmann und Mang v. Knöringen aufgetragen, den Landcommandeur zu Altshausen darüber zu vernehmen.

Rec: d. d. 16. Sept. 1578.

Pillerordnung

vid. Abbreviaturen, p. 87. f.
Collectanea, p. 229.—232. 240.
Matrikul, p. 647. f.
Privilegia, p. 947. 948.

Die Schwäbische Pillergesellschaft nimmt keine jungen Knaben in Pflege, und erzieht sie, bis sie erwachsen sind, aber nicht länger als bis zum 24ten Jahr. Jährlich wird jeder Pillerbruder verbunden, seine Mitbrüder zu einer Zusammenkunft vorzutragen, wozu sie sich einander versammeln, und diejenige, welche darein willigen,

A.

Litterordnung

liegen, sich in einem besonderen Anzug der mit Masken und zugehörigen Schlappen, Stiefeln, Sporen und Schwerdern unterscheidet, das Commando führen, alle Handlungen und Abstattungen bey der V. Ord. Versammlung den gemeinen Bürgern vorgebraucht, sowohl, als mit derselben weitern Uebungen, Mündern, Masken und Tänzen, die längste Form nach Hand genommen und, wie sich gebühret, verfertiget werden sollen.

Rec: d. d. 25. Jan: 1560. §. 3.

Gedachte Ordnung haben auch die Bürgerschaft der obern IV. Viertel hier in Thorgau, Leutkirch und Isny mit Abstattung, Masken anzunehmen, als welche sich auf Hindansetzung in Gedenken gezogen, angenommen.

L. c.

Die Bürgerschaft haben neue Ordnung keine sonderliche Aenderung zu machen gewußt; wohl wegen Tänzen zum Vollzug gebraucht, zu dem auch von jedem Mitglied, als sich in Viertel eingeben, von jedem Hundert Gulden jährlichen Einkommens 10 kr. Eintritt pp. Verehrung — (Clavnitter, das Libro: Collectation, p. 229. f.)

Rec: d. d. 15. Mart: 1560.

Q.

Policeyordnung

im übrigen aber es dabei, sein Verbleiben behalten, solle, daß, wann einer oder mehrere sich in diese Ordnung nicht begeben würden, sie demselben ihren – und einem jeden selben bei der altherbrachten Wirthschaft Verwandniß bleiben – und auch der Ordnung einverleibt werden solle, daß ein jeder über kurz oder lang denen anhängig thun – und diejenige, die jetzo nicht in der Ordnung begriffen, [illegible] sich darein begeben mögen, und diese sodann, wie diejenige, so jetzo darinn aufgenommen, denn sie mit gewaltthätigen Sachen wider diese beschwert würden, von gemeiner Landschaft wegen vertheidiget werden sollen.

Rec: d. d. 15. Mart: 1566. &c.

Von all diesem wird Crainegg ausführliche Nachricht gegeben.

l. c.

Dieser Schluß wird, jedoch unter Vorbehalt Kaiserlicher Ratification, nochmals wiederholet,

Rec: d. d. 7. Aug: 1566. §. 7.

und besonders an Crainegg und Herrn Simon gemacht, sich binnen halb 2. Monath endlich zu resolviren, ob sie insgesamt, oder einzelne Personen, und welche

Villeordnung

welche, solcher Ordnung beizuhalten wol-
len? damit die andere mit Aufrichtung
derselben und der dazu gehörigen Ma-
terial der Gebüsche nach ziel zu halten
wissen mögen.

Rec: d. d. 7. Aug: 1560. §. 1.

Wie wegen der Einnehmung mit den Land-
ständen (vid: Landsordnung p. 366. f.) der
Pfleg Baum Abelegation an den Kaiserl.
Hof wird unter anderm auf aufgetra-
gen, zum Ratification und Confirmation
der verfaßten Ordnung zu bitten.

Rec: d. d. 7. Aug: 1560. §. 4.
vid: Abelegatio, p. 31. f.

Wegen Villingen und Rainfeld pol
len ihre Mitglieder einen Hyrdmeister
nächsten Ordnung zu zeitlich annehmen,
daß sie bei dem auf den 8ten Festi nächst
gesetzten V. Ostertag mit ihrer endlichen
Entschließung gefaßt erscheinen mögen,
Weil gemeine Viehherrschaft Dinge
ihre zu sein angelegenen Sache ohne
ihrer Gnedigsten Herrschaft Einsehen sich
dan nicht länger einstellen lassen
will.

Rec: d. d. ult. Apr: 1561. §. 3.

Gemeine Ordnung ist von Kaiserl.
Mt. den Villingen und Rainfeld beste-

A.

Dillerordnung

worden, solche nunmehr zum Vollzug zu bringen, beygelegen anzuzeigen, sie auch Hochfürstl. Landschaften auf sorgsammel eingesehen zu lassen, sie darauf über dem Horgen von Ehe zu übersehen und zur Einrichtung zu beobachten.

Rec: d. d. 10. Oct: 1567. S. 1.

Durch welche ehrliche Personen solche Einrichtung von denen der II. oberen Winkel gehalten sollen, p.

l. c.

Wegen der Landschaft Kanton Konstanz ist zu glaich exhibirt worden, welche Einrichtung sie - oder auf nur einzelne Mitglieder der Pfarr, gedachte Ordnung annehmen wollten, und sie B. Burgher dem Horgen von Ehe kurz nigen - und hingegen der gemeine Einrichtung einverleibt werden sollen.

l. c.

Wer sich in solche Ordnung nicht einlassen will, soll unverbunden bleiben,

l. c.

und die zu gemelter Ordnung gehörige Matrikul durch Vogtei Landschaft eingeschickt werden.

l. c.

Wie derselben Introitus zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Polizeiordnung
[illegible]
Rec: d. d. 10. Oct: 1561. §. i.

Die – auf jetzigem X. Colloquio vorgenommene Abschiede haben sich dahin verglichen, daß man eine Polizeiordnung stellen lassen.
l. c.

Es wird beschlossen, daß gemeldte Polizeiordnung samt der kaiserlichen Confirmation durch die Herren Bürgermeister Baldwein sich zum Druck befördern – und gegen 600. Exemplaria drucken zu lassen und solche sofort denselben zu übergeben und zu überschicken; zu welchem Ende jeden von jedem Viertel 10. fl. – zusammen 1. 30 fl. zugestellt worden sind.
l. c. §. 6.

Es ist ein Concept Abschreibens an den Churfürsten, worinne die Abschiede eines jeden Viertels unter Beischreibung eines gedruckten Exemplars der Ordnung und eines Verzeichnis dessen, was an dem kaiserl. Hofe erlangt worden, die sämtlichen Mitglieder dahin, daß sie sich binnen 2. Monaten von gemeiner bürgerlicher Ordnung, Abschaffung [illegible] andern im Abschieden gemachten Satzungen Bünde erklären müssten, vernehmen, und dann nach ihrem Gutachten die Mitglieder ganz oder

Q.

Kleiderordnung

zum Theil, oder allein die gemeinen Bürgerschaft, zusammen beschrieben und dahin gemeint, sämtliche zur Fürderung dieser Sache abzufassen seien.

Rec: d.d. 10. Oct: 1561. §. 7.

Die sechs nächsten Wirthstägen sollen sich ungen Ernsten der adelichen Ordnung alle und jede erklären, und diejenige, welche sie annehmen, ihre Namen, Güther p. anzeigen und in eine besondere Matrikul verzeichnen und schreiben lassen.

Rec: d.d. 10. Mart: 1562.

Ob es auf nächsten Wirthstägen Dienstag beschlossen Sachen Zusammenkunft der Räthe, so will man sich auch darüber berathschlagen, wie gedachte Ordnung am bequemsten und mit geringsten Kosten zu vollziehen seye möchte?

l.c.

In derselben Artic. 37. ist zwar enthalten, dass ein jeder seine Knechte und Unterthanen für einmal strafen möge. Es ist aber polizeiwidrig, dass ein jeder vom Adel seine Unterthanen strafen.

l.c.

Von der darzu gehörigen Matrikul, das Weitere siehe Rubro: Matricul.

Siehe

Q.

Villeordnung

Vid Original der Ordnung sollen Herr Hans von Ansbach in seiner Verwahrung haben.

Rec: d. d. 10. Apr: 1562. §. 11.

——— 12. ——— §. 8.

Die Abgeschickte haben sich von wegen der jenigen, die die ärztliche Ordnung angenommen, dieser Punkten und Artikeln zu der Herrn Richtigkeit und Erklärung vergliechen.

l. c. §. 6.

Alle der Inhalt der ärztlichen Ordnung verlesen ein jeder was seine Gelegenheit in derselben zu handlen Macht haben solle, gebessert und geändert werden möge, darüber will man bei nächsten V. Oblay, worüber aber auf den Weinkaufstägen, berathschlagen.

Rec: d. d. 3. Dec: 1562. §. 8.

Der Herr Vögte und Amtleute können die confirmirte ärztliche Ordnung nur zur Zeit und bevorstehenden Verfassen nicht annehmen, noch sich darein begeben, wollen sich aber in andern vielberührten Angelegenheiten und Handlungen von derselben nicht absondern.

Rec: d. d. 25. Mart: 1563. §. 9.

s. Verbindung, p. 1556.

A.

Pillenordnung

daß der – auf den 3ten Octbr. neu angesetzten Zusammenkunft solle das nöthige wegen der Polizey Ordnung, und derer, die sich darein begeben wollen, aber nicht, tractirt werden.

Rec: d. d. 12. Julii 1571. §. 4.

Dem Dr Pellinger wird aufgetragen, sich in der – den Kayserl. Privil. 1567. confirmirten Ordnung zu ersehen, und daß nächster Zusammenkunft sein Gedancken zu geben, wie und durch was Mittel Singerley, wie bei strafen könnte eingehalten werden, endlich nöthig zu Gemeinem Nutzen in das Werck gerichtet werden könte.

Rec: d. d. 3/13. Aug: 1590. in fin:

Die Pillenordnung wird verlesen und genommen abermal aufgetragen, sie in mehrerm Punkten besser abzufassen, zu ergänzen, andern noch Punkten derselben einzuverleiben, und polirte, wo möglich, bis zu jetzigem andern Zusammenkunft zu Bruchsal, Tellingen, auf jedem Viertel ein Exemplar zuzuschicken.

Rec: d. d. 10/20. Sept: 1594. §. 1.

Die Domänischen Herrn Advocati sollen die Pillenordnung durchsehen u. erwägen, was darinn zu ändern und zu verbessern, wo darinn passo möchte, sonderlich wegen

Hrn

X.

Villeverordnung

des Prozesses und der ungleichen Heurathen.

Gek: d.d. 27. Aug: 1660.

vid. Mißheurath, p. 888.

Renunciatio, p. 1113.

Der Advocat, nemlen sollen die alte Weiß, willkührliche Trennung und Verbindung Personen der Heurathen, und, alles eine neue Weise und Ordnung zu machen, abschaffen, dagegen der ordentliche Prozessen und Solemnisirung der Confirmation, mit Einziehung des Decretirens, beim Gebrauch haben, jedoch aber mit beiden Villeverordnungen darüber communicirt werden.

Rec: d.d. 15/25. Mart: 1664. §. 1.

Diese Sache wird auf die nächste Zusammenkunft verschoben.

Rec: d.d. 18/28. Mart: 1664. —

Wegen Verbesserung der Villeverordnung solle jedes Mitglied seine Gedanken dem Directorio einschicken, damit ein ganzes darüber machen zu können.

Rec: d.d. 2/12. Sept: 1650. §. 34.

Die jetzt regierender Kaiserl. Mt. will man zum Verlag der Völligung nachsuchen.

Rec: d.d. 20/30. Nov: 1651. §. 11.

Das verfaßte Projekt der verbesserten Villeverordnung wird abgelesen, recidirt,

X.

Gerichtsordnung

für gütl. Verhandlungen und Vergleichungen, das Urtheil, um solches zur Vollkommenheit zu bringen, nun einige gute Mittel an die Hand zu geben, von ihnen Gebrauch zu machen und anzuzeigen, gesetzt aber dem Kais. Mt. confirmiren zu lassen.

Rec: d. d. 13/23. Novbr: 1652. §. 7.

Ist gestern kaiserlicher Confirmation ist noch Hoffnung gemacht worden.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 6.

Man will die Gerichtsordnung bei Kaiserl. Mt. — und zwar nur allein letztern Punkt confirmiren — und nur den Punkt wegen mehrerer Gütlichkeiten zwischen den Mitgliedern so klein er in der Elsassischen Gerichtsordnung §. 12. eingerichtet ist, verfassen lassen, jedoch mit diesem Zusatz, dass ab in Causa Compromissi jedesmal bei dem gesandtschaftlichen Abschied gänzlich verlassen, und alle ordentliche Rechtsmittel, als Appellation, Revision p. p., ausser wann man sich des remedium appellationis ausdrücklich vorbehalten hätte, aufgehoben, in diesem Fall aber eine Appellation bei einem andern Gericht, als dem Reichshofrath oder Kammergericht, introducirt werden solle.

Rec: d. d. 19/29. Sept: 1653. §. 4.

A.

Ordinatio

Habe gegen unter anderem eine Abolegation mag. Worm. bekindt,

Dec: d. d. 6/16. Sept: 1650. in pr:

und obigen Vertrag de 1559. bestätigt;

l. c. §. 5.

die Abolegation geht aber nicht vor sich:

Dec: d. d. 30. Oct. / 7. Nov: 1652. §. 1.

Man will die Confirmation obberührter Ordnung in dem längst projectirten Entwurf ohne weitere Aenderung mit pünsen.

l. c. §. 2.

Mit Entschliessung über kaiserl: Confirmation) die Ordinatio solle noch Augsburg genommen, der Entwurf den Cantonen zu Ingrossirung ihrer Monitorium nochmal übergeben, das Concept andacht und Augsburg eingerichtet und dann die kaiserliche Confirmation von neuem gesucht werden.

Dec: d. d. 16/26. April: 1653. §. 3.

Die Ao. 1653. revidirte und damals mit allen Monitis versehene Ordinatio wird den V. Cantonen zu communiciren beschlossen, damit die Synodi ihre Monita darüber beyrücken, und sodann pro re nata die kaiserl: Confirmation ausgewürkt, jedem Canton aber zugestellt werde, sich dar-

A.

Hilfsverordnung

selben nach seiner Convenienz jetzt oder
ins künftige zu bestimmen.

Rec: d. d. 20. Aug. 1700. §. 5.

Die Materie einiger künftiger Abschaf-
fung theils der Hilfsverordnungen und deren
Verfälligung wird einiger Umstände
auf eine andere Zeit verschoben.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 3.

v. auch Privilegia, p. 937. ff.

Zu Abschaffung einer neuen Auflage der
besonderen Hilfsverordnung solle mit den
Cantonen correspondirt und deren Gut-
dunken darüber eingeholt und was vor Ein-
richtungen solche zum Stand zu befördern dien-
lich genommen,

Rec: d. d. 15. Febr: 1757. §. 16.

Inmittelst aber die bey der übrigen Hilfsord-
nung zu communication schon Hilfsord-
nungen verfasst worden.

Rec: d. d. 4. Sept: 1758. §. 14.

Ein neues Ordinat der besonderen Hil-
fsverordnung mit einem Anhang der Ta-
bellen wird respective vorbey den Can-
tons zu seiner Zeit von Hauptsach
weiter kommen lassen werden.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 15.

Zufolge der neuerdings Capitulation
de 4. Sept. 1758. §. 14. sollen die beiden
übrigen Hilfsverfassungen zu Communica-

tion

Silberordnung

von ihren Silberordnungen versüßt, und p. dann wegen der Warbey Verringen und Einlagen, mit denen die Silberordnung zum Theil zu befördern wäre, mit den Cantons correspondirt worden.

Recc: d. d. 23. Junii 1771. in fin:

Hamb ist versehen, man wird aber noch mehrern Exemplarien sich bey nächstem Correspondenztage für die übrige Cantons anerbitten.

Inzwischen ist dem gemeinschaftlichen Syndicus, auf Mandat. und übrige schriftlichen Consultationen der Auftrag ertheilt worden, wordurch kommt einen Plan über die neue Auflage und Verbesserungen zu machen, und ad mehrendum vorzulegen.

Recc: d. d. 7. Julii 1772. §. 6.

Wider wird erinnert, dem schon Consulent Osterwald wegen besonderer Belohnung ein Project machen — in dem Memorialischen Schreiben d. d. 5. Dec: 1770. gedachten Vorschlägen machen zu lassen, worauf solches allen Cantonen vorgelegt, worzu einer Zusammenkunft der Syndicorum und Consulenten ein vollständiger Plan des Abrede entworfen und sodann die Vorlage den Cantonen zu einer finalResolution vorgelegt werden

A.

Policeyordnung
pcto.
Rec: d. d. 24. Junii 1777. §. 12.

Mit dem Entwurf einer neuen Policeyordnung, wie solche bey vorgenommener Conferenz der Syndicorum und Consulenten dieses gräflichen Hauses abgeändert worden, und mit den Vorschlägen auf die Anmerkungen des Herrn Marschalls, ist man einverstanden, und wünscht nur wenige Punkte darüber berichtiget.

Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Pcto.

Wegen nachzusuchender kaiserl. Confirmation solcher neuen Polizeyordnung in Ansehung derjenigen Punkten, welche Privatrechtsverhältnisse betreffen, und die darüber festgesetzte Bestimmungen mit zu der Ordnung gehören,

l. c.

wird solche Confirmation über 3000. Exemplarien nachgesucht, der gemeinen Klasse Bogen zu 3 Bögen in groß Octav gedruckt, und in feinem Papier, in der besten Mittelklasse- und dem Adel die V. Cantons-Wappen, besser Papier, vor das Schloßarchiv, besser werden.

l. c.

Herr

Ritterordnung

Herr Conseiller Schaub wird wegen seiner Reise mit 500. Ducaten remunerirt, wegen Verschickung, Erhaltung seiner Kammerbarkeit, ehemaliger- und gegenwärtiger Verfassung, Competenz der Stifter, Vorzüge und Freyheiten p. per modum compendii iteris publici equestris wegen Erlösung in möglichster Kürze ohne Nachtheil der Grundverfassung beizubringen und seine Zeit zur Canzley vorzulegen, dann man jedoch vor den Vorgehen der Stadt nur privato nomine zu erscheinen zu lassen rätlich fand.

Sec: d. d. 26. Oct. 1756. ad Delib. 3.

Dem gemeinschaftlichen Herrn Syndicus von Cotta, der von Donau nach Rhein abgeordnet wird (vid. Fmdictat. p. 529.) sind wegen persönlicher Erlösung zugleich aufzutragen, obzuhandhabenden in Rheinungen der Confirmation zu sondiren, und mit der Reichs-Canzley wegen der Taxen zu handlen.

l. c. ad Delib: 4. 5. 87.

Ritterraths Character

Dem Herr Mayenzischen Geheimrath und Vicedom im Rheingau, Freiherrn von Engelsheim, wird von der gantz. Ritterschaft

D.

Ritterrath (Character)

Ritterschaft über Ritterrathstitel und die zusammengehörige V. Ord. Sitzen angetragen,

Rec: d.d. 9/19. Junii 1687. §. 10.

——— 17/27. Maii 1688. §. 9.

und die Ertheilung des Ersten dem Hn. Baron von Bülow anbefohlen.

C. Item Rec: d.d. 19/29. Mart. 1688. §. 8.

Einen Titul wünscht der Kön. Mainzische Privy Signatorial Gesandte von Boden bey seiner nunmehrigen Retraite zu erhalten, und sollte ihm dieser wegen den angewöhnlichen Modi bestens befördert werden.

Rec: d.d. 12. Mart: 1706. §. 4.

Ritterraths-Collegium

Wann nemmlich, ob nicht bei der Ritterschaft ein Ehrn Consilium mit Vocation und Anordnung jedes Directoris und Canzlers und Specification jedes Vorfallenden Geschäfften, um alle vorfallende Geschäfften schleunig beizulegen, anzuordnen wäre? Wie solches referendum genommen wird.

Rec: d.d. 9/19. Aug: 1641. §. 19.

Wird für nöthig gehalten, ein Consilium anzustellen, wobei 1.) Canzler und Directorem und Canzlers, jede Ritt-

Adl

A.

Villeroi an das Collegium

de abore einen Rubschuß und Ausstand bey den presentiren solle; 2. im Collegio selben Sinnum. bonum publicum concernentia tractirt, und die zwischen den Mitgliedern vorfallende Privatstreitigkeiten, warum vorhero bei jeder Wahl Rubschuß und Rubpfennig den Gütern vorgeblich sentirt worden, gütlich oder per sententiam entscheiden — 3. alle selbe Sache das Collegium erhalten, und von jedem Viertel seinen Rubschuß und Ausstand gelassen die Hebung und Rechnung besorgen soll — 4. die Kaiserl. Mt. um Ratification bitten solle, das kein Mitglied das Amtera, oder Unterthanen ihre Herrschaften, so belegen, wo es immer wolle, in prima instantia vor einem andern Richter, als dem Herrn Rubschuß und dem obigen Collegio, solle belangen können, angestellt — und end. 5. die Appellation, seposita Camera und allen andern Gerichten, gerade ad Aulam Imperatoris gelassen — und von der alle muß die Confirmation solliciti sirt werden, welches ad referendum genommen wird.

Rec: d. d. 19/29 Jul: 1692. §. 19.

Vom Herrn Reichshofrath Nothaften wird für gnte Sorge Mühe zu dan-

1659.

A.

Kriegsrats-Collegium

den, ihme einen Localem von 100. Pferden zu verschaffen, den Kriegsstand weiters zu ampliren und daß man nach seinem Gut achten ein mehrers Consilium formatum anzuschaffen gesonnen seye, Nachricht zu ertheilen befohlen. (vid. Ordnungen p. 132.)

Rec: d. d. 19/29. Jul: 1642. §. 20.

Daß Viertel pfd. Tuch pünctlich in reife Überlegung nehmen, und damit es endlich erledigt werde, dazu nächsten Convent gefaßt werden, auch der fürstl. Durchlaucht Hessen Cassel etc. Statthalter von Hanau etc. geschrieben werden, ein Project zu machen und dem Directorio zu überschicken.

Rec: d. d. 19/20. Mart: 1644. §. 18.

Ein gefertigt Formular wird in Deliberation gezogen, um bei nächstem Beitag ein mehrers Conclusum machen zu können.

Rec: d. d. 15/25. Jan: 1645. §. 8.

Wegen eines anzuordnenden gemeinen Kriegsrats wird ein mehrers Conclusum abgefaßt und beschlossen, daß der Kriegs- und Regiments-Rath aus 6. Mitgliedern und 2. zu bestellen Räthen bestehen, eines derselben das Officium eines Kanzlei-Directoris, alle aber Vota decisiva haben, thun den 2. Se-

archarü

A.

Ob Ihro Kayserl. Majestät Hof-Collegium
cretarii und 2. Canzelisten, 1. Canzley-
diener, und 2. Boten anzunehmen, u.
ob Ihro den Officianten paritas religionis
beobachtet werden solle.
Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 17.
Ob dann würde weiter beliebt, wie es in
Besetzung ihrer Dienst und Bestallung
gehalten,
l. c.
Der Ordnung nach,
l. c.
wie von dem Hofgericht in causis ar-
duis procedirt, und wie hoch für jeden
die Expedition sey,
l. c.
Wie solche von den Visitatoren gutthätig
abzustellen,
l. c.
Von jetzo Wirtl. Directorio wegen vor-
fallender Differenzien vorderist wie
Gleiche vorgenommen, in deren Entscheidung
die Vota sodann an den gemeinen Rath
schriftlich einzuziehen und deren Appel-
lation gestattet,
l. c.
ferner wie es in Abhandlung der gegen-
wärtigen Differenzien, absonderlich allen
fallsmöglichen Visitation des Hofes
halber, der Tax und Sportulgelder, der

O

d.

Hofkriegsrath Collegium

zu verfolgenden Canzley Ordnung

Dec: d. d. 2/12. Sept. 1650. §. 17.

muß wenigers nit als die Zusammenkunfft

wochentlich zweymal in Pflegung ge-

halten, und hier Angelegenheiten

für den Hofkriegsrath gezogen und wie

dabey votirt,

l. c.

und endlich wie die Execution beyorgt,

l. c.

Item Conclusum aber vorgenom

an die Mitglieder jeden Viertelj.

übergebracht und endlich von Kayser.

Mt. confirmirt werden solle.

l. c.

Wie zu der Ihro Untergebt nothige Re-

ferenten werden den Cantzleyen nicht

allein zuzuordnen, sondern auch

die Herrn Mitglieder zu benennen

willigen Anlaß zu nehmen gnä-

digst wie jedem Viertel vor-

zulegen, und da etwas Einbringung

seiner Quota, für den Saldo mehr

will.

l. c. §. 26.

Wegen einer zu nehmen Hofkriegsrath

oder Consilii wird von den zu ei-

nem Correspondenz stuck von allen

Respective Hofkriegsräthen abgeord-

neten

Ad

Ehrbarer Collegium

in den Platz wieder ein anderes Subj.
gesetzt:

Es sollen vom ganzen Rath
vor drei Mitglieder vorhanden, dann
zehen 2. Ausschußgesetzte, 1. Secretarius,
1. Registrator und 2. Schreiber zugeordnet, und paritas religionis beobachtet werden;

Vgl: Deputation Raths Verordn: d. d.
28. Jun: / 8. Jul. 1651. §. 1. 82.
wobei dann auch weiter beschlossen worden, wie es in Ansehung der Wahlen
Annahm derselben gehalten werden,
l. c. §. 2.
und worinn dergleichen Incumbenz in
causis publicis —
l. c. §. 3.
und in causis privatis das Erwählte
Collegium zu Mitgliedern, oder die
jenige und jene Ausschußgesetzte, bestellen
solle; wie denn Deputirte sollen
wann es die Beschaffenheit der Sache die
Herrn Mitglieder zu einem Compromiß auf sie veranlassen, und
wann solches nicht acceptirt würde
sie sich sodann an den ordentlichen
Richter verweisen,
l. c. §. 4.
nicht weniger wurde verabredet, wie

A.

Ritterrath Bd. Collegium

Religions-Streitigkeiten betreffend,

Publ: Regulat: Patents d. Provinz: d.d. 28. Jun: / 8. Jul. 1831. §. 5.

Wird in Absicht der Ritterräthe, oder anderer Deputirten, oder des Directoris, von den übrigen nicht bestätigungs fähig befunden,

l. c. §. 6.

Wird in Absicht der Anfragen des Votirens und Concludirens, wobey die Beysitzenden nur Vota consultativa führen sollen, gehalten,

l. c. §. 7.

Die Unkosten in causis publicis ex ærario publico bestritten, in privatis aber von den Partheyen refundirt,

l. c. §. 8.

Die Zusammenkünfte des Collegii sind, jedesmal 4. Wochen lang, in Absicht genommen worden, die Gelegenheit aber ist ständig daselbst die Zusammenkünfte mit den Directore und Deputirten jenes anberaumen sollen;

l. c. §. 9.

Ferner die Verordnung, wann ein Mitglied einer Zusammenkunft nicht abwarten wollte, oder die Ruhe stören sollte, gehalten,

l. c. §. 10.

A.

Ritterrath-Collegium

die Super Deputation Cass nach Verfluß
des 1ten Jahrs und so sollen von den V.
Vierteln visitirt und hierüber rela-
rirt, auch von den Deputirten in je-
dem Jahr an jedes Viertel Relationes
erstattet,

Pfalz: Deputat: Cassa-Ordn: d.d. 28. Jun: / 8. Jul. 1651. §. 11.

die die Deputirte und Officianten
salarirt,

l.c. §. 12.

und die – sowohl ordinari, als die den übri-
gen zu Verzehrungen nöthige Kosten dem
Gallerie muß verrechnet werden,

l.c. §. 13.

im übrigen aber diese Ordnung
den V. Vierteln an ihren habenden Ver-
trägen, Privilegien, Rechten, Ge-
rechtigkeiten, alten Herkommen und Ge-
wohnheiten nicht nachtheilig,

l.c. §. 14.

und endlich hierüber auf gemeine Zu-
sammenkunft und weitere Vorgebung
des Oberrheinischen Ritterkreises Anstalt
getroffen solle.

l.c. in fine.

Wie dan vorgedachte Ordnung handelt de
Secretum Jurisdictionis, Executionis et Mediorum
anbegehrt. Sec: d.d. 17/27. Aug: 1680. §. 4.

L.

Silberrath-Collegium

Wegen Anordnung eines gemeinschaftlichen Silberraths bey Abstandnehmung des Herrn Präsidii zum Vorsitzenden, die Herrn Deputati aber selben gebeten bei dem Vorschlag dieses Silber Preiß für impracticable und den sogebrauchten modum ordinarium für unständig.

Rec: d.d. 20. Aug: 1700. s.g.

Silberschaft

vid. Adel, p. 75.
Disteln, p. 1200. ff.
Buchsbaum, p. 1335. ff.
Verbindung, p. 1332. ff.

Silberschaftliebe Academie

vid. Academie, p. 72.

Silberschale

Die von Ottenwald vorgeschlagene Verfertigung einer Silberschale, auf einen Maisen-Fuß- und Probirthaus Hals gefallen Ihro abgeben für unthulig und unstatthaft.

Rec. d.d. 23. Junii 1771. ad Propon: 9.

Silberstrecke

Um denen Verordnung in seinem Hauß und Gewölb gegen gebührlichen Tax hinein verkauft von Wechsen verpflt.

d. 8. Aug. ad Rec: d.d. 29. Nov. / 2. Dec: 1763.

Silberzeichen

vid. Lemmata (Münzwesen) p. 347.

Silber-

A.

Abbozeichen
vid. Abbildung, p. 1156. f.
Abbildung, p. 1339. f.
Dem Herrn Grafen von Hochenberg zu Mossburg wird das Abbozeichnen in Conventionen aufzutragen zu seiner Abbildung gestellt.
Rec: d. d. 10/20. Dec: 1663. §. 10.
Solche sollen die Directoriales und Mitglieder alle Stimmungen der alten auch samtlen vitterliche Zusammensetzung beständig tragen.
Rec: d. d. 19. Junii 1715. §. 22.
——— 19. Jan. 1719. §. 22.
Kommen von den Tournieren und daran gehörigen Abbozeichnissen, und brauchen nicht weiter Formalien Herkommen, dieser man nicht so hoch vonnöthen will, daß der Reichsfiscal schuldig und movirt sein solle, oder könne, die viele alte tournierm[ä]ßige adeliche Familien ihre Insignien selben Stand Diplomata vorweisen können.
Rec: d. d. 17. Febr: 1718. §. 15.
Bey dem Oberrheinischen Antrag auf Einführung einer uniformen Kleidung und einer gleichmäßigen Ordnung haben sich einige Schwäbische Cantons und sonderlich Ortenau beschwert gefunden, und andere sich

Kellerzeichen
Mehrerley dasselbe zu verrichten pflegen
befallen, p. daß klein gemeinsame Pflicht
zu Hause bleiben konnte; exhibit dem
Niederrheinischen General-Directorio
in Antwort zu revidiren exhibit wird.
Rec: d. d. 24. Jun: 1777. s. g.
Kellmeister
vid Militaria, p. 680. ff.
Kockenberg (Kock, von)
vid Bayberg (von) p. 1049.
Kodt (von)
Dem Prinzen von Kodt zu binden wird
prima expectativa wegen der Pfarr Lehen
Wolpherg gesetzen ein Intercessionale an
Herrn Hamb. Jacob Fugger, als Fürst-
lichen der Herrschaft Kirchberg, Kaiserl.
Cath. und des Kaiserl. Hofs, als der
Herzogin von Lothringen und restir-
den Schulden, auf die sämtliche Herrschaft
und insonderheit besonders alle Gül-
ten zugewiesen.
Rec: d. d. 25. March. 1503. s. s.
Köttelen
vid: Alienationes, p. 107.
Hofer von Lobenstein, p. 504.
Kondeck (Villarzel)
vid: Alienationes, p. 107.
Kotz (Freiherr Gotthard)
vid. Alienationes, p. 109.

Kotzen.

D.

Dobbenbüren (Graf, non)
vid: Collatation, p. 259.
Dobbweil (Hofgerichtsbeysitzer)
vid: avocando (Privileg: de non) p. 398. ff.
Hofgericht, p. 505.
——— (Canzleybedienter)
vid: Alienationes, p. 107.
Retractus, p. 1135.
Döblingen
vid: Collatation, p. 274. f.
Dörfler (non)
vid: Sullian (non) p. 1347.

Salaes
vid: Collectation, p. 263.

Salmannsweil
vid: Alienationes, p. 109.
Collectation, p. 902.
Regula jus, p. 1194.

Salzeleergraben
Gefällen bestehend in jährlich 8 Malter Salz von Ostern
biß zu Martini angemaßte Salzabgra-
ben in Gegenwärtigen vigant sämtlichen Ort-
schaften angefochten wird, biß dato in
Statu zu nehmen und darüber zu gehen, daß
solches allenfalls auf Spezie precarie ver-
willigt werde.
Rec: d.d. 29. Jun: / 9. Jul: 1621. §. 5.

Salzmann
Auf Fürstliche Verordnung erwarten
in Causa des Syndici Salzmann contra Ge-
lax, pto injuriarum, Interessionales
am Kaiserl. Hof. pro matricula in-
stitia, bewilligt.
Rec: d.d. 29. Junii 1740. §. 11.

Salzwesen
vid. Commercium, p. 316. in fin.

in Specie
1.) Gravamina der Bezirks Flecken gegen
Oestreich:
In Ansehung des Oestreichischen Salz-
handels stehen die Bezirks Flecken
gegen nachtheilige Gravamina fre-

ver

Salzgrafen

in specie Gravamina Abzuziehen
zum ganzen Oesterreich:

Vide.

Rec: d.d. 17. Jun: 1709. §. 11.

Wegen der von Oesterreich sub poena zu nehmenden Hallstattischen Salzes ist sich nach der Schwäbischen Kreis Handlung zu reguliren beschlossen.

Rec: d.d. 8. Maii 1716. §. 12.

Die Ganze Gilbert Schwazen um die Restanz, welche man ihm auf zusuchet, sobald die privilegium Confirmation- und Promulgation- Ausfertigung seit zu Wunder gebracht seyn wird, weil sonsten ihm selbe andern ersetzen könnte.

Rec: d.d. 9. Jun: 1717. §. 11.

vid. Impostes, p. 631.

Zolle, p. 1120.

Wegen Hinfallen, daß diese Ausfertigung seit mit der privilegium- Promulgation Sup in Wien secundirt, der diesfallsigen Declaration inserirt und der Gesandtschaft Empfohlen werden möge; Und bey fürträglich gehalten werden, sich bey Ihro Kays: Majestät Canzley Taxe abhandlen zu bitten.

Rec: d.d. 27. Maii 1718. §. 6.

Da seit einiger Zeit von der Oesterreichischen Hinmittelung wegen des Hallstattsali-

1771.

8.

Salzwesen

in specie Gravamina des Bezirks
wegen gegen Oesterreich:

Das Salzwesen müßte weiter zu vernehmen gegeben: so viel man erfahren, sich man sich wieder movirt, inzwischen aber politisch ein Cavalier einsweilen submittirt.

Rec: d.d. 21. Maii 1764. §. 3.

Im Bezirk Hayingen ist seine Kaiserlich Oesterreichische Verordnung von dem Rellenburgischen Oberamt insinuirt worden, mit dem Vermelden, daß alle Oesterreichische Vasallen sich schriftlich mit keinem andern, als dem Hallimschen Salz versehen, und eine Obligation des Hallischen Verbrauchs einsenden müßten, worauf die Entschließung des Schwäbischen Kreis-Convents, ehe diese Sache zum Vortrag kommen solle, abzuwarten beschlossen worden ist.

Rec: d.d. 12. Maii 1763. ad Delib. 4.

2.) Gravamina gegen Würtemberg:

Es betrafe über- von Würtemberg den Ritterschaftl. collectablen Orten aufdringenden Salz Abnahme wird an die Hrn. Gesandten eine gründliche Vorstellung nomine communi zu erlassen- bey dem Umfang aber den Vor-

Vorl

Salzwesen

in specie Gravamina gegen Würtemberg:

Laut an den Reichshofrath zu machen Berichts.

Rec: d. d. 24. Novbr: 1759. §. 12.

Satisfactionsgelder (Passauische)

vid. Friedensschluß, p. 112. f.

Militaria, p. 739. f.

Sayn (Graf, zu)

vid. Landsassiat, p. 592.

Sbad (von)

vid. Collectation, p. 218.

Schaumburg (von)

vid. Reichsgrafen, p. 634.

Schazung

vid. Collectation, p. 220. f.

Schellenberg (von)

vid. Prälaten, p. 678.

Dem Hans Ulrich von Schellenberg wird ein Schreiben an den Cardinal und Bischoff zu Constanz, obwillig, und darinn gebeten, den Grafen Gabriel von Zollern dasin anzuweisen, daß der dem Junker Ulrich von Schellenberg und Consorten 1534. aufgegangenen Compromiß nachkommen möge!

Rec: d. d. 26. Maii 1562. §. 2.

Ulrich von Schellenberg ist mit Rescript wegen der Appellation von dem Kais. Schwäbischen Landgerichte an

1173.

8.

Schellenberg (von)

hat Kammergericht in einem Prozess [illegible] wieder [illegible], und bittet um Bescheid, wird aber damit auf den nächsten Correspondenztag verwiesen.

Rec: d. d. 16. Nov: 1580.

Herr von Schellenberg bittet wegen seiner [illegible] Diensten und Gefälligkeiten um Gehalt, und wird beschieden.

Rec: d. d. 12/22. Julii 1599. §. 6.

Wann die zwischen Freyberg, Notzingen und Schellenberg obwaltende Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, sollen die Commissarien Herrn Bischoffen die Acten übergeben, die dieser nächsten Zusammenkunft beschreiben.

Rec: d. d. 12/22. Jul: 1599. §. 8.

Schenck (von)

Die Pfand- und Gerichtsherrlichkeiten sind gütlich beigelegt worden.

Rec: d. d. 15/25. Apr: 1608.

(von und zum Schwanau [illegible])

Hans Schenk von und zum Schenkenstein klagt über Beschwerden gegen den Hofpfalzgrafen von Veldenz, und schreibt an [illegible] Herzog Christoph von Württemberg in Angelegenheit; worauf an beide Herren [illegible] beschrieben — und an jenen ein Schreiben, wie er sich verhalten solle, welches ihm [illegible]

ein

Ebenhausen und zum Schauenstein
den.

Rec: d. d. 3. Dec: 1582. §. 5.

——— (von Rauschenberg)

In Sachen der Schenken von Rauschenberg
& Consorten ist auf Intercession der
allgemeinen Ritterschaft, auf den Fall
nicht erfolgender Partition, der Pfalz-
Neuburg die Execution übertragen
worden; Verordnung auf welchen Fall
jenen von der Reichsritterschaftlichen Direc-
torio alle Hülfe, Rath und Beistand
zugesichert wird.

Rec: d. d. 8. Febr: 1580. §. 6.

Johann und Hugo Allegn Brüdern resi-
diren, und über verschiedene und ge-
schäftliche Handlungen sich 1.) zwischen
den Herrn Schenken zu Rauschenberg und
Herrn Philipp Albrecht von Lautterd
2.) zwischen den Radionischen Erben zu
Aerzig und Herrn Hauptmann de
Hahori, und 3.) zwischen der Pälzischen
Vormundschaft zu Hamerstingen und
Herrn Hans Sebastian Voth zu Hil-
tingen wegen Rauschen zu erregen;
Worauf von dem ganzen Ritterbezirk
dem Donauischen Directorio Gewalt
und Vollmacht ertheilt wird, die Par-
theien auf ihre Kosten in der Güte zu
vergleichen, und in deren Entstehung

1775.

8.

Jobenell (von Neuenburg)
einen summarischen Prozeß zu veranlassen.
Solch sie aber einen widrigen Endurtheil
sonsten erzwingen: so sollen dieser nicht nur
Kaiserl. Mt. zu gnädigem Einsehen und
beschwerdlicher Strafe unterworfen gemacht,
sondern auch mit würklicher Zahlung
Pfalzung aller V. Viertel ein pfalzgrafen
pfalz wider sie, substituirt werden, wann
sie anders in Zukunft, einigen mögen
Zu jenem Ende wird ans gnädigst an alle
Interessirte verfüget.
Rec: d. d. 2/12. Sept. 1630. §. 5.

——— (von Neuenahr)
wid Sandberg (von) p. 411.
In Betreff der Kaufrechtigkeiten
und Abzugsdirimit-Gelder hinderen Grund-
herrschaft von und zu Hohenlandsberg ein-
schreiben erlassen,
Rec: d. d 11/21. Julii 1655. §. 6.
und das Ihr gnädigst erfolgte Antwort-
wann abgeschrieben zugeschickt.
Rec: d. d 5/15. Sept. 1655.
Da Ihr gnädigst Schreiben der erste-
gelte dem inhaltes Herrn von Sand-
berg zu dieser Erklärung mitgetheilt,
gebeten wie Tag und Ort zu gütlicher Aus-
einandersetzung bestimmt werden.
Rec: d. d. 16/26. Sept: 1657. §. 9.
Beide Schreiben sind zwar auf den V. Oct.
Tag

Ebenet (von Rauschenbach)

Hat bestanden, aber kein Burglehen gebraucht worden, derohalben die Pauschen rechtlich eigentümlichen Lehen ist forderung zu bestehen abgeschlagen, als Herrn von Rauschenbach für sich selbsten abgesagt und parat die Vollstreckung an den jetzt regierenden Herzog von Württemberg gebraucht werden sollen.

Rec: d. d. 15/25. April 1608.

(von Winterstetten)

Ulrich Herrn Hermanns Freiherrn von Winterstetten zu Stetten, Hand Heidr. Georg von Hallburg zu Ungingen, sind Lehen sambt der Landgrafschaft der Landgrafschaft unterschiedlich Begriffen bei Roßberg angebracht worden; vorbehalten und beschrieben worden ist.

Rec: d. d. 20/30 Maii 1658. f. 13.

Eberstel (von)

Hans Sebastian Eberstel, der sich anders als Grafen von Sulzbürg benennt, wird gegrüßen, und die Lehentrafschaft darinn für rechtlich halten, und nun Abschrift des kaiserl. Befehls an gedachte Herrn Grafen der Expectanz halber einzuschicken.

Rec: d. d. 29. Nov. / 2. Dec. 1563. f. 16.

Ellrichsheim

vid: Collectation, p. 275.

Schlüsse

ob ein abwesender Bürger alle übrigen Schlüsse verbinden könne?
vid. Penales, p. 1049.

Schmieberg (von)
vid. Hofgericht, p. 585.

Schmiedsitz (von)
zu Abtrag des Jurisdictions-Conflicts zwischen Bürgerlotz und Niederschein bis dem von Schmiedsitzischen Fabrikorten, falls noch Schadloshaltung Bitte als Fortpflanzung des einhergehenden Klagsstands, ihre Wahlkauf, kan aber zugestanden lassen, wann Niederschein notwendig zu sondiren für gut findt, wie gein Holzanpflanzung mit Temperament einer mistlichen Commission beizuschaffen wäre.
Reg: d. d. 1. Mart: 1768. §. 10.

Schnürslingen
vid. Religions-Angelegenheiten, p. 1102.

Schölingen
vid. Collectation, p. 266.

Schönau (von)
vid. Freiburg (von) p. 409. f.
Hans Christoph von Pfannenklagsbergen zu Staufenberg, klagt Entschlagung seiner Unterthanen mit ganz gespänstlichen präjudicirlichen Prozessen an den Landgerichte in Rheinbach beleidigt worden, und
bittet

Sponau (von)

wird dasige Pfarrey Ihro Lehnherr Bedenken
erfordert, jemand Vocationem zu ertheilen, dieße mißliche Prozeß zu
vermeiden, und andere Mittel zu
gebrauchen, den von Pfannberg aber zur
Billigkeit zu verweisen.

Rec: d. d. 19/29. Jan: 1593. §. 6.

Frau Obristin von Pfannberg will durch Herrn
Georg Függer, Provisorn zu Absberg
und Thalheim, Examen zu Vollziehung
an Bestätigung ihrer Unterthanen und
Leibeigenen Leuten verordnet werden,
welches ihnen mit dem Befehl zu verfügen,
der Unterthanen alda Eid, Pflicht und
mit Abgeordneten Herrn Vicedomb
meister communicirt werde.

Rec: d. d. 16/26. Maii 1601.

Sönich (Closter)

vid. Christmar, p. 131.

Sönberg (Graf, von)

vid. Alienationes, p. 99. f.

Sonnberg (Herrschaft)

vid. Segnelæ jus, p. 1193.

Sonndorf (Stadt)

vid. Burgmar, p. 134.

Speichart

vid. Anzeigungsschriften, p. 113.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

S.

S. Schreib Conto (gemeinschaftliches)

Sollen nur in Vorsammlungen Baur, Bau von dem gemeinschaftlichen Syndico verdient und subscribirt werden.

Rec: d. d. 23. Nov: 1754. §. 15.

S. Schreiben

Dem Herrn von Palm wird ein Antwort Schreiben vom 15. Jul: nup: pto petitae exemtionis à quartiris primi Militairgäste Mannschaften um Nadler, Büchsenmacherlariam mit dem Anhang zurückgegeben das Schloß Bau, und Bad nicht in forma producibili eingereichet worden seye.

Rec: d. d. 12. Aug: 1754. §. 9.

S. Schreibmaterialien

Zum Schwäbischen Circularbanzley über Trägt Domus allein.

Rec: d. d. 23. Nov: 1754. §. 15.

S. Sub- und Handverschreibungen

vid. Confirmationes, p. 934.

S. Schwäbischer Ritterkreis

Samt der Bezirk des Schwäbischen Ritterkreis Sub Sigmaringischen Cammer und sonst confirmirt worde, sollen in das Archivio fleißig nachgetragen und communicatio consilii in das Band gerichtet werden.

Rec: d. d. 7/12. Sept: 1650. §. 32.

Schwarz

Dem Herrn Sebastian Schwarz wird sein erlittener Plünderungsschaden mit 93 fl. 14 kr. ex Casa comuni wieder ersetzt.

Rec: d. d. 19/29. Jul: 1642. §. 36.

Schwarzenberg (Fürst)

vid. Zoll, p. 1703.

Scripta

vid Anfall (Lehens-) p. 112.
Dedicationes, p. 374.
Donation, p. 391.
Donativ, p. 427. f.
Erbeinung, p. 930. f.
Renunciatio, p. 1118.
Theilungsordnung, p. 1156.

1.) Übersandt:

Zu Wien werden an einem vornehmen Orte polnische Fractätten verlangt, die von der Einrichtung ihrer Rock, Hand, Ärmeln, Fürsätzen und Privilegien handlen; wobey zu bedauren, die Cantons übergliessen ja nicht so lieber zusammenzubeißen pflegten, um sie zu jammen Fall an den Reynten zu überwinden.

Rec: d. d. 16/26. April: 1673. §. 11.

Jeder Canton solle sich angelegen sein lassen, daß nächstgelegenen Einungsverwandte Orte: wie von Franken geschehen /

1781.

8.

Scripta

Ueberhaupt

gegen Bestreitung der Honorarien klasin zu verbinden, daß die Collegia die in motu begriffene Abhandlung und Controvers[en] entscheiden möchten.

Rec: d.d. 24. Sept. 1699. §. 15.

Die gegen die Rauf-Bibliothec zu Halle, Marpurg, Leipzig, Jena p. streitige manuscripta betreffende Scripta sollen durch die Herrn Officianten sub nomine akonijrii vidirt, und sie besonders H. Dr Gündling, den Herrn Professor Ludwig zu recipiren, anzunehmen und ihm mit den subsidiis an Hand zu gehen worden.

Rec: d.d. 16. Mart. 1720. §. 8.

Wegen der künftig zum Vorschein kommenden präjudicirlichen Impressorum wird den Herrn Officianten aufgegeben, ein- und andere nützliche Materien pro stabiliendis curibus eccles: zusammenzutragen und zu Dissertationen zu praepariren, die jedoch zu Verfertigung selbst et alsdann die Edictalsache nicht dedicirt werden sollen.

Rec: d.d. 23. Jul. 1722. §. 5.

Die Herrn Officianten referiren manche junge Materien, welche repudirt werden,

Denn,

Scripta

Ubersaurg

können, worauf reflectirt wird, daß jeder Ritterkreis die seinige beibehalte, und viel Jure d. Harpprecht die Materie de precedentia immediate Nobilitatis pro civitatibus Imperii ausgearbeitet hat, und die Materie de nobilitate antiquorum ministerialium durch einen Professor der Gerechtigkeit zu Halle besorgen lassen will, so von dem fränkischen Directorio Nachricht gegeben, und ante editionem die correspondenz mäßige Communication an Canzley erwarten sollen.

Rec: d. d. 20. Jan: 1723. §. 9. & 10.

In dem Statum equestrem betreffende Scripta und Bücher sollen Canzley, so viel vorräthig, ad revisionem Consilium eingeschickt werden.

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. ad Propon: 8.

——— 13. Maii 1730. §. 10.

Damit in Publicirung des Ritterkreis Ordnungen über Scriptorum equestrium nicht Weitläuftigkeiten, noch Disgusto bey den Authoribus, als durch übergebene Bücher offta große Verwunderungen zu erlangen

Scripta

Übersandt.

prüfen, vorgeschlagen worden, würde in Be-
fassung die Vorschriften von Hartsteinischen
Schmalzischen Werken von einer Kommu-
nication gänzlich zu abstrahiren - und
solche der Lombardinischen einmahl ganz
konform anfangs zu stellen beschlossen.

Rec: d. d. 27. Jul: 1742. §. 5.

2.) Von einzelnen Werken und Schriften:

dem Herrn Reichshofrath v. Ludolf wird
wegen seiner den Autoren zu ertheilen-
den ertheilenden Gnade ein Honorarium
von Thlr. à 200. fl. verwilligt, und be-
schlossen, denselben durch die Reichshofr.
Deputation Papiere zu Wien da sie zu pro-
judiciren, daß Er bey der seiner Kunstfleiß
Auflage einige dem Reichsrechte praeu-
dicirliche Opiniones abolirem, aber auf
günstigere Weise behandeln müsse, da
mit diese - von einem Mitgliede der Reichs-
hofraths und der Reichsgesetze, leicht
emanirte ungleiche Meynungen von
Ihro Obrigkeiten nicht schimpfe aufge-
legt werden.

Rec: d. d. 24. Sept. / 4. Oct. 1699. §. 8.

Von Ge: Fried: Bauers zu Heimstadt Disser-
se über die Ge: Ad: Struv Syntagma
jur: feud: wurden 30. Exemplarien

a

Scripta

Von einzelnen Werken und Schriften:
à 2 f. übernommen.

Rec: d.d. 30. Mart: 1795. §. 29.
Vom Reichs Stadt Ulmischen Gesandten, Consulenten Burgermeister solle zu seiner Collegirung der Ritterschaftlichen Rechten und Prerogativen, worzu er von den 3. Ritterkreisen requirirt worden, mit den sämtlichen Documenten an Hand gegangen, von ihm die zur Ritterordnung gehörige Beilagen de Ao. 1561. zusammengetragen, und sein historia de Statu equestri ex Recessibus Imperii à Seculo XVI. mit angefüget, das Werk selbst aber vor der Publication den Löbl. Cantonen communicirt worden.

Rec: d.d. 18. Sept. 1715. §. 2.
Von seiner Bibliotheca equestri seine man 300. Exemplaria übernommen.

Rec: d.d. 15. Mart: 1720. §. 24.
Seine Einsprüche gegen die präjudicierliche Scripta werden auf einem Ritterschaftlichen Quintuplum-Congress zu übergeben seyn.

l.c. §. 16.
Von den vorhandenen Ritterschaftlichen Schriften der mehrern Cantonen Inventarium verfertiget sind die Cantonen den 3ten Theil zu übernehmen anhero [illegible]

§.

Scripta

Von einzelnen Abhandlungen und Schriften:

jedoch Hayn'ö Allegat Sonnenfels ad referendum nimt.

Rec: d.d. 23. Jul: 1722. §. 17.

Das Memorial der Frau v. Bürgermeisterin wegen ihres Sohnes Aberglein zu fordern habenden Unterhalt für überschickte Bücher solle bey nächstem Convocationstag producirt und beschaffenheit verdint werden;

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. §. 22.

Der Bürgermeister will seine Natürliche Historische Schriften nun einlegen, solle aber wegen seiner Zeiten verbesserung- und ohne vielbetroffene Censur und Approbation jetzo nicht zu drucken verwiesen werden.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 21.

Wann Herr Syndicus Labor und Herr Consulent Fabricius die Ausfertigung eines Compendii Feudis & Historiae equestris auf eben einigen selben Plan übernommen und das Manuscript zur Censur mit dem Engagement vorlegen wollen, solches Ihnen auf die Genehmigung des gesamten Collegii nicht weiter streitig gemacht werden soll, wenn auch die Herausgabe nicht für räthlich gehalten würde, als

Scripta

Von einzelnen Werken und Schriften:

die billige gegen jemande Erkennung zu nehmen.

Rec: d. d. 23. Junii 1771. ad Propon: II.

Das Professor Nicod: Frischlinii Diffamationshandlung zu Tübingen hat einen Schmähbrief, worinn der Adel abscheulich injuriirt worden, in den Druck gegeben, und solchen an den Herzog von Würtemberg mit Beschwerden geschickt, und solcher auf an fremden Höfen communicirt worden ist.

Rec: d. d. 10. Nov: 1580. §. 1.

Da in dem jüngsten Correspondenztag sich Irrungen und Beschwerden über Nicod: Frischlini Diffamationshandlung zu seinen Ungunsten beklagt, welche dem Commissario Advocaten aufgegeben worden, sein abgegebenes Bedenken fürderlich- und zugleich ein Concept zu fertigen, wie hierinnen Vorsehung und Verordnung der beiden andern Creisen und jüngsten Beschreiben der Herzogen zu Würtemberg vermöge, verantwortet werden möge, welches Bedenken endlich neben Ihro aufgehoben und der Originalien und andere Schreiben Ihnen einen gnädigen Bericht und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

8.

Scripta

Von einzelnen Autoren und Schriften,
mißbräuchl. excerb.

Rec: d. d. 11. Junii 1582. §. 4.
Wegen der von dem Hofrath Glaseyo
gehaltenen neuen Anflage primi tractat
de Ministerialibus, wie solche bei der
nächsten Correspondenz dazu anzu
fangen, daß der Author mit dem Cor
respondenz Rauß von 1727. §. 20. und d.
Orth Rauß de 1733. §. 21. et 1742. §. 8. pün
Wird nochmahlen ad recognitionem
et Censuram einzusenden - und gedach
der weitern Resolution abgefaßt
werden solle.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 10.
Ottenwald hat das Glasische Manu
script abschriftlich communicirt, wovon
man sodann Copia nehmen kan.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 9.
Dem H. D. Knipschild wird für seine
Historische dedicirte Buch de Fideicom-
missis 80. Rthlr. ex Cassa communi
zu verehren resolvirt,

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 33.
und dem Consulenten Syndico D. Datt
für die dedicirten Knipschildischen
Tract: de obligat: inter Dran & Vasall:
30. Rthlr. verwilligt.

Rec: d. d. 19/29. Mart: 1688. §. 6.

Die

Scripta

Von einzelen Proben und Schriften:

Die sämtl. Cant. Land. verbinden sich, von dem neu gedruckten Theil des Corp. Evangelicor. de Nobilitate eine bestimmte Anzahl Exemplarien à 3. fl. zu verkaufen.

Rec: d. d. 11. Febr: 1702. §. 6.

Dem fränkischen Consulenten Forster wurden wegen primi Practicati de ingrossirendi patentes à 150. fl. verwilligt.

Rec: d. d. 11. Maii 1726. §. 12.

Dem jungen Baron von Schmidberg, dem primo zu Prag Doctori in favorem ordinis equestris eine gedruckte Thesis juridica praesentirt hat, wird mit einem silbernen Tabor von 150. fl. zu remuneriren und dasselbe die übrigen Collectoriae zu notificiren aufgetragen.

Rec: d. d. 24. Maii 1724. §. 2.

Dem Herr Spangenberg solle wegen primi exemplaris Adelsspiegels mit 20. fl. von jedem Viertel und mithin zusammen mit à 100. fl. remunerirt,

Rec: d. d. 1. Febr: 1695.

und diese nun ausbezahlt werden.

Rec: d. d. 9. Oct: 1695.

Seelendorf (von)

vid. Disputa, p. 387.

In der Seelandorfischen Lehensache

Seelendorf (von)

bleibt den Herrn Regenten, wann sie von dem Besitzer des Rittergüth Langenfeld nicht nur obrig: der Landgarben die Compossession verlangen und dorf Huldigung à primo acquirente begehren können, aber auf sonst Jemandem intentionem zu haben glaubt, nicht anders, als vta iuris mit allenfallsiger Assistenz des Landvogts Biberach anzuhalten übrig.

Rec: d. d. 23. Junii 1711 ad delib. 5.

Secretarius (Cammin- und Pfaffhausen)

vid. Cassier, p. 201.

Hat das Baumeisterdienst Michael Schwarz von Ulm mit einer Besoldung von 100 fl. angenommen.

Rec: d. d. 13. Aug: 1611. §. 5.

Der Rath trägt an die Secretarii Michael Schwarz in Ulm verspürter Besoldung sich ferner Bittig Theils,

Rec: d. d. 19 Julii 1612. §. 5.

und solle es obrig: der für ihn bestimmten Besoldung von 100 fl. sein Verbleiben behalten.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 14.

Securitas publica

vid. Kraiß, p. 372.

Militaria, p. 709. — 711.

Der

Securitas publica

vid. Verbindung, p. 1352. f.
Verspay, p. 1350.

Über das Hemmungsrecht der Zigeuner laufen große Klagen ein, welchergestalt gedrückte Landleute offtmalen mit den Mitgliedern und Gehülfen beeinträchtiget werden wollen, ihre Güter nicht zu bauen, sondern mit Hülfe der Nachbarn mit gewaffneter Hand abzutreiben und aufzuwarten.

Rec: d. d. 6. Sept: 1780. §. 16.

Bey einer Konferenz mit dem Schwäbischen Kreis haben wegen des Streifens auf die Zigeuner und andere herrenlose Gesindel etwas reflectirt, das man ad effectum zu bringen suchen und bey weiterem Einkommen sich um die Einziehung der Verdächtigen von jedem Kanton mit ersagtem Schwäbischen Kreis darüber besprechen will, wie sich der auf dem Streifen aufgefangene Gesindel in sichere Verwahrung zu bringen seye, bis man mit demselben weiters verfahren kann.

Rec: d. d. 19. Dec: 1770. §. 1.

Gegen Zigeuner und andere herrenlose Gesindel soll man sich mit den Kreis-Consulenten zu setzen

Securitas publica

und Verfassung.

Rec: d.d. 25. Febr: 1712. §. 11.

Wegen der von dem Schwäbischen Kreis-
resolvirten allgemeinen militarischen
Einrichtung, wovon die Ritterschaft Nomine
Circuli invitirt worden, solle nöthi-
der mit seinem gefaßten Conclusum
gnädigen Gefallen vernehmen, und will die
Ritterschaft zu den Specen secundo ef-
fectu und zwar per aversionem con-
curriren, nimmt es in concurrendo
in keine Proportion erga Circulum
einlassen, noch sich mit dem Gesandt
belasten. Kraißgau beim seinen
übernommen, weil er sich jemahl bey
facie wagen wisse sich anderst nicht
erklären könne, und der Ausschuß gegen
verstärkt zuziehen, wurde, wenn von Seiten
der Landgrafschaft Nellenburg separatim
ein Anschlag gemacht werde, es passiren auf
nicht conclusive könnte.

Rec: d.d. 18. Sept: 1715. §. 8.

Wegen Einrichtung der Pferdt und Pfer-
demusterung wird, dan gemeine
Ritterschaftliche, absonderlich die Canton
Kocher und Kraichgau sich an den Schwä-
bischen Kreiß mit Ring, gegen zu ziehen
gehen, resolvirt.

Rec: d.d. 15. Mart: 1720. §. 28.

Kraißgau

Securitas publica

Zu deren Handhabung der Landrath vorgenommen Verordnung des Hinzuziehens an, da von dem Kanzleyverwalter keine Pflicht zu leisten ist, es wird aber solche pflichtmäßige Commission übertragen.

Rec: d. d. 11. Maii 1726. §. 24.

Zur Verabreichung der französischen und anderer Deserteurs Pässe der Amtmann zu Bühl angewiesen worden.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 17.

Von dem Verschreiben des Oberamts Baden d. d. 18. Octbr:, die Verfügung eines Landschreiberey-Gehilfen betreffend, den Herrn Amtsverwaltern durchaus Nachricht ertheilt, und ihnen Commission übertragen worden, die vorgegangene Commission mit den benöthigten Pflichten zu übernehmen.

Rec: d. d. 17. Dec. 1736. §. 12.

Seckenwalden

vid. Collectation, p. 807.

Landesschrift, p. 559.

Sequela Armorum ius

vid. Alienationes, p. iii.

in specie die Pfandschaft Graumina

i.) gegen Kempten:

Wegen Kempten die Ihr-seinen collecta[illegible] den Pfarrorten angehörigen

Sequelæ Statutorum ius in Specie Fiscalium Gravamina

wegen Kempten:

Landsbuchaffel, der Allgäuischen Jurisdiction an die Unterthanen einige Neuerungen, besonders zu wollen Forst- und Allgäu wegen die beiderseitigen Interesse nachtheilig communicirt und zu Ihrer Hoch- und Hochfürstlichen favorablen præiudicirlichen Vorstellung bringen.

Rec: d.d. 30. Junii 1734. §. 18.

b.) wegen Montfort (Grafen):

Der Graf von Montfort möchte verschiedene Unterthanen der Herrschaft Hohenbregenz zu Leibeigenschaften, die nach Lindau, oder wegen von Allgäu Bodmann ein Postulations- und Reservations-Schreiben an denselben erlassen worden, und nun darauf die Antwort wonderlichst abzuwarten ist.

Rec: d.d. 15. Dec: 1731. §. 25.

Der Forum Jurisdictionis will man gnädigsten Bezirk gemeinschaftlich assistiren.

Rec: d.d. 18. Novbr: 1733. §. 50.

Der Bezirk solle dem Herrn Grafen im Anfang nochmals vorhalten, in absonderheit Examinirung die Post allerhöchsten Orts klagbar anbringen und auf solche

Sequelae Armorum ius

in specie Bischöffliche Gravamina gegen Montfort (Grafen)

an einstan Ehrsame mit gemeinschaftl. Interventionalium unterstützt worden.

Rec: d. d. 4. Sept: 1758. §. 12.

Die vom Bezirk Allgäu Bedrangen per Rec: d. d. 4. Sept: 1758. §. 12. gegen die von den Grafen von Montfort zu Tettnang d. der Gemeinde Hohenweiler verübten jurio cumulativi conferendi et conducendi mittelen zu Hilfe Interessionales wurden Demselben, da alle gütliche Vorstellungen fruchtlos verblieben, bewilligt, und die nothwendige Einleitung zum Einfall der gemeinschaftl. Interessionalium Truppen ihm anvertraut

Rec: d. d. 19. Sept: 1770. §. 18.

Die Communication des Memorials an Fürstenau Prinz wird gehorsamst Ziel [illegible]

Rec: d. d. 26. Octbr: 1780. ad Delib: addit. 4. 1 8.

2.) gegen Salmansweil (Reichsgotteshaus) Dem Bezirk Allgäu Bedrangen sind bei seinen Prätensionen des Reichs-Gotteshaus Salmansweil pto iuris sequelæ & armorum gemeinschaftl. Assistenz zugesichert.

Rec: d. d. 18. Nov: 1763. §. 50.

Sequela Clamorum ius in specie die sullige Gravamina

4.) wegen Würtemberg:

Ihr Liebden von Würtemberg haben sich verfasste collectablen Ortes abermal zu mündsamen Rubrique wieder an den Prinzen eine gründliche Vorstellung nomine comitii zu erlassen, bei deren Übersendung aber den Verlust von den Reichs-Hofrath zu nehmen beschlossen.

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 12.

Sessio
vid. Votum, p. 1378. A.

Seuse
vid. Contagion, p. 336.

Sickingen (von)
vid. Collectations-Gravamina &c. Würtemb. p. 299.

Sinzendorf (Graf von)
vid. Collectation, p. 301.

Sinzheim
dem Decant und Capitul des Hochstifts Sinzheim wurden Intercessionales von Kaiserl. Maj. ertheilet.

Rec: d. d. 22. Aug: 1566. a.)

Sistirung
vid. Aufschub, p. 1350.

Spaeth (von)
vid. Retractus, p. 1131.

Gräfs (von)

vid: Stand, p. 1174.

Die Gravamina des Hrn Grafen Friedrich Gräfs von Vormundschafft samt darzu gehörigen Schriften sollen Herr Dr Böhringer zugestellt, und denen Interessenten die Rechtmäßige Hülfe verschafft werden.

Rec: d. d. 9. Jan: 1691. in fin.

Herr von Gräfs verfügt auf sein angebrachtes Gravamen Specialia Antwort.

Rec: d. d. 9/19 Nov: 1698. in fin:

Wegen der Gräfischen Gravaminum Einverleibung Seit und der nobilitirenden Unterthanen wird beschlossen, solche zu Handhabung ihro verlangten Interims Decreti beinder an den Reichshofrath zu bringen.

Rec: d. d. 18/29 Jan: 1691. §. 37.

Herr von Gräfs überträgt die Execution seines Testaments der Allemannischen Ritterschaft, welche Namen wegen einiger Substitutionen, Fideicommissi, Familie und Brüderlicher Abtheilung nicht gestehen lassen will, und ihro Excellenzen recomendando et intervenendo, jedoch ohne Leistung einiger Kosten, um Beytritt ersuchen sollen.

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 14.

vid: Testaments Execution, p. 1194.

Swanenberg
vid. Scripta equestr. p. 1188.
Swejer (Gottlieb)
vid. Collectation, p. 305.
Gravamina, p. 469.
Spolien
vid. Justiz von den, p. 548.
Landfriedens, p. 571. 583.
Stadion (von)
vid. Collectation, p. 260. 290.
Synod, p. 1171.
Graf Wilhelm von Stadion klagt gegen Johann Hellenstein, Hans Heilmann von Neyperberg, daß dieser bei dem Kammergericht eine Komission von J. Majestät zu Vollziehung der Aufnehmung und Abtretung seines Gütles erlangt habe, wovon sich derselbe pro cassatione einzukommen, angemaßen und dem processum wird, ihm allenfalls Exmotoriales pro maturanda justitia und im Verbund mitzuhelfen, wie es bei dergleichen Vormundschaften wegen Verwaltung und Abtretung der Güter an den Pflegsohn bis der Mündigkeit gehalten werde, und sonderlich prüfe.
Rec: d. d. 12/22. Sept: 1592. §. 7.
Stein (von)
vid. Collectation, p. 230.
Intercessionales, p. 535.
Probsdorf, p. 536.

Stadion

Stain (von)

vid: Stain, p. 541.

Vom Herrn Diebold von Stain wird auf sein Begehren Interessionales an Kaiserl. Hof 6 in seinen Irrungen mit seinen Brüdern gantzverworffen.

Sec: d. d. 29. Jun: / Jul: 1597. §. 11.

Herr Dietrich von Stain verfällt wegen des Todtschlags an einigen Unfall ein Verbrechen an die Herren Agnaten.

Sec: d. d. 20/30. Nov: 1651. §. 19.

Herr von Stain verfällt ein Interessionale an Kaiserl. Hof pro debiti.

Sec: d. d 19/29. Sept: 1655. §. 5.

Stein-Callenfelsische Baronat

vid: Vormundschaft, p. 1377.

Landesherrschaft

Vor Kaiserl. Hof dem Fürstl. Fürstenbergischen Corpori per Resc: d. d. 18. Nov: 1717. von dem — an Ihren Gebrüdern Freiherrn Gottfried und Wilhelm Otto v. Stein nur conferirten Baronat und Prädicat: Wohlgeboren, mit der Ernennung, Kaiserl. von Gottmar genannt Rabbach von Lindenfels: Majestät.

Sec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 23.

Statutum

vid: Gaisbuch, p. 126.

Renunciatio, p. 1113. ff.

Successio, p. 1328. ff.

Staufeneck
vid. Collectation, p. 269.
Schmid, p. 1175.

Steinbach (von)
vid. Nachträge, p. 898.

Sternenfels (von)
vid. Limburg, p. 557.

Die wegen verschiedener Verbrechen an die Reichsritterschaft abgeordnete Kaiserl. Commissarii erlassen wegen der den Herrn von Sternenfels von ihnen Walther, Bernhard von Sternenfels, auf sein devolvirtes Lehen, Promotoriales.

Rec: d. d. 16/28. Maii 1601.

Inhaltem Herrn von Sternenfels von den Intercessionales an Kaiserl. M. gegeben.

Rec: d. d. 5/15. Sept: 1605.

Was deswegen angebracht worden, und darüber in Antwort eingekommen, hat Herr v. Manzingen zu referiren übernommen.

Rec: d. d. 16/26. Apr: 1608.

Es werden abermal Intercessionales an den Kaiser und ein Schreiben an den Herrn Reichshofrath Wachen von Wachenfels emanirt, auch sollen der Agent wegen dieser Post erinnert werden.

l. c. in fin:

Den

Sternenfels (von)

Hr Hanß Bernhard von Sternenfels wird, wider in Sachen gegen Georg Christoph von Sternenfels, die Abfindung der Lehen- und eigenthümlichen Güther betr. von dem Hof Commissario moderirt, und bis ad conclusionem causae gütliche Compromiß einer Absonderung an das Cammergericht genommen, sine communi an Costen erkannt.

Rec: d. d. 13/23 Nov: 1652. §. ult:

Solches gestrichen, mit dem Beding, wann einer oder der andere von den Herrn Commissarien solte gestraft werden wollen, andere Expensa vorzuschießen an dessen Statt zu verordnen.

Rec: d. d. 9/19 Sept: 1654. §. 28.

Stetten (Wittgrafschaft)

vid. Alienationes, p. 711.
Retractus, p. 1136.

Stetten am Kalten markt

vid. Alienationes, p. 109.
Collectation, p. 295.

Steußlinger

vid. Hornberg (von) p. 410

Stifter

vid. Attestata, p. 129. ff.
Lamentata, p. 146.

p. von der vorgeschlagenen Conjunction der Reichsritterschaft mit Hanßlohn:

vid: Verbindung, p. 1358. ff.

1201.

S.

Stifter

2.) Daran erfolgung und bei der Stiftung einigen
vorsätzlichen Interesse - auch von der Kirch
pflegschaft Nachforschung - Ob Pfarrer bestä
tigt - Ob Patronus Präsentation - an Franken und Schw.
dem verlassenen Vermögen wegen der
Niederländischen von Adel in Urbe Romana
allerley Verordnungen, dem gegen die Ord.
vorgenommene und neuerlangte Statuta &
Privilegia in die Oberländische Diöces
einzudringen;

Rec. d.d. 8. Febr. 1580. §. 1.

Anlangen an Kaiserl. M^t. die angemaß.
so päbstliche Executores und das Domka-
pitul zu Mainz, von auf den Fraudungen
gefallen ist und von Ihnen noch gefal-
len wird, schreiben zu lassen, und die R.
so dem Herrn Landgrav von Leuchtenberg
ohnlängst an das Kaiserliche Hofgericht gege-
geben wird, in aller Pflichtmäßig Re-
mon nachdrücklich schriftlich empfehlen
werden.

l. c.

Davon soll auf Herr Marquard Bischof
zu Augspurg und Compropst zu Bamberg
durch Herrn von Rain mit Zuziehung
Titul Herrn von Redwitzen ge-
legenheitlich avisirt werden, wie
auf die übrige Anlangen beyl.
das Concept gnädigst Ihnen stehen und

Pfister

Stifftes

1 Daran Besitzung- und die Gerichtsbarkeit zwischen Klüsterfahrerstr- und von der Linden Mauer gegen Rheinzabern

Dietrich Schenk zu Ellen.

Rec: d. d. 8. Febr: 1580. S. 1.

Die Steinische Pfarrerstelle wird gestellen. Ad. vocat genommen.

1. c.

Dem neuerwählten Bischoffen von Mainz sollen nun schon jüngsten Correspondenzen gratulirt und zur Abstattung der gewöhnlichen Glückwünschungen die Gebühr gebeten werden, welche Ordnung noch in einem besonderen Schreiben auf Stein will.

Rec: d. d. 11. Jun: 1582. S. 2.

Zu dem Bischofkampten und bei andern obrigkeitlichen Gerichtsständen wollen zum Vorjüng und Einstand allerley obrigkeitliche Verordnungen gepflogen und eingeführt werden, weswegen an den Herrn Bischoff Kampten und die Frau Aebtissin Schreiben zu erlassen werden.

Rec: d. d. 19/29. Apr: 1594. S. 10.

Wasmaßen Vergnügt Ursprung ein adeliges Capitulat und Bischoff Georg Hannß über übrigen Inspizen adeliche Capitulaten, und beinebens, wie dass dem jüngsten Einrichtungen sey gradiert

§.

Stifter

Jenen Besitzungen und das bischöflich- weltliche Interesse- auf von der Bischöflich Bamberg'schen Regierung 24 Pfarrgeistlichen Personen in Canonicate zum Nachtheil des Hochstifts zu Theilen gegeben worden. Ungeachtet einer Reclamation an den Churfürsten zu Mayntz erhielt- und sonach das Kaiserliche Hochstift Bamberg von Allem zu rechtlichen Besitz kommen wird.

Rec: d. d. 14/24 Junii 1809. §. 11.

Das vorgesetzte Amt Pilsenstein der geistlichen Güter solle wegen Frauenwald, Ebersdorf oder Gnadenthal, Reichenbach, Pirkenhammer und andern Eisenwerken und Gebäuden, so wie in Ansehung des Stifts Obernsorf, wann dieses reformirt würde, getrennet werden, damit selbe wieder mit weltlichen Personen besetzt werden möchten.

Rec: d. d. 13/23 Jan: 1811. §. 31.

Zum Behufe des Reichs Adels Lehnsgerichts in katholische Stifter unter mehrere Directorien ein Beitrag mit Franken und Schwaben vertraulich communicirt, und allenfalls von verschiedenen katholischen Häuptern, mit dem Kaiser, der Krone Bamberg und Würzburg an den Fürst Primas Excellenz extrahirt, und solche von Donau unter gemeinschaftlichen

Fürstenz

Stifter

Jenen Erörterungen sind das bisherige rein Ritterschaftliche Interesse, nemlich von der Reichsritterschaft nachgesuchte Bestätigung p. bloß

stätigung erlangt werden sollen.

Rec: d. d. 3/13. Aug. 1641. §. 7.

Ob in fränkischen Stiftern wenden statt adlicher- Ehrenpreister und Canonen-Stifter aufgerichtet, wie bey dem Collegio der Ritterschaft im Canton Odenwald zugelassen; vorbey zugleich von diesem Canton gute Reformation ohne des Collegii Fundation p. an das Directorium eingestellt werden sollen.

l. c. §. 8.

Diese Angelegenheit wird auf einen allgemeinen Correspondenztag verschoben.

Rec: d. d. 19/29. Jul: 1642. §. 7.

Die einige Reichsritterschaft wird wegen gehabter Exceptionen von Directorio wegen gefertiget.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1651. §. 31.

Vom fürstlichen Stift Kempten will man die Bitten der Ehrenbürgischen Ritterschaft Canton Odenwald verfassenden Inhalts, sie wollen assistiren, damit die gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden verhängte Acht möge aufgehoben, der wenige Rest-Stand eingebracht, auch die Reichsritterschaft und ihr Recht obsiegen, ninum iure praecipuo et possessione vel quasi privative recipiendorum Mobilium usurpiren und;

§.

Stiftler

Seine Anforderung und das diesfallsige einst
zu Abtragende Interesse - anstatt der Einstand
Competenz nachgesetzte Bestrafung betr.

Ende da nächst eine Anzeigung in Person
gehalten worden sollte, so wurden die Heissen
von Heusberg und von Hornstein darzu
deputirt.

Sec: d.d. 11/21. Nov: 1668. §. 9.

Im Collegio Capitul: solle in
causa Nicolaus Provision gegen Herrn
Antoni Sebastian Binding von Wiesb:
und die darüber ex L. Assamari ergangene
Churfürstl: Mainzische Relation eine
mündliche Abstimmung und bey verbleibenden
Zeiten eine mit einigem angesetzten
Vorbescheidung vollstreckung an Hand
genommen werden, damit das jetzo
gesetzte Präjudiz vermieden,
und unnöthige Subjecta nützgeschafft
bleiben, der nöthig- und stiftsmäßige
Briefadel aber bei jedem stiftsbrauch-
baren Rechten und Prärogativen erhal-
ten werde.

Sec: d.d. 22. April: 1678. §. 4.

Daß in ihr Churfürstl: Gnaden und Stifft- und
ritterm: Herren Person ausgenommen
solche dahin stehen Stifft Obrigkeit ein-
verleibt- und die wegen der Stifftmäs-
sig- und Ritterbürtigkeit nachgesuch
Pri-

Stifter

Verrn Besitzung und das Bischöffliche Temporal Interesse – anstehen der Reichsritterschaft Gerechtsame vorgehabte Visitation p. betreff.

Streitigkeiten ob quaestiones secelares allein von den Reichsgerichten entschieden werden müssten, sollen durch den Kayser, Churfürsten Maintz und andere Ober- und dem Stifft zu Bamberg verwandten eingestellet werden.

Rec: d. d. 17/27. Aug: 1680. §. 11.

Das Hochstift, mittelst Reichsfürstlicher Jurisdiction am Fränckischen Creyß zu dem darzu den hohen Stiftern Reichstadt, Kayserl. Anwartung, Exspectativen und Provisionen in mensibus papalibus vacirende Canonicat Reichsritterschaftlicher Familien zu bringen, wird genehmiget, weil es aber gegen Kayserl. Mt. eine Anlag von 100 m. fl. oder 300 Rthlr. erfordert, ad referendum genommen.

Rec: d. d. 17/27 Maii 1688. §. 9.

Damit die schwäbische Reichsritter zu den in mensibus papalibus durch das Hochstift, Anwartungen, Reichsstädt, Provisionen vacirenden Canonicaten desto leichter gelangen mögen, will man mit dem Capitul Dom und Collegiat zu Comburg correspondiren, wie diese Gnade von dem Stift am füglichsten zu erlangen wäre.

Rec: d. d. 15. Dec: 1701. §. 28.

8.

Ritter

Wegen Besetzung und des Stiftsfähigen Ritterhofs Klüfte Gutwasser – auf wen der Ritterschaft Klüfte unserer Stifts Dignitarien gehen?

Am Domkapitul zu Würzburg wird das auf die Ritterschafts Klüfte Gutwasser reflectirte Reichshofraths Conclusum vom 11. Febr: nup: als wenn den Domherrn Patritius per Bullam pontificiam volenti Habilitet ad Canonicatus ecclesiæ Cathedralis Augustanæ subtrahi, zu communiciren, zu dem angenommenen favorablen Anordnungen zu gratuliren und in eventum weiterer nöthiger Intervention zu offeriren befohlen.

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 6.

Über das von dem Mainzischen Domcapitul von Breitenbach s. d. 1. Sept. nup. an Herrn von Hornstein erlassene Schreiben, die von dem Trierischen Domcapitularen Herrn von Ord bei dem Domcapitul zu Mainz wegen Reichshofräthlichen Prozess prätendirte Exemption betreffend mit den übrigen Ritterkreisen correspondirt und überlegt worden, wie man es parte der Ritterschaft dem Mainzischen Domkapitul intervenicndo abstehen wolle?

Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 2.

Auf das Schreiben des Domcapitels vom

§

Stifter

Wegen Besetzung und das bißfallsige ruinöse Capitalische Interesse – auch wegen der Ritterschaftlichen nachgesuchte Dispensation.

Vom 26ten Martii nup: wurde den Commissarien Ritterräthen von Rinsheim und von Hoen Stein aufgetragen, mit Communi via Correspondenz in dieser Sache zu pflegen u. dann mündlich zu referiren, und solches dem Domkapitul in Antwort zu eröffnen.

Rec: d. d. 14. Junii 1738. §. 1.

Ob zwar die Differenz zwischen dem Hochstift Mainz auf der Hochstiften Hamburg und Würzburg einer- sodann dem Hochstift Hildesheim andern Westphälischen Stiftern anderen Theils, die Admission des immediat- alt-, Stiftmäßigen Adels bei dem Hochstift Mainz betreffend, fast Jahr und Tag mit dem fränckischen General Directorio communicirt, worauf noch darinn die Antwort abgewartet- und sodann wegen der begehrten ritterschaftlichen Dispensation eine Replication ertheilt werden sollen.

Rec: d. d. 10. Dec: 1748. §. 2.

Diese Sache solle, wo möglich, also tractirt werden, daß Ihro immittelbaren Reichsadel sich wieder bei dem Domcapitul zu Mainz, noch bey den Westphälischen Stadi-

Stifter

~~wegen Besetzung und ob dieselben eingeborne~~
~~sonsten Ehehaften- auch von der Reichs~~
~~Ritterschaft nachgesuchte Dispensation p. bewe~~
den Domstiftern einiges Vorjudiz oder Ex
clusion zuzuziehen mögen.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 9.

Man glaubt am besten zu thun, wann man
die Sache so viel möglich delatoriis strache
nun- und inzwischen von Bamberg d. 14.
Dorg die zehnwöchige Nachricht erfolgen
wird, ob diese beide Hochstifter mit
Mainz hierinnen gleiche principia fo
ren, welches auf inzuziehen dem Mittel
fränkischen General Directorio zu an
vertrauen resolvirt wird, mit dem Anfan
ge, weil schon circa 1570. & 1579. diese Diff
puncto admissionis ad mediatam al
den Erbeid sei das immediate Dom
stiften in motu gewesen, worüber sam
in dem zuminhaltenden Bericht mit
gesucht werden sollen.

Rec: d. d. 13. Febr: 1751. §. 2.

Man hat bisher Bedenken getragen,
sich in die zwischen Mainz und den Hoch
stiftern Bamberg und Würzburg obschwebende
Differenz puncto admissionis ad Diaeten
das mindeste einzumischen; weswegen man
dem Mittelfränkischen Directorio auf
dessen Beschreiben die Anfrage bei des
selben

Stiftler

Seine Expectanz und das diesfallige mißfäl-
lige Verhalten des Capitels gegen Ihn, aus der Ritter-
schaft nachgesucht. Resolution.

Seine von Euer Hochwürden: Ob und wie weit dasjenige, was dem Stift Wilten, wie mir vorgetragen, zum Nachtheil des sämmtlichen Reichsstands gereichet habe? muß dem Gutbefinden des Domcapitels zu Mainz lediglich anheimstellen will.

Rec: d. d. 23. Nov: 1761. S. v. ad
Propon: 7.

Stiftungen (Privilegia)

Deren Verleihung

vid. Collectation, p. 234.

Herr Baron von Bärtner hat in seinem Testament vom 28ten May 1729. den Fall, wenn seine 2. Söhne und sein jüngster Bruder Herr Hofrath von Bärtner ohne Leibeserben mit Tod abgingen, zu Unterhaltung dreyer mittellosen und etwas Alten Schwäbischen Cavalier und dreyer fräulein katholischer Religion eine Stiftung von 60,000 fl. gemacht, welche Disposition unter Vorbehaltung eines vidimirten Extractus Testamenti ad Archivum, mit Dank angenommen wurde.

Rec: d. d. 17. Jul: 1730. S. 129.

Stockach
vid. Zoll, p. 1123.

Stozingen (non)
vid. Schallenberg, p. 1173.

Wegen der Herrn Hans Marxen von Stozingen zu Bottmansen und Bonwangen und seiner Mitherr ist ein Intercessionale an Kayserl. Mtt. erlassen worden.

Rec: d. d. 16/26. Apr: 1607. §. 5.

Von Vormündern der Töchter Hans Sigmunds von Stozingen wird wegen des Eichbaums zu Gridelingen am Schwarzwald ein Intercessionale an Kayserl. Mtt. erfordert.

Rec: d. d. 8/18. Oct: 1618.

In Execution der Herrn Commissarien von Lützelburg a Stozingen (wegen Schatzung) kan und resolviren Gründen nicht weiter verfahren werden.

Rec: d. d. 7/17. Mart: 1629. §. 5.

Herr Sigmund Wilhelm von Stozingen sollen wegen Hayl. Conf., so von Inspruck ab cadue eingezogen worden sind, genommen werden, muß Möglichkeit an Hand gegangen werden.

Rec: d. d. 2/12. Sept. 1630. §. 16.

Straßen
vid: Jurisdictio, p: 518.

Straßburg (Bistum)
vid: Jurisdictio, p. 513.

Straßen-

Straßenbau- und Reparung

vid. Kreiß, p. 372.

Da von dem Schwäbischen Kreiße die Reparation der Chaussee durchs ganze Land wirklich vorgenommen werden sollte; so wird der Hochfürstl. Hochlöbl. Directorial Collegii von Kayserswerth erfordert, sich bey dem Fürsten zu Mörsburg zu erkundigen, wieviel das Quantum zu Reparirung der übrigen Cantonen Communication seyn wird, um sich gegen alle Imprevue provisionirte Anmerkung gnädigst prospiciren zu können.

Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 10.

In betreff der vorverlangten Reparation will man vorderhand Information einziehen, was für Straßen in diesem oder jenem Kreiß-Viertel angelegt oder reparirt werden wollen, wie da und dorten das Terrain beschaffen seye, auch wie und auf was Art die Communication geschehen sollte? wornach jedes Canton am besten wurde urtheilen können, ob es ihme thunlich und nutzlich seye, sich mit den Kreißorten in einen gemeinsame Communication einzulassen, oder nicht, als welches einem jeden Canton anheimzustellen bleibt.

Rec: d. d. 13. Maii 1750. §. 17.

S.

Straßenbau- und Reparaturs
sache in Ansehung der Verstellung mit Ra
Mühlen zu verfahren, wovon gütl. Offerirung
nun zu erwarten, resol.
Rec: d.d. 12. Maii 1753. ad Rel: 8.
Das Duplicat der Vorstellung ad Rug.
d.d. 11. April 1753. will man nochmals Bericht
ben und nach Beschaffenheit der Sache nach Billig
und Möglichkeit communiciren.
Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 39.
Rosser hat bey 30 Jahren über 30,000 fl
verwendet, und will deshalb ein Ca
pital Mayß einen besondern Zuzug
thun.

Streitigkeiten
zwischen den Schwäbischen Cantons
deren in Hechingischen Landen wohnenden zu
ständigen Entscheidung betreffend.
Rec: d.d. 3/13. Aug: 1641. §. 23.

Strompeter (von)
vid: Brodigi, p. 975.
Wegen der von Strompeterischen Ehe
standsStreitigkeit hat Rosser dem Prozeß
vom Kauf zu lassen für nöthig an
gesehen.
Rec: d.d. 18. Sept: 1775. §. 10.
Ein Herr von Strompeter wolle in
seiner Ehesache Enlagen mit communi
con-

Stuͤrmfeder (von)
consilio interveniendo assistirt werden.
Rec: d. d. 4. Jul. 1721. §. 12.

Sublevation anderer Cantone
vid. Contributz, p. 921. ff.

Subsidia charitativa
vid. Allegatio, p. 28. 29. 48. 92. 70.
Cassa, p. 157. 160. 163. 164. 196. f.
Collectation, p. 236. 238.
Militaria, p. 680. ff.

i.) Von dem die Catholischen Modo tractandi contra die Reichsconstitutiones &c. mit den Kayserl. Commissarien überhaupt:

Wann Charitativ-Subsidien zu sammlen gut sind, so klagen die Catholischen Bothen mit einander, wie schwehr es halte, die Catholischen zu correspondiren.

Rec: d. d. 23. Febr. / 3. Mart. 1611. ad j.

Wegen vorfallenden Kayserlichen oder andern Hülffs-Forderungen an Volck oder Geld, solle kein Ort, weniger ein Viertel, sich praecipitiren und damit an andern vorgreifen und praeiudiciren, sondern solle es mit den übrigen Bitterthaisen communicirt werden.

Rec: d. d. 9. Sept. 1654. §. 26.

Die Bitterthaise haben sich anheischig gemacht, wann ihnen Kayserl. Majestät ansinnen thäten, ihnen zu gestatten, die Catholischen jederzeit zu-

§.

Subsidia Charitativa

Von dem desfalligen modo tractandi mit d
der Ausschreibenden Fürsten und mit den Kayserl
Commissarien überhaupt.

wird sich Reichs-Gutachtlich zu erklären.

RAbsch. ad Rec: d.d. 15/25. Maii 1681.

Daß Kayserl. Majestät Allergnädigst einen zum Behuf
angeordneten Commissarium ex Gremio des
Creyß-Cabinets, wie vor diesem, jedesmal in
Kayserl- als Principalen Nahmen, mit den
3. Weltlichen Creyß-Ständen insgesammt um den
freywillige Charitativen Subsidien handlen
lassen mögten, sollen besonders angewiesen
gemacht werden.

Rec: d.d. 19/29. Maii 1686. §. 8.

Zu nächstem Vorschreiben dienet, daß man trachten
solle, daß, wo möglich, auf Kayserlichen
Charitativ-Subsidien durch mitverordnete Commissarios (vid. V. Abt. Rec:
de 29. Maii 1686. §. 8.) in loco tractirt-
und die Assignationes an niemanden
dort, als an das Commissariat, gethan
werden.

Rec: d.d. 19. Junii 1715. §. 1.

Allerhöchst Ihro Kayserl. Mayst. wollen
quoad modum tractandi in §.
l. c. §. 11.

Von dem Modo tractandi s. weiter

Rec: d.d. 30. Jun: 1734. §. 1.

Rec:

Subsidia charitativa

Von dem diesfallsigen Modo tractandi und der Reichsmilitzverfaßung und mit den Kayserl. Commissarien überhaupt:

v. unten

Rec: d. d. 12. Aug: 1714. §. 283.

——— 26. Jun: 1719. §. 11.

2.) Von dem diesfallsigen Matrikularfuß der Reichsmilitzverfaßung überhaupt und den deßwegen mit den Kayserl. Commissarien:

v. auch Matrikularfuß.

Dann weln Ihr Kayserl. Majestät zu Wien zu wissen, ein gnädigstes Kayserliches Original Decretum, den praetensum subsidium charitativum, mit.

1 Plen. ad Rec: d. d. 29/29. Mart: 1688. in pr: vid: Delegatio, p. 115. f.

Worauf nunmehro das Kayserliche Decret d. d. 14ten Februar, worvon Ihro Kayserl. Majestät ein Exemplar, samt Dero monatlichen beilegen, auch andere Reichs- und Kayserl. Decreta auf Hochgedachtes Dero Schwäbisches Creyß Contingent, für jeden Monat 200. fl. an Geld oder Cogirung zu bezahlen, und, wie derselbe in dem Schwäbischen Creyß Tag introducirt worden, für jeden Römer Monat noch besonders 100. fl. darzu beizutragen, mit communicirt;

Rec: d. d. 17/27. Maii 1688. §. 1.

§.

Subsidia charitativa

Von dem die Reichs-Matricular-Hülfe
der Kreis-Stände überhaupt und die Hülfe
dieser Stände insbesondere:

vid. Exam: Reichsgrundsätze, p. 1068.
Item, p. 1383. f.

und sollen die Stände andern Kreisen,
ihres Theils gleichmäßig ein gewiß Pauschquantum Matricular auf Zeit zu nehmen,
daß jährigem Correspondenz-Tag mit
endlich verstanden.

Rec: d.d. 17/27. Maii 1688. §. 1.

Die Schwäbische Kreis-Constitution nimmt,
daß in dem Accord wegen der Matricular Anschlags die Classen beisetzen zu
lassen gänzlich vorbehalten sollen: " der Be-
" trag der 200. fl. für jeden Römer
" Monat die Reichs-Kreis-Casse in Ehren von allen übrigen Personal- und
" Real-Oneribus und Kreis-Dienstbarkeiten
" Gütern inskünftige befreyet, seyn
" solle."

l. c. §. 7.

Man will nun eine Kaiserliche Verfügung
solliciren, daß die Ritterschaftl. Stände
jedesmal nach den Reichs-Versammlungen Ernennung- und der Zahlung den
27ten Heil. jahr der Römermonat auf
900. fl. gesetzt werde, wie die Kaiserlich Leopoldinische Resolution de
1688.

§.

Subsidia charitativa

Von dem diesfälligen Matrikular-fuß der Reichsritterschaft überhaupt- und der Ufrankischen insbesondere:

1688. bezahlt.

Rec: d. d. 8. Febr: 1713. §. 2.

Die einmüthige fernere über alle Proportion und Vermögen gestaigerte Charitativa sollen auf den alten fuß zurückgebracht- und die billige Proportion gegen den Ufrankischen anschlag zu observiren gebeten werden.

Rec: d. d. 19. Jun: 1715. §. 11.

Die einbehaltung des so genannten vorbehmen Matrikularfußes zu entrichtender Subsidiorum hat sich Herr Collegatus Francisco von Ulm selbst angelegen zu lassen, und an seinen Principalen Orten mehrers anzuhalten zu erklären, wie gleichwohlen selbige Corpori falle, daß Kaiserl. Maj. sich an die Rescripta und Decreta Dero glorwürdigsten Herrn Antecessorum, als die rechtskräftig und confirmirte jura et privilegia nicht in solche Contestation gezogen, noch hierein lassen wollen.

Rec: d. d. 9. Junii 1717. §. 4.

Einen weitern Beschluß wegen des Matrikularfußes und Vermeidung alles Präjudizes sind-

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 3.

§.

Subsidia charitativa

Von dem diesfälligen Matrikular Fuß über Cavallerie überhaupt- und die Pferde dieser Waffe insbesonder:

Von dem in Vorschlag gebrachten Proportionalfuß will man abstrahiren und die Confirmation des 1688. conferentialiter anbegehren und allergnädigst recommendirten Quanti matricularis anmassen.

Rec: d.d. 6. Aug: 1717. §. 4.

Man will diese Sache zu bequemlichern Zeiten anbringen.

Rec: d.d. 11. Febr: 1718. §. 6.

Der Vorschlag der Ulmischen Gesandtschafft, daß, anstatt der bisherigen Cavallerie Cattone praestandorum subsidiorum charitativorum ein zwischen Matrikularsproportion mitainander vorgeschlagen solten, wird unter die tempora, wo es thunlich gehalten.

Rec: d.d. 27. Maii 1718. §. 2.

3.) Von denen Remunerationen der Generalen, die zu Subsidial-Tractaten deputirt werden;

vid: Deputatio, p. 29. 1.

4.) Wenn – von Zeit zu Zeit vorfallenden Pässen gleichstehen Subsidien selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

Die Gesandte der 4. Evan. Cantone copiren nun unterm Dato 23 Aprilis, um sich gegen

Subsidia charitativa

Wenden von Zeit zu Zeit auffallende Begebenheiten gleichsam den Subsidien selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

gegen die Kaiserl: Commissarien wegen einer langsam Türkenhülfe zu erklären.

Rec: d. d. Dienstag post St. Vit. 1545:

Was diesfalls gehandelt und geschlossen worden, solle jeder Gesandte seinen Mitstandsgenossen berichten, und hierauf von jedem Winkel auf Dienstag nach St. Bartholomäi Gesandte nach Hagenau abgefertigt und passend das nöthige berathschlagen.

Rec: d. d. D. post St. Ulric: 1545. §. 1.

Insonderheit sollen die Lauingische Gesandte, welche bey dieser Gesammtberathschlagung nicht gegenwärtig gewesen, das Protocollum ihren Mitstandsgenossen lesen und deren Gesinnung den Gesandten der übrigen Winkel auf obige Zeit zu hinterbringen, wenn sie anderst hierzu Befehl haben zu halten aufgefordert sind; imgl. sonst alles, was zu Hagenau beschlossen worden, an Lauingischen Hof communicirt werden.

l. c. §. 2.

Da der Kaiser sich wegen der Türkenhülfe an Spanien und Lauingen besonders gewendet, sind auf solches überein-

S.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit aufgelaufenen Ob-
ligationen gegen Ihre Hochfürstliche Gnaden, und
dahin vorgekommenen Umständen:
Klärt sodann, eine Reichsgutachtliche Antwort aber nit
nöthig sein: so fällt Crainzgau dafür, daß
diese vorläufig abzuwarten – und sofort
wegen des weitern Rathschlags mit
einander zu communiciren seyn
möchte:

Crainzgauische Erklärung Schreiben
d.d. 15. Aug: 1565. ad Rec: d.d. 2. post Assu-
rie: d. ai:

Die 4. obern Kantons erwarten dermahl
die weitere Erklärung des Crainz-
gaus.

Antwort Schreiben der 4. obern Kantone
d.d. 4. post St. Bartholo: 1565. auf ange-
hende Crainzgauische Erklärung:
Der Kaiser verlange eben seine Commissarios
Joh: Wilh. von Pfad, Obristen Schenk von
Limpurg und Dr. Hannibal Hung, wel-
che sich wohlersam mit einem Creditiv
Schreiben legitimirten, eine Hülfe wi-
der den Türken und den Adelen, mit
einer Ausmeß Pfund auf 4. Monath.
Rec: d.d. 22. Aug: 1565. a., in pr:
——————— b., in pr:

Ein Ehrsame Eidgenossische Botschaft erklärte, sich
hierauf

8.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit außerordentlichen Beysteuren gelieferten Vorschüssen, solche, und dabey vorgekommenen Umständen:

Herrnsh. muß zuvor einige alten Instruktion zu einer Collecte von 18000 fl. auf 600 Pferden auf 8 Monate, binnen Monatsfrist, welche jetzo von den Viertels Einnehmern aufgebracht- und sonsten von den Viertels Verwandten zu bestimmter Zeit entrichtet, auf den 23. Nov. zu Ulm gegen Zubenachrichtigung beisende Vorspannen de non praejudicando von jedem Viertel nach seiner Taxa bezahlt werden solle;

Rec: d. d. 22. Aug: 1565. §. 2. a.) et b.)

Dabei hat die Ritterschaft Ihm Einschlüge Vorsehung, wenn auf gleichmäßige Weise mit Hülfe beizutragen.

l. c. b.) §. 3.

Ein hiesiger Fuhrknecht soll von 8/m. fl. Kosten 3/m., Pferd 3/m., Hafer 2/m. und Heu von 2/m. fl. zu bezahlen.

l. c. a.)

Davon bittet die untern 4. Viertel um Moderation, seine übernommene 8/m. fl. welche aber bezahlt auf seine Mitverwandte anzuweisen.

Rec: d. d. 25. Sept. 1565. §. f.

8.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit aufkommenden Ungnaden gottseligen Andenkens, und dabei vorgekommenen Abhandlungen.

Johann Rudolf Flehing, legitimirt pro Nomine seines Vaters, Landvogts Georg Flehing, zu Rosenburg, Inhalts Kaiserlicher Befehlung gefallen,

Rec. d. d. 29. Sept. 1566. §. 2.

und ungefehrlich die moderirte 18000 fl.

l. c. §. 3.

gegen Entrichtung einer Recognition,

l. c. §. 4.

erlassen, gemäß der Quittung und Absolutorium, so darüber zu ertheilen sein,

l. c. §. 8.

und einer Kaiserlichen Befehlich, sowohl seine Mitgelind von dieser bewilligten- und der Beschwerden Anlagen zu entrichten, sondern solche gänzlich abzuführen sollen;

l. c.

Dass will die Ritterschaft mit Moderation abtragen noch inmaßen, und selbige verschonen; dass Ihro Hochfürstliche Gnaden mit Einwilligung andern des Corporis und den damit incorporirten Ständen bedrohet werden.

l. c.

Der Kaiser begehrt etwas, seine Commissarien

Subsidia charitativa

Von den zur Hülfeleistung auf Kaiserliches Requisition gehörigen Präsidien, absonderlich wo Mangel vorgekommen Umständen:

vom Grafen Friedrich von Oettingen und Hans Adam Freiherr von Wolkenstein, eine Fuhrung, vorgab sich zwar als Lehnsmann genugsam auszuweisen, ihrentwegen aber mit der Beysteuer und Contribution verschont zu bleiben.

Rec: d. d. 18. Sept: 1636. in pt:

Seine Anlangen, daß sie in eine Collation, allenfalls auf Reception des Corpus Catholicorum von sich geben möchten, stehe bleiben aber bis dahin Entschließung,

l. c. §. 2.

schreibt jedoch an Donau, und begehren, daß dieses Quartal binnen 8. Monats, eine Hülfsumm übersende,

l. c. §. 4.

und beschließen, daß alsdann auf jedem Quartal 3. Römische Monat auf den bestimmten Tag mit sonderlicher Vollmacht abgeordnet werden sollen,

l. c. §. 5.

wegen der Pagen Alleg Kosten, wie es dasselbe die ihrige zu halten gemeint.

l. c.

Zu Fortsetzung der Handlungen sind der Graf Friedrich von Oettingen und Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Subsidia charitativa

Newen- von Zeit zu Zeit auferlegten Beysteuren gelüsten Vnderthanen selbst, und dabei vorgekommenen Vmständen:

Johann Hagenmüller von dem Keiserstuel

Rec: d. 2. 7. Nov: 1566. in pr:

Worauf von der Obambtischen Rechnung 52 semel pro semper 6200 fl. verwilligt worden,

l. c. f. 2.

Ist nunmehro Herrn Commissario endlich zugestellt worden.

l. c. f. 6.

Darüber Rem solle, wo möglich, auf den 13. Novembris beschaffet, und, wenn man darzu gefordert, gen wird, solches dem Herrn Gra- fen und dem Landvogt Hohenegg zu gemel- det werden, damit Kaiserl. Mt. zu dem Empfang jemanden möge abordnen kön-

l. c.

Dieselbe muß durch Handen von Anstoß gestellt, und zudem gute die 1. Mo- natliche Königliche Summe der Vbermaß diese dem Domänen Rentmeister zu wissen thun.

l. c.

Der Landvogt Hohenegg stellt zu Lossung sich Geld den Caesar Hainden mit dem Revers ab,

Rec: d. 8. Febr: 1567. f. 1.

Der aber zu rechter Rem gebetten

8.

Subsidia charitativa

Von dem von Zeit zu Zeit auflaufenden Reichsbedürfnüssen gleich andern Subsidien, selbst zum Theil nach vorgekommenen Umständen;

wird.

d. Rec: d. d. 8. Febr: 1567. §. 5.

Daß sich die ganze bewilligte Summa ab Mangel der Anordnung eines Quartal Manuals & Monatlichs nicht völlig eingehalten worden können;

l. c. §. 7.

vid: Kam: Collectation, p. 211.

Verbringung der polizey Ordnung vollzogen und dem Reich zum Besten gereichen sollen;

l. c. §. 3. 4. & 5.

Das Exhibitum zu Kayserl. Mayestät wird zu dem Landvogt zur Verfügung übergeben.

l. c. §. 5.

Das hierüber Kayserliche Inscription sowol wegen des Excesses, als der Mandata, so eingekommen.

Rec: d. d. 26. Apr: 1582. §. 2.

Der Kayser verlangt Rath, eine Commission eine Hülfe, die Nothdurfft aber selbe für nöthig, worüber sich Churfürstl. Gesandte darüber zu vernehmen;

Rec: d. d. 21. Maii 1577. §. 6.

§.

Subsidia charitativa

Wan ihm von Zeit zu Zeit außerordentliche Auflagen gebrauchen Subsidium selbst, wie vorgekommenen Umständen;

Worauf alle Stände wiederum zusammen kommen, die sowohl eine Matricul und eine Taxt vorschreiben, und solche den Kaiserlichen Commissarien übergeben wollen.

Rec: d. d. 21. Maii 1577. §. 6.

Da ihm von Kaiserl. Mtt. verordnete Contribution den Ständen überschrieben, stand und gefällig vorgekommen: so wollen solche Kaiserl. Mtt. in einem ihnen den Commissarien Deputirten zu machenden Decret außdrücklich vorgestellt sind

Rec: d. d. 9. Sept: 1577. §. 1.

dieser Bericht binnen 14. Tagen jedem Theil Endschaft zu weiterer Verabschiedung zugeschickt werden.

&c. &c.

Inzwischen wurde verabschiedet, daß von Zeit der Ritterschaft dem in der Matricul bestimmten Anschlag so Christ sind nur per modum contributionis nicht einzulassen, sondern dem Herkommen nach sich gegen einen Kaiserlichen Decret zu einem Gnaden-Dienst, aber einer gewissen Summ,

rem-

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Reichstäg. Versammlungen gleichsam Subsidien selbst, u. dabey vorgekommene Umstände:

anno 60000. fl. solche in 4. Jahren zu bezahlen, zu verwilligen;

Rec: d. d. 9. Sept: 1577. §. 1.

auch, um mit den kaiserlichen Commissarien vollends abzuhandlen, auf den 1ten Novemb. wieder zusammen zu kommen, und jenen da von Nachricht zu geben.

l. c.

Diese Erklärung wird den kaiserlichen Commissarien förmlich zugestellt,

Rec: d. d. 4. Nov: 1577. in pr.

welche nun damit zufrieden sind, und solche an Kayserl. Mt. gelangen lassen wollen.

l. c.

Von der zu Bezahlung dieser Subsidii charitat: gemachten Umlage

vid: Collectation, p. 206.

Der Kayser fällt die bewilligte Subsidien für zu gering, und verlangt auf 6. Jahre jährl. 25000. fl.

Rec: d. d. 10. Junii 1578. in pr:

Nachmalen Remonstrationen haben gegen die Subsidien und daß dazu zu verstehen, die bewilligte 60000. fl. in 3. Jahren zu bezahlen, und solche die Stadt

1729.

8.

Subsidia charitativa

Von dem – von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Requisition gelaistenden Subsidien, selbst und etwai vorgebenden Umständen:

Commissarii ad referendum genommen.

Rec: d. d. 10. Jun: 1578. in pr:

Der Kaiser ist damit zu befriedigen, die Abgesandte aber instruirt sich gegen den kaiserlichen Commissarium dahin, daß sie das erste Ziel auf Michaelis anzunehmen, weiter Vertrösten nicht zu belangen haben, will aber pollesso auf Simonis et Judae in Ulm gegen Bezahlung.

Rec: d. d. 16. Sept: 1578.

Die von dem Kayser bewilligten 60 M. fl. sol, inmaßen in dem 1563ten Jahr zu bezahlen modo, Domus 20000 fl. 10. xr, Colner 10000 fl, Nider und Obersachsen 10000 fl, Franckhen 6000 fl. 10. xr, und Bayern Allgäu Landen 6000 fl. 10. xr. zu übernehmen, und jedes Viertel, einen Theil an dem ersten Ziel von 20 M. fl. den 28ten Octob. in Ulm zu erlegen.

l. c.

Domus soll, sich hier zu sein angelegt, worzu man sie vertrösten kunnte – und wann sich ein andere Gefahr, dem pollesso für die Bewilligung einen Stillstand, zu- und Gleichheit zu halten kunnten

solle

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Kayserliches Ansinnen gereichten Subsidien, absonderl. dabei vorgekommenen Umständen:

solle.

Rec: d. d. 16. Sept: 1578.

Hab extract p. Sab Rubro:

Matrikularbuch, p. 668.

Dem von dem Kayserlichen Commissario Flehung abgefertigten Georg Liebegal Quittung auf eingeschickter Kayserl. Resolution und beschehene Flehung Ratification, Copeyen jedem Viertel Copia mitgetheilt worden, das erste Ziel mit 20000 fl. bezahlt, und jenem wegen der Münzsorten und anderer Posten halben geschrieben.

Rec: d. d. ult: Oct: 1578. §. 1.

Das dem 2ten Ziel solle von jedem Viertel seine Gebühr auf O. post Martini 1579. nach Ulm gereichet werden.

l. c. §. 2.

Da Nördlingen und Reutlingen mit ihrer Gebühr an dem 2ten Ziel die 60/m fl. nicht gehalten, sind: so wurde befohlen sie zu gedulden, doch sie solche binnen Monatsfrist hin in Ulm erlegen – zuvor aber Bericht von dem Ihrigen Gehaltenen – und Bericht solcher beiden andern Viertel zu gewarten sein solle.

Rec: d. d. 18. Nov: 1579. §. 1.

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserl. Ersuchen gelei-steten Subsidien selbst, u. dabei vorgekommenen Umständen:

Ungarn und Kayser haben zu gleichen Theilen summarum ihre Ausgabe bezahlt, und diese hat das Geld unpartheyisch dazu contribuirt.

Rec: d. d. 18. Nov: 1579. §. 2.

Die Publicirung des 3ten Ziels wird auf O. Post Martin: 1580. verschoben,

l. c. §. ult:

und würklich verfügt.

Rec: d. d. 16. Nov: 1580. in fin:

Der Kayser verlangt drey Kaiserl. Commissarios, zu Abwartung der Hungarischen Granitz-, einen Commissarios;

Rec: d. d. 3. Sept: 1585. §. 1.

Ungezogen bescheiden wird, daß die Räthe ihre Mit-Verwandte hierüber vernehmen, und ihnen Entschluß an Hand geben sollen.

l. c. §. 2.

Sonn erklären sich hierauf gegen den gnädigsten Anlaß zu $\frac{32}{m.}$ fl., solle in 4. Jahren mit jährmaligen $\frac{8}{m.}$ fl. zu bezahlen, und verbleiben auch dabei, ungeachtet der Vorstellungen der Kaiserl. Commissarien.

Rec: d. d. 12. Mart: 1584. in pr:

Kayser

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Hailtz Zeit anstehenden Anlagen zu leistenden Subsidien pleib, und dabei vorgekommenen Umständen:

Cassa villichsein, und sollen die übrige Tax, daß der abwesende Contingentische Antheil pleibt, einstweil reluiciert werden, worbey ihnen pleibt zu bescheiden wird.

Rec: d. d. 12. Mart: 1584. in pr:

Wan jenes Pünnte unter den Puncten eingelangt worden, s. Matricul-Anschl. p. 664.

Die Subsidien zu steuern auf die kommenden Reichstäg obige 4. Jahr auf 8, und wollen auf nächst Michaelis der Termin zu Zahl verlegen.

l. c. §. 9.

Alle Rückstand, außer Irrungen, sind bereit, ihre Gebühr zu bezahlen;

Rec: d. d. 5. Nov: 1584. in pr:

worbey letztern terminus auf den 6/16 Dec. zu letzter Bezahlung anberaumt wird.

l. c.

Bezug, Cassa und Register sind vorgelegen ihr Latas bei denen.

l. c.

Die Reichsliche Commissarii thun in Ehrst der – mit 132/m. fl. – bewilligten Pitte statt, zu einer neuen Verstallung, worauf die Subsidien pro rata thun, und zum

1593.

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr- von Zeit zu Zeit auf beschehene Ansuchen gnädigster Herren Principalen, selbe und darbei vorgekommene Umstände:

gnädigen, die Hülfe an die Mit-Stände des Reichs zu gedenken zu lassen, worzu auch jedesmahl ein Anlag gemacht wird.

Rec: d. d. 12. Jan: 1585. in pr:

Die Commissarii haben nam: Nöte Cäsaris über Jahr $\frac{22}{m}$ fl. auf 50,000 fl. angesetzt;

Rec: d. d. 20. Jul: 1585. in pr.

Die Anlage aber sich darauf gegen Jahr verklärt,

l. c.

und sind auch bei dieser Verklärung, der fernern Vorstellungen an den Kayserl. ungeachtet, geblieben.

l. c.

Nachstehe sollen die 2. Letzten Ziele jedesmal auf eine gewisse Zeit bezahlt worden.

l. c. in fin:

Rec: d. d. 30. Octbr: 1585.

Der Kayser hat aber blos die Abstellung des 2ten Ziels auf den 20ten Oct: verlangt,

l. c.

worauf auch vorläufig 96 M. fl. 40 kr. erlegt und die Bezahlung des 2ten Ziels mit 1500 fl. binnen einem Monat, so wie von dem abgeschickten Mandatario des Herrn Pfl.

Hengh

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit außschlagt
Beyhülfen ynhalt der Reichsabschid
und dabei vorgenommen Umständen;

[illegible] Beantwortung des Anmuths
daß dergleichen der 3ten Ziels, zu begnügen
[illegible].

Rec: d. d. 13. Oct: 1583. §. 2.

Anno 1500 fl. contingat Nidam, an den das
Wagen geschrieben wird.

l. c. in fin:

Die Erlegung der 3ten Ziels wollen die
Ausschußstädten 2/12. Octbr: wieder in Ulm
zu samen kommen, welches dem Herrn Ge-
sandten notificirt wird.

Rec: d. d. 8. Aug: 1586. §. 4.

Herr Hainz hat die kaiserliche Ver-
leihung und Brief noch nicht empfangen,
und bittet, das 3te Ziel bis zu dem
Einlegung bei Donau zu sistiren
gen; welches ihm von den H. obern Stät-
ten abgeschrieben ist.

Rec: d. d. 13. Oct: 1586.

Worauf Kaufbeuren an die Übergebung
seiner Taxe erinnert wird.

l. c.

Verglichen worden das Kayser Wirth
einen ordentlichen Commissarium ob.

Rec: d. d. 10/20. Jun: 1598. in pt:

§

Subsidia charitativa

Von dem von Zeit zu Zeit auf Reichstägen gebräuchlichen Subsidio contra Turcam.

Welche auf abermahlige Bewilligung ohne vorhergehende Hülfsleistungen von den Churfürsten begehret;

Rec: d. d. 10/20. Jan: 1593. in pl:

Worauf dann ihre Anforderung 12 m fl und endlich 15000. fl.

l. c.

die Georgii gegen gnädigste Abfindung und Caution bewilligten,

l. c.

und hierzu von den andern Churfürsten contingentmäßige Beysteuer zu geben beschlossen.

l. c. §. 4.

Das kaiserliche Deputationsgutachten wird vorgelegt.

Rec: d. d. 24. Apr: 1593. in pl:

Da die bewilligte Hülfe zu gesetzter Zeit nicht fort gelegt werden können, und der kaiserliche Gesandte, wie auch der Abgesandte verständiget ist, dann allen im Abwesen gleich ist: so wird dieser in einem Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg gewiesen, und zugleich ein anderer Tag zur Bezahlung angesetzt. l. c. §. 2.

Nidar

§.

Subsidia charitativa

Von von- von Zeit zu Zeit aufkommende Ersuchen gebrüchten Subsidium selbst und dabey vorzukommen Umstände.

Wegen Kayser und Reichs gnädigen begehrten ihre Katas an Romm, und Hrn. Collegatum sindmalen prima Augusti bei dem Reichswerk zu thun, und pollt jedem Viertel eine Observanz des kayserlichen Vorrangs, sobald er eintomt, zugestellt worden.

Rec: d. d. 24. Apr: 1599. S. c.

Der Kayser begehrt eine Underredung; dahero der 14te May zur Zusammenkunft angesetzt und dem Kayserl. und seinen verordneten Commissariis dessen Notification gethan Worden.

Rec: d. d. 18/28. Apr: 1599. S. i.

———— 17/27. Maii 1599. pr:

Alß man sich hierbei zu ersuchen gebe, wird dessen Handlung d. d. den beliebten Ausschuß Personen Verabscheidung und dabei aber angesetzt, daß jeder Canton auf den pfundten Einzug der Contribution zugleich gedacht sein solle.

Rec: d. d. 18/28. Apr: 1599. S. i.

Die Commissarien ernannte der Kayser den Herrn Landcommandtur der Balley Elsaß und Burggrafen Hugo Din-

8.

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit nöthigen oder
sugnäsen gebräuchlichen Beysteuren, gelds- und
andri nöthigen Umständen:

Kaiser von Hohenlandenberg und Herrn Bo-
naventura Bonelli, wegen sie sigillifi-
mirn.

Rec: d. d. 17/27 Maii 1599. pt:

Da die Eidgnoschaft bey jetzo schwebenden
mit dem Türckischen Bäuchsbann zu-
wachsender Zeit nöthig ein und Hülff kom-
men möchte: so wurden zu Abtrag-
tung einer solchen Summa 300. Pfund
M. K. verwilligt.

l. c. §. 1.

Und wiewol die Gelder zu gemeiner Volcks-
hülffe verwendet werden sollen: so sollen
die Eidgnoschaft, ob diese 300. Pfunde
im Fall der Oesterreichischen Eidgnoschaft
Unter genahnt werden möchten.

l. c.

Nuntius wünscht, damit gänzlich versichert,
oder ihnen ganz Eidgnoschaft zugethan
werden; worauf aber 1301. i. unter
den Cantonen umgefragt und dabei
erschlossen worden, den Anforderen
gemeinen Hülff zu erkennen;

l. c. §. 2.

Welches Nuntius adreferendum nimt.

l. c.

Die

§.

Subsidia charitativa

von Zeit zu Zeit allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät gnädigst bewilligt, und dabey vorgekommene Umstände:

Die kayserliche Praxis werden je länger je kürtzer und einförmiger gefunden, wobey an dem Herrn Principalcommissario mißfällig ein Abschrifft eines ältern Vorschlags und die Abänderung abermahl verlangt, auch seine Rathschlagung aber deßfalls für dißmal angenommen.

Rec: d. d. $\frac{12}{22}$ Jul: 1699. §. 2.

Und obliegen denen Herren Commissariis, dieses Ding darauf Bedacht zu geben und dahin zu arbeiten, damit solche bei der kayserlichen Canzley nach dem alten Style eingerichtet werden mögen.

l. c. §. 3.

Der Canzley ist aufgelegt worden von der Reichshofrathsstube eine Verbesserung und genaue observantz Herrn Land-Comenthur von Hohenlandenberg und den Kayserl. Rath, Principalcommissario und obristen Proviantmeister Johann Christoph Fürstenberg von und zu Heiligenberg zu Commissarien.

Rec: d. d. $\frac{12}{22}$ Apr: 1700. in pr.

Hierauf wurden $\frac{24}{25}$ k. zu Unterhaltung einer besseren Ordnung gegen gewöhnlichen Abzug und Theilung bewilligt. l. c.

S.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf den Reichstag
Deputirten zu leistenden Subsidien, selbst
und dabei vorzu kommenden Umständen.

Dagegen werden diesen Herren Commissarien
eine Erstattung von Klingenberg
kommen wollen.

Rec: dd. 12/22. Apr: 1800. in pr:

Dann 24. m. l. sind verlangt und die gewöhnliche
Anleitung und Kanzel Taxen entrichtet,
welche im Donauischen Kreise vorgesetzt
und den übrigen Reichsstand in Absicht
mitgetheilet werden sollen.

Rec: d. d. 27. Aug: 1800. in pr:

Der Kayser verlangt hinter dem abgeordnete Commissarios gute Empfang
und inständig eine Verehrung von
500. Ducaten auf 6. Monate, ohne Be-
und Rezung, aber den Betrag an Gold,
vorauf sich die Schwäbische Reichsgrafschaft
gegen gewöhnliche Anleitung und
darauf zu 24. m. l. verstehet, welche die
Herrn Commissarii auf recepisse
und sich noch in Ansehung der Zeit
und Worten mit den Herrn Subsidiis
vergleichen.

Rec: d. d. 16/26. Maii 1801. in pr.

Die Cantone Donau, Hegau, Allgau Bo-
densee (auf beschränkt Weise) betref-
fen

Subsidia charitativa

Von Ihro von Haidzabl Zeit auf Reichstägl Ihro Kayserlichen Majestät bewilligten Subsidio, selbst und dabei vorgekommenen Umständen; item ratas an den 24 m. f. zu Wien zu bezahlen.

Rec: d. d. 27. Aug: / 7. Sept. 1601.

Crainerland beschwert sich, und übergeucht mit 3500 fl, mithin 354 fl. 18 kr weniger, als seine Ratta ausmacht, welchergestalten dieser Quantum für seine Prima gutbefindt, und ihme darauf seine Verschreibung zugestellt wird.

l. c.

Vom kayserlichen Commissario werden die bewilligte 124 m. f. gegen der gewöhnl. Reichs Quittung und Verpflichtung behändigt.

l. c.

Die Schwäbische Kreisversammlung macht sich auf ein Gravitirend Subsidium Turcicum gefaßt, sagt dasselbe vorläufig Hinderpossel, als im vorigen Jahre, zu, und beschließt, nach eingelangtem kayserl. Schreiben an kayserlichen Herrn Commissarium auf den 18/28. April:, allen, im Fall dieser daß nicht gelegen wäre, auf den 8/18. Maii nach Ulm zu beschreiben.

Rec: d. d. 10/20. Mart: 1602. p. s.

Die 1/4 jährige Zinsenfuhr wird gegen

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Requisition geleisteten Subsidien selbst, und dabey vorgekommenen Umständen:

Den Kaiserlichen Armee Fund Abteilung betr. 1801. d. 28. Nov. vorgetragen, wahrgenommen, und der Subsidien geleistet worden wird.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1802. in pl:

Der Kaiser verlangt wieder eine Verbesserung Subsidios.

Rec: d. d. 17/27. Jun: 1803. in pl:

Diese machen ihre Proposition,

l. c.

und verlangen 500. Pferde auf 3. Monat ohne Defalcation der Ein- und Rückzug, oder bar Geld dafür.

l. c.

Da nun die Kaiserl. Lande eine namhafte Hülfe auf 4. Jahre immer bewilligt haben:

l. c.

so bewilligt auch der Oesterreichische Kreis wieder 24 M. fl. auf Ziel und Ziel, wie vorher, gegen gewöhnliche Kaiserl. Armee Fund Quittung.

l. c.

Dann verlangen sie noch 23000 fl;

l. c.

Diese bleiben aber bey 24000 fl. l. c.

verlo-

§

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit aufkommenden Beysteuern gnädigsten Subsidien, absonderlich und billig vorgenommen Anmahnung: welche auf die Kayserliche Commissarii und sich annehmen.

Gec: d. d. 17/27. Jun: 1803. in pr:

Wegen der Posten wollen gnädigst die Abschickung mit den Reichsdeputationsmitgliedern Verwalter vergleichen, und das Geld den 30ten Aug: St. V. zu Ulm gnädigen.

L. c.

Der Kayserliche Bayrod und Einleitung sind angekommen.

Gec: d. d. 2/12. Sept: 1803.

Sr. Durchlaucht und Gnaden trostlos begegnen, daß Schwaben gnädigen einmal Hülfe nicht ohne ihr Vorwissen mit den kaiserl. Commissariis einlassen möchte; welches aber zur Zeit nicht für gut gehalten wird.

Gec: d. d. 15/25 Mart: 1804. §. 2.

Schwaben gedenkt sich vor seiner künftigen auf 28 M. f. – jedoch vorzuhalten einzulassen, daß der Calculation die Taxe auf Barcholomäi und der unter sich polsen tag eines Tages bezogen werde, verbunden an die kaiserl. Commissarios zur Reparation zu schreiben wird.

l. c. §. 3.

§.

Subsidia charitativa

Von Jux. Von Zeit zu Zeit auf kaiserliches Ansuchen gelei[stete] Subsidium, Absatz und derley vorgekommene Umstände;

Der Lazaro verlangt wieder einen Commissarios einen Ersatz von 500. fl. [ge]than.

Rec: d. d. 18/28. Apr: 1804. in pr:

Worauf, ihm der Kriegsrath zu 30 m. k. auf 2. Jahr jedesmal auf 6 Martini. allein Hülfte zu reduzieren, erkannt;

l. c.

die kaiserliche Commissarii hingegen verlangten auf 2. Jahr 60,000. k.

l. c.

oder wenigstens 48000. k.

l. c.

Worauf sie endlich die Herrn Absatz, zu einiger Hilfe hinter zu 24 m. k.; ein wenig; nachlassen;

l. c.

welches auf die kaiserliche Commissarii angenommen haben.

l. c.

Item 24 m. k. sollen den 27. Aug. 6. Sept. eingeliefert werden.

l. c.

Den 18/28. Apr: 1804., und für die 3 Jahr hinder 24 m. k. zu einer Zuhülfe

dem

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr, auf Reichstägen Ansuchen gleichsam Subsidium, absque tamen vorigen Umständen:

Vom Kayser vorgebracht, und warum sie gegen das gefährdigten Turcken, Ihrer und Christlicher Ritterschaft Land und Leuthen Kayserliche Hülff vonnöthen, eingerathen worden solle, anbegehrt worden.

Dec: d. 31. Aug: 1604. in pr:
Die Fürstliche Pfalzgrafschaft bey Rhein wird ihr Ansuchen um eine Hülfe auf Reichstag, und selbst klagen, dass sie selbe vonnöthen, ein Reichsgutachten abzuwarten pflege.

Dec: d. 29. Maii 1605. in pr:
Volget Landschaft noch währenden Convents ein; die Landvoigt sind aber diesfalls nicht instruirt, glauben aber, dass ihnen Hülfe an Volck zu prästiren zu gut gehe, und wollen dafür auf den 8/18. Julii wieder zusammen kommen, wozu die Herrn Commissarii beschrieben worden.

d. c. in fin:
Dieses sind Herr Landcommenthur Johann Schenk von Stauffenberg, Herr Hanß Heinrich von Hausen und Herr Marx Conrad von Rechberg.

Dec: d. 11/21. Jul: 1605. in pr:
Gedachte Herrn Commissarii verlangen

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf Kayserlich Ansuchen gelieferte Subsidien, absonderlich neuerer Zeiten und Umständen:

500. Archipusier Pferde auf 6. Monath, sonder An- und Abzug oder den Betrag an Geld, worauf man hinter 24000 fl. bewilligt, welches die Herren Commissarii und lich ad referendum nehmen,

Exc: d.d. 17/21. Jul: 1685. in pr:

Und auf nochmahliges Vorbitten und Ansuchen gnädigst verwilligt.

l.c.

Dergleichen Ansuchen.

l.c.

Der ringelangte Kayserliche Accord und Anleitung worden jedem Viertel abschriftlich mitgetheilt und die separirte Kayserliche Landsprinzipalschreiben beantwortet.

l.c.

Es langte wieder ein Kayserliches Schreiben an um eine Subsidiehilfe ein, worbey

ein

C 8

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahr zu Zeit auf kaiserliches Ansuchen gratificirten Subsidien, nebst und dabey vorgekommenen Umständen.

eine Zusammenkunft auf den 18/28. Maii beliebt wird.

Rec: d. d. ult: Maii 1806. in pt:

Die Ritterschaft fügt aber als Hindernisse an: 1.) ihre sabende Gravamina, 2.) daß bey ihr vermög alter Observanz ohne ihre Hülfe nichts vorgenommen worden, 3.) daß die Stände ihre Hülfen bewilligt hätten, weshalben sie sich um der daherigen Consequenz und sodringlichen Umständen nicht einlassen könnten, und 4.) den schlechten Notstand, der eine Respiration, um welche sie gebeten haben wolle, nothwendig mache;

d. c.

Haben unterthänigst verwilligt die Ritterschaft in eventum, wann kaum. zuvor von den Reichs Ständen die Hülfe verlangt seyn wird, gegen gebührenden Revers und Quittung schadat 24000. fl.

d. c.

Die Herrn Commissarii antworten darauf, und melden Votum (202.), daß die Stände Zeit, auf welche ihre Contributiones bewilligt worden, noch nicht expirirt

8.

Subsidia charitativa

Ihro Lbn. von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ansuchen gelaistete Subsidien, selbe betr. darüber mehrere Communen Vorstände;

pro, auf ihre Kaisne an die Bittherzogth. Crain selbe Hülfe, auch an die Stände, pendren einen milderen Bitter- und Bettlerdienst einzuführen einigermassen Rath ertheilen; und ersuchungen und 200 fl.

Rec: d.d. ult: Maii 1806.

Der Bittherzogth. Crain 24000 fl. dringet auf Abstellung einer Deputation und stellet die bisher gestatteten Hülfen vor.

l.c.

Die Prag. Comissarii mehmen endlich die Ungarischen pure ein, und mehrjehen alle Umstände, besonders die Bitt um Deputation, ihrer Relation gemäs einzuberichten.

l.c.

Der Bittherzogth. Crain, einen Spital bauen zu befördern, und mehrjehet wegen der Posten ihm, der das Geld zu verwalten hat, zu befehlen.

l.c.

Alle Cantons haben an der bewilligten milderen Hülfe ihre Gehorsame vorstellet.

Rec: d.d. 2/12. Sept. 1806. in pr:

Der

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ansuchen gnädigst verwilligten Subsidiis, Ao. und was dabei vorzukommen Umständen:

Wie Kaiser Land Ordnungen sind überhaupt Bewilligung und Praxis.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1606. in pr.

Es wird abermal p. litt: d. d. 10. September 1608. eine Subsidia angesonnen,

Rec: d. d. 14/24. Jun: 1609. in pr.

und von dem Kaiserlichen Commissario, Reichshofrath von Neuhausen, 30/m. fl. vorlangt; Mainz aber gesinnt seye, sich deßelben zu verwilligen, wie dann Kaiserlicher Ordnungen eine verbindliche Pflicht darinn gelegt wird, wobey es auch abermal verblieb.

l. c. §. 1.

Der Kaiser verlangt ihnen Land Commenthur Herrn zu Mainz und Herrn von Neuhausen, als Commissarios, ein Subsidium charitativum von 50000 fl., und verklärt sich, daß er gesinnt wäre zu Bekriegung seiner Widersacher, wofern damit seine oder der andern Religion Verwandte Länder im Reich zu verfolgen, sondern ob Friede, Ruhe und Einigkeit zu erhalten und hinder sich zu bringen.

Rec: d. d. 11/21. Aug: 1610. in pr:

S.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Ansuchen gelaisteten Subsidien, dann und dabey vorgekommenen Anstände:

Worauf endlich gegen gewöhnlichen Revers und Bestätigung $\frac{20}{m.\ f.}$ bewilliget worden.

Exc: d. d. $\frac{11}{21}$ Aug: 1670. in pr:

Der Kaiser ersucht um eine nähere Hülfe an, und nennet hierzu den Landcommandeur Herrn von Rauchburg und Ritter Hofrath Christoffler von und zu Gailenbach zu Kommissarien.

Exc: d. d. $\frac{23\ Febr:}{5.\ Mart:}$ 1674. in pr:

Man spricht ihnen am kaiserlichen Hofe, statt von einem persönlichen Zuzug, zu vollem alle Billigkeit, wenn sie der Kaiserlichen bald begabt, verbunden sein.

l. c. ad f.

Alles seinen vorwaltenden – und im Creys anbefohlen bemerkten Umständen ungemäß sey, und obgleich von den Reichsständen bisher noch keine Hülfe zugezogen worden, und mithin die Billigkeit nach dem Herkommen sich mit Recht entschuldigen könte, wurde auf mehrern – vornehmlich vielläuft angeführten Gründen vorläufig beschlossen, die weitere kaiserliche Ansuchen nicht abzuschlagen, sondern allenfalls 24000 fl.

auf

§.

Subsidia charitativa

Von- von Zeit zu Zeit auf Kayserl. &c. Ersuchen gelaistete Subsidien selbst und derley mehrere Umstände:

auf alt Wartient gegen Bernard zu Lavil liegen;

Lec: d. d. $\frac{23.\text{Febr.}}{5.\text{Mart.}}$ 1674.

derley aber zu bitten, den Hochlöbl. Schwäbischen Kreis mit seinen Musterplätzen, Durchzügen oder Einlägerungen zu belegen,

l. c.

und dem Kay. mit vergleichen Ersuchen, wann dieser das ganze Reich eine allgemeine Contribution bewilligte, zu accordiren.

l. c.

Ratione Quanti wird sich hierauf auf 25/m. fl. monatlich und von den Herrn Commissarien zugeschrieben, wegen dieß alles Bericht bei Kayserl. Mtt. zu referiren, und in Ansehung der Durchzüge, Einlägerungen &c. dasjenige Hochlöbl. Kreyß Ausschreiben abzuwarten, hernach aber das Nöthige zu verfügen.

l. c.

Von- wegen überschickter Generalpost Meister Quittung abgeordneten Deputirten wird aufgetragen, die Schwäbische Kreißversammlung wegen der be-

1251.

§.

Subsidia charitativa

Von dem von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ansuchen gnädigst verwilligten Subsidio charitativo und darbei vorgekommenen Umständen;

wie dieses subsidium charitativum eingerichtet und die Steuer darzu ausgeschrieben worden.

Lec: d. d. 23. Febr: / 5. Mart: 1674.

Vom Kaiser müssen an 25000 fl. pro 1621. bewilligt worden seyn.

Lec: d. d. 29. Jun: / 9. Jul: 1621. §. 5.

Es sind aber zur Zeit nur 20,000 fl. bezahlt worden.

l. c.

Der Kaiser verlangt von dem Hr. Grafen auf Abstellung fernerer Verwilligung 8 mfl. zu zahlen, daß aber abgeschlagen.

Lec: d. d. eod. §. 5.

Und muß man sehen, wie es mit Weilderstadt kommen will, weilen selbiges auch pro Kaufmannsgulden aufgelegt worden.

Lec: d. d. 13/23. Febr: 1622. §. 1.

Auf sein abermaliges Ansuchen ist ihm auch pro 25000 fl. bewilligt worden.

Lec: d. d. 12/22. Oct: 1624. in pl:

Wegen der ausstehenden Contributionen und für nöthig erachten, solche den Kaiserlichen Orten Commissariis in solchem zu Recognosciren, dabei aber um

Pro-

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr zu Zeit außerordentl. Subsidien pro diversis Locis, &c. bey vorgekommenen Umständen:

Verfassung mit der Execution, wegen Unvermögenden zu helfen;

Rec: d.d. 5/15. Jun: 1630. §. 9.

Der Kayser verlangt, nachdem die Reichsstände die 120. Römermonate bewilligt, auch wegen der Osmanischen Feindsgefahr eine gutwillige Beysteuer; wovon selbige zu 15—20 m. fl., in 5. Monatsfristen zu bezahlen, unter unterschiedlicher Verpfändung von eingemeldten eigenen Einnahmen, Abzügen, Contributionen p. fixen Posten, als Hofgerichts-Collegien-Taxen- und Kanzleygefälle, Münzgewinn aber wegen verschiedlicher Klagen zum einen Theil ihrer Rate aufgehoben und wegen der Morosen Contribuenten verlangt wird, dieße mit der Execution zu comminiren.

Rec: d.d. 3/13. Aug: 1641. §. 1.

Ungarn stat die Osmanische Diversion in vorgewesenem Winter durch die außgestandene harte Winterquartier in einen sehr beträchtlichen Stand versetzt worden ist: so bewilligt ihnen selbe zu beschwerl. auf 5. Jahr für alle

§.

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit auf beiderseits Ansuchen gelaistenden Subsidien, selbst zu dabei vorgekommenen Umständen:

weitere Bemühung wegen gewöhnlichen Quanti 10 m. f., welche zugleich unter die Cantone repartirt werden.

Rec: d. d. 10/29. Jul: 1642. §. 1.

Man nimmet füglich von Kayserl: Mt. dem Herrn Land-Commendur der Balley Elsaß und Burgund, Commenthurn zu Rheinfelden Herrn Jacob Hannibal Rein zu Altenweiler, von d. d. 18. Maii h. a. zu Verordnung einer freywilligen Ritterlichen Steuer verfassten Creditiv, solche aber für kein mündliches angenommen, sondern glaubt, daß Ihro gnädigst mehr über die proclamirte und acceptirte 10 m. f. Hülff darüber anzuziehen verlange. Weil aber gleichwohl etwas Bedenklichs vorfallen: so sind beschlossen, sich bei dem Herrn Commissario zu erholungen, die Meinung über die gethane allzu hohe Anlag specificiren, und dan an Kayserl: Mt. wegen der von neuem angebottenen mitleidentlichen Ritterlichen Steuer zu lassen Schreiben zu communiciren, dabey aber um so ernstlicher einige mündliche Gesandten zu thun, theils denen Herren

Mehr

§.

Subsidia charitativa

Von dem- von Zeit zu Zeit auf Reichstägen gewilligten Subsidien selbst, &c.
wobei vorgekommene Umstände:

Wien und Oberösterreich von denen Türcken
sehr verheert worden.

Rec: d. d. 31. Oct: / 10. Nov: 1643. §. 1.

Weil die bei Reichs-Tägen Ao 1641 eingelegte Bitten, die Reichs-Hülffe, sowohl zu ihrer freiwilligen Hülffs-Leistung jedesmahlen zu verlassen, und sie über solche nicht weiters zu belegen, sondern in Ihrer Ruhe zu erhalten worden: so sollen die Ihro Kay: May: das Directorium recommendirt und die gewöhnliche Recompens conferirt werden.

Rec: d. d. 10/20. March: 1644. §. 11.

Da man sich vermög letzten Reichs-Abschieds zu Regenspurg anerboten, so lang und weit in guter Ruhe, Friede sich zu halten, als ein allgemeiner nutzbarlicher Reichs-Verlauf gehandt; so müssen Ihr Kay: May: damit die Oberländische Reichs-Armee mit dem Hauptstand möge erhalten werden können, auf die Ihr Reichs-Hülffe um 120. Monate an, mit den Worten begehren, daß die Durchzüge und andere Militarische Quartiera auf Abgang erwachsende Schäden von jenen 120. Monaten keines Wegs nicht abgezogen werden sollen. Rec: d. d. 16/26. Jan: 1645. §. 1.

§.

Subsidia charitativa

Von dem – von Zeit zu Zeit auf Reichstägen
Ihro Kayserl. Majestät Subsidien selbst,
und darbey vorgekommene Umstände:

Nun hat das Directorium, sonderl. d. 17. Nov: 1644. per litt. an Ihro Kayserl. Mt. nomine communi, hierüber, daß dieselbe bey der Reichsritterschaft wegen der Ihro zum Behuff des Reichs-Cammergerichts und der respective Reichsgrafen Visitationen, wie auch – der Reichs-Matricul einverleibten Land, mit den Reichscontributionen belegen wollen, Bericht und Gutachten, wegen der fortwilligen Reichsritterschaftl. Contributionen, so offt vorgangen, sollten, die nöthige Nachricht und Bericht zu ertheilen, damit den gleichen fortwillige Bewilligungen in Reichs-Tägen Continuirt erlangen, und die Reichsritterschaft bey andern Ständ gravirt werden möchte.

Recr: d. d. 16/26 Jan: 1645 §. 1.

Ist darauf, nach dem man darüber Bericht abgefordert, und Ihro Kayserl. Mt. Gutachten, worinn man sich zu den 25/m. l. Subsid: charitativ: verstanden, Antwort erfolgt,

l. c.

Worauf ein weitläuffig Schreiben an Ihro Kayserl. Mt. abgefaßt – und darinn zugleich wegen Abhaltung nöthiger Anstalten

Königl.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Kayserliches Ansuchen gewilligte Subsidien, ob sie, und wie solche zu accordiren Umstände:

Anfänglich remonstrirt werden wollen, daß Donau und Nieder Schwaben zur Hilfft, Bayern und Franckhen aber ganz mißfällig darzu verstünden, gedachten jetzo, mit sie müsste, aber jetzo wenig, beysteuren, und folglich gegen den Reichsabschied und nambhafft von den übrigen Creitzen zuzug[ehen]

Rec: d. d. 15/25 Jan: 1645. §. 1.

auf diese Ursach aber, und wann die von dem General Commissariat angesetzte 28 m. k. aufgebracht werden, sollen, und auf Brod in Thüringen die Pferden, sondern zum nächsten Pferden Reichs Mk. erfolgen müste.

L. c.

Diese Angelegenheit sollen, sodann Ringstad, Collectirt, und wegen der gleichförmigen Contribution, zum Exposition zu erhalten gesucht werden.

L. c.

Ortenau wird auf Badenische Vorstellen erinnert, sich von den freiwilligen zu Reichsgeldern nicht so gar zu eximiren, sondern pro rata beizutra-

S.

c

Subsidia charitativa

Von dem man Zeit zu Zeit außerordentl. Beysteuren zu leisten Subsidien selbst, und dasjenig wozu alle Umstände gut, wie dringenfalls man selbst an Ihro Kay. Mt. zu langen zu haben genöthigt wäre.

Recc: d. d. $\frac{16}{26}$. Jan: 1645. §. 16.

Damit die gesamte Kriegsarmada der Kay. Contribution halber an einem Ort versammlet und desto balder Dero dem Heer freywillig beystehen könne, will man Ihro Kay. Mt. die Portugesische Contribution gar zu erlassen trachten, wohingegen vorhin an die Duca di Bonalfi, an den Herrn General der Cavallerie de Werth und General Feld Marschall Lieutenant von Holz zu schreiben beschlossen wird.

Recc: d. d. 15. Aug: 1648. §. 7.

Der Kayser hat schon 2mal um eine freywillige Beysteuer angesuchet und die Beysteuer beschlossen, daß, nachdem die Reichs Stände die unlängst Comme Mensual bewilligung auf den Reichstag verschoben, und jetzo mit den Franckenthal- und Heilbronnischen Gelder nicht zu helfen sey, gleichfalls zu

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Propositiones gelaistete Subsidien selbst, und dabei vorgekommene Umstände;

zu Verfolgung der Kaiserlichen Gnade, jedoch ein- für allemal und unter dem Beding, daß sie, wann man sich einer Kayserl. Bewilligung zu erfreuen, diese Qualification eines neuen Gesuchs nicht erwarten wolle, 12–15/m fl. zu 3. frischen Gemeinen, solche aber vorhero den Herrn Principalen notificiren, communi opera et consilio gesandten, und also zwischen beiden Reichsteilen die Gleichheit möglichst beobachtet werden solle.

Rec: d. d. 13/23 Nov: 1652. §. 11. & 6.

Bey letztem Anlaß hat man über die Taxirung der vorigen Beisteuer- und Charitativ-Gelder geklagt, und der Herr Abgesandte von seiner Verrichtung referirt.

Rec: d. d. 9/19 Sept: 1654. §. 5.

Der Kayser verlangt eine Türkensteuer an Volck und Geld.

Rec: d. d. 16/26 Maii 1661. in pr:

Die Reichsstadt muß sich abermahl alternative, und vielleicht, weil in so kurtzer Zeit mit dem Volck nicht aufzukommen gewesen wäre, salvis immunitatibus für alle

§.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auftraidenden Ca-
sibus gelegentlichen Vorfallen, und
dabey vorgekommenen Umständen:

3. correspondirende Rathsschreiben und die Re-
chenschaftliche Rathsschrift auf 2. Termine
30000. fl.

Rec: d. d. 16/26. Maii 1661. d. i.

befiehlt sich aber vor, solchen Herrn
Mitgliedern zu hinterbringen und die
endliche Repolution bald einzuschicken,
&c.

und bedingt sich auch vorhin gewöhn-
liche Reversales und Verbindung über Ge-
raminum, sonderlich in puncto Collecta-
tionis;

&c.

auch klein Brod und Salz für den
Boten zu bezahlen gesalten soll.

Adj. ad d. Rec:

Den Gräflichen Abgesandten wird die
gute Rechnung, als ihro ad referendum
zugesandt;

d. Rec: d. 3. 8bris adjl.

und an Rheinfelden und Nieder-Elsaß,
als auch hiesiger engen Correspondenz
Versammlung zwar nicht zu sinnen, die
engen zu stehen, zugleich aber zu pol-
niert, und Brod und Schwäbisch Contingent

ab-

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit außerordentlich
Contributionen gelittenen Verlusten, Abgang
und daraus vorgekommenen Umständen:

abgerichtet werden solle, die andere correspondirende Berichte und Berichte mögen einen Rechnungsschluß machen, und lassen sie wollen.

Rec: d. d. 16/26. Maii 1661. §. 9. 8

Adj:

Nun der Rechnungsschluß selbsten war die Loumaria und dem Gründe vorzuziehen, weil noch kein kaiserl: Contribution von sie gefallen; so wurde ihm aber in modo zum Verschaben das nöthige vorgeschrieben.

Adj: ad d. Rec: l. c.

Ob den eventualiter bewilligten 20 m/l. Reichsthaler Verschaben muß der Fürbringer Specification a: 10800. fl. vid: Matrikularsch.

d. Rec: §. 7. & Adj: l. c.

Wann der Fürbringer abberufen- und mithin zum weitere Verrichtung nothwendig würde, will man eine gewisse Anzahl an Volk mitverschaffen und werben, dasselbe schwäbisch-ritterschaftliche Compagnie, einen zu Fuß vorigen Feldzuges, den Commandanten Fürsten- und zur Leib Garde Hochfürstl: M[illegible] oder Hochgeborenen

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit ausschreibenden Contributionen gleich Steuer-Progressen selbst, u. überhaupt vorzukommenden Umständen:

gehoben werden möge.

Rec: d. d. 16/26 Maii 1761. §. 2.

Die 24 Batzen der Charitativgelder pol. kann ohne Anstand an die Landschaft abgestellt und das Ebenmässige bei den Contributionen nachgemacht werden.

Rec: d. d. 25. Oct./7. Nov. 1662. §. 8.

Im Canton Burgund Allgemeines sind der 4te Theil seiner Taxe an die kaiserl. Progressionsgelder für dismal abzuführen und auf die übrigen Cantons Gutachten umgelegt.

l. c. §. 11.

Im Bezirk Ortenau wird ein Oberaufseher vollmächtig sein und in specie die quotidianos 22 k. an den jüngsten Progressionsgeldern nachzulassen, beizubringen, und endlich die kaiserliche Generalen zu erlangen, wegen was Gattungen die V. Pfennig umgelegt worden sind.

Rec: d. d. 16/26 Jan: 1664. §. 1.

Man hält für nöthig, dass die kaiserl. Subsidiargelder einzuschicken und gegen Einlieferung der Recepissen und Quittung, so baldigst geschehen werde, alle

§

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit außschreibenden Ungarischen ordinari Subsidien, selbst und dabey vorgekommene Umstände:

all die kayserliche Hofcammer wegen der gewohnlichen Mannschafft für jeden Kopf auf 20. Rthlr. Rechnung passiren wird.

Rec: d. d. 11/21. Nov: 1668. §. 7.

die Churfürstl. Mtt. auf die von dem Fränckischen Mainz gegen den Schwäbischen Creyß gegen der Kayserl. Mtt. von gemachte Rittersteuer p. 1664. wegen 15000. fl. und seinen dem Schwäbischen Rittercorpore zu kommenden 16300. fl. versehene Klage d. d. 6. Mart. und 18. Sept. 1671. 2. Rescripta paritoria und respective executorialia ufs das Schwäbische Creyß Directorium erkandt worden, um Churfürstlichen zu recommendiren, einen Zusammenkunfft zu beruffen,

Rec: d. d. 4/14. Nov: 1671. in pr:

und beyzulegen, sintemahl 10/n. fl. dem Gulden nach umzulegen,

l. c. §. 7.

auch gnädigst verwendet, weil jenes Land bezahlt habe und übrigens noch schuldig sey.

l. c.

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Reichstägen bewilligten Subsidien selbst und dabey vorgekommenen Umständen.

Das Erzstift muß 6839. fl. aus, entlegt aber nur Kayserl. Cessorz, da die Quartalgelder nicht gefallen im Rückstand gelassen worden, zu welchen Beygaben gewidmet hat, wahrenzu diese, um jene nachgezahlen zu können, bei allen Cantonen beantragt worden müssen.

Rec: d d. 4. Nov: 1671. §. 2.

Die Quartalgelder-Rückstände machen 6059 fl. 40. Kr. aus.

&c.

Hierauf werden zu Complirung der 15000. fl. noch weitere 30. fl. vom Gulden repartirt,

l.c. §. 3.

und sodann specifice beantragt, wahrenden Erlegung der Verbogenen à 4250. fl. jeder Canton zu bezahlen habe, um jene Summe zu ergänzen;

l.c. §. 4.

endlich wurde mit dem Kur Mainzischen Abgeordneten Herrn Valentin von Hohenthal wegen der Bezahlung der einzelnen Römer ein besonderer Receß verfaßt, und dabey bedungen, daß kein Viertel oder Bezirk für

todt

§.

Subsidia charitativa

Von Ihm – von Zeit zu Zeit außerordentl. Unterstützungen gnädigst zu ertheilen.

Hab andern fassen können; worauf derselbe mit einem Credito an Ihre Mayestät verschen – und mit 100. Ducaten expedirt worden.

Rec: d. d. 4/14 Nov: 1671. §. 5.

Er will haben, daß Ihnen an Pfalzgrafen, Alt-Pfalzgrafen und Erzherzogen zu Oesterreich Forderungen ihres Kaiserlichen Auxiliar-Geldes bonificirt werden sollen, und es mit ihm um so weniger an den letzten bezahlen könte, welches vor Dermal nicht für thunlich gehalten wird.

l. c. §. 17.

Der Kayser verlangt von Ihnen Aufgebung seiner gegen Frankreich habenden Forderungen an Alt-Pfalzgrafen Johann, Herrn Balthasar Carl und von Pfalzstein, als Commissarium, ein Subsidium an Volck und bey den Conjunctis und den Schwäbischen Kreis-Stands-Völckern;

Rec: d. d. 27. Febr: 1672. in pr.

als wozu sich die Schwäbische Ritterschaft durch ihren Abgesandten, Dr. Bernhard Besserer, selbst erbotten hat. l. c.

§.

Subsidia charitativa

Von denen von Zeit zu Zeit aufkommenden
Anforderungen gedachten Subsidien, absonderlich
dahin vorgekommenen Umständen;

Es haben aber unsere viellige Landsassen
bestritten vor, sein obervoillen eine
Volksfüge abermal zu prastiren nöthig
möglich sey;

d. Resc: d. d. 27. Febr: 1674. in pr:
Verordnung der Schwäbische Kreistags
Subsidiis exemptionibus et juribus sig
nun der abgeordneten grafen Gesandt
willen zu 20 m. fl. verstellt, und gegen
particulare Quittungen für jeden
Reichs Canton 12 m. fl. zu richt- und
die übrige 5 m. fl. auf Martini zu be-
zahlen anbefohlen,

d. c.
sich rüsten, wenn der König in Pohlen Hoch
Burg continuirte, zu weitern Gelt-
beiträgen anbefohlen;

d. c.
Irrungen aber unter andern, ob das
beim Ort oder Bezirk für den andern
zu bezahlen gehalten, sagen sollte nicht
weniger wegen der bezahlen oder
rückigen Reichshülfe, die gewöhnliche Re-
partes, desgleichen gesuchte Abrun-
Gärdien, und das sie bey Durchzügen
Kai-

§.

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Ca-
pitulation gebräuchlichen Subsidien, selbst, und
dabey vorgekommenen Umständen;

kaiserliches Wollen nicht mehr, als Dan-
kens Mängel, erlangt haben sollen,

Rec: d. d. 27. Febr: 1674.

seiner Entrichtung von Winterquartie-
gen, Proviant- und Munitions-Lie-
ferungen, auf andern Reichsbe-
den und kaiserlichen Schutz gegen al-
len Gewalt der Vorechtlosen, sich be-
klagt,

l. c.

und den kaiserlichen Herrn Commissarium
gebeten, solches in seiner Relation zu
unterstützen.

l. c.

Von den weiten Verhandlungen
s. Collectation, p. 229. f. 254. 258. f.
Gravamina, p. 434.
Reichstäge, p. 566.

Um Abwendung seiner Pflichtschuldigkeit sind
der D. Dr. Reichsvicekanzler an die Chur-
böhmische Pflichtschuldigkeit abgeordnet.

Rec: d. 6. 18. Jul: 1674. in pr:

Kaiserlichen sucht sich der Contingents, dem
sich von den kaiserl. und spanischen
Völkern zu leidenden Exactionen
und Reichsbeschwerden willen, ganz

1267. 8.

Subsidia charitativa

Von Anno [illegible] zu Zeit unsterblicher [illegible]
Ihro Kayserl: May: [illegible] Subsidien, [illegible]
und dabey vorgekommene Umstände
zu mitlaidern,

Rec: d. d. 18. Jul: 1674. in pr:

Die übrigen Cantons singuliren sich
die qualitates accomodo auf die Re-
publicam der Schwäbischen Kreiß Stänt
auch, und wollen sich ebenfahls mit diesen
der Proportion nach conformiren.

l. c.

Der Kayserl: Feld Marschall Graf de Mon
decuculi hat bey der Schwäbischen Kreiß
Ständen um eine beliebte Hülffe an
Volck nachgesucht und werben, und
mithin auch an die Schwäbische Craiß
Ritterschafft ein gleiches begehret;

Rec: d. d. 19/29 Maii 1675. in pr:

haben wegen Ihrer den Vorschlag mach
baß, der verlibrirten Craiß Beysteu
den ungerechtet,

l. c. §. 4.

auch fernerer grosser Ungemach zu dem
Kayserlichen Hauß, der Generali
tät und den Ständen, zu gewarthen
gebender militärischer Execution u.
Ruin, zwar das 2te Ziel an den jüngst
darüber gethan 29. m. k. mit 2300 fl. wegen de
verlibrirten Beysteuren Creutzlingen

sind

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf beschehene Ansuchen zu bewilligen Subsidien, falls und wieweit vorgekommene Umstände:

seind, und dem damaligen Königl. Commissario von Borneville die Unmöglichkeit, dasselbe zu entrichten, vorgestellt,

Act: d.d. 19/29 Maii 1675. §. 1.

zur mündlichen Commission an den Herrn Feld-Marschall Montecuculi in der Person des Herrn von Welden z. Herrn Obrist-Lieutenants Mayer von hiesigen Regiments-Commando Ertheilung gethan, und allenfalls auf 100 m. fl. moderirt werden sollen.

l. c.

vid: Militaria, p. 737. §.

Herrn Allerunterthänigste und Pflichtschuldigste Anmuthung und Vorschlag für gut, ihnen ad referendum und mir ihnen, die Resolution binnen 14. Tagen einzugeben;

l. c.

Ihro abgeordnete Königliche Secretarius etwas unterthänigst einzubringen.

l. c.

Herrn soll wieder von Commando gestellt, auf gute Wacht, Treue und Fleiß anzuhalten aufgetragen und befohlen sein.

1269. 8.

Subsidia charitativa

Wenden von Zeit zu Zeit auf hiesige Commissen gehörig taxen Subsidien selbst und dabey vorzukommen Umständen

Clark, daß Er wegen rückständiger Quartier- und Vorspanns Gebühren nicht beitragen könne;

Rec: d.d. 19/29 Maii 1675. s. i.

wobey zu, daß die beide Cazaren Knoten schon vermanglen, dann Barbaren zu- müßen bestimmen wenden solle, daß kein Canton oder Ingrien für den andern verbunden zu sein solle.

l.c.

Dem Vernehmen nach sollen die vielen auf hiesigen Gelder von schwäbischen Creiß Völkern zu, taxen kommen; und obgleich es bedenklich ist, daß die Einschaltel, sich hierzu Directe bequemen: so mag die Ritterschaft doch gar wohl leiden, daß den Einschalt einige Assignation oder die Quittungen und Reverßales extrahiren und jenen Gelder verfolgen.

l.c.

Herr General Leütenant Graf von Montecuculi subdelegirt den hiesig. Barbiergt Commissariem Robert de Beverelli zu Ihro Hochfürstl. verfüget, worauf 12000. fl. und weil

Post

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahr zu Zeit auf kaiserliches Ansuchen gelaÿ[t]en Subsidien selbst und darbey vorgekommenen Umständen.

Ostmann und Reichsgrafen mit 2018. K. vorgenommen, 10000. K. der kaiserlichen Generalität zu bezahlen bewilligt worden.

Rec: d. d. 14/24 Oct: 1675. in pr: 88. i.

Auf kaiserliches Ansinnen durch den Grafen von Hohenlandsberg, als Commissarium, respondirt ihro zwar die Ostmännische Abtheilung zu 100/m. Mann stark. Weil aber immer auf 200/m. exhortirt: so wolle der Kaiserl: Mtt: die wegen Abstellung gebeten, die fürstl: Passauische und Pfalz Neuburgische Interessionales zu einer einzigen reduciren, und also die Exemption erwarten — alß nun nochmahl bewilliget worden, —

Rec: d. d. 29. Nov: / 9. Dec: 1677. §. 2.

auf den Canton pro den andern mahl stehen.

l. c. §. 9.

Rec: d. d. 17. Febr: 1678. §. 11.

In puncto garantiæ pecuniariæ kan man zu mehrerlich über die bewilligte 100/m. stets gehen, welche einbehalten abgeschlagen werden.

l. c.

§.

Subsidia charitativa

Von Ein- von Zeit zu Zeit auf Churfürstlich Ansuchen gelei-stete Subsidien selbst, und deßhalb vorgekommene Umstände.

Die Unmöglichkeit solle von Churfürsten Hochdero Vorfahren vorgewendet- und übrigens Ihr Gnaden zu Vermeidung der Confusion und Confusion instandig pollicitirt- auf andern Orten Remunerationen zugeneigt werden.

Rec: d. d. 17. Febr: 1678. §. 8.

Die Churfürstliche Recessales wegen bezahlter 15 m. fl. Subsidien werden bei dem Friedens-Executionis-Ministerio sollicitiren und Heimfeld zu nehmen beschlossen.

Rec: d. d. 17/27. Aug: 1680. §. 15.

Wegen die bewilligte Hülfe an Volck zu Pferd in das Feld stellen, wird Ihro Churfürstliche Durchlaucht gebeten, vor diesmal zu 15 m. fl. auf 3. Termine zu vergnügen.

vid: Militaria.

Rec: d. d. 24. Aug. / 3. Sept. 1683. §. 6.

Haben den bewilligten 2. Compagnien zu Volck wegen der Churfürstl. Commissarius Graf von Königsmarck noch eine Geldhülfe; darauf 15 m. fl. auf 3. Termine bewilligt.

Rec: d. d. 23. Jun: / 3. Jul: 1684. §. 1.

vid: Militaria, p. 762.

und die fernere Bezahlung des Letzten

Hessen

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr zu Zeit anstehende Bestimmung gnädigster Subsidien selbst und dabey vorgekommene Umstände.

Hess: Darmstadt wird

Rec: d. d. 18/28 Aug: 1684. §. 8.

vom Herrn Bischoff zu Eichstädt Caimo geantwortet, daß er den bewilligten 15/m. fl. das 1te und 2te Theil in 4 Wochen und das 3te auf Christmes 1685. abbezahlet werden solle, jedoch sein Canton oder Bezirck für den anderen fasse.

Rec: d. d. 11/21. Novbr: 1684. §. 9.

Weil das Fürstenthum Bamberg die Ihm gnädigst und gnädigen Subsidiengelder negirt, aber Hanau Fürstenberg aber anlangt, daß letzte Theil der gnädigen Gelder die auf Martini in Cassa zu behalten; so wird der Commissarius Herr Director gebeten, an Ihr. Excell. zu schreiben, daß Sie Gelder noch nicht eingegangen seyen.

Rec: d. d. 9/19. Febr: 1685. §. 2.

Verwilligung der 2. Compagnien Cuirassiers den Kayser wieder unter anderm zu consolliren, während gegenwärtigen Türckenkrieg gegen gewöhnliche Recrutes, wie Franken, jährl. 11 M. fl. in 2. Fristen zu bezahlen; vid. Militaria p. 771.

Rec: d. d. 19/29. Jan: 1686. §. 1.

§.

Subsidia charitativa

Von An- von Zeit zu Zeit außschreibl. Reichsan gelegten Subsidien, oder und wobey vorgekommen Umstände:

und seinen Pflichten zu beurtheilen.

Rec: d. d. 19/29 Jan: 1680. §. 2.

Wegen viller, seinem Creys und der 1770. fl. 40. kr. an den 15/m. l. Kayserl. Subsidien gelder die Rechnung abzulegen.

§. c. §. §.

Schwaben, samt, salva ratificatione des Fränckis- und Oberrheinischen Creyses, auf 100/m. Reichsthaler Römer Monath, einen 6. fachen Reichsanschlag an die Armee zu bezahlen, jedoch mit der Verordnung, daß kein Creys, Canton, oder Bezirck für den andern zu haften schuldig seyn solle;

Rec: d. d. 19/29 Maii 1680. §. 1.

Zu welchem Ende auf den 6/16 Julii ein andermahl Correspondenz Versammlung außgeschrieben wird.

§. c. §. 2.

Der Schwäbische Creys verklärt sich, im Fall seine andere namhafte Reichs Onera einfallen würden, Nahmhafter 6. Creys, salva ratificatione, auf 100/m. fl. und 12 Pferdt monath seine Quotam gegen Einsendung der Quitt de non eximendo p. imbrev den Or-

S.

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit auf kaiserl. &
Umständen gelegenheiten Subsidium, oder
und sonsten vorgekommenen Umständen
den Türken zu Hülf zu bezahlen.

Rec: d. d. 29. Jul: 1686. §. 8.

Zu welchen Contributionibus sollen die V. Kay-
serl: a: 1687. f. 30. &c. in 2. Termino zu
Recht erlegen

vid: Casus communis, p. 168.

Rec: d. d. 9/19. Jun: 1687. §. 1.

Hypotheca die ungebrauchte Gravamina
wieder und die zu Bezeugung treuer kaiserlich
Declarationes privilegiorum in specie
Collectarum (vid: Collectation p.
würklich ertheilt werden, deren Ertheil-
ung benöthigt, alle Hülfe, so lange der Tür-
ken Einbruch währen sollen, 1687. f. 30. &c
zu bezeugen;

N. E.

wofür solcher Antrag assignirt worden

vid. Casus communis, p. 196.

Wie denn selbe- pro 1687. anstatt
Türken Hülfsgelder von 1687. f. 30. &c. an
den Herrn Bischof zu Speyer bezahlt,
nur restirt Deputat noch 750. f. 34 c. 2. H.

Rec: d. d. 29. Mart. 1688. §. 2.

Die- pro 1688. fällige Türken Gelder
sollen nach Maasgab der kaiserlichen
Hof-Kammer- Assignation gegen

§.

Subsidia charitativa

Von denen von Zeit zu Zeit auf Reichstägen
Catholischen gebrüderlichen Subsidien, Hülf,
und Anlag vorgekommenen Umständen.

Ein gewöhnliche Correspondenz obgehandlet
worden;

Decr: d.d. 19/29. Mart: 1688. §. 2.

und Bayern und Franconien ihren Anlag
stand von der Türkenhülfe pro 1687. an das
Bischoffl. von Reichstädt abzuführen.

Decr: d.d. 17/27. Maii 1688. §. 5.

Pro 1688. sollen abermahl 11663. fl. 30 xr. Türken
hülfsgelder bezahlt, und eine gebührliche
Rechnung darüber gepflogen werden, wofür jetzo Cantzley nach der Lit.
sor. Cam. Imp. Cameral-Ordination
seine Ratam an denselben und den
pro beneficiis empfangenen 1036 fl. 30 xr.
zu bezahlen habe.

l. c.

Ein Ablegat zum Römischen Königswahl
verfassen den Ordnung, bei jetzigem
Türken- und französischen Krieg, für
jährl. Comm. Monat 300. fl. zu offeriren,
jedoch, daß in solchen fall unkommender
Collegirung alle Posten, absonderlich, für jede
Mann- und Pferd-portion 3. fl. 60 Mo.
natl., abgezogen und innbehalten
werden können;

Decr: d.d. 20/30. Aug: 1689. §. 2. & 3.

Ein

§.

Subsidia charitativa

Von dan- von Zeit zu Zeit aufkommenden Ansuchen gebührenden Subsidien, oder Steuer und dabey vorzukommenden Umständen:

Die Sammlung der Anzahl von Römermonaten aber wird auf die Endschliessung der Reichskreise ausgesetzt.

Rec: d.d. $\frac{20}{30}$. Aug: 1689. §.5.

Gegen jährliche Reichsfestsetzung, den die gewöhnliche Kaiserliche Reversales de non praeiudicando gegeben worden.

Rec: d.d. $\frac{22. Nov:}{2. Dec:}$ 1691. §.9.

——— 11. Jun: 1692. §.13.

Weil wegen des noch fortwährenden Türkenkriegs sich nächstens nöthig machen dörfte, zu Kaiserlicher Restitution Ihro Churfürstlichen Gnaden von Cöln, als Reichserzkanzlern von Seiten des Churfürstlichen Collegii ein Anbringen gethan und demselben ein Memoriale ad Augustissimum hinterlassen, in welchem das allenfallsig kaiserliche Ansinnen an alle 3. Reichskreise dahin nächstem Correspondenztag nach altem Herkommen durch Requisitoriales zu bringen gebetten wird.

Rec: d.d $\frac{17}{27}$ Sept: 1698. §.2.

Der Kaiser verlangt durch den Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten zu Regenspurg, Franz Adolph Grafen von Metternich, als Commissarium, ein subsidium charitativum

8.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf Kayserl. Commissionen gnädigst bewilligten Subsidien, selbst und deßen vorgeschriebenen Umständen:

an den Schwäbischen Crayß von ungefehr 50 m. fl.

Rec: d. d. 23. Nov: / 3. Dec. 1698. in pr:

worauf derselbe 40 m. fl. einem jeden in 4. Fristen zu bezahlen versprochen,

l. c.

jedoch unter folgenden Bedingungen: daß

1.) solches Subsidium an Niemanden assignirt, sondern blos in die Kayserliche Cammer erlegt werden, aus welcher es hergeschafft in obigen Zeit von allen Contributionen, Anschlägen und andern Oneribus befreyet bleiben –

l. c. §. 1.

2.) Der Beitrag unter den 5. Cantonen gattirmäßig separirt, beim Landtagen denen Abwesenden Morosität angesetzt, und deßen allenfalls nöthigen Executionen gegen mores Mitglieder und Unterthanen von Kayserl. Mt. gnädigst Hand gebotten – und

l. c. §. 2.

3.) Die Vertheilung getroffen werden solle, daß zwischen den 5. Ritterkreisen die alt hergebrachte – von Kayserl. Mt. approbirte und noch, seit einigen Jahren

wegen

§.

Subsidia charitativa

Wovon von Zeit zu Zeit auf Kayserliche Ansuchen gelaistet Subsidien selbst und dabei vorgekommene Umstände:

sogen die Prinzl. Conjunctionen unterbessen Proportion fürsich machen alten Observanz manuteniret, auch in vorgleichen Subsidiis-Subsidien alle 3. Alliirte Kayserl. in Corpore beleuchtet worden.

Rec: d.d. 23. Nov: / 3. Dec. 1698. §. 3.

Vorschlag auf der Kayserliche Principal Commissarius bewilligt.

l.c.

4.) Im Ansehung der Römer Zug, die Acceptation privilegiorum austriacam, die willkührige Reisen Passe, Privilegium pp. sollen Standen Bedingungen aber, so die wegen des hin ausgebetten gewöhnlichen Convocation und Subsidien Tractaten angeführt, daß alle diese Conditiones gründlichen Tractaten ausdrücklich einverleibt werden müssten, sich derselben die ungezweifelte Kayserl. Reference ausbedütten übernommen.

l.c. §. 4. & 5.

Von dem mit dem Herrn Grafen von der Palen wegen des Subsidii Turcici abgeschlossenen Tractat, sollen standen die gebetten Punctus gegeben werden.

Rec: d.d. 11. Mart: 1699. §. 2.

S.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit außerordentliche Ansuchen zu Beförderung Subsidien selbst und dabey vorgekommene Umstände:

Obige bewilligte 45 m. fl. wurden gegen die an den Kaiserl. Hof nach Wien zu senden gewesene Gesandtschaft mitgegeben.

vid: Militaria, p. 852. f.

Rec: d. d. 24 Sept. / 4 Oct: 1699. S. 1.

Da wir denen Warnungen nach auf eine vertrauliche Verbindung der Reichsstände ausgehen sollen: so wird beschlossen, den Herrn Reichshofrath von Fridel in Namen an sie abgelassenen Schreiben zu unterschreiben, und der Hand zu sondern ob es übel genommen würde, wann man der Kaiserl. Mtt. um einen Vorschuß supplicirte, auch zu Gewinnung der Zeit ein politisch Memorial in generalioribus abzufassen und dem Herrn Reichshofrath einzuschicken.

Rec: d. d. 3. Junii 1701. S. 12.

Die Negotiation pro acceptatione privilegiorum austriaca scheint in das Stocken gerathen zu wollen; erbeten den Herrn Collegatis, ihre Opinion ferners dero Erklärung, ratione Subsidii charitativi dero Reichskanzley zu Precavirung alles Schadens ein Signale zu machen, aufgetragen- und

nov

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf Kayserl: Ansuchen gelei-stete Subsidien, selbst und dabey vorgekommene Umstände:

wo weiter repetirt wird, daß dem hiesigen Ministerio eine- von Ihro- ganten oder malitiosen Gemüthern verdächtig Zulag und Imprae- dem B. an prima fasie verdächtig abgefunde Personen mit Glauben zu recommendiren.

Rec: d. d. 17. Jul: 1702. §. 2.

M. Aug: in Zwischen Kayserl: M: u. der Verordneten Collegii Statu- nach jetzigem Subsidio Charitativo à 50000 fl. ein Quantum abgeschlossen, und dabey die Contributionis accep- tatio privilegiorum exorbitantium auf alle Quartier Brüchigkeit und an- dern Zugang mit einbringen worden.

Rec: d. d. 19. Dec: 1702. §. 1.

Weilen wegen der Grafschaft Hanau gegründeten Beschwerden, selb- wegen dero und dessen Abwendung der Contributionis accep- tation und Re- partition die willkührliche Exem- tionen, und selbe wegen der nächst- vorhin denen Kayserlichen Subsi- dien (als noch eine allgemeine Reichs- Deklaration vorhanden), wird

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahr auf Kayserl. &c. Ansuchen ungleich taxirte Subsidien, und darüber vorgekommene Anstände.

Beschlossen, dem Herrn von Ritz nebenst Kayserl. Ignotam Ratification wegen einer Dilegation die Negotiation allhier aufzutragen, dasselbe Salvis inscribiendo ein Donum gratuitum von 30 m. fl. wegen nachgesuchter Recompensation der rittermäßigen Prinilegien auf quoad Successores Archiducis Kayserl. Mt. offeriren - die Sache aber also einleiten solle, dass unter diesem Dono gratuito auf das künftige in Burgau zu reichen subsidium charitativum endlichen begriffen seye - und man einige Hoffnung allem weiteren Prätentionen fernerhin bleiben möge.

Rec: d. d. 11. Febr: 1702. §. 1.

Zu Abwendung der Oekonomal Sachen kommen wollen 130 m. fl. verwilligt und beschlossen, wegen der von der Königl. Deputation gemachten Zusage 55 m. fl. Vorstellung zu thun.

Rec: d. d. 5. Dec: 1704. §. 2.

Item 130 m. fl. werden in einige Posten vertheilet,

l. c. §. 7.

Und

§.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Requisition gelieferten Subsidien, und dabey vorgekommenen Umständen.

Und eine eingekommene Assignation von 75 m. fl. zu Bezahlung des kaiserlichen Magazins eingelangt,

Rec: d. d. 5. Dec: 1704. §. 6.

Der Schädliche Friedbruch wird durch die Armirung des Königs von der- von Jahr zu Zeiten der Bothmäßigkeit Redimirung und andern militärischen Vorsorgen benachrichtigt.

l. c. §. 8.

Wenn will provide zu bewürken suchen, daß dem Herrn Generalfeld Marschall von Thüngen an seiner General Gage pp. etwas von den nicht gehabten Generalsgelds prä, bezimm zugehalten werden möge.

l. c. §. 11.

Die Cantone einigen sich, den Bezirk Contingent tragenden Antheil zu, einer gehabten Kriegslasten theilen, abzugleichen andern muß zu relaiden gesetzt, zu übernehmen, theil nach der kaiserlichen Exposition pro hoc anno dein Canton für den andern verbinden sey. l. c. §. 5.

§

Subsidia charitativa

Von Jahr- zum Zeit zu Zeit außerordentliche
Ansuchen gebräuchlich Subsidium, nebst an-
dachtig wenig nothwendigen Umständen;
und bescheiden dieß hiesigen Hochlöbl. Canzley
resolution und der Frau von Brel
rufft.

Rec: d.d. 5. Dec: 1704. §. 10.

Wegen des Charitativi Subsidii und respe
Diurnal-Beitrags pro 1705. solle den
8ten November zu Donaueschingen Handlung
gepflogen werden; worzu der Donaueschin-
gen Herr Abgesandt von Fridingen und
Costanzischer Herr Director von Stain
gantz dem gemeinschaftl. Adelichen Syndic
deputirt worden.

Rec: d.d. 6. Nov: 1705. §. 8.

Herrn Instruction
vid. l. c.

Wegen gebe wegen des Diurnal
Hospital-Contracts pro 1706. eine Confe
renz in Villingen vor gut angesehen und weg
mehrerer Expedition einem Confi
denten die Reise dahin gebraucht wer
den, dasselben Tittlers gnädigster Befeh
immer 6. Rossen per modum donigra
tuiti 20 m. k. anbefohlen, durante bello
aber gnädigst nicht, als 60 m. k. für
allen müssen gelte; Inmassen dem
pflogen wird, den Herren von Für
und

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahr zu Zeit auf kaiserliches Ansuchen gelei[stet]en Subsidien selbst und dabei vorgekommenen Umständen:

und von Keller, und [dem] die nicht vorjünge, jenen allein zu obiger Conservanz zu bevollmächtigen.

Sec: d. d. 30. Oct. 1706. §. i.

Herr von Keller stellt auf Ihro von Kaiserl. M[ajestät] unterthänigen Original-Hybernal- und zweyte Subsidial-Decret mit einer consolablen Relation ein, und jeder Canton will anderst, sagen, auf ordinäre Zeit und Ziel sein Contingent zu liefern.

Sec: d. d. 23. Feb: 1707. §. 2.

Kaiserl. M[ajestät] verlangen, daß Ihro für dieses Königl. Hybernal vorgeliehene 75 M. R. Spanischer Subsidien gegen einsichtbarer dieses Königs Quartal-Entrichtung pfen in den 3. nechsten Vom- und Monatan anticipando bezahlt werden möchten; worüber ein Vorschlag gethan wird.

Sec: d. d. 20. Jun: 1708. §. i.

Herr von Keller solle das Desiderium des Bezirks Ortenau um Ablassung gutthätigen Contingents an den Subsidiar-Gelder, jedoch Ver[gü]tigung der andern Cantone, zu

8.

Subsidia charitativa

Von dem – von Zeit zu Zeit außschreibenden Reichs-Tag gnädigst verwilligten Subsidien, Hülff- und darbey vorgekommenen Umständen.

Rec: d. d. 20. Junii 1708. §. 8.
Dahin gehen Ihro Kayl. Mayt. für Dero Antheil 6 Mill. 75/m. fl. Charitativ-Subsidia pro Campagne bewilligt.

Rec: d. d. 17. Jun: 1709. §. 1.
Ob zwar die gewöhnliche Contributions-Gelder zu unerläßlicher Nothdurfft pro 1710. als 1711. über auf 2. Jahren zum Anticipation der Charitativ-Subsidien;

Rec: d. d. 19. Jun: 1710. §. 1.
welche à 75/m. fl. mill: 150000. fl. ausmachen gut wird.

l. c. §. 2.
Die Ritterschaft Reichs-Anlag- und ausgetheilten Interregno und Kayserl. Vicariat in Abgang der – 1707. ausgestandenen Charitativ- und noch ein Theil gethanen Anticipation-Quotam zu gewarten hat noch abzuführen habenden Termino, auch solche ihnen anderwerts zu bezahlen – oder wohl gar dem gesamten Reichs-Corpori etwas Beschwerliches zugemuthet werden könnte; Umbwegen an den Herrn Prinzen Eugen zu schreiben – und die

&c.

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Kaiserl. Ansuchen gnädigst bewilligte Subsidien, selbst, und dabei vorgekommene Umstände.

Negotium dem Herrn Probsten von der Aue zu recommandiren beschlossen wird.

Rec: d.d. 21. Jun: 1711. §. 1.

Wegen der künftigen Hofjournal-Instalten solle durch Herrn Probsten von der Aue die Continuation der Instalten de 1707. zu negotiiren gesucht.

Rec: d.d. 27. Oct: 1711. §. 2.

und ihm eine weitere besondere Discretion zugelassen werden.

l.c. §. 6.

Um der Hofjournal-Instalten willen wird mit Herrn von Palm und Probst von der Aue die Correspondenz zu unterhalten, des Prinzen Eugen Lebtag zu verewigen und dis fals Negotium dem Herrn Reichs-Vicekanzler zu recommandiren beschlossen.

Rec: d.d. 25. Febr: 1712. §. 3.

Um die Confirmation der 1707. ertheilten Hofjournal-Instalten von Kayser Carolo VI. zu negotiiren, wird eine Obligation nicht thunlich seyn; wofür aber solle der ge-

S.

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahr zu Zeit nöthiger Aufsuchen zu leisten Subsidium selbst, und dahin noch absonderen Umständen:

wann Sr. Excellenz Syndicus ist, daß dem in Landsbut residenten Reichs-Vicecanzlern Grafen von Pfeuben dahingehen zu bringen, und seine Angelegenheit auf dem Reichstag Eugen und dasigen Secretario Canzlstal empfohlen werden.

Rec: d. d. 23. Jan: 1712. §. 1.

Zu jenem Ende will man den Herrn Syndicus Cathé nach Wien abordnen,

Rec: d. d. 20. Aug: 1713. §. 1.

wofür aber ein Recommendations-Schreiben an Sr. Prinzen Eugen an Kaiserl. Mt. nochmal solliciteiren,

l. c. §. 2.

Wann aber in M. Jorgen seine Anbefohlenheiten einlangen würde: so sollte ihme seine Reise anbefohlen,

l. c. §. 3.

und seinen der Regent von Brünisholen, hingegen aber jedann der Herr Reichs-Vicecanzler Graf von Pfeuben benachrichtiget werden.

l. c. §. 4.

Zu Remunerationen werden vorläufig 8000. fl. ausgeworfen.

l. c. §. 5.

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Kaiserl. Ansuchen gnädigst bewilligten Subsidien, selbst und Laboy vorgekommenen Umständen:

Pro 1773. & 1774. sind überhaupt 220 m. fl. bewilligt.

Rec: d.d. 8. Febr: 1773. §. 2.

In dem neuen durch Herrn Syndicus Ache in Ulm beygelegten Hauptrecurs Contract und Conventionspatenten kommen einige von vorgebrachten Privilegien und Freiheiten zuwider laufende Artikel vor; und weil Kaiserl. M. in Declaration und Gegenverfahren gebilligt wird.

l. c. §. 1.

Diesfalls wird die Ratification von Kaiserl. M. d. d. 17. Decembris 1773. beygefügt.

Rec: d.d. 15. Mart: 1774. §. 1.

——— 19. Junii 1775. §. 6.

Das Kaiserliche Ratifications-Rescript über den zu Mühlberg getroffenen Augmentations-Tractat, worinn jene präjudicierliche termini ausgelassen sind, sollen den übrigen Reichsbeytrag mit ihrem Verlangen communicirt werden.

Rec: d.d. 18. Sept: 1775. §. 5.

Pro 1775. wurden wieder 110,000. fl.

§.

Subsidia charitativa

~~Von den von Zeit zu Zeit ausgeschriebenen Ca~~
~~pitain gratialibus Subsidiis selbst, und~~
~~dabei vorgekommenen Umständen:~~
~~übernommen.~~

Rec: d. d. 13. Mart: 1714. §. 2.

Die Gräfinische Gesandtschafft will mit Communication des pro 1713. abgefaßten subsidii Charitativi Tractats; worinn auch gewilligt wird.

l. c. §. 6.

Item – dem Herrn von Mosenfeld gefallen Anticipation von den Charitativ Prästationen verursachten dem Herrn Obristlieutenant Commissario von Gärtner Confusion;

l. c. §. 9.

Nachdem man sich, quoad möglich, setzen will; wobey Ihro Mayt. und Dero Hrn zum öfftern gefallene Protestation wiederholen, und sich auf anderiora beziehen.

l. c. §. 4. & 5.

Dem Herrn von Gärtner, sollen die mit dem Herrn von Mosenfeld berechnete a. 24443. fl. 58. xr. 1/2 §. an den Charitativis pro 1713. bezahlt werden.

Rec: d. d. 9. Nov: 1714. §. 10.

Herr

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf kayserliche Ansuchen gleich bey den Reichstägen, also auch Anno 1714 vorgekommenen Umständen:

Herr von Mosenfeld vorbringt per falsa narrata, als hätte ihr Hochgräfliche Excellenz ihren Charitativa pro 1714. noch nicht gar abgeführt, ein kayserliches Rescript, worinnen nicht nur die gänzliche Abzahlung, sondern auch die Verzinsung ob moram anbefohlen worden. Verbringen eine Verantwortung ihrer quotisimo zu übergeben beschossen wird.

Rec: d. d. 9. Nov: 1714. §. 10.

Andreas Herr von Mosenfeld meldet eine Verrechnung wegen des Ehemännischen Reichs Anlag pro 1707. – 1711. à 20 341. f. 44. kr. womit man, ist aber viel ein Canton oder Bezirk, für sich anzeigen zu, dessen sat, nicht begehren will.

l. c.

Dieser Schluß wird observirt.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 16.

Hallberg nun verwichenem Frieden abermal eine Charitativ anbegehrt hat, wäre mit der Einwilligung beschaffen zu sehen, weil man tempore pacis gleich nicht verbunden

S.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit ausschreibenden Contributionen gleichen Subsidien selbst und dabei vorgekommenen Umständen.

§. 1.

Rec: d.d. 19. Jun: 1715. §. 11.
Dem Rest an demselben sollen die Bestimmungen der Reskripte Caes: an Herrn von Mosamsfeld bezahlen, und wird diesfalls bezogen der Cappenguldner an ihn Reichshofkammer verwiesen; welchem die Stadtmagistrat seine Vorstellungen übergeben will.

Rec: d.d. 18. Sept: 1715. §. 9.
Die Stadt ausschreibenden Contribution,

Rec: d.d. 11. Febr: 1718. §. 16.
und antwortet auf ein weiteres Vorbringen resultirende Kaiserl: Reskript.

Rec: d.d. 27. Maii 1718. §. 4.
Wegen des Subsidii caritativi verlangt resp: mes ein Narrativ Subsidium; als Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Statthalter Hochgräfl. Excellenz, Herrn Commissarios und dessen Stadtmagistrat tractirt worden, und offerirt sie, der vom Anno 50. biß zum Monath Novembris gewilligt worden, nicht nur ebenfalls obrigkeitlichen Vorschlag à 300 fl. / pondera will das Alterum

tantum

§.

Subsidia charitativa

Wovon man Zeit zu Zeit außerordentliche Kayserliche Subsidien, selbst in Friedens-Zeiten, zu haben vorgekommen Umstände:

tantum mit 30 m. fl. in 3. gleichen Zahlungen.

Rec: d.d. 27. Nov: 1746. §. 1.

Sobald hierauf Kayserliche Declaration einlangen wird, sollen die von Wien requirirte Gesandtschaftliche Berichte abgefertiget werden.

l. c. §. 2.

Der Kayser verlangt pro Subsidio tuendo allein pro 1748. a: 100000. fl. die Ob. Landschafft will aber nur 50. d: 60. m. fl. verwilligen, und zwar so, daß zu deren Haltung 1500 Mann Infanterie- und Dragoner Mannschafft pro Subsidio nur 30. m. fl. angeschlagen, die übrige 20. d: 30. m. fl. aber zum andern ordentlichen Quartal verfallen und allezeit bewilligt und bezahlt werden.

Rec: d.d. 5. Jun: 1747. §. 2.

Von dem Kayserlichen Hofe ist verlangt das Subsidium tuendi pro 1747. nach seiner förmlichen Requisition zu leisten, welchem Anfang Hiesiger Land nun so mehr diligente zu tractiren beschlossen wird, als man versichert, daß man nicht deteriores conditiones als die Brüchische stünde, werde eingehalten werden.

l. c. §. 3.

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit nöthig befundene Ausschreiben zu Beförderung Subsidien, selbst, und dabey vorgekommene Umstände:

Weil bey dem Kaiserlichen Ministerio keine Commission Statt findet: so sollen, sich Ihre Abgesandte von Ihro Kaiserliche Majestät anbefehlen, und trachten, selbe von 70000. fl. auf 10 m. fl. abgebracht werden, und wo im Nothfall nicht anders auf 70 m. fl. zu klären;

Rec: d.d. 6. Aug: 1717. §. 1.

auch, wie von Franken geschehen, abstrahendo von dem nahe bey Hanau 1716. gelegenen, nur auf 2. Jahre, und zwar für das erste Jahr auf 70 m. fl. für das andere aber allein auf 60 m. fl. abgeschätzen,

l. c. §. 2.

und zu bemühen, daß den Heberfällen des Comming und die Plünderung, das kein Canton oder Bezirk für den andern stehen — und man bey einem Ueberfall den Corpus Catholicum nicht wie der gebunden seye — auch die Herrn Osmandarbul den Directorio auf Requisition zu nöthigen Execution einige Mannschaft zugeben sollen,

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf Reichstägen Ausschüssen gleichsam Subsidium zahlt, und dabey vorgekommenen Umständen:

sollen, eingetheilt werde,

Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 3.

und dass aber dem kaiserl. Ministerio und Reichszahlungs Amt Rath Bürgermeister Cod: diplom: p. 454.) zeigen, dass die Reichsstädte jedesmal ein Subsidium charitativum gegeben, wann sonst das gesamte Reich die Römer Monate bezahlt habe;

l. c. §. 5.

überhaupt sollen die Herrn Collegati sich diesfalls mit denjenigen Facta dem Ministerio beibringen, nach welchen von den Memorialien zu urtheilen.

Rec: d. d. 11. Febr: 1718. §. 1.

Über die pro 1718. zu verwilligende Charitativ-Subsidien wird den Herrn Gesandten in Wien aufgetragen, mit den fränkischen Herrn Gesandten zu sprechen.

l. c. §. 7.

Anlangend die Subsidia charitativa Turcici will man wegen die Registratorialen nachsehen, und das Quan-

S.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit Kaiserlichen Commissarien gebrüchlichen Subsidiis, selbige und dabei vorgekommenen Umständen:

dem Rüst ein Landmesser, alle 70 M. Schuh abzubitten passen, allenfalls aber zu activirung Kaiserlicher Ungnad gehalten pro 1718. gegen die gewöhnliche Revers[ales] bewilligen,

Rec: d. d. 27. Maii 1718. §. 1. §. 17.

wann neue Granden gesetzt 2 60 M. K. zu klären seind.

Rec: d. d. 18. Aug: 1718. §. 1.

zu Beibehaltung der alten Observanz solle, da die Bischöfl. Fürstenbergische Gesandtschaftshäuser am Kaiserlichen Hofe ungewöhnlich gewesen, den Reversalibus inserirt werden, dass sie von Alters her allein ernennet werden.

l. c.

Das Bis- und Erzbis. Subsidium tertium charitativum sol[l] seine Richtigkeit haben und die Reversales, sind dagegen würklich ausgefolgt.

Rec: d. d. 19. Jan: 1719. §. 1.

Zum Präsidial-Gesandten solle ernennet werden, dass Kein Canton für den andern zu setzen haben – und das Ostensorische Datum an der Summe,

wie

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit an Kaiserl. Commissionen zu leistende Subsidien selbst, und dabey vorgekommene Umstände:

wie dieser abzuziehen seyen mögen.
Decr: d. d. 30. Jun: 1791. §. 6.

Fernere Verordnungen.
Decr: d. d. 12. Aug: 1734. §. 2. 3.
——— 17. Dec: 1736. §. 11.
——— 28. Jun: 1739. §. 2.
——— 16. Dec: 1748. §. 1.

Resolut. an Kaiserl. Comm. unterm 18. Sept. 1790: wegen des Subsidium charitativum zu Erhaltung einer besondern Cantonirung zu ziehenden Summe von 30 M. Rthlr.
Decr: d. d. 15. Dec: 1791. §. 3.

Diese Erklärung ist geschrieben worden dem Kaiserl. Reichshofrathe Wienpräsidenten Grafen von Metsch, als Kaiserl. Principalcommissario Ehrenpreis, Reichspfennig- und Cammeratsteuer, Einl. Anordnung einer Cammeration, Einl. Anordnung zu bitten — gehören aber dem Kaiserl. Reichshofrathe Agenten v. Hrömisch in der gleichmäßigen Versicherung anher zu vernehmen beschlossen, daß gedachtem Herrn Grafen das Absehen wegen Erhaltung und sich zu verbindigen, daß für eine Exhibitum — und von dem

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ansuchen gebrichten Subsidien selbst sind dabei vorgekommene Umstände;

welch Kayser C. M. C. übergeben worden, auf welch dal. jüngst eingegangene Anfrage an das gräfliche Fränkische General-Directorium vom 16ten Nov: nup:, die Beschreibung und Correspondenz Tagen wegen des angelangten Subsidii charitativi betr:, mitgetheilt.

Dec: d. d. 25. Dec: 1791. §. 5.

Da obigem 25 m. fl. will Erbmann eine verhältnißmäßige Assecurations-Summe zur gewinnung fester Klüfen Casse einsenden, hierüber pro evidando praejudicio bis dato zum 4ten nach 6ten Theil des Beschlossen Quanti mitgetheilt.

Dec. §. 12.

Der Kayser verlangt abermal ein Subsidium charitativum mittels beigehender Requisitorialien d. d. 14. April. dl: cur: und setzt den Herrn Graf von Hatzfeld ad tractandum bevollmächtigt, und diesen zu dem Subsidio charitativo etwa Anmerkungen und Gedanken mitgetheilt.

Dec: d. d. 30. Jun: 1794. in pt:

Man, sich aber zu einer gewissen Summe resolvirt, will man die Sache

fallen

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf kaiserl. Conclusen gleichsam Subsidium pacis und dabei vorgekommenen Umständen:

Fallsig – Fränkischen Kreis Contingente Confirmation betreffend, und das dabei beobachtende Verhalten auf die Abgangen erlassene Schreiben einen Officianten nach Frankfurt wegen abordnen, um sich zu verbinden;

Acc: d. d. 30. Jun: 1734. §. i.

inzwischen wird zu dieser Obligation, neben Domin, Progr. Allegirten Ursachen und Motiven erzehlen,

vid: Obligatio, p. 29.

l. c.

Wenn Herrn Abgesandte unter andern vernommen, den Endzweck dahin zu nehmen haben, daß die Heerfahrt wegen Fall deren de 1718. und dem hierauf eingerichteten Projekt abzubezeugen möchten, und der jetzmalige Modus tractandi nicht präjudicirlich seyn solle.

l. c.

Ratione quanti gehet die Gesinnung etwa auf 75/m. fl. in 3. Jahrschriften mit 25/m. fl. zu bezahlen, und damit pro Martini 1735. den Anfang zu machen.

l. c.

§.

Subsidia charitativa

Wenden von Zeit zu Zeit ausserordentliche Subsidien gereichet und dabei vorgekommene Umstände:

Die Herren Abgeordnete referiren von ihrer Verrichtung gehorsamst und mündlich

Geo: d. d. 12. Aug: 1734. in pr:

Der Herr Graf von Castell-Remlingen ad 110,000. fl. pro subsidio charitativo und 32 M. fl. für ihr Winterquartier Verpflegung begehren, worzu man sich entschliessen wolle.

l. c. §. 1. 82.

Gegen Barzahlung sollte beigetragen werden, das Klein Kanton hier den andern gehalten, und dass jetzmaliges Modus tractandi in quanto & quali imprä judicirlich seyn, auch die Leverfalen obgedachtermassen solten werden sollen;

l. c. §. 2. 3.

Anbringen der Spanische Gesandtschafft von Wöllin wegen an obigen Herrn Grafen von Frankenstein abgangen

l. c. §. 5.

dabei angeschlossen, sind den 2. Herren Abgesandten von allen diesem Nachricht zu geben, und von ihnen ein gleiches zu begehren.

l. c. §. 8.

Preussen

§.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserl. Requisition gelaistenen Subsidien selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

Kaiserl. billet, seine Unmöglichkeit, an den Subsidio charitativo etwas zu präsentiren, Kaiserl. Mtt. contenti noie vorzustellen, selbst aber für beitrag anzuspinnen – und dagegen den Herrn Collegando von Wöllen aufgetragen wird, solchen dem Kaiserl. Hofe obgedachter maßen zu Consideration zu empfehlen.

Rec: d.d. 12. Augst. 1734. §. 3.

Herr v. Wöllen referirt von seiner gehabten Subsidial-Negotiation, wie auch und die übrige bemühtgewesene Personen remunerirt werden.

Rec: d.d. 30. Mart. 1735. §. 5.

Den – gegen die Observanz und Billigkeit für die letztere Kaiserliche Reversales abgefordirten Tax von 1600. fl. will man, wann solcher von Ulm nicht ferner angesetzt würde, abstehen, und deswegen mit Brandenburg communiciren.

l.c. §. 19.

Donau, Bayern, Allgäu, Rhein, Westphalen und Lauter sollen ihren Rabat an den Ende April noch fallenden 50,000 fl. als dem letzten Ziel der verwilligten

§.

Subsidia charitativa

Wenn dan- von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ersuchen gebräuchlichen Subsidien gelegt, und dabei vorgekommen Umständen; Subsidium, paratt gelten, auf den Fuß Einsheimer wagen, seind vorlangten Agio à 600. fl. das nöthige vorgestellt und abgewartet worden, ob es das wegen einem Kaiserlichen Befehl dürfen werde.

Rec: d.d. 20. Mart: 1735. §. 21.

Derselbe hat ein Rescript d.d. 3. Maii wegen der Zinsen und Agio extrahirt, worauf die Cantons beschlossen, das Interesse more zu bezahlen, wegen des Agio aber Kaiserl. Maj. Vorstellung zu thun, und weitern Ordre darüber abzuwarten, auch dabei anzuhalten, das Contingent baar, aber besonders das Vorstellung nicht im Rand gehe, seine Ration an dem vorjährigen Subsidio, wegen der Zinsen und Agio zu behalten.

Rec: d.d. 7. Jul: 1735. §. 6.

Dißfalls wird die Kaiserliche Approbation endlich abzuwarten vorhero beliebt.

Rec: d.d. 6. Sept: 1736. §. 13.

Die 4. Obern Cantons wollen ihre Ratas an dem- edl: April: vorhal-

tenen

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Kayserl. Ansuchen gnädigst verwilligten Subsidien, selbige, und dabey vorgekommene Umstände:

Wann letzthin Subsidialziel parat fallen, Kayserl. aber vorgestellet, daß Kayserl. Mt. in Ansehung seiner ytzigen Vorstellung für impossibilitirt ansehen müssen.

Rec: d.d. 7. Julii 1735. §. 13.

In Ansehung der – hin dahin letzteren Subsidium charitativum monatlichen Pränumerationen und Contributionsbeyträgen und dahin dasige angelangten Gradual und Schreibgebühren, sollen dannenhero noch sechsprocentige und dann monatgeldweise Subvertigung bey den allenfallsig nächsten Posten per modum conditionis sine qua non bedungen werden.

Rec: d.d. 6. Sept: 1736. §. 8.

Der Kayser verlangt per Litt: d.d. 31. Maii wieder ein Subsidium charitativum, und beordnet zu den Tractaten mit der Pforte den Kayserl. Gesandten Grafen von Colloredo, den jetzo zu dem Ende auf den 30ten Julii nach Constantinopel instruirt.

Rec: d.d. 7. Jul: 1737. in pr:

S.

Subsidia charitativa

Von dem- von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Requisition gebrüchlichen Subsidium, selbst und dabei vorgekommenen Umständen:

Darzu wird Domain abgeschickt, und dessen aufgetragen, den Tractat auf die jenige Mittel, Weisen und Manier dasjenige zu thun, selben, wie der letztere ausfallt, abzuschließen, auf allenfalls à 110. 8.33. m. f. hinder 100,000 f. zu verwilligen.

D. Rec: d.d. 7. Jul: 1795. §. 3.

Nur verlangt Preußen, dasselben einige Zeiten zu lassen, damit Er für Österreich nicht saumen wolle —; Kayser —, daß sie — in dem Lappanischen erbetenen Quartier bleiben an einem Ort deßaleirt werden könne und Ernsthaft begehrt, seine Canität, wie vor einem Jahr, baldigst vorzukehren.

&c.

Der von Frankfurt abgeordnete wegen Subsidienrath receßirt und wird remunerirt.

Rec: d.d. 28. Oct: 1795. §. 1.

Österreich legt eine Specification der verlittenen Kriegskosten vor, und bittet, wenn Schwaben wieder pro Subsidio belangt würde, ihn durch den Regent von Hannover dahin zu vermögen,

dem

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf kaiserliches Ansuchen gelieferten Beschaffenheit halber, und dabei vorgekommenen Umständen.

Dieses, was sonst bleiben möge, wovon man sich willfährig erklärt.

Rec: d.d. 6. Sept. 1736. §. m.

Insonderheit soll zwar zu Folge der in den letzten Subsidial Tractaten enthaltenen Versicherung pro 1736. mit einem ordinarigen Charitativo versehen werden. Auf allen Fall aber sollen solche auf alle mögliche Weise zu declariren gesucht, und auf jenne Versicherung sich bezogen werden; Wegen eines desswegen auf Wien abzuordnenden Gesandtschafts Hingehens, sind die Canton gnädigster Meynung.

N. c. §. 15.

Ihnen ungeachtet verlangt der Kaiser per Rescriptum d.d. 24. April. 1736. ein ordinarigs Subsidium charitativum, und bevollmächtigt den kaiserlichen Gesandten Graf von Mercedo zu den nöthigen Tractaten.

Rec: d.d. 17. Dec: 1736. in pr:

Subsidia charitativa

Von dem von Zeit zu Zeit anschaffen
Ansuchen gebräuchlichen Subsidium selbst,
und dabei vorgekommenen Umständen.

Weil aber zuförderst vorzeigen muß im Re-
ferir über den Herrn Gesandten ist, wie
weit seine Requisitoriales eingelangt
sind: so sollen in einem mehrfältigen
Antwortschreiben an gedachten
Herrn Grafen die Unvermögen-
heit der Reichsritterschaft, die gro-
ße Anzahl derselben an collecti-
den Anlagen, bezahlte fast
immerwährende Subsidiengelder
und erlittene ganz ungewöhnliche
Mißjahre auf das bewegliche vor-
gestellet.

Rec: d. d. 17. Dec: 1736. §. 1.

Dabey aber versichert werden, daß
sobald ein kaiserliches Requisitori-
ales einlangen würden, die
veritas Communionis zwischen
den Cantonen gepflogen werden
solle.

l. c.

Den beiden übrigen Reichskreisen
sollen seinen ungezäumte Nachricht
gegeben, davon Erklärung, wegen
Absol

§

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf kaiserl. Ansuchen gnädigst verliehene Subsidien selbst und dabey vorzukommende Umstände:

Hat sich gegen die abgesandten Inquisitoriales, angelangt – und mit ihnen die Abwandlung der Subsidiorum charitativorum auf alle mögliche Weise zu pflegen, – im Fall aber solche nicht zu erlangen wären, unter beweglicher Vorstellung obiger Umstände auf eine landesväterliche Prima exigentiae von Seiten des Subsidii zum Winterquartier, sich höchstens auf 30,000. fl. oder 3 Mill. einzulassen –

Rec: d. d. 17. Dec: 1736. §. 1.

und endlich zu denen Verordnungen auf 8. Jahr, so in der Beylage gemacht –

l. c. §. 2.

auch bei den Subsidial-Tractaten unter anderm Normal-Bestimmungen werden, daß kein Canton oder Stand für den andern zu haften verbunden seye –

l. c. §. 4.

und dem noch gründige und nähere kaiserl. Reversales und Cautions-Patente nach dem Modo von 1718. ohnentgeldlich verfüget werden sollen.

l. c. §. 5.

S.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf kaiserliche Requisition zu leistenden Subsidien selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

Solche werden Thro des Reichs von Ihro Kays. May. eingeschickt, und stehen die Recessa de ao 1735. noch an, welche sowohl bereits aufgesetzet, um deren baldige Nachsendung gedachtem Ihro Reichs-Erzkanzlern abermalls geschrieben worden.

Rec: d.d. 6. Febr: 1739. §. 2.
Zu Übernehmung dieser Subsidialgelder wird die Domänische Cammer von Wöllen verbotten;

Rec: d.d. 17. Dec: 1736. §. 6.
Welcher in pto Remunerationis dessen, der sich äusserenden Umständen zu gebrauchen und mit Brandenburg und Osnabrück communiciren –

l.c. §. 7.
auf-beworgt, sagen solle, das dabei Judiz in dem Contract durch besorgte Clausuln salvirt werde;

l.c. §. 8.
überhaupt aber solle mit Brandenburg und Osnabrück jederzeit communicirt und zu Rath gezogen werden.

l.c.
Da der Herr Graf von Colloredo in der Ver-

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf Kaiserlichen Requisitionen gleichsam subsidium selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

Persuasion zu sagen, scheint, als wären die ritterschaftlichen subsidia charitativa herkommlich, wann nun zu dieser von den Amts-Städten mit der Verwilligung neuer Römer Monate zur Separationskasse beim Vorgang gemacht worden: so wird das Gegentheil durch die Kaiserl. confirmirte Ritterordnung de 1560. Caroli V. Requisition de 1532. und Reversales de 1542. & 1548. Kaiserl. Commissions Rec: de 1564. und den Conclud. pto quanti matriculari de 1688. bewiesen.

Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 1.

Von gemeinschaftlichen Gegenten von Prinzip will man dasin instruiren, dass der zur Entrichtung der Subsidialgel der die Expedition der Kaiserl. Observationen und Remtionbataillons pro 1735. und 1736. nunmehrlich betrieben sollt.

§. c.

Der von dem Herrn von Hornstein d. d. 20. Sept: 1736. zu Frankfurt pro 1736. verwilligte Subsidial-Traktat und die projecte Kaiserliche Observationen und Remtions-Bataillons werden genehmi-

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Reichstägen bewilligten Subsidiengeldern, und dabei vorgekommenen Umständen:

gest, und gelangte dem Herrn Grafen von Colloredo in einem Antwortschreiben gnädigsten d.d. 22. Sept: und 22. Octobr. verlassene Briefe Beschaffenheit gemeldet,

Rec: d.d. 11. Nov: 1797. in pr: 8.8.

auch zugleich angefragt, ob, da das Geld von den Unterthanen fast unmöglich aufzubringen, es nicht angerathen wäre, statt in dem Fried, die dem Kayserl. Commissariat bezahlt zu werden pflegte, eine Brandsteuer dahier gelieferet werden wollte.

d. c. 24.

Der Kayser verlangt an die Schwäbische Ritterschaft eine Türkensteuer, und bevollmächtigt hierzu den Grafen von Colloredo;

Rec: d.d. 20. Jan: 1798. in pr:

Abwesen dem Herrn Grafen von Sinzendorf Collegato Wordersamst das nöthige wegen der Proportion gegen die – von dem Schwäbischen Kreis zu bezahlende 56. Römer Monath, wegen der – seit Schluß Jahrs bezahlten Subsidien und erhebt

dann

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Kaiserl. Hof Ansuchen gnädigst ertheilten Subsidien selbst, und dabei vorgekommenen Umständen:

Denen vielen Ansuchungen und Bittschriften darauf gnädigst vorgesehen, sodann der Anfang auf 60 m. fl. gemacht – und endlich auf 75 m. fl. abgeschlossen worden wollen; wobey sich vorbehalten worden, pro tanto wegen der Nullenburgischen Forderungen sich abfinden zu können,

Rec. d. d. 20. Januar: 1738. §. 1.

und dem Herrn Ablegato wegen der Verpflegung in den gewöhnlichen Logiamenten und Termino die nöthige Instruction ertheilt wird;

l. c. §. 2.

Dabey" sollen den Subsidial-Tractaten die Clausul, daß kein Canton für den andern zu sorgen habe, einverleibt bleiben –

l. c. §. 3.

und die gemuthgeldliche Abfertigung der pro 1735. & 1736. angebothenen – und der fürnehmsten gegenwärtigen hiesigen Ordinarien und Comtion-Patenten in Conformität alten de 1718. und dem seithero gemachten Projekt observanzmäßig verlangt

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit auf beiliegende Ansuchen zu den Subsidien selbst, und deßen vorzunehmenden Umständen:

werden.

Rec: d.d. 20. Jan: 1738. §. 11.

Zu Übernehmung dieser Geschäfte wird der Domainische Herr Hofkammerrath von Fronstein verordnet,

l.c. §. 5.

und demselben die Instruction und Vollmacht mit den vorgängigen zu communiciren befohlen,

l.c. §. 6.

die Communication des Herrn Grafen und Herrn Advocato überlassen,

l.c. §. 7.

und endlich beliebt, per clausulas salvatorias sich zu prospiciren, damit diese Verwilligung pro ratione quanti, als modi tractandi, nicht präjudiciren möge, auch den übrigen Ritterkreisen von der hierinnen abgefaßten Resolution Communication zu thun.

l.c. §. 8.

Damit die Instruction des Herrn Grafen von Colloredo zu Behandlung der Subsidii charitativi desto milder eingerichtet werden möge, wird eine

bal-

Subsidia charitativa

Wann dan von Zeit zu Zeit außerordentliche Ursachen gebiethen Subsidien, selbe, und wobei vorgekommene Umstände:

bathen die Commission der Herrn Reichs-Vicekanzler Grafen von Metsch mit 1000 fl. für gut angesehen, und beschlossen, dem gemeinschaftlichen Principalen Gesandten von Brünneck aufzutragen, daß nöthige an behörigen Orten mündlich vorzutragen.

Rec. d. d. 20. Jan: 1738. §. 9.

Herr Graf von Colloredo hat auf Verwilligung 3 vorigjähriger Subsidiorum pro 1737. & 1738. Instanden, und der Herr Collegatus von Bernstein pro 1737. auf 70 m. fl. pure, pro 1738. aber auf 70 m. fl. salva ratificatione mit gewissen Fristen und Bedingungen laut ihro Principal Tractaten d. d. 1. Mart. nup: abgefloßen.

Rec. d. d. 14. Junii 1738. in pr:

Wann wir sonsten dem Tractat pro 1737. und den Projecten der Kayserlichen Commissarien und Commissionsgesandten nichts zu erinnern, und gemeinsam auf den Tractat pro 1738; wir Ursach nothdürftigst finden, uns Bar mit seiner Gabe an dem neuen Subsidio wegen seiner bekannten Unvermögenheit

Subsidia charitativa

Von dem – von Zeit zu Zeit außtehenden Reichs-Gutachten gnädigst verordneten Subsidien, selbst und dabei vorgekommenen Umständen: auch dero, hierüber zu formirenden Gedancken gehorsamst zu vernehmen.

Rec: d.d. 14. Junii 1738. §. 1.

Der Herr Abgesandte wird mit 750 fl. der Syndicus mit 300 fl. und der Cassier mit 200 fl. remunerirt.

l.c.

Vnd – und Hochgedachte dero Comm: machen einen Subsidia Bitte, daß denen Ihnen von dero Hof-Cammer assignirt, und ihnen dato Publicirten Subsidien, selbst dabei vorgekommenen Umständen: auch dero, hierüber zu formirenden Gedancken gehorsamst vernommen werden wollen.

Rec: d.d. 6. Febr. 1739. §. 6.

Der Kayser, stellet ihm ein abermaliges Subsidium Turcicum an, und verwilligt hierzu den Gesinnen auf Graf von Colloredo, welcher die Schwäbische Creyß Gesandtschafft Anfangs auf den 20ten – und sodann auf den 30ten Junii nach Frank-

furt

§.

Subsidia charitativa

Von dem zu Zeiten Zeit des Reichstags gewährten Subsidien, wobey mit denen vorzunehmen Umständen:

Hierüber insbesondere.

Rec: d. d. 26. Junii 1739. in pr:

Dem resolvirten Hinweis, daß der Herr Collegatus, worzu der Dänische Abgesandte von Hohenstein erwählet worden,

l. c. §. 2.

unter Vorstellungs-Gründen Nothstandes sich auf 50. bis 60.— höchstens 70000. fl. einlassen — und mit Hinzuziehung der übrigen Evangelischen Reichs-Stände mit dem Tractat eingehen wolle, daß insonderheit der Subsidial-Tractat nur eventualiter auf den Fall, wann der Krieg würklich Römer Monath bewilligt, angefangen, aber aber die Clausula resolutiva mit hineingerückt werde: Wann aber die übrigen Reichsstände einige Exemtion nicht secundiren wollten: so solle sich alsdann künftig einig besondere Vorstellungen am Kaiserl. Hofe protestirt — vor jetzo aber stillgeschwiegen werden, damit Ihro Königl. Maj. in Dänemarck einig- dem Tractat einzuverleibende Clausulam salvatoriam generalem vorgeschrieben werde,

l. c. §. 3.

§.

Subsidia charitativa

Von Zeit zu Zeit vorkommende Umstände, da Subsidia charitativa gebeten worden.

und will man sich versehen, daß solche Verwilligung tam ratione quantitatis, quam modi tractandi, nicht präjudicirlich, und, wo möglich, dahingegen, daß man vor nächsten Jahr 1740 den Casum mit einer weitern Subsidial-Forderung nicht solle kommen mögen;

Decr. d. d. 26. Junii 1739. §. 4.

nicht weniger sich die immatriculirte Verfassung der Kayserlichen Approximations- und Repartitionscommissarien, welche daß Reich Contingent für den andern zu fassen verbunden seyn sollen, und einige Ordre an die Commandanten der nächsten Vestungen wegen der allenfallsig-nöthigen militairischen Assistenz, stipuliren.

l. c. §. 2.

Wie der Herr Gesandte wegen der Gastungsfreyheit und dergleichen

l. c.

Beschwerden wegen der Armaturen des Herrn Grafen von Colloredo zu Gemüth geführet habe, &c.

l. c. §. 3.

Die Erneuerung deß Subsidial-Vergleichs

in

Subsidia charitativa

Von dem von Zeit zu Zeit ausbleibenden Ansuchen wegen denen Subsidien selbst und allerley vorgekommenen Umständen:

in der nächsten Ansuchung abzulassen und hingegen an das Examen gedacht werden, das Bey der ersten Session sich selbst allermaßen Gelegenheit dazu finden dörfte.

Rec: d. d. 26. Junii 1739. §. 5.

Obwohlen man sich zwar nicht, daß Ein abermaliges Subsidium durch verlangt werden, Wann aber der General Major von Tornacco deßhalb abzuladen, seine Instruction haben sollte; so sind Hochdieselbe unter Vorstellung der Impossibilität p. zu erklären beschlossen, daß man mit den beiden Ritterschaften die gewöhnliche Correspondenz pflegen und seine gemessenste Klage, und Declaration beylegen werde.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 1.

Man will sich hierüber einen Vortrauten verbindig machen lassen, ob nicht das in Vorschlag gebrachte Einzige und letzte Subsidium charitativum hindurch an die Hofcammer zu Würzburg assignirt werden dörfte?

l. c. §. 2.

Der Dominicus Herr Ritterrath von Hornstein solle einige Specialia in

§.

Subsidia charitativa

Wann dann von Zeit zu Zeit außerordentl. Ansinnen zu leidenden Subsidien selbst sind dabei vorzukommenden Umständen:

Ein ferner primo obgedachten Subsidial Negotii noch mündliches merk; wornach das Vorhandenseyn approbirt und dies damit benöthigte gewisse Personen remunerirt worden sind.

Rec: d. d. 29. Junii 1740. §. 15.

Der Kayser verlangt ein Subsidium charitativum von dem Kayserl. Reichs-Vicekanzler Grafen von Königsfeld.

Rec: d. d. 27. Jul. 1742. in pr.

Weil aber kein allgemeine Richtschnur vorhanden und das Reichstägl. Verwilligung der Römer Monate keine Vorgang gemacht, die Subsidia charitativa aber nur auf solchen Fall verwilligt zu werden pflegen: so sollen vorderhand mit den Gründen übrigen Principalen vertraulich communicirt, sofort, von ihnen berichtet einverstanden wären, und in nimmermehr gnädigster Reichsvicekanzler zu verlassenden sothanen Ersuchen vorgestellt und die willfährigste Erklärung ratione Summæ subsidialis, wann zwar von dem Reich eine gewisse Anzahl Römermonate bewilligt

§.

Subsidia charitativa

Von Jahr-Monath zu Zeit aufgelaufene Ausgaben gnädigsten Subsidium selbst, und dabey vorgekommene Umstände:

liquid worden ist, zu inspiciren worden.

Rec: d. d. 27. Jul. 1742. §. 1.

Diese Erklärung könnte gemeiner Zeit etwa denen Agenten gnädigst eröffnet werden; im Fall aber eine Cavalierische Obligation nöthig wäre: so wird der Domainen Rath Hahn von Kinzheim darzu ordonnirt und für denselben ein Project Instructionis gnädigst zu verfassen befohlen.

l. c. §. 2.

Die bey diesem Subsidial Negotio bemüht gewesene Herren Cavaliers und Officianten werden remunerirt,

Rec: d. d. 31. Aug: 1745. §. 25.

und dem Herrn von Holz über die bewilligte 300 fl. noch 200 fl. remunerirt, jedoch ohne Consequenz bewilligt.

Rec: d. d. 5. Mart. 1746. §. 12.

Der Kaiser sich vermög der Ratificationen vom 16ten Decbr: 1745. um ein Subsidium charitativum an.

&c. in pr:

Wornach sat[isfactione] quaestionis an? gegen die gewöhnl[ichen] Reverss[alien]

Subsidia charitativa

Von Jahr zu Jahr auf Ansuchen

Ihnen gleichfalls Subsidium selbst

und dabei vorgekommenen Umständen:

und Contributionspatents affirmative erklärt, ratione quanti aber von Aufnahm der General Directorii wegen die ordnungsmäßige Correspondenz mit den übrigen Kriegscommissariis vorbehalten;

Rec: d. d. 5. Mart: 1748. §. 1.

verbunden Schwaben repartirt, hingegen Ihro Königl. Maj. zu declariren,

l. c.

Ihnen von den beiden Kriegscommissariis Nachricht zu geben, und von denen die vorhaltende weitere Correspondenz mit den Kriegscommissariis zu begehren und abzuwarten, sodann aber die Erklärung ratione quanti von den Cantonen selbst einzuholen.

l. c.

Auf das abermalige Ihro Königl. Majestät Ansinnen um ein subsidium charitativum

Rec: d. d. 16. Dec: 1748. in pr.

sich, Ihro Königl. Majestät von Dännemarck ratione quaestionis Ao. affirmative erklärt, und ratione quanti die Negotiation auf 50 M. fl. gefasset;

l. c. §. 1.

verbunden sich Schwaben gleichfalls willfährig bezeigen — l. c.

Und

Subsidia charitativa

Von Jahr- zu Jahrs Zeit auf beschehene Ansuchen gelegentlichen Subsidien, Schloß- und Anbau vorgekommenen Umständen:

und etwa auf 10., 15.— bis höchstens 50/m. fl. dahingestellt worden, daß die termini solutionis nicht anzuge, all auf ein Jahr geschrieben gesetzt, und die Zahlung in den gewöhnlichen Lazstätten, stipuliert werden solle.

l. c.

Zu Übernehmung des Subsidialgeschäfts wurde Comes und Hagen allergnädigst ernennet, zugleich auch bei einer dienstlichen politischen Relation auf Reisgäu zu reflectieren, und, wenn wider Vermuthen das Subsidial-Negotium in Wien tractirt würde, den Grafen von Lucca und Herrn von Pelgas Excellenzen zu bevollmächtigen befohlen.

Rec: d. d. 16. Dec: 1748. s. i.

Zu Ausfertigung der mandatorialien Zahlung der Recrutalien und Remontirungspartanten, auf Ordre an die Commandanten der nächsten Plätzen, und daß kein Canton p. hier den andern gehalten, sagen solle, erkundigt hat, und über Bericht vom 26. Junii

§.

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit auf Kaiserlichen Ansuchen gebräuchlichen Subsidien, Absicht und dabei vorgekommenen Umständen.

1739. §. 2. enthält, einige Ordnungen.

Rec: d.d. 16. Dec: 1748. §. 1.

Dem kaiserlichen Herrn Abgesandten will man einen Ehrengeschenk von etwa 1000. fl. zustellen lassen, und dem Herrn Reichsvicekanzler 1000. Gulden verehren.

l. c.

Der Bezirk Hanau-Münz- und Niederrheinischen Subsidial-Anschlag von respect. 1748. & 1735. sollen neuerdings gemeinschaftlichen Anordnungen gemäß gehalten werden.

l. c. §. 3.

Der Kaiser verlangt per Requisitorium d.d. 20. Oct. resp. ein Subsidium charitativum.

Rec: d.d. 15. Febr: 1757. in pr:

Schaden erklärt sich hierauf zu m/k und 2. Gegenschriften,

l. c. §. 1.

bittet um den Reichsvicekanzler Grafen von Colloredo, dem zum Schreiben einige Gulden verehrt würde, unter Versicherung einer verbindlichen Anmuthung, zum besten Verwendung,

l. c.

und

Subsidia charitativa

von dem von Zeit zu Zeit auf Reichstägen
Deputirten gewöhnlichen Subsidien selbst,
und wobei vorgekommenen Umständen

und bringt dem Agenten v. Lüdeam auch
gleichmäßigen Zusicherung auf, daß auch
nöthige weitere Hülfe gedachtem Herrn Reichs
Canzler vorzu, stellen und sonsten zu be
wirken, alles treulich handeln und thun, was
pflichtmäßig obliegen habe.

Rec: d. d. 15. Febr: 1757. §. 1.

Hierauf wurden unterm 11. Aug: 1757.
100,000 fl. bewilligt.

Rec: d. d. 11. Sept: 1758. §. 1.

Der Kayser verlangt ein abermaliges
Subsidium charitativum per Requisito-
riales d. d. 8. April: mjp:

l. c. in pr:

worauf sich Resolvirt zu 100/m. fl. welche
den Reichs Vicecanzler Grafen von Col-
loredo unter Zusicherung einer Re-
muneration und des Herrn Herrendung
billigt, und dem Agenten v. Lüdeam
wegen weiterer nöthigen Versorgung
den obgedachten Entschluß winder-
schrieb.

l. c. §. 1.

Wann Künftig ein Subsidial-Tractat
zu schließen wäre, solle vorhero ein
V. Erb-Convent ausgeschrieben

8.

Subsidia charitativa

Wenden von Zeit zu Zeit auf Kaiserliche Ansuchen gelegt, denen Subsidiis selbst und dabei vorgekommenen Umständen.

Rec: d. d. 6. Junii 1761. §. 1.

Deßhalb einige Kaiserliche Requisitoriales d. d. 2. Aug: 1759. um ein Subsidium charitativum wieder gegen Versprechen an Kaiserl. Mtt. abzulassen, die erlittene viele Calamitäten und zeither abgelassen Forderungen über die Proportion des 27ten Theils gegen den Oesterreichischen Creißcontingents gegebene Anwilligungen vorzuschützen, einzurichten über sich Kaiserlichen zu nennen — den noch übrigen Creißstand anzumahnen Dinge gegen Verfassung Kaiserlicher Capitulation und Reichsconstitutionen zu erklären, dabey aber in Consideration der bereits angekündigten französischen Offensivquartier und darauf erfolgten Calamitäten nach dem alten Herkommen zur Ernennung eines Commissarii im Reich, etwan des zum Oesterreichischen Creiß accreditirten Ministri oder von dem Reichshofrath, zu bitten beschlossen.

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 1.

Siehe

Subsidia charitativa

Von den von Zeit zu Zeit allerhöchsten Ansinnen zu leistenden Subsidien selbst und dabei vorzukommenden Umständen:

Dieses betreffend sollen dem Herrn Reichs-Vicekanzler Grafen von Colloredo in Originali et Copia eingeschickten und samt allen dahin einschlagenden Schriften communicirt werden.

d. Rec. d. d. 21. Nov. 1759. S. I.

das Schreiben von des Herrn Reichs-Vicekanzlers Excell. dem Herrn Grafen von Lehrbach zur Vorstellung und Vollziehung überschickt und ihnen aufgetragen worden, sich hinter der Hand zu erkundigen und in Wahrheit zu berichten, wie hoch und auf welche Termine und von Viktoriam sich pranden in seinen Provincial-Forderungen einzulassen und wie Sie sich hierüber klären sollen?

l. c.

Worinnen solle pranden für die Declaration ist vor sich vorgenommen Rathschlagung und darauf erfolgte Vollmächtigung des Kaiserlichen Herrn Ministri Baron v. Widmann ad tractandum gedacht, und sowohl dahin, als an Sie Reinstrom, von der hiesigen Deputation die correspondenz mässige Nachricht ertheilt

S.

Subsidia charitativa

Von den – von Zeit zu Zeit auf Reichs-
Versammlungen gewilligten Subsidiis, ob?
und wie? noch gewöhnlichen Umständen
und Sachen.

Lee: d.d. 21. Nov. 1759. §. 1.

Zu Verhandlung dieses Subsidii charita-
tivi wird Comitial- und Wahlen adlegirt.

l.c. §. 21.

Die Wahlcapitulation wird nun ein abermah-
liges Subsidium charitativum um-
mög der Requisitorialien vom 20.
Decbr: 1760. erlangt, der Herr Reichs-
Vicecanzler zu Wien Graf Colloredo
ist vollmächtigt, und ersuchet dessen
den Abgesandten von Lüttich der Vor-
closs sub dato 6. Maii 1761. mit dem-
selben abgeschlossen und in Originali
eingesendet.

Lee: d.d. 8. Junii 1761. in pr:

Nach welchem Kreis auf 100 m. fl. abge-
schlossen, und von dem Reichs-Vice-
Canzler in einem besondern Re-
Memoria verlangt, binnen der fest-
gesetzten 8. Termine sein Gutachten
in Zeiten zu leisten, inmassen auf
die Wahlcapitulation unter einem ge-
wissen Anhang bewilliget,

l.c. §. 1.

und dahero ein nöthiges Schreiben

an

Subsidia charitativa

Von dan – von Zeit zu Zeit an kaiserl. Ober-Ämtern gelangt, an den Subsidien selbst und dabei vorgekommenen Umständen:

an den Herrn Kanzler Freiherrn von Ayn an P. Lucam erlassen.

Rec: d. d. 6. Jun: 1761. S. 1.

Die Kaiserl. Reversales und Promotionspatente sind darüber ausgefertigt.

l. c. S. 4.

Der Kaiserl. Cancellist per Requisitoriales d. d. Wien 5. April nep: um Subsidium charitativorum.

Rec: d. d. 3. Julii 1762. in pr:

Worauf das nöthige Vorgeschrift vorgefallen und dabei gebeten würde, den Kaiserl. Herrn Minister Grafen von Vorgan zu dessen Behandlung zu bevollmächtigen und das Subsidium auf andere auf ein geringes zu setzen, oder an der allenfallsig mehrmaligen Forderung die Lezten Quanti in Abrechnung der zur französischen Armee präsentirten Mehrtransport- und Fourage-Lieferungs-Kosten zu verstatten.

l. c. S. 5.

Diese Vorstellung sollte mit einem Empfehlungsschreiben dem Herrn Reichs-Vicekanzler Grafen von Colloredo

S.

Subsidia charitativa.

Wenn dan – von Zeit zu Zeit aufkommen
Rußischen geistlichen Subsidium selbe
und dabei vorzukommen Umstände
werinn dergleichen um die Beschaffung
Bürgung angesucht wird, hingegen – zugleich
nachstem Convent nach Wien abzuge
wenden Canonicis Cathedralibus Sa
gen übergeben werden, welchem z
gleich auf allen fall zu der Subsidie
Berathschlagung Vollmacht ertheilet
werden s.

Rec: d.d. 3. Jul: 1702. §. 1.

Übrigens wird Franken und Schwaben
von dieser Entrichtung nachricht zu
geben beschlossen.

v. c.

Subsidium zum Reichskrieg
vid: Reichskrieg, p. 1136. f.

Subventionen
vid: Simultankommissa, p. 1105.

Successio Clericorum
vid: Geistliche, p. 426.

Successio feudalis
vid: Attestata, p. 126.
Güter (non), p. 1131. f.
Lehen, p. 615. ff.

Successio filiar: illegitim:
vid: Ehefall, p. 112.

Attestata

Successio filiar: illustr:

vid: Altestata, p. 127.
Bodmann (von), p. 140.
Missheurath, p. 888.
Renunciatio, p. 1113. ff.

Anstatt einer Formula renunciationis der Adelichen Töchter wird sie-ehestens zu-fallen, ein gemeines Statutum dahin zu machen, daß die Mütter- und Grossmütterliche Verlassenschaft, äusser das weibliche Geschmüde und der Kleider, dem Mannsstamm in abstei-gender Linia nobilis zufallen, die Töchter, gegen gebührende Ausstattung eines ordentlichen Heurathsgut-es- oder pfennig dings, sich nicht weiters laiden, einer jeden Viertels Direc-torii Comitis Dignitas, bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen, die Norma Statuti von dem Directorio allen Ritterorten communicirt, die Mit-glieder darüber vernommen, die ge-sambte Ordinanden zusammgetra-gen, das Statutum zu seiner Per-fection gebracht, von den Mitglie-dern unterschrieben und von Kay: Mt: confirmirt worden – im übrigen aber den Alten und Gebräuchen unbenommen bleiben sollen, ihre Töch-ter durch Donation oder letzten Wil-

Successio filiar: illustr:

Ein, mit Bedingung Gültbriefen, und
mist an Ligenden Gütern, in mas-
ssa nun freiwillig zu ordnen.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 10.

Vergl: Statutum solle nun mehr über
Ehrnfels über an den heimgefallenen Hof
abgeordneten Herrn Inspectorem
abgefasset werden. Conclusum aber nicht
worden ist.)

Rec: d. d. 20/30. Nov: 1651. §. 8.

Obigen Beschluß wird widersprochen, und
sollen nun, da derselbe zu Ungunsten
auf das Herkommen des Fürstenthums
Hinterhalb gründet, kurz auf dem
darinn man begriffen bleiben, was
dann die töchter gleich ausdrücklich
nicht renunciirten, sie doch für ein
Zinsen zu setzen, seyen.

Rec: d. d. 13/23. Nov: 1652. §. 8.

die Confirmation dieses Statuti stehe
zu erwarten.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 8.

Inzwischen wird unter anderem das
eine Allegation mit Ehren gelesen.

Rec: d. d. 6/16. Sept: 1660. in pr:

Sie aber nicht vor die gross.

Rec: d. d. 28. Oct. / 7. Nov: 1662. §. 1.

Sünsheim (non placetur, pro. v. Hünigen
sey es dann die Herrschaft Hanau
der

S.

Sünlheim (von, Abgaltha, geb. v. Hüngen)

der Herrschaft Hohenberg in ihren hohen und niedern Obrigkeit zu Rottenburg gewaltsam gefänglich aufgehoben und nach Stuttgart gebracht worden; wie wegen, da die Sache schon bei dem Kaiser und Herzog Ferdinand von Oesterreich angebracht worden, Cognition abzuwarten, und dann von der Hingangenen Freundschaft, wie der Ritterschaft Rath und Beistand vonnöthen wäre, dem Dr. Röttinger zu zuschreiben worden wolle.

Rec: d. d. 13. Aug: 1590. §. 7.

(von, Hans Conrad,)

demselben wurden Intercessionales an den Herzog Ferdinand von Oesterreich wegen seines Landschadlohnen gegeben.

Rec: d. d. 8. Febr: 1567.

Süspentation

vid: Stift Ellwang, p. 1210.

In Ansehung der Mißhellig Sachen zwischen Clöstern und Städten causione sufficienter Süspentation wollen die Directoria nit interponiren und bei Hauptsachen Anzug der Sache bei Kaiserl. Mt. sie Ehrwürden suchen.

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. ad prop. 25.

Syndicus (gemeinschaftl. Klöster)

vid: Advocaten, p. 76.

Syndicus (gemeinschaftlicher)

pro Mayer von Rötingen.

Rec: d. d. 20/30. Apr: 1693. §. 7.

Solcher ist mit Tod abgegangen.

Rec: d. d. 20/30. Junii 1696. §. 7.

Die Ernennung des gemeinschaftlichen Syndicats wird bis auf Ernennung des Donaueschingen abgestellt.

l. c. §. 11.

Darzu schlägt Donaueschingen einen neuen Syndicum Dr. Anton Adolph Barthel vor, womit sich Hayingen und Baar conformirt, Kappel und Lenzkirch aber nochmahlen pleno ad referendum.

Rec: d. d. 31. Oct. / 10. Nov. 1696. §. 10.

Dergleichen wird unanimiter zum gemeinschaftlichen Syndico recipirt und ihm eine Instruction verfaßt.

Rec: d. d. 10. Martii 1697. §. 12.

Diese Instruction solle dergleichen allen Cantonen abschriftlich zugeschickt und den anwesenden Herrn Deputirten wegen des gemeinschaftlichen Syndicats Handgelübd abgenommen.

Rec: d. d. 24. Sept. / 4. Oct. 1699. §. 12.

Zum gemeinschaftlichen Syndicat wird Herr Dr. Philipp Caché an- und in Pflicht genommen.

Rec: d. d. 19. Jun: 1710. §. 9.

Auf den Schreiben, so Herr Dr. [illegible] sind

Syndicus (gemeinschaftlicher)
wird auf Besoldung jährlich 50 fl. Addition —

Rec: d. d. 15. Mart: 1714. in fin:
und ihm wieder 100 fl. bewilligt.

Rec: d. d. 4. Jul: 1721. in fin:
Der Herr v. Bourgarmeister wird über das Quantum der jährlichen Salarii um ein Quartal anzuweisen gebeten befohlen.

Rec: d. d. 23. Jul: 1722. §. 17.
Woran und Hochgnädigst Bedacht gibt auf Absterben des Syndicus von Cachè dem domanischen Syndico v. Flammerdal Votum, welches Rainsperg ad referendum nimt.

Rec: d. d. 17. Jul: 1730. §. 18.
Dieser wird angenommen, verpflichtet und ratione Præteriti indemnisirt.

Rec: d. d. 12. Aug: 1734. §. 14.
Herr Syndicus v. Flammerdal resignirt und der domanische Syndicus Dr. Sauzean wird an Hr. Pfr. Stolz, welcher auf dieser wegen seiner seitherigen Bemühungen und Wiener Ablegation mit 100 Ducaten remunerirt.

Rec: d. d. 23. Jan: 1761. §. 20.
Der Advocat von Otto, der sich mit Annahme vorigen Jahr als gemeinschaftlicher Syndicus angenommen worden, wird auf die alte Instruction verpflichtet. Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Delib: i.

S.

Schwarzenstein (von)

vid: Grumbach von Jüngsing, p. 458. f.

Münzwesen, p. 896. f.

Dem Hanß von Schwarzenstein wird in Sachen an Ulrichs Wolfen von Lindenau wegen einer Bürgschaft Verwilligt.

Rec: d. d. 20. Sept: 1563. f. 15.

Churpfalz klagt für sich und Hanß von Schwarzenstein von Waldram Nöthe vorsetzliche Neuerungen und Eingriffe gegen den Grafen von Montfort, sonderlich mit Anschlagen schädlicher Mandate; worauf an Lazarus Spindlern und den Rath zu Costanz gegangen wird, sich thätlicher Contradiction und Handhabung ihres Gerichtszwangs gegen unbefugte Mandata anzunehmen zu lassen.

Rec: d. d. 29. Jun: / 9. Jul: 1597. f. 5.

Die Besitzungen des Hanß v. Schwarzenstein sind pto arresti dem Grafen von Montfort wider die Ulrichsische in ihrer Supplication an Kayserl. Mt. mitzuverbringen.

Rec: d. d. 25. Mart: 1572. f. 17.

Vaihingen
vid. Collectation, p. 309.

Var
vid. Lexem, p. 895. f.
Subsidia charit. p. 1300. 1302. 1310. 1315. 1320.
pro Bibliotheca equ. et jaricus Canellaria zahlen die ihren Pfarrern, condirenden Söhne das Schaden nichts.
Rec: d.d. 27. Apr: 1727. ad propon: 20.

Variation
vid. Alienationes, p. 91. 93–98.

Testaments-Execution
übertragt Herr von Forst zu Feldfingen die Verwaltung, Anordnung, Collectirung, Einziehung, Verrechnung, Donation über Legata auszuzahlenden fideicommissi, bactoram familiae und brüderliche Abfindung zum Präjudiz der gesamten Feldcorporis nicht gestatten lassen wie und Rabenau in Recommendando et interveniendo, jedoch ohne Beitrag einiger Spesen gelaudiert werden soll.
Rec: de 27. May 1718. § 14.

Veihingen
vid. Collectation, p. 312.
Feldlingen (non), p. 486.

Verschollenheit
vid. Silber-Orden, p. 1141.

Verschworen
vid. Alienationes, p. 91. f.
Collectation, p. 305.

Teuthsordern

vid. Rescriptum, p. 1395.

Wegen des von dem Teuthsorden der Klo-
ster Mann mehr jährig gesammelten Lagi-
ter-Statuti, wonach Niemanden zu
den Probsteyen als man entrichtet den
1000. Theil der Jahres Besoldung under-
worffen, Vielmehr, daß Landvogt Amptma-
ner möglichen Willigkeiten die Hand zu dem
Teuthsorden geschlossen wird an den
Herren Teuthsmeister ein Lagerung
deß Statuti geschrieben.

Rec: d. d. 3. Junii 1701. §. 8.

Ist das Teuthsordische Consilium bei Kais.
Mt. pro declaranda habilitate acquirendi
bona equestria sollen von Prag Bericht kom-
men eine gründliche Vorstellung mitge-
sambt eben von den übrigen Landcommen-
thur, daß der Teuthsorden bey Oesterreich
als ein Mitglied, sondern als ein Gotts-
hauß anzusehen seye, ein Extraordinari
und inconvenienz assistirt, wie Cato
, dan aber, wan die Sach in mehrer Rich-
tigkeit kommen würde, ex Causa comuni
von Teutschen gesamt Ausschuß angesehen
zum Herrenmeister pro comuni assistentia
in Vortrag gebracht,

Rec: d. d. 15. Decbr: 1731. §. 16.

und überhaupt zu Abwendung des Teuthsor-
dischen Anhangs alle möglichste Vor-

ge-

Leuk, Borden

gehabt;

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 31.

und das Urtheil der Hochpreißlichen Lehenhofs in Sachen der H[er]rn von Laggnau, wie solche ein Malefitz- und Landsverwiesener Bürger sein gnädiges Herr genannt und pro manibus mortuis erklärt, und mithin für inhabil ad bona feudalia erklärt worden, als ein vortrügliches Prajudicium ad Causam Leuk Borden contra Allgäu pto: pretense habilitatis ad acquirenda bona equestria mit gebracht worden.

Rec: d.d. 30. Jun: 1734. §. 19.

Die Quadruplica Landsforden in gedachter Angelegenheit worden genehmiget und abgelesen befunden.

Rec: d.d. 30. Mart: 1735. §. 15.

Dieses Herr stellt ein Submissions- und Bitt- der Introduction, und bittet der Regent wollen vigiliren wolle, was seine vorige Pretenz verfolge.

Rec: d.d. 6. Sept: 1736. §. 20.

Ein- und Inhalt per Concl: cas: d.d. 5. Sept: nup. communicirte Landsforder- Exhibitum pto. pretense habilitatis ad acquirenda bona equestria powl ex parte des Beklagten Landvogt Herrn Allgäu Borden als des intervenirenden Herrn Abts wohlgemeldten Beantwortung zu vernehmen, man expediren und ad exhibendum mit Ihrem

Leuthorden
Siehe.
Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 11.
Lictor (Ehrn)
vid. Ablegatio, p. 61.
Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 11.
Liebmann (von) p. 76.
Lolheim
vid. Collectation, p. 219.
Lon Leuchsenring (Freyherr)
Herrn Liberation
vid. Collectation, p. 280.
Lemar (Adam Thomas von)
Dem selben wurden wegen der von der Stadt abgestandenen am Rhein nimb Abzugs selben verschiedenen Turbation Intercessiones an den Herzog Ferdinand verfaßt.
Rec: d. d. 21. Maii 1777. §. 5.
Libellatica.
vid: Reichsgutachten, p. 1089.
Wahlcapitul, p. 1156. ff.
Handhabung, p. 1198.

I.) Der Reichsritterschaft – und zwar

1.) Von dem Prädicat: Hochgeboren d. Adl.

Der Kayser will man um das Prädicat: Adel ansuchen, und bitten, der Reichs-Hofcantzley und dem Cammergerichts-Adel das Gleichniß zu halten.
Rec: d. d. 2/12. Sept: 1630. §. 23.
Um das Prädicat: Hochgeboren und d. Adl, wird bey Kayserl. Majestät ansuchen beschlossen,

ab

Titulatur

Des Fürstl. Fürstenbergischen — und zwar

Von dem Fürstenthum Wolfach und Hornberg:

ab welchen nicht mündlich, sondern schon vor dem anno Ertzovid vorhandener Kayserl. Original Schreiben gegeben worden ist.

Rec: d. d. 20/30. Nov: 1651. §. 10.

Solche ist von den Kayserl. und Oesterreichischen Cantzleyen und Expeditionen mit Nachsetzung des gewöhnlichen starken Titels anhero anlangt worden;

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1654. §. 8.

und nun dem Cammergerichte zu insinuiren.

l. c. §. 20.

Die Insinuation dieses Privilegii bei dem Cammergerichte, solle mit Gelegenheit der Correspondenz beschehen.

Rec: d. d. 17/27. Aug: 1680. §. 20.

Das Kayserl. Diploma pro Titulatura wird an die Oberösterreichische Stelle zu Insprug, dem daselbigen Fürstenthum, Fürstl. Hauses, insinuirt zu lassen befohlen;

Rec: d. d. 18. Aug: 1718. §. 11.

Die diesfallsigen Rescripta intimatoria an die Kur- und Fürstlichen Höfe aber will man aus triftigen Gründen formaliter insinuiren.

Rec: d. d. 16. Mart: 1720. §. 6.

Wegen der — dem Fürst. v. Manzbart auch der Cammergerichtscanzley diesfalls ertheilten Titulatur: Ebd.

Titulatur

Der Kayser. Titulatur – und zwar

von dem Prädicat: Majestät u. Titel

wird sich ein fränkisches Directorium zu

entwerfen resolvirt, da Bischof zu Speyer

über, die andern Churfürsten das Prädicat,

und warum ihnen solches nicht zugelegt

werde? votiren wollen.

Rec: d.d. 11. Maii 1726 §. 9.

2.) Von dem Kayser. Titul. Josephus der

Römische Kayser – Directorial- und die

Titulatur, wie sie der Cantons.

In den Cantons wollen unterschieden werden, ob die

Cantons den Kayser. Titul zu thun

von jemahlen privilegirt gewesen – oder

ob sie den Titul prätendirt – und die

andern in ihr Titulatur empfangen

haben.

Rec: d.d. 17/27 Maii 1688. §. 13.

Auf die Anfrage des fränkischen Directorii

den Titul wegen des Kayser. Titul &c.

fragenden Titul zu geben, hat man dabei

der – privato voto gehabten Verantwortung

des jetzigen Kayser. Syndici sich

Rec: d.d. 19. Junii 1713. §. 17.

Inhalten wird der schwäbischen Titulatur

in Wien keine Difficultät gemacht werden.

Rec: d.d. 17. Febr: 1718. §. 15.

Die Beibehaltung einer Confirmation des

Kayser. Titels für das Directoriales

setzt

Titulatur

Der Kaiserl. Titulatur selbst, und zwar von dem Kaiserl. Russ. Charakter der Reichsgräfl. Häuser Viecelai und von den Ehrenzeichen der Cantons:

soll beobachtet werden.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 37.

Die Reichshofkanzley wird ersucht, die Ausfertigung der neuen Confirmation des Kaiserl. Russ. Titels, welchen man dessen Herrn Bruder, dem Grafen von Lacy, in allen Expeditionen, ausser an Kayser, König- und Churfürsten gebraucht, ohne eine specialle Concession oder Privilegium, welche aber Frankreich von Catharina II. erlangt hat, ausfertigen zu können, und solche damit bey der Reichshofkanzley darüber gesetzt werden zu lassen; dahingegen eine Vorstellung an Kaiserl. Maj. zu machen, den Grafen Lacy, Ihro Excellenz zu nennen, und wann dieses gewünschte Ziel dürfte nicht zu erreichen wäre, alsdann zum wenigsten den Würklichen Kaiserl. Russ. Titel, so lang Kaiserl. Majestät, und Ihro Excellenz in Conformität des gebräuchlichen Diplomatis zu bewerben beschlossen wird.

Rec: d.d. 19. Sept: 1770. §. 5.

§. 5. Von der Titulatur der Reichsgräfl. Häuser Cantons und Mitglieder unter sich.

Damit ein mehrere Uebereinstimmung zwischen dem Kayserl. und Landgräflichen Adel zu

Exhibitatur

Der dreyer Ritterschafft — und zwar
von der Exhibitatur der Ritterschafft
diesen Cantons und Mitgliedern
der sie:

Soltan wanda: so sollen Bürgermeister die Drey
Ritter Mitglieder gegen einander ab-
stehen: Drey Stallgebossen, und gegen die
Herrischen zwey Mitglieder drey Pferde-
gebossen conjunctim aber drey Pferde-
und Stallgebossen, gebrauchen, und da-
rauf: gestanz, alle Jahr gegen ein ander
zu wechslen; Also sollen Bürgermeister zwey Mit-
glieder, einmahl Viertheil Ritterschafft
tragen, welches Drey zu Referendum
nimmt.

Rec: de $\frac{2}{12}$ Sept: 1650. §. 24.

Die alte Exhibitatur unter den Cantonen
wird für etwas unständig gehalten
und Bürgermeister einander das Präsidat: Drey
Pferde- Stallgebossen und Vorgesetzte:
zu geben proponirt.

Rec: d. d. 26. Aug: / 3. Sept: 1696. §. 8.

Die Directoria sollen, Bürgermeister gegen ein
ander einen gleichen Exhibitatum bestimmen,
nemlich der Röm: Kayserl: Majestät, der im
mittelbaren heiligen Reichsritterschafft in Ober-
den Directorio N. erbetene Directat,
Ritterrath und Vorgesetzte.

Rec: d. d. 8. May 1716. §. 21.

Bürgermeister

Titulatur

Der Reichs-Ritterschafft – und zwar von der Titulatur der Ritterschafftlichen Cantons und Mitglieder insonderheit.

Künfftig werden die Directoria gegen einander in der Titulatur: Hoch- Reichs- Hochwohlgeboren, ohne Addition Excellenz, und in der Courtoisie: Hochwohlgeboren tractiret, etc. etc.

Rec: d. d. 9. Jan: 1717. §. 9.

Um eine uniforme Titulatur in den 6. Ritterkraisen zu Stande zu bringen, sollen die Hrrn. Syndici und Consulenten die Titulaturen, wie solche von und an die Directoria adressiret werden, an Donau einsenden und Donau mit denen Reichsstetten correspondiren.

Rec: d. d. 16. Jul: 1728. §. 3.
——— 17. Jul: 1730. §. 1.
——— 15. Dec: 1731. §. 1.
——— 30. Jun: 1734. §. 16.

Zu dero Regulirung will Schwaben alle nöthige Sorge tragen.

Rec: d. d. 18. Nov: 1739. §. 22.

4.) Von dem Prädicat: Director und Ritterhauptmann:

Das Prädicat: Ritterhauptmann: hat allen Observanz gemäß und hat- bey den übrigen Ritter-Cantons gegol-

XX

Titulatur

so Ihro Excellenz mit zwar von dem Präsidat: Director und Ober Hauptmann:

Ihro Excellenz conformiren sich zu dem Präsidat: Director: bei jetziger Zeit etwas fragwürdig und zweifelhaft ist: so will man bey künftigen Vacanzen Ihro Excellenz zu Einführung des Präsidats: Ober Hauptmann, oder Director mit den Herrn Mitgliedern deliberiren, und jetzo die Resolution den übrigen Landen mittheilen.

Rec: d.d. 13. Maii 1750. §. 22.

5.) Von den titulirenden Assessoren und Repräsentirungen in der Canzley wegen verschiedener geringer Titulaturen:

Ihro dem Kaiserl. Commissions Assessor ist das Prädicat, Consiliarius, zu geben, und allein: Ihro Hochwohlgeboren, welches denen übrigen Kaiserl. Commissariis zu repräsentiren überlassen wird.

Rec: d.d. 23. Febr. / 5. Mart. 1744. ad i.

Die Herrn Commissarii erklären, welche für einen Assessor der Canzley und welchen als Secretair sie passiren, damit es künftig nicht irre gemacht werde.

Adpend. ad d. Rec:

Commissarii

Titulatur

Der Reichs-Ritterschafft – und zwar von den diesfalls eingangs vorgenommenen Reservirungen des Cantons wegen gehaltener geringer Titulatur:

Reichs-gut besonders hiesiger die Pfälzische Reservirung der Fürstlichen, dass dieses Collegium der Reichs-Ritterschafft allein genannt, dahero Reichs-Ritterschafft und Adel im Reich ganz zugeschrieben werde, und billig zu Vermeidung besorglicher Consequenz einer Communication der Pfalz-Neuburgischen in dd. 1595. und 1614. an die gesamte Reichs-Ritterschafft erlassenen Generalien gehorsamst beschrieben, solches nicht gebilligt wird.

Rec: d. d. 13/23 Jan: 1631. §. 10.

Von den Reichsfürstlichen Höfen wird die Titulatur der Ritterschafft bald geringer, bald aber vermittelst Beifügung gegeben, könnte aber vermittelst Beifügung geändert werden, wenn man sich deswegen bei dem Ministerio insinuirte.

Rec: d. d. 19. Junii 1715. §. 15.

Bey Ostfränckischen will man wegen der Chevaliers gebenden Titulatur anfragen, dieselbe in den Canzleyen eine Gleichheit zu machen.

Rec: d. d. 11. Maii 1726. §. 28.

1345.

Titulatur

I. Von der Titulatur in Schrifften und zwar von den Ueberschrifften der Briefe und Repraesentirungen der Cantons wegen, wo solche und geringere Titulatur:

Von der Ehrw. Hochwürdigen und Hochadelichen Stifftsfähigen Titulatur eine gewisse Titulatur, welche zu observiren beschlossen wird.

Rec: d. d. 6. Febr: 1739. §. 6.

Ehrwürdig und Hochgelahrt – von dem Mainzischen Domcapitul respective gleichen Titulatur solle mit den übrigen Collegialen correspondirt werden, ob sie respective Ordnung von Generalibus oder durch particulier Schreiben geschehen solle?

Rec: d. d. 12. Jun: 1738. §. 1.

Dann solle die Publication der Creditiv-Briefe in Form – Von dem Herrn Grafen von Hatzfeldt wegen seiner Gesandtschaft an ihr Consort: equest: relationem Dom. Schreiben in der Antwort schlüßig seyn.

Rec: d. d. 24. Jun: 1717. §. 3.

II. Von den Titulaturen anderer und denen Hochfürstlichen Prätensionen:

Ihr Excellenz der dem Fürsten von Liechtenstein zu ertheilenden Titulatur will Schwaben sich der Conformität willen mit denen Collegialibus communiciren.

Rec: d. d. 9. Jun: 1717. §. 5.

Die

Titulatur

Von den Titulaturen andrer und denen dabey vorfallenden Prätensionen.

Die Herren Grafen unterlassen von den Herren Kammerherrn bis Hofmeistern einen höhern Titulatur und diesen Submission so aufs breitl à potiori zugestanden haben sollen; haben sich einige Gemüther an den Weimarischen Hof eingedrungen und den Titulatur der Herzoglichen beygelegt wird, haben sich die Herren Prinzen der Herren Grafen Abgesandten über zu beschweren und Zulänglich Consilia da wider abzufassen würen.

X Rec: d. d. 4. Jul: 1721. §. 4.

X Vorsteher (Vorsitzer)
vid: Successio feudalium illustr: p. 1327.
ibiq; allog:

X Vormund
vid: Hortmann, p. 909. ff.

Vicefamation

X vid: Württemberg, p. 1407.

X Vier (Kur)
vid: Collectanea, p. 906.
Comercium, p. 920.
Gravamina, p. 470.
Die 3. geistlichen Kurfürsten zu

X X X

Krier (Lün)
Die Herrschaft und Lehenschaft zu Ochsenfurt
sindt der vorschwarzen Schildwarthig
Knaben und 12 Jahr bis 18 Jahren mit Hut
und Fahnen, worauf ihnen gantworthet wird.
X Rec: d.d. 8. Aug. 1586. f. 1.

Krüttler (non)
X vid. Frommadiental, p. 530.

Kürlen
X vid. Villmorden, p. 1111.

Kürlenfürst
vid. Militaria, p. 681. f. 691. 704. 732. 757. 771.
852.
Subsidia charitat. p. 1220. f. 1236. 1238–1247.
1258. 1266. 1272–1278. 1291. f. 1339.
1919.

Kullian (non)
Herr Obrist Lieutenant von Kullian klagt
wider den Herrn General-Quartier Mei
ster und Obristen Andreas Hinterlas
sene Erben, als Innhaber des Gülch
Regt, wegen Pensionen
sion, und Capt Caiserl und Kön May
zinsen Promotoriales nov, wird aber da
mit an Rhetas, wohin Regt gehört,
verwiesen.
Rec: d.d. 9/19. Sept. 1651. f. 2.

Ülm (Reichs Stadt.)
vid: Zoll, p. 1412. 1424.

——— (von)
vid: Verträge, p. 137.
Zoll, p. 1415.

Die Angelegenheiten der Herrn von Ülm zu Marbach sollen von Ihro May^{t} und die Anzeigung zu Ihro Ruhe mit recommendabilis secundirt werden.
Rec: d. d. 6. Aug: 1717. §. 16.

Umlagen
vid: Casa comun: p. 156. ff.
Collectation, p. 228. ff.

Ungehorsam
vid: Reich, von, p. 977.
Vormundschaft, p. 1369.

den Mitglidern im Pfleg und Verbrechen wird die Ungehorsam ernstlich verwiesen, und die zu Verzeichnung mehrern Anspruch nimmt.
Rec: d. d. 19/29 Julii 1642. §. 35.

Verfractir und und präjudicirende Mitglieder sollen durch gütliche Mittel und in ihrer Ruhe Haltung mittelst Ermahnung des Fürsts Fiscals oder durch persönliche Exclusion è Corpore zu Gebühr angewiesen werden.
Rec: d. d 17/27 Aug: 1680. §. 8.

Uniforme Kleidung für die hiesigen Mitglieder.
vid. Ehrenzeichen, p. 1163. f.

Unione gegen die Ehrenzeichen.
vid. Verbindung, p. 1361. f.

Unterbeamtinnen
Württemberg hat von den Gräflich-Württembergischen Gütern Unterbeamtinnen und Fremdenthal, die in den Klöstern Mariaberg und Rottenburg erzogen, haben ausgetreten, von denen Mariaberg einige heraus gezogen, von der Regierung Nachricht gegeben, und sodann nach Inhalt der Pacten pro comuni absolutentia anhero geschickt.
Rec: d. d. 28. Oct. 1735. S. 2.

Unterreichenheim
vid. Collectation, p. 313.

Unterrieringen
vid. Collectation, p. 398.

Unterradion
vid. Collectation, p. 291.

Unterthanen
vid. Collectanea, p. 550.
Synod (non), p. 1176.
Wider beschwert sich, daß die Unterthanen im Dorf Winterthal mit Standen, Plätzen, mit Obst und Früchten an die Comit schuldig gegeben, und von den Gräflichen Mitgliedern ihnen nicht mit

Unter-

Unterthanen

Unterschied zwischen, sondern sind alle gute zu Bürgern angenommen werden, verlangen kann, und, obschon alle alten ritterlichen Herkommen, nach welchem kein adelich Mitglied sich auch in einer Kunst übungen, gewinnig den Unterthanen in Bürgerrecht annehmen darf, gleichwohl ist [illegible] bindet, sobald man bei denselben gewisse Special-Nachrichten haben will, als wäre es nöthig Alten die Erinnerung zu thun, daß dieselben ingesammt sich [illegible] und hiedurch gemeine in ihre Obrigkeiten verwirken werden.

Rec: d. d. 19/25. Mart: 1614. §. 15.
16/26. Jan: 1645. §. 5.

Alldieweil solche Unterthanen von ihren Herrschaften abgewiesen und an andern Orten, insonderheit im Würtembergischen Oberherrschaft gesucht, so sollen unsere alle Obrigkeiten gesänglich angehalten und auf den Innhalt der Reichs-Gesetze auf die Restitution gedrungen werden.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 28.

Unterthanen (ehemalige Prälat)

Wie lange Zeit die Einführung einer Reformation mit mindere Hinderung einiger Unterthanen Hergebrachten angenommenen Vagabunden und Bettlern

1854.

U

Ueberlingen (Katholisch)

Der Kasten abgesetzten Verwandten zu Ueberlingen wegen Ueberlingen zwischen dem Hochlöblichen Kreis Collegio wider und Weiß Hochlöblichen Reichsstadt Conclusorum und Hochnöthigen Emanirten Kreisprotocolls, Abhaltungen, sich bei dem Hochlöblichen Kreis Ausschreib Amt communi voto zu bezeugenden Gehorsamen Erklärung betreffend.

Lec: d.d. 6. Aug: 1717. S. 15.

Venia ætatis

Bey hiesigem Correspondenz-Amt sind zwar bereits verschiedene Ansuchen um Cassation der à Comite palatino ertheilten Venia ætatis den Mitglindern eines jeden Cantons zu ihrer Verfassung bestimmt genugsam bekannt worden wollen; Wenn aber für dasselbe Anfragen an Kayserl. Mst. mit der Bitte um die Verfügung zu machen, dass Sie sich in den mit Schlagen dieser Cassa Diero à Comitibus palatinis die Venia ætatis nunmehro ertheilt werden wollen, zuvor aber bei dem Kayserl. Reichs-Hofrath Anfrage zu thun, wie dieses bestimmt angesehen und was für eine Deputation zu gewärtigen seyn werde.

Vide: D.d. 16. Jul: 1728. §. 6.
——— 17. Jul: 1730. §. 2.
——— 15. Dec: 1731. §. 2.

Verbindung

1.) Der Kayserl. Ritter-Schaft- und zwar

a.) der 2. Ritter-Kreise unter sich:

Wegen der- um der beständigen Zeiten willen von denen Vorgeschlagenen Union der 3. Ritter-Kreise unter sich, sowohl als denen- zu dem Ende bei dem Correspondenz-Amt d.d. 4. Maii 1659. verbunden extraordinari-Correspondenz

W.

Verbindung

Der Kirche Silberschacht – und zwar

der B. Silberbrüder unter sich.

Dass zu Ihro Churfürstl. Durchl. Hochlöbl. Regierung allergnädigst verordneten Commissario Herrn Landschreiber Schmid zu Ihro Churfürstl. Durchl. in der Stadt Freiburg am 23. Sept. in der Stadt Freiburg am 23. Sept. in abgehaltenen Conferenz Deputatos sowohl Evangelischen als Catholischen Religion zu ernennen.

Rec: d. d. 17/27 Jun: 1669. S. B.

Einer Extraordinari Correspondenz ist würklich abgefallen worden, und die Evangelischen aber sahen sich genöthigt, die Ernennung dieser Deputirten der Normalschulen Bedenklichkeiten willen auf den nächsten Correspondenztag auszusetzen.

Rec: d. d. 30. Jan: 1670. ad B.

Dass sie müssen dem Correspondenztag gelassen worden, dass sein Verbleiben ohne die andern Vorwissen und gesetzte Willfährigung etwas vornehmen sollen, worinn die ganze Corporis Interesse einiger massen periclitiren könnte, damit ist Ihnen zu Commun verstanden.

Rec: d. d. 27. Apr: 1727. ad propon: 6.

B.

Verbindung

a) der Kreise Gesellschaft – und zwar der 6 Ritter-Kreise unter sich:

Zu Unterhaltung Beständiger Zusammensetzung und guten Vertrauens in Sachen, die das gemeine Beste Kreises betreffen, möchte die Verhaltung der Kreise und gefaßter guten Principiorum sehr Expediens seyn.

Spec: d.d. 18. Nov: 1709. §. 2.
3. Maii 1754. §. 15.

b) der Verbundenen Cantonen unter sich:

Auf Am Briefschaft zu Offenburg, wo sich die 4. Ober Rheinische Creyßen einer ungeänderten Fürbundsfolge unterzeichnet hatten, worinnen auch Crayßgemeine Gesandte, um sich mit jahen, wo etwas hinderl: hin vor Abhandlungen: / zu vereinigen.

Spec: d.d. Wimpfen 12. Feb: 1715.
worauf, solche von jenen zugenommen – das nöthige verabscheidet –

l.c.

und beschlossen wurde, das Crayßgen, wan dieser etwas an die übrigen Stände zu bringen hätte, solches an die Rheinischen Crayßgesandte von Franken und von Schwaben, allhier nächstgesessen Herren

1555.

40.

Verbindung
der Brüder Wilhelm- und zwar
der Schwäbischen Kantone unter sich
und Ihre Deputirte an die Bundesräthe des 3.
übrigen Viertels – die Oberen 4. Viertel
aber statt, und sie an Kaiserau zu schi-
cken setzten, an Conrad von Stöer,
Adolf von Hemmingen und Philipp von
Helmstatt gelangen lassen sollen.

Dec: d. d. Donnerstag post St Vit. 1545.
Ist beschlossen alle Zusammenkunft
der Mitverbündeten und Verwandten
der 4. Obern – und der Kaiserauischen
Viertell aufgehebt wurde.

l. c.

Dec: d. d. Donnerst. Ulr. 1545. §. 2.
Der Kaiserauischen Clausen Bundes-
schuldigkeit sey, dass sie Tag und Nachtes
der Kundschaften nachrichten und schicken,
damit gewarnet könne, indem solches noch-
wendig an, den gesamten Mitglieder zu
bringen wurden müsste, diesen aber noch
nicht sonderlich gefallen können, wegen
Gefährlichkeit seiner Zeit zu verbleiben.
Kaiserauischen Erklärungen Schreiben
d. d. 18. Aug. 1545. ad Dec: d. d. D. post
Ulrici ej: ai.
Die 4. Obern Cantons erwarten dass
noch ein weitere Erklärung ab Pei-
den

Verbindung

der Rheinisch-Wetterauischen – und zwar der Schwäbischen Kantone unter sich: und dem Frankischen Kreis.

Gutwort-Schreiben der 4. Ober Viertel d. d. 8. post S. Barthol. 1715. auf vorhergehende Kreisschreibliche Erklärung.

Demnach sich der Bezirk Schwaben und Franken die communicirte Ordnung wegen Zeit nicht annehmen, noch sich darein begeben können, so wollen sie sich doch in andern Angelegenheiten und Handlungen der Ritterschaft von derselben nicht absondern, sondern alle Anlagen in gemeiner Ritterschaftl. Geschäften noch ferner, wie bisher, in Gemein und zu jedes Viertels gebührenden Theil beytragen lassen wollen.

Dec: d. d. 28. Mart: 1563. §. 9.

2. Der Reichs-Ritterschaft mit Reichs-Stände: Rath und Beybringung der bey jüngsten Tagen gehaltenen Correspondenztag mit dem Kur- und fürstlichen Gesandten, was solchem die 3. Reichs-Kurfürsten, absonderlich Kur-Pfalz, samt den unirten Fürsten die Ritterschaft zum Beytritt zur Union zu bewegen

1537.

10.

Verbindung
der Reichs-Ritterschaft mit Reichs-Ständen:

suchten, sollen die Abgeordnete nach Hamburg (auf einen Correspondenz-Tag) sich mit den Gesandten der beiden übrigen Ritter-Kreis da einer einhelligen Antwort vergleichen.

Rec: d. d. 11/21. Aug: 1670.

Was gestalten der Union selber seinerseits überschrieben, solle noch zur Zeit auf sich beruhen, und allenfalls bei nächstem Correspondenz-Tag Antwort ertheilt werden.

Rec: d. d. 24. Mart: 1672.
S. Epist:

Wie Hamburg sagt per Lit: an, was sich seithero und bis dato in Mitwirkung Reichs-Ritterschaftl. Bündnüß zu- und andere Beschwerden Reichs-Ritterschaftl. Angelegenheiten, falls, sich dieser Ritterschaft mit Gewalt entgegen setzen oder sonst zu feindlichen Thätlichkeiten kommen wollten, zu mehrerm haben möchten; worauf nun Antwort der zu Heilbronn und Rothenburg ob der Tauber gnädigste Correspondenz-Tage de 1670. gnädigst ertheilet worden.

Rec: d. d. 21/31. Mart: 1673. S. I.

Um der vorhandenen schädlichen Irrungen willen wird eine Verbindung mit den Reichs-Städten für gut befunden, welchemnach solchen Städten und eine gute Ordnung gemacht werden soll, wie solche Correspondenz

Verbindung

Der Reichs-Ritterschaft mit Reichsständen:

Rec: d. d. 6/16 Jun: 1627. Nr: 8. ad i.

3.) Von der – von dem Schwäbischen Reichs-Kreis der zweyten Conjunction mit den 3. Rh. de Corporibus in Oneribus publicis.

Von der Conservirung am Reichs-Hofe mit der Schwäbischen Kreis-Gesandtschafft wegen der von dem Kreise zu suchenden Conjunction mit den 3. Rhein-Corporibus in Oneribus publicis solle abstrahirt – oder auf den fall solches Reichs-Comissional Anordnung des Jus Sessionis et Votii unsers Kreis-Klägers darbei zu suchen werden. vid: Militaria, pp. 191.

Rec: d. d. 28. Jan: / 7. Febr: 1691. §. 2.

4.) Die vorgeschlagene Conjunctur der Reichs-Ritterschafft mit den Städten betr.

Auf dem Kreistage zu Langenburg ist wegen Conjunctur der Ritter und Reichs-Ritterschafft mit der Mainz Handlung gepflogen und ein Project antworten worden; man hält aber für das sicherste, daß ein vorgeschlagen – in etwas marschirt- liche Conjunctur mit gewisser Maas und Conditionen auf ein Conservatorium gegen Ihro Churfürstl. Gnaden ad Dies Vitæ geschlossen, mit andern Ritter-Kreisen communicirt, und das

Verbindung

die vorgeschlagene Conjunctur der Reichs-Ritterschaft mit den Rittern betr.

Conservatorium von Kayserl. Mtt. probat confirmirt wurde.

Rec: d.d. 9/19 Sept: 1654. §. 14.

Theil die Ritter-Kreise darin unterschiedener Meynung waren: so wurde zwar ein extraordinari Correspondenz-Tag nach Frid. brod ausgeschrieben, Fremden und Heimischen mehrfältigen zusahen pro fixo Termin, Personen sowohlen Stadt dahin, daß man sich einer baldigen Abfertigung, endlichen Vergleichung, so mühsamer Verhandlung, und anderer bekümmerlicher Umstänten halben in die vorhabende Conjunctur nicht einlassen könne, sondern sich selben entschlagen müsse,

Rec: d.d. 12/22 Febr: 1655. §. 1.

Wenn auf jetzt beid übrige Ritter-Kreise der eher einer pur in jetzige Bündnis beitreten würde.

l.c. §. 2.

Damit aber die gnädigste Affection des Churfürsten von Mainz gegen den Reichs-Adel erhalten werde: so solle Niemand der Schwäbischen Ritterschaft eine eigene Gesandtschaft zu Hinterbringung dieses Anbringens an den Churfürsten abgefertigt,

l.c. §. 3.

auf

Verbindung

Die vorgeschlagene Conjunctur der Reichs-Ritterschaft mit den Cantons betr.

auf die Canzley und andere Subalterne jetzo, als künftighin, wann es die Nothwendigkeit erfordern würde, mit gegeneinander Diskretion honorirt werden.

Rec: d. d. 12/22. Febr: 1655. §. 5.

Die gegenwärtig versammelte Hochlöbl. Abgesandten der Löbl. Reichs-Ritterschaft, stimmen in Ansehung der gesandten Schlüssel mit ein, und finden sie in Betracht der beliebenden Delegation Defectum instructionis nöthig, wegen aber des Herrn Principalen Ratification bälest nachzusehen sollen.

l. c. §. 9.

Die an den Churfürsten zu Mainz abgeordnete gewesene Hochlöbl. Deputirten referiren und die Sache wird auf neue in Deliberation gezogen, aber kein einhelliger Schluß gefaßt.

Rec: d. d. 19/29. Sept: 1655. in pr:

Obschon die Vota der einzelen Schwäbischen Ritter-Viertel gegangen, p. l. c.

Man hat dafür beschlossen, den- von den Hochlöbl. Fränkischen ausgeschriebenen Ritter-Convent abzuwarten und sie um Mittheilung der Hochfallenden Abrahschiedung zu ersuchen.

l. c.

Verbindung

5.) der Reichs-Stände gegen die Reichs-Ritterschaft:

Was die nach Frankfurt abgeordneten Herrn Deputatos solle bei den Churmainzischen Cavaliers und Ministris, sich verbindigt machen, ob diesem anzufangen wegen Abstellung deren nachrichten oder solches auf zu Regensburg zu lassen und etwas anderes allerunterthänigst einzugeben, zeigen möchten.

Gee: d. d. 20/30. Maij 1658. §. 3.

Weil Ihro Churfürstl. Gn. zur Handgebrachten Rede- und Schreiben, dem Verein gegen die Reichs-Ritterschaft Stände betreffen, bey der- selben nachsuchenden Confirmatione Privilegiorum auch darum zu bitten, daß bei denselben wider die Reichs-Ritterschaft sich- hergebrachten Gerechtsamen nicht widriges resolvirt, sondern gnädigst die Reichs-Ritterschaft Erklärung angehört werden möge.

Gee: d. d. 8. e Maij 1710. §. 7.
vid. Allegatio, p. 37.

Über die von den unirten Ständen übergebenen Gravamina gegen die gesamte Reichs-Ritterschaft sollen die Hh. Gesandten ihre rechtliche Meinung zu Protocoll tragen, damit man, wann darüber ein Accord getroffen, denselben möge angenommen werden, und theil zum Motiv auch dient die Hh. Prä-

laten

Verbindung

des Kreises Länder gegen den Kreis-Directorem:

haben und Kreis-Tädte angehalten sein sollen, diese unter der Hand um sein Principia sondiren.

Rec: d.d. 10. Mart: 1720. §. 3.

Dan- wegen der Zinsräumer p. mus Anzeigung an den Schwäbischen Kreis-Abgeordneten Syndicus und Consulenten hierunter der Hand Abwegen zu sondiren aufzutragen.

l.c. §. 28.

Dny nächsten Correspondenz-Tage will man auch in Erwägung hinsen, wie den gesetzlichen Verbindlichkeiten und Verordnungen der fürst- und gräflichen Häuser gegen die Kreis-Ritterschaft mit Nachdruck zu begegnen seyn möchte.

Rec: d.d. 15. Decbr: 1731. §. 19.

und darauf mit allen Beschwerden zu vigiliren.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 3.

Verehrungen

vid: Cassa, p. 165.–170. 172. 175.–177.
Ceremonialia, p. 207. 211. f.
Concurrenz, p. 322.
Donativa, p. 389. f.
Marschalln, p. 644. 646.
Remunerationes, p. 1103. f.
ibig: allegirt:

1760.

Vereebrüngers

vid: Scripta, p. 1180. ff.

Von ordinari Offerten zur Crone und Kön in Ohlm werden Dueser versetzt.

Rec: d.d. 14/24 Jun: 1609. in fin:

Dem Reichshofrath Dr. Hildebrand wird ein Jahrgehalt von 40. Rthlr. zu verreichen bewilligt. Von (vermuthlich zum Reichshofrath.)

Rec: d.d. 13/23 Aug: 1623. in fin:

Dem Kaiserl. Gesandten allhier an d. Pforten von der Hochlöblichen Churfürstl. Collegialbey zu 900. fl. verordnet werden, um dasige Churfürstl. Officier dahin zu bringen.

Rec: d.d. 17/27 Aug: 1680. §. 17.

Die Bezahlung des Churfürsten von Mainz hat einen goldenen Calvos und Katz sind dem Herrn von Ow überlassen.

Stum. Rec: d.d. 20/29 Mart: 1688. §. 5.

Schwaben soll, daß auf Brandenburg Hessen, Trossen an den 2300. fl. 32 Kreutzer Contingent bauen, widrigenfalls man dem Herrn von Ow der Pfalz Bessen Cautions die ganze Summe reclamiren will.

Rec: d.d. 17/27 May 1688. §. 3.

Die Bezahlung der Herrn von Hanau Contingent Gelder sollen Brandenburg und dem Landgrafen von Hessen Cassel erstattet werden. Rec: d.d. 6. Nov: 1705. §. 2.

Vid

Verebrungen

Ist Beim Hindersold und auf die Gräfl. Hadionische renunciation extendirt

Rec: d. d. 8. May 1716. §. 6.

——— 11. Febr: 1718. §. 11. 8.

——— 19. Jan: 1719. §. 14.

Mit denen andern Ritterbrüdern solle communicirt werden, ob nicht dem Kur. Mainzischen Hofkanzler Hart: darüber einiger eine Discretion zu bewilligen seyn möchte.

Rec: d. d. 17/27. Maii 1688. §. 4.

Dem Domherrn Hart: Hofgerichts Patronat Nov: David Wird wegen der Ritterschaftl. Lehen Collegation zu Augspurg gegebenen Quartier einen Lavor und Blame von 100. Rthlr mit dem Anhängen Ritterschaftl. Lehen Wappen praesentiren zu lassen resolvirt.

Rec: d. d. 2/12 Apr: 1690. §. 11.

Von dem für den Herrn Generalwachtmeister Gr: de Taraffa von dem H. R. Reichszug angesetzten 8. Allgemeinen Kriegsteuer den vier für diesmal abstrahirt.

Rec: d. d. 14. Junii 1692. §. 2.

Schwaben ersucht gegen das General Directorium Vorstellen, daß dem H. Reichsvicekanzler ohne vorherige Communication eine Renunciation bewilligt worden, und daß deren Frey mit 500. fl. 20. x bezahlt

Vereinigen

sein, davon aber die wegen bei an Kön. Maiz gekommenen goldenen Caroli auf 10 folgenden 435. fl. abzuziehen.

Rec: d.d. 24. Maii 1724. §. 1.

Wovon selbe zwar die beim Corresponden Secretario Stambringer gemachte, der jüngsten Correspondenz-Tag angezeigte Verfassung für unrichtig, lobet, sie aber vermeinen in Hoffnung, daß die beiden andern Kreiß [illegible] in obigen Fällen gleichfalls der vorigen Observanz, der solle bey nächsten Correspondenz-Tag die Vorfassung gefassen, daß sie sothane bevorstehenden Beschwerden ohne gütliche Vorkehrungen nimmer bestimmt oder bewilligt werden sollen.

Rec: d.d. 16. Nov: 1580. §. 2.

Vom neuen Herrn Kammergerichts Assessor Baron von Gemmingen Opinion Präsent von 1500. fl. jährlicher Consignung betr. legt.

Rec: d.d. 21. Nov: 1759. §. 3.

Vereinigung

gegen die Silberschmiede.

Vid: Verbindung, p: 1361.

Vergleich

Nachdem Comes, von Sol Speyerischen Silber Kreis Bol sollte ein Vergleich zwischen, als auf vorhergehende Communication mit den übrigen

Vergleich

wegen Cantonnir und Unterhalt des Bataillons bey Ratification mit potentioribus getroffen worden.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 5.

Verkauf

vid: Haus, p. 198.

Verwahrungs-Ort.

Die Abstandigmachung eines sichern Verwahrungs-Orts für delinquirende oder sistirende auf Ansuchen Mitglieder fällt man bey Gelegenheit in vorkommenden Situationen ad multiplicia capita für unschicklich, und glaubt, daß polizey allerhöchste Entschließung hierüber abzuwarten seyn dürfte.

Rec: d.d. 6. Jun: 1764. §. 6.

Nun- nachdem Wien abgelegenen Canonicis selbsten Tausch wird unter anderem aufgegeben, dem Referenten die Beschaffenheit der besonderen Umstände wegen selben und sie dahin zu bewegen, daß man mit einem Gutachten Auftrag thun, sonst aber polizey Ordnung, und die nach vorgestellter Lage und Beschaffenheit differirt werden möchte.

Rec: d.d. 3. Jul: 1762. §. 5.

Hiernächst war keine Resolution erfolgt. Inzwischen soll Canon in dem Ritterhaus

Verenabrungs-Ort

zu Singen einen Verum custodiae zu verfertigen befohlen und davon andern ii. Ort: nuptii die allerunterthänigste Anzeige gemacht. Rec: d.d. 23. Jan: 1764. §. 12.

Verzicht

vid: Successio filiae illustr., p. 1328. ibig. allegat.

Vicariat.

vid: Prinz-Vicariat, p. 1296.

Vöslin (von)

vid: Alienationes, p. 105.
Collectation, p. 243.
Landgericht, p. 589.
Tanzberg (von), p. 1050.

den Herrn Gebrüdern von Vöslin wegen Vöslinischen mit einander in Differenzien und dero Lasten ein Theilraimat, hierunder zu verordnen, damit diese Sache eine endliche Entschaft erlangen könne.

Rec: d.d. 20/30. May 1658. §. 15.

Völker (von Buchringen)

vid: Hörwarstein (von), p. 1393.

Vogtey (Thiesse) in Hüngheim.

vid: Thiesse-Vogtey, p. 1391., A.

Vohsen, Heinr. (von)

dem Herrn von Vohsenstein Heinrich seinem gegen Württemberg angebrachte Beschwerden eine Intercession commune nomine gethan ersucht.

Rec: d.d. 15. March: 1714. §. 12.

v. Vohsen.

U.

v. Uosen, seine[r] Allodial-Erben
vid: Tetrachus, p. 1367. f.

Denselben werden in ihrer Sach am Kays. Hofrath aufhängiger Streitigkeit mit den Limpurgischen Grafen Allodial-Erbschaft, pto Consolidationis dominii directi cum utili wegen der Herrschaft Rabenwald halber, gemeinsame Klage Interessionales pro maturandâ justitiâ bewilligt.

Decr: d. d. 6. Jun: 1761. §. 16.

Vormundschaft
vid: Jurisdictio, p. 512.
Mitglieder, p. 891. f.
Godigi, p. 975.
Studium (non) p. 1197.
Votum, p. 1391.

1.) Von dem sogenannten Vormundschaftlichen Privilegio:

Da die Pupillen in allen 5. Viertheln mit Tod vormündlos gelassen werden: will man den Kayser um ein Rescript bitten, daß selben die Directorio einige Vorgänge übertragen werden möchte, die in Commutirung unser Obervormundschaft oder anderer Canzleyer Mitglieder jedem zu andern Viertheln kurzweil erbitten sollen.

Decr: d. d. 3/13. Aug: 1611. §. 25.

Dieser Rescripts-Punct wird wiederholt und nöthig gefunden, solchen dem Rescript inseriren zu

1769. 11.

Vormundschaft

Von der Hofpfalzgr. Wittbergischen Privilegio:

Daß, wann Jemand einem oder mehrern Pupillen oder auf Wohlverhalten gesetzt, eine Widersetzung Tätlichkeit oder Ungehorsam sich zeigen würde, die Herren Obervögte Gewalt haben sollen, Einsetzung vorzunehmen befugt seyn sollen.

Rec: d. d. 19/29 Jul: 1642. f. 25.

Daß Aufhebung wird zu langwieriger Verwaltung des Wittbergischen Vermögens für gut befunden, und darauf bei Kaiserl. Mt. fürderlich anzubringen für nöthig erachtet.

Rec: d. d. 31. Oct. / 10. Nov: 1643. f. 10.

Obige Schlüsse werden nochmal eingesehen, und darauf angetragen beschlossen, daß, wann die Verwandte einen Vogt- und Verwaltung setzen, sie Hofpfalzgrafen dessen nicht ausschließen sollen oder wollen, sodann jeden Orts Directorium solche Angelegenheit officio besorgen und niemand ohne erhebliche Exceptiones sich einer Vormundschaft zu entschlagen befugt, sondern solche Confirmation gehörigen Orts allegirter Maßen zu suchen schuldig seyn solle.

Rec: d. d. 10/20. Mart: 1644. f. 17.

Was Hofpfalz beliebt worden, solle, sobald

man

Vormünd[er]Sach

Von Jam diesfalsig Churpfalzischen Privilegio.

man die darzu verordnete Spectores zu bestellen vorgangen, verfüegt, jnmaßen dann auch die Vormünder jm- und außerhalb Spitals verbunden, andere Tribunalia wollen sie aber nicht weiter agnoscirn, als sie in Causis Imperialibus den gewöhnlichen Zug abgelegt und die Confirmation erhalten haben, erwogen und damit die Churpfalzischen die Spectores ex legitimis causis jederzeit Ämter hinder sich zu lassen Commission, jhre Extension bei Kaiserlichen

1371.

Vormundschafft

Von dem bischöffig Speyerischen Hofgericht
Privilegio:

Anno 1649. ist ihnen, daß die von der Ritterschafft gesetzten Vormünder ohne Confirmation ihres Thuns mögen fahren, hierzu brauchen resolvirt worden.

Rec: d. d. 19/29 Apr: 1659. s. i.

Diejenigen, welche ohne sonderbare Befehlen eine übertragene Vormundschafft excusiren wollen, sollen Kayserl. Mt. weitläufftig gemahnet und hierzu gezimmender Maßen adstringirt werden.

l. c.

Diese beide Resolutiones waren contrarie, jedoch mit dem Anhang, daß inzwischen die Cämmerische Confirmation angesucht werden solle.

Rec: d. d. 30. Oct: / 7. Nov: 1663. s. s.

Da nun dem Kayserl. Rescript vom 17. April nup: der Ritterschafft das Recht, die Vormundschafften ihrer Mitglieder zu bestellen, nicht verstattet, sondern anbefohlen wird, daß die Testamentarii vel legitimi Tutores vel Curatores und in deren Ermanglung andere tüchtige Subjecta von Reichsritterschafft oder Cämmerichte benennt und bestellt werden solle: so wird ein Memoriale an Kayserl. Mt. um fer-

ner

Vormundschafft

Von dem Erhaltung deßen Privilegio.

Wegen Übernahm der Vormundschafft Verhaltung mehr bisheriger Observanz resolvirt.

Dec: d. d. 12. Nov: 1692. §. 6.

Demnach Ihro Kay: Mt: unterschiedtliche Klagen, daß etliche verdächtige Kayserliche Privilegia die Ex- Erhaltung und Verwaltung der Vormünder ex speciali Dec: Commissione cassirt, und Ihro selbige von denen Landen zu Handen zu liefern.

Dec: d. d. 9/19. Dec: 1692. §. 14.

18/28. Jun: 1694. §. 19.

Diese Einlösung mag fl. 600. kr. bey dem Kayserl: Tax-Amt verfordern.

l. c.

Von dem Kayserl: Tectorio, allen Duplicaten auf jeden Kanton-Tag den abgestellt werden.

Dec: d. d. 9/19. Mart: 1695. §. 11.

Daß Einwilligung einer Curatel-Sache von 45 fl. bedingt, ist die Verwaltung, daß Corporalen und Subalternen Privilegium concernirende Tectorium in seinem Valor zu halten wären möge.

Dec: d. d. 29. Nov: 1698. §. 3.
9. Dec:

2. Von der anbefohlenen Einsendung der Vormundschafftlichen Tabellen

In der Kayserl: Reichshofrathl: Vormund

1373.

Vormundschafts

Von der anbefohlenen Einsendung der Mündtsch. Klassen Tabellen:

Hochfürstl. Vormundschafts-Rath hat Oberklassin zu Befolgung der neuerlichen Kaiserlichen Verordnung wegen Einsendung der Mündtsch. Klassen Tabellen einige gemeinschädliche Anstalten vorgetragen, die von dem Fränckischen General Directorio auf Oestreichische Veranlassung gemacht worden.

Rec: d. d. 23. Junii 1771. ad Delib. 2.

& propon: 6.

Nach der Correspondenz de Ao. 1769. hat Oesterreich und Franken die Einrichtung getroffen, daß, wann die über den papierischen Vermögens-Zustand alljährlich zu verfertigenden Briefs- und Vorschrifts-Tabellen eingereicht worden müßten, solche, so gedacht, hätten können, und daß dieser nach dem Vorschlag des Generaldirectorii des Vermögen der Pupillen in der Tabelle mit 11/2 berechnet seyn, Bestimmung des Alters anzuzeigen und die Unterschrift der Tutoren gemacht werden sollen. Da nun Oesterreich sehr, daß seine Einrichtung angelegt wäre, diesem Vorschlag dieser nachzukommen: so findet man keinen Anstand, auf diesen Vorschlag zu continuiren, u. will die nächste

Vormünd[er]schaft.

Von der anbefohlenen Einsendung der Vormünd[er]schaftlichen Tabellen:

müssen im Correspondenz-Buch die allenfallsigen Erinnerungen der übrigen Aemter revidirt werden.

Rec: d.d. 29. Junii 1771. ad Lect: 2. & propon: 6.

3.) Von der Verwaltung der Oekonomien Vormünd[er]schaften

a.) überhaupt

Wegen der Betreibung derjenigen Vormünd[er]schaften, so die Pupillen bei sich kommen incorporirt sind, will man es bey der bisherigen Observanz belassen, mit den Herrn Mitgliedern conferiren, und bis nächsten V. Octobr. Jahr einen Schluß abfassen.

Rec: d.d. 11. May 1720. §. 21.

In diesem Falle, sollen die Vormünder Ihre Curanden oder Pflegbefohlene immediate sub consilio bestellt, und darüber — auch alle Gülten von solchen Vormündern administrirt und jährliche Rechnung abgelegt werden, ausnahmsweise in Vormünd[er]schaftlichen Sachen ein Vormünder in seinem Landes vor dem andern den Vorgang haben.

Rec: d.d. 24. Apr: 1724. §. 10.

Soweit soll es bey dem Schlußes Protocollo Correspondenz-Buch Deliberandum

Vormünd, &c. B

a.) Von der Anstellung der Obrigkeitlichen Vormündschafften überhaupt:

Dafür, was hierinn die Raths- und übrige Obrigkeit für Sorgfalt zu beobachten pflegen müssten.

Rec: d.d. 3. May 1754. §. 34.

Um der vielen Unordnungen willen, welche aus der irrigen Einführung eines Testamentarii vel legitimi vel practici zum Schaden der Pupillen entstehen können, möchte man Ortts-Vorstands wegen die Commissionis perpetuae einem jeglichen Vormünder ein- und in dem Contingenten- und nach gelegener Conta hoc ex Officio zu adjungiren seyn, Maassen, sich die sämtlichen Contorna zu beaufmannbrüfen haben.

Rec: d.d. 23. Junii 1771. ad Delib: 3.

b.) einzelne Vormundschafften insbesondere:

Da nun seinem angenommenen Beisitzer-Conclusio dem Rathe bestellen worden, ein langwierig Verfahren von Obrigkeitlichen Vormundschafft wegen zu beklagen, nun jedoch wegen der Anstellung der weiteren Beisitzlichen Anordnung vorgesehen werden zu können; so sollte, ohne Präjudiz zu be-

gegnen

Vormundschafft

Von der Bestellung der Adelichen Vormündschafft,

insbesondere einzelner Vormundschafften:

gegenn, vom Kaiserl. Hofe von Kindern Vormundschafften genommen werden.

Rec: d. d. 13/24 Oct. / 10. Nov: 1696. §. 8.

Da niemand, sich zur Übernehmung der von Liebenstein, zu Vormundschafften machen will, so wird das nöthige an den Kayserlichen Hof oder das Cammergericht zu verordnen beschlossen.

Rec: d. d. 29/29 Maii 1658. §. 14.

v. alienationes, p. iii.

Die von dem Baron Hans von Weyhard zu Kronburg per Testamentum verordnete Tutores von Pflummern und von Freiberg sollen, da jenner die Jonen und Collegen dessen zu begnehmen gewesen, angewiesen werden, die Confirmation bey beiden nachzusuchen, denn, wo sie sich nicht lieber bei dem Reichshofrath oder Cammergerichte darum bewerben.

Rec: d. d. 28. Oct: 1735. §. 14.

4.) Von Liegenschafftlichen Gravaminibus

a.) gegen Ostheim.

Hessen bringt vor, was Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von Corfey und von Landsberg zu suchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

1774.

Vormundschaft

Von dißfalls hiesigen Gravaminibus gegen Oesterreich:

auf Befehl der hiesigen Regierung suchet der Vormundschafts Rath den jungen Herrn Baron von Derring angezeigt zu haben, und solle alle Demonstrationen Ihro anstatt fortsetzen, weilen von dem Reichs Cammer Gerichts Visitations Commissario wider den Vorwurf und Unthätigkeit zu Gottmadingen extrahirt worden seyen, weshalb dieselbe angefallen worden, Niemanden als den bestellten Rath, Ihro Hochfürstl. Vormundschaft die gewöhnliche Pflichten und Gehorsam zu leisten.

Rec: d.d. 13. Decbr: 1731. §. 24.

b.) Gegen Pfalz-Zweybrücken.

Wegen der Zweybrückischen Territorial Irrungen in der Grafschaft Veldenz durch vor dem Reichs Cammer Gericht zu Wetzlar der Prozeß in Anbruch, welcher auf die Erhaltung der Güter des Unterhabten des Schwäbischen Ritterkreises zu prosequiren sey.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 12.

c.) Gegen das Reichs-Cammer-Gericht.

Schwaben wurde von seinem Ober- und übrigen Reichs Cammer Gerichtlichen Territorial in Vormundschaftlichen Sachen, worüber

Vormünd: Sach

von Visitation Gravaminibus
gegen das Reichs-Cammergericht.

worüber von Cantonen anderer Vorschläge gebetten wird. Ueberhaupt ist das Gravamen commune alsdann erst vorhanden, wann die von einem Ort Vorstand vi perpetuæ Commissionis ernennte vormundschaftliche Verwaltung einige Anzahl Jahren abgeändert oder dagegen sonst und ohne Einigung introducirt werden wollte, in welchem Fall, wann das Präjudiz auf gemeinsame Vorstellung nicht abgewendet werden kann, der Anlaß von Kaiserl. Mt. communi nomine zu ergreifen wäre.

Rec: d. d. 29. Jun: 1778. ad Deliber.
& propon: 1. ejusdem Memb. 6.
Votum & Sessio auf Reichs- und Kreis-Tagen.
vid: Ordnung, p. 1358.
1.) Wenn über in Vorschlag gebrachten Wiederbringung Voti et Sessio nicht auf Reichs- und Kreis-Tagen für die Reichs-Ritterschaft.

Ueber 2. Ritterkreisen sollte man freilich überlegen, ob man sich um die Reichs, sondern zugehörigen Ort sammlen, oder aber solches unterlassen

1379. 10.

Volum 8 Sessio

Wonlar in Vorschlag gebrachten Ob-
ruf- und Anzeig- Zeugen für die
Civil- Rechtssache.

Unold, und H. Rüppurr von Gemingen
hierüber mit Fragen und da Gutachten
versehen.

Rec: d.d. 3/13 Aug: 1641. S. 18.

Vom gnädigen Würtenberg- und Stuttgardischen
Hofgerichts-Praesidenten Namens der 3. Adelichen
Kreisse abgeordneten Herrn Obristen von
Gemmingen wird für seine bisherige Mühe
gelang, sonderbliches aus wegen der Streit-
in Ansehung der Vota et Sessionis, zu-
mahl, Recompens zugesprochen, und be-
schlossen, daß, inhaltend Majora
also sein abzufallen, Votum & Sessionem
zu ertheilen, jedoch daß jedem Viertel
einen A. Adjunct ein Viertel- Jahr
abzufallen, mit den Herrn Mitglie-
dern darüber communicirt, was sie
dann für gut befinden würde, dem
Herrn Gesandten notificirt, inzwischen
aber von diesem seine ansuchende Verord-
nung darum fortgesetzt werden solle.

Rec: d.d. 4. Aug: 1640. S. 1.

Beschlossen, diesen dem Ritter-Adel mög-
lichst mit und dabei zu erhalten oder zu
Gemüthen seye, Inmittelst müssen Ct.
respondenz

Votum & Sessio

Wann der in Vorschlag gebrachten Wiederherstellung Vot & Sessionis auf Creiß- und Kreiß-Tagen für die Reichs-Ritterschafft

responderzeit worgeben; inzwischen pflegt jeder Reichs-Ritter-Canton mit den Mitgliedern offt vorgehen und die Gesandten zu Zusammentragen werden, damit man sich einer gewissen Conclusi von einem Löbl: Ritter-Creiß-Tag einigen möge.

Rec: d. d. 2/12 Sept: 1650. §. 37.

Es wird nicht für gut befunden, solches zu suchen, und sich in eine so gefährliche und ungewöhnliche Mutation einzulassen, da man noch nicht einsehen kan, was Endschaft denen gemeinen Ritterschaften nach gefolgen würde, das Recht der Gravaminum aber bey Reichs-Conventen abhängig, nichtsweniger die Ritterschafft mit vielen andern Reichs-Ständen verbunden werden, und, wann man sich mit den Ständen in dem ein- und andern nicht vergleichen könnte, ihr selben ein grosser Schimpf zu erwachsen dürffte.

Rec: d. d. 13/23 Nov: 1652. §. 2.

Die Erhaltung der Reichs-Ritterschafft wird zwar für gut und nützlich, jedoch vor allen

1681.

41

Votum & Sessio

Von der im Vorschlag gebrauchten Weise der Balancirung Voti & Sessionis auf Reichs- und Kreis-Tagen für die Reichs-Städte.

Dienen für nöthig erachtet, sich über den Reichs-Vice-Canzler Herrn Wilderich Freiherrn von Walderdorff zu erklären, wie dem von Nürnberg anhero gethanen Vorschlag anzunehmen, auch ob und wie das Vorhaben zum Effect gebracht werden könte, inzwischen aber mit den Herren Fränckischen Reichs- und Creyß-Gesandten zu communiciren.

Rec: d.d. 30. Oct: / 7. Nov. 1662. §. 8.

Zu dem ende wird der Reichshofrath Gesandtschafft aufgetragen, bei dem Reichs-Vice-Canzler und Churmainzischen Hofe durch gute Confidenten zu sondiren, ob man dasselbe zu cooperiren belieben wolle.

Rec: d.d. 10/20 Dec: 1663. §. 5.

10/20 Jan: 1664. §. 3.

Schwaben helt dermahlen nicht für gut, Votum & Sessionem in Comitiis zu suchen.

Rec: d.d. 17/27 Aug: 1680. §. 2.

Die Brandenburgische Gesandtschafft hat vor dan, daß man nicht de tempore zu tempore gleichsahm abermahl einige Sache vor die Hand zu nehmen, sondern der Meynung sey, daß man Unterredungen halten solle, wie

in

Solum & Sessio

Von den im Vorschlag gebrachten Modis Justificandi Jus Sessionis und Reits- und Kreis-Tägen für die Reichs Ritterschafft.

in Correspondenz-Sachen angezeiget, die Rationes pro et contra circa Quæstionem an? et quomodo? in etwas mehrers zusammen zu tragen, die Conventa des Gottorffischen Tractats d. d. 24. Aug: / 3. Sept. 1680. in gute Obsicht genommen — und darüber ein und anders Gutachtliches abzufassen seyn wolle.

Rec: d. d. 9/19. Sept: 1685. §. 8.
Rec: d. d. 19/29. Jan: 1686. §. 2.

Von fall der Ritterschafft Sitz und Stimme auf Reits- und Kreis-Tägen zu belangen wäre, müsste zum Voto Decisivo die Reichs-Ritterschafft pro quanto Matricolari pflichtig 225. fl. zu erlegen, und solchen Anschlag, wann das Object zu Rund gebracht seyn würde, bis auf 400. fl. zu moderiren seyn, jedoch also, dass, wann Königs Oxe zu Monsieur, ob bei besagten monatlichen 225. fl. verbleiben — und solches nur in denen Fällen, da von Reichstägen Römer Monate bewilligt worden, statt haben solche; welches ad referendum zu nehmen wird.

Rec: d. d. 9/19. Jun: 1687. §. 6.

Votum & Sessio

Von Ihro- in Vorschlag gebrachten Ab-
verlangung Voti & Sessionis auf
Reichs- und Creiß-Tägen für die Reichs
Stadt Nürnberg.

Die hiesigen Ablegate zu dem Fränckischen W. Ob. Creyß werden instruirt, darauf anzutragen, daß sie insgesamt reformirt werde, bis man den Kayserlichen Hof gewinnen könnte, daß denen aber vor allen Creyß-Stätten Prälaten zu Abstandverlangung Sessionis & Voti in Comitiis et Conventibus Circulorum dispositive et authoritative ein Schluß zu fassen.

Recessus d. $\frac{9}{19}$ Junii 1687. §. 11.
vid: Ablegatio, p. 72.

Als dem nächsten V. Ob. Creyß Stand die Session vor Voto in pto Sessionis et Voti in Comitiis et Conventibus Circulorum ein Schluß gemacht, und solchem bey nächsten Correspondenz-Tag mit Franckfurt und Schweinfurt ein andlich und zu dem Ende Tag-Recessen auch der Herr Abgesandte von Crailsheim darüber abgefunden werden.

Recess: d. d. $\frac{19}{29}$ Martii 1688. §. 1.

Dieser kommt von Ulm zu Handen, und bringt das Kayserl. Original-Decret in pto Matricul et Sessionis ac Voti in Circulo, mit.

d. S. zum Recess: d. d. $\frac{19}{29}$ Mart: 1688. in pt:
vid: Ablegatio, p. 115. f.

Ulm

Votum & Sessio

Wonsbar- in Vorschlag gebrachten Ver-
besserung Voti & Sessionis auf Kayser-
und Kraiß- Tägen für die Kayser-Wahl
etc.

Wann einmal die Schwäbische Reichsgrafen
oder dem Schwäbischen Kayser- Kraiß- Directo
introduciret seyn wird, will sich diß selbe,
so offt das Kayser Römer Monatss bewilligt,
in Ansehung des Kayserl. Etats vom
M. Febr. neuen 200. fl. Quartier- Subsistan-
Gelder für jeden Monatss, auf noch abgan-
derlich zu 100. fl. an gedachten Kraiß, jedoch
für alles, Beiziehungen, Verstehen, zu
einigen andern Kraiß- Oneribus neue be-
sie in Kriegs- noch Friedens Zeiten ma-
chen seyn; wegen der abzumachi-
gen Fürbrings und Ehren Gebü-
ren Sitzungen will man die Verord-
nung der Introduction. bis auf
gelegenere Zeit aus stellen.

Vid. Siam Canzleyprotoc. p. 1068.
Subscr: Statthalt: p. 1216. f.
Rec: d. d. 17/27 Maii 1688. S. 1.

Da die Recuperatio Voti et Sessionis zum
willen Ihro vermuth werden will, weil sie
Banck und Reichs Canzleyen, Collegiis Lasen,
Wann der Adel einmal einen gewissen
Kayser- Anschlag setzte, bei der Kayser- Wahl

1685.

40.

Votum & Sessio

Von der in Vorschlag gebrachten Abkürzung Vott & Sessionis auf Reichs- und Kreis-Tägen für die Reichs-Städte insgemein.

Es bleiben die Catastris bleiben und nicht mit den Gesandten zu die Sessionen zu vertauschen könnte: so haben die V. Cantons einmüthige Assistenz-Commission auf einem Reichs-Tage, wo sie gegen einander stehen, nemlich den Reichshofrath und Kreistag zu setzen Ranz als Boten aufzuwerfen, mittlerweil denn mit den Gesandten eine Conferenz zu pflegen und einen Vergleich zu verfassen beschlossen.

Rec: d. d. 17/27 Maii 1688. §. 2.

Fid: Collectaneen, p. 268.

Lassen sind Erläuterungen verlangen, dass in Abwechslung der Sitz- und Stimm-Ruffe auf Reichs- und Kreis-Tägen nicht weiter gedacht, sondern Ihro Excellenz Bedenken und Advis aber, das Gesuch dermal unbeantwortet bleibe.

Rec: d. d. 20/30 Aug: 1689. §. 3.

Sobald der Reichshofrathe Vice-President Graf Schaffgotsch Excellenz Reichshofrath Freiherr zu Schwarzach, als Kaiserlicher Commissarius, in Ulm angelangt sein wird, sollen zum Dritten Tage Conferentien

ratio

Votum & Sessio

Von ihro – im Vorschlag gebrachten Abänderung Voti & Sessionis im Bäyr- und Fränk- Crayß Täyen für die Crayß Ad[junctos].

ration und Erhaltung des Ständ- und Stimm Rechts bey dem Schwäbischen Crayß Crayß Convent und sonsten effective 1000. Rthlr. Dissection zuzuziehen anmahnen.

Rec: d.d. 31. Maii / 10. Jun: 1689. §. 8.

Von Seiten des Fränk- Crayß Directorii muß man von dem ehemaligen Voto Sessionis & Voti gegen der Reichsritterschafft Association mit dem Abkommen nun ganz abstrahiren und die Reichsritterschafft Fränk- und Schwäbischen Orts bey Ihrer vorigen Session und Voto, wie solche vor dem Jahr 1664. im ersten Reichs Gutachten, und sonsten in allen Crayß Abschieden, auch in allen Reichs- und Crayß Tractaten, und Executions Recessen, immer gewesen, verbleiben.

Rec: d.d. 18/28. Jenij 1694. §. 3.

Der Vorschlag des Hyren Ordinarii von Brünigk, wegen Erlangung Voti electionis in Comitiis Ihro für impracticable und dafür zu halten, daß Er nicht de tempore gehe, etwas darzu thun, negotiiren zu lassen.

Rec: d.d. 6. Aug: 1717. §. 7.

1387.

40.

Votum & Sessio.

Von der in Vorschlag gebrachten Abänderung Voti & Sessionis in Kreis- und Craiß-Tägen für die Kreis-Stättagsatz.

Es ist die Frage, ob man bei dem wegen des Cämmerlichen Concurrenz Einsammlungs vorgeschlagenen Tempo der würklichen Kreis-Landschaft prüfen solle, findet man gross Endursach und Bedenken dagegen, und für nöthig, solche Sämtlichen Herrn Mitgliedern vorzulegen.

Dec: d.d. 23. Jun: 1771. ad Delib: 2. & propon: i. ejusq; Memb: c.

Dieser Vorschlag besteht aus einem Einschluß, wonach ein solcher Vorschlag bald Mehrmißfällig wäre und abgeschlagen werden könte.

Dec: d.d. 7. Jul: 1772. ad Delib: i. ejusq; propon: i.

vid: Diam Conservations-Mittel, p. 334.

2.) Von dem Voto & Sessione bei Kreistägen und in Craißen Tägen insgemein – insbesondere

I.) bei dem ganzen Schwäbischen Kreis-Craiß

A.) auf V. Ord. Tägen, und zwar

a.) Von Abstragung des Voti im Canton an die Gesandtschaft Reinhardt

Craißen übertragt solches an den Schwäbischen Herrn Director bei dem V. Ord.

Votum et Sessio

Von dem Voto et Sessione der Ritterschaft Cantons und in specie Ihrer Ausschuß- und Deputirten

Der dem ganzen Schwäbischen Creyß auf V. Ort-Stimmen, und zwar Von Abtretung mehrerer Voti und Landen an die Gesandtschafft Meinungen.

Dd. den 1701.

Rec: d. d. 3. Oct: 1704. in pr:

Creißtag trägt sein Votum Domin- und Sessionem dem Bezirk Collegio dedicirt auf.

Rec: d. d. 16. Nov: 1721. pr:

Mayr producirt ein Mittelfränkisches Schreiben vom 5ten May 1737. und ein Conclusum vom 19. Jul: et: ai:, worauf reflectirt, daß die Abtretung mehrer Voti eines Landes auf das andern Gesandtschafft bei Ihrem Hofe nur in würklicher Observanz- bey seyenden aber Kayl. Principalen wegen einigen Mißverständnüs leichter abgeschafft werden könne; worauf beschlossen wurde, daß, da solches bey Schwaben bisher niemal beobachtet worden, es also nun in Gutachtlichen Vorschlag dabei gelassen werden solle.

Rec: d. d. 11. Nov: 1737. §. 13.

b.) Von Ab- tretung der Voti zwischen Creyß und Collegiis Ordinariis auf Seiten des Ordinarii wegen Directorii.

Creyß protestirt wieder das Collegium

1889.

101

Votum et Sessio

Von dem Voto et Sessione bei Ritterschaftl. Comunitäten und in streitigen Angelegenheiten — insbesondere

denn dem ganzen Schwäbischen Ritter-Cre
ße Lit. V. Orts Canton, und zwar
Von dem — wegen des Voti zwischen Hegau und Allgäu vorkommenden Streit
in Ortsmen Hegau-Allgäu-Canton.

Die Friedrichsdorfische Deputirte des Directorii Ma
jestätis, weil darinn eine Relation präsentirt
worden, sollte sonderlich dem Canton Hegau allein gebühren.

Rec: d.d. 26. Febr. / 7. Mart. 1692. §. 1.

Der Ortsmännische Obrist Landv. Baron v. Stet
tenberg, postulirt sein mal ingesinnt, daß die
ihm Competentia in Ansehung des Ortsmän
ischen Bezirks Canton, damit er nicht entwe
der in Ratione Voti & Sessionis respective bei
Reichs Ritterschaft gemalen gesetzt werden.

Rec: d.d. 2/12 Dec: 1692. §. 2.

Ortsmän votirt nach die V. Orts Comunit.
Deliberanda punctatim, so aber, weil Ort
smän als in den Canton Hegau gehörig
sein Votum wieder zu suchen hat, selbiges
Votum nicht angenommen wird.

Rec: d.d. 9. Nov: 1774. §. 8.

Gnädigster Befehl ergehet, daß Baron
Schellenberg das Voti mit dem gemeinschaftl.
comm.

Votum et Sessio

Von dem Voto et Sessione bei Ritterschaftlichen Zusammenkünften und in dergl. Angelegenheiten insbesondere.

Bei dem ganzen im Schwäbischen Ritterkreise Ord. V. Ort. Tägen, und zwar

Von den- Tagen des Vote zwischen Ihro Hochgräfl. und Excellenz Herrn Grafen von Stadion Hochgefallenen Streitigkeiten.

conservirt solle, Wobey hingegen Erinnert, daß auf keinen mehr als 100. jährigen alleinigen Besitz.

Rec: d.d. 15. Decbr. 1731. §. 28.

——— 6. Sept: 1736. §. 1.

B.) Anfrage der V. Ort. Täge.

Darin erinnert, die Einführung beider Einschickung des Votorum auf die jedesmalige zum Communicanda.

Rec: d.d. 17. Jul: 1730. §. 34.

C.) Von Votis majoribus, in specie in rebus pecuniariis.

Daß polest in Contributionib- (Schatzungs-) Sachen nicht, Salb-Buchen, Inscriptiones Domorum, Contributiones die übrigen Cantones Contradiciren.

Rec: d.d. 15/25. Sept: 1690. §. 1.

Ob und wann Majora in rebus pecuniariis unter den Cantonen zu- und Zweifen Platz greifen, seynd von der Diversitate Casuum ab.

Rec: d.d. 3. Maii 1731. §. 27.

1791.

165

Votum ad Sessio

Von dem Voto ad Sessionem bei Collegialis
Conventen und in Sing: Angelegenhei-
ten — insbesondere

II.) Von Visitation-Conventen

vid: Visitationsordnung p. 889. f.
Academische p. 979. f.
Ob ein Beisitzender Lehn-Rath und der Ober-
Amtmann zugleich seine Relation
schriftlich abstatten müssen, oder
solche jedem Mitgliede seine Relation
dem Protocoll beizulegen seyen, hier-
über hat man Anno 1650 Sept. 2/12 §. 38.
Fürsten, Grafen, Freiherrn und Herrschaften
ihre Räthe, Gesandte haben, und dessen
Mitglieder sind, sollen, weil solche ge-
braucht, zu den Visitation-Tägen beschrie-
ben, jedoch nicht mehr ad Votum ad Ses-
sionem zugelassen werden, als deren
sie einem Fürst von Adel Gesandt mit-
bringen.

Dec: d. d. 2/12 Sept: 1650. §. 21.
Vom — Marschall — und Landschafts Beam-
ten, die gebohrne Ritterschaftliche Glieder sind,
ob particulier ad Sessionem et votum ac-
tivum zu admittiren, dagegen man sich
erkläret.

Dec: d. d. 9. Nov: 1711. §. 7.
Der Comes, Doctor und Canzler haben
die Vormünder Hochgemeldt Herrn Pupillen
dem

Votum & Sessio

Von dem Voto et Sessione bei Landtags-Conventen und in übrig. Angelegenheiten — insbesondere

übrig Wintheil Conventen.

Beim Votum übrig Conventen, und Verhandlungen mittlerl Zeiten dieja negotia — unter der Administration, respective Cameliers, sey solle die bisherige Allegirende, gnädigste Anfrage dieja Baase übrig dann nächsten Correspondenztage zu Abstellung eines gemeinschaftlichen Vorschlags proponirt werden.

Rec: d.d. 27. Apr: 1727. §. 16.

Wegen der großen Ungleichheit unter den Landtagen pto Commission ad Votum et Sessionem solle von den sämtlichen Ministern in einer Deduction, wer für ein Landtags-Votum Stimme und mitsein ad Votum et Sessionis — auch übrigen Landtags-Sachen privilegirt sein zu halten seye, gezeigt —

Rec: d.d. 17. Jul: 1736. §. 4.

——— 15. Dec: 1791. §. 4.

jedoch aber diese Frage bei gegenwärtigen Conventionen suspendive tractirt werden, weil dergleichen übrig particulier Gerechtsame dass nicht abgeschlossen werde.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 33.

Votum & Sessio

Von dem Voto et Sessione bei Ritterschaftl: Canonicaten und in sonderheit in Anglicanischen Angelegenheiten insbesondere.

Bey Winterlieb Canonicaten

Relatione Admissionis der Personen sich ad Votum et Sessionem seit Observanz dafür, daß ab- bey der Observanz nie mehr jedem Canonicat zu bedienen seye.

Rec: d. d. 3. Maii 1754. §. 26.

Daß vom Löbl: Ring seiner observanz gemäß der Voto- bey der jüngsten Stelle ad votum et Sessionem wegen der Stifft Ossingen nicht admittirt, noch der Vom Anbringen ad Protocollum genommen habe; worauf sie aber selbe erklärt.

Rec: d. d. 9. Nov: 1774. §. 7.

Wegen der prätendirenden Admission des Domkapitels zu Ring seiner ad Votum et Sessionem bey Ritterschaftlichen Canonicaten in Ringsing, wie auch Stifft Ossingen, bittl: Vorstellung, nach Einsendung seiner Information cum Relationibus sich die allergnädigste Meinung zu eröffnen. Worauf beschlossen worden, dem Dom-Capitul ad interim zu antworten, daß, sobald die Canonicat gegen Donau, sich von Hausen und Can-

den

Votum & Sessio

Wo dem Voto et Sessione bei Ritterschaftl. Canonicaten und in specie Burgelegenheiten — insbesondere bei Pfarrherrl. Canonicaten.

Im Jahr 1792 wurde man Carlen, die weitere Antwort einschicken einzusenden zu folgen sollen.

Rec: d.d. 3. Jul: 1762. §. 9.

Einige Ritterschaftliche Herren Capitula ren suchen darum ein Admission ad Votum et Sessionem nach, und zeigen sich darin Assignirten und Pfarrherrl. Canonicaten angeschlossen wird, ob die Ritterschaftlichen Capitularen bei ihren Ritter-Canonicaten zuzulassen seyn.

Rec: d.d. 12. Maii 1753. ad Delib. 6.

Herr v. Ziegler wendet sich gegen seine Exclusion à Voto & Sessione bei Pfarrherrl. Canonicaten an den Ritter-Rath mit einem Vorbringen, welches dem Reichsritterschaftlichen Directori von Manzingen recommendando zugeschickt wurde, der sich darauf erklärt, daß nach der Observanz bei Reichsritterschaftlichen Stiftungen, da nicht mehr dagegen seye, à voto & Sessione ausgeschlossen werde.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 52.

Herrischen Pfründ- und Allegen Sachen sind

1795.

161.

Votum & Sessio

Von dem Voto & Sessione bei Ritterschaftl: Cantonen und in denselben Angelegenheiten – insbesondere bey Neuenstadt Cantonen.

Wegen der Entscheidung des Cantons Hegau Allgäu Bodenseischen Ritterraths Baron von Berzenstain als eines Allgäuischen Ritterlichen und Mandatarii einiger Bezirk Hegauischen Ritterlichen, à facultate votandi bey letzterer Directorial-Wahl differenzien entstanden, und da die übrigen Cantons sich beyläufigen, daß nach dem Reunions-Recess von 1700. und der bisherigen Observanz ein Bezirk den andern Cavaliers oder Mandatarios in denselben Bezirks-Vorfallenheiten ad votandum zu admittiren habe: so wurde dem Bezirk Hegau diese Probestimmung in Zukunft zu ertheilen.

Rec: d. 3. 31. Aug: 1795. S. j.

A.

Ca. R. Capitulation (Carolina)
vid: Capitulatio, p. 117. f.
Caiserswerth (Düsseldorf. Amt)
vid: Düsseldorf, p. 1183.
Calenberg, Grubenhagen und Grafschaft (von)
vid: Grubenhagen, p. 397. ibiq. allegg.
Callendingen
Ursprung der Limburgischen Contribution,
Streit mit dem Erzstift Cölln wegen Callendingen
Cession an Herrn Johann Adolph von Cöln
und Streitigkeiten.
Rec: d. d. 20/30. Novbr: 1651. §. 13.
Calsberg (Grafschaft)
vid: Collectation, p. 282.
Carlshausen (von)
vid: Collectation, p. 249.
Cheegeld
vid: Zoll, p. 1109. f.
Die Stadt Cleve zu gast mit einer jährlichen Contribution des Cheegeldes um 1, und bezahlen zu einzeld Quartier 1/2 des Cheegeldes unverändert bis der Churfl. Commissarium Grafen von Solms und den Ausschuß der Stadt Cleve gefunden wird.
Rec: d. d. 10/20. April: 1591. §. 12.
Cheeg-Reparation
vid: Brandenburg, p. 1212. f.
Cheingarten (Churfürstl. Landgericht)
vid: Landgericht, p. 588. ff.

W.

Weingarten (von) Hanns Heinrich.

Demselben werden wegen seiner Dienste an Churpfalz Unterpfand v. Lindenfels, Brennfard von Göler und Albrechtshausen auf sein Ansuchen zu gütlichen Verkauf an dem Churfürstl. Hof Heydelberg ꝛc. zu Lehen verliehen beschrieben.

Rec: d.d. 2/12. Aug: 1596. f. 6.

Weinhandel

vid: Accis, p. 73.
Commercium, p. 317.

Weir (von)

vid: Alienationes, p. 99.

Welden (von)

vid. Immediatät, p. 529.
Landsassiat, p. 559.

Dem Herrn Ernst Ludwig von Welden wird gegen seinen Widersatzlichen Unterthanen Hanns Heinrich Häslin in Vorschreiben an den Erzherzog Leopold bewilligt.

Rec: d.d. 12/22. Octob: 1624. f. 3.

Wellendingen

vid: Collectation, p. 219.

Wellsperg, Graf (von)

Wegen der Oesterreichischen Eingriffe in die von Kaiserl. Majestät dem Bezirk Hegau aufgetragene Gräflich von Wellsperg'sche Commissions Sache rathen die Königen Räthe an,

an

W.

Wallberg, Graf, (von)

zu, daß Allerhöchst. Orten die Vermittlung der vorjährigen Conferenz zwischen dem Kaiserl: Königl: Ministerio inständig ersuchen und dringe Anzeigen auf diese occasione das Friedensgeschäfft Negotii zu Frankfurt (vid: Capitulatio p. 15.) betr: Dem Kaiserl: Königl: Baudissin, daß Preußen von Berlin aus die dortige Ablegation per Memoria nachträglich empfehlen werden möge.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. f. 18.

Verbungen

vid: Militaria, p. 792. 824. 828. ff. 879. 882. f. 887.

Westernach (von)

vid: Wormundschaft, p. 1376.

Westerstetten

vid: Sigmundsd: (von) p. 314.

Westerstetten (Christ. Friedrich, von)

deßen Leben wird Bezug seines gegen den Grafen Christ. Friedrich von Hohenlohe-Jahnsdorf erhaltenden Urtheils vorgelegt.

Rec: d. d. 20/30. Sept: 1591.

Wolff, Ludwig (von)

deßen wird ein Intercessionale an Herrn Ludwig von Grafenegg

Rec: d. d. 25. Mart: 1563. f. 7.

Schreiben an die Grafen von Öttingen

1599.

Wesenbeck

(Wolf Diethmar)

bewilligt.

Rec: d. d. 22. Aug: 1566.

Landgrafen will seine Forderungen gegen Öttingen in Betreff der Malefizischen Obrigkeit bey Kaiserl. Mt. auf dem Reichstag anbringen, und übergeben wird sol von Öttingen an die Bibliothek verlassen und vorhero beantwortet zu lassen.

Rec: d. d. 7. Jan: 1566. s. 19.

Der Graf Friedrich zu Öttingen sol in Sachen Casse um ganz gnädigst Schreiben angesucht verlassen, und die Klage in einer Supplication an Kaiserl. Mt. um Remedur gebracht werden.

Rec: d. d. 19. Junii 1571. s. 6.

——— 25. Mart: 1572. s. s.

——— (Wolf Rudolf, von)

Tamsalbon wird wegen einiger Personen an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig ein Intercessionale ertheilt.

Rec: d. d. 25. Jan: 1575.

Sinzendorf, Kaiserl. Commissarium sammbt übergeben werden, einzuraiben.

Rec: d. d. 9. Sept: 1577.

Wolf Ern-

Oberstetten (von)

Zu Sachen der Oberstettischen Lehen pflz zu Handhabung ihres angeerbten Vorzugs bey den vorgenommenen Güter Prosecutionen, Theilungen, Glaubiger Tagen p. wider die Oberstetten und Fürstl. Hohenlohische Officianten an dem Kaiserl. Hof ein Mandatum de non turbando S.C. cum inhibitione und in eventum eine Kaiserl. Commission auf Württemberg extrahirt, auch zu dem Ende die Acta in vidimirten Abschrifften, deßgleichen das Oberstettische Testament und der mit dem Fürst. ergangene Vertrag an das Directorium eingefordert worden.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 16.

Oberwald

Von der Immediatets-Entziehung der dort gelegenen Grafschaft Wertheimischen Herrschaften.

vid: Immediatsach, p. 518.

Obrigheim Pfälzische Hofstatt

vid: Pfalz, p. 1202. 1208. l.

Ochsenhausen (Prob. Salmansweil)

Dem Herrn Abbat Probst zu Ochsenhausen pp werden gegen den Kaiserl. Cammergerichts-Fiscal, daß selbiger sie von der Gerichtsbarkeit-Verordnung zu andern gezogen und belangt werden will, auftragsam Interessionales

1401.

Wetterauische Probst Schaffb.

an Kayserl. Mtt. entsteht, und alle Assistenz durch sie an den Kayserl. Hof Expendirten Gesandten zugesichert.

Rec: d. d. 23. Mart: 1563. §. 4.

In dieser Sache gibt die Ritterschafft dem Probsten in einem Schreiben ihre gutächtliche Meynung und wie sie zu thun für rätlich halte, zu vernehmen.

Rec: d. d. 29. Nov: / 2. Dec: 1563. §. 11.

Ist für mal nochmal für rätlich, daß der Herr Probst, so lang er könne, seine Procuratorl Rechtfertigung thue, und erst alsdann, wann sie solche für genügend befinden, daß man sich der Bezahlung ferner nicht beklagen könte; dann der Herr in seinem und der Ritterschafft Nahmen die begehrte Protestation aufgesetzt werden solle.

Rec: d. d. 6. Mart: 1564.

Dem Herrn Probst wird in Betreff der Contribution zu Erhaltung des Kayserl. Cammergerichts, und der Ritterschafft Antwort ertheilet.

Rec: d. d. 7. Jan: 1566. §. 17.

Wetterauische Ritterschafft

vid: Religions-Angelegenheiten, p. 1100.

Wetzlar

vid: Collectation, p. 283.

Wetzlar

W.

Weßler (Heinrich von)
vid: Hessen, p. 624.

Wezlar (Hannyalesser Lehensmann)
vid Weistümer, p. 135.

Wildbann
vid: Jagen, p. 513. ff.

Wildfangrecht
vid: Leibeigene, p. 627. f.

Wildfuhren
vid: Jagen, p. 513. ff.

Windeck (Herr von)
Demselben wird auf Ersuchen seine Intercession wegen seiner Unterthanen gnädigst verwilligt.
Spec: d.d. 25. Oct. 1576. f. 4.

Winterquartier und Verpflegung
vid: Militaria, p. 680. ff.
Subsidia charitativa, p. 1211. ff.

Wirtinger
vid Collectation, p. 290.

Wißgoldinger
vid: Hettraehus, p. 1139.

Wochenmarkt
Wird von Obrigkeits wegen angeordnet und aufgerichtet, und in den Hauptörtern ein Wochenmarkt, die Feilhabenden Waaren insgemein anderswo zu verkaufen, öffentlich ausgeschlagen; auch falls es bei der eingelegten Protes-

Woodermarck

stat in bekommen, allenfalls auch die
jetzt Umstand der Oesterreichischen
Gravaminibus beizufügen. Verwandt
solle.

Rec: d. d. 29. Jun: 1621. §. 5.
9. Jul:

Wöllwarth (von)

vid: Jagstfeld (von) p. 371.
Wallendingen, p. 1396.

Die Vormünder des Sigmund von Woll-
warthischen Kinder beschweren sich gegen
Herrn Jörg von Vorchheim, das Er sich
gemeldt, wider der Ehrlichen Ordnung Ge-
brauch, seiner Vormundschaft Rechnung
nicht vor dem Lobesischen Amtschaffner
und Räthen, sondern vor dem Lobesch-
lichen Hofgerichte vorlegt habe.
Weil aber die Sache nicht seine Vormund-
schaftlichen Kinder Vormundschaft, sondern
zugleich auch den Gerichtshofal-
ten, ein Stubenfürsten Amtes, das Er mehrbe-
dorchheim nicht wieder seinen Willen von
dem Hofgerichte ab- und an die Amtsstu-
ben zu Lobes verwiesen werden könne.

Rec: d. d. 3. Dec: 1582. §. 11.

Der Konigliche Beschluß an den Landshaupt-
mann Ordnung zu Ellwangen zur Relaxirung
des Commendatorischen Alexander Maximilians
von Wöllwarth, der dem Ellwangischen
Landshauptmann antwortlich sagt, wird

ge-

Wöllwarth (von)

ganz ringert und beschlossen, bei Kaiserl. Mt. eine Commission ad inquirendum zu extrahiren.

Rec: d. d. 9/19. Dec: 1692. §. 9.

Dem Herrn von Wöllwarth werden auf sein Bitten einige Intercessionalschreiben in seiner Prozeß-Angelegenheit bei dem Reichshofrath rec. communi und von Neuem noch ein empfehlendes Creditiv bewilligt.

Rec: d. d. 12/22. Maii 1697. §. 5.

Wolfart (Hans Georg von)

Demselben werden Intercessionales an den Abt und Convent zu Kempten um Einnehmung seines Sohns Hans Jörgen anstatt seines verstorbenen Bruders Hansen von Wolfart ertheilt.

Rec: d. d. 2/12. Aug: 1590. §. 9.

Wolfersgofen

vid: Adel, (von) p. 1167.

Worms, Bistum.

vid: Gravamina, p. 469.

Würben (Gräfin von)

vid: Entredoyssungen, p. 1349.

Wegen der zu Frankenthal von Würtemberg gesessenen Ausfab- und Creditirung der Gräfin von Würben erläßt der Herzog v. Würtemberg sich Hof auf einige Verwahrung Reverſales an die Pfal-

W

Würben (Grafen von)
bischöfl. Lehensträger, so ein münsterisch Lehen
inhabende; erhalten für 4 Malter
Korn Berg geliefert – jedoch aber zu
Lamm gegeben werden solle, als man
sollte, daß Bergleichen Invasiones künftig
einstmals gar stehen bleiben.
Rec: d.d. 15. Decbr. 1731. f. ii.
Würtemberg
vid: Acta, p. 73.
Alienationes, p. 110. f.
Amt, p. 135.
Beamtenen (von) p. 136.
Bürgermeister p. 144.
Cassa comun: p. 176. 184. f.
Ceremonialia, p. 208. 211. 216.
Closen (von) p. 220.
Collectation, p. 264. 306. ff.
Commercium, p. 317.
Deis, p. 371.
Dürle, p. 391.
Drolshein (von) p. 397.
Expedition, p. 401.
Freyberg (von), p. 410.
Fugger (Graf) p. 423.
Gravamina, p. 471.
Gültlingen (von) p. 486. f.
Habsperg, p. 489.
Huldigung, p. 510.

Hagen

W.

Würtemberg

vid. Jagen, p. 512.– 516.
Intercessionales, p. 535.
Kayßer (von) p. 551.
Landschaid, p. 559.
Landsyndicat, p. 592.
Lasan, p. 601. 603. 617. 629. 631.
Militaria, p. 709. 879.
Nassauer, p. 898.
Neuhausen (von) p. 901.
Oberlandvogt (Amt) p. 903. f.
Pürtf, p. 975. f.
Receptio in Consort: equest. p. 994.
Reichsfrey (von) p. 1100.
Retractus, p. 1133.
Salzwesen, p. 1171. f.
Saul (von und zum Gutenstein) p. 1173.
Scripta, p. 1186.
Sequela jus, p. 1195.
Sibilatur, p. 1344.
Untervogtsingen, p. 1349.
Unterthanen, p. 1350.
Wolfenstein (von) p. 1367.
Würben (Gräfin von) p. 1402. f.
Zobel (von) p. 1409.
Zoll, p. 1411. 1418. 1421. 1427. ff. 1444. f.

in specie von der Würtemberg-
schen Recurs-Sache

vid: Gravamina, p. 473.

W.

Würtemberg

Der Herzog von Würtemberg pflegt ersucht zu werden, seine Landschaft anzubefehlen, den Fränkischen Ritter-Cantonen und deren Mitgliedern schuldige Capitalien, wo dieses, wo sie andern allfällig selbst sind richtig zu machen.

Rec: d. d. 20/30. Sept. 1673. §. 5.

Würtemberg prätendirt von allem Waarschaften an Feld- und Heumonaten auf Ostern Sudsohn an die Ritterschaftl. Mitglieder von 30 Pfd. Heil, wovegen auf Ausschreiben Ihro Comuni an den Herrn Administrator gesonnen, und im Fall anbefehlender Hilfe sine Rescriptum dehortatorium extr. wird. Zu dem Ende aber alle Casus specificiren sollen.

Rec: d. d. 25. Sept. / 5. Oct. 1691. §. 6.

Würzburg

vid. Oblegatio, p. 46.
Collectation, p. 315.
Fränkische Ritterschaft, p. 407.
Grabamina, p. 480.
Stifter, p. 203. 208. f.
Subsidia Charitativa, p. 313. 316.
Titulatur, p. 345.

(Dom-Capitul)

vid. Attestata, p. 123.

J.

Jederwitzische Güther (von)

Ihre Incorporation der Jederwitzischen Güther anfänglichen zu bestreiten zeigt mündl. Vortrag des von Jederwitz bey dem nürnbergischen Landpflegamt eine Vorschlag zu verwahren, zu zeigen, inzwischen sich Exsaban für gut, Vorgeschriebene Tractaten sowohl zu unterschreiben und pollo ratificatione confirmiren zu lassen.

Rec: d.d. 3. Maii 1734. §. 29.

Jedenden

Der Lausitzische Consulent sind Distribuirt eine Tractätlein der Altmarkischen Landschaftl. Rößlerl. Rößlerl, den Entwurf der Landschaftl. zu Lüneburg und andern Gebieten betr.

Rec: d.d. 17. Jul: 1730. §. 39.

Jell (am Hammerspach)

vid: Hammerspach, p. 530.

Jigeiar (von)

vid: Jetum, p. 1391.

Jigeüner

vid: Jraisch, p. 372.

Securitas publica, p. 1190. f.

Jimmern (Graf von)

vid: Hirzberg (von), p. 393.

Jinnsse

vid: Indaganda (de — §.) p. 531.

Wirtemberg, p. 1407.

D

Zobel (von)

Herr von Zobel zu Fronthausen beschwert sich gegen Ulm wegen Stamberg über gewaltsame und unzumuthmaßliche Contravention, wodurch eine Species facti anhängig und sofort die Schlichtung einer Intercession communi voce resolvirt wird.

Rec: d.d. 15. Mart: 1704. §. 12.

Für denselben sollen Intercessionales an Ulm und Stamberg erlassen werden, damit es mit der Einzäunung bis sonsten bey dem Gütl Fronthausen verbleibt und diesem sein jus venandi gegen die widersetzlichen Unterthanen zu Ulm und Stamberg nicht unnützlich genommen werde.

Rec: d.d. 19. Jun: 1705. §. 16.

Zoll

vid: Allegatio, p. 35. 39.
Bronnthaler, (von) p. 136.
Cassa, p. 161.
Gravamina, p. 140.
Privilegia, p. 937. f. 945. 966. 969.

1.) überhaupt.

Der Reichsritterschaftlichen Cantzley Klage wegen der Cantzley Güter, und wegen der Cantzleyschen Zollbefreyung und der ungleichen Observanz willen wird Cantzleymäßig nothdürftig vernommen.

Rec: d.d. 17. Jul: 1730. §. 11.

2.) Ulm

B.

Zoll

2.) Von dem Westphälischen Tractat-Instrumento Privilegio und Cession der Zollfreyheit

Von dem unterm 9ten Aug: 1559. ertheilten Privilegio wegen des Zolls
vid: Privilegium, p. 937.

Ueber andern auf wegen der neuen Zoll-Verfassung wird eine Obligation an den Kayserl. Hof erlassen.

Rec: d. d. 25. Mart. 1803. s. s.
vid. item Obligatio, p. 35.

Worauf der Kayserl. Hof um eine neue Zoll-Verfassung supplicirt,

Rec: d. d. 29. Nov: 1803. s. s.
3. Dec:

und das Exhibitum von Ulm anbey nebst einigen Zollen an den Kayserl. Hof zu Handen des Reichs-Hofkanzley Registratoris Strasberg zu übersenden, beschlossen, auch musste mir ihm in einem besondern Schreiben die Sache nachdrücklich empfohlen und derselbe durch genaue Einhaltung zu beständen veranlasst, sondern auch belegen noch einen Schreiben an den Reichs-Vicekanzler Dr. Ulmer und Baron Dr. Hügel um Beförderung erlassen.

l. c. §. 6.

Die Resolution sämmtlicher Höfe von Hannover verbracht und von Sinsam sodann den übrigen Cantonen überschickt werden. l. c. §. 15.

Zoll

Von dem Zollfreyheits Privilegio und der Confirmation.

Der oben §. 8. gesetzte Beschluß wurde wieder aufgehoben, und hingegen bey einer künftigen Negotiation mit den Reichsständen auf diesen Punkt besonders mit ihnen zu handlen, ohne denen nicht zu weichen, allenfalls auf Churpfälzischem Reichstag darüber zu deliberiren beschlossen.

Rec: d.d. 29. Nov: 1563. §. 18.

Bey Churpfälzischem Reichstag sollte anderweit darum die Confirmation des Zollprivilegii erhalten werden.

Rec: d.d. 7. Jan: 1566. §. 5.

Wegen der Zoll Exemtion sind mehrere Kayserl. Decreta extrahirt.

Rec: d.d. 25. Sept: 1651. §. 1.

Die Aufrechthaltung der Zollfreyheit sollte allen möglichen Ernst vorgenommen werden.

Rec: d.d. 18. Nov: 1733. §. 8.

2) Von deren Insinuation.

Dem Notario Mozzio zu Rastatt wird aufgetragen, das ihm zugestellte Zollprivilegium der Churpfalzbaierischen Regierung zu insinuiren.

Rec: d.d. 25. März: 1563.

In Ansehung der Publication und Insinuation aber und extrahirten Privilegien

wegen

Zoll

Von dem Fürstlich Hildesheimischen Privilegio und desselben Insinuation

Wegen der Zölle, ob solche annoch gehoben werden sollen, sind die Acta nachzusehen, dasselbe worüber der Casse erwähnte nunmehro sofort an Canzley einstellet, mit den Kaiserl. Herrn Commissariis communicirt, und dann damit weiters verfahren werden solle.

Rec: d. d. 10/20. Mart: 1682. §. 2.

Anno 1682. ergehet Kayserl. Insinuation der Privilegiorum und deren neuen Extensionen wegen der Zölle bey dem Hochstift Hildesheim und den 4. Fürstlichen Landgerichten

vid: Privilegiorum insinuatio p. 969.

Das Zoll Privilegium, soll denjenigen Reichsständen, welche von dem Hochstift Hildesheim Zoll fordern, legaliter insinuirt werden,

Rec: d. d. 16. Nov: 1721. §. 8.

besonders der Reichsstadt Ulm und Memmingen.

Rec: d. d. 23. Jul: 1722. §. 19.

11) Von dem Fürstl. Hildesheimischen Gravaminibus.

a) überhaupt

Die Hochfürstl. Hildesheimische Gesandtschaft beschwert sich, daß die Reichsstände der erlangten

Zoll.

Von den diesfalsigen Kaiserl. Privilegien Gravaminibus überhaupt

Zollfreiheit ungehindert mit Abwandlung
mann ungebührlichen neuen Zöllen und
Auflagen zu schützen, und befiehlt die
Kaiserl. Commissarios (vid: Landfrieden
p. 583.), sich des Kaiserl. Amts zu bemeh-
digen zu verwenden, daß sie in Aus-
übung ihres Einhalts Amts und Hauptbe-
fehlichkeit weiters ohngehindert werden,
sondern bestens belassen werden mögen.

Rec: d. d. 16. Nov: 1564. in fin.

Ein gleiches gesinnt gegen die zu Nege-
stirung eines Verbeutelfalls abgefer-
tigte Kaiserl. Comissarios.

Rec: d. d. 26. Aug: 1565. b.
vid: Subsidia charitativa, p. 1221.

Da die Reichs-Ritterschaft in Ansehung
des Zoll-Privilegii abgewiesen wird,
Als dann selbigen H. Wolfen von
Rammelt zu Lerbach mit einem Schrei-
ben einige kommen: so wird gegen diese
Abweisung seit an H. Grizelofer zu
Hohenburg für gut befunden,

Rec: d. d. 29. Maii 1565. f. 1.

und dem H. von Rammelt geantwortet

Rec: d. d. 11/21 Jul: 1565. f. 3.

Von H: Grizelofer von und zu Hohen-
burg [illegible] einverstanden gelassen
wie,

Zoll

Von den Visirung Silber-Gefäßen Gravaminibus überhaupt.

nim, worauf diesem wieder Zeugen gefunden wird.

Rec: d. d. 2/12. April: 1666. in pt:
Visirung, solle die Correctur der dem Gra-
Beizuthuenden Zeugen zu
warten werden.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1666. §. 3.
Wegen etwan die Bäcker, Märkte und ande-
re Bänd eines doch Silber-Gefäß mit Ab-
forderung der Zölle angehalten: so solle
solches dem Directorio demüthig, auf
dessen solchen Zoll rüsse, wie viel genom-
men und angesetzt worde, wie lang es
in ihre Zeit und wer solchen aufgericht
hat habe, eingesandt werden.

Rec: d. d. 19/29. Jul: 1672. §. 39.
Wegen der Abgesindrunfreiheit der Gravami-
num in Zoll- und Accis-Sachen, solle jeder
Kreis- und Canton besonders negotiiren
und in Erkundigung der Güte den Abzug
Innhalt anzeigen.

Rec: d. d. 17/27. Aug: 1680. §. 7.
Es scheint abermal nicht de tempore zu sein,
gegen ein- oder andern geringen Stand
stets. der Zollfreiheit den Abzug Innhalt
zu anzeigen.

Rec: d. d. 30. Jun: 1734. §. 11.

1415.

B

Zoll

Von der sämtlichen Landschaft Examinibus

b.) insbesondere wegen Lechaus:

Dem Hans Caspar von Ulm sämtlich Land Lechaus bei Übersendung seiner gesandten Hand- und Hausbriefe über Abwendung einem Zoll abgedrungen und auf Hagen ihne Caution eine Warnung mitgetheilt; Inmassen nöie communi an die selben zu schreiben, und seinen Fall der Deduction über genommen abzuwarten auf den Kaiserl. Hof einzuberichten resolvirt wird.

Rec: d. d. 3/13. Aug: 1590. §. 8.

Wegen des von gemeldtes Stadt Amt Dem Bürgermeister von Hörnstein von seinem Haus-Mobilien abgenommenen Zolls von 3 fl. will man dem Ersuchen überlassen, sich mit weiter allerhöchsten Orts- oder Enderung zu Lechhausen bei der Vorderösterreichischen Regierung Information zu beschweren – in Entschessung der Satisfaction aber mit gemainschaftlichen Interventionalien anhalten.

Rec: d. d. 12. Maii 1759. ad Del. II.

——— 3. Maii 1754. §. 42.

——— 19. Febr: 1757. §. 19.

Die sämtlichen unterthänigen Intercessionales ad Augustissimum werden abgehen

zu

B.

Zoll

Wenn den Zoll-Gefälls-Visitations-Commissionen Gravaminibus — und Besonders gegen Lauz zu Lastern beschlossen.

Rec: d. d. 4. Sept: 1758. §. 10.

Die Zoll-Differenzien des Bezirks Gegen mit der Stadt Lastung, sollen Kaiserl. M. pro maturanda favorabili resolutione empfohlen werden.

Rec: d. d. 24. Nov: 1759. §. 15.

Indessen Bezirk wird mit nachdrücklich gemeinschaftlichen Interventionalien ad Recrutissimum zu assistiren und dem Ersuchen von Neuem aufzutragen beschlossen, wegen Durchmit möglichstem Eifer zu betreiben und dahin zu bringen.

Rec: d. d. 6. Junii 1761. §. 2.

Die Kantons Gränzen, wie solche gemeinschaftliche Intercessionales den wegen des Zuzugs mehrmalen vorgestellt, und vorlegen an, allerhöchster Orten die Reassumirung der vorjährigen Interessen zwischen den Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Ministeriis im Lande zu betreiben, und diese Angelegenheit occasione des Zollwesens Regalia zu Frankfurt (vid. Capitul.) dem Kaiserl. Königl. Prinzipal-Gesandtschaft von Worte dringlich

B.

Zoll

Von den Hochgeachtet Gnädigen Herren Gesandten — inCorporalibus wegen Zoll tarif

Zuständige Ablegation per Memoria mit Schluß zu empfehlen.

Rec: d. d. 23. Jan: 1764. §. 18.

wegen Fürstenberg

Wegen Billigen Verlangen wird man Fürstenberg eine Zoll wegen anzustellen.

Rec: d. d. 6. Sept: 1736. §. 9.

Gedachter Canton hat vor nöthig zu seyn in Verlegenheit einiger von Fürstenberg Fürstenberg mittelst einiger Mandat Process Ab und nachgehender Caritorialle Zoll die Abführung der Klein Zollbesuch hauptsächlich und pro Basis Gravaminis judicium allen löbl: Mit Cantonen zu communiciren resolvirt.

Rec: d. d 29. Jun: 1771. ad Delib: 2. & propon: 3.

Wegen Fürsten Baum Fürstenberg.

Ehmy die von Ihro Baum Hochgräflichen Fürsten Baum Fürstenbergischen Zollcommerce geben die Cantons Barrieren Abschaffen vorbei, das Hochgedachter Herrschaft solche die Klagen anbringen, und mit einer gänzigen Communication der Angelegenheit mit gemeinen Hochlöbl: Interessionalien unterstützt werden solle.

Rec: d. d. 29. Jun: 1771. ad Delib: 2. & propon: 3.

für

Zoll

Von den sogenannten silbernen Klassen Gravaminibus- insbesondere wegen Mommingen (Zoll)

Für den Ao. Marggrafen Carl Ludwig wird die Zoll Mommingen verschoben.

Rec: d. d. 29. Sept: 1654. §. 11.

Wegen hiesiger Zoll Befreyung einiger für Ihro Hochfürstl Durchlaucht von Marggrafen Interessions Verschreiben an zu suchende Rath erkannt.

Rec: d. d 19/29. Sept: 1655. §. 9.

Denen Klagen gegen die Zoller und über Zoll Contraventionen.

Rec: d. d. 21. Maii 1724. §. 2.

Gegen Oberkirch und Ober Kamberg.

Die von Kaiserl: Mt. auf der Churfürstl Zusammenkunft zu Frankfurt auf dem Churfürsten Tag zu Oberkirch und Ober Kamberg beschehene und den 12. Jul: anhero erlassene Klag- und Antwort Acta schicken hiermit.

Rec: d. d. 14. Oct: 1572. §. 5.

Oberkirch und Ober Kamberg beschwert die Churfürstl über die alte- wieder mit neuen Zoll-Gravaminibus, Verstellung der Zöller, übermäßigen Zöllen und andern Beschwerden, sonderlich gegen Donau und Frey Zollordnung die Oberkirchischen- die 2. andern Viertel ober der Ober Kamberg. Gravamina anhero zu schicken,

Rec: d. d. 13/23. Aug: 1611. §. 31.

1119

B.

Zoll

Von den Schaffung Billigen Klassen Examinibus – insbesondere gegen Oesterreich

Sind in Entwurf der Oesterreichischen der Kaiserl. eine Conferenz und gütliche Einleitung angezeigen werden solle.

Rec: d. d. 15. Aug: 1641. §. 3.

Abtragung der Zölle und der Accis Zoll solle gegen Oesterreich dem fremdigen Thun Hunden gemäß verfahren werden.

Rec: d. d. 12/22 Jul: 1642. §. 3.

Einige Oesterr. Baiern wird eingeschlossen, daß Baiern die Rohen Waaren Zoll gemeine Kosten sicherer Pässe entrichten sind eine Conferenz hierüber anzuordnen, seyen sollen.

Rec: d. d. 21 Oct: / 10. Nov. 1643. §. 3. & 4.

Wie er obgesandt zu ziehen das Oberbischöfliche Oberkeit Herrschaft, daß Zoll Immunität von Weinkäufen und Victualien den Zoll an ihre Mitglieder pro Kinder, Endzeugen man an die Regierung zu Insprugk schreiben – und, dem die Einigkeit verschaffen, daß er um Maintenanz der Zoll-Privilegia bitten will.

Rec: d. d: 19/29 Jan: 1680. §. 11.

Die von Hand-Insaben der Grafschaft Hohenberg, Frey Herr von Ulm, Einige Noten communi zum Schreiben abzufassen. Sapiti

vorin

Zoll

Von den Hochfürstlich Brandenburgischen Gravaminibus insbesondere wegen des Zolls

Darinn begehrt, die Churfürstl. Zollstätte Churfürstenau und Gemünden Hessischen Antheils und zum Theil Braunfelsischen, Wainp. die Cavaliere hinter die in gnädigster Churfürstl. Anwartschaft 86. jahrwarts bis Coblenz Zoll-Exactiones zu observiren.

Rec: d. d. 19. Dec: 1702. §. 8

Wegen Billigkeit wegen des Impostes, Beförderung des Hallenserischen Salzes und Aufhebung mehrerer neuer Zollstätte um Bacharach, welche zugesichert wird, sobald die Privilegien-Confirmations- und Promulgations-Regalien gebraucht, wozu wird, weil solche Ihro Churfürstl. Durchlaucht erlassen könte.

Rec: d. d. 9. Jun: 1717. §. 11.

Das Hochlöbl. Amt der Marggrafschaft Baaden anzutragen, ob diejenige Communen, welche kein Zollregalien besitzen, sondern von denselben nur jährliche Gefälle zu genießen haben, und apanagirt sein, für ihre Zollgefälle anzuschlagen, und also das Zoll-Privilegium zu reformiren haben, wann satisfactorie geantwortet wird. Rec: d. d. 23. Jan: 1723. §. 16.

1421.

Zoll

Von den sämtlich Churpfälzischen Zoll-Exemtionibus – insbesondere wegen Ostern

Der Probst von Mosbürg beschwert sich wegen und von dem Zoller in der Obervogtey wegen seiner Mungen ihm, als Churpfälzischen Mitglied, gehörigen Zoll- und seinen – von seiner Allodial Güther, als Wiesloch, Mosbürg gehörigen Früchten; Verlangt sich den selben Ostern zu Heidelberg communi more zu observiren befohlen wird.

Rec: d. d. 7. Jul: 1735. §. 19.

Wegen Allgemeinordnung wird von Nellenburg der Zölle wegen angefragt.

Rec: d. d. 6. Sept: 1736. §. 9.

Weil Ostern und Churhamberg für den Oberamtsbezirk Bilfingen die Zollfreyheit ihrer – zum Hausbrauch gehörigen Naturalien durch besondere Verträge zum Theil auf gewisse Jahre gegen baaren Zoll-Vorschuß erhalten.

Rec: d. d. 23. Junii 1771. ad Delib: 2.

8 propon: 9.

Der – von dem Churpfälzischen Oberamt Bretten zu Waldangelloch Ebrard Burkhardt wegen Einnehmung von 3 Mist-Stämmen ab

go

Zoll

Von den Instellung Stellung der Klagen Gravaminibus insbesondere gegen Oesterreich

gemeinen Zoll à P. K. ist wieder zünftig gestellt worden.

Ref: d.d. 26 Oct: 1780. ad Delib: 8.

Wegen der Bayerischen Beschwerden gegen die Oesterreichische Zollstätte hat man einer billigmäßigen Disposition nach bey gegenwärtiger Klage P. Oto. Verfahren einzuleiten gefunden. Wann nun nicht bald ein annehmlicher Beschluß erfolgen sollte, Churs noch eine Burgbillichkeit an die Kaiserl. Königl. Mte. Ihren Regenten von Sicherheit zu stellen Handen zu übergeben, und Sie bey Dero Verwendung so Kaiserl. Mte. oder Dero Ministerium nur möglichste Vermittlung anzubringen.

Ref: d.d. 26. Oct: 1780. ad Delib: 8.

Gegen Ortlingen

Kayserl. Klage gegen Ortlingen über Zoll Contraventionen.

Ref: d.d. 24. Maii 1721. §. 11.

Gegen Hall (Tyrol)

Klagen über von der Regierung zu Hall in Tyrol gegen Preußen einen Zoll Gravaminum wird an den Churfürsten von Bayern um Ab-

Zoll

Von den Bischöflich Straßburgischen Gravaminibus insbesondere gegen Pfalz (Cöln) wegen Neuen angelegten

Rec: d. d. 13/23 Jan: 1651. §. 11.

Gegen Hallendorff (Nass.) wid Nassau. ingl:

Gegen Anspach.

Wie der Neuerrichtung des Anspachischen Zolls ohnweit Lorch Kaiserl. Mandata nicht geachtet worden.

Rec: d. d. 9/19 Sept: 1651. §. 4.

Gegen Hohenstein und Hallendorff

Klagen der Frau Wittib von Reifenberg wegen die Nassauische Nassau Hallendorffische Zoll von ihrem Hauß Braubach, wobey angezogen wird, daß Ihr unter Augspurgischen Kaiserlichen Zoll-Privilegio gegeben wird

Rec: d. d. 13/23 Aug: 1629. §. 8.

Gegen Schwarzenberg

Klagen über Neuerrichtten Zoll-Exempt ab Bezirk Hagnau. Die fürstlich Schwarzenbergische Regierung habe Anno, Kosten und Unkosten gegen Meynung ohnmittelbahren Reichs, daß die Zoll-Exemtion auf die Hofhaltung Mundt zum Verkauf gekaufte Producta mißbraucht wird werden könne. Ohnerachtet über Klagen

gleich

B.

Zoll

Von den sämtlichen Pallen- und Schaf-Heerden Chur-Mainzischen & incorporirten Landen zu Chur-Mainz.

Gleichwie, daß Pabsts Collusion und dem in seiner andern Publication d.d. 2. Nov: ei. prob: angeführten Gründen in vorgemeldtem Chur-Mainz zu observiren sey: Also erachte für gut angesehen, daß Pabsts neue und diese Composition daselbsten zu observiren und solche zu Publicirung Churfürstlicher Ordnung communiciren zu lassen.

Rec: d.d. 24. Jun: 1777. §. 9.

Bayern Ulm (Nr. 34)

Vor Ulmische Zoller zu Dirschau sind den Herrn von Liebenstein von K. Ehrungen Herr, die er bei seinen Unterthanen wegen Wein- und andern Kaufmanns-Waaren baar Zoll abgefordert; und dessen der Magistrat zu Ulm vermittelst der mündlichen Abstellung gnädigen worden.

Rec: d.d. 23. March: 1572. §. 20.

Von der Stadt Ulm, welche dem Herrn von Au einen Hauß-Knecht Churfürstlichen Ehrn einen Pferd, als ihm seiner Consequenz, Zollfrei passiren lassen wollte, solle nun schriftliche Resolution ertheilet werden, um sich darnach richten zu können. Rec: d.d. 17/27. Mai 1688. §. 12.

1783.

Zoll

Von den Zollfreyheiten Gravaminibus insbesondere wegen Ulm

Ulm will den Silberzoll Klagen Motivum nicht unterschreiben wegen der Zollfreyheit Städten nicht gestatten und weder dem Comitio- noch Directorio Provinciali Syndicus von Pflummern und Balzmann aufgetragen, ein allerhöchstes Gutachten zu verfassen, ob und wie weit man ex parte der Reichsstädte Klagen über Zollfreyheiten à Telonüs in casu subsistente stimmen könne.

Rec: d. d. 11. Jul: 1730. §. 19.

Der Secretarius und Cassier von Kropf sollen nur einige Zeit an Handen gehen, ob nicht auch eine oder die Reichsstadt Ulm, noch über Reichs Silberzoll Privilegia Reichs Schreiben salvo cuique jure gegen den Herrn Mitständen gegen ordentliche Attestata, wie die Churhamburg, die Zollfreyheit aufweisen lassen, worauf in Collegio der Rath von Rosenthal der V. Zoll- und Commissions Convents zugesandten Punct, worüber Votum ferendum möchte.

Rec: d. d. 17. Nov: 1737. §. 17.

Ulm

Zoll

Von den Zu Stalhofen Ihro Kayserl. Majestät Gravaminibus insbesondere gegen Ulm (Ulm)

Ulm hat — sich in Rec: de 1688. 1729. 1730. & 1733. gnädigsten inhibirten Stadt Ulmischen Zoll-Exactionen zu Lengnau, wird verstorben, dem Stadt Magistrat in Abstellung dieser Beschwerden communi voce ernstlich zu belangen, in der Neuen Instruction den Kayserl. Ministro von Riedt eine Interposition zu verfügen und, wann auf gütlichem Wege keine Remedur erfolgte, bei Reichshofrath zu klagen.

Rec: d. d. 24. Jun: 1777. §. 14.

Die Comunisten Stadt zusammengebrachte nähere Beschwerden gegen die Stadt Ulmische Zoll-Verfahrungen sollen der gemeinsame Klage Ihro Syndicus nach seiner Instruction in Wien wissen Orten vorzeigen, und darüber ein Recepisse oder wenigstens ein Comunicatum zu bewürken trachten.

Rec: d. d. 26. Oct: 1780. ad Delib. 9.

Gegen Waldburg-Wurzach.

Da Lengnau zeigt an, daß die von Seiten Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und Gnaden von Waldburg Wurzach durch einen Zoller an der Brü-

1427. 3.

Zoll

Von den vielfältig vorkommenden Gravaminibus – insbesondere gegen Waldburg-Wurzach.

Da zu Leibung wegen Durchpassirung 3. Müh
Steine zum eingemauern Gebäuung in die Mau
Durchwindisse neue Mühl 17. Xr Zoll ab
gefordert worden, und bittet um Ab
stellung worüber zu berichten wäre, ob die 17 Xr ab
zustellen, wie zu vermuthen, oder ob
ein Churbaierischer Zoll anzusehen, sey?
Worauf in Extremsall in Fall, dann
der Gütin die Kaiserl. Mauthenerdnung
abgefolgt – und dem Bezirk mitzutheilen
sey, Klagen Interventionaliter abstellen
zu lassen.

Rec: d. d. 21. Nov: 1759. §. 20.

Gegen Worms & Ulm

Ihre Excellenz bittet um Intercession bei
Kaiserl. Mt. wider die Stadt Worms in
Ansehung unerlaubten Zollstrei
tigkeit; worauf gratis verbeten wird.

Rec: d. d. 4. Maii 1628. §. 7.

Gegen Würtemberg

vid: Zoll-Gravamina Ao 1717. p. 1118.

Klagen der neuen Zoll-Gravamina
zoll bei Würtemberg die Resolution
nimmt werden:

Rec: de ult: Maii 1686. in Fin:

Ihr

1728.

Zoll

Von den Schwäbischen Ritterschaftlichen Gravaminibus insbesondere gegen Würtemberg.

Der Nieder und Oberrheinische Advocat Fiscus referirt, was massen sich der Würtembergische HE. Gesandte darüber wegen der mit diesem fürstl. Hauß obschwebenden Irrungen, insbesondere über Zoll, Jagdbarkeit und Exemtion Ritterschaftlicher Güther ratione Collectarum mündlich erklärt, worauf Herr von Steinmetzen zum Übernehm der nöthigen Negotiation Namens der Reichs Ritterschaft ersucht worden.

Rec: d. d. 11/21 Jun: 1609. s. s.

Wegen dieser Gegenstände wurde zu Stuttgardt eine Conferenz abgehalten, wobei aber kein Vergleich zu Stande kam, sondern Würtembergischer Seits eine endliche Erklärung nicht zu geben versprochen wurde, welche nun nunmehr und dem ohngeachtet dem HE. Gesandten Entschluß gegeben werden sollte.

Rec: d. d. 30. Jan: / 9. Febr: 1610. ad i.

Würtemberg erläßt an den Ritterkreis wegen der Zoll-Einträge ein Ausschreiben, und übersendet zugleich Patente, die von man sich bei Durchführung der

1429.

Zoll

Von dem Ritterschaftlichen Gravaminibus insbesondere zu Württemberg.

Consumtibilien und Waaren betreffend.

Worauf dem Herzog gnädigst anheimgestellt wird, die Mahlzeiten zu reimen, daß sie für künftig zum Landesbesten gedeihen mögen.

Rec: d. d. 27. Jan: / 6. Febr: 1619. §. 9.

Obwohl die Zeiten – von Württemberg erwähnten Zollfreiheit in vorigen Jahren zu Ruh gestellt, wird auf dem nächsten Correspondenztag Anlaß gegeben werden, solche einzuziehen.

Rec: d. d. 5. Aug: 1625. §. 9.

Wegen des Zollverlags mit Württemberg wird an Ihr Fürstl. Gnaden gesonnen gesinnen.

Rec: d. d. 5/15. Jun: 1630. §. 8.

Ihr Zoll-Privilegium betreffend Württemberg, wann dies vorstehende gütliche Tractaten zu Stande kommen, nicht auf der Bahn gelassen werden.

Rec: d. d. 13/23. Jan: 1631. §. 11.

Da Ihr Fürstl. mit Württemberg gütliche Verhandlung vergeblich gepflogen worden: so soll man ein Mandatum Inhibitorium verfassen, und solle bei jetzigem Augustanischen Reichstag gebeten werden, ge-

Zoll

Von den diesfallsig Visitationes Gravaminibus und Beschwerden gegen Ober-Amberg.

gnädigst zu erlangen getrauet – und hoffen gegen die Verordnung geschehen –

Rec. d. d. 3/13 Aug: 1641. §. 9.

mit Verwunderung eine und andere solche Protestation beschrieben sein sollen per Notarium insinuirt –

l. c. §. 10.

mit Grauen und Befremden vernommen – communicirt – und gebeten diesen Herrn Churfürsten von Bayern zu Beschwerden Ursach nicht – bei Ihro Kay: und Königl: Mt: zu Remedirung zu recurriren ersucht –

l. c. §. 12.

und endlich nach Insinuation der Protestation und abgewürkten Mandaten jenen 2. Viertheln vom hiesigen Zoll und Accis – verschonen, dann wegen der – zu Ober-Amberg angeschlagenen 10/m. fl. ohnvorgängliche Tractaten sich zu Hand geben würden, gebeten mit Vorstellung und Ratification der Donauischen Viertheln angezogen zu werden. l. c. §. 13.

Zoll

Von den diesfalls in Württemberg Gravaminibus – insbesondere gegen Württemberg.

Wegen des Zolls und Ecris verschwanden gegen Württemberg volle 9 Jahr. Damals Gesandt von Wolfenbüttel mit einem Credential versehen, und das Cassen des Zolls Exemtion dasmal bei dem Herzog Rudolf Julius Hochseel. von Braunschweig, als Fundamento gegründet, darauf gebaut und endlich das Werk vollendet worden, das man sich einer perpetuation zu gänzlicher erbröste, aber doch wenigstens einer Prolongation von 25. zu 25. Jahren auf jedesmaliges Ansuchen also versehe, das man der perpetuation gesichert leben möge.

Recess. d. d. 19/29 Jul: 1642. §. 3.
Da den H. Grafen von Trautmannsdorff wird ein Danksagungsschreiben zu verfassen und darinn der Silberzehent wieder zu emphehlen beschlossen.

Recess: d. d. 19/29 Jul: 1642. §. 12.
Da den Commissarien wegen der Krieges-Gefahr etwas fällt, sie von Hauß zu behaben: so wird den Deputirten der 3. andern Städten samt und sonders Gewalt und Vollmacht ertheilt, dan – auf den 2/12 hujus zu

zu-

Zoll

Von den wegen Eröffnung der Rhein-Zölle Examinibus — insbesondere gegen Cöln u. Mainz.

Von allen Tractaten mit Cöln, Mainz wegen der Zoll-Eröffnung hier zu suchen sind auf eine Exemtions-Verwilligung von 30. 40. 50. mehr oder weniger passen salva ratificatione zu schließen; wobey jedoch jedem Theil, sein Recht, Privilegia, Immunitäten &c. vorbehalten, alles mit jederseits Handschrift, inmaßen solche in Mayntz: Cöln Gnaden, in dem Concept verfaßt, und von der Umfertigung des Projects mit Fleiß und Ernst soll gethan werden sollen.

Rec: d. d. 31. Oct: / 10. Nov: 1649. §. 2.

Es ist hierbey eine Conjunction auf 25. Jahr getroffen worden, Maßen deprecirt aber, daß solche in Ansehung der Victualien an Brod und Wein auf das Rheinische Gebäß einzuschränken wären möchte; Ehe dann man den Tractat per literas verfassen will, die Zoll-Verzeichnung in generalibus nach der alten form, mit Ablassung der Worth: eigenen Gewächs, abzufassen zu lassen, benebens dem selben eine gute Clausel Acceptation von der gesamten Schwäbischen Ritterschaft wegen und insonderheit

Zoll

Von den Zollfreyheiten Privilegien Gravaminibus insbesondere gegen Würtemberg.

Reversales zeigen, daß solche zu reden, was welchen Dingen dem Herzog von Würtemberg 10,000 fl. Capital Kayser Carl V. müssen 25. Jahren keinen Zins reversiren will.

Rec: d. d. 10/20. Mart: 1644. §. 8.

Die Zoll-Acten Würtemberg betr. müssen an Kayserl. Commissarien.

Rec: d. d. 18/28. Jan: 1645. §. 11.

Weil Zöllen, Zoll-Freyheiten und Befreyungen wird die Reichsgesetz, insonderheit auf von Würtemberg sorgfältig

Anlangen einen Kayserl. Befehl zu geben, und, da solche in dem friedens-Schluß- und Reichs-Satzungen fest verbotten sind, und Ihnen die Reichs-Stände Privilegia und Immunitäten lassen, mit Assistenz der Fiscals genau beschauen abzuschaffen, resolviert wird.

Rec: d. d. 2/12. Sept: 1650. §. 30.

Da Würtemberg und andere Stände die Kayserl. Mt. um Prorogation und Perpetuation ihrer beschwerlichen in den Reichs-Satzungen verbotenen Zoll-Freyheiten einzukommen: so wird den an die Hand

Zoll

Von der Zoll-Freyheit Würtembergischen Gravaminibus insbesondere gegen Würtemberg.

Der Zoll-Freyheit abgeordneten Herrn Deputatis aufgetragen, ihre Zeiten vorzubauen und zu bitten, daß bey allenfallsiger Folgung der Concession die Würtembergische nomina sim abgenommen und solche von derselben abgethan werden möge.

Rec: d.d. 20/30 Novbr: 1651. §. 2.

Wegen der Zoll-Exemption sollte eine Prolongation auf 25. Jahr in priori forma und daß die prätendirte Würtembergische Gnaden: abgethan werden möge, gesucht, auf den Fall aber, daß deren nicht willfahrt, doch wenigstens Ihro Hochfürstl. Gnaden eine Ermäßigung eingewilligt würde, dann dieselbe und Ihro Kayserl. Privilegia und alter dem Hause Würtemberg von Kayser Ferdinand III. 1638. ertheilten Special. Extension Diplomatica die vollkommene Exemtion prätendirt und prosequirt werden.

Rec: d.d. 11/21 Novbr: 1668. §. 2.

Die Prolongation der Würtembergischen Zoll Exemtion ist abgewürkt und die Zollgefälle 1477. fl. Entlosten dem Land von Malar gutermäßig zu erstatten beliebt worden.

Rec: d.d. 8/18 Nov: 1671. §. 13.

Z.

Zoll

Von den Herzoglich Württembergischen Gravaminibus insbesondere gegen Württemberg.

Dessen Herr Gesandter um sein Verlangen an Solchen mit 172. fl. 30 kr. entschädiget. Rec: d. d. 4/14. Nov: 1671. §. 8.

Der Zoll bei Württemberg um eine 25. jährige Verlängerung der Zollfreiheit von Stockach bis an. 1684. zu suchen darum diese communicirt worden.

Rec: d. d. 29. Nov: / 9. Dec. 1682. §. 6.

Solches wird widerrathen, und weil die Churfürstl. Administration einen zu Ende gehet, beschlossen, daß, wann man Württembergischer Seits weiter nicht anhalten, gegen welche, solche zu thun Ihre Churfürstliche Gnaden Ursach haben, Sie auch nicht anhalten sollen.

Rec: d. d. 13/23. Nov: 1684. §. 2.

Ob man hin – an. 1684. mit Württemberg auf 15. Jahre gehende Zoll-Befreyung gegen Verzinsung des Interesse des 10 fl. Capital renoviren lassen – oder zu solcher allgemeinen Kayserl. Privilegien bedienen wolle? wird nochmahlen gesetzt.

Rec: d. d. 9/19. Mart: 1695. §. 8.

Baden, Hessen und Hanau wegen der von Württemberg wegen Erforderung des Zolls und Accises bis dato gemachten Gravaminum Zeit

fort

P.

Zoll

Von den diesfallsigen Württembergischen Gravaminibus insbesondere gegen Württemberg.

sind ordnet, und haben auf diese streitige Sache ihre Instruction erhalten können; wahrgenommen aus dem Hauptdirectorio streitige Communication gepflogen und bei jeweiliger Zusammenkunft der Deputirten Resolution wie die Sache an seinen Ort gebracht werden solle, worauf Ihnen von dem Hauptdirectorio eine Vollmacht ertheilt.

Rec: d. d. 16/26 Jan: 1698. §. 10.
17/27 Sept: 1698. §. 11.

Um die vormals anmuthige aber nunmehr ad effectum gebrachte Differenz wegen der Württembergischen Zoll Exemption zur Richtigkeit zu bringen, wird ein Schreiben an den Herrn Herzog zu Württemberg abzulassen beschlossen.

Rec: d. d. 24. Sept: 1699. §. 4.
4. Oct:

Weil man wegen der Collision, so mit Württemberg nun mehr zu Tage kommen: so könnte vorgeschlagen, daß Comm. Württemberg die Zollerhöhung für den Schwäbischen Kreistag wieder nur auf 4 Jahr gestatten wollte, man sich zu keinem resolviren, als zum Abgang

Zoll

Von den bisherigen Verhandlungen, Klagen, Gravaminibus und Beschwerden wegen Ottenburg.

Der jährliche Zinnß 200 M. K. müßte prompte bezahlt; Falls aber die Verpfändung perpetuirlich genommen würde, müßte man von dem Nachlaß jährl. Capitalien von 4 M. K. pro Remuneratione[s] ebenmäßig abrechnen wollen.

Rec: d. d. 20. Aug: 1700. S. S.

Zwischen Ihro Kayserl. Majestät und Ottenburg, worauf reflectiret wird, daß von Ihro Kayserl. Majestät per Memoriale dem Anordnung einer Conferenz gethan, auf den Fall aber, wenn der Endzweck nicht erreichet werden könnte, von Ihro Kayserl. Majestät ein Dekorbatoriam nicht so mehr unbegreiflich gemacht werden wollte, als in dem Ottenburgischen Confirmirten Zoll-Privilegio die Zollfreyheit Exemtion expressis verbis reservirt ist.

Rec: d. d. 9. Junii 1701. S. S.

Der Herzog von Ottenburg selbsten Schreiben d. d. zu einer Conferenz inmittel und Monat und Tagen allegirten Inhalts daher gehalten, daß man ohne Kayserl. Commens und Instruction der Privilegium wegen der Zoll-Verpfändung sich [illegible]

Zoll

Von den Schaffhaus. Willkommen Examinibus — insbesondere gegen Ettenheimmünster.

Diesen gütlichen Tractaten einlassen Wöllen, dazwischen ist die Conferenz wie communi für gut angesehen — und die determinirung des Stifft Ettenheimmünsters über den Vacationem modi & personarum aber alles auf tapetten Zeit und Deliberation außgestellt worden, in Hoffnung, daß Ettenheimmünster allen widrigen Attentaten absteen werde.

Rec: d. d. 11. Febr: 1702. f. 2.

Baden und Lauffen wird ersucht, die Ettenheimmünsterische Zoll-Examina dienstmöglichst abzuschaffen.

Rec: d. d. 5. Dec: 1704. f. 16.

Die Insertion der Schaffhausischen Zoll Exemption in diesem Vorneliber, wie de. 1654. in das Ettenheimmünsterische mit confirmirt Privilegium solle zu erlangen gesucht werden.

Rec: d. d. 30. Oct: 1706. f. 4.

Dieser Beschluß wird wiederholt und dem in Offenburg befindlichen Notarii Herrn Directori Heller solches zu dem Ende aufgetragen.

Rec: d. d. 23. Febr. 1707. f. 6.

1739.

Zoll

Von den Fürstlich Württembergischen Gravaminibus und beyfolgenden Anlagen Württemberg.

In Conformitate Art. 1704. zu verstehen Encl. sub Nro 1 und 2. Sie eine Vorstellung von der Zoll-Exemtion in Württemberg, welche zu erhalten sehr wird, wann man sich wegen Observanz der 20. jährigen Extension entschließen und das halbe Württembergische Capital à 10 m. fl. nach wie vor bey dem Herzog Hause, lassen bleiben.

Rec: d. d. 12. Mart: 1706. §. 10.

Dieser Punct wird eingestellt.

Rec: d. d. 23. Febr: 1707. §. 6.

Die Württembergische Zoll-Verpfändung sollte gänzlich aufgehoben, und wegen des vorhabenden Anlehen à 10/m. fl. kein Beyhilf oder Darlehen eingewilliget, sondern im Fall einer Hochfürstlichen Deputation alia juris vorgekehret werden.

Rec: d. d. 19. Decbr: 1710. §. 5.

Dieser ist wegen weitern 20 Jahren einander auf 20. Jahr extendirt.

Rec: d. d. 21. Jun: 1711. §. 11.

Das Kayserl. Mandatum S. C. in Sachen Herrn Fürsten von Württemberg pto violati territorii et juris telonii wird ad notitiam

am

B.

Zoll

Von den Zollfreyheiten Exemtionen Gravaminibus insbesondere gegen Wördlenberg.

am gebrauch und in gemeinschaftlichen Interessionale ab Wördlenberg abzugeben befohlen.

Rec: d.d: 15. Dec: 1731. §. 22.

Der Contract mit Wördlenberg wegen Zoll-Exemtionen de ao. 1711. geschlossen den 2ten November 1721. und deswegen vorgenommene Tractaten daß in der Ulmischen Zoll-Differenz wie §. 19. abgefordert Gutachten abgegeben worden und im übrigen wie communi jure gegen alle Innsaßen Zoll zu bezahlen schuldig seyn.

Rec: d.d. 17. Jul: 1730. §. 25.

Der Kayserliche Director von Baldenfels giebt zu vernehmen, daß Seine Excellenz der Zoll-Tractaten wegen die in dem Recess von 1711. enthaltene Exemtion auf den Stand zu bringen suche, worzu denenselben der Entwurf und die nöthige Nachricht ertheilet worden.

Rec: d.d. 15. Decbr 1731. §. 8.

Z.

Zoll

Von den Verfallen Zollbeschwerden
Gravaminibus — insbesondere gegen
Pfalz Zweybrücken.

Demselben referirt, was Seine Herzog von
Pfalz Zweybrücken sich ganz willfährig zu
Stärkung seiner Expedition des Landes
aber dann sonsten angemuthet haben
Lod in das Orban gewalten zeigen
Abhebungen jenem die Expeditur zu
forderung Fürstl. Geschäfte bei dem
fazzung in andern Herzog bestand
empfohlen wird.

Rec: d. d. 18. Nov: 1733. §. 32.

Die Commerzirung der Zoll-Tractaten
ist bey Pfalz Zweybrücken angefangen und soll
nächstens expedirt werden.

Rec: d. d. 20. Jun: 1734. §. 16.

Dieß Werk wird dem Königlichen Herrn
Directeur von Balthasar auch mündlich
empfohlen und ein mündlicher Credit-
Brief darüber für ihn ausgefertiget.

Rec: d. d. 30. Mart: 1735. §. 12.

Demselben liegt der Original Recess über die
auf 15. Jahren prolongirte Zoll-Tractaten
d. d. 25. Jun: nup. nov, und referirt, daß Sie
und dem Herrn Mitcommissarien besser abgenom-
men worden, zu gratuliren und versichern
worden seye; Abhebungen ihme ge-
dankt und dem Herrn Mitcommissarien

Zoll

Von den Hochfürstl. Württembergischen Gravaminibus – insbesondere gegen Ulm und Memmingen

immaßen die Klagpunkte davon zu geben beschlossen worden.

Rec: d. d. 7. Jul: 1735. §. 8.

Die übrigen gravirende Anlagen à 2219 fl. werden ad Cassa com: zu bezahlen resolvirt, jedoch mit dem Beding, daß allein diesem Nutzen davon sey, daß, weil sie so kostbar zu stehen kommen, man mit Ja- kuro den Anfang des Zoll-Privilegii wegen via juris suchen solle.

Rec: d. d. 6. Sept: 1736. §. 9.

Wegen der Ulmer-Memmingischen Anzeigung will man sich gegen die ganze Zoll-, Landes- und Zoll-Tractaten durch Ab- forderung der Mauth entgegen set- zen, bescheren, und um Restitution der abgenommenen Zoll- und im übrigen Generale an die Kreis-Aemter und Zollstätte bitten.

Rec: d. d. 5. Mart: 1740. §. 10.

Da die Zoll-Tractaten mit Ulm Memmingen bald zu Ende gehen: so sollen bei Zeiten die Erneuerung der Tractaten genom- men – Rec: d. d. 16. Dec: 1748. §. 15.

Zoll

Von den sämtlich Württembergischen Gravaminibus insbesondere gegen Württemberg.

und auf deren Renovirung gegen Hennweiz und Lichtenstein Anbefehlung der 10/m. fl. einzutragen – wobei aber sich in Ansehung der Contributions- oder andern Kosten-Aufwand einzulassen und wann Württemberg sich dazu nicht entschließen wollte, das Capital aufzukündigen wären.

Resc: d. d. 13. Maii 1750. §. 20.

Da Seine Excellenz über einige Zoll-Abforderung von den Herrn Mitständen zu Rathsamen gewesen, und habe Von zimmt sich an die Zollstätte wegen gnädigsten Württembergischen Generale ins tacitam prolongationem an den Fuß gelegt: so wäre bei dermaligen Umständen die Sache dis ruhig abzustellen, seine zu lassen für rätlich befunden.

Resc: d. d. 12. Maii 1753. de Delib. 4.

Wegen Prolongirung des Zoll-Tractats mit Solla abschrift an den Herzog von Württemberg zu erinnern, zu welchem Behuf der Markgräfische Herr Landschaftsrath von Leutrum nochmals dahin abgefertiget worden.

Resc: d. d. 12. Maii 1753. de Delib. 4.

Wegen Prolongirung des Zoll-Tractats mit Solla abschrift an den Herzog von Württemberg zu erinnern, zu welchem Behuf der Markgräfische Herr Landschaftsrath von Leutrum nochmals dahin abgefertiget worden.

Resc: d. d. 13. Maii 1750. §. 20.

Da Seine Excellenz über einige Zoll-Abforderung von den Herrn Mitständen zu Rathsamen gewesen, und habe Von zimmt sich an die Zollstätte wegen gnädigsten Württembergischen Generale ins tacitam prolongationem an den Fuß gelegt: so wäre bei dermaligen Umständen die Sache dis ruhig abzustellen, seine zu lassen für rätlich befunden.

Resc: d. d. 12. Maii 1753. de Delib. 4.

Wegen Prolongirung des Zoll-Tractats mit Solla abschrift an den Herzog von Württemberg zu erinnern, zu welchem Behuf der Markgräfische Herr Landschaftsrath von Leutrum nochmals dahin abgefertiget worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Zoll

Von den diesfalls Württembergischen Gravaminibus – insbesondere gegen Württemberg.

eingelaufen Rescripta.

Rec: d.d. 3. Maii 1754. §. 44.

Es wird von Heilbronn producirt die – sub dato 18. Sept: nup: auf 20. Jahre lang geschlossene Zoll-Exemtions-Tractaten, wie es mit den Zollstätten wegen Fuhrleuten und dabey vorzunehmen Zoll-Pass-Zettel, genau abzuhalten gedacht – und die dabey beobachtet gewesene Observanz zu remuneriren beschlossen worden.

Rec: d.d. 29. Nov: 1754. §. 17.

Der auf 30. Jahre prolongirte Zoll-Tractat mit Württemberg d.d. 9. Sept: 1775. samt einer Relation ist den sämtlichen Cantonen bereits communicirt und die – damit beobachtete genaue Observanz remunerirt.

Rec: d.d. 24. Jun: 1777. §. 6.

Von den diesfallsigen Gravaminibus des Herzogs von Würtemberg & die Reichsstädtischen Mitstände.

Der Herzog von Würtemberg beklagt sich, daß die Reichsstädtischen Gefälle am Neckar und die Militz

Z.

Zoll

Von den ihro allerseits Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz Herzogen von Ober- und Nidern Bayern etc. Unsern gnädigsten Herrn.

Von Fürbringung zu- und Einführung von allerley Waaren den Zoll zu nehmen, und Befindet sich hierüber die Zoll-Ordnung auf Amberg von denselben Verkauf abzugeben und auf was Einlangung an Ober-Amberg zu antworten Verordnet worden.

Dec: de 29. Jun: / 9. Jul: 1621. §. 1.

Zollinger
vid: Alienationes, p. 100.

Zuebkauf (Pillnreuther Hof)
vid: Pillnreuth, p. 1165.

Zünftle
vid: Handwerker, p. 492. ff.

Zuzlesdorf (Zuzlsdorf)
vid: Collectation, p. 301. f.

Zwiefachen
vid: Extractus, p. 1131.

Zwingenberg
In Sachen Churfürstl. Fiscalis Contra Hans Christoph Hans Georg Gebrüder von Hörnig, Hoch Gemmingen und Adam Göler von einem Gefällbetrag, der über abgeschlagen wird.

Rec: d. d. 16. Jul: 1728. §. 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

γ. 634 – 1445 + 2 Bl. Comm

34,5 × 22 cm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST